



Wortprotokoll der 56. Sitzung

Innenausschuss

Berlin, den 12. Oktober 2015, 11:00 Uhr
10557 Berlin, Konrad-Adenauer-Str. 1
Paul-Löbe-Haus, Raum 4 900

Vorsitz: Ansgar Heveling, MdB

Öffentliche Anhörung

Tagesordnungspunkt 1

- a) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes

BT-Drucksache 18/6185

Federführend:

Innenausschuss

Mitberatend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Finanzausschuss
Ausschuss für Wirtschaft und Energie
Ausschuss für Arbeit und Soziales
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Ausschuss für Gesundheit
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung
Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union
Haushaltsausschuss (mb und § 96 GO)

Berichterstatter/in:

Abg. Nina Warke [CDU/CSU]
Abg. Rüdiger Veit [SPD]
Abg. Ulla Jelpke [DIE LINKE.]
Abg. Volker Beck (Köln) [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]



- b) Antrag der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Sigrid Hupach, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Flüchtlinge willkommen heißen - Für einen grundlegenden Wandel in der Asylpolitik

BT-Drucksache 18/3839

Federführend:

Innenausschuss

Mitberatend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe

Berichterstatter/in:

Abg. Nina Warken [CDU/CSU]
Abg. Rüdiger Veit [SPD]
Abg. Ulla Jelpke [DIE LINKE.]
Abg. Volker Beck (Köln) [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]

- c) Antrag der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Sabine Zimmermann (Zwickau), weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Alle Flüchtlinge willkommen heißen - Gegen eine Politik der Ausgrenzung und Diskriminierung

BT-Drucksache 18/6190

Federführend:

Innenausschuss

Mitberatend:

Ausschuss für Arbeit und Soziales
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe
Haushaltsausschuss

Berichterstatter/in:

Abg. Nina Warken [CDU/CSU]
Abg. Rüdiger Veit [SPD]
Abg. Ulla Jelpke [DIE LINKE.]
Abg. Volker Beck (Köln) [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]

- d) Antrag der Abgeordneten Luise Amtsberg, Ekin Deligöz, Britta Habelmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Für eine faire finanzielle Verantwortungsteilung bei der Aufnahme und Versorgung von Flüchtlingen

BT-Drucksache 18/4694

Federführend:

Innenausschuss

Mitberatend:

Ausschuss für Arbeit und Soziales
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Ausschuss für Gesundheit
Haushaltsausschuss

Berichterstatter/in:

Abg. Nina Warken [CDU/CSU]
Abg. Rüdiger Veit [SPD]
Abg. Ulla Jelpke [DIE LINKE.]
Abg. Volker Beck (Köln) [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]

- e) Antrag der Abgeordneten Harald Weinberg, Ulla Jelpke, Sabine Zimmermann (Zwickau), weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Medizinische Versorgung für Asylsuchende und Geduldete diskriminierungsfrei sichern

BT-Drucksache 18/5370

Federführend:

Ausschuss für Gesundheit

Mitberatend:

Innenausschuss
Ausschuss für Arbeit und Soziales
Haushaltsausschuss

Berichterstatter/in:

Abg. Nina Warken [CDU/CSU]
Abg. Rüdiger Veit [SPD]
Abg. Ulla Jelpke [DIE LINKE.]
Abg. Volker Beck (Köln) [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]



Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
I. Anwesenheitslisten	4
II. Sachverständigenliste	11
III. Sprechregister der Sachverständigen und Abgeordneten	13
IV. Wortprotokoll der Öffentlichen Anhörung	15
V. Anlagen	56

Anlage A

Stellungnahmen der Sachverständigen zur Öffentlichen Anhörung

Claudius Voigt	18(4)404 A
Uwe Lübking	18(4)404 B
Dr. Kay Ruge	18(4)404 C
Dr. Helmut Fogt	18(4)404 D
Nele Allenberg	18(4)404 E
Dr. Dieter Wiefelspütz	18(4)404 F
Prof. Dr. Winfried Kluth	18(4)404 G
Prof. Dr. Daniel Thym, LL.M.	18(4)404 H
Jan Sürig	18(4)404 I
Dr. Hans-Eckhard Sommer	18(4)404 J
Anita Schneider	18(4)404 K



Tagungsbüro



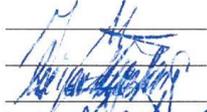
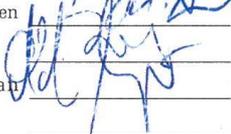
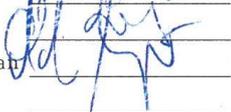
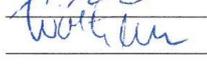
Deutscher Bundestag

Sitzung des Innenausschusses (4. Ausschuss)

Montag, 12. Oktober 2015, 11:00 Uhr

Anwesenheitsliste

gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

Ordentliche Mitglieder	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder	Unterschrift
CDU/CSU		CDU/CSU	
Baumann, Günter	_____	Albsteiger, Katrin	_____
Binninger, Clemens	_____	Berghegger Dr., Andre	_____
Bosbach, Wolfgang	_____	Brähmig, Klaus	_____
Frieser, Michael	_____	Brandt, Helmut	_____
Hellmuth, Jörg		Fabritius Dr., Bernd	_____
Heveling, Ansgar	_____	Feiler, Uwe	
Hoffmann (Dortmund), Thorsten		Giousouf, Cemile	_____
Lindholz, Andrea	_____	Gröhler, Klaus-Dieter	_____
Mayer (Altötting), Stephan		Hauer, Matthias	_____
Ostermann Dr., Tim	_____	Heck Dr., Stefan	_____
Schäfer (Saalstadt), Anita		Liebing, Ingbert	_____
Schuster (Weil am Rhein), Armin	_____	Luczak Dr., Jan-Marco	_____
Steinbach, Erika	_____	Monstadt, Dietrich	_____
Veith, Oswin	_____	Sensburg Dr., Patrick	_____
Warken, Nina		Strobl (Heilbronn), Thomas	_____
Wendt, Marian		Ullrich Dr., Volker	_____
Woltmann, Barbara	_____	Wellenreuther, Ingo	_____
Zertik, Heinrich	_____	Wittke, Oliver	_____

Stand: 9. Oktober 2015

Referat ZT 4-Zentrale Assistenzdienste, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659, Fax: +49 30 227-36339



Tagungsbüro

Seite 2

Sitzung des Innenausschusses (4. Ausschuss)

Montag, 12. Oktober 2015, 11:00 Uhr

Anwesenheitsliste

gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

Ordentliche Mitglieder	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder	Unterschrift
SPD		SPD	
Castellucci Dr., Lars		Fechner Dr., Johannes	
Fograscher, Gabriele		Gerster, Martin	
Grötsch, Uli		Heidenblut, Dirk	
Gunkel, Wolfgang		Högl Dr., Eva	
Lischka, Burkhard		Juratovic, Josip	
Mittag, Susanne		Kolbe, Daniela	
Özdemir (Duisburg), Mahmut		Lühmann, Kirsten	
Reichenbach, Gerold		Poschmann, Sabine	
Schmidt (Berlin), Matthias		Rix, Sönke	
Veit, Rüdiger		Spinrath, Norbert	
		Yüksel, Gülistan	
DIE LINKE.		DIE LINKE.	
Jelpke, Ulla		Dagdelen, Sevim	
Korte, Jan		Hahn Dr., Andre	
Renner, Martina		Karawanskij, Susanna	
Tempel, Frank		Pau, Petra	
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN		BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	
Amtsberg, Luise		Haßelmann, Britta	
Beck (Köln), Volker		Künast, Renate	
Lazar, Monika		Mutlu, Özcan	
Notz Dr., Konstantin von			

Stand: 9. Oktober 2015

Referat ZT 4-Zentrale Assistenzdienste, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659, Fax: +49 30 227-36339



off.

Tagungsbüro



Deutscher Bundestag

Sitzung des Innenausschusses (4. Ausschuss)

Montag, 12. Oktober 2015, 11:00 Uhr

	Fraktionsvorsitz	Vertreter
CDU/CSU	_____	_____
SPD	_____	_____
DIE LINKE.	_____	_____
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	_____	_____

Fraktionsmitarbeiter

Name (Bitte in Druckschrift)	Fraktion	Unterschrift
Thomas Hoefeld	Linke	
Konstanz Lütke	Bündnis	
Thum, Christoph	SPD	
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

Stand: 20. Februar 2015
Referat ZT 4 – Zentrale Assistenzdienste, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659, Fax: +49 30 227-36339

**Bundesrat**

Land	Name (bitte in Druckschrift)	Unterschrift	Amtsbezeichnung
Baden-Württemberg	Delmott		ORR'in
Bayern	Luderschmid		RD
Berlin	Hanz		RD'in
Brandenburg	Banzel		Ag. Bz
Bremen	Bischoff-Weller		SR'in
Hamburg	Dr. Chrolotta		Ref.
Hessen	Matwill		Be
Mecklenburg-Vorpommern	Granzow		Ref.
Niedersachsen	Batruck		Ref.
Nordrhein-Westfalen	Rohlfing		Reg. Stf
Rheinland-Pfalz	Rewth/Kammann		RR'in
Saarland	Stuhr		RD'in
Sachsen	Kühne		RR'in
Sachsen-Anhalt	Störtenbecker		RR'in
Schleswig-Holstein	JUNFEN		RR
Thüringen	Müllerbach		RD'in
	Bieda		RLG



Ministerium bzw. Dienststelle (bitte in Druckschrift)	Name (bitte in Druckschrift)	Unterschrift	Amtsbezeichnung
BIZ AP	Baumgarten	<i>[Handwritten Signature]</i>	RR
BMAS	Kersch	<i>[Handwritten Signature]</i>	RD
BMWi	Kolb	<i>[Handwritten Signature]</i>	RRin
UBSxer	Hoffmann	<i>[Handwritten Signature]</i>	Ref. für
BMSV	Hannah Kos	<i>[Handwritten Signature]</i>	Ref. in
BtG	TIEDERANN	<i>[Handwritten Signature]</i>	Ref. in
BMFSTJ	Jansen	<i>[Handwritten Signature]</i>	Referent
BauJ	Sch	<i>[Handwritten Signature]</i>	ITC
CH-Botschaft	Wichert	<i>[Handwritten Signature]</i>	
BMI	Tewes	<i>[Handwritten Signature]</i>	RRin
BMI	Dr. Fischer	<i>[Handwritten Signature]</i>	ORR
BMI	Siders	<i>[Handwritten Signature]</i>	ORRin
BMB	Algermissin	<i>[Handwritten Signature]</i>	MR
IntB	Schuster	<i>[Handwritten Signature]</i>	Referentin
BMFSTJ	SIEMUND	<i>[Handwritten Signature]</i>	RD

Stand: 20. Februar 2015
Referat ZT 4 – Zentrale Assistenzdienste, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659, Fax: +49 30 227-36339



Liste der Sachverständigen

Öffentliche Anhörung am Montag, 12. Oktober 2015, 11.00 Uhr

Nele Allenberg

Der Bevollmächtigte des Rates der EKD bei der Bundesrepublik Deutschland und der EU,
Berlin

Prof. Dr. Winfried Kluth

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Anita Schneider

Landrätin des Landkreises Gießen

Dr. Hans-Eckhard Sommer

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, München

Rechtsanwalt Jan Sürig

ANWALTSBÜRO für migrationsrecht + soziales, Bremen

(Zum Anhörungsteil zur Erweiterung der Liste der sicheren Herkunftsstaaten)

Prof. Dr. Daniel Thym, LL.M.

Universität Konstanz

Claudius Voigt

Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e. V. (GGUA Flüchtlingshilfe),
Münster Paritätischer Wohlfahrtsverband

Dr. Dieter Wiefelspütz

Rechtsanwalt und Lehrbeauftragter an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf



Dr. Helmut Fogt
Deutscher Städtetag, Berlin

Uwe Lübking
Deutscher Städte- und Gemeindebund, Berlin

Dr. Kay Ruge
Deutscher Landkreistag, Berlin



Sprechregister der Sachverständigen und Abgeordneten

<u>Sachverständige</u>	<u>Seite</u>
Nele Allenberg	17, 38, 39, 42, 48, 54
Prof. Dr. Winfried Kluth	18, 32, 44, 49
Anita Schneider	19, 34, 46, 47
Dr. Hans-Eckhard Sommer	20, 34, 44
Rechtsanwalt Jan Sürig	51, 52, 54
Prof. Dr. Daniel Thym, LL.M.	21, 35, 49
Claudius Voigt	23, 40, 43
Dr. Dieter Wiefelspütz	25, 27
Dr. Helmut Fogt	27, 36, 45
Uwe Lübking	29, 47
Dr. Kay Ruge	30, 37, 47
 <u>Abgeordnete</u>	
Vors. Ansgar Heveling (CDU/CSU)	16, 19, 27, 31, 32, 33, 43 44, 45, 47, 48, 49, 55
BE Abg. Nina Warken (CDU/CSU)	32, 49
Abg. Andrea Lindholz (CDU/CSU)	44
Abg. Kerstin Griese (SPD)	38
Abg. Rüdiger Veit (SPD)	46
BE Abg. Ulla Jelpke (DIE LINKE.)	16, 39, 50
Abg. Susanna Karawanskij (DIE LINKE.)	47



Abg. Monika Lazar (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	42, 43
Abg. Maria Klein-Schmeink (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	48
Abg. Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	48
BE Abg. Volker Beck (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	53, 54



Tagesordnungspunkt 1

a) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes

BT-Drucksache 18/6185

b) Antrag der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Sigrid Hupach, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Flüchtlinge willkommen heißen - Für einen grundlegenden Wandel in der Asylpolitik

BT-Drucksache 18/3839

c) Antrag der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Sabine Zimmermann (Zwickau), weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Alle Flüchtlinge willkommen heißen - Gegen eine Politik der Ausgrenzung und Diskriminierung

BT-Drucksache 18/6190

d) Antrag der Abgeordneten Luise Amtsberg, Ekin Deligöz, Britta Haßelmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Für eine faire finanzielle Verantwortungsteilung bei der Aufnahme und Versorgung von Flüchtlingen

BT-Drucksache 18/4694

e) Antrag der Abgeordneten Harald Weinberg, Ulla Jelpke, Sabine Zimmermann (Zwickau), weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Medizinische Versorgung für Asylsuchende und Geduldete diskriminierungsfrei sichern

BT-Drucksache 18/5370

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, meine sehr geehrten Damen und Herren Sachverständige. Ich möchte gerne mit der 56. Sitzung des Innenausschusses beginnen. Ich darf alle sehr herzlich begrüßen. Wir haben heute eine große Anhörung zu einem Thema, was nicht nur den Innenausschuss, sondern viele andere Ausschüsse betrifft. Wir werden die Anhörung beziehen auf die Vorlage des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD eines Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes auf

Bundestagsdrucksache 18/6185 sowie die Anträge auf Bundestagsdrucksache 18/3938, 18/6190 und 18/4694. Der Antrag zur medizinischen Versorgung auf Bundestagsdrucksache 18/5370 ist auf Wunsch der Antragssteller nicht mehr Gegenstand der Anhörung. Ich möchte alle Kolleginnen und Kollegen aus dem Innenausschuss sehr herzlich begrüßen, aber auch alle Kolleginnen und Kollegen aus den mitberatenden Ausschüssen, die gekommen sind, an der Anhörung teilzunehmen. Ganz besonders herzlich danken möchte ich den Damen und Herren Sachverständigen, dass sie der Einladung des Innenausschusses nachgekommen sind, um die Fragen der Kolleginnen und Kollegen aus dem Innenausschuss und der mitberatenden Ausschüsse zu beantworten und mit uns die aktuellen Fragen zu erörtern. Die Ergebnisse dieser Anhörung dienen dazu, die Beratung zu den Vorlagen in dieser Woche vorzubereiten. Ich begrüße außerdem alle anwesenden Gäste und Zuhörer. Für die Bundesregierung darf ich sehr herzlich Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Dr. Schröder begrüßen. Die Sitzung wird im Übrigen im Parlamentsfernsehen live übertragen und ist über den Stream des Deutschen Bundestages im Internet auch abrufbar. Wir hatten schriftliche Stellungnahmen trotz der Kürze der Zeit erbeten. Dafür ein herzliches Dankeschön an die Damen und Herren Sachverständigen, dass sie dieser Bitte nachgekommen sind. Und dafür möchte ich mich umso mehr angesichts der Kürze der Zeit bedanken. Sie sind an die Mitglieder des Innenausschusses und die Mitglieder der mitberatenden Ausschüsse verteilt worden und werden dem Protokoll dieser Sitzung beigelegt. Ich gehe davon aus, dass Ihr Einverständnis zur öffentlichen Durchführung der Anhörung auch die Aufnahme der Stellungnahmen in einer Gesamtdrucksache umfasst. Es wird von der heutigen Sitzung als Wortprotokoll eine Bandabschrift gefertigt. Das Protokoll wird anschließend zur Korrektur übersandt. Im Anschreiben daran werden dann auch die weiteren Details mitgeteilt. Die Gesamtdrucksache, bestehend aus Protokoll und schriftlichen Stellungnahmen wird dann im Übrigen auch im Internetangebot des Deutschen Bundestages bereitgestellt. Zum zeitlichen Ablauf möchte ich darauf hinweisen, dass insgesamt für die Anhörung eine Zeit von 11 bis 14 Uhr vorgesehen ist. Die Obleute haben vereinbart, gegen Ende der Sitzung



die letzte halbe Stunde, also ab etwa 13:30 Uhr ausschließlich für die Befragung zum Thema „sichere Herkunftsländer“ zu reservieren. Hier findet dann auch von Seiten der Fraktion DIE LINKE. ein Wechsel bei den Sachverständigen statt. Frau Kollegin Jelpke hatte mich gebeten, eingangs zum Verfahren noch etwas sagen zu dürfen. Frau Kollegin Jelpke.

BE Abg. **Ulla Jelpke** (DIE LINKE.): Ja, herzlichen Dank, Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren. Ich möchte hier nochmal zum Verfahren, also wir haben ja hier ein parlamentarisches Schnellverfahren eines ganzen Gesetzespaketes, was ja nicht nur unseren Ausschuss betrifft, sondern auch Gesundheitspolitik beziehungsweise Bau und Verkehr, die im Übrigen darum gebeten hatten, dass sie an dieser Anhörung teilnehmen dürfen. Da hat man Ihnen zwar gesagt, die Abgeordneten können gerne kommen, aber sie haben hier keine großartigen Rechte, um ihre Fragen zu stellen. Ich denke auch, innerhalb von drei Stunden, wir haben hier ein riesiges Gesetzespaket, wo sehr viele inhaltliche Fragen anstehen, ist dies zeitlich knapp. Der entscheidende Punkt ist aber, der eben schon angesprochen wurde - wir werden hier in einer halben Stunde drei sichere Herkunftsländer, die als solche neu eingestuft werden sollen, hinterfragen können, und ich möchte hier ausdrücklich sagen, dass das nur gegen unseren Widerstand geschieht, denn es gibt eine Rechtsprechung vom Bundesverfassungsgericht, die ganz klar sagt, dass ein bestimmtes Maß an Sorgfalt bei der Erhebung und Aufbereitung von Tatsachen stattfinden muss. Wir haben im Grunde genommen letzte Woche, Mitte der Woche, habe ich nachgefragt, ob ich mal die Lageberichte bekomme, beziehungsweise auch die Berichte, die ja eingeholt werden müssen von internationalen Organisationen - UNHCR, UN und so weiter – die nicht vorgelegt wurden bis heute. Wir haben zwar die Lageberichte bekommen, aber zum Beispiel unser Sachverständiger, der darf diese Lageberichte nicht einsehen. Da fragt man sich natürlich, wie ist dann eine Beurteilung möglich, wenn die Bundesregierung diese nicht einmal für Sachverständige offenlegt. Und ich will hier auch noch einmal anmerken, dass bis Freitag nicht eine einzige Stellungnahme von den Sachverständigen der Regierungsseite, obwohl die eingeladen sind, vorgelegen hat. Wo man ebenfalls sich nicht die

Zeit nehmen kann, entsprechend sich vorzubereiten und auf die Argumente dann auch hier fragemäßig eingehen zu können. Ich greife hier keinen einzelnen Sachverständigen an, aber ich will hier sehr deutlich sagen: auch der Sachverständige aus dem bayrischen Innenministerium und nichts gegen Herrn Dr. Wiefelspütz, schön Sie mal wieder zu sehen, auch Sie sind kein Sachverständiger und der erstere von der Exekutive und deswegen muss man hier ganz klar auch immer wieder einklagen, dass hier unabhängige Sachverständige zu sitzen haben, die wirklich zu den Gesetzesvorhaben entsprechende Stellungnahmen abgeben können.

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Frau Kollegin Jelpke, vielen Dank. Ich denke, wir haben über das Verfahren ja sehr intensiv schon in dem Kreis der Obleute diskutiert und Sie haben seiner Zeit auch schon Ihren Widerstand artikuliert. Ich denke, wir haben uns dennoch auf dieses Verfahren vereinbart, wobei ich auf eine Sache hinweisen möchte. Natürlich haben die Kolleginnen und Kollegen aus dem Deutschen Bundestag hier das Recht, Fragen zu stellen. Das ist selbstverständlich. Das ist auch vorher übermittelt worden und deswegen sitzen ja auch aus mitberatenden Ausschüssen Kolleginnen und Kollegen hier. Dann können wir mit der Sachverständigenanhörung beginnen. Es ist vereinbart worden, dass die Damen und Herren Sachverständigen die Gelegenheit haben, ein mündliches Statement mit einer Obergrenze von fünf Minuten abzugeben, darüber wird der Vorsitzende ein wenig wachen. Das ist natürlich keine ganz strikte Sache, aber bitte sehen Sie zu, dass Sie mit fünf Minuten auskommen. Nach dem Vortrag der Sachverständigen, zunächst die von den Fraktionen benannten Sachverständigen und im Anschluss die Sachverständigen der kommunalen Vertretungen, die, da kommunale Interessen berührt sind, hier ein eigenes Anhörungsrecht haben, folgt dann eine Fragerunde der Fraktionen. Im Interesse aller Kolleginnen und Kollegen bitte ich sehr, in der Fragerunde die Fragen auf zwei bis drei Fragen zu beschränken und grundsätzlich auch den Sachverständigen oder die Sachverständige zu benennen, an die eine Frage gerichtet wird. Die Obleute haben darüber hinaus vereinbart, die Eingangsstatements in alphabetischer Reihenfolge vorzunehmen und wenn sich dagegen kein Widerspruch erhebt, dann würden wir das so



durchführen. Dann darf ich entsprechend dem Alphabet als Erster, Ihnen Frau Allenberg, das Wort erteilen.

SV Nele Allenberg (Der Bevollmächtigte des Rates der EKD bei der Bundesrepublik Deutschland und der EU, Berlin): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordneten. Vielen Dank für die Gelegenheit heute hier sprechen zu dürfen. Ich möchte zu Beginn kurz darauf hinweisen, dass, da die Kirchen immer gemeinsam in Themen des Aufenthaltsrechts Stellung nehmen, wir auch diesmal die Stellungnahmen, die ich als Sachverständiger eingereicht habe, zusammen erstellt haben. Das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz soll drei Zwecken dienen. Erstens sollen Asylverfahren beschleunigt werden, zweitens sollen Anreize beseitigt werden, die die Stellung grundloser Asylanträge hervorrufen, und es sollen Abschiebungen erleichtert werden. Alle drei Ziele sind mit kirchlichen Anliegen kompatibel, insbesondere den ersten Zweck, Asylverfahren zu beschleunigen, teilen wir vollumfänglich. Es ist jedoch aus unserer Sicht nach Prüfung des Gesetzesentwurfs äußerst zweifelhaft, ob die nun vorgeschlagene Regelung die Ziele, die Sie sich gesteckt haben, erfüllen werden. Wir sehen darüber hinaus die Gefahr, dass die Regelungen teilweise Grundrechte einschränken und zu einer erheblichen Verschlechterung der Lage von Asylbewerbern führen werden. Und das in einer Situation, in der die Kommunen überfordert sind und in der ohnehin viele Standards abgesenkt werden und Schutzsuchende mit enorm belastenden Aufnahmebedingungen konfrontiert sind. Die Verletzung der Grundrechte ergibt sich aus den nun geplanten Leistungsabsenkungen für bestimmte Gruppen von Ausländern. Zwar ist ein verändertes, auch ein abgesenktes Leistungsniveau für definierte Gruppen von Ausländern nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts möglich. Allerdings muss der Gesetzgeber dann einen geringeren Bedarf nachweisen. Dies ist im Gesetzesentwurf nicht erfolgt. Der abgesenkte Bedarf ist aus unserer Sicht auch nicht begründbar. Die Gruppen, die nach dem Entwurf eingeschränkte Leistungen erhalten sollen, sind im Vergleich zum Referentenentwurf noch einmal verändert worden. Dennoch sind wir in Sorge, dass sich darunter auch besonders schutzbedürftige Gruppen befinden werden. Ein weiteres Problem

im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes sehen wir darin, dass die Regelung nun den Behörden sowohl in den Erstaufnahmeeinrichtungen als auch in den Gemeinschaftsunterkünften eröffnen, die Deckung des persönlichen Bedarfs durch Sachleistungen zu gewähren. Das wird zu erhöhten Kosten und einem Anstieg des bürokratischen Aufwands der Behörden führen. Bitte bedenken Sie, dass ohne das sogenannte Taschengeld für jedes Ticket zum Arzt oder zum Rechtsanwalt ein Antrag bearbeitet werden muss. Für die Asylsuchenden bedeutet es, dass sie das Mindestmaß an Selbstbestimmung, das ihnen durch das Taschengeld ermöglicht wird, verlieren. Das soziokulturelle Existenzminimum, das das Bundesverfassungsgericht als Teil des Grundrechts auf ein menschenwürdiges Existenzminimum definiert hat, wird damit, so befürchten wir, nicht mehr zu gewährleisten sein. Ich komme jetzt zu den Regelungen, die zwar keine Grundrechtsgefährdung verursachen, die aber zu einer eklatanten Verschlechterung der Lebenssituation von Asylbewerbern führen werden. Erstens das Leben in der Erstaufnahmeeinrichtung soll statt drei Monate bis zu sechs Monate dauern. Zweitens, in dieser Zeit wird die Residenzpflicht wieder gelten, drittens, bei der Gewährung von Leistungen wird der Vorrang des Sachleistungsprinzips wieder eingeführt und viertens, auch das Arbeitsverbot wird nun für sechs Monate gelten, denn es ist ja über § 61 Abs. 1 an die Zeit der Verpflichtung, in Erstaufnahmeeinrichtungen zu leben, geknüpft. All diese Regelungen drehen die Erleichterungen, die gerade über das Rechtsstellungsverbesserungsgesetz für diese Gruppe erwirkt worden waren, wieder zurück. Die beschriebenen Einschnitte treffen Asylsuchende besonders hart, die aus einem sicheren Herkunftsstaat kommen, denn diese müssen bis zum Abschluss des Verfahrens beziehungsweise bis zu ihrer Rückführung in Erstaufnahmeeinrichtungen leben. Der Zugang zu Integrationsmaßnahmen und zum Arbeitsmarkt ist ihnen somit dauerhaft verschlossen. Sie gelten als Personen ohne Bleibeperspektive. Hiergegen haben sich beide Kirchen in ihren beiden Stellungnahmen explizit gewandt. Wir sehen, dass eine solche Einteilung dem auf eine individuelle Prüfung angelegten Asylverfahren widerspricht. Denn diese Einteilung wird anhand einer typisierenden Betrachtung seitens der Behörden getroffen. Wir



schlagen vor, dass Personen, deren Verfahren über drei Monate andauert, Zugang zum Arbeitsmarkt eröffnet wird. Diese Forderung teilen wir übrigens mit dem Bundesrat. Ich möchte nicht vergessen zu erwähnen, was wir an diesem Gesetzesentwurf positiv finden. Das ist selbstverständlich die Bereitschaft des Bundes, sich strukturell dynamisch an der Finanzierung der Kosten für Unterbringung, Versorgung von Asylsuchenden zu beteiligen. Das ist der § 26 Beschäftigungsverordnung, der Personen aus dem sogenannten Westbalkan Zugang zum Arbeitsmarkt öffnet und wir begrüßen § 44 Aufenthaltsgesetz, der gestatteten Asylsuchenden und Geduldeten und Inhabern eines Aufenthaltstitels nach § 25 Abs. 5 ermöglicht, einen Integrationskurs zu besuchen. Den Ausschluss von Personen aus sicheren Herkunftsstaaten lehnen wir ab, wie schon dargelegt. Um reale Teilhabechancen zu eröffnen, regen wir an, diese Möglichkeit allerdings als Anspruch auszugestalten. Abschließend möchte ich zwei Maßnahmen aufzählen, die unserer Ansicht nach zu einer tatsächlichen Entlastung des Bundesamtes führen könnten. Erstens, wir regen an, die verpflichtende Widerrufsprüfung im § 73 Abs. 2a Asylverfahrensgesetz zu streichen. Der Gesetzesentwurf sieht hier nur eine kleine Erleichterung vor. Und wir schlagen außerdem vor, nach Ablauf einer bestimmten Frist, zum Beispiel einem Jahr, Asylsuchenden anzubieten, einen humanitären Aufenthaltstitel zu beantragen. So eine Altfallregelung würde beim Bundesamt wieder Kapazitäten schaffen und den Asylsuchenden innerhalb einer gewissen Zeit eine Zukunftsperspektive bieten. Das ist insbesondere wichtig aus unserer Sicht, wenn man bedenkt, dass 95 Prozent der Personen tatsächlich hier bleiben werden. Haben Sie vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Vielen Dank Frau Allenberg, Herr Professor Kluth.

SV **Prof. Dr. Winfried Kluth** (Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg): Herr Vorsitzender, meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordnete, meine lieben Zuhörerinnen und Zuhörer. Auch ich möchte mich zunächst herzlich bedanken für die Gelegenheit, hier eine Stellungnahme abzugeben, wobei diese in erster Linie aus rechtlicher Perspektive erfolgt. Der Gesetzgeber hat in einer Situation der starken

Inanspruchnahme sowohl der Ausländer- und Asylbehörden als auch insbesondere der Kommunen, die die Asylsuchenden später aufnehmen sollen, nach Möglichkeiten gesucht, einmal das Verfahren zu beschleunigen. Diese Verfahrensbeschleunigung liegt im allseitigen Interesse, da für die Betroffenen möglichst zeitnah Klarstellung über ihren Status auch für die weitere Lebensplanung wichtig ist und für die damit befassten Behörden, insbesondere für die Kommunen, die dann für die dauerhafte Aufnahme zuständig sind, auch ein solches Interesse besteht. Der Gesetzgeber hat dabei an die Vorstrukturierung des geltenden Rechts durch die Unterscheidung zwischen sicheren Herkunftsstaaten und sonstigen Staaten angeknüpft und, das ist die erste Maßnahme, durch eine Erweiterung der Liste der sicheren Herkunftsstaaten hier eine Möglichkeit geschaffen, in einer größeren Zahl von Fällen das ja nach geltendem Recht beschleunigt durchzuführende Verfahren auch zu ermöglichen. Die Vergewisserung über die Erweiterung der Liste der sicheren Herkunftsstaaten, das haben wir ja in dem Vorspruch schon gehört, ist durch das Bundesverfassungsgericht genauer beschrieben worden und Sie findet auch gewisse Parallelen im Recht der Europäischen Union und ich denke, dass der Gesetzesentwurf, dass die Bundesregierung bei der Vorbereitung die hierfür erforderlichen Schritte auch ins Werk gesetzt hat. Die Begründung zeigt, welche Erkenntnisquellen man zugrunde gelegt hat und es ist ja nicht so, dass ein sicherer Herkunftsstaat ein Staat ist, in dem es keinerlei Gefahr für Diskriminierung und so weiter gibt. Die weiteren Elemente des Gesetzesentwurfs, nämlich die Verbesserung der Möglichkeiten einer wirksamen Rückführung halte ich ebenfalls für zielführend und auch für verfassungsrechtlich zulässig. Hier geht es ja darum, dort, wo Hindernisse in der Praxis besonders relevant sind, insbesondere das sich Entziehen vor einer Abschiebung, auch durch eine Klarstellung oder eine Erweiterung der Verhaltensmaßgaben für die Länder gehandelt wird, ohne dass hier rechtsstaatliche Standards und auch Rechtsschutzinteressen eingeschränkt werden, weil es der Androhung und auch der Warnfunktion behördlichen Handelns bleibt. Die von meiner Vorrednerin bereits angesprochene Thematik der Absenkung des Bezuges von Leistungen und die Erweiterung der Sachleistungen ist sicherlich ein



Thema, das man kontrovers diskutieren kann. Das uns aber auch dazu auffordert, die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und ihre Kontexte genau zu lesen, den international rechtlichen Vergleich zu ziehen und uns auch die Frage zu stellen, die ja auch angesprochen wurde, welche Signalwirkung geht davon aus und ist in der Tat der Aufwand, der mit der Systemänderung verbunden war, vor diesem Hintergrund gerechtfertigt. Ich selber halte aber die vorgeschlagenen Regelungen für verfassungsrechtlich zulässig, wobei in diesem Bereich immer gewisse Unsicherheiten auch verbleiben. Sehr wichtig ist aus meiner Sicht auch, dass in zahlreichen Einzelbereichen, im Baurecht und auch bei der Finanzausstattung der Kommunen, hier die bisher schon zu verzeichnende Linie, nämlich mehr Gestaltungsspielräume und mehr finanzielle Unterstützung durch den Bund, auch weiter aufgegriffen und weiter ausgedehnt wird. Anregen möchte auch ich, darüber nachzudenken, ob man den § 30 Asylverfahrensgesetz, der also bestimmte Erleichterungen für das verwaltungsgerichtliche Verfahren vorsieht, nicht auch auf die Personen, die einen subsidiären Schutz beantragen, ausdehnt, und die auch meines Erachtens sinnvolle Neuregelung der Handlungsfähigkeit im Asylverfahrensgesetz sollte dann auch auf die inhaltsgleiche Vorschrift im Aufenthaltsgesetz übertragen werden, weil es nicht nachvollziehbar ist, warum wir in dem einen Fall jetzt die Volljährigkeit haben, in dem anderen Fall nicht. Soweit meine einführenden Worte.

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Professor Kluth. Ich darf jetzt auch sehr herzlich Frau Schneider, Landrätin des Landkreises Gießen als Sachverständige hier begrüßen. Bedauerlicherweise sind Sie das Opfer des Verkehrs geworden. Schön, dass Sie es geschafft haben. Sie wären nach dem Alphabet jetzt auch direkt dran. Sind Sie bereit?

SV **Anita Schneider** (Landrätin des Landkreises Gießen): Ja, mein Name ist Anita Schneider, ich bin Landrätin des Landkreises Gießen, 256.000 Einwohner. Wir sind mit der Stadt Gießen auch Sitz der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen mit derzeit 22.000 Flüchtlingen. Davon 6.000 in Gießen. Gleichzeitig ist Gießen, neben Frankfurt, auch Clearingstelle für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Daneben erhält der

Landkreis die Zuweisung von Flüchtlingen per Königssteiner Schlüssel. Das ganz kurz zum Eingang. Meine Stellungnahme wird sich natürlich sehr praxisorientiert auf die Situation vor Ort richten. Ich glaube, das ist auch quasi meine Aufgabe hier in diesem Ausschuss und mein Impuls wird sich vor allen Dingen auf zwei Fragestellungen beziehen. Das eine ist die Notwendigkeit einer schnellen Integration der Flüchtlinge und die, das ist das zweite, die notwendigen Finanzhilfen für Kommunen zur Erfüllung ihrer Aufgaben bei der Unterbringung und Versorgung. Zum ersten Punkt der notwendigen schnellen Integration ist auszuführen, dass derzeit das Asylverfahren, aber das wissen Sie auch, viel zu lange dauert und dies einer schnellen Integration auch entgegen steht, weil eben viel zu spät in kompetente Strukturen des SGB II und III verwiesen werden kann. Die kommunalen Strukturen reichen für umfangreiche Integrationsmaßnahmen nicht aus. Natürlich bieten wir Deutschkurse an, natürlich bieten wir arbeitsmarktbezogene Maßnahmen, aber das ist längst nicht ausreichend, sondern eher als ein Tropfen auf den heißen Stein zu verstehen. Insofern begrüßen wir auch die Sonderregelung zur Eingliederung von Ausländern mit Aufenthaltsgestattung und Geduldeten. Der frühere Zugang zu Sprach- und Integrationskursen, Maßnahmen zur Kompetenzfeststellung und die Aktivierung der beruflichen Eingliederung sind richtig. Gleichzeitig gebe ich zu bedenken, dass dem auch eine entsprechende Ressourcenausstattung folgen muss. Dieser Hinweis ist auch im Gesetzentwurf gegeben, indem von entsprechenden Kapazitäten beziehungsweise Plätzen die Rede ist. Hier sehen wir einen hohen Bedarf, insbesondere in Bezug auf die Lehrkräfte, die uns bereits heute schon fehlen. Hier müssen unbedingt Maßnahmen greifen, wie beispielsweise auch eine breit angelegte Akquise von Quereinsteigern mit pädagogischem und sprachwissenschaftlichem Hochabschluss. Eine schnellere Bearbeitung, auch von Anträgen auf Zulassung als Lehrkraft durch das BAMF. Vor allen Dingen braucht es auch eine angemessene Vergütung des Lehrpersonals, die in Konkurrenz zu den privaten Trägern stehen, eine angemessene Chance eines Angebotes haben. Dann zum zweiten Punkt. Ich weiß, das machen die Kommunen immer, sie jammern und sagen, sie brauchen Geld. Aber es ist tatsächlich so. Zum Punkt Finanzierung



möchte ich ausführen, dass wir zunächst eine Verlängerung der Aufenthaltsdauer in Erstaufnahmeeinrichtungen im Sinne eines schnelleren Verfahrens und zur Entlastung der Kommunen begrüßen, das heißt, wir eben eine Überweisung nach entsprechender Beendigung des Asylantrags für zweckmäßig halten. Kritisch zu beurteilen ist in dieser Hinsicht, dass es sich eben nur auf die Pflicht des Flüchtlings bezieht, aber keine Rechtspflicht der Länder darstellt. Deshalb gehe ich davon aus, wenn wir mit Blick auf die Aufnahmekapazitäten der Länder schauen, dass keine wesentlichen Änderungen für die Kommunen und Landkreise eintreten werden. So hatten wir im zweiten Quartal (01.04. bis 30.06.2015) eine Zuweisung von Flüchtlingen, die nur zu 1/3 einen abgeschlossenen Asylantrag hatten. Das nächste Quartal sieht noch schlechter aus. Da hatten wir einen Zugang von Flüchtlingen mit abgeschlossenem Asylantrag von nur noch 10 Prozent. Also hier wird schon sehr deutlich, was getan werden muss. Diese Entwicklung spiegelt sich auch in den Zahlen im Jobcenter wieder. Von derzeit 1.800 Flüchtlingen im Landkreis Gießen, die Zahl wird auf 3.000 bis Ende des Jahres 2015 steigen, befinden sich gerade 288 Menschen im SGB II und es kann an deren Integration in den Arbeitsmarkt gearbeitet werden. Vor diesem Hintergrund ist es natürlich notwendig, dass eine Finanzierungsbeteiligung für die Kommunen stattfinden muss. Dies ist nicht im Gesetz so vorgeschrieben, sondern bezieht sich natürlich nur auf die Länder. Es muss dringend dazu aufgerufen werden, dass die Länder, die durch den Bund in Aussicht gestellte Finanzierung auch mit der Zuteilung der Flüchtlinge weiterleiten. Die Länder müssen das Geld, das ihnen durch den Bund zugewiesen wird, auch weiterleiten. Ich will einfach nochmal zwei Zahlen nennen. Wir hatten mittlerweile für die Unterbringung von Flüchtlingen im Jahre 2015 einen Fehlbedarf. Ich rede nicht von den Gesamtkosten, ich rede vom Fehlbedarf, von 5,4 Millionen Euro in unserem Haushalt. Der Fehlbedarf wird 2016 bereits auf 11 Millionen ansteigen. Ich möchte damit nochmal verdeutlichen, mit welcher finanziellen Last und Bürde wir umgehen müssen und das gerade auch im Hinblick darauf, dass wir natürlich auch soziale Infrastruktur, Daseinsvorsorge in der Zukunft, sicherstellen müssen. Dies ist gerade für den sozialen Frieden wichtig ist. Hier darf kein

Ungleichgewicht entstehen. Insofern hat der Landkreis auch eine Initiative zum sozialen Wohnungsbau eingebracht, gemeinsam mit den Kommunen und Wohnungsbaugesellschaften. Der Landkreis will damit auch langfristige Lösungen anstreben. Trotzdem, es ist im Moment ein Spagat. Danke.

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Vielen Dank Frau Schneider, Herr Dr. Sommer.

SV Dr. Hans-Eckhard Sommer (Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, München): Vielen Dank, sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Abgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren, die Gewährleistung von politischem Asyl ist nicht nur im Grundgesetz verankert, sondern genießt auch zu Recht in der Bevölkerung hohe Akzeptanz. Viele Menschen, die zu uns kommen und sich auf das Asylrecht berufen, kommen aber nicht aus Gründen einer asylrelevanten Verfolgung, sondern weil sie der schwierigen wirtschaftlichen Situation in ihren Herkunftsländern entgehen wollen. Viele suchen Arbeit, viele wollen aber auch Leistungen des Sozialstaats in Anspruch nehmen. Kriminelle Schlepperorganisationen profitieren davon. Der Gesetzgeber muss in dieser Situation dafür sorgen, dass das Asylrecht für politisch Verfolgte da ist, aber keinen Weg für die Zuwanderung in den Sozialstaat oder für die Arbeitsmigration darstellt. Für letztere gibt es seit wenigen Jahren großzügige Regelungen für die legale Zuwanderung. Asylverfahren müssen deshalb schnell ablaufen und anerkannte Asylbewerber in unsere Gesellschaft integriert werden. Abgelehnten Asylbewerbern dagegen muss vor Augen geführt werden, dass sie keine Aufenthaltsperspektive in Deutschland haben. Andernfalls droht ein Akzeptanzverlust des Asylrechts in der Bevölkerung. Zu vermeiden sind gesetzgeberische Maßnahmen, die einen weiteren Zuwanderungsanreiz bewirken oder die dazu führen, abgelehnte Asylbewerber von der Ausreise abzuhalten. So müssen gesetzliche Regelungen vermieden oder aufgehoben werden, die einen Anreiz für asylfremde Zuwanderung, also einen Pullfaktor bieten und damit für einen Missbrauch des Asyl und damit ein Anreiz für ein Missbrauch des Asylrechts setzen. Dasselbe gilt für Regelungen, die aufenthaltsverfestigende Wirkung haben, also die Bereitschaft abgelehnter Asylbewerber zur



freiwilligen Ausreise und zur Mitwirkung bei der Klärung ihrer Identität verringern. Bei abgelehnten Asylbewerbern muss die Aufenthaltsbeendigung im Vordergrund stehen. Mit geeigneten Maßnahmen ist ihre Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise zu fördern und alles zu unterlassen, was den weiteren Aufenthalt attraktiv macht. Insbesondere dürfen integrative Maßnahmen des Staates erst dann ansetzen, wenn eine Bleibeperspektive besteht. Auch wenn der Entwurf eines Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes und die dazugehörige Verordnung, die muss man immer mit lesen, an vielen Stellen Kompromisscharakter tragen, werden die vorgesehenen Rechtsänderungen doch entschieden dazu beitragen, die missbräuchliche Inanspruchnahme des Asylrechts zu verhindern und die damit verbundene Zuwanderung zu reduzieren, indem sie die Attraktivität Deutschlands für die weltweiten Migrationsströme absenken und den Vollzug von Abschiebungen erleichtern. Dies gilt insbesondere für folgende Rechtsänderungen: Erweiterung der Liste sicherer Herkunftsstaaten um Albanien, Kosovo und Montenegro, an der ich keinerlei verfassungsrechtliche Bedenken habe. Generelle Verlängerung der Pflicht, in der Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen von derzeit drei auf sechs Monate. Unterbringung von Asylbewerbern aus sicheren Herkunftsstaaten bis zur Ausreise oder Abschiebung in Aufnahmeeinrichtungen. Einführung eines gesetzlichen Beschäftigungsverbots für Asylbewerber sowie für Duldungsinhaber aus sicheren Herkunftsstaaten. Beschränkung der Leistungsgewährung für vollziehbar Ausreisepflichtige, denen eine Ausreise nicht gewährt wurde oder bei denen diese abgelaufen ist. Auch hier sehe ich, auch wenn ich das maßgebliche Urteil des Bundesverfassungsgerichts mir anschau, keinerlei verfassungsrechtliche Bedenken. Stärkung des Sachleistungsvorrangs in der Aufnahmeeinrichtung, indem das bisherige Taschengeld soweit wie möglich durch Sachleistungen ersetzt werden soll. In der Anschlussunterbringung soll die Ersetzung zumindest möglich sein. Verbot der Vorauszahlung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Verbot der Ankündigung des Abschiebungstermins. Befristung einseitiger Abschiebungstopperlasse der Länder auf

höchstens drei Monate. Ich habe auch weiteren Änderungsbedarf gesehen und in meinem schriftlichen Gutachten zum Ausdruck gebracht, wir werden vielleicht im Folgenden noch auf den einen oder anderen Punkt eingehen. Auch unter dem Blickwinkel des ausländerrechtlichen Vollzugs sind die Rechtsänderungen bis auf wenige Ausnahmen sehr zu begrüßen. Sie können aber nur einen notwendigen Zwischenschritt darstellen, der alleine nicht ausreicht, um die erforderliche Begrenzung der Zuwanderung effektiv und vor allem zeitnah zu bewirken. Ich rechne damit, dass weitere gesetzgeberische Maßnahmen folgen werden müssen. Lassen Sie mich zum Abschluss so sagen: Der Entwurf erfreut das Herz des für den ausländerrechtlichen Vollzug Verantwortlichen, nach dem seit einem Jahr Gesetze beschlossen worden sind, bei denen man dies oft nicht sagen konnte. Vielen Dank.

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Vielen Dank Herr Dr. Sommer, Herr Prof. Thym, Sie haben das Wort.

SV Prof. Dr. Daniel Thym, LL.M. (Universität Konstanz): Meinen Dank für die Einladung. In meiner mündlichen Stellungnahme möchte ich auf drei Einzelpunkte eingehen. Erstens, die sicheren Herkunftsstaaten, - weil wir nur die Fragen auf das Ende verlagert haben, nicht aber die Stellungnahmen der Sachverständigen. Deren Festlegung richtet sich heute im Kern nach Europarecht, das einen weiteren Schutzzumfang bietet als das Grundgesetz. Das EU-Recht gewährleistet einen umfassenden Schutz vor Verfolgung, auch vor nichtstaatlicher Verfolgung und bei einer individuellen Gefahr in Bürgerkriegen. Und auf Grund dieses erweiterten Schutzzumfangs muss beurteilt werden, ob die Westbalkanstaaten prinzipiell sicher sind. Nähere Vorgaben finden sich in der Asylverfahrensrichtlinie der Europäischen Union, die ebenso wie das Grundgesetz ausdrücklich vorsieht, dass es sichere Herkunftsstaaten geben kann. Wie ich bei der Anhörung im vergangenen Juni bereits darlegte, ist hierfür keine hundertprozentige Sicherheit vor Verfolgung notwendig. Es geht vielmehr um eine Gesamtbetrachtung, dass in den betroffenen Staaten grundsätzlich Schutz gewährt wird. Die Einstufung als sicherer Herkunftsstaat ist nämlich eine Verfahrensvereinfachung; auch künftig muss das BAMF in jedem Einzelfall prüfen, ob nicht doch



verfolgt wird. In der Sache teile ich auf dieser Grundlage die Einschätzung der Bundesregierung, dass die Westbalkanstaaten grundsätzlich sicher sind. Wichtig ist, dass dies nicht die wirtschaftlichen und sozialen Probleme vor Ort leugnet, jedoch annimmt, dass diese im Normalfall nicht in eine asylrelevante Verfolgung umschlagen. Dies gilt, wie ich hier vor einem Jahr darlegte, gerade auch für die gesellschaftlichen Diskriminierungen und die wirtschaftlichen Probleme von ethnischen Minderheiten, wie den Roma. Zumeist handelt es sich in diesen Fällen um eine nichtstaatliche Verfolgung, die nach der Asylqualifikationsrichtlinie dann irrelevant ist, wenn der Staat, ich zitiere „geeignete Schritte einleitet, um die Verfolgung beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Strafverfolgung zu verhindern“. Und eben dies ist bei den Westbalkanstaaten üblicherweise der Fall. Und gerade auch deshalb, weil die internationale Gemeinschaft nicht zuletzt im Rahmen der EU-Beitrittsperspektive ein institutionalisiertes Sicherungsnetz bereitstellt, etwa durch die Rechtsstaatsmission EULEX im Kosovo. Ich bin überzeugt, dass die Gerichte dieser Einschätzung folgen werden, in Bezug auf Serbien haben sie dies bereits getan. Meine zweite Bemerkung betrifft den rechtlich wohl heikelsten Punkt des Gesetzentwurfs, die reduzierten Sozialleistungen. Der Startpunkt für die rechtliche Bewertung ist insoweit die Auffassung des Bundesverfassungsgerichts, dass die Menschenwürde migrationspolitisch nicht zu relativieren sei. Die Menschenwürde ist unantastbar und steht allen Personen gleichermaßen zu. Aus diesen Grundannahmen folgt freilich nicht, dass die geplante Neuregelung einen offenen Verfassungsbruch darstelle, wie dies teilweise behauptet wird. Und zwar unabhängig davon, ob die Karlsruher Richterinnen und Richter ihre Rechtsauffassung ändern werden oder nicht, was ja auch möglich ist. Der Grund für dieses Fazit meinerseits ist die transnationale Grundierung der neu eingeführten Ausnahmebestimmungen. Diese gelten nämlich einzig für vollziehbar ausreisepflichtige Personen sowie für Asylbewerber, die im europäischen Freiheitsraum aufgrund eines Relokationsbeschlusses der Hoheitsgewalt eines anderen Mitgliedsstaats zuzuordnen sind. Für derartige Fälle eines dem Wesen nach nicht auf Dauer angelegten Aufenthalts erkannte auch das

Bundesverfassungsgericht vor vier Jahren die Möglichkeit eines reduzierten Leistungsniveaus, weshalb es sich die Kritik eines offensichtlichen Verfassungsbruchs zu einfach macht. Notwendig ist vielmehr eine genauere Analyse der Bedürfnisse der betroffenen Personengruppen, die zu dem Ergebnis kommen kann, dass der vorliegende Gesetzentwurf mit dem Grundgesetz übereinstimmt und spätestens, wenn die Neuregelung in Karlsruhe landet, wird die Bundesregierung eine methodisch sachgerechte Leistungsberechnung nachreichen müssen, die die Richter vor vier Jahren explizit nicht bereits für das Gesetzgebungsverfahren einforderten. Auf dieser Grundlage wird man dann abschließend beurteilen können, wie die Regelung verfassungsrechtlich zu bewerten ist. In meiner schriftlichen Stellungnahme lege ich ausführlicher dar, dass dieses Fazit einer möglichen Verfassungskonformität erst recht für das Europarecht gilt. Bei vollziehbar Ausreisepflichtigen ist dies evident, weil die Anforderungen der Rückführungsrichtlinie und der EGMR-Rechtsprechung weit hinter den Karlsruher Vorgaben zurückbleiben. Und gleiches gilt für Situationen einer Relokation aufgrund der Dublin III-Verordnung sowie der Asylaufnahmerichtlinie. Und diese geringeren Anforderungen an das sozialrechtliche Leistungsniveau aufgrund des Europarechts und der EMRK erlauben uns zugleich eine bessere Einordnung der Karlsruher Rechtsprechung. Diese ist nämlich nicht so universell, wie es die Berufung auf den Menschenwürdegedanken suggeriert. Auch aus diesem Grund widerspricht es nicht dem Gedanken der Menschenwürde, wenn man bei transnationalen Sachverhalten, die über das deutsche Staatsgebiet und die deutsche Staatsgewalt hinaus reichen, ein Schutzniveau anlegt, das ein anderes ist, als bei Personen, die sich dauerhaft in Deutschland aufhalten werden. In einem Punkt sollte der Bundestag dennoch eine Klarstellung erwägen. Mir scheint, dass der personale Anwendungsbereich der Ausnahme im neuen § 1a Abs. 2 Asylbewerberleistungsgesetz aus einer verwaltungsrechtlichen Perspektive nicht ganz eindeutig formuliert ist. Aus dem Gesetzentwurf geht nicht zweifelsfrei hervor, ob Personen mit einer Duldung und eventuell auch Dublin-Fälle von der Ausnahme umfasst sind. Rechtlich dürfte das geringere Schutzniveau wohl in beiden Fällen zulässig sein, aber unabhängig



hiervon sollte die politische Meinungsbildung eindeutig aus dem Gesetzestext hervor gehen. Ich weiß, dass es in politisch so heiklen Situationen manchmal einfacher ist, keine abschließende Entscheidung im Gesetzestext zu treffen, aber damit verlagern Sie die Probleme nur auf die Gerichte. Und ich denke, dass es nicht zweckmäßig ist, wenn man in einem solch sensiblen Bereich die nächsten zwei, drei Jahre mit dutzenden divergierender Urteile konfrontiert ist, die ganz unabhängig vom Verfassungsrecht darüber streiten, wer verwaltungsrechtlich von der Ausnahme umfasst ist. Und darüber hinaus sollte das Parlament meines Erachtens erwägen, ob man die Leistungseinschränkung aus systematischen Gründen nicht besser im Aufenthaltsgesetz verankert. Es geht vorliegend um vollziehbar ausreisepflichtige Personen, nicht um Asylbewerber und das sind grundsätzlich zwei unterschiedliche Gruppen, die man vielleicht auch vom Regelungsort unterscheiden sollte. Mit Blick auf die Uhr komme ich zur dritten und letzten kurzen Bemerkung. Migrationsbedingungen sind bekanntlich durch eine Vielzahl von Push- und Pull-Faktoren gekennzeichnet, die dazu führen, dass das staatliche Migrationsrecht häufig nur eine begrenzte Steuerungswirkung entfaltet und der Gesetzgeber im Voraus nicht immer einschätzen kann, welche Auswirkungen eine Regelung konkret haben wird. Und dies gilt für Deutschland ebenso wie für klassische Einwanderungsländer wie die USA, deren Rechtsregeln in der Wirklichkeit häufig auch nicht beabsichtigte Konsequenzen haben. Aus diesem Grund ist Migrationsgesetzgebung, also das, was Sie tun, immer auch ein Entscheiden unter den Bedingungen von Ungewissheit und ein Prozess des beständigen Lernens, der im Idealfall zwei Grundannahmen berücksichtigen muss. Erstens gibt es immer einen doppelten Blickwinkel: Es gibt zum einen den Einzelfall, der aus humanitären Gründen nach einer schnellen Integration ruft. Zugleich muss man jedoch die Auswirkungen auf das Gesamtsystem im Blick haben. Und die Schwierigkeit ist nun, dass hierbei ein Zielkonflikt auftreten kann, wenn etwa eine proaktive Integrationspolitik zugunsten derer, die schon hier sind, dazu führen kann, dass Deutschland als Zielland attraktiver wird. Insoweit ist Gesetzgebung immer auch eine Balance zwischen Integrationsförderung und Migrationssteuerung etwa beim Arbeitsmarktzugang und der

Aufenthaltsbeendigung. Und zweitens bewirkt diese Gemengelage der Wirkungsfaktoren, dass es keine einfachen Antworten gibt. Es dürfte illusorisch sein zu glauben, dass das Ausländerrecht und das Asylrecht allein wirkungsvolle Migrationssteuerung erreichen können. Die vorgeschlagenen Neuregelungen mögen wichtige Beiträge sein, aber sie werden das Problem nicht über Nacht erledigen. Das Ausländerrecht alleine kann die aktuelle Frage nicht lösen, es muss flankiert werden von der Arbeitsmarkt-, Sozial- und Außenpolitik, weil Grenzkontrollen und Abschiebung alleine nicht die Lösung sind. Danke.

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Vielen Dank, nun haben Sie, Herr Voigt, das Wort.

SV **Claudius Voigt** (Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e. V. (GGUA Flüchtlingshilfe; Münster Paritätischer Wohlfahrtsverband): Ja, vielen Dank Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, ich bin Sozialarbeiter und habe deswegen in meiner Ausbildung gelernt, erst einmal immer die Ressourcen zu sehen und weniger die Defizite. Das heißt, die Chancen und weniger die negativen Seiten. Bei diesem Gesetzentwurf fällt mir das ausgesprochen schwer und deswegen ist meine Bewertung ungefähr genau das Gegenteil von dem, was gerade Dr. Sommer dargestellt und bewertet hat. Es gibt positive Aspekte in diesem Gesetzentwurf, man muss sie allerdings mit der Lupe suchen. Meiner Ansicht nach haben wir neben finanziellen Fragen materiell ungefähr anderthalb positive Regelungen. Das ist zum ersten die Öffnung der Arbeitsmarktmigration aus den Balkanstaaten, die grundsätzlich zu begrüßen ist, die aber aus ideologischen Gründen in ein derart enges Korsett erzieherischer und disziplinierender Bedingungen gepresst worden ist, dass ganz viele potenziell Betroffene diese recht hohen Hürden (Stichwort Vorrangprüfung, Stichwort Visumverfahren und so weiter) nicht erfüllen werden. Der zweite positive Punkt ist dem Grunde nach die Öffnung der Integrationskurse für Personen mit Duldung und Gestattung. Das war lange überfällig und auch eigentlich schon lange Konsens, dass das kommen muss. Das große Problem ist, dass wir bei den Personen mit Gestattung, Frau Allenberg hat es auch gerade schon dargestellt, den Ausschluss von Menschen



aus den sicheren Herkunftsstaaten per se haben plus X. Man weiß nicht genau, welche Gruppen ansonsten ausgeschlossen werden sollen von den Integrationskursen. Bei den Geduldeten haben wir einen Zugang zu den Integrationskursen für Personen, die eine Ermessensduldung haben, das sind genau 1,9 Prozent der geduldeten Menschen in Deutschland. Das heißt, 98 Prozent der Geduldeten werden weiterhin keinen Zugang zu den Integrationskursen besitzen. Ich komme zu den Verschlechterungen. Eine massive Verschlechterung ist gerade schon umfangreich besprochen worden. Eine, wie mir offensichtlich erscheint, verfassungswidrige Leistungskürzung für ausreisepflichtige Personen ohne Duldung und Menschen, die den ihnen zugewiesenen Platz in einem anderen EU-Staat nicht annehmen. Das Verfassungsgericht hat geurteilt, die Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren und zur Menschenwürde gehören nach dem geltenden Urteil des Bundesverfassungsgerichts unteilbar das physische und das soziale Existenzminimum. Die Frage ist: Wie rechtfertigt die Bundesregierung den Vorschlag, sogar noch unterhalb des physischen Existenzminimums die Leistungen zu kürzen. Es ist ja noch nicht einmal das physische Existenzminimum in diesen neuen Einschränkungen des § 1a Abs. 2 und 3 gesichert. Die Bundesregierung rechtfertigt das gar nicht. Es gibt keinerlei Erläuterung, warum ein Minderbedarf bestehe. In einer Bundestagsdebatte vor ein paar Tagen hat der Bundesinnenminister auf eine entsprechende Frage im Bundestag gesagt, er gehe davon aus, das Verfassungsgericht werde seine Rechtsprechung ändern. Ich finde es bemerkenswert, wenn der für die Verfassung zuständige Bundesminister einen existenziellen staatlichen Eingriff mit der Vorhersage zukünftiger Urteile begründet. Er hat es außerdem damit gerechtfertigt – wörtlich: „Es ist so, dass das Existenzminimum für ein legales Leben in Deutschland vorgesehen ist. Wenn aber jemand dieses Land verlassen muss, dann ist nicht einzusehen, dass er finanziell in gleicher Weise behandelt wird wie jemand, der legal in unserem Land lebt.“ Hier hat der Innenminister das Verfassungsgerichtsurteil meiner Ansicht nach nicht ganz richtig verstanden. In dem einschlägigen Urteil ging es um eine Person, die eine Duldung hatte. Das heißt, also gerade nicht rechtmäßig in Deutschland lebte, sondern vollziehbar

ausreisepflichtig war. Zweiter Punkt, das ist bislang noch nicht sehr umfangreich dargestellt worden, die unbefristeten Arbeitsverbote für Menschen aus den sogenannten sicheren Herkunftsstaaten, aber nicht nur für die. Die Wartefrist für die Erteilung der Arbeitserlaubnis soll ja für alle auf bis zu sechs Monate verlängert werden, eben auf die Zeit, die alle Asylsuchenden, auch die mit einer vermeintlich hohen Bleibeperspektive aus den unsicheren Herkunftsstaaten in einer Erstaufnahmeeinrichtung verbringen müssen. Und zusätzlich eben für diejenigen aus den sogenannten sicheren Herkunftsstaaten ein dauerhaftes Arbeitsverbot. Dieses Arbeitsverbot und die Verlängerung der Wartefrist ist nicht nur ein integrations- und sozialpolitischer Irrweg, der alles, was in den letzten Monaten und im vergangenen Jahr an Verbesserungen in mühseligen Kompromissen erkämpft worden ist, wieder rückgängig macht. Es ist außerdem die Frage, erstens, ist das mit der Aufnahmerichtlinie der EU zu vereinbaren, dauerhaft Asylsuchende vom Arbeitsmarktzugang auszuschließen und zweitens, ist das mit Artikel 6 des UN-Sozialpakts zu vereinbaren, der ein Recht auf Arbeit vorsieht. Das Bundesarbeitsministerium hat am 5. Oktober auf eine Kleine Anfrage der Linken eine kurze aber umso bemerkenswertere Antwort auf diese Frage parat. Es sagt, Deutschland hat den internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte nicht ratifiziert. Ich bin kein Jurist, aber nach meiner Kenntnis ist er in den siebziger Jahren ratifiziert worden und im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden. Es ist jedenfalls beunruhigend, wenn juristische Bedenken zu existenziellen Einschränkungen individueller Rechte ebenso lapidar wie meiner Ansicht nach falsch durch ein Bundesministerium vom Tisch gewischt werden. Dritter Punkt, die Pflicht zu Überraschungsabschiebungen. Es ist geplant, ein pauschales Verbot der Ankündigung von Abschiebungen einzuführen, wenn die Frist zur freiwilligen Ausreise abgelaufen ist. Das halte ich für völlig unverhältnismäßig angesichts dessen, dass ich für jede Überziehung des Zahlungstermins bei einer Rechnung eine Mahnung und auch eine zweite Mahnung bekomme. Wenn ich meine Bücher nicht pünktlich bei der Bücherei abgegeben habe, kriege ich ein, zwei Mahnungen, bevor der Gerichts-vollzieher vor der Tür steht und bei einem ungleich schwerwiegenderen gravierenden Eingriff



wie Abschiebungen, die für Kinder insbesondere, aber auch für Erwachsene ganz erhebliche psychische Belastungen sind, soll solch eine Mahnung nicht gelten? Das ist aus meiner Sicht unverhältnismäßig. Und der letzte Punkt, die BÜMA, die gesetzlich festgeschrieben werden soll. Das mag in bestimmten Fällen sinnvoll sein, sie wird ja auch jetzt schon erteilt. Es warten Betroffene im Moment auf die Möglichkeit, den Asylantrag stellen zu können. Das Problem ist: Wir haben im Asylbewerberleistungsgesetz keinen Leistungsanspruch mit BÜMA. Man kann sagen, das ist ja wie eine Aufenthaltsgestattung, aber dann bräuchte man dieses Papier eigentlich nicht. Man hat vergessen, die BÜMA, die eingeführt werden soll, mit verschiedensten sozialpolitischen und Integrationsgesetzen zu verzahnen. Das heißt, der Leistungsanspruch im AsylBLG, die Frage, was ist mit Anspruch auf Ausbildungsförderung, Jugendhilfe und verschiedene andere Kriterien, das müsste dringendst nachgebessert werden. Unterm Strich, ist jedenfalls mein Fazit, wir haben es hier mit einem Gesetzentwurf zu tun, der zu Entsolidarisierung und Entrechtung in bestimmten Teilen beiträgt, der Disziplinierung und Kontrolle ausübt und großen Gruppen mit Ausgrenzung und Stigmatisierung droht. Statt der Beschleunigung von Asylverfahren verfolgt er die gezielte Desintegration großer Gruppen, deren Bleibeperspektive und Teilhabechancen bereits im Vorhinein, vor Beginn des eigentlichen Asylverfahrens durch das bloße Vermuten, durch eine moderne Form des Wahrsagens, determiniert werden. Der Gesetzentwurf ist aus meiner Sicht ideologisch statt pragmatisch, er ist anachronistisch statt zeitgemäß, er wird kaum Probleme lösen, aber viele neue schaffen. Und in Teilen wird er das Gesicht der Bundesrepublik verändern, und zwar nicht zum Besseren. Vielen Dank.

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Danke Herr Voigt, Herr Dr. Wiefelspütz.

SV **Dr. Dieter Wiefelspütz** (Rechtsanwalt und Lehrbeauftragter an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf): Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren Abgeordnete, meine Damen und Herren. Nur für das Protokoll, ich bin nicht Sachverständiger der Regierung, das wäre mir neu. Die SPD-Bundestagsfraktion hat mich benannt. Ich bin in meinem Privatleben Rechtswissenschaftler und Rechtsanwalt und lege

großen Wert auf meine Unabhängigkeit. Das, was ich hier von mir gebe, vertrete alleine ich. Selbst dann, wenn es falsch sein sollte. Lassen Sie mich eine knappe Vorbemerkung machen. Wir reden heute über einen Gesetzentwurf in dessen Mittelpunkt, wenn ich das mal verkürzt ausdrücken darf, Beschleunigung steht, durch Einstufung von drei Westbalkanstaaten als sichere Herkunftsländer. Stellen Sie sich bitte mal für eine Sekunde vor, es käme gegenwärtig kein Mensch aus diesen Ländern und würde in Deutschland Schutz nachsuchen. Hätten wir dann eine wirkliche andere Situation in Deutschland? Wir reden über einen nicht unwichtigen, aber eher einen kleinen Baustein zu dem Großthema Flüchtlinge und Migration, das uns alle gegenwärtig bewegt und uns auch vermutlich noch viele Jahre ganz entscheidend bewegen wird. Das muss man immer sozusagen richtig einordnen, das spricht ja nicht dagegen, dass man über einen kleineren Baustein redet, auch sorgfältig redet, weil auch das wichtig ist, auf Einzelheiten komme ich noch, aber es sind natürlich andere Dinge hundertmal wichtiger. Damit wir das richtig einordnen, aus meiner Sicht. Wichtig ist Ursachenbekämpfung, wichtig ist ein belastbares, solidarisches, vor allem aber, Herr Sachverständiger Thym, ein gelebtes EU-Flüchtlingsrecht. Was auf dem Papier steht, ist doch noch nicht Rechtswirklichkeit. Das ist doch auch eine der großen Skandalsituationen, dass wir ein zertrümmertes europäisches Asylrecht haben, das nicht funktioniert, nirgendwo im Grunde. Entschuldigen Sie bitte das Temperament. Wir brauchen Einwanderungsgesetze auf nationaler und auf EU-Ebene, um Korridore für den legalen Zugang nach Deutschland zu schaffen. Wir brauchen einen Arbeitsmarktzugang von Arbeitssuchenden aus den Westbalkanstaaten. Das ist in dem Gesetz zum Teil drin, ich befürworte das sehr. Wir brauchen die Einrichtung von auch militärisch geschützten Schutzzonen im Krisengebiet. Sind wir noch weit davon entfernt. Auch nicht unproblematisch, aber das wird auch sehr wichtig sein. Und wir brauchen sicherlich auch irgendwann, hoffentlich nicht in allzu ferner Zukunft, den effektiven Schutz der EU-Außengrenzen. Wenn es keinen Schutz der EU-Außengrenzen gibt auf Dauer, wird es bald keine Freizügigkeit in Europa mehr geben, wird es keinen Wegfall der Grenzen mehr geben, das wäre eine mittlere Katastrophe für die Zukunft der



Europäischen Union. Möglicherweise würde ich das sogar in Frage stellen. Das sind keineswegs abschließend die Punkte, sondern nur die, die mir sehr schnell als besonders wichtig und erwähnenswert aufgefallen sind. Aber noch einen weiteren Punkt will ich ansprechen vor dem Hintergrund wichtiger Baustellen. Die Flüchtlings- und Migrationssituation in diesem Jahr in Deutschland und in Europa ist das Megathema und wird es bleiben. Es kommen in diesem Jahr vielleicht 800.000, vielleicht mehr, Menschen nach Deutschland. Ich will auch vor dem Hintergrund mancher Diskussionen eins hervorheben. Ich finde, eine Selbstverständlichkeit eigentlich. Deutschland ist ein Staat, eine Nation, die aus 81, 82 Millionen Bürgerinnen und Bürgern besteht. Da soll es nicht möglich sein, 800.000 Menschen oder auch eine Million zu integrieren? Die Europäische Union besteht aus 503 Millionen EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern. Diese große, reiche, wohlhabend insgesamt gesehen, Europäische Union soll nicht in der Lage sein, fünf oder auch, sagen wir, 10 Millionen Flüchtlinge aufzunehmen? Wer will mir denn das nachweisen, dass das nicht möglich sein soll? Dass die jetzige Situation mit 800.000 oder mehr in diesem Jahr nicht beliebig wiederholbar sein wird, ist ebenso klar. Alles in diesem Leben, entschuldigen Sie die Plattitüde, ist endlich und begrenzt. Ich weiß nicht, wo die Grenzen sind, aber Sie merken ja, wie Stimmungen sich verändern und, auch das ist vielleicht eine Plattitüde, auch eine sehr humanitäre Flüchtlingspolitik verlangt und es setzt voraus, die Zustimmung und die Akzeptanz einer breiten Mehrheit in unserer Bevölkerung. Die ist zum Glück vorhanden, und ich hoffe, sie ist noch lange vorhanden, weil ich nicht sehe, dass wir in der Lage wären, sehr schnell zu sichtbaren Ergebnissen zu führen. Ich will nochmal hervorheben, dass ich die Öffnung der Grenzen für zwingend richtig halte, gehalten habe, und auch heute noch halte. Die Fachleute hier wissen genau, dass wir seit Jahren kraft Richterspruch unserer Verwaltungsgerichte keine Flüchtlinge mehr nach Griechenland zurückschieben, weil in Griechenland Flüchtlinge nicht anständig behandelt werden. Glaubt denn irgendjemand, wir könnten Flüchtlinge nach Ungarn zurückschieben? Glaubt denn irgendjemand, dort werden Flüchtlinge anständig behandelt? Glaubt irgendjemand, unsere Gerichte würden das zulassen? Das heißt, die Bundes-

kanzlerin hat sozusagen, wenn Sie so wollen, das ist jetzt vielleicht etwas sehr zugespitzt formuliert, hat gleichsam antizipiert, was der Rechtsstaat Deutschland zwingend für richtig hält in solchen Situationen. Flüchtlinge in Europa müssen in ihrer Menschenwürde geachtet werden, überall. Und wenn das nicht der Fall ist, dann müssen solche Leute, wenn sie eben halt bei uns vor der Tür stehen, auch eben halt bei uns bleiben. Solange das geht und solange das gut geht. Jetzt zum Gesetz selber. Verfahrensbeschleunigung, Einstufung als sichere Herkunftsländer, wir haben dazu eine Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, die muss man nicht richtig finden, aber das ist die Staatspraxis seit vielen Jahren. Die Entscheidung stammt aus dem Jahre 1996, ist im 94. Band der amtlichen Sammlung nachzulesen. Es geht um Beschleunigung, wir haben Anerkennungsquoten in diesen Bereichen, in diesen drei Westbalkanländern von 0,2, 0,3 Prozent. In solchen Situationen muss es möglich sein, zu vereinfachten Verfahren zu kommen. Das schließt ja nicht aus, dass die im Einzelfall, wenn wirklich ausnahmsweise eine Verfolgungssituation da ist, die auch anerkannt wird. In einem anderen Leben, meine Damen und Herren, war ich selber mal Verwaltungsrichter. Es ist lange her, aber wir haben es damals schon nicht immer gut hin bekommen und wir bekommen es auch heute nicht immer hin. Humanitäre Entscheidungen, meine Damen und Herren, sind nur dann gut, wenn sie schnell erfolgen. Nur schnelles Recht in diesem Bereich ist gutes Recht. Ich rede nicht dem kurzen Prozess das Wort und irgendwas über das Knie brechen. Die Entscheider des Bundesamtes und Verwaltungsrichter sind handverlesen, hochqualifiziert und sehr gut ausgebildet und können ihren Job und machen ihn insgesamt gesehen, relativ gut, aber es dauert in aller Regel zu lange. Viel zu lange. Wenn wir Monate auf Entscheidungen warten müssen, Jahre auf Entscheidungen warten müssen, schaffen wir Unrecht, Unrecht im Rechtsstaat. Mindestens schaffen wir Härtefälle und dann gibt es dann irgendwann Härtefallkommissionen, die diese Fälle dann glatt ziehen. Das ist die Praxis. Deswegen werbe ich sehr dafür, dass wir die Dinge so organisieren, nicht nur im Hinblick auf sichere Herkunftsstaaten, sondern auch in anderen Bereichen, dass wir schnell sind. Humanitär heißt schnelles Recht, nicht übereiltes Recht, aber schnelles Recht mit qualifizierten Leuten. Und da



ist dann manchmal wichtiger, Herr Staatssekretär, manchmal wichtiger, dass wir eine anständige IT-Technik haben. Wenn ich so höre, was es da alles an Missständen gibt, nicht kompatible Computersysteme und all so etwas, das ist nicht State of the Art. In solch einem Staat wie der Bundesrepublik Deutschland muss so etwas funktionieren. Da sind unglaubliche Ressourcen noch aktivierbar, die verbesserungsfähig sind. Da würde ich sehr darum bitten, dass man diesen Dingen auch mal wirklich nachgeht, um da schleunigst mal endlich mal State of the Art zu haben auf diesem Sektor. Vielleicht manchmal wichtiger als irgendwelche Gesetzesänderungen.

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Herr Dr. Wiefelspütz, Ihre Unabhängigkeit in Ehren, wir haben hier aber eine gewisse zeitliche Limitierung, insofern würde ich Sie -

SV **Dr. Dieter Wiefelspütz** (Rechtsanwalt und Lehrbeauftragter an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf): Ich bin kurz vor dem Ende.

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Danke.

SV **Dr. Dieter Wiefelspütz** (Rechtsanwalt und Lehrbeauftragter an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf): Sichere Herkunftsstaaten ist vor dem Hintergrund der Rechtsprechung kein Problem, ich halte es auch für sachgerecht im Sinne von schnellen, rechtsstaatlich sauberen, aber schnellen Entscheidungen. Damit das geklärt ist, ob jemand hier bleiben darf oder nicht, das muss schnell gehen. Bei den Leistungskürzungen, wenn ich das nochmal kurz erwähnen darf, da muss ich freimütig sagen, ich habe mich nicht näher damit befasst, ob das verfassungswidrig ist. Ich finde, es ist etwas viel schlimmeres. Es ist kleinlich. Es ist kleinkariert. Sehr zugespitzt formuliert. In Deutschland haben auch Strafgefangene im Knast Geld, das Ihnen zur Verfügung steht, für den persönlichen Bedarf. Der Vergleich hinkt natürlich in mancherlei Hinsicht, aber vielleicht auch nicht ganz. Zu meinem Persönlichkeitsbild von Menschen gehört, dass die Flüchtlinge selbstständige Menschen sind, denen man zutrauen kann und zutrauen muss, dass sie für den persönlichen Bedarf auch Geld haben müssen. Das Leben eines Flüchtlings in Deutschland ist, das ist nun mal so, etwas teurer als vielleicht in Syrien oder in der Türkei. Deswegen würde ich darum bitten an dieser Stelle, diese Kleinlichkeiten zu lassen, jetzt

mal unabhängig von verfassungsrechtlichen Prüfungen. Darum würde ich sehr bitten, dass man das neu prüft. Arbeitsmarktzugang ist schon erwähnt worden, finde ich völlig in Ordnung. Und ansonsten ist das Gesetz, im Großen und Ganzen ein kleiner Baustein, vernünftig. Die Leistungskürzungen sollte man streichen und die anderen Themen, die ich angedeutet habe, sind zehnmal wichtiger und wenn man das zusammen sieht, kann man mit diesem Gesetz ganz gut leben.

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Dr. Wiefelspütz, damit ist die Runde der von den Fraktionen benannten Sachverständigen beendet. Nun kommen die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände. Herr Dr. Fogt, bitte.

SV **Dr. Helmut Fogt** (Deutscher Städtetag, Berlin): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordneten, auch unsererseits herzlichen Dank für die Gelegenheit, zu dem Gesetzentwurf hier Stellung nehmen zu können. Ich bin auch Herrn Dr. Wiefelspütz ausgesprochen dankbar dafür, dass er den Kontext, in dem sich dieses Gesetzgebungsverfahren bewegt, dargestellt hat. Das habe ich ein wenig vermisst, das ist etwas, das natürlich uns auch von der kommunalen Seite sehr interessiert. Wir haben als Kommunen in Deutschland bis heute keine Zweifel daran gelassen, dass wir bereit sind, Asylbewerber und Flüchtlinge aus den Krisenregionen bei uns aufzunehmen, unterzubringen und auch in die Gesellschaft zu integrieren, aber wie Herr Dr. Wiefelspütz schon angesprochen hat, wir haben es in diesem Jahr voraussichtlich mit einer Million Zuwanderern zu tun. Ich möchte einfach sagen, das lässt sich nicht beliebig wiederholen. Das ist meines Erachtens der springende Punkt, auch die Vergleiche mit Anzahl Bürger der Bundesrepublik und Bürger der Europäischen Union in Ehren, aber es gibt seriöse Schätzungen für das kommende Jahr, wenn die Zuwanderung so anhält, so werden wir nächstes Jahr 1,8 Millionen Zuwanderer in Deutschland haben. Das ist für die Kommunen nicht mehr verkraftbar. Die Kapazitäten sind erschöpft, es gibt die ersten Kommunen, die sich nicht aus Aufgeregtheit, sondern aus purer Verzweiflung weigern, noch Zuwanderer, Flüchtlinge aufzunehmen. Die Belastungsgrenzen für die Kommunen werden in diesem Jahr erreicht sein. Das wird im nächsten Jahr nicht mehr so weitergehen können. Es mehren sich die Zweifel



und die Sorgen auch in der Bevölkerung. Auch da sind wir die Adressaten, was die Flüchtlingspolitik insgesamt angeht. Uns ist vollkommen klar, dass das alles nicht im Wege der nationalen Gesetzgebung gelöst werden kann. Es gibt keine einfache Migrationssteuerung allein auf nationaler Ebene. Herr Dr. Wiefelspütz hat hierzu alles Notwendige gesagt. Angefangen bei den Bürgerkriegssituationen vor Ort, da kann man jetzt über die Akteure der internationalen Politik resümieren, über das Versagen der Europäischen Union bei dem ersten Krisenfall, mit dem sie es zu tun hat. All die ganzen Anstrengungen über Jahre für ein europäisches Asylsystem sind im Grunde in sich zusammengebrochen. Es ist ein Desaster. Auch da natürlich unser Appell an die Bundesregierung, alles auf EU-Ebene zu tun, dass wir wieder eine vernünftige Regelung bekommen. Dieses alles als Kontext vorweg geschickt, wird natürlich auch von unserer Seite jeder Schritt auf nationaler Ebene begrüßt und insofern würdigen wir auch das, was in dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vorgelegt ist. Wir sehen da durchaus substantielle Beiträge zu einer Beschleunigung der Verfahren. Auch da sind wir ganz derselben Auffassung, das ist dringend geboten. Die Einstufung der drei übrigen Westbalkanstaaten als sichere Herkunftsstaaten ist unseres Erachtens überfällig, sie ist wirkungsvoll, das zeigen die Antragsentwicklungen in den ersten acht Monaten dieses Jahres: um ein Siebenfaches gestiegen, dort wo diese Einstufung noch nicht erfolgt ist, lediglich um ein Drittel, dort wo sie erfolgt ist. Wir begrüßen natürlich auch die Umsteuerung, die versucht wird, um den Betroffenen klar zu machen, dass Asylverfahren eine Sackgasse sind und es durchaus die Möglichkeit geben wird, jedenfalls verbessert, zu einer legalen Zuwanderung zum Zwecke der Arbeitsaufnahme. Wir begrüßen die getroffene Regelung zur Erleichterung von Rückführungen. Das ist ein großes Thema für sich. Es muss einfach schon aus Kapazitätsgründen eine konsequente Rückführung dort erfolgen, wo Asylbegehren nicht substantiiert sind, nicht begründet sind, sonst wird das ganze System unglaubwürdig und die Anreizwirkung besteht natürlich eklatant in der Weise, dass man sich sagt, selbst wenn ich dort nicht Anerkennung finde, ich werde de facto dort bleiben können. Das kann nicht so bleiben. Ich erspare es mir jetzt, auf Einzelheiten einzugehen und verweise auf unsere schriftliche

Stellungnahme zu den Regelungsbereichen Baurecht, Gesundheitsfragen, Integrationsmaßnahmen. Für mich gibt es drei entscheidende Punkte, die in diesem Gesetz nicht geregelt sind, auch nicht geregelt sein können, die außerhalb dieses Gesetzes zu regeln sind. Ich nenne als erstes den nach wie vor bestehenden Flaschenhals des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Wir haben es zu würdigen gewünscht, dass es die Stellen gegeben hat, 1.000 in diesem Jahr, 1.000 im nächsten Jahr. Herr Weise hat jetzt 3.000 Stellen verlangt. Wenn diese Stellen nicht in einer konzertierten breiten Aktion so schnell wie möglich besetzt werden, dann bleibt das BAMF der Flaschenhals bei dem gesamten Verfahren und die Beschleunigung der Verfahren werden wir nicht erreichen. Es hat mich schon ein bisschen erschüttert, dass in der Haushaltsdebatte des Deutschen Bundestages Anfang September erklärt worden ist, von 200 Entscheidern, die in diesem Jahr neu eingestellt werden sollten, seien erst 35 de facto eingestellt. Dieser Angabe ist nicht widersprochen worden. Die Entscheider sind die Schlüsselstelle. Die übrigen 800 Stellen sind Zuarbeit und alles Mögliche, das kann auch anders organisiert werden, aber auf die Entscheider kommt es an. Und es war klar, vor dem Juni, seit dem Frühsommer war klar, dass in dieser Größenordnung Entscheider gesucht werden müssen. Unsere Erwartung an Herrn Weise ist natürlich schon ausgesprochen die, dass in ganz anderer Größenordnung gehandelt wird. Die Entscheider sind das Dreh- und Angelgelenk bei der erforderlichen Differenzierung zwischen Asylbewerbern mit und ohne Bleibeperspektive und sie sind das entscheidende Schlüsselgelenk bei dem Verwaltungs- und Verfahrenchaos, das wir leider immer noch in der Aufnahme der Betroffenen in diesem Land haben. Zweites Thema: Der Gesetzentwurf schrammt schon ein bisschen an einer Vortäuschung von nicht vorhandenen Entwicklungen entlang, es geht um die Frage der Erstaufnahmeeinrichtungen. Wir haben jetzt in diesem Gesetz nicht mehr und nicht weniger als die Möglichkeit, dass man Abwicklung der Asylanträge vollständig in Einrichtungen der Länder durchführen kann. Die Signale aus den Ländern waren am nächsten Tag, sie seien auf absehbarer Zeit nicht in der Lage, die Aufnahmeeinrichtungen so auszubauen, dass diese sechs Monate auch tatsächlich genutzt werden und



dass nur diejenigen in die Kommunen weitergeleitet werden, die tatsächlich eine begründete Bleibeperspektive haben. Ich sage ausdrücklich, die Kapazitäten der Kommunen müssen reserviert werden für die Menschen mit einer Integrationsperspektive, denn das ist das, was die Kommunen können und andere eben nicht können. Während das Durchführen von Verwaltungsverfahren bei Asylansprüchen, Anerkennung von Flüchtlingen, das kann man eben zentral sehr viel wirkungsvoller und übrigens auch für die Beteiligten schonender in Einrichtungen der Länder machen, aber wir müssen uns hier an dieser Stelle darüber im Klaren sein, in diesem Gesetz steht eine Möglichkeit und unsere Hoffnung, dass die Länder dieses auch tatsächlich umsetzen, sind leider sehr begrenzt. Dritter Punkt, Finanzierung, ist auch noch nicht angesprochen worden. Wir bedauern ausdrücklich, dass es nicht gelungen ist, das war der Vorsatz der Bundesregierung, die Länder davon zu überzeugen, dass es eine direkte Weiterleitung von Mitteln an die Kommunen gibt. Wir haben jetzt den Weg über die Umsatzsteuerpunkte, das ist der Weg, der am wenigsten geeignet ist, Belastungen durch Einzelfälle, Asylbewerber und Flüchtlinge abzubilden. Die Verteilung von Umsatzsteuerpunkten geht nach Einwohnern und nicht nach Pro-Kopf-Gesichtspunkten, Aufnahme von Flüchtlingen. Also diese drei Punkte. Sie werden in diesem Kreis zu Recht sagen, das ist nicht Angelegenheit des Bundes am Ende, aber macht für meine Begriffe eben deutlich, dass wir mit diesem Gesetz zwar eine Reihe von wirkungsvollen Verfahrensbeschleunigungen haben, aber keinen wirklichen Durchbruch auch nur bei Aufnahmeverfahren für die Betroffenen. Von einer Lösung des Grundproblems sind wir natürlich entsprechend noch sehr viel weiter entfernt. Vielen Dank.

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Dr. Fogt, Herr Lübking.

SV **Uwe Lübking** (Deutscher Städte- und Gemeindebund, Berlin): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordnete, aufgrund der ja weitgehenden Übereinstimmungen der kommunalen Spitzenverbände will ich versuchen, dass es jetzt nicht zu vielen Dopplungen kommt und mich auf wenige Punkte beschränken. Zunächst, auch für uns steht das Asylrecht außer

Frage und auch die damit verbundenen humanitären Verpflichtungen in den Städten und Gemeinden, aber es ist deutlich darauf hinzuweisen, dass die Städte und Gemeinden aufgrund der Zahlen der Menschen, die uns erreicht haben, an ihre Belastungsgrenzen gekommen sind, teilweise sind sie auch überschritten. Wir bekommen die Anzeige aus den Kommunen, dass man keine Gebäude mehr findet für die Unterbringung, dass man keine Ausstattungsgegenstände bekommt oder wenn dann nur zu horrenden Preise; dass es keine Betreiber mehr für die Flüchtlingsunterkünfte gibt und dass wir immer mehr Belastungsanzeigen von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern selbst bekommen, das heißt also auch Krankmeldungen nehmen zu. Und wir haben ein breites bürgerschaftliches Engagement, aber auch da wissen wir, dass Grenzen erreicht sind, dass insbesondere THW oder andere sich immer wieder die Frage gefallen lassen müssen von ihren Arbeitgebern, wie lange geht das noch so weiter, wann steht ihr endlich uns auch wieder zur Verfügung. Und deshalb ist es für uns ganz wichtig, dass es zu einer Atempause kommt, damit, wie Herr Fogt schon gesagt hat, die Kommunen sich auf ihre eigentliche Aufgabe konzentrieren können, das ist nämlich nicht die Erstaufnahme zu ersetzen, sondern die Integration derjenigen Menschen, die längerfristig oder sogar dauerhaft hier in Deutschland leben werden, zu gestalten. Von daher warten die Städte und Gemeinden eine Begrenzung des Zuzuges und wir erwarten insbesondere, hier kann ich das nur wiederholen, eine Beschleunigung der Verfahren. Die Gründe, woran das im Augenblick scheitert, hat Herr Dr. Fogt genannt. Ich will das jetzt hier an der Stelle nicht wiederholen. Und wir brauchen auch die internationale und europäischen Lösungen, auch die sind angesprochen worden. Mit Blick auf die nationalen Maßnahmen beinhaltet der Gesetzentwurf richtige Schritte, greift Forderungen des Städte- und Gemeindebundes auf, bedarf aber vielleicht auch noch einiger Klarstellungen. Wir begrüßen ausdrücklich die Erweiterung der Liste der sicheren Herkunftsstaaten, sowie die Regelung, dass Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat verpflichtet werden, bis zur Entscheidung des Bundesamtes oder bis zur Ausreise in der Erstaufnahmeeinrichtung zu bleiben haben. Allerdings fehlt es hier an der korrespondierenden,



verpflichtenden Regelung für die Länder, die Betreffenden auch so lange in der Erstaufnahmeeinrichtung zu belassen. Das gilt auch für die Ausweitung auf die Sechsmonatsfrist. Die Stellungnahme des Bundesrates, und der Stellungnahme des Bundesrates ist klar zu entnehmen, dass die Länder ja auch hier weiterhin von ihren Möglichkeiten Gebrauch machen werden, kurzfristiger zuzuweisen und wir erleben es ja in einzelnen Bundesländern, dass mittlerweile die Amtshilfe zur Erstunterbringung zur Regel geworden ist und das erschwert eben für die Kommune die tatsächliche Aufgabe. Ich kann mich da nur noch einmal wiederholen, hier für die dauerhafte Integration zu sorgen. Mit Blick auf die Sechsmonatsfrist ist allerdings zu bedenken, dass die Neuregelung in § 47 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz nicht dazu führen darf, dass es auch bei Asylsuchenden mit Bleibeperspektive bis zu einer faktischen Verlängerung des Arbeitsverbotes, des dreimonatigen Arbeitsverbotes, kommt, das muss entsprechend auch klargestellt werden. Wir bedauern, dass der Gesetzentwurf auf eine Regelung verzichtet, die es ermöglicht, Asylbewerber, die in sicheren Drittstaaten aufgenommen wurden, die Einreise zu verweigern und Asylverfahren analog der Flughafenregelung in sogenannte Transitverfahren bereits an der Grenze durchzuführen. Mit Blick auf die Finanzierung sehen wir die Beteiligung des Bundes als einen ersten Schritt. Auf die Problematik des Verfahrens hat Herr Dr. Fogt schon hingewiesen, dies sehen wir genauso. Wir sehen hier noch nicht, dass die Länder diese Gelder 1:1 tatsächlich an die Kommunen weiterleiten. Vor allen Dingen sehen wir im Augenblick auch noch nicht eine ausreichende Finanzierung für die anstehenden Aufgaben; auch der Integration der Menschen; die Sprachförderungen sind ja teilweise im Gesetz angesprochen worden, aber das ist noch nicht ausreichend, hier wird auch noch vieles weitere auf die Kommunen zukommen und finanziert werden müssen. Und hier brauchen wir auch entsprechende Regelungen. Vielen Dank.

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Lübking und nun Herr Dr. Ruge für den Deutschen Landkreistag.

SV **Dr. Kay Ruge** (Deutscher Landkreistag, Berlin): Herr Vorsitzender, verehrte Damen und Herren Abgeordnete, herzlichen Dank auch für die

Einladung. Es wird schwierig, dies noch zu ergänzen, ich schließe mich den Ausführungen meiner beiden kommunalen Vorredner an. Ich will darauf hinweisen, wir nehmen vor Ort die Herausforderung an, den Zustrom zu bewältigen, weil die Menschen eben real bei uns auflaufen. Ich will aber gleichzeitig darauf hinweisen, dass die Grenze der Belastbarkeit, auch das ist gesagt worden, erreicht ist. Wir müssen den Zustrom begrenzen und deshalb sind alle Maßnahmen, die der Gesetzentwurf vorsieht, die für die Verfahrensbeschleunigung vorgesehen sind, die mit Blick auf den Abbau von Fehlanreizen vorgesehen sind, auch alle Maßnahmen richtig. Sie sind ein erster Schritt, sie reichen nicht, aber sie gehen in die richtige Richtung, deshalb begrüßen wir den Gesetzentwurf. Wir anerkennen in der Summe den finanziellen Beitrag des Bundes, die Höhe ist zum jetzigen Zeitpunkt aus kommunaler Sicht nicht zu kritisieren. Wir kritisieren, dass es überhaupt kein Packende gibt für eine kommunale Entlastung. Der Umsatzsteuerschlüssel ist einer, der den Ländern gerecht wird, er hat keinen kommunalen Bezug. Insofern ist der ursprüngliche Ansatz, den auch die Bundesregierung verfolgt hat, die Kommunen substantiell zu entlasten an der Stelle verfehlt worden. Ich will es im Einzelnen kurz begründen. Asylverfahrensgesetz: wir halten die sicheren Herkunftsländer, wie auch die beiden Kollegen bereits ausgeführt haben, für richtig. Es ist wirksam, es ist auch europarechtlich und europapolitisch richtig. Wir reden hier über Länder, mit denen wir über Beitritt zur EU verhandeln. Es kann nicht sein, dass wir über 300.000 Zuwanderer aus den Westbalkanstaaten haben, wenn die Staaten kurz vor dem Eintritt in die EU stehen. Und es ist auch aus den Ländern dort heraus gewünscht. Die Verlängerung des Aufenthalts in den Erstaufnahmeeinrichtungen ist richtig. Es wäre noch besser gewesen, das ganze wäre mit einer Pflicht verkoppelt gewesen, dass nicht nur die Asylbewerber betroffen sind, sondern auch die Länder verpflichtet sind, die Asylbewerber in den Erstaufnahmeeinrichtungen zu halten. Nur dann haben wir eine wirkliche kommunale Entlastung. So wird sich das in der Praxis genauso auswirken, wie Herr Fogt dargestellt hat. Die Verpflichtung in den Asylbewerbererstaufnahmeeinrichtungen zu bleiben, wird missachtet werden. Wir haben Weiterleitungen aus den



Erstaufnahmeeinrichtungen auf die kommunale Ebene nach ein, zwei, drei Tagen. Insofern ist die Sechsmonatsfrist schön, aber es folgen keine praktischen Auswirkungen. Richtig ist auch, das hat der Kollege Fogt kurz gesagt, wir hätten uns sogar noch mehr gewünscht. Wir hätten uns gewünscht, wie im ursprünglichen Entwurf vom 14. September, der veröffentlicht worden ist, auf welche Weise auch immer, dass es die Transitzone gibt, dass es Verfahren an der Grenze gibt, auch da gibt es weder europarechtliche noch verfassungsrechtliche Bedenken. Das Bundesverfassungsgericht hat das Flughafenverfahren, das ein Transitverfahren ist, bereits vor längerer Zeit als solches gebilligt und die Asylverfahrensrichtlinie sieht ein Verfahren an der Grenze vor. Auch das hätten wir uns mit Blick auf Entlastung der kommunalen Kapazitäten gewünscht. Asylbewerberleistungsgesetz: wir halten die Leistungskürzungen für richtig. Ich will darauf hinweisen, es handelt sich um einen Personenkreis von vollziehbar Ausreisepflichtigen, denen ist die Ausreise möglich und zumutbar. Es handelt sich nicht um Geduldete. Wir sehen hier überhaupt keine Problematik, weder verfassungs- noch europarechtlich. Wir halten das auch als Signal für diejenigen, die ausreiseverpflichtet sind, für durchaus richtig. Der ursprüngliche Entwurf 14. September sah sogar unabweisbar einen Reisebedarf, also Reisebeihilfen vor. Das wäre sogar noch konsequenter gewesen. Wir halten auch den Vorrang von Sachleistungen in den Erstaufnahmeeinrichtungen für hundert Prozent richtig. Die Leute sind dort versorgt, insofern ist der Vorrang von Sachleistungen nur konsequent an der Stelle. Mit Blick auf das Aufenthaltsgesetz halten wir die Öffnung der Integrationskurse für diejenigen, die eine Bleibeperspektive haben, ebenfalls für unabdingbar, auch das ist richtig und entspricht einer langjährigen kommunalen Forderung. Wir hätten uns diesbezüglich sogar gewünscht, dass die Begrenzung innerhalb der freien Kapazitäten entfällt. Es muss generell ermöglicht werden, insofern kann das ganze sogar als Anspruch ausgestaltet werden, dass diejenigen mit Bleibeperspektive tatsächlich die bundesfinanzierten Integrationskurse in Anspruch nehmen können. Ebenfalls Aufenthaltsgesetz, die Regelungen zur Abschiebung sind hundertprozentig richtig. Wir haben derzeit 50.000 alleine in diesem Jahr vollzugsfähige Bescheide des

Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, real abgeschoben haben wir 10.000 durch zwangsweise Abschiebung bei 13.500 freiwilligen Ausreisen. Das heißt also, wir haben einen erheblichen Rückstau, was das angeht. Alles, was Abschiebungen derjenigen, die ausreisepflichtig und vollziehbar ausreisepflichtig sind, beschleunigt, ist richtig, deshalb geht das Ganze in die richtige Richtung. Finanzielle Beteiligung: Wir haben keine Fallpauschalen, wir haben keine Verfassungsänderung, die eine unmittelbare Finanzierung der kommunalen Ebene an der Stelle ermöglicht. All das ist diskutiert worden, auch in der Bunderegierung diskutiert worden. Wir hätten, weil wir die Strukturen des Grundgesetzes, was die Finanzverfassung betrifft, einhalten, nicht von vorne herein eine Verfassungsänderung eingefordert, sehen allerdings angesichts der nicht erfolgten Weiterleitung – wir haben Länderregierungen, die jetzt schon sagen, sie wollen die Mittel, die der Bund bereitstellt, nicht weiterleiten – allmählich im Seehoferschen Sprech, eine Notwehrsituation, wo wir uns vielleicht dafür aussprechen werden, irgendwann eine Verfassungsänderung zu fordern, um eine unmittelbare Finanzierung zu ermöglichen. Das halte ich nicht für wünschenswert. Richtig ist verfassungsrechtlich, dass die Länder in der Vollfinanzierungspflicht stehen und dieser Verantwortung auch gerecht werden. Mecklenburg-Vorpommern wie Bayern schaffen das, das sollten andere Länder genauso praktizieren. Leider ermöglicht der Gesetzentwurf mit Blick auf Artikel 8 überhaupt kein kommunales Packende, weil wir eine einzelne Summe haben, die einen Rechnungsschlüssel darstellt, weil wir mit Blick auf die Abschlagszahlung eine Rechnungsgröße haben, weil wir aber keine Möglichkeit haben, darauf hinzuweisen. Wir haben eine Belastungssituation und können das in keiner Weise mit einer Pauschale bei den Ländern auch nur politisch deutlich machen. Insofern ist die Regelung im Umfang und in der Summe nicht zu kritisieren, sie ist in der Ausgestaltung zu kritisieren. Herzlichen Dank.

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Dr. Ruge. Ganz herzlichen Dank an alle Damen und Herren Sachverständigen für Ihre Beiträge. Wir haben fast anderthalb Stunden dichte Informationen und Meinungen hier vorgetragen bekommen, was bedeutet, dass wir jetzt in die erste



Fraktionsrunde einsteigen. Ich darf noch einmal erinnern, dass wir das Thema sichere Herkunftsländer vereinbarungsgemäß um 13:30 Uhr behandeln, sodass ich das bei den Fragen zu berücksichtigen bitte. Und ich bitte gleichzeitig die Vertreter der Fraktionen, ihre Fragen unmittelbar möglichst an Sachverständige zu richten, damit dann auch direkt geantwortet werden kann. Von Seiten der CDU ist mir als erste Fragestellerin Frau Kollegin Warken genannt worden.

BE Abg. **Nina Warken** (CDU/CSU): Ja, von meiner Seite erst einmal herzlichen Dank an die Sachverständigen für die Ausführungen. Ich würde aber ohne große Vorbemerkungen direkt in die Fragen einsteigen, um die Zeit auch optimal zu nutzen. Ich hätte eine Frage eingangs zunächst an Herrn Prof. Thym, Herrn Prof. Kluth und Herrn Dr. Sommer. Nochmals, halten Sie die Änderungen für geeignet, konkret die Asylverfahren zu straffen und die Unterscheidung zwischen Schutzbedürftigen und Nichtschutzbedürftigen zu stärken und ebenfalls an die Herren sowie an Herrn Dr. Fogt die Frage, welche Entlastungen für die Länder und Kommunen sind von der Verlängerung der möglichen Aufenthaltsdauer der Asylantragssteller in den Erstaufnahmeeinrichtungen von drei auf sechs Monaten zu erwarten und insbesondere, wie bewerten Sie die abweichenden Regelungen für die Antragssteller aus den sicheren Herkunftsstaaten. Dann hätte ich eine Frage an Herrn Dr. Sommer und Herrn Dr. Ruge. Inwieweit halten Sie das Verbot der Ankündigung des Abschiebetermins sowie das Ausschließen der Annahme eines Härtefalls beim Feststehen eines Rückführungstermins für geeignet, die bestehenden Ausreisepflichten besser durchzusetzen und welche weiteren Auswirkungen sind von diesen Regelungen zu erwarten. Und an Frau Schneider und Herrn Dr. Ruge eine Frage zu den Änderungen im Baugesetzbuch. Inwiefern sind diese Regelungen, die getroffen sind, ausreichend, um die Errichtung der Flüchtlingsunterkünfte erheblich zu beschleunigen. Jetzt hätte die Frau Kollegin Lindholz eine Nachfrage, wenn sie die kurz jetzt stellen dürfte schon zu dem Eingangsstatement, ansonsten kann ich sie auch stellen.

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Wir haben ja gleich noch eine weitere Runde, insofern wäre ich dankbar, wenn wir Fragen dann...

BE Abg. **Nina Warken** (CDU/CSU): Genau, zu den Regelungen, zu den Leistungseinschränkungen und dem Vorrang von Sachleistungen. Halten Sie das für zielführend, um Fehlanreize zu beseitigen, halten Sie die Regelung für verfassungsgemäß, das hatten Sie schon gesagt und, Herr Prof. Thym meinte, dass er dazu auch eine Klarstellung der Regelung im Gesetz für erforderlich halten würde. Da hätte ich gerne von Herrn Kluth und Herrn Dr. Sommer gewusst, ob die beiden das genauso sehen.

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Vielen Dank, dann würde ich vorschlagen, gehen wir auch in der alphabetischen Reihenfolge bei den zahlreichen Fragen wieder vor. Herr Prof. Kluth, Sie wären dann als Erster um der Beantwortung gebeten.

SV **Prof. Dr. Winfried Kluth** (Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg): Ja, vielen Dank. Die erste Frage geht ja darum, ob wir mit einer verfahrensbeschleunigenden Wirkung zu rechnen ist. Das ist meines Erachtens insofern der Fall als von der Struktur her mit der Erweiterung der sicheren Herkunftsstaaten die entsprechenden Beschleunigungsmöglichkeiten aktiviert werden, die wir im Gesetz haben und hier ist es ja so, das ist vielleicht auch noch einmal zu betonen, dass eine Einzelfallprüfung erfolgt, dass aber wenn keine besonderen, also aufgrund der erhöhten Darlegungslast, dass ein atypischer Fall vorliegt in Bezug auf diese Staaten grundsätzlich sowohl im behördlichen Verfahren als dann auch im Gerichtsverfahren wir Verkürzungsmöglichkeiten haben und das ist, wenn man die Fallzahlen sieht, sicherlich mit einer Entlastung und einer Beschleunigung verbunden und wird die entsprechenden Effekte haben. Die Frage, in welchem Umfang das jetzt bei der Gesamtsituation eine Rolle spielt, ist sicherlich auch davon abhängig, wie schnell jetzt die anderen vorgesehenen Regelungen bei der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte und so weiter auch umgesetzt werden. Das heißt, es kommt jetzt auch ein bisschen darauf an, wie schnell man das alles in die Praxis bringt. Und auch an der Stelle vielleicht eine kleine Zwischenbemerkung zu dem Thema Stellenbesetzung. Wir sind hier auch bei den Verwaltungsgerichten durchaus in der großen Herausforderung, die entsprechenden Qualifikationen zu erwerben. Es werden ja landesspezifische Kenntnisse verlangt. Es ist eine komplizierte Rechtsmaterie, die Thematik wird,



das werden die Kollegen bestätigen, nur an wenigen rechtswissenschaftlichen Fakultäten vertieft gelehrt, das heißt, hier sind wir auch insgesamt in einer Qualifikationsherausforderung und auch was den Entscheider angeht, darf man nicht so tun, als wenn der gewissermaßen wie ein Brötchen im Regal liegt und man den einfach einstellen kann. Da ist auch eine Herausforderung für die Hochschulen durch entsprechende Angebote zeitnah eine Qualifikation zu ermöglichen. Dann ist, glaube ich, in Bezug auf die verlängerte Verweildauer und die damit verbundenen Entlastungseffekte auf den Punkt hinzuweisen, nämlich die infrastrukturellen Rahmenbedingungen. Das Gesetz ermöglicht hier entsprechende Entlastungen und auch Beschleunigungen, sie müssen allerdings durch die tatsächlichen Kapazitäten auch ermöglicht werden. Und hier wird man auch überlegen müssen, aus meiner Sicht, was da die richtigen Kanäle sind, also inwiefern, wir haben ja jetzt auch im Baurecht die entsprechenden Möglichkeiten, das zu beschleunigen, das geht alles nicht von jetzt auf gleich, sondern verlangt entsprechende Maßnahmen und deswegen finde ich auch die jetzt nachsteuernden Verbesserungen im § 246 BauGB, wo man ja auf ein paar Probleme, die die bisherige Novellierung hatte, nochmal reagiert hat, um zum Beispiel den Kreis der Gebäude, den man nutzen kann und bei denen der Aufwand für die Umgestaltung verhältnismäßig ist, um das nochmal entsprechend nachzuführen. Insofern muss man sicherlich auch die empirischen Grundlagen, also was für Möglichkeiten schnellen Handelns gibt es überhaupt vor dem Hintergrund von tatsächlichen Gegebenheiten, hier mit einbeziehen. Aber das, was hier gesetzlich ermöglicht wird, ermöglicht eine Beschleunigung, und die Frage, wie schnell es umgesetzt werden kann, hängt von vielen Faktoren ab, die man als Gesetzgeber ohnehin nicht so ohne weiteres beeinflussen kann. Die Frage kompliziert wegen Interpretationsfragen, ob die Verkürzung, also der Übergang zu Sachleistungen und auch die Leistungsverkürzung zielführend ist, muss man, glaube ich, muss man jetzt allgemein vor dem Hintergrund betrachten, dass eine sogenannte Abschreckungswirkung nur dann auftreten wird, wenn die Regelung in sich auch klar und vermittelbar ist. Das heißt, wenn wir eine Regelung haben, von der jetzt nicht einmal im Gesetzgebungsverfahren man genau weiß, auf wen

sie anwendbar ist, ist das sicherlich nicht ausreichend zielführend. Deswegen würde ich auch die Klarstellung, auf welche Fälle man hier eigentlich abzielt im Gesetzgebungsverfahren, wie sie Herr Thym angesprochen hat, so unterstützen. Und die Frage ist jetzt der bürokratische Mehraufwand, - wir erinnern uns, es wurden ja die Sachleistungen zurückgeführt wegen des bürokratischen Aufwands und es wurde zu Geldleistungen übergegangen-, ist das jetzt zielführend in Bezug auf diesen Zweck, das kann man nicht von vorne herein ausschließen. Aber wir haben natürlich auch dann diese verfassungsrechtliche Unsicherheit und da ist es meines Erachtens wichtig, sich auch noch einmal klar zu machen, dass natürlich ein Verfassungsgericht über bestimmte Fallkonstellationen entscheidet und die Frage, dieser pauschale Satz, dass es keine migrationspolitische Rechtfertigung gibt, die Leistungen in Bezug auf das Existenzminimum abzusichern, in welchem Kontext das getätigt worden ist. Und ich kann mir durchaus eine Lesart vorstellen, dass diese Fälle, wo die Rückführung unmittelbar bevorsteht, jedenfalls nicht im Fokus der Entscheidungsfindung durch das Bundesverfassungsgericht standen. Der Gesetzgeber sollte sich allerdings auch darüber im Klaren sein, dass es ein schlechtes Signal ist, wenn jetzt eine solche Regelung getroffen wird und dann wieder aufgehoben wird, aber das ist ja immer so bei solchen Dingen. Deswegen erscheint mir die genaue Begründung und die genaue Abgrenzung, die dann die Begründung erst möglich macht in Bezug auf die betroffenen Personenkreise sehr wichtig. Das andere ist, wie viel, also auch in den jetzigen Vorschriften ist ja viel Ermessen noch drin, das heißt, es bleibt den Behörden vor Ort belassen, Ermessen auszuüben und das muss man dann auch mit berücksichtigen, in welche Richtung dann die tatsächliche Gesetzesanwendung tendiert, weil vor Ort, das ist also meine Befürchtung oder meine Sicht der Dinge, wird der bürokratische Mehraufwand dazu führen, dass man es eher so belässt wie bisher. Aber das ist die Problematik der Praxis dann.

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Vielen Dank Herr Professor Kluth, Frau Schneider wäre die nächste mit der Antwort. Ich darf nochmal ein bisschen auf die zeitliche Limitierung hinweisen und möchte freundlich bitten, auch in den jetzigen



Antworten das, was bei den Stellungnahmen schon so hervorragend geklappt hat, fortzuführen, damit möglichst viele Kolleginnen und Kollegen auch die Gelegenheit haben, noch Fragen zu stellen. Und dann natürlich noch Antworten zu bekommen. Vielen Dank.

SV Anita Schneider (Landrätin des Landkreises Gießen): Ich mache es kurz. Auf die Belastung der Kommunen und Landkreise bei der Unterbringung von Flüchtlingen ist ja auch schon mehrfach hingewiesen worden. Die Praxis zeigt, dass wir eine Zuweisung in Höhe von 1.400 Flüchtlingen bis Ende des Jahres bekommt. Das ist fast eine Verdopplung der Zahl, die wir bereits im Landkreis untergebracht haben. Dies können wir nicht nur durch Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften und Wohnungen leisten, sondern wir sind jetzt darauf angewiesen, die ersten Notunterkünfte zu errichten. Bei der Einrichtung der Notunterkünfte brauchen wir etwas freie Hand, die uns durch die Änderung des Baugesetzbuches gegeben wird. Hier ist insbesondere die auf längstens auf drei Jahre zu befristende Errichtung von mobilen oder befristeten Unterkünften in Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten zu sehen. Dies ist ein ganz wichtiger Punkt und wir warten darauf, dass das Gesetz ganz schnell verabschiedet wird: Damit werden Genehmigungen zur Errichtung von Behelfsunterkünften, auch auf festgesetzten Gemeindebedarfsflächen, wie beispielsweise Parkplätze möglich. Dies macht uns handlungsfähig.

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Herr Dr. Sommer.

SV Dr. Hans-Eckhard Sommer (Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, München): Ja, vielen Dank, das waren jetzt eine ganze Reihe von Fragen. Zu den Punkten, die die Straffung des Asylverfahrens, die Geeignetheit des Gesetzentwurfs dafür betreffen, kann ich mich Herrn Prof. Kluth anschließen. Dieser ist sehr wohl geeignet dafür. Allein die verlängerte AE-Unterbringung ist dazu gut geeignet, weil in der AE, wie Sie wissen, alle staatlichen Behörden, die mit dem Asylverfahren zu tun haben, oder alle Behörden, nicht nur staatliche, vertreten sind, das sind die Sozialbehörde, das ist die Ausländerbehörde, das ist die Unterbringungsbehörde, das ist, wie wir es in Bayern jetzt auch

machen, eine Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes, sodass hier wirklich in diesem Zusammenhang der Aufnahmeeinrichtung vieles sehr viel schneller erfolgen kann, als wenn die entsprechenden Menschen irgendwo hin in das Land verteilt worden sind. Ich denke, die Länder werden, Bayern tut es zumindest, auch diesen Gesetzentwurf zum Anlass nehmen, die Zahl der Aufnahmeeinrichtungen noch einmal gewaltig zu erhöhen. Wir haben in Bayern zwei gesonderte Aufnahmeeinrichtungen geschaffen, als Ankunfts- und Ausreiseeinrichtung für Westbalkan, wo das jetzt idealtypisch verwirklicht wird. Ich denke, hier gibt es viele Möglichkeiten und ich wollte auch bei der Entlastung der Kommunen noch einmal darauf aufmerksam machen, dass das Modell, wie es in anderen Ländern praktiziert wird, dass die Aufgaben von den Ländern auf die Kommunen verschoben werden, in Bayern so nicht existiert. Wir haben immer schon eine staatliche Unterbringungsverwaltung gehabt über die Bezirksregierungen, das heißt, es macht für den Freistaat Bayern keinen Unterschied, ob ich jemanden in einer Aufnahmeeinrichtung habe oder später in einer staatlichen Gemeinschaftsunterkunft. Immer ist der Freistaat Bayern zuständig. Dieses Modell bietet sich vielleicht auch für andere Länder an. Es wurde dann noch gefragt, wie sieht es mit dem Verbot der Ankündigung der Abschiebung aus. In der Tat, das ist ein ganz entscheidender Punkt und ich kenne Ländererlasse, wo den Ausländerbehörden auferlegt wird, eine Abschiebung vorher anzukündigen. Das hat ganz einfache Konsequenzen. Wenn ich sie vorher ankündige, ist mit 70 bis 80-prozentiger Wahrscheinlichkeit der Betreffende nicht da, das ist ja auch ganz normal. Ich mache zurzeit jede Woche eine Sammelabschiebung in der Größenordnung von 100 Personen. Das würde in keiner Weise funktionieren, wenn wir die Abschiebung vorher ankündigen würden. Da wäre die Erfolgsquote bei 20 Prozent. Wenn man so mit den Ausländerbehörden umgeht, man verpflichtet sie, Gesetze umzusetzen, ihnen aber gleichzeitig dazu die Möglichkeiten entzieht oder praktisch ihre Mittel untauglich macht, dann geht das einfach nicht, wenn das Ziel ist, dass wir die abgelehnten Asylbewerber auch wieder außer Landes bringen wollen. Die Einschränkung für die Härtefallkommission finde ich richtig, dies ist in



Bayern kein Thema, weil wir sehr verantwortungsvoll mit unserer Härtefallkommission zusammenarbeiten. Fälle, die unmittelbar vor der Abschiebung stehen, werden in Bayern de facto nicht in die Härtefallkommission gebracht. Auch hier weiß ich, dass das in anderen Ländern anders ist, ich kenne sogar ein Land, da muss jedem abgelehnten Asylbewerber ein Hinweis gegeben werden, dass er sich an die Härtefallkommission wenden kann. Ja, wenn man so damit umgeht, dann können die Ausländerbehörden schlichtweg ihre Aufgaben nicht erfüllen. Die Leistungseinschränkung für abgelehnte Asylbewerber halte ich für verfassungsgemäß. Wenn Sie das Urteil des Bundesverfassungsgerichts lesen, stellen Sie fest, dass dort eine Differenzierung fehlt, dass gerade nicht gesagt wird, das Ganze muss auch gelten für Personen, deren Ausreisepflicht festgestellt worden ist in einem amtlichen Verfahren, in aller Regel durch ein Verwaltungsgericht auch bestätigt. Da wird gar nicht weiter differenziert. Und ich bin mir sehr sicher, dass dieses Urteil des Bundesverfassungsgerichtes sich bezog auf Personen, die im laufenden Asylverfahren sind. Wir werden deshalb keine Schwierigkeiten haben, denke ich, verfassungsmäßig diese Leistungseinschränkung durchzusetzen. Notfalls, dazu ist es in den neunziger Jahren auch gekommen, es ist Sache des Deutschen Bundestages, das Grundgesetz entsprechend zu ergänzen. Ich glaube aber nicht, dass das notwendig werden wird. Das Thema Duldung ist in der Tat ein wenig problematisch. Ich gehe davon aus, dass die entsprechende Einschränkung im

§ 1a Abs. 2 Asylbewerberleistungsgesetz alle ausreisepflichtigen Ausländer betrifft, das sind auch Geduldete. An die kommunale Seite gerichtet: ich glaube, bei ihr liegt ein gewisser Irrtum vor. Geduldete sind ausreisepflichtige Personen, die wir momentan zeitweise nicht abschieben können, weil sie über ihre Identität täuschen, weil sie aus Staaten sind, die für die Abschiebung keine Heimreisepapiere ausstellen. Oder weil es Staaten gibt, in die wir momentan keine Abschiebung durchführen können. Geduldete können aber in all den Fällen freiwillig ausreisen. Sonst müsste ihnen ein Aufenthaltstitel gegeben werden. Es gibt überhaupt keinen Grund, Geduldete anders zu behandeln als ausreisepflichtige Ausländer, die keine Duldung erhalten haben. Die Vorschrift

würde auch völlig leer laufen, wenn Geduldete ausgenommen würden. Und ich gehe vom Wortlaut davon aus, dass Geduldete enthalten sind, dass auch Personen umfasst sind, die nach Dublin zu überstellen wären, aber gegen eine entsprechende Ergänzung würde ich mich nicht wehren, denn aus ausländerrechtlicher Sicht sehe ich das Problem, dass hier Sozialgerichte zu entscheiden haben und da weiß ich nicht so sicher, wie diese Entscheidung ausgehen wird. Das vielleicht doch von meiner Seite, danke.

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Danke. Herr Prof. Dr. Thym.

SV Prof. Dr. Daniel Thym, LL.M. (Universität Konstanz): Vielen Dank. Frau Warken, ich werde es kurz halten. Sie haben gefragt, wenn ich richtig zugehört habe, ob die Maßnahmen geeignet sind, das Ziel des Gesetzes zu erreichen. Wenn der Jurist Eignung hört, dann versteht er darunter: trägt die Maßnahme zur Zielerreichung bei? Und da wäre die Antwort ein eindeutiges ja. Die Maßnahmen tragen bei zur Zielerreichung. Nur zu sagen, dass etwas zur Zielerreichung beiträgt, heißt freilich noch nicht, dass das Ziel erreicht wird, dass man die Asylverfahren in der Geschwindigkeit durchführen wird, wie es vielleicht wünschenswert wäre. Und das liegt sicher an einer ganzen Reihe von Faktoren, die auch angesprochen wurden. Zum einen hängt die tatsächliche Auswirkung an Faktoren außerhalb des Bundesgebietes, wo die Bundespolitik keinen Einfluss hat. Und zweitens hängt im gewaltenteiligen Bundesstaat, den wir in Deutschland haben, alles auch nicht nur an der Bundesgesetzgebung, es gibt Länder und die Sachen müssen vollzogen werden. Herr Dr. Wiefelspütz hatte auf die Probleme der EU hingewiesen. Die EU macht sehr viel Gesetzgebung, die aber in Griechenland nicht angewandt wird. Und dasselbe Problem haben in einem gewissen Ausmaß auch Sie als Bundesgesetzgeber. Schon seit Jahren steht im Aufenthaltsgesetz in § 58 Abs. 1: Der Ausländer – rein maskulin übrigens – ist abzuschieben, wenn die Ausreisepflicht vollziehbar ist. Das indiziert verwaltungsrechtlich eine Pflicht der Behörden, eine Maßnahme durchzuführen. Wir wissen, wenn wir uns die Statistiken anschauen, dass das in der Wirklichkeit nicht passiert. Sie als Bundesgesetzgeber können hier nur flankierend tätig werden und versuchen, die Länder in diese



Richtung zu drängen. Letztlich ist es aber eine Frage der Landespolitik. Zum Bereich der Leistungskürzung: Auch hier haben Sie gefragt, ob das Ziel einer Anreizreduktion erreicht wird. Da muss man, wenn man sich mit sozialwissenschaftlichen Studien beschäftigt, wahrscheinlich differenzieren. Sozialwissenschaftliche Studien sagen uns zum einen: Migrationsbewegungen sind sehr individuell, das heißt, es kommt sehr stark auf den Herkunftsstaat, sehr stark auch auf die Personengruppen an, wie Maßnahmen wirken und es gibt Indizien, dass bei Westbalkanländern die Frage der Sozialleistungen ein sehr viel relevanterer Faktor ist, als es zum Beispiel bei Syrern der Fall ist, sodass man durch diese Leistungsreduktion wohl in Bezug auf den Westbalkan mehr erreicht, als es in Bezug auf Syrien und andere Nahoststaaten der Fall ist. Bei der verfassungsrechtlichen Wertung in Bezug auf die Sachleistung ist es auf Grundlage des Verfassungsgerichtsurteils relativ klar, dass Sachleistungen möglich sind, soweit sie in der tatsächlichen Handhabung den verfassungsrechtlichen Vorgaben genügen. Aber das ist dann eben eine Frage, die auf die Länder verweist, weil die Länder dafür zuständig sein werden, in ihrer Praxis sicher zu stellen, dass das, was tatsächlich als Sachleistung gewährt wird, den Vorgaben der Verfassung entspricht. Und soweit es im Einzelfall nicht der Fall ist, können die Betroffenen die Gerichte in Anspruch nehmen, um das einzuklagen. Wenn ich vielleicht auch im Anschluss an Herrn Kluth noch einmal eins unterstreichen dürfte: Bei der verfassungsrechtlichen Wertung fällt es momentan schwer, eine abschließende Stellungnahme zu geben. Was eben auch daran liegt, dass das Bundesverfassungsgericht sehr stark eine sogenannte prozedurale Lösung gewählt hat. Das heißt, es hat dem Gesetzgeber sehr viel Spielraum gegeben, aber es hat ihm verfahrensrechtliche Vorgaben getätigt, wie er diesen Spielraum auszufüllen hat. Und es sind da sehr große Begründungslasten in der Rechtsprechung enthalten und die sind bisher von der Gesetzesbegründung nicht erfüllt. Das ist auch gar nicht schädlich, weil das Bundesverfassungsgericht gar nicht verlangt, dass in der Gesetzesbegründung alles drin sein muss. Nur die Begründung ist dann eben nachzureichen und erst dann wird man das ganze abschließend beurteilen können. Bei der

Beurteilung wird dann auch ganz entscheidend sein – da war ich selber überrascht, als ich die Entscheidung aus dem Jahr 2011 erneut gelesen habe, die ich im Grundtenor eigentlich in Erinnerung hatte, alle bekommen letztlich dasselbe – , dass im Bereich des Obersatzes, also dort, wo die verfassungsrechtlichen Maßstäbe abstrakt-generell dargelegt werden, eine überraschend starke Differenzierung nach der prognostizierten Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet enthalten war: Randnummer 73 bis 76, für alle, die das nachlesen wollen. Dies ist natürlich mit Hinblick auf den aktuellen Gesetzentwurf eine sehr entscheidende Vorgabe, weil der Gesetzentwurf eine Einschränkung ja gerade für Personen vornimmt, wo ein Aufenthalt nicht auf Dauer zu erwarten ist, seien es diese Relokationsfälle, sei es die vollziehbare Ausreisepflicht, seien es die Fälle der Duldung, solange wir uns nicht in Situationen der sogenannten Kettenduldung bewegen, wo über viele Jahre eine Duldung gewährt wird. Wenn der Gesetzentwurf auch auf solche Konstellationen erstreckt würde, dann wären wir in einer Situation, die dann doch dem nahe käme, was 2011 vom Bundesverfassungsgericht vielleicht vollkommen zu Recht kritisiert wurde. Damals, ich habe mir den Tatbestand des Urteils noch einmal angeschaut, waren über 2/3 der Personen, die vom Asylbewerberleistungsgesetz erfasst wurden, bereits seit über sechs Jahren in Deutschland. Der Beschwerdeführer im konkreten Ausgangsverfahren war schon acht Jahre in Deutschland. Das sind natürlich gänzlich andere Ausgangsvoraussetzungen gewesen als die Personengruppen, über die wir jetzt reden und das wird bei der verfassungsrechtlichen Bewertung sicher ein ganz entscheidender Aspekt sein.

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Vielen Dank. Herr Dr. Fogt und dann Herr Dr. Ruge.

SV **Dr. Helmut Fogt** (Deutscher Städtetag, Berlin): Wir sind gefragt worden zur Entlastungswirkung der Verlängerung der Dreimonatsfrist im Asylverfahrensgesetz auf sechs Monate. Ich hatte das ja schon angesprochen. Wir sind ganz entschieden der Auffassung, dass die Asylverfahren, Anerkennungsverfahren für Flüchtlinge komplett in Landeserstaufnahmeeinrichtungen durchgeführt werden müssen. Und dazu bietet dieses Gesetz die Möglichkeit, aber leider ist die Realität eine andere. Und das war



schon deutlich in dem Beschluss der Bundesregierung mit den Ministerpräsidenten vom 24. September. Da steht nämlich drin, dass Bund und Länder sich verpflichten, die Voraussetzung zu schaffen, die Asylbewerber und Flüchtlinge erst nach förmlicher Asylantragstellung auf die Kommunen zu verteilen. So war das aber ursprünglich nicht gemeint. Verteilung nicht bereits nach Antragstellung, sondern nach abschließendem Bescheid. Wir hatten am Tag darauf einen Termin mit der Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen, in dem uns erklärt worden ist, das Land Nordrhein-Westfalen würde keine realistische Chance auf absehbare Zeit sehen, die Einrichtungen so aufzustocken, dass diese Sechsmonatsfrist genutzt werden kann, um die Asylverfahren dort abzuschließen. Wie die Situation in den anderen Ländern ist, kann ich jetzt im Überblick nicht abschließend beurteilen, aber ich fürchte, es wird auch nicht viel anders sein, sonst wäre das auch nicht so dort beschlossen worden. Ich weiß, der Bund hat seine Pflicht getan ein Stück, mit dem, was man gesetzlich machen kann, aber wir wären sehr dankbar, wenn die Bundesregierung weiter mit uns energisch die Länder dazu drängt, die Einrichtungen so aufzustocken, dass die Verfahren eben dort abgeschlossen werden können. Wir schätzen, dass Minimum 150.000 Plätze in Erstaufnahmeeinrichtungen bundesweit dafür erforderlich sind. Ich weiß, dass die Länder aufstocken, aber wir brauchen weiter den politischen Druck, dass das auch tatsächlich zu einem umfassenden Ergebnis führt.

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Vielen Dank. Herr Dr. Ruge.

SV **Dr. Kay Ruge** (Deutscher Landkreistag, Berlin): Ja, meine Fragen bezogen sich unter anderem darauf, ob das Verbot der Ankündigung der Abschiebung sozusagen geeignet ist, das ist allemal geeignet. Das ist ein wichtiger Baustein. Wir leisten uns derzeit bei der Durchsetzung der Ausreisepflicht geradezu Absurditäten, die Schilderungen sind, dass, muss ich alles nicht wiederholen, das wir die Leute eben tatsächlich nicht antreffen, dass wir nicht alle antreffen, dass wir Familienverbände nicht abziehen können. Wenn Sie sich das Prüfungsraster einer Ausländerbehörde angucken, was abzuwickeln ist, und kündigen dann an und dann sind die Leute

nicht da und wir gehen zurück auf Los und machen das Ganze nochmal, dann ist das absurd, was Ausländerbehörden da zu leisten haben. Insofern haben wir da kein Vollzugsdefizit, was den Willen angeht, sondern die rechtlichen Möglichkeiten sind so beschränkt, dass wir de facto eben kaum Abschiebungen haben und mit dem Verbot der Ankündigung ist ein maßgeblicher Baustein gewährleistet, der gewährleisten kann, dass wir überhaupt Abschiebungen exekutieren können. Darüber hinaus, das betrifft allerdings nicht den Bund, ist, wie angesprochen von Herrn Dr. Sommer, die Erlasslage der Länder, eine langjährige kommunale Forderung, zu überprüfen, weil wir eine sehr unterschiedliche Erlasslage haben. Darauf kann der Bund einerseits politisch einwirken. Weitere Aspekte, die diesen Bereich betreffen, die die Länder beeinflussen können, auch die Frage, ob gesundheitliche Hindernisse oder andere Hindernisse einer Abschiebung entgegenstehen, kann ich sinnvoll oder weniger sinnvoll lösen, auch da haben wir Lösungen, wie sie in Sachsen praktiziert werden, wo das landesweit überprüft wird, für sinnvoll gehalten. Der Bund hat mit dem Verbot der Ankündigung von Abschiebungen hier einen wichtigen Baustein geleistet. Baurechtliche Dinge: das was der Bund hier vorgelegt hat im Bauplanungsrecht sowohl mit Blick auf die Ausweitung der potentiellen Gebiete, Wohngebiete, Gewerbegebiete, Außenbereich, ist bauplanungsrechtlich alles nicht zu beanstanden. Das geht in die richtige Richtung. Die Länder sind hier jetzt gefordert, bauordnungsrechtlich sind wir noch nicht auf dem sicheren Ufer. Wir müssen alle Gebäude umnutzen können, wir haben teilweise rechtswidrige Zustände, die wir einfach praktizieren, weil wir die Leute nicht in Zelten unterbringen wollen, sondern weil wir sie in Wohnungen und weil wir sie in Gebäuden unterbringen müssen, die ursprünglich nicht als Flüchtlingsunterkunft geplant waren, da müssen die Umnutzungsmöglichkeiten erweitert werden. Wir müssen einzelne Regelungen im Baugesetzbuch und in den Landesbauordnungen suspendieren. Auch mit Blick auf die haftungsrechtlichen Regelungen, die da bestehen, sind insbesondere die Länder gefordert. Das, was der Bund hier bauplanungsrechtlich geliefert hat, reicht aus.

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Vielen Dank. Nun erhält für die SPD Frau Griese das Wort und



ich darf das Stichwort Zeit noch einmal in den Raum stellen.

Abg. **Kerstin Griese** (SPD): Ja, herzlichen Dank Herr Vorsitzender, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich bedanke mich für das Gastrecht hier. Aus den Reihen des Ausschusses für Arbeit und Soziales sind einige Abgeordnete hier, weil dieses Gesetzespaket ja auch viele Belange der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik betrifft und die Gesetzesfelder. Für uns ist besonders wichtig, dass im Bereich der Arbeitsmarktintegration und der Sprachkurse sehr viel verbessert wird. Ich will aber zu einem Punkt fragen, der mit Arbeitsmarktintegration zu tun hat, aber das Aufenthaltsgesetz betrifft, ich frage Frau Allenberg. In meinem Ausschuss darf man immer nur ein bis zwei Sachverständigen ein bis zwei Fragen stellen, deshalb mache ich das jetzt auch mal so. Und zwar frage ich Frau Allenberg zu dem Themenfeld, das ja unser Ziel ist, dass in Betrieben, die sich durch das Engagement für die Ausbildung von Flüchtlingen engagieren, sichere Rahmenbedingungen für das Ausbildungsverhältnis geboten werden sollen. Und wir haben diese Forderungen ja auch aus der Wirtschaft. Deshalb meine erste Frage: Gibt es denn eine fachliche Begründung dafür, dass derzeit die Regelung so ist, dass das Bleiberecht für junge Geduldete in der Ausbildung bis zum Alter von 21 Jahren immer nur regelmäßig verlängert wird. Wir haben ja die Situation, dass wir unter den Flüchtlingen viele junge Erwachsene haben, also die Hälfte der Flüchtlinge ist unter 25, die aber aufgrund der schwierigen Lebenssituation und der Flucht dann vielleicht erst später als mit 21 mit der Ausbildung fertig sind und deshalb meine Frage, wäre es nicht eine gute Idee und sachgerecht, das Bleiberecht während der gesamten Ausbildung unabhängig von dieser, wie ich finde, willkürlichen Altersgrenze von 21 Jahren zu gewähren. Und meine zweite Frage, wenn dann jemand einen Abschluss einer Ausbildung in Deutschland gemacht hat, haben ja die meisten Ausländer ein Jahr Zeit einen Arbeitsplatz zu suchen und in dieser Zeit weiterhin Aufenthaltsrecht, Geduldete aber nicht. Und da wäre auch noch einmal die Frage, weil wir natürlich gerade denjenigen, die dann, wenn alles das, was wir besprochen haben, gut gelungen ist, integriert sind, die Sprache gelernt haben, ihre Ausbildung abgeschlossen haben, weil wir ja gerade denen dann auch hier eine Chance auf dem

Arbeitsmarkt geben wollen, weil das ja auch Sinn macht für unser gesamtes Sozialsystem. Wäre es denn da nicht gut, entsprechend auch jungen Geduldeten einen solchen zeitlichen Spielraum einzuräumen, um nach dem erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung einen angemessenen Arbeitsplatz zu finden? Vielen Dank.

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Frau Allenberg, dann dürfen Sie direkt.

SV **Nele Allenberg** (Der Bevollmächtigte des Rates der EKD bei der Bundesrepublik Deutschland und der EU, Berlin): Ja, vielen Dank. Nicht nur die Wirtschaft hat sich dafür eingesetzt, dass jungen Geduldeten die Möglichkeit gegeben wird, hier eine Ausbildung zu machen. Die Wirtschaft hat dabei offen gelassen, ob das durch eine Duldung oder einen Titel erfolgen soll. Dafür haben sich beide Kirchen gemeinsam mit DGB und BDA eingesetzt. Insofern finde ich Ihre Frage sehr hilfreich. Das Anliegen ist dann im § 60a Abs. 2 Satz 4 aufgenommen worden, der allerdings nur vorsieht, dass jemand, der bis 21 eine Ausbildung beginnt, eine Duldung für diesen Zweck bekommt. Wir haben damals argumentiert, dass zum Beispiel die Möglichkeiten im Rahmen des SGB VIII, also Jugendhilfemaßnahmen, auch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres möglich sein müssen. Insofern fänden wir natürlich gut, wenn vor dem Hintergrund, dass die Personen durch den geduldeten Zustand vielleicht Schwierigkeiten haben, schnell einen Ausbildungsplatz zu finden, etwas länger Zeit bekommen sollten und vor dem Hintergrund, dass es auch deutschen Jugendlichen nicht immer bis zum 21. Lebensjahr gelingt, einen Ausbildungsplatz zu finden. Insofern zu Ihrer ersten Frage: ja, wir würden es sehr begrüßen, wenn die Altersgrenze erhöht werden würde bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Zu Ihrer zweiten Frage: sollte Geduldeten nicht auch die Möglichkeit eröffnet werden, die Duldung für den Zeitraum, in dem sie nach Abschluss der Ausbildung einen Arbeitsplatz suchen, um ein Jahr zu verlängern. Für Studierende gibt es die Regelung im § 16 Abs. 4, sie bekommen 18 Monate Zeit, einen Arbeitsplatz zu suchen. Personen, die eine berufsbezogene Ausbildung gemacht haben, steht das in § 17 Abs. 3 offen. Insofern fänden wir natürlich auch begrüßenswert, wenn Geduldete eine Verlängerung der Duldung für einen gewissen Zeitraum erhalten könnten, um dann, wenn sie



einen Arbeitsplatz gefunden haben, im Rahmen des § 18a tatsächlich auch einen Titel zu bekommen.

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Vielen Dank. Frau Kollegin Jelpke.

BE Abg. **Ulla Jelpke** (DIE LINKE.): Ja, danke. Herr Vorsitzender. Ja ich würde erst einmal eine Frage stellen wollen an Frau Allenberg und Herrn Voigt und zwar zum Stichwort Leistungskürzung. Also wir haben jetzt hier mehrfach Stellungnahmen gehört zum doch sehr wichtigen Urteil des Bundesverfassungsgerichts, das ja maßgebliche Dinge festgelegt hat. Unter anderem, dass eben das Existenzminimum in jedem Fall und zu jeder Zeit sichergestellt sein soll. Und ich würde Sie ganz einfach mal fragen, weil Sie haben hier ja einige Stellungnahmen gehört, wie Sie dieses Vorgehen bewerten, dass erstens dieses Gesetz, dieses Urteil einfach ignoriert wird. Zweitens, dass man unterstellt, die Richter würden heute ganz anders urteilen, obwohl das Urteil erst drei Jahre alt ist. Und drittens, ob Sie wirklich davon ausgehen, dass das Gericht sich von solchen Erwägungen leiten lässt beziehungsweise wir heute auch hier von einem Sachverständigen gehört haben, dann sollte man eben das Grundgesetz ändern. Wie Sie diesen Punkt bewerten. Meine zweite Frage geht um Stichwort Lagerzwang, sechs Monate zeitlich unbegrenzt Sachleistungsprinzip. Hier haben wir ja laut Ausländerzentralregister beispielsweise im letzten Jahr 26.000 Asylsuchende, die abgelehnt wurden aus den Westbalkanländern und 2015, also Mitte 2015 sind immer noch 45 Prozent, die offenkundig eine Duldung haben, weiterhin hier. Und nur mal so ganz kurz in Stichworten, aber es gibt ja Gründe, warum Menschen auch nicht abgeschoben werden können, Krankheit, die Herkunftsländer nehmen sie nicht auf und viele andere Dinge. Jetzt würde mich von Ihnen interessieren, auch wieder von Frau Allenberg und Herrn Voigt, wie Sie das einschätzen, was es bedeutet, also wenn in riesigen Erstaufnahmelagern diese Menschen festgehalten werden und zweitens vor allen Dingen die Grundsätze Verhältnismäßigkeit auch was das Kindeswohl und die Familien-situation angeht, weil eine Chance auf Integration, sehen Sie die da überhaupt und welche Möglichkeiten würden Sie uns hier empfehlen. Dritter Punkt, den ich noch ansprechen möchte, ist die Gesundheitskarte, das ist kaum hier zur Sprache gekommen, aber meines Erachtens sehr

wichtig. Meine Frage auch an Frau Allenberg und Herrn Voigt, was sagen Sie zu diesem Gesetz, wo jetzt festgehalten werden soll, dass in der Gesundheitskarte stehen soll, dass es sich um Asylbewerber handelt, also in der Karte selbst. Und welche Folgen kann das haben, wenn es ja hier um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz geht, insbesondere was schmerzhaftes Erkrankung und ähnliche Dinge angeht, was der Arzt zu beurteilen hat. Wird möglicherweise dann durch diese Form der Gesundheitskarte die gesundheitliche Versorgung verschlechtert, das frage ich auch vor dem Hintergrund, dass die AOK in einer Stellungnahme zu dieser Anhörung gesagt hat, solche Prüfungen können einem Arzt nicht zuzumuten sein. Und welche Folgen hat das für den Aufwand und für die Gesundheitskarte. Danke.

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Vielen Dank. Frau Allenberg, Sie dann als erste.

SV **Nele Allenberg** (Der Bevollmächtigte des Rates der EKD bei der Bundesrepublik Deutschland und der EU, Berlin): Ja, vielen Dank. Zu Ihrer ersten Frage, wie beurteilen wir die Verfassungsgemäßheit der nun vorgesehenen Leistungsreduktion. Ich fand ganz interessant, dass Prof. Dr. Thym gesagt hat, erst zum Zeitpunkt einer Überprüfung muss die Begründung, warum man für diese Personengruppen einen geringen Bedarf zu sehen glaubt, vorzulegen ist. Das leistet der Gesetzesentwurf keineswegs. Es werden nur die Gruppen aufgezählt, die unter eine Leistungsreduktion fallen sollen mit den Unsicherheiten, die wir jetzt auch schon gehört haben bei den Sachverständigen, welche Gruppen denn eigentlich genau gemeint sind und welche darunter fallen. Ich denke, es drängt sich auch vor dem Hintergrund, dass der Koalitionsbeschluss diese Regelung vorsah in Bezug auf „Fehlansätze beseitigen“, der Eindruck auf, dass man das tatsächlich macht, um den Personen die Ausreise nahezulegen. Und dann wäre das eine vom Bundesverfassungsgericht verbotene migrationspolitische Steuerungsmaßnahme. Das halten wir für verfassungswidrig. Ich habe noch sehr gut den Vorsitzenden des Senats Herrn Kirchoff im Ohr, der bei der mündlichen Verhandlung gesagt hat: Aha, Sie glauben also ein bisschen Hunger und die Leute gehen dann schon. Das kann nicht Sinn und Zweck dieses Gesetzes sein. Und wenn es Sinn und Zweck des Gesetzes



ist, dann ist es verfassungswidrig. Sie haben gefragt, was für Integrationschancen wir im Rahmen der Erstaufnahmeeinrichtungen sehen. Wir haben eine kleine Umfrage bei den Landeskirchen gemacht, wie die Situation momentan in den Einrichtung ist, in denen Sozialarbeiter der Diakonie arbeiten oder in denen die Landeskirchen Beratungsstellen unterhalten. Es ist ein recht erschreckendes Bild: Vor allem wegen der Überbelegung. Aus der Erstaufnahmeeinrichtung Gießen zum Beispiel wurde berichtet, dass für 1.500 Personen zehn Duschen zur Verfügung stehen, davon sind nur sechs funktionsfähig. Das heißt, es ist eine Notsituation, in der die Menschen geradezu dahin vegetieren. Insofern ist auch sehr schwer vorstellbar, dass in dieser Situation bestimmte Gruppen Integrationsmaßnahmen in Anspruch nehmen können. Wir haben auch vorhin bei den Sachverständigen aus dem kommunalen Bereich gehört, dass aus vielen Erstaufnahmeeinrichtungen Personen sehr schnell weiter verwiesen werden, dass sie gar nicht in den Erstaufnahmeeinrichtungen bleiben können im Moment. Zumindest sind es sehr erschwerte Bedingungen für Integrationsmöglichkeiten. Ich möchte auch nochmal auf die Situation hinweisen, dass dann die Lager der Erstaufnahmeeinrichtungen perspektivisch zum Großteil mit Personen aus sicheren Herkunftsstaaten gefüllt sein werden, denn diese Personen sollen ja bis Abschluss des Verfahrens oder bis zur Ausreise verbleiben. Das heißt, der prozentuale Bestandteil derer, die aus nicht sicheren Herkunftsstaaten kommen, wird sich reduzieren. Wir gehen davon aus, dass die Spannungen größer werden. Denn es ist jetzt schon zu verzeichnen, dass sich Asylbewerber untereinander vergleichen. Ist ja auch verständlich in einer Situation, in der es so prekär ist. Es wird immer stärker so sein, dass man den Eindruck hat, dieser Personengruppe steht etwas zu, uns aber nicht. Und schon jetzt wird von Gewalteskalationen berichtet, was nachvollziehbar ist, wenn man sich die Situation vor Ort anguckt. Wir plädieren dafür, die Leute zu verteilen und möglichst schnell mit den Integrationsmaßnahmen zu beginnen. Das gilt insbesondere, wenn man weiß, dass die Personen zum Großteil hier bleiben werden. Ihre letzte Frage zur Gesundheitskarte. Wir bedauern zunächst, dass die Folge, die wir absehen, die ist, dass die Länder, die eine

Gesundheitskarte vorgesehen haben, die über das Leistungsniveau des Asylbewerberleistungsgesetzes hinausgehen, solche mit den Regelungen nicht aufrecht erhalten werden können. Das befürchten wir zumindest. Wir haben immer gesagt, dass die EU-Aufnahmerichtlinie ein weitergehendes Spektrum vorsieht als

§§ 4 und 6 Asylbewerberleistungsgesetz, weil es die erforderliche Gesundheitsversorgung voraussetzt und bei uns in Deutschland ja keine chronischen, nur akute Schmerzzustände medizinisch behandelt werden können. Der Aufwand, den Sie für den einzelnen Arzt, die einzelne Ärztin skizziert haben, der wird enorm sein, abzuwägen, was im Einzelfall für die Person wirklich leistbar ist. Vielen Dank.

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Vielen Dank. Herr Voigt.

SV Claudius Voigt (Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e. V. (GGUA Flüchtlingshilfe; Münster Paritätischer Wohlfahrtsverband): Ja, über die erste Frage zu der Thematik der Leistungskürzungen, also über die Frage, ob es verfassungswidrig ist oder nicht, ist ja gerade schon ganz viel gesagt worden. Ich würde mich dem, was Nele Allenberg gerade gesagt hat, weitgehend anschließen wollen. Ich bin allerdings schon überrascht, dass Herr Dr. Sommer und Herr Dr. Thym relativ überzeugt sind, es sei verfassungskonform. Wenn man sich ein Zitat zumindest aus dem Bundesverfassungsgerichtsurteil noch einmal anschaut, ein Satz, der lautet wörtlich: "Auch eine kurze Aufenthaltsdauer oder Aufenthaltsperspektive in Deutschland rechtfertigt es im Übrigen nicht, den Anspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums auf die Sicherung der physischen Existenz zu beschränken." Ich weiß nicht, was man aus diesem Satz herausinterpretieren soll. Das ist eine ziemlich klare Kiste. Zumal wir bei dieser Leistungskürzung ja unterhalb des physischen Existenzminimums gehen. Es ist ja noch nicht einmal das physische Existenzminimum gesichert. Ausgenommen sind nämlich Kleidung und Haushaltsgüter. Noch nicht einmal im Rahmen des Ermessens darf darüber hinausgegangen werden. Das heißt: Pauschal und zwingend ausgeschlossen sind Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets. Allein das ist aus verfassungsrechtlicher Sicht meiner Ansicht nach



überhaupt nicht haltbar. Selbst bei einer geringen Bleibeperspektive nicht. Was grundsätzlich pauschal und zwingend ausgeschlossen ist, sind die Leistungen des § 6 AsylBLG, der ja eigentlich eine Auffangnorm ist. Dann steht, bestimmte Sachen können erbracht werden, wenn sie unerlässlich sind oder wenn sie geboten sind oder wenn sie erforderlich sind. Und nach diesem Gesetzentwurf wäre, selbst wenn etwas unerlässlich ist nach § 6, dennoch ausgeschlossen nach § 1a. Also da scheint mir irgendetwas nicht so richtig zusammen zu passen. Was ich bedenklich finde, ist, dass offensichtlich ziemliche Unklarheit herrscht. Erstens hier unter den Sachverständigen, zweitens anscheinend auch unter den politischen Fraktionen und drittens auch beim Bundesinnenminister. Bei einer solchen existentiellen Frage sagt der Bundesinnenminister wörtlich, diese Regelung beziehe sich nicht auf geduldete Personen, sondern nur auf Personen, die vollziehbar ausreisepflichtig seien. Und wörtlich sagt er: „Einer der hier geduldet ist, ist hier eben geduldet und nicht vollziehbar ausreisepflichtig.“ Das ist meiner Ansicht nach nicht richtig. Was ich aber viel bedenklicher finde, ist, dass offensichtlich sogar die Fraktionen und die Landesregierungen, die diese ganz existentielle Einschränkung formuliert haben, Unklarheit darüber haben, wer denn davon betroffen sein soll und wer nicht. Wir haben das ja gerade gehört. Herr Dr. Sommer, Sie sagten gerade, dass sich das Bundesverfassungsgerichtsurteil auf einen Asylsuchenden bezogen habe. Das ist nicht richtig. Es ging dabei um eine Person, die geduldet ist und damit eben auch vollziehbar ausreisepflichtig. Die zweite Frage war, was es bedeutet, dauerhaft in Großlagern mit Sachleistungsbezug leben zu müssen, ob das Integration ermöglicht oder verhindert. Das ist ja auch das politische Ziel dieses Gesetzes und ich halte es auch nicht für richtig, hier nur juristisch zu argumentieren, sondern in erster Linie politisch. Es geht darum, Menschen, denen im Vorfeld bereits eine geringe Bleibeperspektive prognostiziert worden ist, von Integration abzuhalten. Deswegen ist dieses Gesetz im Kern und an vielen Stellen ein Teilhabe- und Integrationsverhinderungsgesetz und kein Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz. Menschen sollen nicht in die Gesellschaft integriert werden, sie sollen dauerhaft isoliert in Großlagern möglichst auch noch ethnisch oder national

getrennt untergebracht werden mit einem dauerhaften Arbeitsverbot, mit einer dauerhaften Sachleistungserbringung. Das heißt, Integration wird verhindert, Konflikte werden dadurch geschürt. Es wird hier immer gesagt, Menschen aus den sogenannten sicheren Herkunftsstaaten hätten keine Bleibeperspektive. Wie viel Prozent werden denn bleiben? Ich weiß die Zahl nicht, aber natürlich wird ein ganz erheblicher Teil, auch von denjenigen die abgelehnt worden sind im Asylverfahren, dauerhaft in Deutschland bleiben. Wegen Krankheitsgründen, wegen humanitärer Gründe, wegen familiärer Gründe. Was auch immer. Und wenn man dann genau das tut, was eigentlich überwunden gewesen war, dass man nämlich von Anfang an Integration verhindert und sich dann hinterher wundert, dass es nicht funktioniert, wo die Leute trotzdem lange bleiben und Integration einfach nicht gelaufen ist. Genau das forciert man massiv, um zu verhindern, dass sich Aufenthalte verfestigen. Die Bundesregierung ist gefragt worden: Wie viel Menschen leben eigentlich in Deutschland, die einen abgelehnten Asylantrag haben. Im Moment sind es knapp 540.000, ist die Antwort der Bundesregierung. Knapp 540.000 Menschen mit abgelehntem Asylantrag. Das sind ja die, die alle jetzt abgeschoben werden sollen und wo jetzt so getan wird, als handele sich dabei um Stückgut anstatt um Menschen. Die Bundesregierung ist weiter gefragt worden, was haben diese 540.000 Menschen denn für einen Aufenthaltsstatus? Antwort der Bundesregierung: Knapp die Hälfte hat Niederlassungserlaubnisse, unbefristeten Aufenthaltsstatus. Knapp 40 Prozent haben darüber hinaus befristete Aufenthaltserlaubnisse. Sie sind also trotz eines abgelehnten Asylverfahrens in den rechtmäßigen Aufenthalt hineingewachsen. Und nur etwa 16 Prozent wenn ich es richtig im Kopf habe, haben eine Duldung, sind also weiterhin vollziehbar ausreisepflichtig. Und diese Realität wird im Moment und auch mit diesem Gesetzentwurf anscheinend vollständig ausgeblendet. Oder es soll sogar verhindert werden, dass Menschen in den rechtmäßigen Aufenthalt gelangen können. Und letzter Punkt: Die Gesundheitskarte. Ich habe da nichts zu gesagt, weil sie keine Verbesserung ist, im Gesetz zumindest nicht. Weil wir sie auch ohne diese Gesetzesänderung schon haben könnten. Dafür war keine Gesetzesänderung erforderlich. Das ist auch



kein Kompromiss. Und in Bundesländern wie Bremen, Hamburg, künftig auch Nordrhein-Westfalen, ist sie auch ohne eine gesetzliche Regelung eingeführt worden. Ich sehe auch die Gefahr, dass sich durch eine schlechte Regelung, wie wir sie jetzt haben, auf freiwilliger Basis ein Flickenteppich an unterschiedlichen Regelungen bundesweit zeigen wird. Und gleichzeitig die Leitungseinschränkung bei der Gesundheitsversorgung festgeschrieben wird, die mindestens genauso strittig ist, ob sie verfassungskonform ist oder nicht, wie die § 1a-Regelung.

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Voigt. Jetzt hat Frau Lazar das Wort.

Abg. **Monika Lazar** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Schönen Dank. Ich habe drei Fragen an Frau Allenberg und Herrn Voigt. Zu dem Themenbereich Erstaufnahmeeinrichtung: Hat die Verpflichtung, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, auch zur Folge, dass ein Geflüchteter, wo der Auszug nicht gestattet ist, die Möglichkeit, auch ohne staatliche Hilfe einen eigenen Wohnraum zu finden? Ist das möglich? Und wie sehen die Folgen für die öffentlichen Haushalte aus? Zweite Frage zum Themenbereich Leistungseinschränkungen: Gewährleistet das Gesetz eine einheitliche Rechtsanwendung bei der Gewährung von Leistungen an Asylsuchende, die noch nicht im Besitz einer Aufenthaltsgestattung sind? Das ist der Teilbereich, den Herrn Voigt vorhin im Eingangsstatement schon angesprochen hat. Inwiefern ist es problematisch, dass die leistungsrechtliche Absicherung dieser Bescheinigung im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt wird? Dritte Frage zum Themenbereich Verfahrensbeschleunigung: Würde es aus Ihrer Sicht zu einer Entlastung des BAMF und damit zur Beschleunigung der Asylverfahren beitragen, wenn die Durchführung von Gruppenverfahren unter Wahrung aller Rechte einschließlich des Familiennachzugs für Syrer, Eritreer, Iraker und Somalier ermöglicht würde bzw. diese Gruppen pauschal anerkannt würden? Und halten Sie die derzeitige Praxis, schriftliche Verfahren durchzuführen, für ausreichend?

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Frau Allenberg, bitte und danach Herr Voigt.

SV Nele Allenberg (Der Bevollmächtigte des Rates der EKD bei der Bundesrepublik Deutschland und der EU, Berlin): Sie haben gefragt, ob es einen Vorteil bedeuten würde, wenn man aus den Erstaufnahmeeinrichtungen nach § 47 ausziehen könnte und z. B. privat unterkäme. Grundsätzlich wäre das jetzt schon möglich, wenn dann nach § 48 praktisch die Zuweisung erfolgen würde. Es wird aber nicht angewandt. So ist zumindest unsere Beobachtung in den Landeskirchen. Wir hatten zunächst gehört, dass das in Bayern von staatlicher Seite möglich sein sollte, aber dem ist nicht so. Herr Sommer, Sie werden das bestätigen. Es würde natürlich tatsächlich erst einmal die Kapazitäten erhöhen, wenn man ermöglichen würde, dass Personen privat unterkommen. Hier in Berlin ist das bis zum Zeitpunkt der Easy-Registrierung ein Ausweg für die Betroffenen. Die Landesbehörde LaGeSo gibt Gutscheine für Hostelplätze aus und steht dann natürlich in der Pflicht, das zu bezahlen. Es wäre denkbar, dass staatlicherseits dann die privaten Wohnkosten anteilig übernommen würden. Das wäre tatsächlich eine Entlastung und auch kein finanzieller Mehraufwand – so meine Einschätzung. Das mögen die kommunalen Vertreter anders beurteilen. Ihre zweite Frage bezog sich auf die BüMA nach § 63a, ob die Frage der Leistungsberechtigung ungeklärt sei und ob sozialrechtliche Leistungsansprüche bestehen: In der Stellungnahme haben wir ausführlich ausgeführt, dass wir diese Probleme bei der BüMA nach § 63a sehen. Vor allem haben wir den Eindruck, dass das jetzt, wo eine Rechtsgrundlage für einen Zustand eingeführt wird, der bisher auch schon existierte, die Praxis befördern würde. Wir sehen eigentlich nicht die Notwendigkeit für die BüMA. Der Zustand, in der sich die Person befindet, müsste eine Gestattung auslösen. Insofern würden wir anregen, dass den Personen keine BüMA erteilt wird, sondern eine Gestattung, denn § 55 Abs. 1 S. 1 sagt, dass der Aufenthalt einer Person in dem Moment gestattet ist, wo sie um Asyl nachsucht. Das Problem ist, dass in § 55 Abs. 1 S. 3 steht, dass die Gestattungswirkung für die Personengruppe, die aus einem sicheren Drittstaat einreist, erst in dem Fall eintritt, wenn sie einen formellen Antrag auf Asyl stellt. Bis dahin bleibt offen, ob diese Personen eigentlich Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben. Insofern sehen wir bei dieser Rechtsgrundlage im § 63a die



Notwendigkeit, im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes den Anspruch zu regeln. Es besteht auch Unklarheit über die Frage, ob denn die aufenthaltsrechtlichen Fristen laufen, also wann hört die Residenzpflicht auf und wann hat eine Person Zugang zum Arbeitsmarkt. Es gilt auch für die Frage des Dublin-Verfahrens. Die BüMA löst nicht die Fristen im Rahmen des Dublin-Verfahrens aus, innerhalb derer die Staaten nachsuchen müssen, ob ein anderer Staat zuständig ist. Das zum Komplex BüMA. Als Letztes fragen Sie, ob es sinnvoll wäre, Gruppenverfahren für Syrer, Iraker und für Somalier vorzusehen. Wir halten es nicht sinnvoll, für diese Gruppen eine Gruppenverfolgung anzunehmen, weil das nur im normalen Asylverfahren eine Erleichterung in Bezug auf die Beweislast wäre, also in Bezug auf die Beweisführung für den Asylsuchenden. Wenn, dann müsste man über Neuverfahren für die gesamten Gruppen nachdenken und da denke ich, alles, was beschleunigt, ist gut. Die schriftlichen Verfahren sind schneller als die normalen Verfahren, aber auch die dauern ihre Zeit. Wir haben hin und wieder aus den Ländern von unseren Beratungsstellen Rückmeldung, dass Gruppen von Syrern, die eigentlich unter dieses schriftliche Verfahren fallen sollten, unglaublich lange auf eine Antwort des Bundesamtes warten. Insofern, wenn Sie unter Gruppenverfahren Verfahren meinen, die noch schneller sind als die schriftlichen Verfahren, dann ist das absolut zu begrüßen.

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Allenberg. Herr Voigt, ich nehme an, dass der Sachverständige mit V gemeint war und nicht Herr Dr. Fogt mit F.

Abg. **Monika Lazar** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich bitte meinen sächsischen Dialekt zu entschuldigen. Ich meine Herrn Voigt mit V.

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Ich glaube, das hat nichts mit dem sächsischen Dialekt zu tun, sondern auch bei meiner Aussprache ist das Rheinisch sehr ähnlich.

SV **Claudius Voigt** (Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e. V. (GGUA Flüchtlingshilfe; Münster Paritätischer Wohlfahrtsverband): Ich muss gestehen, dass ich mich vorhin auch immer mal wieder angesprochen gefühlt habe und mich gewundert, warum ich

plötzlich einen Dr. habe. Insofern ist das nicht der Dialekt. Zum letzten Punkt: Ich kann mich da Frau Allenberg anschließen. Diesen Vorschlag, unsichere Herkunftsstaaten statt sichere Herkunftsstaaten einzuführen, finde ich eigentlich einen ganz eleganten Vorschlag. Der Rat für Migration hat das vorgeschlagen. Wir wissen, dass bei bestimmten Herkunftsstaaten wie Syrien, Eritrea usw. eine bereinigte Gesamtschutzquote von zwischen 98, 99 und 100 Prozent besteht. Da könnte man für sogenannte unsichere Herkunftsstaaten das Prinzip umdrehen: Man vermutet, dass dort ein Flüchtlingsstatus zu gewähren ist, es sei denn, es wird im Einzelfall das Gegenteil bewiesen. Zum zweiten, sehr eleganten Vorschlag, der enorme Kapazitäten beim Bundesamt freimachen würde: Herr Dr. Wiefelspütz – ich hoffe, ich darf das sagen –, Sie haben mir vorhin auch zugeflüstert, dass Sie das als keine schlechte Idee ansehen: Es wäre eine Art Altfallregelung. Frau Allenberg hat das vorhin auch schon vorgeschlagen. Wer mehr als ein Jahr oder wie lange auch immer auf seinen Asylbescheid wartet, der kriegt einen humanitären Schutzstatus. Das würde beim Bundesamt ganz enorme Kapazitäten freimachen, genauso wie z. B. auch der Verzicht auf die Widerrufsv erfahren und die Dublin-Prüfungen. Zweiter Punkt: Leistungsberechtigung BüMA. Das ist halt die Problematik. Gilt mein Aufenthalt durch Stellen des Asylgesuchs als gestattet oder gilt er erst durch Stellen des formalen Asylantrags als gestattet? Die Bundesregierung hat vor einigen Monaten in einer Antwort auf eine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. gesagt, die Wirkung der Aufenthaltsgestattung beginnt mit dem Asylgesuch und deswegen würden auch z. B. die Wartefristen für den Arbeitsmarktzugang von drei Monaten eben mit Stellen des Asylgesuchs beginnen. Ich bin mir nicht so sicher, ob - abgesehen von der Frage, wenn ich aus einem sicheren Drittstaat eingereist bin - da das Gesetz sowieso nicht gilt. In Zukunft wird es so bleiben, wenn die BüMA als Pseudo-Aufenthaltspapier im Gesetz festgeschrieben wird. Wenn man nicht davon ausgeht, dass das Asylgesuch die Wirkung der Aufenthaltsgestattung nach sich zieht, dann hieße das jetzt in Zukunft, dass ich mit einer BüMA leistungsberechtigt nach den üblichen Regeln der Sozialhilfe des SGB XII bin, weil wir die Regelung im AsylBIG jedenfalls nicht drin stehen haben. Ich würde das in Hinsicht



auf eine Gleichstellung sozialrechtlicher Art begrüßen, aber ich gehe davon aus, dass das nicht die politische Absicht ist. Die Frage der Unterbringung in Erstaufnahmeeinrichtungen: Die Pflicht in diesen Erstaufnahmeeinrichtungen zu leben, obwohl es andere Möglichkeiten gibt, z.B. bei Verwandten, Communities, in Privatwohnungen unterzukommen, hat auch mit einem Menschenbild zu tun. Wir müssen natürlich Aufnahme organisieren – völlig klar und das ist auch für Kommunen insbesondere sehr schwierig. Das sehe ich völlig ein. Das Menschenbild ist aber auch völlig klar. Das Menschenbild ist ein Menschenbild der Entmündigung an bestimmten Stellen. Stichwort: Sachleistungen. Das ist das, was jetzt wieder neu eingeführt wird, was letztes Jahr durch einen Kompromiss quasi abgeschafft worden ist – und damit hängt auch diese Pflicht zur Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen in Gemeinschaftsunterkünften zusammen. Warum lässt man denn die Menschen nicht dahingehen, wo sie Community haben, wo sie leichter Integration erleben und erfahren können, wo der Arbeitsmarkt viel besser erreichbar ist? Die Arbeitsmarktintegration wird einfacher und die Sprache leichter zu erlernen. Das ist doch da, wo meine Community, meine Familie, meine Gemeinschaft, meine Freunde sind. Das wird durch die gesetzlichen Regelungen sehr starr gehandhabt und nicht ermöglicht. Da müssen wir, glaube ich, auch ein bisschen das Menschenbild und die Grundhaltung überdenken – jenseits von technokratischen Fragen.

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Vielen Dank für die Antworten in dieser Fragerunde. Ich hätte für die nächste Runde den Kollegen Veit. Die Zeit ist in der Tat limitiert, aber trotzdem haben wir noch die Gelegenheit, Fragen zu stellen. Möchte die CDU/CSU auch noch? Frau Kollegin Lindholz, Herr Kollege Veit, Frau Kollegin Karawanskij und Herr Kollege Beck. Es kommt danach noch die halbe Stunde für die sicheren Herkunftsstaaten.

... Darf ich kurz korrigieren? Der Kollege Beck möchte dann zu den sicheren Herkunftsstaaten reden und in der jetzigen folgenden Fragerunde die Kollegen aus dem Ausschuss für Arbeit und Soziales.

Abg. **Andrea Lindholz** (CDU/CSU): Ich habe nur drei kurze Fragen. Die ersten beiden Fragen richten sich an Herrn Dr. Fögt, Herrn Lübking und Herrn

Dr. Ruge – vielleicht auch einer von den drei, wenn Sie sagen, Sie würden die eh alle gleich beantworten und dann ist diese Frage auch an Herrn Dr. Sommer gerichtet. Zunächst habe ich die Frage, ob es sachgerecht ist, auch für die Praxis, dass wir im Hinblick auf die Zugangszahlen, die Integrationskurse und die weiteren Maßnahmen ausschließlich auf die Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive beschränken? Zweite Frage: Sehen Sie jeweils noch andere Regelungen im Asylbewerberleistungsgesetz, von denen Sie der Auffassung sind, dass es dort Fehlanreize gibt, um nach Deutschland zu kommen und, ob die entsprechend korrigiert werden müssten? An Herrn Prof. Dr. Kluth habe ich die folgende Frage: Bezieht sich die Änderung zum Bundesfreiwilligendienst und die zusätzliche Schaffung der 10.000 Stellen hier auf Art. 5, ob aus dem vorgelegten Gesetzesentwurf hinreichend klar hervorgeht, dass die Inanspruchnahme des Bundesfreiwilligendienstes für Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive gedacht ist oder ob wir hier noch, wenn wir das hier ausdrücklich so regeln wollen, eine weitere Klarstellung im Gesetz benötigen?

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Möglichst kurze Antworten. Herr Professor Kluth, bitte.

SV **Prof. Dr. Winfried Kluth** (Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg): Bei der Regelung von Art. 5 fällt auf, dass manche Regelungen jetzt nicht besonders anders befristet sind. Darüber muss man sich im Klaren sein, weil wir es hier mit einer Durchbrechung des bisherigen Regelungsansatzes zu tun haben. Der zweite Punkt, den Sie jetzt konkret angesprochen haben und der bei vielen anderen Regelungen, was den Zugang angeht, verwendet wird – nämlich die gute Bleibeperspektive – wird auch hier nicht explizit aufgegriffen. Wenn man die Verabredungen, die es vorher gegeben hat, was die Intension der Regelung ist, auch hier im Gesetzestext fortführen möchte, dann wäre eine entsprechende Ergänzung geboten, denn ohne die Ergänzung gibt es keine Einschränkung, was den Personenkreis angeht.

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Herr Dr. Sommer, bitte.

SV **Dr. Hans-Eckhard Sommer** (Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, München): Zum einen zur



Integrationskursöffnung für Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive. Das ist nur gerechtfertigt in der jetzigen Situation, wo das BAMF völlig überlastet ist und Asylverfahren ewig dauern, weil dadurch Personen, die voraussichtlich eine Asylanerkennung erhalten, möglicherweise Monate, wenn nicht Jahre auf den Integrationskurs warten müssen. Wenn das Ziel drei Monate für die Bearbeitung von Asylanträgen erreicht ist, kann man diese Rechtsfigur wieder streichen, denn dann wissen wir nach drei Monaten, ob die Bleibeperspektive besteht, nämlich durch die Entscheidung des BAMF. Grundsätzlich ist es ein Fehler, dass Personen, die aller Voraussicht nach ausreisepflichtig werden und wieder außer Landes gebracht werden müssen, weil sie nicht freiwillig ausreisen, staatliche Leistungen zur Integration gewährt werden. Das ist Geldverschwendung, verfestigt deren Aufenthalt und macht die Abschiebung schwieriger. Zum Zweiten: Weitere Maßnahmen im Asylbewerberleistungsgesetz, ja, da fällt mir einiges ein. Der erste und wichtigste Punkt, der erst zum 1. März geschaffene Vorrang von Geldleistungen in der weiteren Unterbringung, müsste dringend entfallen. Es müsste zumindest parallel Sachleistung oder Geldleistung möglich sein. Wir dürfen die Augen nicht vor der Realität verschließen. Die Menschen nutzen diese Geldleistungen natürlich, um das Geld in die Heimat zu transferieren und damit auch den Erfolg ihrer Migration nach Deutschland zu dokumentieren. Sie nutzen sie, um das Geld den Schlepperorganisationen zu geben. D. h., je weniger Geld diesen Personen zur Verfügung steht, desto besser. Dritter Punkt: Verpflichtung zur Barzahlung. Ich würde es sehr begrüßen, wenn die gesetzliche Regelung im § 3 Abs. 6 Asylbewerberleistungsgesetz dahingehend geändert wird, dass ausschließlich Barleistungen zu erbringen sind. Wir haben aufgrund der neuen Regelung, dass nun eine Wohnsitzverpflichtung ausreichend ist und keine Residenzpflicht mehr gilt, die Möglichkeit, dass sich die Personen völlig frei in Deutschland bewegen. Sie werden sehen, sie werden sich hauptsächlich in die Ballungsräume begeben. Das wird sich im nächsten Jahr zeigen. Wenn sie dann noch bargeldlos am Geldautomaten ihr Geld ziehen können – von der Sozialbehörde weit weg –, dann können wir diese Migrationsbewegung überhaupt nicht mehr steuern. Ich würde vorschlagen, eine Verpflichtung zur Barzahlung einzuführen und

nicht nur eine Soll-Regelung. Was jetzt neu gekommen ist, ist aus Sicht der Ausländerbehörden für den praktischen Vollzug nicht alles sinnvoll. So wird § 14 Asylbewerberleistungsgesetz neu geschaffen, nach dem die Leistungseinschränkungen nach sechs Monaten von Amts wegen zu prüfen sind. Wir würden, um die Leistungsbehörden zu entlasten, dringend vorschlagen, dass man nach sechs Monaten die Möglichkeit gibt, das zu beantragen, aber keine Prüfung von Amts wegen. Auf einige der Leistungseinschränkungen, ich denke vor allem an den § 1a Abs. 3 Asylbewerberleistungsgesetz, passt dies überhaupt nicht. Wenn jemand im Rahmen einer Re-Location der EU verteilt worden ist, dann ist eine solche Überprüfung schlichtweg sinnlos. Hier möchte ich einen Appell an den Gesetzgeber richten, ein Antragserfordernis vorzusehen, aber keine Prüfung von Amts wegen zu verlangen. Die Behörden, die im Bereich Asyl arbeiten, sind zurzeit weit über die normale Leistungsgrenze hinaus belastet. Man darf zurzeit nichts neu regeln, was noch zu mehr Belastung führt.

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Dr. Sommer. Es ging noch eine Frage an die kommunalen Spitzenverbände. Ich weiß nicht, ob einer antworten könnte. Wenn das möglich wäre?

SV **Dr. Helmut Fogt** (Deutscher Städtetag, Berlin): Ich habe es so verstanden, dass beide Fragen an uns gerichtet waren. Ich kann es auch kurz machen. Wir sind sehr dafür, dass Integrationsmaßnahmen so früh wie möglich greifen. Deswegen begrüßen wir die Öffnung, die jetzt im Gesetz vorgesehen ist, aber wir wollen natürlich auch auf der anderen Seite die ohnehin bis zum äußersten angespannten Kapazitäten, die die Kommunen haben, auch wenn der Bund bereit ist, eben Mittel aufzustocken und zu finanzieren im Rahmen von berufsfördernden Maßnahmen, auf diejenigen konzentrieren können, die eine Bleibeperspektive in Deutschland haben. Ganz einfach. Zweiter Punkt: Anreize. Wir sind sehr dafür, dass die Anreize überprüft werden. Ob jetzt die Vergleiche von Monatsgehältern in Westbalkanländern und dem, was wir hier an Geldleistungen bisher jedenfalls gewährt haben, so überzeugend sind oder nicht – das Ganze wurde auf den Prüfstand gestellt und das halten wir für richtig. Die andere Seite ist, dass der Rahmen, den wir auch vor dem Hintergrund des letzten Verfassungsgerichtsurteils 2012 gesetzt bekommen



haben, äußerst eng ist. Unser Eindruck ist, dass das, was in diesem Gesetz enthalten ist, an die Grenze dessen geht, was verfassungsrechtlich diskussionswürdig ist. Wir haben keine zusätzlichen Hinweise auf Möglichkeiten, Anreizwirkungen zu begrenzen. Wir halten das ohnehin letztlich nicht für durchschlagend, wenn es um die Motive derjenigen geht, die auch aus ganz anderen Fluchtgründen zu uns kommen.

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Vielen Dank. Herr Kollege Veit, bitte. Ich darf noch einmal an die Zeit erinnern. Wir haben einen kleinen zeitlichen Puffer, sodass wir das sicherlich mit der halben Stunde hinbekommen, wenn sich jetzt die Fragesteller kurz fassen und die Antworten auch kurz erfolgen.

Abg. **Rüdiger Veit** (SPD): Und damit wir, Herr Vorsitzender, nicht noch weitere Zeit auf ein nicht diskussionswürdiges Projekt vergeuden müssen, will ich einen Hinweis geben, – auch wenn es das Herz von Herrn Dr. Sommer und anderen vielleicht nicht erfreut. Das, was hier über die Leistungsabsenkung für Geduldete gemutmaßt wird, ist nicht Gegenstand des hier in Rede stehenden Gesetzes, weil es nämlich darin ausdrücklich heißt, dass es sich dabei nur um die Personen nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 handelt und nicht nach Nr. 4, denn Nr. 4 ist die Duldung. Das können wir jetzt einmal abhaken. Zu meiner eigentlichen Frage, die aus Zeitgründen nur noch einen einzelnen Aspekt umfassen kann, betrifft „das liebe Geld“. Die Frage richte ich sowohl an die Sachverständigen Frau Schneider als auch an die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände mit der Maßgabe, dass einer vielleicht doch für alle sprechen möge. Mich interessiert noch, wie unter Berücksichtigung der jetzt in diesem Gesetz bzw. im Rahmen der gesamten Maßnahme gedachten Verlagerung von Finanzen zugunsten der Kommunen immer unterstellt, das Geld nicht in den klebrigen Händen von Landesfinanzministern hängen bleibt? Wie stellt sich unter Berücksichtigung dieser Summen dann die kommunale Finanzsituation dar? Wird sich dann tatsächlich der Zuschussbedarf – so ähnlich wie es Frau Schneider formuliert hat – in der Größenordnung bewegen, wie z. B. beim Landkreis Gießen auf 5,7 oder sogar in 2016 noch mehr Millionen Euro oder wird das letztendlich dazu führen, dass wenigstens diese Kosten annähernd abgedeckt sein werden?

Wenn nicht, dann hätte ich gerne auch eine Zahl und eine möglichst präzise und kurze Angabe, wie hoch dann die Unterdeckung sonst noch wäre.

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Vielen Dank. Frau Schneider, bitte.

SV **Anita Schneider** (Landrätin des Landkreises Gießen): In Abstimmung mit den Spitzenverbänden eine Antwort, okay. Dann will ich dazu etwas sagen, wobei man das sehr Hessen-spezifisch sehen muss, weil es ja unterschiedliche Regelungen im Bundesgebiet gibt. Deswegen wirklich nur auf Hessen bezogen. Da ist es so, dass wir schon seit Langem eine vollständige Übernahme der Kosten beim Land Hessen einfordern. Wir hatten lange Zeit 50 Prozent der Kosten. Das Land Hessen hat dann 15 Prozent drauf geschlagen, sodass wir jetzt bei 65 Prozent der Kosten sind, die vom Land Hessen übernommen werden, d. h. rund 35 Prozent bleiben zurzeit bei den Kommunen hängen. Wenn wir das auf den Landkreis Gießen herunter rechnen, dann sind das ca. 601 Euro pro Asylbewerber und Monat. Das Bundesgeld wäre tatsächlich dann noch einmal eine Erweiterung. Es würde dann das Bundesgeld weitergereicht werden, aber wir rechnen zurzeit eher damit, dass wir pro Asylbewerber und Monat so ca. 1.000 bis 1.100 Euro brauchen. Das liegt zum Teil auch daran, dass es auch wirklich immer teurer wird, Menschen unterzubringen. Wir bewegen uns in einer Marktwirtschaft, die im Moment brutal zuschlägt. So kann ich es nur formulieren. Es gibt Gewinner dieser Situation und das merken wir. Das merken wir bei der Anmietung von Gebäuden. Das merken wir auch, wenn es darum geht, – ich sage einmal – nur ein einfaches Feldbett zu besorgen. Auch das ist unanständig teuer geworden und natürlich ist der Markt auch leer gefegt, was im Grunde auch bedingt, dass die Preise nach oben gehen. Es ist auch schon erwähnt worden: Es wird auch immer schwieriger, geeignete Betreiber zu finden. Wir im Landkreis Gießen setzen sehr auf Betreiber, wie das Deutsche Rote Kreuz, weil wir auch einen sozialen Anspruch haben. Wir haben auch schon andere Erfahrungen gemacht. Deshalb sind wir da wirklich gewechselt, aber es wird schwieriger, wirklich auch geeignete Betreiber zu finden. Also, die Kosten werden eher steigen. Sie werden auch die 670 Euro des Bundes weit übersteigen. Wie gesagt, wir gehen von rund 1.000 Euro pro Monat und Flüchtling aus.



Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Vielen Dank. Wer möchte von Seiten der kommunalen Spitzenverbände antworten?

SV **Dr. Kay Ruge** (Deutscher Landkreistag, Berlin): Wir können das, was Frau Schneider sagte, unterstützen. Wenn Sie die Zahl 670 mit 12 multiplizieren, dann sind wir grob bei 8.000 Euro. Wir haben seriöse Berechnungen. Alleine die Kosten für das Asylbewerberleistungsgesetz pro Flüchtling liegen jedenfalls bei 10.000 Euro, vermutlich mehr. Das hängt dann immer von der regionalen Ausgangslage ab. Sie sind massiv ansteigend und dabei ist noch keine soziale Betreuung und da ist auch noch keine Integration drin. Wir geben derzeit erhebliche Mittel für Integration aus. Wir geben erhebliche Mittel für soziale Betreuung aus. Das ist bei den errechneten Größen beim Asylbewerberleistungsgesetz von 10.000 bis 12.000 Euro pro Mann und Jahr bisher nicht berücksichtigt. Insofern deckt das, wenn Sie so wollen, zwei Drittel ab, wenn alles ankäme.

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Vielen Dank. Frau Karawanskij, bitte.

Abg. **Susanna Karawanskij** (DIE LINKE.): Vielen Dank. Meine Frage geht auch so in Richtung Kommunen und die Belastung in den Kommunen und damit auch an Frau Schneider bzw. einen Vertreter, vielleicht Herr Lübking jetzt, von den kommunalen Spitzenverbänden. Inwiefern – das hat bisher in der Anhörung noch keine Rolle gespielt – betrifft was die Wohnungssituation bzw. was die Immobilien? Ich meine, da wurden in der Vergangenheit jetzt auch schon Erleichterungen, wie die Gewerbegebiete, geschaffen. Das hatten Sie in Ihrer Stellungnahme auch mit aufgenommen. Mir geht es ein bisschen darum, inwiefern man mit solchen Methoden, z. B. Aufhebung des Königsteiner Schlüssels oder Lockerung bzw. Erleichterung der interkommunalen Zusammenarbeit bis hin zu solchen Vorschlägen wie Abrissstopp bei Gebäuden, mit Maßnahmen wie sozialem Wohnungsbau bzw. der ganzen Wohnungssituation in den Kommunen, man die Situation entschärfen könnte? Welche Mittel zieht das nach sich? Die Frage ist tatsächlich, Zelte und Gewerbegebiete sind sozusagen die Ultima Ratio, das hat niemand gerne bzw. damit ist auch der menschenwürdigen Unterbringung nicht wirklich geholfen. Inwiefern kann man mit kurzfristigen Maßnahmen auch die Sicherstellung von Gebäuden

und damit die Situation entschärfen? Und dann eben, wie kann man mittel- bzw. längerfristig diese Situation besser gestalten, indem man dann eben halt auch Gelder für sozialen Wohnungsbau zur Verfügung stellt. Wie sehen Sie den Bedarf? Wie würden Sie diesen beziffern? Und inwiefern bekommt man dann eine Entschärfung hin, jenseits dessen wie die Finanzierung jetzt konkret läuft?

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Vielen Dank. Zunächst Frau Schneider, dann Herr Lübking.

SV **Anita Schneider** (Landrätin des Landkreises Gießen): Wir begrüßen in diesem Zusammenhang sehr die Finanzierungsmittel, die jetzt für den sozialen Wohnungsbau bereitgestellt werden. Mittel- und langfristig wird es nur darüber funktionieren, dass wir sozialen Wohnungsbau und damit bezahlbaren Wohnraum schaffen. Das ist auch in ländlichen Gebieten wie dem Landkreis Gießen so. Aufgrund hoher Studentenzahlen in der Universitätsstadt Gießen gibt es eine starke Konkurrenz um bezahlbaren Wohnraum. Zudem kommt, dass unsere Quote der Langzeitarbeitslosigkeit recht hoch ist und wir somit auch einen höheren Bedarf an bezahlbaren Wohnraum haben. Es wird nur darüber funktionieren, dass wir weiteren bezahlbaren Wohnraum schaffen. Im ländlichen Raum ist sicherlich auch noch die Nutzung des Leerstands eine Möglichkeit. Dies muss finanziert werden, weil es nicht gehen wird, dass man Menschen in Häuser setzt, die schon seit Jahren nicht mehr bewohnt sind, sondern auch hier muss investiert werden. Dass man ein Gebäude aufschließt und sagt: „Jetzt geht rein und fühlt euch wohl“, wird so nicht funktionieren.

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Herr Lübking, bitte.

SV **Uwe Lübking** (Deutscher Städte- und Gemeindebund, Berlin): Wir müssen ja zwei Verfahren unterscheiden. Das Erste ist, dass jetzt die Kommunen vielfach die Erstunterbringung mittragen müssen. D. h., hier müssen wir erst einmal Wohnraum überhaupt suchen oder umbauen. Da helfen auch die bauplanungsrechtlichen Erleichterungen, um das mit zu unterstützen in der Hoffnung, dass auch das Bauordnungsrecht entsprechend angepasst wird und dass wir das dann tatsächlich auch können, vor allem auch, dass wir dann feste Unterkünfte haben. Sie wissen ja auch, dass vielfach noch Zelte



als Unterkünfte dienen. Das muss ersetzt werden. Wir haben hier jetzt einmal vorgeschlagen, die Holzbauweise auszudehnen, um erst einmal die Menschen unterbringen zu können. Das Zweite ist dann die dauerhafte Unterbringung, die wir zu regeln haben und da sind Massenunterkünfte keine Bleibeperspektive für die Menschen. Da brauchen wir Wohnraum. Die Kommunen suchen Wohnraum, sie suchen Leerstände aber wir brauchen eine Ausweitung des sozialen Wohnungsbaus. Wir brauchen sie aber für alle, weil natürlich die Wohnungssuche gerade in Ballungsgebieten und Großstädten für viele ein Problem darstellt und deshalb muss der soziale Wohnungsbau an der Stelle ausgeweitet werden. Hier ist man auf dem Weg aber ich glaube nicht, dass die Mittel ausreichen, sondern sie müssen noch aufgestockt werden. Und auch was die Frage Leerstände und ländliche Räume angeht: Natürlich möchten wir auch den Menschen in den ländlichen Räumen eine Perspektive bieten aber wenn die Residenzpflicht nicht mehr vorhanden ist, werden die Menschen natürlich dort hingehen, wo sie für sich auch eine berufliche Perspektive sehen und dann nützen manche Leerstände natürlich in den Regionen nichts, wo die dauerhafte Bleibeperspektive nicht gewährleistet ist. Da muss man auch andere zusätzliche Maßnahmen ergreifen, um auch diese Räume so attraktiv zu machen, dass die Menschen dort auch bleiben.

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Vielen Dank. Jetzt noch die beiden Fragen in der Runde von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Bitte direkt hintereinander, damit es dann beantwortet werden kann.

Abg. **Maria Klein-Schmeink** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich hätte gerne eine Frage an Frau Allenberg gestellt. Und zwar gilt ja jetzt weiterhin Asylbewerberleistungsgesetz §§ 4 und 6 für die gesundheitliche Versorgung, was ja heißt: Die Beschränkung auf eine Akutversorgung und ggf. in extremen Situationen besondere Versorgungssysteme. Wie wirkt sich das derzeit in der Praxis aus? Was haben Sie für Erfahrungen in den Beratungsstellen?

Abg. **Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank – auch für die Möglichkeit, die Frage noch zu stellen. Meine Frage geht auch an Frau Allenberg. Ich würde mich auch auf einen Punkt beschränken, nämlich auf die

Umwandlung von Geldleistung in Sachleistung. Das ist ein Aspekt, den wir bisher noch nicht hatten. Wir hatten schon, dass es einen viel höheren bürokratischen Aufwand braucht. Deswegen fand ich die Argumentation von Herrn Dr. Sommer nicht sehr konsistent. Bei dem § 1a ist eine Senkung der Leistung aus migrationspolitischen Gründen problematisch und verfassungsrechtlich nicht erlaubt. Bei der Frage Umwandlung Geldleistung in Sachleistung ist ja quasi der Umfang der Leistung gleich, aber wenn Sachleistungen gewährt werden statt Geldleistung, wird natürlich der Freiheitsspielraum der Menschen eingeschränkt, weil die nicht mehr frei verfügen können, wofür sie das Geld ausgeben können. Das ist eigentlich schon eine Einschränkung der sozialen und kulturellen Teilhabe. Da wird mich noch einmal die Bewertung der Kirchen interessieren. Wie sehen Sie den Punkt, der vielleicht sogar verfassungsrechtlich problematisch ist?

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Vielen Dank. Frau Allenberg, bitte.

SV **Nele Allenberg** (Der Bevollmächtigte des Rates der EKD bei der Bundesrepublik Deutschland und der EU, Berlin): Punkt 1: Welche Erfahrungen haben wir mit der eingeschränkten Gesundheitsversorgung? Die tritt im Moment ein wenig in den Hintergrund, weil die Situation vor Ort so fatal ist. Ich habe schon angedeutet, dass wir Einzelberichte zur Gesundheitsversorgung akut nicht vorliegen haben. Aus der Vergangenheit wissen wir, dass es immer wieder zu wirklich zum Teil lebensbedrohlichen Situationen kommt. Das liegt vor allem daran, dass vom Wachschatz erwartet wird, dass man zunächst eine Übernahme der Kosten durch den Sozialträger vorlegt, bevor man überhaupt zum Arzt gelassen wird. Vor Ort wird die Leistung oftmals reduziert und das ist dann ein Problem, wenn sich chronische Zustände so zuspitzen, dass es tatsächlich für die Person lebensbedrohlich wird. Es gibt eine schöne Zusammenstellung von Herrn Claaßen hierzu in Buchform, zu welchen einzelnen Situationen es kommen kann. Da werden bei auch noch jungen Menschen Zähne gezogen, statt diese zu behandeln oder es werden wirkliche Leiden aus mangelnder Sorgfalt nicht erkannt. Wir sehen das auch als ein verfassungsrechtliches Problem. Es muss – wie ich schon ausgeführt habe – immer anhand des Bedarfs



der Personengruppen geschaut werden, welche Leistungen ihnen zustehen. Gerade im Gesundheitsbereich fällt es recht schwer, einen eingeschränkten Bedarf für Personengruppen zu konstatieren. Zur Einschränkung der Ermöglichung des soziokulturellen Existenzminimums durch Sachleistung: Das Bundesverfassungsgericht hat sich tatsächlich zu der Frage, ob eine Leistung in Sachleistung gewährt werden darf, nicht ausführlich geäußert, aber es hat festgestellt, dass es da an seine Grenzen kommt, wo das menschenwürdige Existenzminimum nicht gewährleistet werden kann. Das muss flächendeckend gewährleistet werden. Wir haben die Erfahrung gemacht, dass es bei der Gewährung von Leistung als Sachleistung zur Unterversorgung kommt. Wenn Essenspakete zusammengestellt werden, kann auf Besonderheiten der Personen keine Rücksicht genommen werden. Das sind Erfahrungen aus der Vergangenheit, weil die meisten Länder nun umgestellt haben oder über die Jahre umgestellt hatten. Jetzt wird es wieder zu einer Rückwärtsbewegung kommen. Ganz problematisch ist es, wenn jetzt das Taschengeld als Sachleistung ausgegeben werden soll. Es war früher möglich, durch Nutzung des Taschengelds, wenn andere Leistungen als Sachleistungen gewährt worden sind, bestimmte Bedürfnisse, welche nicht zum Bereich des persönlichen Bedarfs zählten, zu erlangen. Es wird nicht möglich sein, wenn es nun eine flächendeckende in beiden Bereichen stattfindende Gewährleistung durch Sachleistung gibt. Insofern sehen wir tatsächlich die Gefahr, dass es zu einer Nicht-Gewährleistung des soziokulturellen Existenzminimums kommen wird und das ist Teil des menschenwürdigen Existenzminimums und somit hat es eine verfassungsrechtliche Bedeutung.

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Allenberg. Damit wären wir mit dieser Runde am Ende. Ich danke dem Sachverständigen Voigt. An seine Stelle für die Fragerunde zum Thema sichere Herkunftsstaaten rückt nun Herr Rechtsanwalt Sürig nach. Ich frage direkt in die Runde: Wer hat Fragen von Seiten der CDU? Frau Kollegin Warzen, bitte.

BE Abg. **Nina Warzen** (CDU/CSU): Nachdem sich die Sachverständigen ja größtenteils schon zu dem Themenbereich im Eingangsstatement geäußert haben, hätte ich nur eine Ergänzungsfrage an Herrn

Prof. Dr. Thym und Herrn Prof. Dr. Kluth. Inwieweit kann eine Einstufung als sicherer Herkunftsstaat entgegenstehen, dass in einem Staat ethnische Minderheiten erheblichen Diskriminierungen ausgesetzt sind bzw. wann können solche Diskriminierungen zu Flüchtlingsanerkennung oder sonstiger Schutzgewährung führen?

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Herr Professor Kluth, bitte.

SV **Prof. Dr. Winfried Kluth** (Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg): Vielen Dank. Ich denke, die maßgebliche Beurteilung hängt immer davon ab, welche Verhaltensweisen hier dem Staat zugerechnet werden. Wenn die Diskriminierung aus der Gesellschaft kommt, dann kommt es darauf an, dass der Staat Instrumente bereitstellt, z. B. Klage behördlicher Verfahren, um solche zu bekämpfen und um in Zukunft damit zu verhindern, dass es dazu kommt. Wir können uns jetzt nur auf die Expertisen zu den betroffenen Staaten, die vorliegen, beziehen. Da ist in den Berichten natürlich auch von diskriminierenden Verhaltensweisen in der Bevölkerung die Rede. Aber es wird auch darauf hingewiesen, dass durch den entsprechenden Gesetzesrang behördliches Handeln darauf hingewirkt wird, dass diese in Zukunft unterbleiben. Und wir haben auch hier die Notwendigkeit bei den sicheren Herkunftsstaaten der Einzelfallprüfung. Wenn also entsprechende Gesichtspunkte vorgetragen werden und man im Einzelfall zu dem Ergebnis kommt, dass das in einer der Formen staatlich zurechenbar ist, dann kann das auch entsprechend zu einer Anerkennung im Einzelfall führen. D. h., bei dem Mechanismus ist dann die Anforderung an den Sachvortrag im Einzelfall höher, dass man diese besonderen Umstände vorträgt und man kann natürlich die herangezogenen Quellen wie immer in Frage stellen und sagen, dass man das anders sieht, aber die sind zuverlässig und nicht einseitig. Das ist nicht nur das Auswärtige Amt, da sind die Flüchtlingsorganisationen und ihre Berichte ausgewertet worden, sodass das meines Erachtens ausreichend tragfähig ist.

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Vielen Dank. Herr Professor Thym, bitte.

SV **Prof. Dr. Daniel Thym, LL.M.** (Universität Konstanz): Ich kann mich im Wesentlichen allem



anschießen. Wir müssen zwei Fragen unterscheiden. Die erste Frage ist: Haben wir Verfolgung? Die zweite Frage: Wird ausreichend Schutz gewährt? Für die Frage der Verfolgung – das formuliert die Asylqualifikationsrichtlinie der Europäischen Union wie folgt: Wir brauchen eine schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte und es wird Bezug genommen auf Art. 15 Abs. 2 EMRK, wo die abweichungsfesten Rechte normiert sind und dazu gehört etwa das Leben, die Folter oder die Sklaverei. Das sind nur Indizien, aber es zeigt an, dass es um die wirklich grundlegenden Garantien geht. Man muss sich dann die Frage stellen – wenn es um wirtschaftliche Probleme oder auch um soziale Diskriminierung geht, die für sich genommen als Einzelmaßnahme nicht diese Schwelle erreichen –, ob in einer Kumulierung diese Schwelle erreicht wird. Da stellt sich in einem ersten Schritt schon einmal ganz grundsätzlich die Frage, wie wir mit wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten umgehen, die einen geringeren rechtlichen Intensitätsgrad besitzen. Wenn man sich das näher anschaut, dann wird man feststellen, dass die Bundesverfassungsgerichtsentscheidung von 1996, aber auch der Anhang 2 der Asylverfahrensrichtlinie der Europäischen Union überhaupt nicht auf die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechtsgewährleistung wie etwa in der Europäischen Sozialcharta Bezug nimmt. Da wird immer nur auf bürgerliche und politische Rechte verwiesen, sodass man sogar schon in diesem ersten Schritt die Frage stellen muss, inwieweit solche Verletzungen überhaupt relevant sind. Selbst, wenn das jedoch der Fall ist, muss man im zweiten Schritt die Frage stellen, ob Schutz gewährt wird und insoweit ist dann relevant und maßgeblich, dass es sich typischerweise in diesen Ländern um nicht-staatliche Verfolgung handelt. Ich hatte im Eingangsstatement schon auszugsweise erwähnt, dass die Asylqualifikationsrichtlinie der Europäischen Union, die ja, anders als das Bundesverfassungsgericht, in der Rechtsprechung zu § 16a, anerkennt, dass nicht-staatliche Verfolgung relevant sein kann. Die Richtlinie sagt, dass eine nicht-staatliche Verfolgung dann nicht relevant ist, wenn der Staat oder auch internationale Akteure in der Lage und willens sind, Schutz zu gewähren. Das soll generell gewährleistet sein, wenn der Staat Schutzmaßnahmen – etwa in Form von

Strafverfolgungsmaßnahmen – bereitstellt und der Einzelne grundsätzlich auch Zugang dazu hat. Vor dem Hintergrund kann ich, auch ohne die Situation vor Ort aus eigener Erfahrung zu kennen, durchaus nachvollziehen, dass man zu dem Ergebnis kommt, dass in den betreffenden Ländern ungeachtet aller Defizite, die etwa im Justizsystem bestehen, eine grundsätzliche Möglichkeit besteht, staatlichen Schutz gegen nicht-staatliche Verfolgung in Anspruch zu nehmen. Es liegt nicht zuletzt daran, wie ich auch im Eingangsstatement dargelegt habe, dass internationale Akteure von der Europäischen Union bis hin zur OSZE und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte als zweites Sicherungsnetz bereitstehen, um sicherzustellen, dass in den entsprechenden Staaten ein Schutz gegen nicht-staatliche Verfolgung gewährt wird. Insoweit kann ich sehr gut das Fazit verstehen, dass bei einer Gesamtbetrachtung diese Staaten sicher sind, zumal dies nicht ausschließt, dass man im Einzelfall doch zu einem anderen Ergebnis kommt.

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Vielen Dank. Auf der Liste ist die nächste Frau Kollegin Jelpke und ich darf gleichzeitig die Sachverständige Schneider ab 14:00 Uhr entschuldigen. Sie muss sehr, sehr pünktlich weg.

BE Abg. **Ulla Jelpke** (DIE LINKE.): Meine Frage geht an Herrn Sürig, Europa- und verfassungsrechtlich sind ja klare Ansichten und hohe Anforderungen vom Bundesverfassungsgericht genannt worden, was einen Staat als sicher einzustufen, bedeutet. Vielleicht können Sie uns da noch einmal die Grundsätze nennen und auch sagen, inwieweit die Gesetzesbegründung ausreicht? Sie haben wahrscheinlich auch die Stellungnahme vom UNHCR wahrgenommen, die dies europarechtlich kritisieren, im wahrsten Sinne des Wortes beklagen, vor allem wenn man auf die politische Verfolgung abstellt. Ich würde ganz gerne auch noch einmal zu dem Stichwort kumulative Verfolgung, willkürliche Gewalt usw. etwas hören. Vielleicht können Sie das miteinbeziehen? Sie haben eigene Recherchen auf eine Reise in den Kosovo unternommen. Für mich stellt sich hier die Frage, ob Sie eine Einschätzung zur pauschalen Sicherheitsvermutung haben? In diesem Zusammenhang finde ich nicht uninteressant, wie sich andere EU-Staaten zur Anerkennung von



Westbalkanstaaten verhalten. Es geht hier konkret um den Kosovo. Die Schweiz erkennt 2014 40 Prozent der dortigen Flüchtlinge an, Finnland sogar 43 Prozent und Großbritannien 18 Prozent. Durchschnittlich haben wir den Westbalkan in europäischen Staaten immer in einer Anerkennungsquote von 7,8 Prozent. Meine Frage: Wie bewerten Sie diese Ungleichheit? Kann man unter diesen Voraussetzungen sagen, dass diese drei neu einzustufenden Länder als wirklich sicher eingestuft werden können?

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Danke. Herr Sürig, bitte.

SV **Jan Sürig** (Anwaltsbüro für migrationsrecht + soziales, Bremen): Kurz zu meiner Person, warum ich hier als Sachverständiger geladen wurde. Ich habe an mehreren Recherchereisen in Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien gemeinsam mit Vertretern der Gruppe „Alle Bleiben“, die auch im Bundesromaverband sind, teilgenommen. Auf die Weise hatten wir sehr guten Zugang zu abgeschobenen Roma in diesen Ländern und konnten Leute unmittelbar zu ihrer Lebenssituation befragen. Ich werde mich bei der Beantwortung dieser Fragen insbesondere auf die Gruppe der Roma fokussieren. Das sind die, zu denen ich am meisten sagen kann und die ich bei der Einstufung dieser Länder als sichere Herkunftsstaaten auch für die am meisten gefährdetste Gruppe halte. Um einmal ein bisschen die Luft aus der gegenwärtigen Debatte zu nehmen: Was viele nicht wissen, ist, dass es eine große Fluchtwelle von Personen aus dem Kosovo Anfang 2015 gab. Wie mir ein Mitglied unserer Recherchegruppe, der drei Monate im Durchgangslager Friedland bei Göttingen als Dolmetscher gearbeitet hat, sagte, war unter dieser sehr großen Gruppe von Personen, die zu einer Versiebenfachung der Asylbewerberzahlen aus dem Kosovo geführt haben, so gut wie kein Roma. Er sagte, er hätte in Friedland, wo er in den drei Monaten dort gearbeitet hat, zwei vielleicht drei Roma-Familien getroffen. Das waren überwiegend ethnische Albaner. Das verzerrt manchmal ein bisschen die Debatte über sichere Herkunftsländer. Zu Ihren Fragen, Frau Jelpke. Das Bundesverfassungsgericht hat in der Entscheidung zu den sicheren Herkunftsstaaten insbesondere gesagt, damit ein Staat als sicherer Herkunftsstaat eingestuft werden kann, muss Sicherheit vor

politischer Verfolgung landesweit und für alle Personen und Bevölkerungsgruppen bestehen. Es muss nicht nur sichergestellt sein, dass keine politische Verfolgung im Sinne von Art. 16a GG stattfindet, sondern es muss auch gewährleistet sein, dass keine unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung im Sinne von Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention stattfindet. Der Gesetzgeber muss sich anhand von Rechtslage, Rechtsanwendung und allgemeinen politischen Verhältnissen ein Gesamturteil über die politische Verfolgung im jeweiligen Staat bilden. Wir haben in unseren Recherchen mit dem letzten Punkt angefangen. Für uns war insbesondere von Interesse, welchen Wahrheitsgehalt die Berichte des Auswärtigen Amtes haben, die im Asylverfahren eine ganz zentrale Rolle spielen. Es gibt so gut wie keinen ablehnenden Asylbescheid, in dem nicht wortwörtlich aus dem jeweiligen Lagebericht des Auswärtigen Amtes zitiert wird. Diese Lageberichte des Auswärtigen Amtes sind regelmäßig „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Sie sind für Rechtsanwälte zugänglich. Inwieweit Leute, die nicht der Weisungsbefugnis des Behördenleiters unterstehen, sich an diese VS halten müssen, habe ich hier vorab nicht geprüft. Ich hoffe, dass ich jetzt nicht Gegenstand von Strafverfolgung werde, wenn ich aus dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes zitiere. Das ist unvermeidlich, um zu widerlegen, was dort an Behauptungen aufgestellt wird. Vorab noch kurz zur Rechtslage, was ein bisschen von den Gutachtern der Regierungsfaktionen – ich sage es einmal so, wir sind natürlich alle Gutachter des Parlaments, aber von den Gutachtern, die hier den Regierungsfaktionen nahestehen – unterschlagen wird, ist die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Verfahren MSM gegen Griechenland und Belgien. In dieser Entscheidung hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte klargestellt, dass auch ein völliger Ausschluss aus sozialen Rechten mit jeder Perspektive auf eine Besserung einen Verstoß gegen Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention darstellt und hat in dieser Entscheidung übrigens eine Entscheidung der großen Kammer Griechenlands verurteilt, weil dem Beschwerdeführer in Griechenland Obdachlosigkeit, Mittellosigkeit, Arbeitslosigkeit, Ausschluss aus dem Gesundheitswesen, also ein Ausschluss aus allen Leistungen der sozialen



Sicherung, drohte und keine Perspektive auf eine Besserung bestand. Diese Entscheidung ist von ganz grundlegender Bedeutung zum Verständnis der Lage der Roma im Kosovo und auch in Mazedonien und Montenegro, wobei Kosovo der – nach meiner Ansicht – gravierendste Staat ist. Im Hinblick auf die Bedeutung von Leistungsausschlüssen in Asylverfahren, die übrigens auch das Bundesamt so sieht, merkt man daran, wenn man mal im Internet bei Asyl.Net unter dem Stichwort Kosovo sucht. Auch das Bundesamt fokussiert sich in den positiven Entscheidungen sehr auf drohende Verelendung und medizinische Abschiebungshindernisse, insbesondere bei der Gruppe der Roma - pauschal alleinerziehende Mütter. Das Bundesamt erkennt durchaus auch an, dass alleinerziehende Mütter aus der Gruppe der Roma einer völligen Verelendung ausgesetzt sind, wobei es da inzwischen auch schon Entscheidungen gibt, die subsidiären Schutz anerkennen. In dem Punkt ist übrigens die Gesetzesbegründung schlicht fehlerhaft. Da wird eine Statistik genannt, dass es von Januar bis Juni 2015 keine einzige positive Entscheidung zu Kosovo mit subsidiärem Schutz gegeben haben soll. Ich weiß nicht, woher die Zahlen stammen. Allein unter meinen Mandanten – wir sind nur ein kleines Rechtsanwaltsbüro – ist eine Entscheidung vom Verwaltungsgericht Oldenburg in der subsidiärer Schutz genau in diesem Zeitraum anerkannt worden. Da ist anscheinend die Statistik „Gerichtsurteile“ schlicht fehlerhaft. Wir haben dann weiter bei unseren Recherchen im Kosovo festgestellt, dass es einen de facto nahe völligen Ausschluss von medizinischen Leistungen gibt, sobald es darum geht, irgendein Medikament zu erhalten. In den Lageberichten des Auswärtigen Amtes – wobei der letzte ist von 2014, der mir vorliegt; trotz ausdrücklicher Anfrage bei der Bundestagsverwaltung wurde der neueste Lagebericht mir nicht zugeschickt – wird regelmäßig behauptet, dass medizinische Versorgung und Medikamente für Kinder, Personen über 65, Schwerbehinderte und Sozialhilfeempfänger kostenlos seien. Nach unseren Recherchen ist diese Behauptung in den Lageberichten des Auswärtigen Amtes ganz schlicht und ergreifend wahrheitswidrig. Wir haben natürlich nicht nur Abgeschobene interviewt, um uns nicht den Vorwurf der Parteilichkeit auszusetzen. Wir haben auch den

Führungsstab der Bundeswehr in Prizren interviewt. Da hatten wir den Standortkommandanten gefragt, warum sie denn ihr schönes Feldlazarett, was westeuropäischen Standard hat, angesichts der bekanntermaßen schlechten medizinischen Versorgung nicht für die örtliche Bevölkerung öffnen, da war die Spontanäußerung: „Dann wäre hier vor dem Kasernentor eine Schlange von 2km, das wäre nicht leistbar.“ Der Offizier, der für interkulturelle Angelegenheiten zuständig war – ein Herr Thyssen – sagte spontan: „Es sei überhaupt nichts im Kosovo an medizinischer Versorgung kostenlos. Man müsse sogar die Einweghandschuhe, die der Arzt verwendet, selber bezahlen und zur ärztlichen Behandlung mitbringen.“ D. h., diese in Lageberichten regelmäßig aufgestellte Behauptung, medizinische Versorgung sei kostenlos und zumindest für die abgeschobenen Gruppen, – und hier geht es insbesondere um Familien mit Kindern und es gibt fast keine Familie, in der nicht mindestens eine Person gravierend erkrankt ist und dauerhaft Medikation bei Roma aus dem Kosovo braucht – ist schlicht falsch. Das lässt sich auch sehr gut wiederlegen. Die interessante Reaktion ist allerdings, wenn ich in Verfahren darauf hinweise, dass diese Lageberichte einfach auch falsch sind, – ich hatte anfangs auch Bedenken, ich dachte, da kommt eine enorme Abwehrhaltung und mir wird sowas unterstellt – dann werden diese Berichte weder dementiert noch verteidigt, sondern es wird eher gesagt: „Wir wissen doch alle, wie diese Berichte zustande kommen.“ Ich solle das nicht so hoch hängen. Eine Mitarbeiterin des Bundesamtes in Oldenburg erzählte mir bei der Gelegenheit auch gleich, dass sie den Bericht über Algerien geschrieben hat, ohne jemals in ihrem Leben in Algerien gewesen zu sein. Sie hat ihn einfach abgeschrieben beim französischen Asylamt. Soviel zur ...

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Ich möchte an die Zeit erinnern, denn der Kollege Beck hat auch noch eine Frage.

SV **Jan Sürig** (Anwaltsbüro für migrationsrecht + soziales, Bremen): Es tut mir leid. Ein Teil dieser Erklärung fällt deswegen so lang aus, weil ich vorher diesen neuesten Lagebericht nicht bekommen habe. Das finde ich übrigens sehr misslich. Ich kann, was den Lagebericht angeht, nur auf dem Stand von Anfang 2014 etwas sagen.



Der neueste Lagebericht wurde mir vorenthalten. Vom Kollegen Dr. Wiefelspütz habe ich erfahren, dass er ihn vorher auch nie gesehen hat. Ich weiß nicht, ob die anderen Sachverständigen, die behaupten, die Bundesregierung oder der Bundestag würde seiner Sorgfaltspflicht nachkommen, diesen Bericht überhaupt gesehen zu haben, der entscheidend ist.

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Vielen Dank. Herr Kollege Beck, bitte.

BE Abg. **Volker Beck** (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Herr Thym, Sie haben Recht, dass nicht-staatliche Verfolgung dann nicht bejaht wird, wenn der Staat durchgehend und generell durch Strafverfolgungsmaßnahmen geahndet wird und insofern bekämpft wird aber durchgängig und generell ist es mehr als das, was Sie zitiert haben. Jetzt wollte ich Fragen an Frau Allenberg und Herrn Sürig stellen. Kann ein Staat zum sicheren Herkunftsstaat erklärt werden, wenn es Anzeichen gibt, dass es in diesem Staat weiterhin zu kumulativen Menschenrechtsverletzungen durch nicht-staatliche Akteure kommt und dass die staatlichen Behörden nicht Willens oder nicht in der Lage sind, Schutz vor solchen

Menschenrechtsverletzungen zu bieten? Wer im Westbalkan unterwegs ist, weiß, dass drei Gruppen regelmäßig fast in allen diesen sechs Staaten Verfolgungsmaßnahmen, zumindest von nicht-staatlichen Akteuren, aufgrund mangelhafter Strafverfolgung ausgesetzt sind. Das sind Roma, das sind LGBT und das sind Journalisten. Ich war gerade vor zweieinhalb Wochen in Serbien und konnte mir das anschauen. Das ist leider in Serbien noch der Fall. Kann ein Staat zum sicheren Herkunftsstaat erklärt werden, wenn auch nur Angehörige einer bestimmten Gruppe in diesem Staat weiterhin Verfolgung zu befürchten haben, auch vor dem Hintergrund, dass das Bundesverfassungsgericht verlangt hat, dass sicherheitspolitische Verfolgung landesweit für alle Personen und Bevölkerungsgruppen bestehen muss? Dann wollte ich etwas zu dem Thema französisches Verwaltungsgericht fragen. Dieses hat am 10. Oktober 2015 entschieden, dass die Einstufung des Kosovo als sicheren Herkunftsstaat nicht dem französischen Umsetzungsgesetz entspreche, da dieser trotz der erreichten Fortschritte in Einrichtungen noch weitgehend von der Unterstützung internationaler Organisationen

und Missionen abhängig sei. Die Merkmale, die eine Einbeziehung in die Liste der sicheren Herkunftsstaaten rechtfertigen, sind nicht erfüllt. Angesichts der Instabilität des spezifischen, politischen und sozialen Kontext dieses Staates und der Gewalttätigkeiten, denen manche Kategorien seiner Bevölkerung ohne Gewährleistung, ohne bei den öffentlichen Behörden ausreichend Schutz finden zu können, ausgesetzt bleiben, ist vor diesem Hintergrund auch der KV-Einsatz nicht anders zu werten, als das in der Begründung der Bundesregierung der Fall ist. Zu Mazedonien wollte ich fragen, ob man das kursorisch angesichts der aktuell veränderten Lage so machen kann und, ob man diese aktuell veränderte Lage bei einem Neubeschluss der sicheren Herkunftsstaaten auf jeden Fall miteinbeziehen muss? Dann an das, was aus den sicheren Herkunftsstaaten als Rechtsfolge kommt: Ist die Anknüpfung an die Herkunft aus einem vermeintlich sicheren Herkunftsstaat bei der Einschränkung sozialer und wirtschaftlicher Menschenrechte - Sachleistungsbetrieb, Residenzpflicht, Arbeitsverbot, Ausschluss von Integrationsleistungen - integrationspolitisch und menschenrechtlich zu verantworten?

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Vielen Dank. Die Fragen richteten sich an Herrn Sürig. Sie haben jetzt die Gelegenheit, zu antworten.

[Zwischenruf nicht rekonstruierbar]

BE Abg. **Volker Beck** (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich sagte Frau Allenberg und Herrn Sürig.

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Hier war nur eine Rückfrage. Meinten Sie Montenegro oder Mazedonien?

BE Abg. **Volker Beck** (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Wir beschließen ja die Liste der acht sicheren Herkunftsstaaten. Wir beschließen nicht nur drei zusätzliche Westbalkanstaaten, sondern die drei alten sowie Senegal und Ghana, die weiterhin auf der Liste bleiben. Und aus Anlass dessen müssen wir uns eigentlich fragen: Ist diese Liste noch korrekt? Das sollen wir in Zukunft ja auch alle zwei Jahre tun.

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Ja. Herr Sürig, Sie haben jetzt das Wort.



SV **Jan Sürig** (Anwaltsbüro für migrationsrecht + soziales, Bremen): Einmal zur folgender Frage: Kann ein Staat, wenn auch nur eine Gruppe verfolgt wird, als sicher erklärt werden? Es ist bei zahllosen Staaten so – jeder, der sich schon einmal beruflich mit Asylrecht befasst hat, wird das wissen –, dass sich die Verfolgung immer auf bestimmte Gruppen und selten auf die gesamte Mehrheitsbevölkerung fokussiert. Je nach den politischen Gegebenheiten kann das eine religiöse, eine regionale oder eine ethnische Minderheit sein. Es können LGBT-Leute sein oder Journalisten. Ganz klares Ja. Selbstverständlich scheidet ein Staat als sicherer Herkunftsstaat aus, bei dem auch nur eine Gruppe so verfolgt wird. Ich muss noch einmal kurz die zweite Frage... Herr Beck, ich konnte so schnell nicht mitschreiben...

BE Abg. **Volker Beck** (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Sie meinten die dritte Frage. Die zweite haben Sie eben schon beantwortet. Die Frage war zum französischen Verwaltungsgericht.

SV **Jan Sürig** (Anwaltsbüro für migrationsrecht + soziales, Bremen): Eine kurze Ergänzung noch, die in Bezug auf Kosovo und Roma zu dieser Verfolgung einer Gruppe ganz wichtig ist. Was leider in diesem Gesetzentwurf nicht beachtet wird, ist, dass Roma aufgrund der Verantwortung der Bundesrepublik Deutschland als Nachfolgestaat des Dritten Reiches natürlich eine gewisse Sonderstellung genießen. Das hat das Bundesverfassungsgericht in einer anderen Entscheidung hinsichtlich anderer Gruppen, die Nachverfahren des Verfolgens durch den Nationalsozialismus sind, auch schon beschlossen. Von daher hat die Verfolgung dieser einen Gruppe noch einmal ein ganz besonderes Gewicht. Jetzt bin ich zu nervös, dass ich die Frage noch einmal hören muss. Ich hab etwas Lahmen-Fieber. Das bitte ich zu entschuldigen.

BE Abg. **Volker Beck** (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Französisches Verwaltungsgericht. Das andere war die KfK-Vorgeschichte und dann kämen Sie zu Mazedonien.

SV **Jan Sürig** (Anwaltsbüro für migrationsrecht + soziales, Bremen): Das französische Verwaltungsgericht: Ich hatte bei der Vorbereitung eine noch ein Jahr ältere Entscheidung vorliegen, was aber so viel nicht ändert. Ich kann das nur teilen. Natürlich ist dem französischen Conseil

d'État in diesem Punkt Recht zu geben. Die KV-Truppe ist entscheidend für die Legitimation für die Anwesenheit von Soldaten im Kosovo, dass man diesen Staat eben anscheinend nicht als militärisch völlig sicher betrachtet und der Meinung ist, dass dort rechtsstaatliche Defizite sind. Ich will vielleicht mal ein Beispiel, was wir bei unserer Recherche bei der Bundeswehr zu hören bekommen haben, wiedergeben. Wir waren dort um den Nationalfeiertag herum, Anfang Februar, und schon mit Warnhinweisen des Auswärtigen Amtes für Touristen, wobei dort als Tourist kaum einer hinfährt, aber es gibt diese Warnhinweise im Internet und es wird darauf hingewiesen, dass in großer Zahl nicht registrierte Schusswaffen im Umlauf sind. Die sind wohl eher bei der albanischen Mehrheit der Bevölkerung im Umlauf. Auch Bundeswehroffiziere schilderten uns, dass man am Tag des Nationalfeiertags aus den Bergen rund um Prizren noch Schüsse hörte – Freudeschüsse, Feierschüsse. Ich bin nicht fachkundig, aber ich denke, die Militärs sind dies, die sagten, dass das eher Waffen aus Schnellfeuergewehren seien, die dem Kriegswaffen-kontrollgesetz hierzulande unterliegen würden und nicht irgendwelche Jagdwaffen gewesen.

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Vielen Dank.

BE Abg. **Volker Beck** (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Die Frage ging an Frau Allenberg und Herrn Sürig. Eigentlich hätte Frau Allenberg sogar als Erste antworten müssen.

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Das ist an mir vorübergegangen. Aber sie darf jetzt trotzdem antworten.

SV **Nele Allenberg** (Der Bevollmächtigte des Rates der EKD bei der Bundesrepublik Deutschland und der EU, Berlin): Vielen Dank. Ich würde mich gerne in Bezug auf die ersten beiden Fragen den Ausführungen des Rechtsanwalts Sürig anschließen. Zu Ihrer Frage, inwiefern die Entscheidung des französischen Obersten Gerichtshofs einbezogen werden müsste: Art. 37 Abs. 3 Asylverfahrensrichtlinie sieht vor, dass Informationen aus anderen Mitgliedsstaaten verwertet werden sollen. Bei der Frage, welcher Staat in einem nationalen Staat als sicherer Herkunftsstaat gewertet werden soll, müsste zumindest eine Auseinandersetzung in der



Begründung erfolgen, die hier fehlt. Die ganze Begründung ist uns zu oberflächlich. Wir können natürlich nicht in der Kürze der Zeit – Herr Sürig hat das bereits getan, aber die Verbände bzw. wir als Kirchen – die ganzen Herkunftsländerinformationen aufarbeiten, sodass wir auf Fehler hinweisen können. Es fällt schon auf, dass der Gesetzentwurf in Bezug auf die Transparenz nicht aufweist, welche Information er welcher Quelle entnommen hat. Damit entfällt auch die Möglichkeit, das zu überprüfen. Zu Ihrer Frage, inwieweit die aktuell veränderte Lage in Mazedonien diskutiert werden müsste: Das sehen wir genauso wie Sie. Es ist uns auch aufgefallen, dass im Gesetzentwurf in Bezug auf den Senegal, der schon durch die Asylrechtsreform 1993 als sicherer Herkunftsstaat aufgenommen wurde, keine Bewertung der Lage vorgenommen wird. Das würden wir dringend anraten. Die Kommission hat jetzt im Nachgang zu dem EU-Beschluss zusammengestellt, welche Herkunftsländer in welchen Mitgliedsstaaten als sicher eingestuft wurden. Sie hat auch eine Übersicht bzgl. der Schutzquoten erstellt und hat den Senegal mit einer Schutzquote von 34,7 Prozent versehen. D. h., das wird in anderen Mitgliedstaaten durchaus anders gewertet, auch wenn anheimgestellt werden kann, welche Formen der Schutzgewährung dort Grundlage waren. Das ist in der Zusammenstellung nicht ersichtlich, aber wenn man davon ausgeht, dass ein Drittel aller Asylsuchenden eine Form von Schutz bekommen, dann müsste man sich diesem Staat einmal näher ansehen. Wir haben zumindest bei der cursorischen Prüfung erkennen können, dass homosexuelle Paare im Senegal eine Gefängnisstrafe von bis zu fünf Jahren zu vergegenwärtigen haben oder eine Geldstrafe über 2.000 Dollar bekommen. Ihre vierte Frage bezog sich auf die Einteilung von Personen als solche mit und ohne Bleibeperspektive. Inwiefern das menschenrechtlich problematisch ist, möchte ich einmal hintenanstellen lassen, aber integrationspolitisch ist es sehr problematisch. Das haben wir schon ausgeführt, vor allem auch vor dem Hintergrund, dass diese Personengruppe sehr viel länger im Land bleibt, als man das zunächst dachte. Ich sehe zwar ein, – Vertreter der Kommunen haben darauf hingewiesen – dass die Ressourcen begrenzt sind, aber auch wenn man davon ausgeht, dass Personen rückgeführt werden müssen, ist der Zuwachs an Kenntnissen, die sie in

dieser kurzen Zeit in Deutschland gewinnen, ein Beitrag zu einem Zugewinn von Ressourcen in ihren Herkunftsländern darstellt. Insofern denken wir, integrationspolitisch versagt man sich auch selber etwas, wenn man diese Personengruppe ausnimmt. Zur Einteilung der Personen in solche mit und ohne Bleibeperspektive habe ich anfangs schon angemerkt, dass wir das sehr problematisch finden, dass diese Entscheidung von Seiten der Behörden getroffen wird, bevor die Person das Asylverfahren durchlaufen hat. Denn selbst wenn man einer Gruppe angehört, die per se eine geringe Bleibeperspektive hat, kann ja der Einzelne nach Anerkennung eine 100-prozentige Bleibeperspektive haben. Auch da ergeben sich sachfremde oder sachwidrige Ergebnisse.

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Allenberg. Dann sind wir am Ende der Anhörung angekommen. Ich darf mich ganz herzlich bei den Damen und Herren Sachverständigen bedanken, dass Sie uns heute sachkundig zur Verfügung gestanden haben und natürlich mit unterschiedlichen Nuancierungen und Akzentuierungen zu den Punkten Stellung genommen haben. Vielen Dank auch an die Kolleginnen und Kollegen. Wir hatten ja ein umfangreiches Programm zu bewältigen. Ich schließe die Sitzung. Vielen Dank.

Schluss der Sitzung: 14:20 Uhr

GGUA

Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e.V.

Flüchtlingshilfe

Südstraße 46
48153 Münster

GGUA • Südstraße 46 • 48153 Münster

An den
Vorsitzenden des
Innenausschusses
im Deutschen Bundestag
Herrn MdB Ansgar Heveling

Deutscher Bundestag
Innenausschuss

Ausschussdrucksache
18(4)404 A

Projekt Q
Claudius Voigt
Dipl. Sozialarbeiter
Tel.: 0251/144 86-26
Fax: 0251/144 86-20
www.ggua.de
E-Mail: voigt@ggua.de



Münster, 6.10.2015

Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestags am 12. Oktober 2015 zum Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD, BT-Drucksache 18/6185 sowie zu den Drucksachen 18/3839; 18/4694; 18/53/70; 18/6190

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für die Möglichkeit, als Sachverständiger an der Öffentlichen Anhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages teilnehmen zu können, bedanke ich mich sehr. Im Folgenden übersende ich Ihnen die schriftliche Stellungnahme der GGUA Flüchtlingshilfe Münster.

Mit freundlichen Grüßen

- Claudius Voigt -

Rolle rückwärts. Oder: Die binäre Logik des „Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes“

Back to the 80s!

Der baden-württembergische Ministerpräsident kann uns ein Geheimnis verraten:

„Ich kann Ihnen ein Geheimnis verraten: Es gibt nur ein Land, in dem die Zahl [der Asylbewerber] gesunken ist; das ist Baden-Württemberg. Das hängt damit zusammen, dass wir im Vorgriff die Arbeitserlaubnis versagt haben, was Wunder gewirkt hat. Wenn wir ab 1. September die ersten sieben Sammellager in Betrieb nehmen, werden Sie sehen, dass die Zahl noch schneller heruntergeht. (...) Interessant ist, dass die Zahl 5.000 in Baden-Württemberg im Juni auf nur noch 1.400 abgesunken ist und eine weitere Tendenz aufweist. Der Grund ist ganz einfach: Die Türken bleiben in Baden-Württemberg aus, weil sie keine Arbeitserlaubnis erhalten und nicht mehr ihre Kontaktadressen anlaufen können, sondern sich in Sammellager begeben müssen.“¹

Zugegeben: Das Zitat ist 35 Jahre alt. Der damalige baden-württembergische Ministerpräsident hieß nicht Winfried Kretschmann, sondern Lothar Späth. Im Jahr 1980 kamen ungefähr 100.000 Asylsuchende nach Deutschland. Und statt gegen „die Türken“ damals geht es nun gegen die Menschen aus den Staaten des Westbalkan.

Die Flüchtlingszahlen sollen auch im Jahr 2015 wieder durch Lagerpflicht, Arbeitsverbote, forcierte Abschiebungen, Leistungskürzungen usw. reduziert werden. Deutschland und die Welt haben sich in den letzten 35 Jahren dramatisch verändert. In der Asylpolitik jedoch meint die Bundesregierung die schon in den 80er und 90er Jahren wirkungslosen Rezepte weiterhin anwenden zu wollen. Beim so genannten

„Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz“ handelt es sich im Wesentlichen um ein Teilhabeverhinderungsgesetz, das viele mühsam erreichte Verbesserungen, die erst kürzlich – meist aufgrund politischer Kompromisse zwischen Regierung und Opposition – in Kraft getreten waren, wieder einstampft.

Statt Asylverfahren zu beschleunigen, hat der Entwurf vorrangig das Ziel, die Integration und Teilhabe großer Flüchtlingsgruppen gesetzlich zu verhindern. Mit dem Vorhaben sollen die Betroffenen sozial in weiten Teilen entrechtet werden – das Ausländerrecht soll mit einer umfassenden sozialen Exklusion und Isolation flankiert werden. Dabei spielt die Frage nach integrations- und sozialpolitischer Sinnhaftigkeit ebenso wenig eine Rolle wie die offensichtliche Verfassungswidrigkeit einiger Regelungen.

Die binäre Logik des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes

Die Grundannahmen des „Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes“ sind ein halbes Jahrhundert alt. Im Jahr 1966 veröffentlichte Everett S. Lee die Studie „A Theory of Migration“ und erklärte darin wissenschaftlich Migrationsbewegungen nach dem „push / pull-Modell“. Die Theorie ist zwar mittlerweile von der Sozialwissenschaft in ihrer

¹ Lothar Späth am 18. Juli 1980 im Bundesrat: Bundesratsprotokoll vom 18. Juli 1980 (491. Sitzung), S. 361

Eindimensionalität längst widerlegt, da Migration nach heutigem Forschungsstand sehr viel komplexere Ursachen hat,² aber die innere Logik des Gesetzentwurfs durchzieht dennoch die Beseitigung so genannter „Fehlanreize“, die nach Meinung des Bundesinnenministers einen „Pull-Effekt“ darstellen würden.³

Der Gesetzentwurf reagiert auf diese Annahme mit zwei Vermutungen:

1. Sämtliche Balkan-Staaten werden als „sichere Herkunftsstaaten“ definiert.
2. Sämtliche Staatsangehörige aus „sicheren Herkunftsstaaten“ haben eine „geringe Bleibeperspektive“.

Die „geringe Bleibeperspektive“ wird dabei nicht nur gesetzlich angenommen, sondern durch dauerhaften Lagerzwang, Arbeitsverbote, dauerhafte Residenzpflicht, Einreisesperren – also in Form eines systematischen gesellschaftlichen und sozialen Ausschlusses sozialrechtlich flankiert.

Die Sortierung in „gute“ Flüchtlinge und „schlechte“ Flüchtlinge folgt dabei einer binären Logik, die davon ausgeht, die Welt arbeite wie ein Computer-Prozessor: Es gibt nur „an“ und „aus“, „gut“ und „schlecht“, „politisch Verfolgter“ und „Wirtschaftsflüchtling“, „gute“ oder „schlechte Bleibeperspektive“.

Dabei ist diese Sortierung längst nicht mehr angemessen. Der Münchner Soziologe Armin Nassehi sagt dazu folgendes:

„Heutige Fluchtgründe sind komplexer – was heißt Verfolgung, wenn Wirtschafts- und politische Strukturen völlig zusammengebrochen sind, wenn es keine Zukunftsperspektive gibt, wenn man um die eigenen Kinder fürchtet? Die Figur des „wirklich Verfolgten“ trifft nur auf wenige zu, die anderen sind die schlichte Realität, und darauf müssen wir uns einstellen. Die Wanderungen, die uns bevorstehen, werden eher vormodernen Wanderungen ähneln, werden unkontrollierbarer sein und ganz neue Herausforderungen zeitigen. Die Unterscheidung von „wirklich Verfolgten“ und „Wirtschaftsflüchtlingen“ taugt nicht mehr – menschlich und politisch.“⁴

Hohe Bleibeperspektive, geringe Bleibeperspektive: Die Stochastik wird zum Verteilungskriterium sozialer Teilhabe

Laut Wikipedia handelt es sich bei der „Stochastik“ um die *Kunst des Vermutens* oder *Ratekunst*. Sie ist ein Teilgebiet der Mathematik und fasst als Oberbegriff die Gebiete Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik zusammen.

Die „Ratekunst“ – also die Prognose, ob jemand über eine geringe oder über eine hohe Bleibeperspektive verfügt – scheint mehr und mehr zum Instrument der Gewährung oder Verweigerung grundlegender Teilhabechancen zu werden.

² Vgl. z. B.: Stellungnahme des „Rats für Migration“ (RfM) zur geplanten Asylrechts-Reform der Bundesregierung“ (http://www.rat-fuer-migration.de/pdfs/Stellungnahme_Asylrechtsreform%281%29.pdf)

³ Vgl.: Deutscher Bundestag, 126. Sitzung (Protokoll vom 30. September 2015)

⁴ Armin Nassehi: Rede am 27. Juli 2015 in München, http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Sozialreferat/Themen/Wir-ueber-uns/Aktuelles/Rede_Nassehi.html

Allein: Die Frage, ob jemand eine „hohe“ oder „geringe“ Bleibeperspektive hat, ist nicht *Ausgangspunkt*, sondern *Ergebnis* bestimmter rechtlicher Regelungen. Das heißt: Über die Gestaltung des Rechts wird die Bleibeperspektive erst zu einer „hohen“ oder „geringen“ gemacht.

Menschen halten sich schlichtweg nicht an die in sie hinein projizierte „geringe Bleibeperspektive“. Sie bleiben dennoch lange oder für immer hier, sie kommen wieder oder schaffen sich selbst eine hohe Bleibeperspektive.

Die politische Diskussion um die „Gastarbeiter“ der 60er und 70er Jahre und die „Wirtschaftsflüchtlinge“ der 80er und 90er Jahre ging bereits in die gleiche Richtung: Auch diesen Gruppen war damals eine „geringe Bleibeperspektive“ zugeschrieben worden. Unter anderem dies war der Grund, warum soziale Teilhabe verweigert oder nicht für notwendig erachtet wurde. Erst sehr viel später hat man erkannt, dass die damalige Politik ein integrations- und sozialpolitischer Irrweg war, die später aufwändig und schmerzhaft korrigiert werden musste. Muss nun derselbe Fehler zum dritten Mal wiederholt werden?

Die Folge dieser Politik wird neben der verordneten sozialen Exklusion einer ganzen Bevölkerungsgruppe auch die Förderung eines gesellschaftlichen Klimas der „Verachtung“ gegenüber Menschen mit „geringer Bleibeperspektive“ sein – übersetzt: Menschen aus dem Balkan. Unausgesprochen, aber in Wahrheit gemeint: Roma.

Im Folgenden zu den Änderungsvorschlägen des Gesetzentwurfs im Einzelnen. Ich werde dabei nicht auf alle Punkte eingehen, sondern mich im Wesentlichen auf diejenigen mit sozial- und integrationspolitischer Auswirkung beschränken:

Zu Art. 1: Änderung des Asylverfahrensgesetzes (künftig: Asylgesetz)

Verhinderung von frühzeitiger Integration:

Lagerpflicht für alle Asylsuchenden bis zu sechs Monate (§ 47 Abs. 1 AsylG)

Unabhängig vom Herkunftsland sollen alle Asylsuchenden verpflichtet werden, für bis zu sechs Monate in Aufnahmeeinrichtungen gem. § 44 AsylG-E leben zu müssen – inkl. einer auf diesen Zeitraum verlängerten Residenzpflicht.

Diese Regelung ist aus folgenden Gründen abzulehnen.

- Hierdurch wird auch bei Personen mit einer „hohen Bleibeperspektive“ eine frühzeitige Integration verhindert, da diese in der Regel erst in den Kommunen durch Unterstützungsangebote und ehrenamtliches Engagement gefördert werden kann.
- Hierdurch wird die die prekäre Unterbringungssituation in großen Massenunterkünften – einhergehend mit dem entsprechenden Konfliktpotenzial - unnötigerweise weiter verschärft.
- Auch wenn privater Wohnraum etwa bei Verwandten vorhanden ist, soll normalerweise für bis zu einem halben Jahr eine Lagerpflicht bestehen. Dies ist nicht nachvollziehbar.
- Das gem. Art. 3 UN-Kinderrechtskonvention stets vorrangig zu berücksichtigende Kindeswohl ist bereits jetzt in Massenunterkünften nicht gewährleistet. Eine längere Verweildauer verschärft diese Problematik weiterhin.
- Während des Aufenthalts in Erstaufnahmeeinrichtungen greifen verschiedene gesellschaftliche Regelsysteme nicht: Die Schulpflicht entsteht in zahlreichen Bundesländern erst nach der Zuweisung in die Kommunen (etwa NRW), auch von

einem gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des SGB VIII (Jugendhilfe) ist wohl erst nach der Zuweisung in die Kommunen auszugehen.

- Während der Dauer der Verpflichtung in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu leben, darf keine Erlaubnis zur Beschäftigung erteilt werden (§ 61 Abs. 1 AsylVfG). Somit wird das erst im vergangenen Jahr auf drei Monate verkürzte Arbeitsverbot durch die Hintertür von drei auf bis zu sechs Monate verlängert. Angesichts der extrem hohen Gesamtschutzquoten ist dies völlig unverständlich.
- Der Aufenthalt in Massenunterkünften demotiviert die Betroffenen und führt dazu, dass ein Teil von ihnen dauerhaft psychisch und physisch krank und arbeitsunfähig wird. Integration wird erwartet, real aber verhindert. Deutschland schafft sich auf diese Weise langfristig soziale Probleme.

Gesellschaftliche Isolation:

Dauerhafte Lagerpflicht für Menschen aus „sicheren Herkunftsstaaten“ (§ 47 Abs. 1a AsylG-E)

Personen und Familien aus den so genannten sicheren Herkunftsstaaten sollen regelmäßig einer unbefristeten Lagerpflicht bis zur Ausreise oder Abschiebung in so genannten „Aufnahmeeinrichtungen“ unterliegen – die faktisch Abschiebungslager sind. Die Verpflichtung darf gem. § 49 Abs. 2 AsylVfG normalerweise nur aus Gründen der öffentlichen Gesundheitsvorsorge sowie aus sonstigen Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder aus anderen zwingenden Gründen beendet werden. Auch die „Residenzpflicht“, die erst Ende vergangenen Jahres im Rahmen eines politischen Kompromisses auf regelmäßig drei Monate befristet worden war, wird somit für den genannten Personenkreis unbefristet gelten.

Diese Regelung ist aus folgenden Gründen abzulehnen:

- Auch wenn Asylsuchenden aus so genannten sicheren Herkunftsstaaten überwiegend kein Schutzstatus zugesprochen wird, wird dennoch ein Teil von ihnen aus unterschiedlichen Gründen – etwa: Krankheit, Reiseunfähigkeit, Rechtsanspruch auf einen anderen Aufenthaltsstatus - in Deutschland bleiben. Insbesondere, wenn wegen besonderer Schutzbedürftigkeit eine Duldung erteilt wird, ist es nicht ansatzweise nachvollziehbar, eine Lagerpflicht aufrechtzuerhalten.
- Durch die unbefristete Lagerpflicht wird auch bei diesen Personen Integration und Teilhabe vollständig verhindert. Menschen werden durch Isolation erwerbsunfähig, körperlich und seelisch krank. Somit werden Probleme selbst geschaffen, die dann im Nachhinein mit viel Aufwand und viel Geld bearbeitet und behoben werden müssen.
- Das gemäß Art. 3 UN-Kinderrechtskonvention stets vorrangig zu berücksichtigende Kindeswohl ist bereits jetzt in Massenunterkünften nicht gewährleistet. Eine unbefristete Verweildauer verschärft diese Problematik weiterhin.
- Während des Aufenthalts in Erstaufnahmeeinrichtungen greifen verschiedene gesellschaftliche Regelsysteme nicht: Die Schulpflicht entsteht in zahlreichen Bundesländern erst nach der Zuweisung in die Kommunen (etwa NRW), auch von einem gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des SGB VIII (Jugendhilfe) ist wohl erst nach der Zuweisung in die Kommunen auszugehen. Die betroffenen Personen sind somit dauerhaft von diesen Systemen ausgeschlossen.
- Sonderlager für einen gesonderten Personenkreis aus bestimmten Herkunftsstaaten sind schon aus historisch-politischen Gründen zweifellos abzulehnen. Völlig zurecht ist Maximilian Popp auf [spiegel online](http://spiegelonline.de) fassungslos, wenn er im Juli 2015 konstatieren muss: *"Bayerns Ministerpräsident Horst Seehofer*

*kann, 70 Jahre nach Ende des Zweiten Weltkriegs, öffentlich über Lager für bestimmte Volksgruppen auf deutschem Boden nachdenken, ohne sofort zurücktreten zu müssen.*⁵

Im Oktober 2015 sind derartige Lager nicht nur bereits Realität, sondern künftig gar gesetzlich verankert.

- Es sollte Konsens sein, dass die vollständige gesellschaftliche Isolation, die weitgehende soziale Entrechtung, die gesetzlich normierte „Produktion gesellschaftlicher Verachtung“ gegenüber einer ganzen Gruppe von Menschen nicht zum politischen Werkzeugkasten der Bundesrepublik Deutschland gehören darf – insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich bei vielen Menschen aus den Balkan-Staaten um Personen handelt, die ihre Kindheit und Jugend in Deutschland verbracht haben, bis sie vor Jahren abgeschoben worden sind oder „freiwillig“ ausgewandert sind. Der Journalist Norbert Mappes-Niediek bringt es auf den Punkt:

„Noch wichtiger wäre es, zu begreifen, dass der Balkan zu Deutschland gehört wie der Maghreb zu Frankreich und der Commonwealth zu Großbritannien.“⁶

Arbeitsverbot für alle Asylsuchenden:

Künftig bis zu sechs statt drei Monate. (§ 61 Abs. 1 AsylG-E)

Die Pflicht, in zentralen Aufnahmeeinrichtungen leben zu müssen, wird für sämtliche Asylsuchenden – unabhängig vom Herkunftsland – von drei auf bis zu sechs Monate ausgeweitet. Da Asylsuchenden für die Dauer, in der sie verpflichtet sind, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu leben, keine Erwerbstätigkeit erlaubt werden darf, führt dies indirekt zu einer Verlängerung der Wartefrist für den Arbeitsmarktzugang. Diese war erst im vergangenen Jahr auf drei Monate verkürzt worden, nun wird sie durch die Hintertür wieder verlängert. (§ 47 i. V. m. § 61 AsylG-E)

Diese Regelung ist aus folgenden Gründen abzulehnen:

- Entgegen der offiziellen Leitlinie der Bundesregierung, zumindest für Personen mit hoher Bleibewahrscheinlichkeit frühzeitige Teilhabe an Gesellschaft und Arbeitsmarkt zu ermöglichen und zu fördern, wird durch das Zusammenspiel des künftigen § 47 Abs. 1 AsylG mit § 61 Abs. 1 AsylG das Gegenteil davon erreicht.
- Unabhängig von Qualifikation und möglicherweise bereits existierenden Arbeitsplatzangeboten wird der Zugang zum Arbeitsmarkt künftig pauschal für bis zu sechs Monate versperrt sein.
- Eine realistische, frühzeitige Arbeitsmarktteilhabe ist insbesondere von einer frühzeitigen Unterstützung im Rahmen von Netzwerken der unterschiedlichsten Akteure, vom persönlichen Einsatz freiwilliger Unterstützer*innen abhängig. Diese dürften in den zentralen Erstaufnahmeeinrichtungen faktisch nicht vorhanden sein.

Personen aus „sicheren Herkunftsstaaten“:

Unbefristetes und zwingendes Arbeitsverbot während des Asylverfahrens (§ 61 Abs. 2 S. 4 AsylG-E)

Für Personen aus den so genannten „sicheren Herkunftsstaaten“ (aktuell Serbien, Mazedonien, Bosnien, Ghana und Senegal, nach dem Entwurf zusätzlich: Kosovo, Albanien und Montenegro) besteht künftig während des Asylverfahrens das gesetzliche Verbot, eine Arbeitserlaubnis erhalten zu können, wenn sie nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt haben. Das Arbeitsverbot wird auch die Aufnahme einer

⁵ Spiegel Online, 29.7.2015: „Attacken gegen Flüchtlinge: Terror in Deutschland“

⁶ Frankfurter Rundschau, 27.7.2015: „Auswanderung ist ein wichtiges Ventil“

betrieblichen Berufsausbildung, eines Freiwilligendienstes oder eines Praktikums ausschließen. Selbst hochqualifizierte und -motivierte Personen, die häufig genug sehr gut deutsch sprechen, sollen aus ideologischen Erwägungen vom Arbeitsmarkt ferngehalten werden.

Diese Regelung ist abzulehnen.

- Im Sinne eines *Spurwechsels* sollte es vielmehr auch für Menschen aus so genannten sicheren Herkunftsstaaten ausdrücklich ermöglicht werden, eine Erwerbstätigkeit unter den allgemeinen Voraussetzungen aufnehmen zu können und für diese Erwerbstätigkeit dann auch eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Beschäftigung oder der Ausbildung, zumindest aber nach dem Asylverfahren eine Ermessensduldung zu erhalten. Auf diese Weise könnte das Asylverfahren entlastet werden.
- Der gesetzliche Ausschluss widerspricht zudem dem Konsens, auch bei einem unsicheren Aufenthalt frühzeitige Arbeitsmarktteilhabe zu ermöglichen und zu fördern, da entgegen der Schimäre der „geringen Bleibeperspektive“ faktisch ein nicht unerheblicher Teil der betroffenen Menschen aus unterschiedlichsten Gründen in Deutschland bleiben wird. Dieses Faktum ist in den letzten Jahren eigentlich mehr und mehr anerkannt worden. Für den Personenkreis der Asylsuchenden aus den „sicheren Herkunftsstaaten“ soll die politische Realitätsverweigerung künftig wieder Programm werden.
- Nach Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2013/33/EU (Aufnahmerichtlinie) muss Asylsuchenden spätestens nach neun Monaten ein Zugang zur Beschäftigung eingeräumt werden.

Bürokratisierung statt Beschleunigung: Einführung der „BüMA“ als offizielles Papier (§ 63a AsylG-E)

Die schon seit langem praktizierte Ausstellung einer Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA) für den Zeitraum zwischen Stellung des „Asylgesuchs“ und des „Asylantrags“ soll gesetzlich festgeschrieben werden. Dies kann unter Umständen zu einer größeren Rechtsicherheit beitragen. Auf der anderen Seite drohen hierdurch Verfahrensverzögerungen auch noch gesetzlich festgeschrieben zu werden. Nach Bericht des Bayerischen Rundfunks etwa beträgt der Zeitraum zwischen Asylgesuch und förmlicher Asylantragstellung in einigen Fällen bereits neun Monate.⁷ Von einer Verfahrensbeschleunigung kann also gar keine Rede sein.

Diese Regelung bedarf hinsichtlich folgender Punkte wesentlicher Ergänzungen bzw. Klarstellungen.

- Es fehlt die Klarstellung, dass der Besitz einer BüMA dem Besitz einer Aufenthaltsgestattung gleichzusetzen ist. Dies gilt insbesondere, aber nicht nur, für folgende Aspekte:
- Es fehlt eine Regelung zum Zugang zur Beschäftigung mit BüMA. Es dürften die gleichen Regelungen gelten wie mit der Aufenthaltsgestattung, dies sollte aber gesetzlich klargelegt werden.
- Es fehlt die Klarstellung, dass die Aufenthaltszeiten mit BüMA für die Wartefristen etwa für den Arbeitsmarktzugang entsprechend mitgezählt werden.
- Es fehlt eine Regelung in § 1 Abs. 1 AsylbLG, die einen Leistungsanspruch mit BüMA normiert. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Problematik

⁷ <http://www.br.de/nachrichten/fluechtlinge-verfahren-bamf-100.html>; abgerufen am 2. Oktober 2015

hinzuweisen, dass selbst bis zur Erteilung der BüMA zum Teil erhebliche Zeiträume vergehen. Eine Klarstellung zur Leistungsberechtigung für diesen Personenkreis fehlt ebenfalls.

- Es fehlt eine Klarstellung in § 6 Abs. 2 SGB VIII, dass der Besitz der BüMA als „erlaubter Aufenthalt“ gilt. Das gleiche gilt übrigens für den Besitz der Aufenthaltsgestattung.
- Es fehlt eine Klarstellung, dass der geplante Zugang zu den Integrationskursen gem. § 44 Abs. 4 Satz 2 Nummer 1 AufenthG-E auch mit BüMA und nicht nur mit Aufenthaltsgestattung besteht.
- Es fehlt eine Klarstellung, dass der geplante Zugang zu bestimmten Leistungen der aktiven Arbeitsförderung während der Zeit in der Erstaufnahmeeinrichtung nach dem SGB III entsprechend dem neuen § 131 SGB III-E auch mit BüMA und nicht nur mit Aufenthaltsgestattung besteht.
- Es fehlt die Klarstellung, dass auch mit BüMA die Voraussetzungen erfüllt sind, um ein Konto eröffnen zu können.
- Zusammengefasst ist das gesamte Aufenthalts- und Sozialrecht von Bund und Ländern dahingehend zu prüfen, welcher sozialrechtlichen Konsequenzen aus der BüMA folgen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass der Zugang zu unterschiedlichen Leistungen und Angeboten davon abhängig ist, zu welchem Zeitpunkt das BAMF im Einzelfall einen Termin zur Asylantragstellung frei hat. Hier sei nur auf die Problematik der Schulpflicht hingewiesen: So gilt in Berlin gem. § 41 Abs. 2 SchulG Berlin die Schulpflicht zwar explizit auch mit Aufenthaltsgestattung, aber eben nicht mit BüMA: *"Ausländische Kinder und Jugendliche, denen auf Grund eines Asylantrags der Aufenthalt in Berlin gestattet ist oder die hier geduldet werden, unterliegen der allgemeinen Schulpflicht."*

Doppelte Diskriminierung: Hilfsärzt*innen in Aufnahmeeinrichtungen (§ 90 AsyG-E)

Unter bestimmten Bedingungen sollen in Aufnahmeeinrichtungen gem. 44 AsylG-E oder in kommunalen Gemeinschaftsunterkünften gem. 53 AsylG-E auch Asylsuchende mit abgeschlossener Ausbildung als Arzt ohne Approbation oder Berufserlaubnis zur unterstützenden Ausübung von Heilkunde zugelassen werden.

Diese Regelung ist abzulehnen.

- Selbstverständlich ist es sinnvoll, dass Flüchtlinge aus medizinischen Fachberufen möglichst rasch entsprechend ihrer beruflichen Qualifikation in der **allgemeinen** medizinischen Versorgung auch in Deutschland arbeiten können. Dies setzt allerdings voraus, dass ihre Qualifikation angemessen überprüft wird. Das hierfür erforderliche Verfahren sollte vereinfacht und beschleunigt werden. Außerdem sind verstärkt Angebote zum Erwerb sprachlicher Qualifikation und zur Anpassung der Qualifikation für die Tätigkeit im deutschen Gesundheitssystem erforderlich.
- Eine auf die Tätigkeit in Aufnahmeeinrichtungen und zentralen Unterkünften beschränkte Ermächtigung stellt eine völlig inakzeptable Diskriminierung sowohl der professionellen Fachkräfte wie ihrer potentiellen Patientinnen und Patienten dar.
- Die Tatsache, dass eine Person selbst Flüchtling ist, stellt nicht per se eine Qualifikation für den Einsatz in Aufnahmeeinrichtungen und zentralen Unterkünften dar.

- In Anbetracht haftungsrechtlicher Fragen für den verantwortlichen Arzt, aber auch mit der bedenklichen Kreation eines Semi-Arztes für Flüchtlinge scheint diese Lösung nicht sinnvoll. Es stellt sich die Frage, ob Vertrags-Ärzte sich auf solch eine unerprobte Verantwortungsübernahme mit für sie eventuell unabsehbaren Rechtsfolgen im Falle eines Schadens überhaupt einlassen werden.

**Eine Illusion von Handlungsfähigkeit:
Kosovo, Albanien und Montenegro werden als „sicher“ erklärt
(Anlage II zu § 29a AsylG-E)**

Albanien, Kosovo und Montenegro sollen nach dem Gesetzesentwurf zu „sicheren Herkunftsstaaten“ erklärt werden. An dieser Stelle soll nicht im Einzelnen auf die politische und juristische Bewertung dieses Vorschlags eingegangen werden – dies können andere Sachverständige zweifellos sehr viel kompetenter als ich.

Gleichwohl stellt sich die Frage der innenpolitischen Sinnhaftigkeit eines solch gravierenden Beschlusses: Im September 2015 wurden nach Auskunft der Bundesregierung (bis zum 27.9.) im EASY-System insgesamt 138.151 Asylsuchende registriert. Davon entfielen auf die drei künftig zusätzlich als „sicher“ definierten Staaten Albanien, Kosovo und Montenegro insgesamt 6.088 Personen. Dies entspricht einem Anteil von 4,4 Prozent. Alle sechs Balkanstaaten zusammen kommen auf einen Anteil von etwa 7 Prozent.⁸

Demgegenüber machen die Asylanträge aus Kriegs- oder Krisenstaaten (Syrien, Eritrea, Irak, Afghanistan) mit über 106.000 Asylsuchenden fast 77 Prozent aus.

Angesicht dieser Größenverhältnisse stellen sich mir zwei Fragen:

- Ist die Einstufung der drei Balkanstaaten zu „sicheren Herkunftsstaaten“ in erster Linie reine Symbolpolitik, um der geneigten Öffentlichkeit die Illusion eines Handelns (und Handlungsfähigkeit) zu vermitteln? Für diese These spricht zumindest, dass sich durch die formale Einstufung der Länder als „sicher“ die Gesamtschutzquote der entsprechenden Asylgesuche kaum ändern dürfte. Was sich jedoch durch den vorliegenden Gesetzesentwurf dramatisch ändern wird, ist die vollständige soziale Exklusion sowie die moralisch-gesellschaftliche Ächtung der Asylsuchenden aus den so genannten sicheren Herkunftsstaaten. Ein hoher Preis für ein Stück Symbolpolitik.
- Wäre es im Sinne einer tatsächlichen „Asylverfahrensbeschleunigung“ angesichts dieser Zahlen nicht sehr viel effizienter, statt „sicherer Herkunftsstaaten“ eine Liste „unsicherer Herkunftsstaaten“ zu definieren, deren Staatsangehörige ohne langwierige Einzelfallprüfung pauschal als Schutzberechtigte anerkannt werden?⁹ Die bereinigte Gesamtschutzquote liegt bei Staatsangehörigen aus Syrien, Eritrea, Irak und Afghanistan aktuell zwischen 80 und 100 Prozent. Hier ist ein erhebliches Potenzial für Produktivitätssteigerung beim BAMF zu vermuten!

⁸ Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll zur 126. Sitzung, 30.9.2015 (Anlage 28)

⁹ Der Rat für Migration schlägt ein ähnliches Vorgehen vor; vgl. Pressemitteilung vom 29. September 2015. Auch der Antrag der LINKEN (Bundestagsdrucksache 18/3839) stützt diesen Vorschlag.

Zu Art. 2: Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Vergessen?

Leistungsanspruch nach AsylbLG für Personen mit BüMA (§ 1 Abs. 1 AsylbLG-E)

Der nun ausdrücklich vorgesehene Aufenthaltsstatus der BüMA ist im Asylbewerberleistungsgesetz nicht in den Katalog der leistungsbegründenden Anspruchsvoraussetzung mit aufgenommen worden. Hierbei dürfte es sich um ein Versehen handeln.

Zwar entsteht die Wirkung der Aufenthaltsgestattung auch nach ausdrücklicher Rechtsauffassung der Bundesregierung grundsätzlich durch das „Asylgesuch“ und nicht durch den „Asylantrag“¹⁰. Insofern besteht wohl grundsätzlich auch ohne Besitz des Papiers „Aufenthaltsgestattung“ dennoch ein Leistungsanspruch nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG.

Allerdings entsteht die Wirkung der Aufenthaltsgestattung jedenfalls bei Personen, die aus einem sicheren Drittstaat unerlaubt einreist, erst mit der formalen Stellung des „Asylantrags“. In der Praxis bestehen oft Unsicherheiten bei den Sozialbehörden: Die Praxis zeigt, dass nicht selten ein Leistungsanspruch verweigert wird. Diese Praxis dürfte sich künftig, nach der formalen gesetzlichen Verankerung der BüMA, verstärken.

Da die BüMA als leistungsbegründendes Aufenthaltspapier in § 1 Abs. 1 AsylbLG fehlt, würde für Menschen mit BüMA künftig wohl ein Anspruch auf reguläre Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII bestehen (ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II scheitert regelmäßig an der fehlenden ausländerrechtlichen Erwerbsfähigkeit).

Eine derartige sozialrechtliche Gleichstellung wäre zwar ausdrücklich zu begrüßen! Da ich jedoch davon ausgehe, dass ein Anspruch auf reguläre Sozialhilfeleistungen nicht dem politischen Willen der Bundesregierung und der Gesetzgeberin entsprechen dürfte, sollte der Klarheit halber der Aufenthaltsstatus der BüMA in § 1 Abs. 1 AsylbLG mit aufgenommen werden.

Da viele Asylsuchende selbst auf die Ausstellung der BüMA längere Zeit warten müssen, besteht zudem der Bedarf nach einer ausdrücklichen Anspruchsnorm für diesen unregulierten Aufenthalt. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Betroffenen vor Ausstellung der BüMA keinerlei Leistungen erhalten.

Relativierung der Menschenwürde:

Leistungskürzung nach § 1a AsylbLG unter das physische Existenzminimum u. a. für Dublin-Flüchtlinge (§ 1a Abs. 2 und 3 AsylbLG-E)

Neben den bereits jetzt bestehenden Leistungseinschränkungen für ausreisepflichtige Personen und Personen mit Duldung, die aus Sicht der Ausländerbehörde entweder eingereist sind, um Sozialleistungen zu erhalten oder die ihr Abschiebungshindernis selbst zu vertreten haben, auf das „unabweisbar Gebotene“, sieht der Gesetzentwurf weitere Leistungskürzungen vor:

- „Vollziehbar Ausreisepflichtige“ sollen künftig nur noch die Leistungen für Ernährung, Unterkunft, Heizung, Körper- und Gesundheitspflege erhalten (das

¹⁰ Deutscher Bundestag, Antwort der Bundesregierung auf Kleine Anfrage der LINKEN, Drucksache 18/4581, Antwort auf Frage 3

heißt: einen umgerechneten Regelbedarf von ungefähr 230 statt 359 Euro), wenn ihnen eine Ausreisefrist nicht gewährt worden ist oder wenn diese abgelaufen ist, es sei denn sie waren unverschuldet an der Ausreise gehindert. Die Leistungen sollen als Sachleistungen erbracht werden. **Von dieser Regelung wären auch Dublin-Flüchtlinge erfasst:** Denn gem. § 34a AsylVfG wird bei diesen die Abschiebung nicht angedroht, sondern unmittelbar angeordnet. Das heißt, eine Ausreisefrist wird nicht gewährt. Die Betroffenen erhalten (mit Ablehnung des Eilantrags) üblicherweise eine Grenzübertrittsbescheinigung.

Die vorliegende Fassung des § 1a Abs. 2 AsylbLG-E bedeutet eine erhebliche Verschärfung und deutliche Erweiterung des betroffenen Personenkreises gegenüber der Fassung vom 21. September 2015 (Stand 1:31 Uhr). War in der damaligen Fassung noch von Leistungseinschränkungen vor, wenn aufgrund eigenen Verschuldens „aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können“, so knüpft die Leistungseinschränkung nun stattdessen nur noch an das *schuldhaftes Überschreiten einer Ausreisefrist* oder deren Nichtgewährung an. Nicht nur das Verhindern der Abschiebung, sondern das „bloße Nichtstun“ soll künftig zu einer Leistungseinschränkung führen.¹¹

- Das gleiche soll gelten für Personen mit Aufenthaltsgestattung oder vollziehbarer Ausreisepflicht, wenn für sie aufgrund einer Umsiedlungsaktion der EU ein anderer EU-Staat zuständig ist – und sie nicht an dem ihnen zugewiesenen Ort bleiben. Wenn sie jedoch in diesem Fall noch keine Aufenthaltsgestattung erhalten haben sollten, sondern nur eine BüMA, ist die Leistungskürzung nicht möglich.

Diese Regelungen sind abzulehnen, insbesondere aus zwei Gründen:

1. Den in § 1a Abs. 1 und 2 AsylbLG erfassten Personenkreis, soweit es sich um „vollziehbar ausreisepflichtige“ Personen handelt, die keine Duldung besitzen, gibt es systematisch eigentlich gar nicht.

- Falls die Betroffenen eine Duldung besitzen, sind sie von den neu einzuführenden Leistungskürzungen nicht erfasst. Mit einer Duldung sind sie leistungsberechtigt nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG und nicht nach Nr. 5, so dass die neuen Leistungskürzungen nicht auf sie anwendbar sind.
- Personen, die „vollziehbar ausreisepflichtig sind“, und keine Duldung besitzen – also theoretisch von der neuen Leistungskürzung erfasst sein könnten – dürfte es rechtssystematisch kaum geben. Die Duldung ist nämlich eine deklaratorische Bescheinigung, die von Amts wegen auszustellen ist, solange eine Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist (§ 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG), oder aufgrund einer Ermessensentscheidung vorübergehend nicht durchgeführt werden soll (§ 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG). Auch die Kommentierung zum Aufenthaltsgesetz stellt fest:

„Ein mit Billigung der Ausländerbehörde bestehender, aufenthaltsrechtlicher Status unterhalb der Duldung ist rechtlich nicht möglich. (...) Sowohl tatsächliche als auch rechtliche Abschiebungshindernisse führen zwingend zur Aussetzung der Abschiebung. Auf die Möglichkeit einer freiwilligen Ausreise kommt es hier nicht an, da die Duldung allein die Vollstreckung der

¹¹ Vgl. hierzu auch die Voraussetzungen für eine „rechtsmissbräuchliche Beeinflussung der Aufenthaltsdauer“ im Sinne des § 2 AsylbLG: BSG, Urteil vom 17. Juni 2008; B 8/9b AY 1/07 R

*Ausreisepflicht durch eine Abschiebung des Betroffenen betrifft.*¹²

- Zugleich ist die Ausländerbehörde gem. § 58 Abs. 1 AufenthG verpflichtet, eine Abschiebung durchzuführen, wenn diese vollziehbar ist, eine Ausreisefrist nicht gewährt wurde oder diese abgelaufen ist, und die freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht nicht gesichert ist. Das Bundesverfassungsgericht hat dazu im Jahr 2003 zum damaligen Ausländergesetz, das jedoch übertragbar ist auf die heutige Rechtslage, festgestellt:

*„Es entspricht der gesetzgeberischen Konzeption des Ausländergesetzes, einen vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen **entweder unverzüglich abzuschicken oder ihn nach § 55 Abs. 2 AuslG zu dulden.** (...) Da der Ausländer auch zu dulden ist, wenn er die Entstehung des Hindernisses (z.B. durch Mitführen gefälschter Papiere bei der Einreise) oder dessen nicht rechtzeitige Beseitigung (etwa durch unterlassene Mitwirkung bei der Beschaffung notwendiger Identitätspapiere) zu vertreten hat (vgl. BVerwGE 111, 62 <64 f.>), **ist keine Konstellation vorstellbar, in der der Ausländer nicht einen Anspruch auf Erteilung einer Duldung hätte.**“¹³*

- Insofern stellt sich die Frage, wer der von § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG erfasste Personenkreis überhaupt sein soll? Außer bei nicht registrierten, also „illegal“ in Deutschland lebenden Personen ist diese Konstellation grundsätzlich nicht vorstellbar. Dennoch haben Ende 2014 nach Auskunft der Bundesregierung gut 40.000 vollziehbar ausreisepflichtige Personen ohne Duldung in Deutschland gelebt – von denen indes nur knapp 13.000 leistungsberechtigt nach dem AsylbLG waren. Diese Zahlen lassen sich kaum erklären.
- Es steht zu befürchten, dass durch eine ausdrückliche gesetzliche Regelung diese rechtswidrige Praxis von Ausländerbehörden, statt einer Duldung eine „Grenzübertrittsbescheinigung“ oder ähnliches auszugeben, noch verstärkt wird.

2. Die vorgesehenen Leistungskürzungen sind offenkundig mit der Verfassung nicht zu vereinbaren.

- Das Bundesverfassungsgericht hatte am 18. Juli 2012 entschieden:

*„Auch eine kurze Aufenthaltsdauer oder Aufenthaltsperspektive in Deutschland rechtfertigt es im Übrigen nicht, den Anspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums auf die Sicherung der physischen Existenz zu beschränken. Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG verlangt, dass das Existenzminimum **in jedem Fall und zu jeder Zeit** sichergestellt sein muss. Art. 1 Abs. 1 GG garantiert ein menschenwürdiges Existenzminimum, das durch im Sozialstaat des Art. 20 Abs. 1 GG auszugestaltende Leistungen zu sichern ist, als **einheitliches, das physische und soziokulturelle Minimum umfassendes Grundrecht.** (...). Die einheitlich zu verstehende menschenwürdige Existenz muss daher ab Beginn des Aufenthalts in der*

¹² Bruns, in: Hofmann / Hoffmann: Ausländerrecht, 2008 (S. 734ff);

¹³ Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 6. März 2003; 2 BvR 397/02

Bundesrepublik Deutschland realisiert werden.“ (...) „Migrationspolitische Erwägungen, die Leistungen an Asylbewerber und Flüchtlinge niedrig zu halten, um Anreize für Wanderungsbewegungen durch ein im internationalen Vergleich eventuell hohes Leistungsniveau zu vermeiden, können von vornherein kein Absenken des Leistungsstandards unter das physische und soziokulturelle Existenzminimum rechtfertigen. Die in Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren.“¹⁴

- Nach dem Vorschlag der Bundesregierung würde demgegenüber noch nicht einmal das physische Existenzminimum vollständig gesichert: Ein Bedarf für Bekleidung und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts ist ausgeschlossen. Um den Schein einer Verfassungskonformität zu wahren, sollen „nur soweit im Einzelfall besondere Umstände vorliegen“ zusätzliche Leistungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG-E erbracht werden können. Diese vermeintliche Öffnung bezieht sich jedoch lediglich auf die verweigerten Leistungen des physischen Existenzminimums (also allein auf Kleidung und Haushaltsgüter!) – Leistungen des „notwendigen persönlichen Bedarfs“ (also des sozialen Existenzminimums), Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets sowie auch die „unerlässlichen“, „gebotenen“ oder „erforderlichen“ Leistungen des § 6 AsylbLG sollen in jedem Fall ausgeschlossen bleiben.
- Eine derartige Leistungskürzung ist offenkundig verfassungswidrig.

Bundesinnenminister Thomas de Maizière hat die Regelung im Bundestag damit gerechtfertigt, dass er *vermute*, das Bundesverfassungsgericht werde seine Rechtsprechung in der Zukunft ändern: *„Das ist so bei Verfassungsrechtsprechung, und auch hier wird es so sein.“*¹⁵ Es ist schon bemerkenswert, dass der Innenminister von einer Verfassungskonformität nur deshalb ausgeht, weil er für die Zukunft eine veränderte Rechtsprechung prognostiziert.

In derselben Sitzung hat Thomas de Maizière zur Begründung auch folgendes Argument herangezogen: *„Es ist so, dass das Existenzminimum für ein legales Leben in Deutschland vorgesehen ist. Wenn aber jemand dieses Land verlassen muss (...) dann ist nicht einzusehen, dass er finanziell in gleicher Weise behandelt wird wie jemand, der legal in unserem Land lebt.“* Der Innenminister scheint hierbei zu übersehen, dass auch das einschlägige Urteil des Verfassungsgerichts sich auf eine Person mit Duldung – also eine vollziehbar ausreisepflichtige Person – bezog. Und auch die Aussage von Thomas de Maizière: *„Einer, der hier geduldet ist, ist hier eben geduldet und nicht vollziehbar ausreisepflichtig“*¹⁶, lässt sich mit der geltenden Rechtslage nicht in Einklang bringen.

Nach Auffassung der Verfassungsrichter darf der Gesetzgeber jedoch nicht allein aufgrund des Aufenthaltsstatus das physische und soziale Existenzminimum unterschreiten. Dies wäre nur dann denkbar, wenn objektiv nachvollziehbar ein geringerer Bedarf aufgrund einer kurzen Aufenthaltsdauer und – perspektive bestehen sollte. Ein solcherart geringerer Bedarf wird jedoch im vorliegenden Gesetzentwurf nicht geltend gemacht. Im Gegenteil:

¹⁴ Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 18. Juli 2012; 1 BvL 10/10

¹⁵ Deutscher Bundestag, 126. Sitzung, Protokoll vom 30. September 2015

¹⁶ Ebd.

Die Gesetzesbegründung geht auf diesen offensichtlichen Widerspruch mit keinem Wort ein – vermutlich aus gutem Grund, weil der Widerspruch selbst unter erheblichen intellektuellen Verrenkungen nicht aufzulösen wäre.

Die Neueinführung der Leistungstreihungen nach § 1a Abs. 2 und 3 AsylbLG-E kann übrigens zu einer absurden Konsequenz in der Praxis führen:

1. Eine Person, die nach abgelehntem Asylantrag ihr Abschiebungshindernis vorsätzlich selbst herbeiführt, etwa indem sie die erforderlichen Identitätspapiere nicht beschafft, muss – obwohl vollziehbar ausreisepflichtig – geduldet werden. Die Abschiebung ist ja aus tatsächlichen Gründen nicht möglich. Sie erhält daher Leistungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG. Diese werden bereits jetzt gekürzt auf das „unabweisbar Gebotene“ gem. § 1a Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG-E. Dies bedeutet: Der „notwendige persönliche Bedarf“, das so genannte Taschengeld, wird um einen individuell festzulegenden Anteil gekürzt.¹⁷ (Die Frage der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit dieser Sanktion soll hier nicht thematisiert werden.)
2. Eine andere Person, die nach Ablehnung des Asylantrags und Ablauf der Ausreisefrist nicht ausreist, ohne dass Abschiebungshindernisse vorliegen, soll künftig als „vollziehbar ausreisepflichtige“ Person ohne Duldung eine weiter gehende Sanktion nach dem neuen § 1a Abs. 2 AsylbLG erhalten, wenn sie (rechtswidrigerweise) keine Duldung erhält. Der „notwendige persönliche Bedarf“ wird nicht nur vollständig gestrichen, sondern darüber hinaus sogar Teile des physischen Existenzminimums verweigert.

Insofern empfiehlt es sich künftig für die Betroffenen, ein Abschiebungshindernis selbst herbeizuführen. Dann müssen sie eine Duldung erhalten, und die Sanktion fällt weniger hart aus, als wenn sie im Rahmen „bloßen Nichtstuns“ einfach nicht ausreisen. Das ist nicht sehr stringent.

Entmündigung I: Sachleistungen statt Bargeld in Aufnahmeeinrichtungen (§ 3 Abs. 1 Satz 6 AsylbLG-E)

Der Entwurf zum Asylbewerberleistungsgesetz sieht vor, in Aufnahmeeinrichtungen gem. 44 Abs. 1 AsylG-E künftig auch den „notwendigen persönlichen Bedarf“ (das bisher so genannte Taschengeld) *regelmäßig* durch Sachleistungen zu decken. Nur wenn es nach den Umständen erforderlich ist, *können* auch Geldleistungen erbracht werden. Nach der Gesetzesbegründung sollen hiermit „Fehlanreize“ (also Pull-Faktoren) reduziert werden.

Diese Regelung ist aus folgenden Gründen abzulehnen:

- Angesichts einer aktuellen Zahl von über 75 Prozent Asylsuchender aus Kriegs- oder Krisenstaaten ist kaum ernsthaft zu behaupten, dass das bisherige bundesdeutsche „Taschengeld“ von 143 Euro den entscheidenden Ausschlag für eine Fluchtentscheidung geben sollte. Ein derartiges Erklärungsmuster reduziert menschliche Entscheidungsprozesse auf eine ökonomistische Denkstruktur, die der Realität wohl kaum entspricht. Mehr noch: Eine solche Argumentation bedeutet eine Verhöhnung der geflüchteten Menschen und ihrer Beweggründe.

¹⁷ Vgl.: Bundeseinheitliche Hinweise der Arbeitsgemeinschaft Flüchtlinge der Länder zur Durchführung des AsylbLG, hier zur Anwendung des § 1a AsylbLG. Dokumentiert im Erlass des Landes Schleswig-Holstein vom 30. September 2012, abrufbar hier:

http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/asylblg/SLH_AsyblLG_BVerfG_Argefue.pdf

- Zugleich garantiert allein ein zumindest zum Teil bestehender Bargeldanspruch in einer auf dem Tauschmittel des Geldes basierenden Gesellschaft gesellschaftliche Teilhabe. Zur Menschenwürde gehört zweifellos auch ein Mindestmaß an persönlicher Entscheidungsfreiheit, die allein mit dem Tauschmittel Geld realisiert werden kann. Ein vollständiger Bargeldentzug bedeutet im Kapitalismus die umfassende Ausgrenzung von jeglicher Teilhabe an der Gesellschaft.
- Auch das Bundesverwaltungsgericht hat bereits im Jahr 1986 im Falle eine alkoholkranken Leistungsberechtigten entsprechend entschieden:
„Nach § 1 Abs. 2 Satz 1 BSHG soll dem Empfänger der Hilfe ermöglicht werden, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht. Dazu gehört, daß dem erwachsenen Menschen die Möglichkeit gelassen wird, im Rahmen der ihm nach dem Gesetz zustehenden Mittel seine Bedarfsdeckung frei zu gestalten. (...) Von da her ist es von vornherein nicht zulässig, die Sachleistung als Mittel zu dem Zweck einzusetzen, eine ganze Gruppe von Hilfesuchenden von der Geltendmachung eines Hilfeanspruchs gegenüber einem bestimmten Träger der Sozialhilfe abzuschrecken.“¹⁸

Nun geht es im vorliegenden Gesetzentwurf nicht um das BSHG sondern um das AsylbLG. Und es geht auch nicht um alkoholabhängige, sondern um geflüchtete Menschen. Die Argumentation ist jedoch zweifellos übertragbar, zumal die vom BVerwG ins Feld geführte Menschenwürde auch nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts „migrationspolitisch nicht relativierbar“ ist.
- Unstrittig dürfte sein, dass ein frei verfügbarer Geldbetrag erforderlich ist, um unzureichende Ernährung als Sachleistung durch Zukäufe ausgleichen zu können. Dies ist durch die vollständige Streichung des Bargeldbetrages unmöglich.
- Völlig unklar bleibt zudem, wie der Anspruch auf das soziale Existenzminimum (der „notwendige persönliche Bedarf“) durch Sachleistungen rein praktisch gedeckt werden soll. Die Gesetzesbegründung gibt darauf keine Antwort. In der Praxis bedeutet dies ohne Zweifel einen massiv erhöhten Verwaltungsaufwand für die Einrichtungsbetreibenden. Können Leistungen der Telekommunikation durch kostenloses W-LAN, kostenlose Telefonnutzung, Ausgabe von Briefmarken vielleicht noch in Form von Sachleistungen abgedeckt werden, wird es bei den anderen Posten des sozialen Existenzminimums schon schwieriger: Soll die Aufnahmeeinrichtung Gutscheine für Unterwegsverpflegung bei Fahrten zu auswärtigen Behörden ausgeben? Soll der Besuch einer Kulturveranstaltung durch die Aufnahmeeinrichtung gebucht und bezahlt werden? Wird die Aufnahmeeinrichtung an alle Bewohner*innen kostenlose Monatskarten für den Nahverkehr ausgeben oder nach Bedarf jede einzelne Fahrkarte ausgeben? Wird die Aufnahmeeinrichtung die Rechtsanwaltsgebühren der Betroffenen per Rechnung übernehmen?
 Hier wird es erkennbar absurd. Ganz schön viel Aufwand für ein bisschen weniger Pull-Effekt – der im Wesentlichen Symbolpolitik ist.

Entmündigung II:

Sachleistungen statt Bargeld in kommunalen Gemeinschaftsunterkünften (§ 3 Abs. 2 Satz S. 6 AsylbLG-E)

Sogar nach der Zuweisung in die Kommunen kann künftig der „notwendige persönliche Bedarf“, also das so genannte Taschengeld, „soweit wie möglich auch durch Sachleistungen gedeckt werden“. Da die ganz überwiegende Zahl der Asylsuchenden

¹⁸ BVerwG, Urteil vom 16.1.1986, Aktenzeichen: BVerwG 5 C 72.84

nach der Erstaufnahme in kommunalen Gemeinschaftsunterkünften gem. § 53 AsylG-E untergebracht sein dürfte, sind dem längst überwunden geglaubten Sachleistungsprinzip wieder Tür und Tor geöffnet – je nach politischem Willen von Kommunen und Ländern. Diese Regelung betrifft Leistungsberechtigte aus allen Herkunftsstaaten.

Durch die Ausweitung der Möglichkeit zur Sachleistungsgewährung sogar auf kommunale Unterkünfte droht der so genannte „Asylkompromiss“ vom 19. September 2014¹⁹, nach dem auf Sachleistungen im AsylbLG für die Zeit nach der Erstaufnahme weitgehend verzichtet werden sollte, auch an dieser Stelle in sein Gegenteil verkehrt zu werden. Das gleiche gilt übrigens für die Verkürzung der Residenzpflicht.

Diese Regelung ist abzulehnen.

- Zur Begründung sei auf die oben genannten Argumente verwiesen.
- Verschärfend kommt hinzu, dass spätestens nach Zuweisung in die Kommune der sozialen und gesellschaftlichen Teilhabe eine besondere Bedeutung zukommt. Durch die in den Kommunen theoretisch mögliche vollständige Sachleistungsgewährung (auch für das physische Existenzminimum sind weiterhin Sachleistungen möglich, „soweit es nach den Umständen erforderlich ist“), wird genau diese effektiv verhindert.
- Die Möglichkeit zur sozialen Teilhabe wird in Zukunft vom Wohnort abhängen. Kommunen und Länder haben nach dem Gesetzentwurf die Möglichkeit zu einem Unterbietungswettbewerb zumindest in der *Form* der Leistungsgewährung – ohne dass die Leistungsberechtigten die Möglichkeit hätten, darauf durch einen Umzug zu reagieren. Das jedoch widerspricht dem Prinzip des freien Wettbewerbs!

Wirkungslos:

Befristung der Leistungskürzung nach § 1a AsylbLG auf sechs Monate (§ 14 AsylbLG-E)

Im neuen § 14 AsylbLG soll die „Anspruchseinschränkung“ des § 1a AsylbLG auf sechs Monate befristet werden. Danach ist die Anspruchseinschränkung jedoch fortzusetzen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür weiterhin erfüllt sind.

Diese Regelung ist gut gemeint, aber in der Praxis wirkungslos.

- Eine Anspruchseinschränkung nach § 1a Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG-E (also bei selbstverschuldeten Abschiebungshindernissen) ist bereits jetzt stets nur auf den aktuellen Zeitraum zu beziehen, in dem eine Ursächlichkeit zwischen dem Verschulden und dem Abschiebungshindernis besteht. Sobald das Abschiebungshindernis nicht mehr selbst verschuldet ist, muss die Sanktion aufgehoben werden.
- Eine Anspruchseinschränkung nach § 1a Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG-E (Einreise zum Sozialhilfebezug) ist nach geltender Rechtslage unbefristet gültig: Das Motiv der Einreise kann ja im Nachhinein nicht mehr abgeändert werden. Nach der Gesetzesbegründung soll nun nach sechs Monaten geprüft werden, ob die Voraussetzungen für die Sanktionierung weiterhin erfüllt sind. Die Voraussetzungen

¹⁹ Protokollerklärung vom 19. September 2014 zu TOP 5, Gesetz zur Einstufung weiterer Staaten als sichere Herkunftsstaaten und zur Erleichterung des Arbeitsmarktzugangs für Asylbewerber und geduldete Ausländer, http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Bundesrat_Asylkompromiss_19Sept2014.pdf

liegen jedoch nach dem Wortlaut auch nach sechs Monaten weiterhin vor, da das Einreisemotiv ja weiterhin dasselbe bleibt.

Wirksam wäre eine Befristung der Sanktionierung nur, wenn ausdrücklich klargestellt würde, dass im Falle des § 1a Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG-E die Anspruchseinschränkung stets nur für sechs Monate greift – und danach nicht erneut verlängert werden darf.

Zu Art. 3: Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Öffnung der Integrationskurse mit angelegter Kette: Nur wenige dürfen deutsch lernen (§ 44 Abs. 4 AufenthG-E)

Als eine der wenigen positiven Aspekte sieht der Gesetzentwurf eine vorsichtige Öffnung der Integrationskurse auch für Personen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung vor.

Diese Regelung ist grundsätzlich zu begrüßen, in seiner konkreten Ausgestaltung aber abzulehnen.

- Personen mit Aufenthaltsgestattung sollen nur dann zu Integrationskursen zugelassen werden können, wenn „ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist“. Laut Gesetzesbegründung soll dies bei Asylsuchenden erfüllt sein, „die aus einem Land mit einer hohen Anerkennungsquote kommen oder bei denen eine belastbare Prognose für einen erfolgreichen Asylantrag besteht.“ Personen aus den so genannten sicheren Herkunftsstaaten sind ausdrücklich ausgeschlossen.
- Es ist nicht erkennbar, wie über die Kategorie der Herkunftsländer im Einzelfall hinaus eine persönliche „belastbare Prognose“ für einen erfolgreichen Asylantrag erstellt werden soll. Aus integrationspolitischen Gründen sollten alle Asylsuchenden zum Integrationskurs zugelassen werden können.
- Personen mit Duldung sollen nur dann zum Integrationskurs zugelassen werden können, wenn sie eine „Ermessensduldung“ nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG besitzen. Dies ist nach Auskunft der Bundesregierung zum Stichtag 31. August 2015 bei genau 2.566 Personen von insgesamt 138.133 Personen mit einer Duldung der Fall.²⁰ Dies entspricht einer Quote von 1,9 Prozent. Mit anderen Worten: Über 98 Prozent der Geduldeten sind also auch nach der geplanten Neuregelung regelmäßig von Integrationskursen ausgeschlossen.
- Die Zulassung zu den Integrationskursen erfolgt nur „im Rahmen verfügbarer Kursplätze“. Da gegenwärtig Kursplätze kaum vorhanden sein dürften, droht die Öffnung in der Praxis vollständig leer zu laufen.

Berufsbezogene Sprachkurse: Bestimmte Gruppen werden ausgeschlossen (§ 45 AufenthG-E)

Die berufsbezogene Sprachförderung wird künftig auch im AufenthG gesetzlich verankert. Ziel ist laut Gesetzesbegründung ein „offenes, modularisiertes Gesamtprogramm Sprache“, zumal die bisherigen ESF-BAMF-Sprachkurse Ende 2017 auslaufen werden.

Diese Regelung ist zu begrüßen, allerdings ist der pauschale Ausschluss bestimmter Gruppen abzulehnen.

- Im Gesetz wird die Teilnahme an berufsbezogenen Sprachkursen für Personen mit Aufenthaltsgestattung u. a. aus „sicheren Herkunftsstaaten“ ausdrücklich ausgeschlossen. Dies ist eine Verschlechterung gegenüber der geltenden Rechtslage bezügl. des Zugangs zu den ESF-BAMF-Sprachkursen.
- Zu begrüßen ist, dass Einschränkungen für Personen mit Duldung nicht vorgesehen sind.

²⁰ Deutscher Bundestag, 126. Sitzung, Plenarprotokoll vom 30. September 2015 (Anlage 29)

Unverhältnismäßig:

Verbot der Ankündigung von Abschiebungen nach Ablauf der Ausreisepflicht (§ 59 Abs. 1 AufenthG-E)

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass eine Abschiebung künftig nicht mehr angekündigt werden darf, wenn die Frist zur freiwilligen Ausreise abgelaufen ist. Es gibt also künftig eine gesetzliche Pflicht zu Überraschungsabschiebungen.

Diese Regelung ist abzulehnen.

- Bei einer Abschiebung handelt es sich um einen staatlichen Eingriff, der im wahrsten Wortsinne an die Substanz geht. Eine Abschiebung bedeutet nicht nur den Einsatz unmittelbaren Zwangs, sie ist ein Instrument, mit dem die körperliche und soziale Existenz im Aufnahmeland zwangsweise beendet wird. Insbesondere für Kinder bedeutet eine Abschiebung ein psychisch äußerst belastendes, oftmals (re-)traumatisierendes Erlebnis. Hier wäre es fair, wenn die Betroffenen sich zumindest darauf einstellen könnten, was sie erwartet.
- Dem Ausmaß eines derart umfassenden staatlichen Eingriffs wird es wohl kaum gerecht, wenn die Ankündigung desselben gesetzlich verboten wird. Dies ist unverhältnismäßig: Jede unbezahlte Rechnung, jedes Überziehen der Ausleihefrist in der Stadtbücherei, jedes Überschreiten der Frist zur Abgabe einer Steuererklärung hat mindestens eine, meist zwei Mahnungen zur Folge, aufgrund derer ich zumindest weiß, woran ich bin und was mir droht. Bei einem ungleich gravierenden Eingriff wie der Abschiebung soll dies nicht so sein? Es ist lebensfremd, wenn die Gesetzesbegründung davon ausgeht, die Betroffenen müssten bereits durch die Abschiebungsandrohung „auf die jederzeitige Abschiebung einstellen“ – zumal die Ausreisefrist teilweise nur eine Woche beträgt. Auch nachdem ich eine Rechnung erhalten habe, weiß ich, dass ich diese bezahlen muss und ansonsten der Gerichtsvollzieher vor der Tür steht – trotzdem gibt es aus guten Gründen das Instrument der Mahnung.
- Selbst gegenüber Personen, die seit Jahren geduldet in Deutschland leben, darf künftig ein Abschiebungstermin nicht mitgeteilt werden. Auch eine frühzeitige Ankündigung der Abschiebung ohne genaue Terminierung muss gem. § 60a Abs. 5 Satz 4 AufenthG nur dann erfolgen, wenn die Duldung durch Widerruf – nicht aber durch Ablauf der Geltungsdauer – erlischt. Dies ist völlig unverhältnismäßig: Menschen, die seit Jahren in Deutschland leben, sollten einen Anspruch darauf haben, zu erfahren, woran sie sind: Eine Wohnung muss gekündigt werden, ein Arbeitsverhältnis muss beendet werden, Besitz muss verkauft werden können, Menschen müssen sich verabschieden können. Die zwingende Überraschungsabschiebung ist vor dem Hintergrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nicht akzeptabel!
- In eine ähnliche Richtung der politisch gewollten Verengung humanitärer Entscheidungsspielräume (vor allem der Bundesländer) gehen übrigens die geplanten Änderungen in § 23a Abs. 1 Satz 3 (Einschränkung der Möglichkeit, die Härtefallkommission anzurufen) und § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG-E (Verkürzung der Länder-Abschiebungsstopps auf drei Monate). Derartige Verhinderungen humanitärer Lösungen sind abzulehnen. Sie werden der komplexen Wirklichkeit nicht gerecht.

**Vollständige Exklusion:
Arbeitsverbote für Personen mit Duldung aus „sicheren Herkunftsstaaten“
(§ 60a Abs. 6 Nr. 3 AufenthG-E).**

Für Personen aus den so genannten „sicheren Herkunftsstaaten“ (aktuell Serbien, Mazedonien, Bosnien, Ghana und Senegal, nach dem Entwurf zusätzlich: Kosovo, Albanien und Montenegro) besteht künftig während eines geduldeten Aufenthalts das gesetzliche Verbot, eine Arbeitserlaubnis erhalten zu können, wenn sie nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt haben, der abgelehnt wurde. Das Arbeitsverbot wird auch die Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung, eines Freiwilligendienstes oder eines Praktikums ausschließen. Selbst hochqualifizierte und -motivierte Personen, die häufig genug sehr gut deutsch sprechen, sollen aus ideologischen Erwägungen vom Arbeitsmarkt ferngehalten werden.

Diese Regelung ist abzulehnen.

- Im Sinne eines *Spurwechsels* sollte es vielmehr auch für Menschen aus so genannten sicheren Herkunftsstaaten ausdrücklich ermöglicht werden, eine Erwerbstätigkeit unter den allgemeinen Voraussetzungen aufnehmen zu können und für diese Erwerbstätigkeit dann auch eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Beschäftigung oder der Ausbildung, zumindest aber eine Ermessensduldung zu erhalten.
- Der gesetzliche Ausschluss widerspricht dem Konsens, auch bei einem unsicheren Aufenthalt frühzeitige Arbeitsmarktteilhabe zu ermöglichen und zu fördern, da entgegen der Schimäre der „geringen Bleibeperspektive“ faktisch ein nicht unerheblicher Teil der betroffenen Menschen aus unterschiedlichsten Gründen in Deutschland bleiben wird. Dieses Faktum ist in den letzten Jahren eigentlich mehr und mehr anerkannt worden. Für den Personenkreis der Geduldeten aus den „sicheren Herkunftsstaaten“ soll die politische Realitätsverweigerung künftig wieder Programm werden.
- Die äußerst restriktive Regelung des § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG-E führt dazu, dass selbst eine konkret bestehende Ausbildungsstelle nicht zu einer Ermessensduldung aus „dringenden persönlichen Gründen“ (sondern allenfalls aus „erheblichen öffentlichen Interessen“) führt. Dies gilt auch für Personen, die vor dem 1. September 2015 einen Asylantrag gestellt haben und daher nicht dem geplanten zwingenden Arbeitsverbot unterliegen werden. Das ist nicht nachvollziehbar.

**Kriminalisierung von Fluchthilfe:
Straftatbestand des „Einschleusens“ wird verschärft (§ 96 Abs. 1 AufenthG-E)**

Nach dem Entwurf soll der Straftatbestand des „Einschleusens“ von Ausländer*innen künftig regelmäßig mit einer Gefängnisstrafe belegt werden. Die Verhängung einer Geldstrafe soll regelmäßig ausgeschlossen sein. Nur in „minder schweren Fällen“ soll künftig eine Geldstrafe möglich sein – die Gesetzesbegründung fasst hierunter zum Beispiel den Fall eines „*altruistischen Schleusers, der eine erst- bzw. einmalige Schleusung ohne kommerzielle Gewinninteressen durchführt, z. B. indem er in einem Privatfahrzeug zwei Ausländer über die Grenze transportiert.*“ Wohlgemerkt: Beim zweiten Mal handelt es sich nicht um einen minder schweren Fall, auch wenn kein Geld verlangt wird: Eine Gefängnisstrafe ist gesetzliche Pflicht.

Abgesehen davon, dass ohne jeden Zweifel kriminelle Strukturen bestehen, die ohne Skrupel Menschenleben aufs Spiel setzen und daher auch strafrechtlich verfolgt werden muss, ist die Kriminalisierung jeder Form der Fluchhilfe abzulehnen.

- Dem überwiegenden Anteil der Menschen, die momentan über die Grenze nach Deutschland einreisen, wird ein Schutzstatus zugesprochen. Daher darf entsprechend völkerrechtlicher Verpflichtungen ihre illegale Einreise nicht strafrechtlich sanktioniert werden. Dass die Unterstützung der Einreise demgegenüber mit aller Macht des Strafrechts verfolgt werden soll, ist nicht nachvollziehbar. Unter anderem für „gewerbsmäßiges“ Handeln, für Schlepper, die die Leben gefährden, erniedrigend oder unmenschlich behandeln oder die den Tod der Betroffenen verursachen, bestehen bereits jetzt die verschärften Straftatbestände der §§ 96 Abs. 2 bzw. 97 AufenthG.
- Durch die Abschottung der europäischen Staaten ist erst das Geschäftsfeld von Fluchthelfer*innen bestellt worden. Wenn legale Einreisemöglichkeiten bestehen würden, bedürfte es nicht der Dienstleistung der Fluchthilfe.
- Die strafrechtliche Verfolgung der Fluchthelfer*innen nimmt bisweilen absurde Züge an: In bayerischen Gefängnissen sind nach Medienberichten über 700 „Schleuser“ inhaftiert.²¹ Und das zu einer Zeit, in der Sonderzüge regelmäßig Asylsuchende völlig legal über die deutsch-österreichische Grenze bringen. Mit aller Macht soll eine Illusion der Kontrolle über die Grenzen aufrechterhalten werden.

²¹ Taz vom 1. Oktober 2015: „Irrsinn auf bayerisch“

Zu Art. 10: Änderung des SGB III

Bundesagentur für Arbeit:

Förderung nur für einige (§ 131 und § 421 SGB III-E)

Da die Wartefrist für den Arbeitsmarktzugang für Personen mit Aufenthaltsgestattung auf bis zu sechs Monate verlängert wird, stehen die Betroffenen während dieser Zeit den Vermittlungsbemühungen der Bundesagentur für Arbeit nicht zur Verfügung.

Dementsprechend können mit Ausnahme der Beratung keine Leistungen der Arbeitsagentur erbracht werden. Um diese Lücke zu schließen, sollen künftig ausdrücklich bestimmte Leistungen erbracht werden dürfen: Neben der Beratung gilt dies für die Vermittlung, die Potenzialanalyse sowie die Förderung aus dem Vermittlungsbudget, die Förderung von Maßnahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung sowie die Finanzierung von Basissprachkursen.

Diese Regelung ist zu begrüßen. Jedoch wäre sie verzichtbar, wenn die Wartefrist beim Arbeitsmarktzugang abgeschafft würde. Abzulehnen ist der Ausschluss von Personen, bei denen kein „rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist“, unter anderem Personen aus den so genannten sicheren Herkunftsstaaten.

- Wie die Arbeitsagenturen in die Lage versetzt werden sollen, die „Bleibeperspektive von Ausländerinnen und Ausländern mit Aufenthaltsgestattung zu beurteilen“, bleibt dabei unklar.
- Ebenso unklar bleibt, warum die Förderung von Basissprachkursen durch die Bundesagentur für Arbeit auf Maßnahmen beschränkt werden soll, die bis Ende 2015 begonnen haben müssen.
- Dringend erforderlich ist darüber hinaus eine Öffnung der Leistungen der Ausbildungsförderung und berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (etwa Assistierte Ausbildung, Überbetriebliche Ausbildung, Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsbegleitende Hilfen, BAföG u. a.). Diese für eine gelingende Berufsintegration entscheidenden Instrumente sind auch nach der jetzigen Planung weiterhin für faktisch alle Personen mit Aufenthaltsgestattung ausgeschlossen. Personen mit einer Duldung haben nur auf einige Leistungen und in der Regel erst nach einer Wartefrist einen Zugang. Dieser Ausschluss ist aus integrationspolitischen Gründen nicht nachvollziehbar.

Zu Art. 11: Änderung des SGB V

Gesundheitskarte im AsylbLG:

Der Landesfürst entscheidet (§ 264 Abs. 1 SGB V-E).

Die Einführung einer Gesundheitskarte für Grundleistungsberechtigte nach dem AsylbLG wird künftig vom Willen der jeweiligen Landeregierung abhängen: Wenn das Land eine entsprechende Vereinbarung mit den Krankenkassen abschließen will, darf letztere sich nicht verweigern.

Diese Regelung ist abzulehnen, vielmehr sollte eine Eingliederung der Leistungsberechtigten in die Krankenversicherungspflicht des SGB V erfolgen.

- Die vorgesehene Regelung ist keine materielle Verbesserung gegenüber der geltenden Rechtslage, nach der bereits Vereinbarungen nach § 264 Abs. 1 SGB V möglich sind und auch umgesetzt werden. Die Gesetzesänderung wird weiterhin nur in denjenigen Bundesländern Auswirkungen haben, die sich politisch für die Einführung der Gesundheitskarte entscheiden.
- Die Pflicht zur Kennzeichnung des leistungsberechtigten Personenkreises gem. § 4 und 6 AsylbLG führt sogar zu Verschlechterungen gegenüber der jetzigen Praxis in Bremen, Hamburg und künftig NRW.
- Die ausdrückliche Beschränkung auf die eingeschränkten Leistungen gem. § 4 / 6 AsylbLG führt zu einer Verschlechterung gegenüber der jetzigen Praxis in Bremen, Hamburg und künftig NRW. In diesen Ländern ist durch die Ausgabe der Gesundheitskarte faktisch eine weitgehende Gleichstellung bezüglich des Leistungsanspruchs erreicht worden. Völlig unklar bleibt, wie die Leistungseinschränkung rein praktisch durch Ärzt*innen bzw. Krankenkassen umgesetzt werden soll.
- Unabhängig davon ist der eingeschränkte Anspruch der Gesundheitsversorgung nach § 4 / 6 AsylbLG wohl verfassungswidrig (Verstoß gegen Art. 1 i V. m. Art. 20 GG), vermutlich völkerrechtswidrig (Verstoß gegen Art. 12 UN-Sozialpakt) und unzweifelhaft europarechtswidrig (Verstoß gegen Art. 19 Abs. 2 der Richtlinie 2013/33/EU). Der vorliegende Gesetzentwurf sieht hier keine Verbesserungen vor.
- Auf den Antrag der Fraktion DIE LINKE (Bundestags-Drucksache 18/5370) „Medizinische Versorgung für Asylsuchende und Geduldete diskriminierungsfrei sichern“ wird verwiesen.

Änderung des Beschäftigungsverordnung

Neue Wege:

Arbeitsmigration aus den Balkanstaaten wird (ein bisschen) erleichtert (§ 26 Abs. 2 BeschV-E)

Personen aus Albanien, Montenegro, Mazedonien, Serbien, Bosnien und Kosovo können bis Ende 2020 die Zustimmung zu jeder Beschäftigung und damit auch eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 AufenthG unabhängig von der Qualifikation erhalten – auch wenn sie keine Berufsqualifikation entsprechend der "Positivliste" erfüllen. Auch für nicht qualifizierte (Helfer-)Tätigkeiten können sie theoretisch künftig eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis erhalten. Dies funktioniert jedoch nur unter drei Voraussetzungen:

1. Sie stellen den Antrag auf Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis aus dem Ausland; d. h. sie halten das Visumverfahren ein;
2. Sie haben innerhalb der letzten 24 Monate keine Leistungen nach dem AsylbLG in bezogen. Wenn sie zwischen dem 2. Januar und voraussichtlich dem 31. Oktober 2015 einen Asylantrag gestellt haben sollten, sich am 1. November 2015 mit Aufenthaltsgestattung, Duldung oder als Ausreisepflichtige in Deutschland aufhalten und „unverzüglich ausreisen“ soll hiervon eine Ausnahme gemacht werden.
3. Die Bundesagentur für Arbeit muss ihre Zustimmung erteilen – in der Regel inkl. Vorrangprüfung und Prüfung der Beschäftigungsbedingungen. Die Zustimmung der BA entfällt nur nach den allgemeinen Regelungen (also wenn die normalen Voraussetzungen für die Blaue Karte-EU erfüllt sind oder die Person einen deutschen Hochschulabschluss besitzt). Die Vorrangprüfung entfällt nur, wenn die besonderen Voraussetzungen für die Blaue Karte-EU erfüllt sind, wenn die Person einen deutschen Ausbildungsabschluss besitzt, oder es sich um Mangelberufe handelt.

Diese Regelung ist grundsätzlich ausdrücklich zu begrüßen. Allerdings sind folgende Punkte zu hinterfragen bzw. zu kritisieren:

- Ein Status- bzw. Spurwechsel wird auch durch diese Regelung nicht ermöglicht. Es wäre sinnvoll, auf die vorherige Ausreise zu verzichten und die Beantragung der Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis im Inland zu ermöglichen, wie dies für Staatsangehörige nach § 26 Abs. 1 BeschV auch möglich ist. Das Ziel, alternative Wege zum Asylverfahren zu eröffnen, kann ansonsten nicht erreicht werden.
- Auf die Vorrangprüfung sollte verzichtet und lediglich eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen vorgenommen werden. Insbesondere für Personen ohne gute Berufsqualifikationen droht diese an sich positive Möglichkeit ansonsten leer zu laufen.
- Auf den Ausschluss von Personen, die in den letzten zwei Jahren Leistungen nach dem AsylbLG bezogen haben, sollte verzichtet werden.
- Zudem stellt sich die Frage, was mit Personen ist, die zwar zwischen dem 2. Januar und dem 31. Oktober 2015 einen Asylantrag gestellt haben, sich am 1. November 2015 aber *nicht* mehr in Deutschland aufhalten, da sie zuvor bereits „freiwillig“ ausgewandert sind. Vom Wortlaut her wäre für diese Personen die Regelung des § 26 Abs. 2 BeschV nicht eröffnet – was wohl kaum beabsichtigt sein dürfte.

- In der Regelung wird nicht auf die Problematik der neu eingeführten Einreisesperre gem. § 11 Abs. 7 Nr. 1 AufenthG für als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnte Asylantragstellende aus den bisherigen „sicheren Herkunftsstaaten“ eingegangen: Personen, deren nach dem 1. Januar 2015 gestellter Asylantrag nun abgelehnt worden ist, und die aus Bosnien, Serbien oder Mazedonien stammen, können danach seit dem 1. August 2015 eine Einreisesperre erhalten. Gegen Staatsangehörige anderer Herkunftsstaaten kann darüber hinaus seit dem 1. August 2015 ein Einreise- und Aufenthaltsverbot gem. § 11 Abs. 6 AufenthG verhängt werden, wenn sie die Ausreisefrist verschuldet überschreiten. Die Regelung findet insbesondere Anwendung gegenüber Staatsangehörigen der Balkan-Staaten.²² Die Öffnungsregelung des § 26 Abs. 2 Satz 4 BeschV-E würde somit für diesen Personenkreis in vielen Fällen aufgrund eines Einreise- und Aufenthaltsverbots nicht greifen.
- Weiterhin ist nicht nachvollziehbar, warum Personen, die im vergangenen Jahr einen Asylantrag gestellt hatten, aber ansonsten alle Voraussetzungen erfüllen würden, nicht von der Regelung profitieren sollen.

Spurwechsel? Keine Spur!

Die immer lauter eingeforderte Möglichkeit nach einem „Spurwechsel“ – also einer aufenthaltsrechtlichen Alternative zum Asylverfahren – kommt im Gesetzentwurf mit keiner Silbe vor. Im Gegenteil: Durch die Einführung von Einreisesperren für Personen aus sicheren Herkunftsstaaten, die Beschränkung der Ermessensduldung während der Ausbildung auf Personen unter 21 Jahren bei gleichzeitigem Ausschluss von Personen aus „sicheren Herkunftsstaaten“, das Leerlaufen der gerade eingeführten Bleiberechtsregelung durch flächendeckende Arbeitsverbote, ist der Spurwechsel sogar noch viel schwieriger als zuvor.

Zugleich bleiben bestehende Hürden unangetastet: Ein Wechsel aus der Aufenthaltsgestattung oder der Duldung in die Blaue Karte-EU, in eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums, der Ausbildung oder der Beschäftigung bleibt gesetzlich ganz überwiegend ausgeschlossen.

Was fehlt I: Abschaffung der Vorrangprüfung in § 32 BeschV bereits vor Ablauf von 15 Monaten

Entgegen ursprünglichen Planungen wird an der Vorrangprüfung für Personen mit Aufenthaltsgestattung innerhalb der ersten 15 Monate des Aufenthalts grundsätzlich festgehalten.

²² Nach Auskunft der Bundesregierung sind durch das BAMF zwischen dem 1. August 2015 und dem 25. September 2015 insgesamt 11.681 Entscheidungen über die Verhängung eines Einreiseverbots getroffen worden. In den Fällen, in denen die Anhörung bereits stattfand, aber noch kein Bescheid erlassen wurde, wurden in diesem Zeitraum 24.813 Anhörungsschreiben durch das BAMF versandt. Betroffen sind insbesondere Personen aus den Balkan-Staaten. Eine Folge dieses aufwändigen Verfahrens ist, dass es im August nur noch 16.769 Asyl-Entscheidungen gab, das waren 6.000 weniger als im Vormonat. Statt das BAMF von zusätzlichen Aufgaben zu entlasten, führen neue Aufgaben dazu, dass das „Kerngeschäft“ noch weniger leistbar ist.

Vgl.: Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Krings auf eine Frage der Abgeordneten Ulla Jelpke (LINKE); Deutscher Bundestag, 126. Sitzung, Protokoll vom 30. September, Anlage 28.

Ein Festhalten an der Vorrangprüfung ist nicht nachvollziehbar.

Diese Regelung ist nicht nur bürokratisch und schränkt Arbeitgeber in ihrer Entscheidungsfreiheit ein. Sie wirkt sich in vielen Regionen und für viele Personen auch faktisch wie ein 15monatiges Arbeitsverbot aus. Damit ist die Vorrangprüfung ein entscheidendes Hindernis bei der Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen – und ein bürokratischer Anachronismus. Aus diesen Gründen sollte auf die Vorrangprüfung verzichtet werden.

Darüber hinaus konterkariert die Vorrangprüfung das Engagement der Bundesagentur für Arbeit im Modellprojekt „Early Intervention“, das eine frühzeitige Arbeitsmarktintegration von Menschen im laufenden Asylverfahren fördern soll.

Was fehlt II:

Zugang zu Ausbildungsförderung, Berufsvorbereitung und BAföG für Asylsuchende, Geduldete und Personen mit bestimmten Aufenthaltserlaubnissen

Entscheidend für gelingende Arbeitsmarktteilhabe ist die Förderung einer beruflichen oder schulischen Ausbildung. Dennoch besteht aktuell für Personen im Asylverfahren faktisch keine Möglichkeit, Leistungen der Ausbildungsförderung nach BAföG bzw. der Berufsausbildungsförderung / Berufsvorbereitung in Anspruch zu nehmen.

Für Personen mit einer Duldung besteht gegenwärtig eine Wartefrist von vier Jahren (die ab dem 1. Januar 2016 voraussichtlich auf 15 Monate verkürzt wird) für BAföG und BAB – aber ein dauerhafter Ausschluss z. B. von berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen.

Die geplanten Verbesserungen, die zum 1. Januar 2016 in Kraft treten sollen, sind unzureichend. Weiterhin sollen Asylsuchende dauerhaft von Leistungen der Ausbildungsförderung ausgeschlossen bleiben, für Geduldete soll ein dauerhafter Ausschluss von berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen beibehalten werden.

Dieser Ausschluss ist nur als gesetzlich normierte Integrationsverhinderung zu bewerten.

Dringend erforderlich ist daher die Öffnung der Leistungen der Ausbildungsförderung und berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (etwa Assistierte Ausbildung, Überbetriebliche Ausbildung, Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsbegleitende Hilfen, BAföG u. a.), die deutlich über die zum 1. Januar 2016 bereits geplanten Erleichterungen hinausgehen.

Autor:

GGUA Flüchtlingshilfe e. V.
Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender
Claudius Voigt

Südstr. 46
48153 Münster

Fon: 0251-1448626

Mob: 01578 0497423

Mail: voigt@ggua.de

Web: www.einwanderer.net, www.ggua.de



Claudius Voigt ist Dipl. Sozialarbeiter und führt seit 2006 als Mitarbeiter des „Projekt Q – Büro für Qualifizierung der Flüchtlingsberatung“ Fortbildungen für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen von Wohlfahrtsverbänden, Flüchtlings- und Migrationsberatungsstellen, Jobcentern und Arbeitsagenturen zu ausländer- und sozialrechtlichen Fragen durch.

Deutscher Bundestag

Innenausschuss

Ausschussdrucksache

18(4)404 B



DStGB

Deutscher Städte-
und Gemeindebund

Marienstraße 6
12207 Berlin

Telefon: 030-77307-0
Telefax: 030-77307-200

Internet: www.dstgb.de
E-Mail: dstgb@dstgb.de

Stellungnahme des Deutschen Städte- und Gemeindebundes zur öffentliche Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes

Allgemeines

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund begrüßt grundsätzlich den Entwurf des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes als ersten Schritt Richtung zur Neuordnung der Flüchtlingspolitik. Dieses Gesetz muss jetzt möglichst zeitnah verabschiedet werden, damit die dort vorgesehenen Maßnahmen zum 01. November 2015 umgesetzt werden können. Die Kommunen stoßen aufgrund der weiter ansteigenden Zahl von Asylbewerbern und Flüchtlingen bei der Unterbringung, Versorgung und Integration an ihre Grenzen. Von daher sind über den Gesetzentwurf hinaus weitere Maßnahmen notwendig, um den Zuzug nach Deutschland zu begrenzen. Wir erwarten auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene wirksame Konzepte zur Begrenzung der Flüchtlingszahlen.

Die Zahl der Plätze in Erstaufnahmeeinrichtungen müssen von Bund und Ländern auf mehr als 200.000 erhöht und dynamisch weiter ansteigenden Flüchtlingszahlen angepasst werden.

Wir erwarten, dass sich der Bund dauerhaft, dynamisch und strukturell an den Flüchtlingskosten mit einer kostendeckenden Pauschale pro Kopf beteiligen wird und die Mittel für die Kommunen auch tatsächlich bei diesen ankommen. Leider konnte kein Weg gefunden werden, die Beteiligung des Bundes direkt an die Kommunen auszureichen. Von daher sind die Länder aufgefordert, die Finanzmittel an die Kommunen weiterzuleiten.

Um mehr sozialen Wohnraum zu schaffen, müssen die Mittel für den sozialen Wohnungsbau auf 2 Milliarden Euro aufgestockt werden.

Vereinbart werden sollte auch ein zwischen Bund, Ländern und Kommunen abzustimmendes Konzept für ein Integrationsgesetz.

Zu dem Gesetzentwurf im Einzelnen:

1. Sichere Herkunftsländer

Die Bestimmung der Länder Albanien, Kosovo und Montenegro als sichere Herkunftsländer gemäß Art.16a Absatz 3 GG wird nachdrücklich unterstützt.

2. Artikel 1 Änderung des Asylverfahrensgesetzes

2.1 Datenübermittlung vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge an die Bundesagentur für Arbeit (§8 Abs. 2 S. 2 neu)

Die Regelung, wonach die erhobenen Daten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge an die Bundesagentur für Arbeit übermittelt werden dürfen ist erforderlich, um eine erfolgreiche aktive Arbeitsmarktpolitik durchführen zu können. Von daher wird diese Regelung unterstützt. Sie sollte aber nicht nur auf die Erfüllung von Aufgaben nach dem SGB III beschränkt bleiben, sondern auch auf das SGB II erweitert werden, da ein erheblicher Teil der Flüchtlinge in die Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) fallen wird. Von daher müssen auch die Jobcenter frühzeitig die notwendigen Daten für ihre Integrationsbemühungen in den Arbeitsmarkt erhalten. Dies gilt entsprechend auch für die Leistungsträger nach dem SGB XII.

2.2 Gegenseitige Unterstützung der Bundesländer bei der Aufnahme (§45 Abs. 2 neu)

Nach unserer Auffassung ist bei der Verteilung der Asylantragsteller und Flüchtlinge auf die Bundesländer am Königsteiner Schlüssel festzuhalten. Die Neuregelung in § 45 Absatz 2 Asylverfahrensgesetz mit der Möglichkeit, dass im Rahmen einer Vereinbarung zwei oder mehr Länder vereinbaren können, das Asylbegehrende, die von einem Land entsprechend seiner Aufnahmequote aufzunehmen sind, von einem anderen Land aufgenommen werden, unterstützen wir. Hierdurch wird die Möglichkeit eröffnet, dass Länder, die über Immobilien verfügen, die als Erstaufnahmeeinrichtungen dienen können, andere Bundesländer zumindest kurzfristig bei der Erstaufnahme unterstützen könnten.

2.3 Aufenthalt in Aufnahmeeinrichtungen (§§ 47 ff neu)

Die Erweiterung der Frist, wonach Ausländer, die den Asylantrag bei einer Außenstelle des Bundesamtes zu stellen haben verpflichtet sind, zukünftig bis zu 6 Monaten in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, wird begrüßt. Der DStGB fordert seit langem, dass Asylbegehrende und Flüchtlinge bis zum Abschluss des Verfahrens in den Erstaufnahmeeinrichtungen verbleiben sollen und erst nach der Entscheidung über ihren Antrag auf die Kommunen verteilt werden. Da die Verfahren nicht innerhalb von 3 Monaten abgeschlossen werden, ist die Erweiterung der Frist auf 6 Monate richtig. Die Regelung wird allerdings dadurch unterlaufen, dass die Länder teilweise vor Abschluss des Verfahrens, manchmal auch bereits konkret bei Aufnahme, die Asylbewerber und Flüchtlinge auf die Kommunen ver-

teilen. Die Erstaufnahmeeinrichtungen der Länder müssen allerdings auch über entsprechende Kapazitäten verfügen, um die Aufgabe erfüllen zu können. Sie müssen dringend ausgebaut werden. Es wäre aus unserer Sicht wünschenswert, wenn für den § 47 Asylverfahrensgesetz eine Regelung aufgenommen würde, wonach die Länder verpflichtet werden, Asylbewerber und Flüchtlinge erst nach Abschluss des Verfahrens, soweit dies innerhalb von 6 Monaten abgeschlossen ist, auf die Kommunen zu verteilen.

Diese Ergänzung gilt auch für die vorgesehenen Neuregelungen in § 47 Absatz 1a sowie § 48 Asylverfahrensgesetz.

2.4 Räumliche Beschränkung (§59 a neu)

Die Neuregelung in § 59 a Absatz 1 zur Fortgeltung der räumlichen Beschränkung wird von uns unterstützt.

2.5 Ermächtigung zur vorübergehenden Ausübung von Heilkunde

Die Änderung erscheint uns notwendig. Wir müssen leider feststellen, dass die Länder ihren Verpflichtungen, die ärztliche Versorgung von Asylbewerbern und Flüchtlingen in Erstaufnahmeeinrichtungen nachzukommen, nicht mehr flächendeckend gerecht werden oder gerecht werden können. Es werden vielfach Asylbewerber und Flüchtlinge den Kommunen zugewiesen, die nicht über eine entsprechende ärztliche Erstuntersuchung verfügen. Die Kommunen sehen sich nicht in der Lage, auch unter Einschaltung der Gesundheitsämter, dieses nachzuholen. Von daher ist es richtig, auf Asylbegehrende zurückzugreifen, die über eine abgeschlossene Ausbildung als Arzt verfügen. Die Regelung scheint uns insbesondere deshalb vertretbar, weil diese nur vorübergehend zur Ausübung von Heilkunde in den Einrichtungen ermächtigt werden sollen. Einen Vorteil sehen wir auch darin, dass bei der Einbindung von Asylbegehrenden in die ärztliche Versorgung Sprachbarrieren überwunden werden können.

3. Art. 2 Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Die Änderungen werden insgesamt von uns unterstützt. Wir halten es für sachgerecht, bei vollziehbar Ausreisepflichtigen nur noch gekürzte Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu gewähren. Dies steht unseres Erachtens auch nicht im Widerspruch zu der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Gewährung eines menschenwürdigen Existenzminimums nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Hier geht es um einen Personenkreis, der nicht dauerhaft in Deutschland bleiben soll, sondern nach der geltenden Rechtslage zur Ausreise verpflichtet ist. Für diesen Personenkreis können nicht die gleichen Anforderungen an die Höhe des Existenzminimums gelegt werden. Unterstützt wird insbesondere auch die Begrenzung der Vorauszahlung von Geldleistungen auf höchstens einen Monat. Gerade bei größeren Bedarfsgemeinschaften wird ansonsten ein Geldbetrag erreicht, der einen Anreiz zur Einreise bieten könnte.

4. Artikel 3 Änderung des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG)

4.1. Sprachförderung (§45 a neu)

Die Neuregelung in § 45 a zur berufsbezogenen Sprachförderung wird unterstützt. Der bedarfsgerechte Erwerb der deutschen Berufssprache ist Grundvoraussetzung für die Arbeitsmarktintegration. Dies setzt aber, wie die Eingliederungsmaßnahmen nach dem SGB II in Verbindung mit dem SGB III voraus, dass entsprechende Finanzmittel für die Kurse bereit stehen. Von daher wird es im Wesentlichen darauf ankommen, die Sprachkurse finanziell zu unterfüttern, so dass zumindest Theoretisch die Möglichkeit besteht, dass jeder in Frage kommende Asylbewerber und Flüchtling auch einen berufsbezogenen Deutsch-sprachkurs zugewiesen bekommt.

Im Übrigen halten wir es für erforderlich, diese Maßnahmen in einem gesonderten Integrationsgesetz zu regeln. Wir gehen davon aus, dass ein Großteil der jetzt nach Deutschland kommenden Asylbewerber und Flüchtlinge längerfristig, wenn nicht dauerhaft in Deutschland bleiben wird. Von daher muss für diesen Personenkreis ein umfassendes Integrationskonzept erarbeitet werden, dass auf dem Grundsatz des „Förderns und Forderns“ und auf einer konkreten Integrationsvereinbarung (Integrationsvertrag) zwischen dem Asylbewerber/Flüchtling und dem deutschen Staat beruht. Ein Baustein dieses Integrationskonzeptes ist die Sprachförderung, die aber nicht nur für die, die Asylbewerber und Flüchtlinge zur Arbeitsaufnahme vorgesehen sein darf, sondern für alle Familienangehörigen. Wir müssen hier aus den Fehlern der Vergangenheit in den Integrationsprozessen der Zuwanderer lernen. Von daher halten wir die im Aufenthaltsgesetz sowie wie im SGB III vorgesehen Regelungen nur für einen ersten Schritt. Nach unserer Auffassung müsste kurzfristig eine Arbeitsgruppe aus Bund, Ländern und Kommunen unter Beteiligung von Gewerkschaften und Wirtschaft die Grundlagen für ein von uns gefordertes Integrationskonzept erarbeiten.

4.2. Androhung der Abschiebung (§59 Abs. 1 neu)

Die Ausländerbehörden berichten uns von den unterschiedlichsten Schwierigkeiten bei der Rückführung von Ausländern. Ein Hinderungsgrund ist in der Tat die Praxis einiger Bundesländer, nach Ablauf der freiwilligen Ausreisefrist dem vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer zusätzlich zur Abschiebungsandrohung den Termin der Rückführung mitzuteilen. Wir halten es für richtig, hierauf zukünftig zu verzichten. Zur wirksamen Durchsetzung von vollziehbaren Rückkehrentscheidungen muss nach unserer Auffassung ein Rückführungsmanagement von Bund und Ländern eingeführt werden.

5. Artikel 4 Änderung des Bundesmeldegesetzes

Die zu § 27 Absatz 3 des Bundesmeldegesetzes vorgesehene Anfügung der neuen Sätze 2 bis 4 mit der Ausführung der Meldepflicht in Listenform könnte eine Verfahrensvereinfachung darstellen. Allerdings muss aus praktischer Sicht

darauf verwiesen werden, dass die für die Erfassung von Personen in den Aufnahmeeinrichtungen zuständige Stellen selbst im Regelfall keine gesicherten Erkenntnisse oder Unterlagen zu den melderechtlich relevanten Informationen der Flüchtlinge haben, die zudem auch nicht regelmäßig über Reisepässe, Personalausweise etc. verfügen. Eine Listenmeldung würde daher nur einen Sinn machen, wenn die Informationen in dieser Liste zuvor durch das Land registriert würden. Diese Pflicht kann nicht auf kommunale Mitarbeiter in den Aufnahmeeinrichtungen übergewälzt werden.

6. Artikel 5 Änderung des Bundesfreiwilligendienstes

Wir begrüßen die Ausweitung des Bundesfreiwilligendienstes um bis zu 10.000 Stellen. Dies entspricht einer Forderung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes. Der Ausbau des Bundesfreiwilligendienstes ist ein Signal für die Unterstützung des Ehrenamtes bei der Flüchtlingshilfe und auch eine Chance für einen Teil der Flüchtlinge selbst, die auf diese Weise schnell eine neue Aufgabe übernehmen können.

7. Artikel 6 Änderung des Baugesetzbuchs

Die geplanten Änderungen des BauGB werden vom DStGB begrüßt. Sie greifen weitestgehend Forderungen des DStGB auf. Änderungsbedarf sehen wir allerdings in folgenden Punkten:

- a. Zu **§ 246 Abs. 14 BauGB-E**: Diese Vorschrift sieht vor, dass zeitlich befristet für Aufnahmeeinrichtungen und für Gemeinschaftsunterkünfte nach dem Asylverfahrensgesetz von den Vorschriften des BauGB in dem erforderlichen Umfang abgewichen werden kann. In Anlehnung an § 37 Abs. 2 S. 2 BauGB soll an die Stelle eines Einvernehmens die Anhörung der Gemeinde treten. Der DStGB lehnt diese Einschränkung der kommunalen Beteiligungsrechte ab. Es ist dringend geboten, an der geübten Praxis einer kommunalen Beteiligung bei Standortentscheidungen festzuhalten. Mit Blick auf die derzeitige Dringlichkeit der Vorhaben ist aus kommunaler Sicht auch keine Zeitverzögerung zu befürchten, da die Gemeinden die Situation „vor Ort“ am besten einschätzen können. Darüber hinaus ist zu befürchten, dass derartige befristete Vorschriften auch ins Dauerrecht überführt werden könnten. Dies wäre nicht hinnehmbar. Mögliche Konflikte zwischen Land, Landkreisen und Gemeinden über geeignete Standorte müssen weiterhin im Dialog gelöst werden und dürfen den Gemeinden nicht aufoktroiert werden. Die vorgesehene gemeindliche Anhörung greift daher zu kurz.
- b. Zu **§ 246 Abs. 16 BauGB-E**: Die in § 18 Abs. 3 BNatSchG vorgesehene Fristenregelung der Nichtäußerung von einem Monat wird kaum praktische Vorteile erzeugen, weil 1 Monat gerade in dringenden Fällen viel zu lang ist und es bei einer Äußerung der zuständigen Landschaftsbehörde auch zum Versuch einer Einigung kommen muss („Benehmensherstellung“). Weitere verfahrensmäßige Zeitfaktoren wie Artenschutzuntersuchung und Festsetzungen des Landschaftsplans (Beteiligung Landschaftsbeirat) als Satzung im Sinne von § 29 Abs. 2 BauGB bleiben ohnehin bestehen und sind die eigentlichen Zeitfaktoren in diesem Rechtsbereich. Die Regelung muss daher gestrichen werden.

- c. Aus Sicht des DStGB sollte schließlich auch eine **Erweiterung der Vorkaufsgründe des § 24 BauGB** geprüft werden. Wir haben verschiedentliche Fälle vorgetragen bekommen, in denen nicht die planungsrechtliche Zulässigkeit, sondern die Beschaffung der benötigten Grundstücksflächen im Außenbereich das Problem war. Das Vorkaufsrecht hilft dort derzeit nur für den Bau von Wohnungen, nicht aber zum Beispiel für mobile Unterkünfte, wie sie ja auch vom geplanten § 246 Abs. 13 privilegiert werden sollen. Deshalb sollte das Vorkaufsrecht auf Flächen für Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünfte und sonstige Unterkünfte erweitert werden.

8. Artikel 7 Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Die vorgesehene Änderung des § 52 Nummer 2 Satz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung begrüßen wir. Eine Zuständigkeitskonzentration nach dem Landesrecht für den Herkunftsstaat stellt eine Effizienzsteigerung dar. Aus unserer Sicht halten wir es für sinnvoll, die Gerichtsverfahren zu „Asylfragen“ generell zu konzentrieren und zu straffen. Alle Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit Asyl- und Flüchtlingsfragen sollten bei den Verwaltungsgerichten konzentriert werden. Darüber hinaus sollten die Verfahren auf eine Instanz beschränkt werden.

9. Artikel 8 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Hinsichtlich der vorgesehenen Änderung des § 1 des Finanzausgleichsgesetzes merken wir an, dass durch diese die vom Bund zugesagte Finanzbeteiligung bei der Aufnahme von Asylbewerbern und Flüchtlingen in Höhe von 3 Milliarden Euro für das Jahr 2016 technisch nur an die Bundesländer fließen können. Dabei bleiben allerdings die Kommunen außen vor. Wir erwarten, dass sich der Bund dauerhaft, dynamisch und strukturell an den Flüchtlingskosten mit einer kostendeckenden Pauschale pro Kopf beteiligen wird und die Mittel für die Kommunen auch tatsächlich bei diesen ankommen. Die in der Gesetzesbegründung enthaltene Formulierung „In den Fällen, in denen die Kommunen Kostenträger sind, geben die Länder die vom Bund erhaltenen Mittel weiter.“ kritisieren wir mit Blick darauf, dass unabhängig von der Kostenträgerschaft alle Kommunen kostendeckend finanziell entlastet werden müssen, die bei der Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen tatsächlich Kosten haben.

10. Artikel 9 Änderung des Gesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich

Die vorgesehenen Änderungen des EEWärmeG erleichtern die Unterbringung von Flüchtlingen und greifen Forderungen des DStGB auf. Die geplanten Regelungen betreffen sowohl die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden in zeitlich befristet errichteten Unterkünften (Zelte, Container etc.) sowie auch die Änderung, Erweiterung, den Ausbau und die Nachrüstung bereits bestehender Gebäude. Positiv ist zudem die in beiden Regelungen vorgesehene „Härtefallklausel“, die im Einzelfall eine zügige Bereitstellung von Unterkünften unterstützen kann.

11. Artikel 10 Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Die Änderungen sind grundsätzlich zu unterstützen. Es ist richtig, bei den Menschen mit Bleibeperspektive frühzeitig mit den Eingliederungsmaßnahmen in Arbeit zu beginnen. Dies setzt aber voraus, dass z.B. die Jobcenter über ein ausreichendes Verwaltungs- und Eingliederungsbudget verfügen.

12. Artikel 11 Änderung des Fünften Sozialgesetzbuchs

Die Kommunen sind durch die teilweise extrem hohen Krankenkosten belastet. Die vielfach im Bürgerkrieg oder auf den Fluchtwegen erlittenen Verletzungen erfordern eine nachhaltige, andauernde und oft sehr kostspielige medizinische Versorgung. Die Kommunen erwarten, dass Bund und Länder die mit der gesundheitlichen Versorgung verbundenen Kosten vollinhaltlich erstatten. Die vorgesehene Einführung der Gesundheitskarte erfüllt diese Forderung nicht, sondern soll nur eine einfachere Möglichkeit der Abrechnung eröffnen. Rückmeldungen haben ergeben, dass die von den Kommunen zu zahlenden Bearbeitungsgebühren über den entsprechenden Zahlungen für SGB XII-Empfänger liegen.



Deutscher Landkreistag, Postfach 11 02 52, 10832 Berlin

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Vorsitzenden des Innenausschuss des Deutschen
Bundestages
Herrn Ansgar Heveling, MdB

Tel.: 0 30 / 59 00 97 – 3 21
Fax: 0 30 / 59 00 97 – 4 00

Nur per Mail an: innenausschuss@bundestag.de

E-Mail: Klaus.Ritgen
@Landkreistag.de

AZ: II/21

Datum: 8.10.2015

Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestags zum Entwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD für ein Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz und zu weiteren Vorlagen

Sehr geehrter Herr Heveling,

der Deutsche Landkreistag bedankt sich für die Einladung zu der o. g. Anhörung und macht sehr gerne von der Möglichkeit Gebrauch, dazu ergänzend eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Wir konzentrieren uns dabei auf den von den Regierungsfractionen vorgelegten Entwurf eines Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes.

Zusammenfassung

Zu den einzelnen Teilen des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes ist aus Sicht des Deutschen Landkreistages vor allem das Folgende zu bemerken:

Asylgesetz

- Der Deutsche Landkreistag **begrüßt** die **Erweiterung der Liste der sicheren Herkunftsstaaten**, die **Verlängerung der Höchstaufenthaltsdauer** in den Erstaufnahmeeinrichtungen, insbesondere für Antragssteller aus sicheren Herkunftsstaaten, sowie die Maßnahmen zur **Beschleunigung der Rückführungen**.
- Der Deutsche Landkreistag **kritisiert**, dass der Bundesgesetzgeber darauf verzichtet, die Länder zu verpflichten, Asylbewerber und Flüchtlinge tatsächlich für die höchstzulässige Dauer in Erstaufnahmeeinrichtungen unterzubringen. Insbesondere für Asylbewerber und Flüchtlinge aus sicheren Herkunftsstaaten muss vermieden werden, dass sie **vorzeitig auf die Kommunen verteilt** werden.
- Der Deutsche Landkreistag **bedauert** des Weiteren, dass der im ursprünglichen Entwurf noch enthaltene Vorschlag für eine Regelung zu „Verfahren bei der Einreise auf dem Landwege“ wieder gestrichen wurde. Wir sehen in einem solchen besonderen **Verfahren an der Grenze** einen wichtigen Beitrag, um für Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten schnell Klarheit über ihren Status zu schaffen, und hatten unsererseits eine entsprechende Regelung vorgeschlagen.

Asylbewerberleistungsgesetz

- Der Deutsche Landkreistag **begrüßt** die im Asylbewerberleistungsgesetz vorgesehenen **Leistungskürzungen** und die Änderungen hinsichtlich des Vorrangs des **Sachleistungsprinzips** in den Erstaufnahmeeinrichtungen. Die Einführung einer **Gesundheitskarte** kann dazu beitragen, Verwaltungsabläufe zu vereinfachen. Sicherzustellen ist, dass über sie nur die beschränkten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz abgerechnet werden können.

Aufenthaltsgesetz

- Der Deutsche Landkreistag **begrüßt**, dass der **Termin der Abschiebung** den Betroffenen künftig kraft Bundesrecht **nicht mehr im Voraus mitgeteilt** werden darf. Darin sehen wir einen ersten Schritt zur dringend erforderlichen Effektivierung des Verfahrens zur Rückführung von Ausländern, deren Asylantrag abgelehnt wurde. Deshalb **begrüßen** wir es auch, dass die **Frist für eine Aussetzung** der Abschiebung aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen auf **drei Monate** verkürzt wird.
- Der Deutsche Landkreistag **kritisiert**, dass die Aussetzung der Abschiebung entgegen dem ersten Entwurf nun doch nicht davon abhängig gemacht werden soll, dass der Ausländer die Gründe für die Unmöglichkeit der Abschiebung nicht zu vertreten hat.
- Der Deutsche Landkreistag **begrüßt**, dass Asylsuchende mit Bleibeperspektive frühzeitig von Integrationsmaßnahmen des Bundes profitieren können. Das gilt insbesondere mit Blick auf die **Öffnung der Integrationskurse** für diesen Personenkreis. Aus Sicht der Landkreise muss mit der Integration von Asylsuchenden und Flüchtlingen mit Bleibeperspektive schon während des laufenden Antragsverfahrens begonnen werden. Die Landkreise fördern die Integration der Betroffenen daher nach Kräften auch mit eigenen Angeboten. Vor diesem Hintergrund **kritisiert** der Deutsche Landkreistag, dass Asylbewerber und Flüchtlinge mit einer Bleibeperspektive nur innerhalb **freier Kapazitäten Zugang** zu den Integrationskursen erhalten sollen. Der Bund ist aufgefordert, die Kurskapazitäten so zu erhöhen, dass es keine Engpässe gibt.

BauGB und weitere Erleichterungen bei der Errichtung von Flüchtlingsunterkünften

- Der Deutsche Landkreistag **begrüßt** die bauplanungsrechtlichen und weiteren Erleichterungen bei der Errichtung von Flüchtlingsunterkünften.

Finanzielle Beteiligung des Bundes

- Der Deutsche Landkreistag **begrüßt** die Bereitschaft des Bundes, sich **dauerhaft, strukturell und dynamisch** an den Kosten der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen zu **beteiligen**. Der Gesetzentwurf sieht eine zugunsten der Länder veränderte **Umsatzsteuerverteilung** vor. Für das Jahr 2016 stellt der Bund den Ländern aus dem Umsatzsteueraufkommen einen Betrag in Höhe von 3,637 Mrd. Euro zur Verfügung. Eine **unmittelbare finanzielle Entlastung** der mit den Unterbringungs- und Integrationskosten stark belasteten **Landkreise** ist damit **nicht** verbunden.
- Der Deutsche Landkreistag **fordert** die Länder daher auf, ihrer **Finanzierungsvollverantwortung** für die Flüchtlinge nachzukommen und ihren Kommunen alle diesen entstehenden Kosten auszugleichen.

Zur weiteren Vertiefung verweisen wir auch auf die als **Anlage** beigefügte Vorabfassung dreier Beiträge aus der aktuellen Ausgabe unserer Verbandszeitschrift „Der Landkreis“ (im Erscheinen).

Im Einzelnen nehmen wir zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

I. Asylgesetz (Art. 1 des Gesetzentwurfs)

Entgegen einem zunächst bekannt gewordenen Entwurf verzichtet der Entwurf des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes auf die Umsetzung der sog. EU-Aufnahmerichtlinie (Richtlinie 2013/33/EU) und der EU-Asylverfahrensrichtlinie (Richtlinie 2013/32/EU). Das hat zur Folge, dass sich der Entwurf auf einige wenige Änderungen am künftig als „Asylgesetz“ bezeichneten Asylverfahrensgesetz beschränkt.

Der Verzicht auf die Umsetzung der Richtlinien ist prinzipiell zu begrüßen, zumal insbesondere die Aufnahmerichtlinie zu Standarderhöhungen geführt hätte, die in der aktuellen Situation nicht angebracht erscheinen. Bedauerlich ist allerdings, dass auch auf die Einführung eines „Verfahrens bei der Einreise auf dem Landwege“ (§ 18b AsylG in der Fassung des Entwurfs vom 14.9.2015) sowie auf die Parallelregelung in § 71a AsylG („Verfahren an der Landesgrenze bei Folgeantrag“) verzichtet wurde. Diese Regelungen hätten nach Einschätzung des Deutschen Landkreistags zu einer deutlichen Verfahrensbeschleunigung beigetragen und wären auch ein wichtiges Signal in Richtung auf Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten gewesen. Insofern regen wir an, die Vorschriften wieder in den Entwurf aufzunehmen oder sie zeitnah durch ein weiteres Gesetz umzusetzen.

Im Einzelnen:

- Zu § 12 AsylG-E

Nach der vorgeschlagenen Neufassung von § 12 AsylG-E entfällt die Möglichkeit, dass Ausländer, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, eigenständig einen Asylantrag stellen können. Voraussetzung der Antragstellung soll die **Volljährigkeit** sein. Diesen Vorschlag **begrüßen** wir.

- Zu Anlage II (zu § 29a AsylG-E)

In der Anlage II zu § 29a AsylG-E wird die **Liste der sicheren Herkunftsstaaten** um Albanien, Kosovo und Montenegro erweitert. Das entspricht einer Forderung des Deutschen Landkreistages und wird ausdrücklich **begrüßt**.

- Zu §§ 47, 71 AsylG-E

§ 47 AsylG-E regelt den **Aufenthalt von Asylsuchenden in den Erstaufnahme-einrichtungen** der Länder. Er soll um einen neuen Abs. 1a ergänzt werden. Die Regelung sieht vor, dass Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat verpflichtet sind, längstens bis zur Entscheidung des Bundesamtes über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder –anordnung in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Diese Regelung entspricht einer Forderung des Deutschen Landkreistags und ist insoweit zu **begrüßen**. Bedauerlich ist allerdings, dass es sich nach wie vor nur um eine Verpflichtung der Asylsuchenden handelt. Wünschenswert wäre gewesen, dass der Bundesgesetzgeber **die Länder verpflichten** würden, die Betroffenen entsprechend in Erstaufnahmeeinrichtungen unterzubringen. § 47 Abs. 1 Satz 1 soll dahingehend geändert werden, dass für die übrigen Asylsuchenden eine **Höchstaufenthaltsdauer** von nunmehr **sechs** statt bislang drei **Monaten** zulässig ist. Auch dies wird **begrüßt**.

Ferner **begrüßen** wir, dass auch für **Folgeantragsteller** eine Wohnverpflichtung in der Erstaufnahmeeinrichtung besteht, wenn sie das Bundesgebiet zwischenzeitlich verlassen hatten (§ 71 Abs. 2 Satz 2 AsylG-E).

- Zu §§ 47, 61 AsylG-E

Unstimmigkeiten scheinen bei der Wartezeit bis zur Möglichkeit der **Aufnahme einer Erwerbstätigkeit** nach § 61 Abs. 1 AsylVfG zu bestehen. Nach geltender und auch nach dem Gesetzentwurf insoweit unveränderter Rechtslage ist vorgesehen, dass der Ausländer für die Dauer der Pflicht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, keine Erwerbstätigkeit ausüben darf. Diese Pflicht dauert derzeit nach § 47 Abs. 1 AsylVfG zwischen sechs Wochen und drei Monaten. Im Gesetzentwurf soll nun aber die zeitliche Höchstgrenze auf sechs Monate verlängert werden, was isoliert betrachtet richtig ist, um Asylverfahren möglichst im Rahmen der Erstaufnahme abzuschließen. Im Kontext mit § 61 Abs. 1 AsylVfG wird damit allerdings die Wartezeit bis zur Möglichkeit der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit auf bis zu sechs Monate verlängert. Das dürfte mutmaßlich nicht der Intention des Gesetzgebers entsprechen, wurde doch die in § 61 Abs. 2 Satz 1 AsylVfG vorgesehene Sperrfrist vor Ausübung einer Beschäftigung im Bundesgebiet für Asylbewerber erst kürzlich von neun auf drei Monaten reduziert. Wir bitten daher um Prüfung.

In diesem Zusammenhang möchten wir zugleich den Vorschlag erneuern, für Asylbewerber und Flüchtlinge mit Bleibeperspektive eine zeitlich begrenzte Ausnahme vom **Mindestlohn** vorzusehen. Für einen Zeitraum von zumindest drei Monaten sollte die Beschäftigung von Asylbewerbern auch zu einem Entgelt unterhalb des Mindestlohns möglich sein. Um eine missbräuchliche Nutzung zu vermeiden, sollte die Ausnahme zeitlich eng befristet sein. So kann dem Umstand Rechnung getragen werden, dass Asylbewerber in der Regel noch nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache oder die erforderlichen Berufserfahrungen verfügen, und der gewünschte Zugang zum Arbeitsmarkt würde erleichtert.

Zu **begrüßen** ist, dass **Asylbewerbern aus sicheren Herkunftsländern** während des Asylverfahrens (und im Fall einer Duldung) die Ausübung einer Beschäftigung nicht gestattet wird.

Auch die **Lockerung des Leiharbeitsverbots** wird von uns begrüßt.

- Zu § 63a Abs. 3 Satz 1 AsylG-E

Nach § 63a Abs. 3 Satz 1 AsylG-E sind künftig auch die Ausländerbehörden für die Ausstellung der erstmals ausdrücklich im Gesetz vorgesehenen „BüMA“ zuständig. Diese Regelung führt zu einem deutlich höheren Verwaltungsaufwand bei den kommunalen Ausländerbehörden.

- Zu § 90 AsylG-E

Dass Asylbewerber zur mit ärztlicher Ausbildung in Ausnahmefällen zur vorübergehenden Ausübung der Heilkunde ermächtigt werden, wird **begrüßt**.

- Zu § 8 Abs. 2 Satz 3 AsylG-E

§ 8 Abs. 2 Satz 3 AsylG-E enthält eine Ermächtigung für die Nutzung und Verarbeitung von Daten ausschließlich zugunsten der Bundesanstalt für Arbeit.

Hier ist zu kritisieren, dass die alleinige Nennung der Bundesagentur für Arbeit und der Aufgaben nach dem SGB III nicht zielführend ist. Nach allen Erfahrungen dauert die berufliche Integration deutlich länger als die Asylverfahren. Nach Abschluss des Asylverfahrens treten viele der vormaligen Asylbewerber unmittelbar in das SGB II in

Zuständigkeit der Jobcenter über. Um – soweit die Bemühungen der Bundesagentur vor Arbeit zuvor ausnahmsweise nicht schon zu Integrationserfolg am Arbeitsmarkt geführt haben – die Arbeit der Jobcenter zu erleichtern, sollte die Übermittlungsbefugnis unbedingt auf die Jobcenter ausgeweitet werden.

Eine sehr einfache Möglichkeit könnte darin bestehen, an die vorgeschlagene Änderung einen Halbsatz anzufügen, der lautet „*sowie den Landkreisen und*

kreisfreien Städten in ihrer Funktion als Ausländerbehörde soweit dies zur Erfüllung von Aufgaben des Asylgesetzes und des Aufenthaltsgesetzes erforderlich ist, sowie den Jobcenter nach § 6d SGB II soweit dies zur Erfüllung von Aufgaben nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erforderlich ist.“

II. Änderungen im Asylbewerberleistungsgesetz und im SGB V (Art. 2 und 11 des Gesetzentwurfs)

Der Gesetzentwurf enthält eine Reihe wichtiger und richtiger Änderungen des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG), die vom Deutschen Landkreistag **begrüßt** werden. Insbesondere ist wesentlich, **materielle Anreize für die Zuwanderung** von Asylbewerbern aus sicheren Herkunftsstaaten soweit wie möglich zu **begrenzen** bzw. zu **reduzieren**. Insofern unterstützt der Deutsche Landkreistag fast alle der vorgeschlagenen Regelungen.

- Zu § 1a Abs. 2, 3 AsylbLG-E

Der Gesetzentwurf sieht bei vollziehbar ausreisepflichtigen Leistungsberechtigten sowie bei Asylbewerbern, deren Umsiedlung in Abweichung von der Regelzuständigkeit nach der Dublin III-Verordnung in einen anderen Mitgliedstaat zugestimmt wurde, Leistungen vor, die das physische Existenzminimum (Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschl. Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege) gewährleisten.

Wir halten hier den ursprünglichen Vorschlag des Bundesministeriums des Inneren im Erstentwurf für geeigneter, wonach **ausschließlich Reisebeihilfen** gewährt werden sollten. Diese restriktive(re) Ausgestaltung halten wir für richtig, um einerseits Ausreisepflichtige zu einem freiwilligen Verlassen des Landes zu bewegen. Dies würde die derzeitigen Schwierigkeiten bei der Durchsetzung der Ausreisepflicht im Wege der Abschiebung adressieren und idealerweise Abschiebungen unnötig werden lassen. Andererseits gilt es, Anreizwirkungen für Flüchtlinge ohne Bleibeperspektive zu minimieren. Wir bitten daher, vorliegend auch den Personenkreis der Flüchtlinge aus sicheren Herkunftsländern in den Blick zu nehmen.

- Zu § 3 AsylbLG-E

Der Deutsche Landkreistag **unterstützt** des Weiteren, dass in der Erstaufnahmeeinrichtung auch der notwendige persönliche Bedarf vorrangig durch **Sachleistungen** gedeckt werden soll. Auch dies greift eine unserer Forderungen auf und wird dazu beitragen, materielle Anreize für Personen aus sicheren Herkunftsstaaten zu reduzieren. Zu **begrüßen** ist ferner, dass es im Falle der Anschlussunterbringung in Gemeinschaftsunterkünften im Ermessen der Leistungsbehörde – insoweit handelt es sich vielfach um die Landkreise – stehen wird, ob sie den persönlichen Bedarf in Form von Sachleistungen gewähren wollen.

- Zu § 264 SGB V- E

Zur Umsetzung der Gesundheitsversorgung ist in § 264 Abs. 1 SGB V-E die Verpflichtung der Krankenkassen zur Übernahme der Krankenbehandlung – allerdings weiterhin bei Kostentragung der Landkreise – vorgesehen, wenn die Krankenkassen vom Landkreis dazu aufgefordert werden. Dabei kann auch die Ausgabe einer elektronischen Gesundheitskarte vereinbart werden.

Im Hinblick auf den **Leistungsumfang einer Gesundheitskarte** ist wesentlich, dass diese – wie im Gesetzentwurf vorgesehen – die Leistungsbeschränkungen und -ausschlüsse der §§ 4, 6 AsylbLG ausweist und nicht den vollen Leistungsumfang der Krankenversicherung gewährt. Damit würden eine Leistungsausweitung und ungewünschte materielle Anreize einhergehen, was vom Deutschen Landkreistag

abgelehnt würde. Insoweit ist zudem an die Ärzteschaft zu appellieren, sich bei ihren Leistungen in eben diesem Rahmen zu bewegen. Mit Blick auf die den Krankenkassen von den Landkreisen zu erstattenden Verwaltungskosten sollte dieselbe Regelung wie für die Krankenbehandlung von Sozialhilfeempfängern gelten, nämlich dass bis zu 5 % der abrechneten Leistungsaufwendungen festgelegt werden können (§ 264 Abs. 7 SGB V). Es ist nicht ersichtlich, dass der Verwaltungsaufwand vorliegend ein anderer wäre.

III. Änderungen im Aufenthaltsgesetz (Art. 3 des Gesetzentwurfs)

- Zu § 44 AufenthG-E

Die Neufassung des § 44 Abs. 4 AufenthG-E stellt klar, dass Asylbewerber und Geduldete nach § 60a Abs. 2 Satz 3 zu den **Integrationskursen im Rahmen verfügbarer Kursplätze** zugelassen werden können. Es ist zu **begrüßen**, dass Integrationskurse für Asylbewerber und Flüchtlinge mit Bleibeperspektive geöffnet werden. Die Beschränkung auf freie Plätze sollte dagegen **entfallen**, jedenfalls muss der Bund dafür Sorge tragen, dass die Kapazitäten der Integrationskurse deutlich erhöht werden.

Zu **begrüßen** ist, dass **Asylbewerbern aus sicheren Herkunftsländern** der Zugang zu den Integrationskursen ausdrücklich **verwehrt** wird.

- Zu § 59 AufenthG-E

In § 59 Abs. 1 AufenthG-E soll ein neuer Satz angefügt werden, aus dem sich ergibt, dass nach Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise der **Termin der Abschiebung** dem Ausländer **nicht mehr angekündigt** werden darf. Diese Regelung ist **sehr zu begrüßen**. Es ist dringend erforderlich, dass die Länder und Kommunen ausreisepflichtige Asylbewerber konsequent abschieben. Insoweit begründet insbesondere die Erlasslage in den Ländern erhebliche praktische Umsetzungsprobleme.

- Zu § 60a AufenthG-E

§ 60a Abs. 1 AufenthG eröffnet den obersten Landesbehörden die Möglichkeit, für bestimmte Ausländergruppen aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik die Abschiebung auszusetzen. Bislang konnte die Aussetzung für eine Dauer von **sechs Monaten** erfolgen. Dieser Zeitraum wird nunmehr auf **drei Monate** begrenzt. Dieser Vorschlag wird vom Deutschen Landkreistag ausdrücklich **begrüßt**.

Zu kritisieren ist demgegenüber, dass die Aussetzung der Abschiebung entgegen dem ersten Entwurf nun doch nicht davon abhängig gemacht werden soll, dass der Ausländer die Gründe für die Unmöglichkeit der Abschiebung nicht zu vertreten hat.

- Zu § 45a AufenthG-E

Das zwischen BAMF und BA entwickelte Verfahren zur Datenübermittlung zwischen Bundesagentur für Arbeit und Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Bezug auf die berufsbezogene Deutschförderung ist unverhältnismäßig aufwendig und zöge erhebliche Kosten für die Optionskommunen (zugelassenen kommunalen Träger) nach sich. Vor diesem Hintergrund sollte dieses Verfahren keinesfalls von der Verordnungsermächtigung im künftigen § 45a Abs. 3 AufenthG-E letzte Alternative **ohne Zustimmungserfordernis des Bundesrates** umfasst werden. Eine wirtschaftliche, effektive und einfachere Form der Datenübermittlung – auch zugunsten der Bundesagentur für Arbeit – kann und sollte entwickelt werden.

Ein kurzfristig beschreitbarer Weg könnte folgendermaßen aussehen: Die Verordnungsermächtigung in § 45a AufenthG-E für die erforderliche Datenübermittlung zwischen Bundesagentur für Arbeit und Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu beschränken und an geeigneter Stelle die Befugnis zur Übermittlung, Verarbeitung und Nutzung der erforderlichen Daten für die berufsbezogene Deutschförderung zwischen der Ausländerbehörde und den kommunalen Jobcentern (zugelassene kommunale Träger nach § 6b SGB II) auf Ebene des jeweiligen Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt ausdrücklich zu erlauben. Die Ausländerbehörden könnten dann im Rahmen der dort schon vorhandenen Kommunikation mit dem BAMF über XAusländer die erforderlichen wechselseitigen Informationen für das kommunale Jobcenter austauschen.

- Zu § 88a Abs. 3 AufenthG-E

Der Begriff „Träger der Grundsicherung“ im geplanten § 88a Abs. 3 AufenthG-E ist ein Oberbegriff in § 6 SGB II, der nicht funktional ausgefüllt ist. Insofern sollte die Regelung klar gefasst werden und „Jobcenter nach § 6d SGB II“ verwendet werden. Hilfreich wäre, wenn die Datenübermittlung bei Landkreisen und kreisfreien Städten auch über die Ausländerbehörde abgewickelt werden können.

IV. Änderungen im SGB III (Art. 10 des Gesetzentwurfs)

Der Deutsche Landkreistag **begrüßt** des Weiteren die Einfügung einer Sonderregelung zur Eingliederung von Ausländern in § 131 SGB III-E, die es dem bezeichneten Personenkreis nun auch ermöglicht, in der Wartezeit bis zur grundsätzlichen Möglichkeit, eine Erwerbstätigkeit ausüben zu dürfen, bereits an Maßnahmen wie Kompetenzfeststellungen oder Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung beim Arbeitgeber teilzunehmen.

Zudem unterstützen wir die vorgesehene Teilnahme an von der Agentur für Arbeit geförderten Sprachkursen für Ausländer, die eine Aufenthaltsgestattung besitzen und nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat stammen, § 421 SGB III-E.

V. Änderungen im BauGB (Art. 6 des Gesetzentwurfs)

Die vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen des § 246 BauGB sind aus Sicht des Deutschen Landkreistages zu **begrüßen**, da sie jedenfalls auf der Ebene des vom Bund verantworteten **Bauplanungsrechts** für Erleichterungen hinsichtlich der Schaffung von Aufnahme- und Unterbringungseinrichtungen für Flüchtlinge und Asylbewerber sorgen können.

Wir weisen allerdings darauf hin, dass bei der Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern in den Baugebieten nach den §§ 2 bis 7 BauNVO rechtlich sichergestellt sein muss, dass die Gebiete ihrer Festlegung nach in Bestand bleiben und sich gegebenenfalls entwickeln können. Hier könnte an eine gesetzliche Fiktion gedacht werden, die die Unterbringung von Flüchtlingen nicht in die Betrachtung zur Faktizität des Baugebietes einbezieht. Dies gilt ebenso bei Gewerbegebieten, sodass auch weiterhin ein Ansiedeln neuer bzw. die Erweiterung bestehender Gewerbebetriebe trotz der Unterbringung möglich bleibt.

Als problematisch ist dagegen die bauordnungsrechtliche Situation bei der kurzfristigen Schaffung von Aufnahme- und Unterbringungsmöglichkeiten für Flüchtlinge in den Landkreisen zu bewerten. Insofern fordert der Deutsche Landkreistag die Bundesregierung auf, im Austausch mit den hierfür verantwortlichen Ländern darauf hinzuwirken, dass diese rechtliche Lösungen für drängende bauordnungsrechtliche Probleme schaffen.

Vor Ort geht es aktuell bei der Unterbringung der Flüchtlinge und Asylbewerber darum, Gefahren für deren Leib und Leben abzuwenden. Alle Gebäude, die zu diesem Zweck irgendwie nutzbar sind, müssen genutzt werden können. Dabei ist es jedoch unverzichtbar, dass für die handelnden Akteure vor Ort eine rechtssichere Handlungsgrundlage für die kurzfristige Unterbringung von Flüchtlingen z.B. in Sporthallen und anderen vormals anderweitig genutzten Gebäuden geschaffen wird, die über die allgemeinen gefahrenabwehrrechtlichen Grundsätze hinausgeht.

Daher sollte durch die Länder bauordnungsrechtlich ausdrücklich klargestellt werden, dass bei einem Rückgriff auf vormals anderweitig genutzte Gebäude zum Zwecke der Gefahrenabwehr bei der Flüchtlingsunterbringung einzelne bauordnungsrechtliche Bestimmungen dispositiv sind. In formeller Hinsicht sollte für die zeitweise Nutzung von Bestandsgebäuden zur Flüchtlingsunterbringung eine Baugenehmigung nicht notwendig sein. In materieller Hinsicht sollten im Regelfall lediglich die Vorschriften zum Brandschutz und zur Statik geprüft werden.

VI. Änderungen im EEWärmeG (Artikel 9 des Gesetzentwurfs)

Die Einfügung einer **Sondervorschrift** in das EEWärmeG für Gebäude zur Unterbringung von Flüchtlingen und Asylsuchenden **wird** ausdrücklich **begrüßt**.

Kritisch ist allerdings anzumerken, dass die Befreiungsmöglichkeit für Bauherren solcher Gebäude gemäß § 9a Abs. 2 EEWärmeG-E davon abhängen soll, ob sich die Schaffung einer Aufnahmeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft durch die Nutzungspflicht nach § 3 Abs. 1 EEWärmeG „erheblich verzögern“ würde. Angesichts der drängenden Probleme bei der Schaffung von Unterkünften für Flüchtlinge und Asylsuchende ist aus Sicht des Deutschen Landkreistages eine **weitergehende Befreiungsmöglichkeit** für Bauherren angezeigt. Daher sollte Voraussetzung für eine Befreiung nicht eine „erhebliche Verzögerung“ sein, sondern es sollte bereits genügen, dass das Bauvorhaben „nicht bloß unwesentlich“ verzögert wird. Hierdurch würde – ungeachtet der Schwierigkeiten beim Umgang mit unbestimmten Rechtsbegriffen – jedenfalls klargestellt, dass im Regelfall bereits eine deutlich spürbare Verzögerung eine Befreiung von der Nutzungspflicht nach § 3 Abs. 1 EEWärmeG rechtfertigt, ohne dass diese Verzögerung „erheblich“ sein müsste.

Die Ausführungen des Deutschen Städtetages in seiner Stellungnahme teilen wir; allein aus Zeitgründen haben wir von einer gemeinsamen kommunalen Stellungnahme abgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Dr. Ruge
(Beigeordneter, DLT)



Gesetzespaket zur Beschleunigung von Asylverfahren auf den Weg gebracht

Von Dr. Klaus Ritgen, Berlin

Das Bundeskabinett hat am 29.9. 2015 den Entwurf eines Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes verabschiedet. Mit den beschlossenen Maßnahmen will die Bundesregierung die Herausforderungen der aktuellen Flüchtlingssituation bewältigen. Das Gesetz soll Bundestag und Bundesrat noch im Oktober durchlaufen und bereits zum 1.11.2015 in Kraft treten. Das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz nimmt zahlreiche der vom Deutschen Landkreistag im Vorfeld erhobenen Forderungen auf, bleibt in mancher Hinsicht aber auch hinter den Erwartungen zurück. Positiv zu bewerten ist fraglos die Erweiterung der Liste der sicheren Herkunftsstaaten um die Länder Albanien, Kosovo und Montenegro. Auch die Verlängerung der Höchstaufenthaltsdauer in den Erstaufnahmeeinrichtungen, die Maßnahmen zur Beschleunigung von Abschiebungen und die Kürzungen von Leistungen für bestimmte Gruppen von Asylbewerbern und Flüchtlingen sind zu begrüßen. In anderen Bereichen gibt es dagegen aus kommunaler Sicht einstweilen nur politische Absichtserklärungen, die erst noch mit Leben erfüllt werden müssen. Das gilt insbesondere für das dringende kommunale Anliegen, dass nach Möglichkeit nur Flüchtlinge und Asylbewerber mit Bleibeperspektive zur Unterbringung auf die Landkreise, Städte und Gemeinden verteilt werden. Das gilt aber ebenso für die Frage der Beteiligung des Bundes an den Kosten der Aufnahme und Unterbringung der Flüchtlinge und Asylbewerber. Die vom Bund insoweit zur Verfügung gestellten Mittel kommen zunächst nur der Ländergemeinschaft zugute; die Kommunen partizipieren nicht unmittelbar davon, obwohl sie einen wesentlichen Teil der Lasten zu tragen haben. Auffällig ist auch, dass die finale Fassung des Entwurfs des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes einige der zunächst von der Bundesregierung zur Verschärfung des Asylverfahrens unterbreiteten Vorschläge nicht mehr enthält.

I. Die finanzielle Beteiligung des Bundes

Der Bund hatte sich bereits Anfang Dezember 2014 angesichts seinerzeit bereits

deutlich steigender Asylbewerberzahlen zu einer finanziellen Entlastung von Ländern und Kommunen bereit erklärt. In Bund-Länder-Gesprächen wurde vereinbart, dass der Bund den Ländern für das Jahr 2015 und – sollte der Zustrom von Asylbewerbern und Flüchtlingen unverändert anhalten – auch für das Jahr 2016 einen Betrag in Höhe von jeweils 500 Mio. € zur Verfügung stellt. Zur rechtstechnischen Umsetzung der Entlastungszusage des Bundes wurde der in § 1 Satz 5 FAG zugunsten des Bundes normierte Festbetrag am Aufkommen der Umsatzsteuer im Juni durch das Kommunalinvestitionsförderungsgesetz für die beiden Jahre um die genannte Summe reduziert.¹ Im Zuge der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und -chefs der Länder am 18.6.2015 wurde beschlossen, die für 2016 bereits vereinbarte Hilfe in Höhe von 500 Mio. € auf 2015 vorzuziehen²; zugleich wurde angekündigt, dass sich der Bund ab 2016 strukturell, dauerhaft und dynamisch an den gesamtstaatlichen Kosten der Aufnahme und Unterbringung der Asylbewerber und Flüchtlinge beteilige. Auf dem sog. „Flüchtlingsgipfel“ vom 24.9.2015 erklärte der Bund schließlich, diese Finanzhilfen um eine weitere Milliarde Euro, somit also auf insgesamt 2 Mrd. € für das Jahr 2015 zu erhöhen;³ vor allem aber verständigten sich der Bund und die Länder auf die Ausgestaltung der angekündigten strukturellen, dauerhaften und dynamischen Kostenbeteiligung des Bundes.⁴

Insgesamt entlastet der Bund die Länder 2016 um einen Betrag in Höhe von 3,637 Mrd. €. ⁵ Wie schon für die Entlastung um 2 Mrd. € im laufenden Jahr erfolgt auch die Entlastung in 2016 durch eine Reduzierung des in § 1 Satz 5 FAG zugunsten des Bundes vorgesehenen Festbetrages.⁶ Vor diesem Hintergrund ist es unzutreffend, wenn mitunter der Eindruck erweckt wird, die Länder erhielten für die Dauer des Asylverfahrens je Asylbewerber und Monat eine Pauschale in Höhe von 670 €. Zutreffend ist vielmehr, dass sich im Rahmen des ver-

tikalen Bund-Länder-Finanzausgleichs der den Ländern in ihrer Gesamtheit zustehende Anteil am Umsatzsteueraufkommen zu Lasten des Bundes erhöht. Für die horizontale Verteilung dieser Mittel unter den Ländern gilt im Übrigen ein anderer Schlüssel als für die Verteilung der Flüchtlinge. Während die Flüchtlinge nach dem Königsteiner Schlüssel verteilt werden, liegt der Verteilung des Länderanteils am Umsatzsteueraufkommen ein Schlüssel zugrunde, der zu mindestens 75 % auf die Einwohnerzahl, im Übrigen auf die Finanzkraft abstellt.⁷ Demgegenüber berechnet sich der Königsteiner Schlüssel zu einem Drittel aus der Bevölkerungszahl und zu zwei Dritteln aus dem Steueraufkommen der Länder.⁸

Die beschriebene Regelungstechnik hat zur Folge, dass die Landkreise nicht unmittelbar von den durch den Bund zur Verfügung gestellten Finanzmitteln profitie-

¹ Art. 3 des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz) vom 24.6.2015, BGBl. I, 974; dazu *Henneke* in diesem Heft, (632).

² Vgl. dazu den Entwurf eines Gesetzes zur schnelleren Entlastung der Länder und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern (Entlastungsbeschleunigungsgesetz), BT-Drs. 18/6172.

³ Dementsprechend soll durch Art. 8 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes der für das Jahr 2015 in § 1 Satz 5 FAG vorgesehene Festbetrag, der bereits durch das Kommunalinvestitionsförderungsgesetz und durch das Entlastungsbeschleunigungsgesetz zu Lasten des Bundes und zugunsten der Länder um eine Summe von 1 Mrd. € reduziert wurde, erneut um 1 Mrd. € gesenkt werden.

⁴ BT-Drs. 18/6185, S. 80.

⁵ Dazu *Henneke* in diesem Heft, 632 (633f.).

⁶ Dazu *Henneke* in diesem Heft, 632 (633f.).

⁷ Art. 107 Abs. 1 Satz 4 GG, § 5 Maßstäbengesetz, § 2 Abs. 1 FAG; vgl. dazu im Einzelnen *Henneke*, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, Art. 107 Rn. 38 ff.

⁸ Der Königsteiner Schlüssel für das Jahr 2015 ist veröffentlicht in BAnzAT vom 10.12.2014 B 3. Zum Vergleich: Der Anteil Bayerns an dem den Ländern zugewiesenen Teil des Umsatzsteueraufkommens betrug im Jahr 2014 13,4 %, nach dem Königsteiner Schlüssel hatte Bayern im Jahr 2014 15,33 % der Asylbewerber aufzunehmen. Für Nordrhein-Westfalen ergibt sich ein Umsatzsteueranteil von 19,23 %, dem nach dem Königsteiner Schlüssel 21,21 % der Asylbewerber gegenüberstehen. Für Brandenburg liegen diese Werte bei 4,1 bzw. 3,06 %.

ren. Es bleibt vielmehr den Ländern überlassen, die Gelder an die Kommunen weiterzureichen. Eine Rechtspflicht der Länder dazu gibt es nicht. Es ist allerdings Teil der Bund-Länder-Verständigung gewesen, dass die Länder die vom Bund erhaltenen Mittel an die Kommunen weitergeben, wenn und soweit diese im Hinblick auf die Aufnahme und Unterbringung der Asylbewerber und Flüchtlinge nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts Kostenträger sind.⁹

Zu den Finanzhilfen des Bundes zählt auch eine Änderung des Entflechtungsgesetzes, wonach die den Ländern für den Bereich „Wohnraumförderung“ zuzuweisenden Kompensationsmittel für 2016 bis 2019 jeweils um 500 Mio. € erhöht werden. Auch insoweit gibt es eine Zusage der Länder, diese Mittel zweckgebunden für den sozialen Wohnungsbau zu verwenden.¹⁰

II. Beschleunigung des Asylverfahrens und der Rückführung von abgelehnten Asylbewerbern

Wer in Deutschland als politisch Verfolgter oder (Bürger-)Kriegsflüchtling einen Asylantrag stellt, hat für die gesamte Dauer des Verfahrens und – wenn im Falle einer Versagung der Anerkennung eine sofortige Rückführung nicht möglich ist – auch darüber hinaus Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.¹¹ Allein die Aussicht auf diese Leistungen stellt für viele Menschen in Ländern wie den Staaten des Westbalkans, in denen es zwar im Vergleich zu Deutschland schlechtere Lebensbedingungen, aber keinen (Bürger-)Krieg und keine politische Verfolgung gibt, zweifellos einen erheblichen Anreiz dar, hierzulande einen Asylantrag zu stellen und das Verfahren nach Möglichkeit in die Länge zu ziehen. Nicht zuletzt mit dem Ziel, diesen Anreiz zu minimieren, durchaus aber auch mit Blick auf Asylbewerber, die eine begründete Aussicht darauf haben, dass ihrem Antrag stattgegeben werden wird, und die daher möglichst schnell Gewissheit über ihren Status haben sollen, gehört die Beschleunigung des Asylverfahrens und die schnellere Rückführung abgelehnter Asylbewerber angesichts der aktuellen Flüchtlingssituation zu den obersten Prioritäten der Bundesregierung. Erreicht werden soll dies insbesondere durch Änderungen im Asylverfahrensgesetz – das bei dieser Gelegenheit in „Asylgesetz“ (AsylG)¹² umbenannt wird – und im Aufenthaltsgesetz.

1) Erweiterung der Liste sicherer Herkunftsstaaten

Gerade mit Blick auf sog. „Wirtschaftsflüchtlinge“ aus den Westbalkanstaaten sieht das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz eine Ausdehnung der Liste sicherer Herkunftsstaaten um die Länder Albanien,

Kosovo und Montenegro vor.¹³ Die Einstufung als „sicherer Herkunftsstaat“ hat für Asylantragsteller aus diesen Ländern in mehrfacher Hinsicht Bedeutung.

- *Verfassungsrechtlich* wird vermutet, dass ein Ausländer aus einem solchen Staat nicht politisch verfolgt wird, solange er nicht Tatsachen vorträgt, die die Annahme widerlegen (Art. 16a Abs. 3 Satz 2 GG). Diese im Zuge des sog. „Asylkompromisses“ Anfang der 1990er-Jahre in das Grundgesetz aufgenommene Regelung beschränkt die sich aus der grundrechtlichen Verbürgung des Asylrechts in Art. 16a Abs. 1 GG ergebenden verfahrensrechtlichen Anforderungen und hat zur Folge, dass der Gesetzgeber die Prüfung der Verfolgungssicherheit im Herkunftsstaat teilweise an sich zieht. Im Wege eines vom BVerfG zutreffend als „*Arbeitsteilung*“¹⁴ zwischen Gesetzgeber, Verwaltung und Rechtsprechung bezeichneten Modus beurteilt der Gesetzgeber auf Grund einer *antizipierten Tatsachen- und Beweiswürdigung* die asylrelevanten Verhältnisse im Herkunftsstaat abstrakt-generell und für Verwaltung und Rechtsprechung bindend, während diesen lediglich die Prüfung obliegt, ob die vom Asylbewerber vorgelegten Tatsachen entgegen der gesetzlichen Vermutung die Annahme begründen, er werde im Herkunftsstaat politisch verfolgt.¹⁵ Das wirkt sich auch auf den Rechtsschutz aus: Die Vollziehung aufenthaltsbeendender Maßnahmen gegenüber abgelehnten Asylbewerbern aus sicheren Herkunftsstaaten dürfen durch ein Gericht nur ausgesetzt werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Maßnahme bestehen (Art. 16a Abs. 4 Satz 1 GG). Diese Verfassungsvorschrift, die die Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG beschränkt, ermächtigt den Gesetzgeber darüber hinaus dazu, den gerichtlichen Prüfungsumfang einzuschränken und zu regeln, dass verspätetes Vorbringen unberücksichtigt bleiben kann.

- Auf der Ebene des *Verfahrensrechts* einschließlich des gerichtlichen Rechtsschutz hat die Einstufung als sicherer Herkunftsstaat für Asylsuchende aus diesen Ländern insbesondere zur Folge, dass kürzere Fristen gelten: Ein solcher Asylantrag wird – wenn es dem Antragsteller nicht gelingt, die gesetzliche Vermutung zu widerlegen – grundsätzlich als „offensichtlich unbegründet“ (§ 29a Abs. 1 AsylG) abgelehnt. Die mit der Abschiebungsandrohung (§ 34 AsylG) zu setzende Ausreisefrist beträgt nur eine Woche statt 30 Tage (§ 36 Abs. 1 AsylG bzw. § 38 Abs. 1 AsylG). Wie bei allen Entscheidungen des Bundesamtes für Migration

und Flüchtlinge ist der Widerspruch ausgeschlossen (§ 11 AsylG). Gegen die Abschiebungsanordnung kann der Betroffene nur innerhalb einer Frist von einer Woche den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO stellen (§ 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG). Das Gericht soll darüber im schriftlichen Verfahren, und zwar wiederum innerhalb einer Woche entscheiden. Es darf eine Aussetzung der Abschiebung nur anordnen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen (§ 36 Abs. 3, 4 AsylG). Im Übrigen wird der abgelehnte Antragsteller darauf verwiesen, Rechtsschutz in der Hauptsache von seinem Heimatland aus zu suchen. § 36 Abs. 4 AsylG nimmt damit im Einklang mit Art. 16a Abs. 4 GG das im Asylgrundrecht wurzelnde Recht des Asylbewerbers, bis zu einer bestandskräftigen Entscheidung in Deutschland zu bleiben, „ein Stück weit zurück“.¹⁶ Dem liegt das Konzept zugrunde, den Aufenthalt von Asylbewerbern, die offensichtlich nicht politisch verfolgt sind, in kürzester möglicher Frist zu beenden, um ihre Rücknahme durch den Herkunftsstaat zu erleichtern und um zugleich die – notwendig beschränkten – staatlichen Kapazitäten an sozialer Fürsorge und effektiver Rechtsgewährung für Personen einsetzen zu können, deren Asylbegehren nicht offensichtlich unbegründet ist und daher längerer Prüfung bedarf.¹⁷

- Diese schon nach geltendem Recht vorgesehenen Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung sollen dadurch effektuiert werden, dass Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat nach

⁹ Entsprechende Formulierungen finden sich sowohl in der Begründung zum Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz (BT-Drs. 18/6185, 3: „Die Länder haben eine entsprechende Weitergabe der vom Bund enthaltenen Mittel an die Kommunen zugesagt, sofern und soweit die Kommunen Kostenträger bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern sind.“) als auch zum Entlastungsbeschleunigungsgesetz (BT-Drs. 18/6172, 2). Zur Zuständigkeitsverteilung in den einzelnen Bundesländern vgl. Klaus Ritgen, Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen in Deutschland, Der Landkreis 2015, in diesem Heft, ...

¹⁰ BT-Drs. 18/6185, 86.

¹¹ Zum Umfang der Leistungen Ritgen, in diesem Heft, ...

¹² Soweit im Folgenden Vorschriften aus dem geltenden Asylverfahrensgesetz zitiert werden, die nicht geändert werden sollen, wird die Abkürzung „AsylG“ verwendet. Vorschriften, die durch den vorliegenden Entwurf geändert oder neu eingefügt werden sollen, werden mit „AsylG-E“ zitiert.

¹³ Anlage II zu § 29a AsylG. Die Länder Bosnien und Herzegowina, Mazedonien und Serbien waren bereits mit Gesetz vom 31.10.2014 (BGBl I 1649) zu sicheren Herkunftsstaaten erklärt worden.

¹⁴ BVerfGE 94, 115 LS 1. b).

¹⁵ Maaßen, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK GG, Art. 16a Rn. 83.

¹⁶ BVerfGE 94, 166, 190.

¹⁷ BVerfGE 94, 166, 208.

§ 47 Abs. 1a AsylG-E verpflichtet sind, bis zur Entscheidung des Bundesamtes über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung in der für ihre Aufnahme zuständigen (Erst-)Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.¹⁸ Auf diese Weise ließe sich insbesondere eine Verteilung von Asylbewerbern ohne Bleibeperspektive auf die Kommunen verhindern, wie das auch der Deutsche Landkreistag seit Langem fordert. Ihre volle Wirksamkeit würde diese Regelung allerdings nur entfalten, wenn sie sich nicht einer Rechtspflicht der Asylbewerber erschöpfte, sondern auch eine korrespondierende Rechtspflicht der Länder vorsähe, den betreffenden Personenkreis entsprechend unterzubringen und die dafür notwendigen Kapazitäten in den Erstaufnahmeeinrichtungen bereitzuhalten. Eine solche Rechtspflicht gibt es allerdings nicht. Im Gegenteil: Muthmaßlich auf Druck der Länder wird in der „finalen“ Fassung der Entwurfsbegründung nunmehr sogar ausdrücklich betont, dass mit der Vorschrift keine Rechtspflicht für die Länder verbunden sei und das diese „im Rahmen ihre verfügbaren Kapazitäten“ handelten.¹⁹ In den ersten vom Bundesministerium des Innern übermittelten Fassungen der Entwurfsbegründung fand sich dieser Hinweis noch nicht.

- Asylsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten werden konsequenterweise auch von allen Maßnahmen ausgeschlossen, durch die die Integration von Asylsuchenden und Flüchtlingen mit Bleibeperspektive gefördert werden soll. So darf ihnen während des Asylverfahrens die *Ausübung einer Beschäftigung nicht gestattet* werden (§ 61 Abs. 2 Satz 4 AsylG-E). Das gilt auch für abgelehnte Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten, die eine Duldung besitzen (§ 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 Aufenthaltsgesetz in der Entwurfsfassung – AufenthG-E). Asylbewerbern aus sicheren Herkunftsstaaten ist die Teilnahme an Integrationskursen (§ 44 Abs. 4 Satz 3 AufenthG-E) ebenso verwehrt wie die Teilnahme an Maßnahmen der berufsbezogenen Deutschsprachförderung (§ 45a Abs. 2 Satz 4 AufenthG-E). Sie haben auch keinen Zugang zu den im SGB III vorgesehenen Maßnahmen zur frühen Integration in den Arbeitsmarkt (§§ 131 Satz 2, 421 Abs. 1 Satz 3 SGB III-E).
- In die finale Fassung des Entwurfs nicht übernommen wurde bedauerlicher Weise der im ersten bekannt gewordenen Entwurf noch enthaltene Vorschlag für eine Regelung, die vorgesehen hatte, u. a. die Asylverfahren von Asylbewer-

bern und Flüchtlingen aus sicheren Herkunftsstaaten in *besonderen Transitzonen schon an der Grenze* endgültig zu entscheiden. Diesen Vorschlag hatte im Vorfeld auch der Deutsche Landkreistag unterbreitet.²⁰ Eine solche Regelung ist nach EU-Recht zulässig und steht im Einklang mit Art. 43 der Richtlinie 2013/32/EU. Dem Vernehmen nach bereitet das Bundesministerium des Innern derzeit einen weiteren Gesetzentwurf vor, mit dem dieses besondere Grenzverfahren eingeführt werden soll, dessen Vorbild das bei der Einreise auf dem Luftwege bereits praktizierte „Flughafenverfahren“ (§ 18a AsylG) ist. Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit des Flughafenverfahrens hat das BVerfG festgestellt.²¹

2) Maßnahmen zur Beschleunigung von Rückführungen

Ein weiterer Schwerpunkt des Gesetzespaketes liegt auf der Beschleunigung des Verfahrens zur Abschiebung von Asylsuchenden, deren Antrag bestandskräftig abgelehnt wurde. Wie bspw. die Zahlen für das Jahr 2014 belegen, finden solche Abschiebungen bislang nur zögerlich statt: Von den 43.620 in 2014 entsprechend beschiedenen Asylsuchenden waren Mitte 2015 25.522 noch oder schon wieder in Deutschland aufhältig.²² Demgegenüber haben lediglich 18.098 Personen das Land verlassen, wobei unklar ist, in wie vielen Fällen dem eine freiwillige Rückkehrentscheidung oder eine zwangsweise Rückführung zugrunde lag.²³

Die Ursachen für diesen Missstand sind weithin bekannt und bspw. im Bericht der UAG Vollzugsdefizite der vom Bund und den Ländern am 23.10.2014 eingesetzten AG Rückführung aufgearbeitet. Neben einem gesellschaftlich-politischen Klima, das Abschiebungen jedenfalls bislang überwiegend eher ablehnend gegenüberstand, und anderen Faktoren, zu denen auch die Überlastung der kommunalen Ausländerbehörden gehört, sind es nicht zuletzt landesinterne Vorgaben, die den Vollzug von Abschiebungen in erheblichem Maße erschweren oder praktisch unmöglich machen. Solange der Bund die Durchführung von Abschiebungen nicht in den Bereich der Bundesexekutive überführt – was verfassungsrechtlich kaum denkbar erscheint – sind seine Möglichkeiten zur Beschleunigung von Abschiebungen daher begrenzt.

Dementsprechend bescheiden nehmen sich auch die nunmehr vorgeschlagenen Rechtsänderungen aus:

- § 59 Abs. 1 Satz 2 AufenthG-E sieht vor, dass dem Ausländer der Termin der Abschiebung nicht mitgeteilt werden darf, wenn die Frist zur freiwilligen Ausreise abgelaufen ist. Damit soll der Pra-

xis einiger Bundesländer entgegenge-wirkt werden, nach Ablauf der freiwilligen Ausreisefrist dem vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer zusätzlich zur Abschiebungsandrohung den Termin der Rückführung mitzuteilen²⁴ – was einer Einladung gleichkommt, sich dem zu entziehen.

- § 60a Abs. 1 AufenthG eröffnet den obersten Landesbehörden die Möglichkeit anzuordnen, für bestimmte Ausländergruppen aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik die Abschiebung auszusetzen. Bislang ist dies für eine Dauer von sechs Monaten zulässig; nach § 60a Abs. 1 AufenthG-E wird diese Frist auf drei Monate verkürzt.
- Nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG ist die Abschiebung eines Ausländers auszusetzen, solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Der erste vom Bundesministerium des Innern übermittelte Entwurf des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes sah insoweit eine Ergänzung vor, wonach die Abschiebung zusätzlich davon abhängig gemacht werden sollte, dass der Ausländer die Gründe für die Unmöglichkeit der Abschiebung nicht zu vertreten hat. Diese Regelung ist im finalen Entwurf entfallen.
- Nach § 23a Abs. 1 Satz 3 AufenthG-E soll ein – die Abschiebung ausschließender Härtefall – nicht mehr angenommen werden können, wenn ein Rückführungstermin bereits konkret feststeht.

III. Leistungen an Asylbewerber

Asylsuchende, aber auch abgelehnte Asylbewerber, die aufgrund einer Duldung hier leben oder die vollziehbar ausreisepflichtig sind, haben derzeit auf der Grundlage des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) Zugang zu sozialen Leistungen in einem Umfang, der sich nur graduell von den Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII unterscheidet. Der Gesetzgeber hat mit

¹⁸ Das gilt auch, wenn Anträge als unzulässig (§ 27a AsylG) abgelehnt werden, weil ein anderer Staat, z. B. nach der Dublin III-Verordnung, für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist.

¹⁹ BT-Drs. 18/6185, 48 zu Nr. 15 (= § 47 AsylG-E).

²⁰ „Asylanträge von Staatsangehörigen sicherer Herkunftsländer schon an der Grenze bearbeiten“, Positionspapier vom 21.8.2015, Der Landkreis 2015, S. 359f.

²¹ BVerfGE 94, 166 ff.

²² Diese Zahlen ergeben sich aus der Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage im Bundestag, BT-Drs. 18/5862, 41.

²³ Valide Zahlen dazu sind nach Aussage der Bundesregierung nicht verfügbar, ebd., S. 39.

²⁴ BT-Drs. 18/6185, 68 zu § 59 AufenthG-E.

dieser weitgehenden Gleichstellung einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) Rechnung getragen, das die bis dahin im Vergleich zu den genannten Sozialleistungen deutlich geringeren Leistungen nach dem AsylbLG als „evident unzureichend“ verworfen hatte.²⁵ Das Gericht hat sich dabei von der Erwägung leiten lassen, dass hinsichtlich der Festlegung des Existenzminimums „migrationspolitische Erwägungen“ keine Rolle spielen dürften.²⁶ Es hat damit – vor dem Hintergrund der zum Zeitpunkt der Entscheidung im Vergleich zu heute und angesichts der Ableitung des Anspruchs auf das physische und soziokulturelle Existenzminimum aus Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG vielleicht nachvollziehbar – in Kauf genommen, dass allein die Aussicht, solche Leistungen für einen nicht unerheblichen Zeitraum in Anspruch nehmen zu können, auch solche Ausländer zur Stellung eines Asylantrags motivieren kann, deren Aussicht auf Schutzgewährung in Deutschland gegen Null tendiert. Für den Gesetzgeber bedeuten diese klaren Vorgaben des BVerfG jedenfalls eine deutliche Einengung seines Gestaltungsspielraums, weshalb denn auch die mit Blick auf das AsylbLG vorgeschlagenen Änderungen – soweit es sich um Leistungskürzungen handelt – eher graduelle Korrekturen darstellen. Bedeutsamer dürfte sein, dass das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz hinsichtlich der Leistungen für die Deckung der notwendigen persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens („Taschengeld“) nunmehr weitgehend dem Sachleistungsprinzip den Vorrang vor dem Geldleistungsprinzip einräumt. Damit wird eine erst zum 1.3.2015 wirksam gewordene Rechtsänderung,²⁷ die generell dem Geldleistungsprinzip den Vorrang eingeräumt hatte, partiell in ihr Gegenteil verkehrt. Da das BVerfG sich zu dem Verhältnis von Sach- und Geldleistungen nicht geäußert hat, sind verfassungsrechtliche Restriktionen hier nicht zu erwarten. Im Einzelnen ist insbesondere auf folgende Änderungen hinzuweisen:

- Ausländer, die vollziehbar ausreisepflichtig sind (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG), erhalten bis zur ihrer Ausreise oder der Durchführung ihrer Abschiebung nur noch Leistungen zur Deckung ihres Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege, und zwar in Form von Sachleistungen (§ 1a Abs. 2 AsylbLG-E). Da § 1a Abs. 2 AsylbLG-E diese Gruppe von abgelehnten Asylbewerbern zwar vom Anwendungsbereich der §§ 2, 3 und 6 AsylbLG, nicht aber von demjenigen des § 4 AsylbLG ausnimmt, haben sie weiterhin Anspruch auf Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt.

- Für die Dauer der Unterbringung in einer (Erst-)Aufnahmeeinrichtung soll auch das sog. Taschengeld als Sachleistung erbracht werden. An die Stelle von Sachleistungen können, wenn nach den Umständen erforderlich, auch Leistungen in Form von Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder von Geldleistungen treten (§ 3 Abs. 1 Sätze 5 – 7 AsylbLG-E). Für die sich an die Unterbringung in den (Erst-)Aufnahmeeinrichtungen anschließende Unterbringung in den Landkreisen, Städten und Gemeinden hält der AsylbLG-E zwar am Vorrang des Geldleistungsprinzips fest. Soweit die Unterbringung aber auch dort in Gemeinschaftsunterkünften im Sinne von § 53 AsylG erfolgt, kann der notwendige persönliche Bedarf („Taschengeld“) auch durch Sachleistungen gedeckt werden (§ 3 Abs. 2 Satz 5 AsylbLG-E).
- Nach § 3 Abs. 6 Satz 3 AsylbLG-E dürfen Geldleistungen künftig nur für einen Monat im Voraus erbracht werden. Von dieser Regelung darf durch Landesrecht nicht abgewichen werden. Damit soll einer Praxis begegnet werden, bei der Geldleistungen für mehrere Monate ausbezahlt wurden und so ein zusätzlicher Zuzugsanreiz gesetzt wurde.²⁸
- Soweit Asylsuchende Gesundheitsleistungen in Anspruch nehmen wollen, benötigen sie dazu bislang einen von den zuständigen Behörden – zumeist den Landkreisen und kreisfreien Städten – ausgestellten Krankenschein. § 264 Abs. 1 Satz 2 ff. SGB V-E schafft nunmehr die Voraussetzungen dafür, dass die Krankenkassen – bei voller Kostenerstattung durch die jeweils für den Vollzug des AsylbLG zuständige Kommune – die Krankenbehandlung übernehmen und insoweit auch eine Gesundheitskarte ausstellen. Voraussetzung dafür ist jeweils eine entsprechende Rahmenvereinbarung auf Landesebene, wie sie in Bremen, Hamburg und seit kurzem auch in Nordrhein-Westfalen bereits abgeschlossen wurde. Auf diese Weise sollen die gesundheitliche Versorgung von Asylbewerbern erleichtert und die Kommunen hinsichtlich des Verwaltungsaufwandes entlastet werden.²⁹ Mit dieser Neuregelung geht es dem Gesetzgeber also nicht darum, leistungsbedingte Zuzugsanreize zu beseitigen. Im Gegenteil: Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Abrechnung von Gesundheitsleistungen über die bei gesetzlich Versicherten übliche Gesundheitskarte zu einer Leistungsausweitung führt, auch wenn die Betroffenen nach wie vor nur Anspruch auf die – allerdings nicht im Einzelnen definierten – Leistun-

gen nach §§ 4 und 6 AsylbLG haben. Um diese Begrenzung deutlich zu machen, haben die an Asylbewerber ggf. auszugebenden Gesundheitskarten die Angabe zu enthalten, dass es sich bei dem Inhaber der Karte um einen Empfänger von Gesundheitsleistungen nach den genannten Vorschriften handelt (§ 291 Abs. 2 SGB V-E).

IV. Maßnahmen zur Integration von Asylsuchenden mit Bleibeperspektive

Nicht zuletzt angesichts vergleichsweise hoher Schutzquoten³⁰ ist davon auszugehen, dass ein nicht unerheblicher Teil der derzeit nach Deutschland kommenden Asylbewerber und Flüchtlinge für einen längeren Zeitraum im Lande leben werden. Auch um Fehler der Vergangenheit nicht zu wiederholen, setzt die Bundesregierung daher auf eine frühzeitige Integration der Schutzsuchenden mit Bleibeperspektive. Insoweit können die Landkreise für sich in Anspruch nehmen, eine Vorreiterrolle übernommen zu haben: Integrationsangebote auch für Asylsuchende – z. B. Sprachkurse – sind in den Landkreisen weit verbreitet.³¹ Für den Bund ist nunmehr Folgendes vorgesehen:

- Die vom Bund finanzierten Integrationskurse werden – wenn auch nur im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten – für Asylsuchende geöffnet, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist (§ 44 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 AufenthG-E). Wie schon erwähnt, sind Asylsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten davon ausgenommen.
- Neben den Integrationskursen existiert seit Langem ein vom Europäischen Sozialfonds gefördertes Programm zur berufsbezogenen Sprachförderung. Diese sog. „ESF-BAMF-Programm“ läuft Ende 2017 aus. Mit der Einführung einer Verordnungsermächtigung (§ 45a AufenthG-E) soll die Grundlage für eine darüber hinausgehende dauerhafte berufsbezogene Sprachförderung gelegt werden. Auch insoweit sind Asylsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten ausgenommen.
- § 61 Abs. 2 Satz 3 AsylVerfG verweist derzeit noch auf § 40 Abs. 1 Nr. 2 Auf-

²⁵ BVerfGE 132, 134 ff.; auch dazu *Ritgen*, Der Landkreis 2015, in diesem Heft, ...

²⁶ BVerfGE 132, 134, 173

²⁷ Durch Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung von asylsuchenden und geduldeten Ausländern vom 23.12.2014, BGBl I, 2439.

²⁸ BT-Drs. 18/6185, 62 zu § 3 Abs. 6 AsylbLG-E.

²⁹ BT-Drs. 18/6185, 84 zu Art. 11 (= § 264 SGB V-E).

³⁰ Nach der Asylgeschäftsstatistik des BAMF für August 2015 lag die Schutzquote in den ersten acht Monaten des laufenden Jahres bei 38,7 %.

³¹ Vgl. dazu im Einzelnen die Beiträge in Der Landkreis 2015, Heft 5.

enthG. Daraus folgt, dass Asylsuchende nicht als Leiharbeiter tätig werden dürfen. Dieser Verweis entfällt in § 61 Abs. 2 Satz 3 AsylG-E. § 32 der ebenfalls neu gefassten Beschäftigungsverordnung sieht vor, dass eine Beschäftigung als Leiharbeiter in Betracht kommt, soweit keine Vorrangprüfung seitens der Bundesagentur für Arbeit notwendig ist. Das Leiharbeitsverbot für Asylsuchende wird also gelockert.

- Schließlich sollen Personen mit guter Bleibeperspektive bereits frühzeitig die für die Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlichen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung erhalten können (§§ 131, 421 SGB III-E).

V. Bauplanungsrechtliche und weitere Erleichterung im Zusammenhang mit der Errichtung von Flüchtlingsunterkünften

Der erhebliche Zustrom von Asylsuchenden und Flüchtlingen macht es unabdingbar, die Kapazitäten von (Erst-)Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften schnell und deutlich zu erhöhen.

Das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz lässt daher durch eine Reihe von Sonderregelungen in § 246 BauGB zeitlich befristet Abweichungen von bauplanungsrechtlichen Vorgaben und Standards des BauGB zu. Durch eine Änderung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes werden Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte – ebenfalls zeitlich begrenzt – von den Vorgaben dieses Gesetzes ausgenommen. Auch die Schaffung von Aufnahmeeinrichtungen oder von Gemeinschaftsunterkünften mit Containern wird erleichtert: Die bestehende Ausnahmeregelung von derzeit zwei Jahren wird auf Container mit einer geplanten Nutzungsdauer von bis zu fünf Jahren erstreckt. Schließlich wird in die Energieeinsparverordnung eine Sondervorschrift für Flüchtlingsunterkünfte eingefügt.

VI. Fazit

Das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz ist kein Gesetz, durch das der Charakter des geltenden Asylrechts grundlegend geändert würde. Schon die Tatsache, dass im künftig als „Asylgesetz“

bezeichneten Asylverfahrensgesetz nur wenige, punktuelle Modifikationen vorgenommen wurden, belegt dies. Auch die Leistungskürzungen und die Änderungen im Modus der Leistungserbringung nach dem AsylbLG fallen eher moderat aus. Vergleicht man das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz des Jahres 2015, mit dem auf eine – wie es in der Begründung zu Recht heißt – „präzedenzlose Zahl“ von voraussichtlich mindestens 800.000 Asylbewerbern reagiert werden soll, mit den Maßnahmen, die im Zuge des sog. Asylkompromisses 1992 im Angesicht von nur knapp der Hälfte an Schutzsuchenden in die Wege geleitet wurden,³² mag man kaum von einer Reform sprechen. Es bleibt daher abzuwarten, ob die jetzt ergriffenen Maßnahmen ausreichen werden, den Zustrom von Asylsuchenden zu begrenzen oder jedenfalls abzuschwächen. □

Dr. Klaus Ritgen, Referent beim Deutschen Landkreistag, Berlin

Finanzierungsvollverantwortung der Länder für Flüchtlinge besteht fort – Keine Fallpauschalen des Bundes für Kommunen

A. Einleitung

In den vergangenen Wochen ist angesichts der dramatisch steigenden Flüchtlingszahlen im zeitlichen Umfeld der Zusammenkunft der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidenten der Länder am 24.9.2015 immer wieder – insbesondere auch von Seiten des Bundes – das Ziel betont worden, die für die Flüchtlingsunterbringung und -betreuung zuständigen Kommunen, das sind mit Ausnahme von Nordrhein-Westfalen die Kreise und kreisfreien Städte¹, durch Einsatz von Finanzmitteln des Bundes strukturell und dauerhaft sowie unmittelbar zu unterstützen. Von einem Betrag von 3 Mrd. Euro war insoweit lange Zeit die Rede. Dazu hätte es allerdings einer Änderung des Grundgesetzes bedurft, die mit den Ländern nicht durchzusetzen war. Sodann war von Fallpauschalen des Bundes die Rede, doch auch diese sind realiter nicht eingeführt worden.

Betrachtet man den Entwurf des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes in Art. 8 und 12, sind die Antworten ganz eindeutig:

Zum einen gewährt der Bund den Ländern für 2016 – 2019 jeweils weitere 500 Mio. Euro sog. Entflechtungsmittel, die einer investiven Zweckbindung unterliegen und

Von Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Berlin

zur Wohnraumförderung verwendet werden sollen. Zum anderen kommt es erneut zugunsten der Länder – und nur zugunsten dieser – zu einer Revision des Umsatzsteuerbeteiligungsverhältnisses, die es im Einzelnen darzustellen gilt.

Mit Blick auf die für vier Jahre aufgestockten Entflechtungsmittel ist darauf hinzuweisen, dass Art. 143c GG vorsieht, dass die Entflechtungsmittel 2019 entfallen. Sollte hier eine Fortgewährung ins Auge gefasst werden, bedürfte es mithin einer Verfassungsänderung, die auch mit Blick auf Art. 125c GG für die Fortsetzung der Bundesprogramme im Bereich der Gemeindeverkehrsfinanzierung nötig ist.

Zu einer Beteiligung des Bundes auf der Ausgabenseite kommt es dagegen nicht, es wird also gerade kein neuer Mischfinanzierungstatbestand begründet. Erst recht gibt es keine Fallpauschalen. Der kommunale Bereich geht also in Art. 8 und 12 des Entwurfs des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes komplett leer aus.

B. Fortbestehende Vollfinanzierungspflicht der Länder

Im Verhältnis von Bund und Ländern einschließlich ihrer Kommunen liegt die Vollfinanzierungspflicht für Flüchtlinge weiterhin bei den Ländern und ihren Kommunen. Innerhalb der Länder ist es Sache des jeweiligen Landes, für einen Belastungsausgleich ihrer Kommunen zu sorgen. Dieser Aufgabe sind die Länder – wie im Frühjahr 2015 bereits herausgearbeitet wurde² – bisher in höchst unterschiedlichem Maße nachgekommen.

Das Präsidium des Deutschen Landkreistages hat deshalb in seiner letzten Sitzung am 29./30.9.2015 im Landkreis Kusel die Ministerpräsidenten der dreizehn Flächenländer mit den Unterschriften der Mitglieder des Engeren Präsidiums und aller Vorsitzenden der Landesverbände aufgefordert, in allen Flächenländern den Landkrei-

³² Seinerzeit wurde das bis dahin in Art. 16 Abs. 2 GG enthaltene Grundrecht auf Asyl in Art. 16a GG neu geregelt und durch die sog. Drittstaatenregelung im Hinblick auf seinen persönlichen Anwendungsbereich und durch die Einführung von „sicheren Herkunftsstaaten“ hinsichtlich seiner verfahrensrechtlichen Vorwirkungen beschränkt.

¹ Dazu Henneke, Der Landkreis 2015, 204 (205f.).

² Dazu Henneke, Der Landkreis 2015, 204 (206).

sen und übrigen Kommunen alle Kosten im Bereich der Unterbringung, Gesundheitsversorgung und sozialen Betreuung zu ersetzen. Insoweit hat das Schreiben folgenden Wortlaut:

„So sehr die verabredeten Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung und auch das Volumen des seitens des Bundes bereitgestellten Umsatzsteueraufkommens zur Finanzierung der enorm gewachsenen Aufgaben auf diesen Feldern zu begrüßen sind, so sehr sind die konkreten Verabredungen zur Ausgestaltung der Finanzmittelumverteilung aus kommunaler Sicht zu kritisieren. Die Regelungen stellen in keiner Weise die seit langem avisierte und in der Sache dringend erforderliche unmittelbare Entlastung zugunsten der Kommunen sicher. Dies gilt sowohl für die nunmehr auf insgesamt 2 Mrd. Euro erhöhte Umsatzsteuerumverteilung zugunsten der Länder für das Jahr 2015 wie auch für die vereinbarte Neuverteilung ab dem 1.1.2016. Beide Regelungen weisen weder einen Bezug zur kommunalen Belastung auf, noch enthalten sie Weiterleitungszusagen der Länder an ihre Kommunen.

Die getroffene Verabredung berücksichtigt daher weder, dass die Landkreise und Städte bereits derzeit in hohem Umfang Asylbewerber und Flüchtlinge nach nur wenigen Tagen Verweildauer in den Erstaufnahmeeinrichtungen in eigenen zentralen oder dezentralen Unterkünften zu versorgen haben, noch die sich aus der – zu begrüßenden – Verfahrensbeschleunigung ergebenden finanziellen Lasten in Bezug auf die Kosten der Unterkunft nach dem SGB II. Auch sind künftig entstehende zusätzliche kommunale Lasten durch einen verstärkten Familiennachzug unberücksichtigt geblieben.

Des Weiteren finden auch die von den Kommunen im Bereich der frühzeitigen Integration beim Spracherwerb sowie bei der beruflichen Eingliederung geleisteten Aufwendungen in den Verabredungen keine unmittelbare Berücksichtigung.

Angeht es nunmehr, eine unmittelbare finanzielle Entlastung der Kommunen seitens der Länder zu gewährleisten. Die Landkreise, Städte und Gemeinden dürfen nicht finanzieller Ausfallbürge bei der Bewältigung des Flüchtlingsstroms mit der Folge sein, dass finanzielle Mittel für die Erbringung eigener Aufgaben nicht mehr in hinreichendem Maße zur Verfügung stehen.

Daher ist in *allen Flächenländern* sicherzustellen, dass den Landkreisen und übrigen Kommunen – wie bereits in Bayern und Mecklenburg-Vorpommern weitgehend praktiziert – alle Kosten im Bereich der Unterbringung, Gesundheitsversorgung und sozialen Betreuung ersetzt werden. Wir bitten Sie eindringlich, dies nunmehr umgehend durch die Anpassung der entsprechenden Regelungen in Ihren Ländern zu gewährleisten. Die Verabredungen vom 24.9.2015 haben durch die Umsatzsteuerumverteilung zugunsten der Länder die finanziellen Voraussetzungen dafür geschaffen, dieser Erwartung in allen Ländern gerecht zu werden.“

C. Umfang der finanziellen Besserstellung der Länder

I. Kommunalentlastungsgesetz 2014

Mit Stand vom 15.7.2013³ hatten § 1 Sätze 4 und 5 Finanzausgleichsgesetz (FAG) folgenden Wortlaut:

„Vom danach verbleibenden Aufkommen der Umsatzsteuer stehen dem Bund 50,5 v.H. zuzüglich des in S. 5 genannten Betrages und den Ländern 49,5 v.H. abzüglich des in S. 5 genannten Betrages zu. Der in S. 4 genannte Betrag beläuft sich... ab dem Jahr 2015 auf 1.077.712.000 Euro.“

In der Folgezeit⁴ ist das in § 1 S. 4 FAG in Prozentpunkten normierte Umsatzsteuerbeteiligungsverhältnis nicht geändert worden, dafür aber der von den Ländern an den Bund gem. § 1 S. 5 FAG zu zahlende Festbetrag, und zwar für 2015 und 2016 um 251,5 Mio. Euro auf nur noch 826,212 Mio. Euro. Damit wurde sichergestellt, dass bei Beibehaltung des Umsatzsteuerbeteiligungsverhältnisses von 50,5 v.H.: 49,5 v.H. die Länder im Ergebnis nicht an der Erhöhung des gemeindlichen Anteils am Umsatzsteueraufkommen um 500 Mio. Euro in den Jahren 2015 bis 2017 (Hälfte der sog. Vorab-Milliarde) beteiligt werden. Zudem wurden für 2017 und 2018 zugunsten der Länder jeweils weitere 100 Mio. Euro in Abzug gebracht, um die Länder bei den Betriebskosten der Kinderbetreuung mit dem Ziel der Sprachförderung zu begünstigen, sodass der Zahlbetrag der Länder für 2017 auf 726,212 Mio. Euro und für 2018 (wegen des Auslaufens der auf drei Jahre befristeten Kommunalentlastung) auf 977,712 Mio. Euro festgesetzt wurde. Da für die Zeit ab 2019 keine Veränderungen vorgenommen wurden, verblieb es in diesem Gesetz für diesen Zeitraum bei dem zuvor bereits für die Jahre ab 2015 vorgesehenen Zahlbetrag der Länder von 1,077712 Mrd. Euro.

II. Gesetz vom 24.6.2015

Mit dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern vom 24.6.2015⁵ ist die gemeindliche Umsatzsteuerbeteiligung für das Jahr 2017 um eine weitere Milliarde Euro auf 1,5 Mrd. Euro erhöht worden. Um diese Operation für die Länder bei Beibehaltung des Umsatzsteuerbeteiligungsverhältnisses von 50,5 v.H.: 49,5 v.H. finanziell zu neutralisieren, musste der Zahlbetrag der Länder für 2017 um 503 Mio. Euro auf 223,212 Mio. Euro abgesenkt werden. Für 2018 und ab 2019 blieb er in diesem Gesetz dagegen unverändert. „Zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern“ – so heißt es bereits im Titel des Gesetzes – wurde der Zahlbetrag der Länder für die Jahre 2015 und 2016 um jeweils 500 Mio. Euro von 826,212 Mio. Euro auf 326,212 Mio. Euro abgesenkt.

III. Entlastungsbeschleunigungsgesetz

Kaum war dieses Gesetz Ende Juni 2015 in Kraft getreten, wurde bereits der Entwurf eines Gesetzes zur schnelleren Entlastung

der Länder und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern (Entlastungsbeschleunigungsgesetz) auf den Weg gebracht⁶, um die für 2016 vorgesehene Besserstellung der Länder um 500 Mio. Euro auf 2015 vorzuziehen. So wurde aus dem Zahlbetrag der Länder für 2015 von 326,212 Mio. Euro ein Zahlbetrag des Bundes gegenüber der Ländergesamtheit von 173,788 Mio. Euro, während der Zahlbetrag der Länder an den Bund für 2016 zunächst wieder auf 826,212 Mio. Euro erhöht wurde. Soweit zur Vorgeschichte.

IV. Verabredungen vom 24.9.2015

Diese Beträge lagen den Erörterungen der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidenten der Länder am 24.9.2015 zugrunde. Nunmehr sind folgende Veränderungen vorgesehen⁷:

Für 2015 stockt der Bund seinen Zahlbetrag wegen der Flüchtlingsaufwendungen nochmals um 1 Mrd. Euro auf, sodass sich in § 1 S. 5 FAG ein Zahlbetrag des Bundes von 1,173788 Mrd. Euro ergibt.

Für 2016 überlässt der Bund den Ländern 3,637 Mrd. Euro aus dem Umsatzsteueraufkommen, sodass aus dem Zahlbetrag der Länder von bisher 826,212 Mio. Euro gegenüber dem Bund ein Zahlbetrag des Bundes gegenüber der Ländergesamtheit von 2,810788 Mrd. Euro wird.

Für 2017 bis 2019 werden zunächst nur Teilregelungen getroffen. Daher belaufen sich die Beträge, die der Bund der Ländergesamtheit aus dem Umsatzsteueraufkommen überlässt, 2017 auf 1,124 Mrd. Euro, 2018 auf 1,220 Mrd. Euro und 2019 auf 350 Mio. Euro. Aus dem Zahlbetrag der Länder gegenüber dem Bund für 2017 von 223,212 Mio. Euro wird so ein Zahlbetrag des Bundes gegenüber der Ländergesamtheit von 900,788 Mio. Euro.

2018 wird aus dem Zahlbetrag der Länder gegenüber dem Bund von 977,712 Mio. Euro ein Zahlbetrag des Bundes an die Ländergesamtheit von 242,288 Mio. Euro. Ab 2019 vermindert sich der Zahlbetrag der Länder gegenüber dem Bund von 1,077712 Mrd. Euro auf 727,712 Mio. Euro.

Während die Regelung für 2015 mit einer Übertragung von 2 Mrd. Euro Umsatzsteueraufkommen vom Bund auf die Ländergesamtheit für die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern überschaubar und nicht revisibel ist, bedürfen

³ BGBl. I, 2401.

⁴ Gesetz vom 22.12.2014, BGBl. I, 2411.

⁵ BGBl. 2015, 974 (976).

⁶ BR-Drs. 393/15 vom 4.9.2015.

⁷ BT-Drs. 18/6185, 80; dazu *Ritgen* in diesem Heft 627 ff.

die Regelungen für die Jahre ab 2017 einer näheren Betrachtung:

Für alle Jahre wird zunächst ein Fixbetrag von 350 Mio. Euro zugrunde gelegt, der mit der Finanzierung der Kosten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge begründet wird. Er unterliegt nicht der Revision; in der Gesetzesbegründung findet sich allerdings der Satz, dass eine Überprüfung erfolgt, sobald die Zahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge rückläufig ist.

Eine zweite Komponente ergibt sich aus den „Einsparungen“, die sich im Bundeshaushalt aus dem Wegfall des Betreuungsgeldes bis 2018⁸ ergeben. Diese wachsen in den nächsten Jahren auf, da sich der Bund trotz Nichtigkeit des Betreuungsgeldgesetzes mangels Gesetzgebungskompetenz des Bundes entschieden hat, bewilligte Leistungen ohne Einzelfallprüfung hinsichtlich des individuell schutzwürdigen Vertrauens auch für die Zukunft weiter zu gewähren⁹. Für 2016 sind dafür 339 Mio. Euro, für 2017 774 Mio. Euro und für 2018 870 Mio. Euro vorgesehen. Für die Jahre ab 2019 ist demgegenüber – anders als bei der ersten Komponente in Höhe von 350 Mio. Euro – keine Regelung mehr vorgesehen.

Somit ergeben sich nicht der späteren Überprüfung unterliegende Zahlungen des Bundes aus dem Umsatzsteueraufkommen an die Ländergesamtheit von 689 Mio. Euro für 2016, von 1,124 Mrd. Euro für 2017, von 1,220 Mrd. Euro für 2018 und von 350 Mio. Euro für 2019.

Des Weiteren – und das ist die Hauptkomponente – verpflichtet sich der Bund mit Art. 8 des Gesetzesentwurfs zur Asylverfahrensbeschleunigung, den Ländern **auf der Einnahmeseite** Mittel bereitzustellen, die „einen Teil der Kosten für den Zeitraum von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheids durch das BAMF“¹⁰ erfassen.

„Für das Jahr 2016 erhalten die Länder eine Abschlagszahlung. Es werden für die Berechnung der Abschlagszahlungen durchschnittlich 800.000 Asylbewerber im Ver-

fahren des BAMF unterstellt und eine Verfahrensdauer von fünf Monaten“ bei einem „ermittelten durchschnittlichen Aufwand pro Asylbewerber nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Höhe von 670 Euro monatlich angenommen. Das ergibt einen Betrag von 2,68 Mrd. Euro“.

Entgegen den Darlegungen im **Gesetzesentwurf** („indem der durchschnittliche Aufwand erstattet wird“) handelt es sich **nicht** um einen **Mehrbelastungsausgleich** bzw. um eine **Kostenbeteiligung auf der Ausgabenseite**, sondern um eine Formel zwischen Bund und Ländergesamtheit für eine veränderte Umsatzsteuerverteilung. Diese ist bisher nur für 2016 gesetzlich normiert. Das beruht darauf, dass für die Folgejahre eine „personenscharfe Spitzabrechnung für 2016 erfolgt, die bei der für 2017 festzulegenden Abschlagszahlung berücksichtigt wird“.

Das bedeutet keinesfalls, dass die Spitzabrechnung gegenüber einzelnen Ländern und ihren Kommunen erfolgt, sondern die Formel hat lediglich den Zweck, den Umfang der Umsatzsteuerübertragung vom Bund auf die Ländergesamtheit für die Jahre ab 2017 ermitteln zu können. Die Formel dient mithin (allein) dazu, im Verhältnis vom Bund zur Ländergesamtheit allen Ländern die weiterhin bestehende Vollfinanzierungspflicht für die Flüchtlingsunterbringung auf der Einnahmeseite zu erleichtern.

Kommen mehr als 800.000 Asylbewerber pro Jahr, erhöht sich danach der Umsatzsteueranteil der Ländergesamtheit, gelingt dem Bund eine Verkürzung der Verfahrensdauer zwischen der Registrierung und der Bescheiderteilung durch das BAMF, reduziert sich demgegenüber die Umsatzsteuerübertragungspflicht des Bundes gegenüber der Ländergesamtheit entsprechend.

Da die Formel jetzt und mit Wirkung für die Zukunft entsprechend der Zusage der Bundesregierung („strukturell und dauerhaft“) kreiert worden ist, steht bereits jetzt fest, dass sich die Zahlungspflicht des Bundes gegenüber der Ländergesamtheit aus

§ 1 S. 5 FAG ab 2017 über die bereits jetzt normierten 900,788 Mio. Euro deutlich erhöhen wird.

Für die mit Unterbringungs- und Integrationskosten stark belasteten Landkreise und kreisfreien Städte sowie die in Nordrhein-Westfalen zuständigen Gemeinden bietet das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz dagegen keinerlei Packende für eine unmittelbare finanzielle Entlastung. Insofern sind jetzt die Länder am Zug.

D. Zusammenfassende Übersicht

- I. Die Finanzierungsverantwortung für die Flüchtlingsunterbringung, -betreuung und -integration liegt wie in der Vergangenheit auch in Zukunft uneingeschränkt bei den Ländern und ihren Kommunen.
- II. Die Länder sind gehalten, ihren Kommunen alle diesen entstehenden Kosten auszugleichen.
- III. Der Bund hat den Ländern zur Erfüllung ihrer Vollfinanzierungspflicht folgende Beträge aus dem Umsatzsteueraufkommen zur Verfügung gestellt.
 1. Für 2015: 2 Mrd. Euro (500 + 500 + 1000 Mio.)
 2. Für 2016: 3,637 Mrd. Euro (500 – 500 + 3637 Mio.)
 3. Für 2017: 1,224 Mrd. Euro (100 + 1124 Mio.)
 4. Für 2018: 1,320 Mrd. Euro (100 + 1220 Mio.)
 5. Für 2019: 350 Mio. Euro (350 Mio.)
- IV. Für die Jahre ab 2017 tritt jeweils ein Betrag hinzu, der abhängig ist von der Antragstellerzahl und der Verfahrensdauer.

Prof. Dr. Hans-Günter Henneke,
Hauptgeschäftsführer des Deutschen
Landkreistages, Berlin

Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen in Deutschland

Von Dr. Klaus Ritgen, Berlin

Nach der jüngsten Prognose des Bundesministeriums des Innern werden im Jahr 2015 bis zu 800.000 Flüchtlinge und Asylbewerber nach Deutschland einreisen. Das Ministerium selbst spricht in soweit zur Recht von einem „Allzeithoch“, denn es gab zwar auch in der Vergangenheit Perioden, in denen der Strom der Flüchtlinge sprunghaft anstieg, zuletzt zu Beginn der 1990er-Jahre, seinerzeit insbesondere in Folge des Bürgerkriegs im

ehemaligen Jugoslawien. Doch noch zu keinem Zeitpunkt kamen auch nur annähernd so viele ausländische Flüchtlinge nach Deutschland, wie das derzeit der Fall ist. Selbst die Zahl des Jahres 1992, als ca. 440.000 Menschen hierzulande Aufnahme suchten, nimmt sich im Ver-

gleich nahezu bescheiden aus. Mindestens ebenso dramatisch wie die absolute Zahl ist die Geschwindigkeit, mit der sie anwächst: Sollte sich die Prognose bewahrheiten, würde dies bedeuten, dass

⁸ Dazu Henneke, Der Landkreis 2015, 362, 363 und 370.

⁹ Dazu ausf.: Henneke, Der Landkreis 2015, 370; Peuker, DVBl. 2015, 1233.

¹⁰ BT-Drs. 18/6185, 80; Gesetzesbegründung zu Art. 8.

sich die Zahl der Flüchtlinge im Jahr 2015 im Vergleich zum Vorjahr vervierfacht haben wird.¹

Eine derart hohe Zahl von Hilfesuchenden bedeutet eine bislang nicht bekannte Herausforderung, die alle staatlichen Ebenen trifft. Denn der Bund ist zwar – eine bemerkenswerte Ausnahme von dem in Art. 30, 83 GG verankerten Grundsatz der Länderexekutive – weitgehend für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig. Aufnahme und Unterbringung der Asylbewerber und Flüchtlinge ist aber Sache der Länder, die die Bewältigung dieser Aufgabe – soweit es nicht um die sog. „Erstaufnahme“² geht – ganz überwiegend auf die Kommunen übertragen haben, namentlich auf die Landkreise und kreisfreien Städte.

Dieses System stößt derzeit an die Grenzen seiner Leistungsfähigkeit, und es gibt Stimmen, die nach einer grundlegenden Reform rufen. Die Spannbreite der Vorschläge reicht dabei von der Forderung nach (weiteren) finanziellen Hilfen des Bundes bis hin zu einer Verlagerung der Zuständigkeit jedenfalls für die Erstaufnahme der Flüchtlinge auf den Bund. Bevor solchen Vorschlägen nähergetreten wird, empfiehlt sich indes eine gründliche Bestandsaufnahme des geltenden Rechts. Das ist das Anliegen dieses Beitrags.

Dazu wird im Folgenden in einem ersten Schritt der allgemeine gesetzliche Rahmen für die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen aufgezeigt (sub I.). Im Schwerpunkt der Darstellung geht es aber um die landesgesetzliche Verteilung der Zuständigkeiten, wobei auch die Praxis der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen in den Ländern berücksichtigt wird (unten sub II.). Dabei wird deutlich, dass die Länder derzeit nicht nur ihrer bundesgesetzlichen Verpflichtung zur Bereitstellung von ausreichend dimensionierten Erstaufnahmeeinrichtungen nicht nachkommen und diese Aufgabe durch eine frühzeitige Verteilung der Asylbewerber und Flüchtlinge (faktisch) auf die Kommunen delegieren, sondern dass sie ihre Kommunen auch in finanzieller Hinsicht in sehr unterschiedlicher Weise bei der Bewältigung der Aufgabe der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern unterstützen.

I. Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen in Deutschland

Die Rechtsstellung eines Ausländers, der in Deutschland um Asyl nachsucht, bestimmt sich bis zur rechtskräftigen Entscheidung über seinen Asylantrag ganz maßgeblich durch das Asylverfahrensgesetz³ (AsylVerfG) und das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).⁴ Das AsylVerfG gestattet ihm zum Zwecke der Durchführung des

Asylverfahrens zwar den Aufenthalt in Deutschland (§ 55 Abs. 1 Satz 1 AsylVerfG), schränkt seine Freizügigkeit und das Recht, Wohnort und Unterkunft selbst zu bestimmen, aber ein (§§ 47 ff. AsylVerfG). Asylbewerber werden grundsätzlich von Staats wegen „untergebracht“. Diese asylverfahrensrechtliche Pflicht, an einem bestimmten Ort und in einer nicht frei bestimmten Unterkunft zu wohnen, dient in erster Linie dazu, eine schnelle und geordnete Durchführung des Verfahrens zu gewährleisten. Ihr korrespondiert das Recht auf eine Unterkunft, wie es sich aus dem AsylbLG ergibt. Das AsylbLG gewährt Asylbewerbern und Flüchtlingen noch weitere Ansprüche, die sich auf die Sicherung des physischen Existenzminimums und auf die Gesundheitsversorgung richten. Das AsylbLG trägt damit dem Umstand Rechnung, dass die ganz überwiegende Zahl der Asylbewerber weitgehend mittellos nach Deutschland kommt, jedenfalls zunächst an einer Erwerbstätigkeit gehindert ist und darüber hinaus häufig schon wegen fehlender Sprachkenntnisse kaum eine Chance hat, sich in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Soweit sie nicht über eigenes Einkommen und Vermögen verfügen, die nach § 7 AsylbLG vorrangig zu verbrauchen sind, wird Asylbewerbern und Flüchtlingen daher staatliche Unterstützung gewährt.

1. Die asylverfahrensrechtlichen Bestimmungen über die Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen

Für die Dauer des Asylverfahrens weist das AsylVerfG die Aufgabe der Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen den Ländern zu. Maßgeblich für die Verteilung der Asylbewerber und Flüchtlinge auf die Länder ist der Königsteiner Schlüssel (§ 45 AsylVerfG)⁵, aus dem sich für jedes Land eine Aufnahmequote errechnet. In dem Umfang, in dem die Länder verpflichtet sind, Asylbewerber und Flüchtlinge aufzunehmen, sind sie auch verpflichtet, entsprechend dimensionierte Aufnahmeeinrichtungen zu schaffen (§ 44 AsylVerfG). Welche Aufnahmeeinrichtung für welchen Asylbewerber bzw. Flüchtling zuständig ist, ergibt sich aus § 46 AsylVerfG. (Erst-)zuständig ist danach diejenige Aufnahmeeinrichtung, in der sich der um Schutz nachsuchende Ausländer gemeldet hat. In ihr verbleibt er aber nur, wenn die Einrichtung über einen freien Unterbringungsplatz im Rahmen der jeweiligen Länderaufnahmekote verfügt und wenn die ihr zugeordnete Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Asylanträge aus dem Herkunftsland des Ausländers bearbeitet.⁶ Liegt eine dieser Voraussetzungen nicht vor, übernimmt eine zentrale Verteilungsstelle des Bundes – das sog. EASY-System – die Zuweisung der Asylsuchenden an die Länder (§ 46 Abs. 2

AsylVerfG). Ist ein Land nach der Quotenregelung zur Aufnahme verpflichtet, kann es sich dieser Verpflichtung nicht unter Hinweis auf fehlende Unterbringungsplätze in seinen Aufnahmeeinrichtungen entziehen (§ 46 Abs. 5 AsylVerfG).

Das AsylVerfG regelt allerdings nicht, wie lange die Länder verpflichtet sind, Asylbewerber und Flüchtlinge in einer Aufnahmeeinrichtung unterzubringen. Adressaten einer solchen Verpflichtung sind vielmehr nur die betroffenen Ausländer selbst. § 47 Abs. 1 Satz 1 AsylVerfG sieht vor, dass sie bis zu sechs Wochen, längstens jedoch bis zu drei Monate in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen haben.⁷ Auch nach der Beendigung der Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, sind Asylbewerber und Flüchtlinge, über deren Asylantrag noch nicht entschieden ist, indes nicht frei in der Bestimmung ihres Wohnorts und ihrer Wohnung. Sie sind vielmehr weiterhin von den Ländern unterzubringen, nunmehr allerdings dezentral im Sinne einer landesinternen Verteilung (dazu § 50 AsylVerfG). In dieser zweiten Phase der Unterbringung – die bislang erwähnten Aufnahmeeinrichtungen werden daher auch als „Erst“-Aufnahmeeinrichtungen bezeichnet – soll die Unterbringung regelmäßig in „Gemeinschaftsunterkünften“ erfolgen (§ 53 AsylVerfG), was den Ländern die Möglichkeit lässt, auch eine andere Form der Unterbringung, etwa in (angemieteten) Wohnungen, Hotels zu wählen oder die Betroffenen – wie in der aktuellen Situation – in provisorischen Einrichtungen (Turnhallen, Zeltlager) unterzubringen.⁸

¹ Eine solche Steigerungsrate innerhalb nur eines Jahres hat es in der Vergangenheit ebenfalls noch nicht gegeben. Eine (annähernde) Verdoppelung der Zahl der Asylbewerber und Flüchtlinge binnen Jahresfrist ist dagegen schon häufiger vorgekommen, so z. B. 1987/1988 (57.379/103.076).

² Zu den verschiedenen Phasen der Unterbringung sogleich sub I. 1.

³ In der Fassung der Bekanntmachung vom 2.9.2008 (BGBl. I, 1798), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2014, BGBl. I, 2439.

⁴ In der Fassung der Bekanntmachung vom 5.8.1997 (BGBl. I, 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2014, BGBl. I, 2439.

⁵ Dazu *Bergmann*, in: Renner (Hrsg.), *Ausländerrecht*, 9. Auflage 2011, § 45 AsylVerfG Rn. 4.

⁶ Das BAMF muss bei jeder Aufnahmeeinrichtung der Länder mit mehr als 500 Unterbringungsplätzen eine Außenstelle einrichten. In Abstimmung mit den Ländern können weitere Außenstellen eingerichtet werden. Davon hat das BAMF in erheblichem Umfang Gebrauch gemacht. Eine Liste der Außenstellen ist auf der Homepage des BAMF verfügbar. Die einzelnen Außenstellen sind auf die Bearbeitung von Asylanträgen aus unterschiedlichen Ländern spezialisiert.

⁷ Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes und weiterer Gesetze sieht mit Stand vom 14.9.2015 vor, dass diese Frist auf bis zu sechs Monate verlängert werden soll; Asylsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten sollen für die gesamte Dauer ihres Verfahrens verpflichtet sein, in Erstaufnahmeeinrichtungen zu wohnen.

⁸ Vgl. *Bergmann* (o. Fn. 5), § 54 AsylVerfG Rn. 9.

Diese Regelungstechnik des AsylVerfG hindert die Länder nicht daran, Asylbewerber und Flüchtlinge sehr schnell, jedenfalls deutlich früher als erst nach sechs Wochen bzw. sogar erst nach drei Monaten aus den (Erst-)Aufnahmeeinrichtungen zu entlassen. Da – wie noch zu zeigen sein wird – nahezu alle Länder die Zuständigkeit in der zweiten Phase der Unterbringung den Landkreisen und kreisfreien Städten übertragen haben, können sie auf diese Weise die Problematik der Flüchtlingsunterbringung weitgehend auf die kommunale Ebene verlagern. Dies findet derzeit in erheblichem Umfang statt.

2. Leistungen nach dem AsylbLG

Auf welche Leistungen ein Asylbewerber Anspruch hat, ergibt sich im Einzelnen aus dem AsylbLG. Von besonderer Bedeutung für den vorliegenden Zusammenhang sind insoweit die §§ 3, 4 und 6 AsylbLG. § 3 AsylbLG regelt die sog. „Grundleistungen“, § 4 AsylbLG enthält Bestimmungen über Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt. § 6 AsylbLG stellt die Grundlage für die Gewährung „sonstiger Leistungen“ im Einzelfall dar.

Das AsylbLG ist als Bestandteil des sog. „Asylkompromisses“ 1993 in Kraft getreten. Gegenüber dem bis dahin gleichermaßen für Deutsche wie für Ausländer einschließlich der Asylbewerber geltenden Bundessozialhilfegesetz führte es zu einer deutlichen Absenkung der Leistungen und sah im Grundsatz das Sachleistungsprinzip vor.⁹ Auf diese Weise wollte der Gesetzgeber einen für wesentlich gehaltenen „Zuwanderungsanreiz“ beseitigen.¹⁰ Das BVerfG hat allerdings bereits im Juli 2012 entschieden, dass die Höhe der (Geld-)Leistungen nach dem AsylbLG „evident unzureichend“ sei und festgestellt, dass die Leistungen für ein Existenzminimum grundsätzlich nicht migrationspolitischen Überlegungen unterliegen.¹¹ Der Gesetzgeber hat darauf mit einer weitgehenden Gleichstellung der Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII und nach AsylbLG reagiert.¹² Ohne dass das BVerfG diese Frage thematisiert hatte, wurde auch das Vorrangprinzip für Sachleistungen beschränkt.¹³

Es kann nicht verwundern, dass die stark wachsende Zahl von Asylbewerbern und Flüchtlingen auch das AsylbLG und die mit seiner Ausgestaltung tatsächlich oder vermeintlich verbundenen Zuwanderungsanreize wieder in den Mittelpunkt des Interesses treten lassen. So wird bereits die Wiedereinführung des Sachleistungsprinzips gefordert. Namentlich für Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten wird überdies die Frage gestellt, ob eine Kürzung der an sie zu erbringenden Leistungen möglich wäre. Angesichts der Aussagen des BVerfG dürfte der Spielraum insoweit gering sein. Immerhin hat das

Gericht aber zu verstehen gegeben, dass die Regelsätze bedarfsbezogene Differenzierungen widerspiegeln dürfen, die aus der kurzfristigen Dauer des Aufenthalts resultieren, sofern sich dies nachvollziehbar ermitteln lässt.¹⁴

Gerade für Asylbewerber und Flüchtlinge aus sicheren Herkunftsstaaten wird derzeit eine im Vergleich zu anderen Gruppen signifikante Verkürzung der Asylverfahren und des tatsächlichen Aufenthalts in Deutschland angestrebt. Mit der Schaffung (und der tatsächlichen Durchsetzung) eines solchen Sonderverfahrensrechts dürften sich auch im Hinblick auf die Leistungen nach dem AsylbLG Kürzungsspielräume eröffnen, sofern der Gesetzgeber plausibel machen kann, dass ein stark verkürzter Aufenthalt in Deutschland auch mit Minderbedarfen gegenüber Hilfeempfängern einhergeht, für die regelhaft mit einem längeren Aufenthalt zu rechnen ist oder die sogar über ein Daueraufenthaltsrecht verfügen. Dieser Gedanke kann hier indes nicht weiter vertieft werden.

a) Grundleistungen nach § 3 AsylbLG

§ 3 AsylbLG unterscheidet zwischen dem notwendigen Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege sowie Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts (Leistungen zur Sicherung des physischen Existenzminimums) einerseits und einem Geldbetrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens andererseits. Außerdem spielt es eine Rolle, ob der Asylbewerber noch in einer (Erst-)Aufnahmeeinrichtung oder außerhalb davon untergebracht ist.

Hinsichtlich des Geldbetrages zur Deckung persönlicher Bedürfnisse, für den sich umgangssprachlich der Begriff des „Taschengeldes“ eingebürgert hat, trifft § 3 Abs. 1 Satz 5 AsylbLG eine differenzierende Regelung.¹⁵ Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres hängt die Höhe des monatlichen „Taschengeldes“ vom Alter des Asylbewerbers ab (bis zur Vollendung des 6. Lebensjahrs 84 €, bis zur Vollendung des 14. Lebensjahrs 92 €, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs 85 €), bei erwachsenen Asylbewerbern spielt es eine Rolle, ob sie alleinstehend sind (dann 143 €), mit einem Partner gemeinsam einen Haushalt führen (dann jeweils 129 €) oder ohne eigenen Haushalt sind (dann 113 €). Die Zahlung von Taschengeld hängt nicht davon ab, ob Asylbewerber in einer (Erst-)Aufnahmeeinrichtung leben oder anderweitig untergebracht sind.

Dieser Umstand ist aber für die sonstigen (Grund-)Leistungen nach dem AsylbLG von Bedeutung. So wird der notwendige Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege sowie Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haus-

halts während der Dauer der Unterbringung in einer (Erst-)Aufnahmeeinrichtung durch Sachleistungen erbracht (§ 3 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG).

Bei einer Unterbringung außerhalb von (Erst-)Aufnahmeeinrichtungen gelten dagegen andere Regelungen. In diesem Fall sind die Grundleistungen zur Sicherung des physischen Existenzminimums vorrangig als Geldleistungen zu erbringen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 AsylbLG). Auch hinsichtlich der Höhe dieser Geldleistungen gilt die im Zusammenhang mit dem „Taschengeld“ bereits dargestellte Staffelung.¹⁶ So erhält ein alleinstehender Leistungsberechtigter 216 €, ein leistungsberechtigtes Kind bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres erhält 133 €. Wichtig ist dabei, dass der Bedarf für Unterkunft, Heizung und Hausrat gesondert als Geld- oder Sachleistung erbracht wird (§ 3 Abs. 2 Satz 4 AsylbLG). Ist ein Asylbewerber also nicht in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht, erhält er neben den erwähnten Pauschalen, die sich bei einem alleinstehenden volljährigen Leistungsberechtigten auf eine monatliche Summe von 359 € addieren, auch noch die Miete.

b) Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt gem. § 4 AsylbLG

Neben die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG treten gem. § 4 AsylbLG die Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt. § 4 Abs. 1 AsylbLG beschränkt die Leistungen bei Erkrankungen und Schmerzzuständen auf die zur Besserung bzw. Linderung „erforderlichen Leistungen“.¹⁷ Für die Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt gilt diese Einschränkung nicht.

Es ist Aufgabe der (nach Landesrecht) zuständigen Behörde – also in der Erstauf-

⁹ Zur Entstehung *Janda*, Quo vadis, AsylbLG? Möglichkeiten der Neugestaltung der existenzsichernden Leistungen für Personen mit vorübergehendem Aufenthalt nach dem Urteil des BVerfG, ZAR 2013, S. 175; BVerfGE 132, 134 (137).

¹⁰ BT-Drs. 12/4451, S. 5.

¹¹ BVerfGE 132, 134 ff.

¹² Durch Gesetz zur Änderung des AsylbLG und des Sozialgerichtsgesetzes vom 10.12.2014 (BGBl. I, 2187). Die Rechtsänderung ist zum 1.3.2015 wirksam geworden.

¹³ Durch Art. 3 des Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsstellung von Asyl suchenden und geduldeten Ausländern vom 23.12.2014 (BGBl. I, 2439), ebenfalls mit Wirkung ab dem 1.3.2015.

¹⁴ BVerfGE 132, 134 (164 f.); *Janda* (o. Fn. 9), ZAR 2013, S. 175, 178.

¹⁵ Die genaue Höhe der Leistungen ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 14 AsylbLG und der Bekanntmachung über die Höhe der Leistungssätze nach § 14 AsylbLG für die Zeit ab 1.3.2015 vom 16.1.2015 (BGBl. I, 25).

¹⁶ Wiederum ergibt sich die genaue Höhe aus der in Fn. 14 genannten Bekanntmachung.

¹⁷ Um welche Leistungen es sich insoweit im Einzelnen handelt, folgt nicht aus dem Gesetz. Das führt in der Praxis der Krankenbehandlung regelmäßig zu Abgrenzungsschwierigkeiten.

nahmeeinrichtung in der Regel das Land und anschließend in der Regel die Landkreise und kreisfreien Städte –¹⁸, die ärztliche und zahnärztliche Versorgung einschließlich der amtlich empfohlenen Schutzimpfungen und medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen sicherzustellen.

c) Sonstige Leistungen (§ 6 AsylbLG)

§ 6 AsylbLG regelt im Sinne eines Auffangtatbestandes die „sonstigen“ Leistungen an Asylbewerber. Solche Leistungen können insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind (§ 6 Abs. 1 Satz 1). Diese Ermessensleistungen sind grundsätzlich als Sachleistungen und nur bei Vorliegen besonderer Umstände als Geldleistungen zu gewähren. Typische Beispiele für die von § 6 AsylbLG erfassten Leistungen sind etwa die Zahlung von Umzugskosten (als Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts), die Gewährung von Hilfe bei Pflegebedürftigkeit (als Leistung zur Sicherung der Gesundheit), die Bereitstellung bzw. Finanzierung von Baby (-erst-)ausstattungen (als Leistung zur Deckung der besonderen Bedürfnisse eines Kindes) oder die Erstattung von Fahrtkosten (als Leistung zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht).

3. Summe der staatlichen Ausgaben für die Leistungen an Asylbewerber

Die staatlichen Ausgaben für Leistungen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen sind beträchtlich.¹⁹ Für 2014 beliefen sie sich nach der amtlichen Fachstatistik auf 2,396 Mrd. € (brutto). Die Ausgaben für Leistungen nach dem AsylbLG lagen damit um 57,9 % über dem Vorjahr und haben sich gegenüber 2009 verdreifacht. Über drei Viertel (76 %) der Ausgaben wurden für Regelleistungen verwendet, knapp ein Viertel (24 %) für besondere Leistungen.

Rund zwei Drittel dieser Leistungen wurden von den Kommunen gewährt. In den Flächenländern umfasst der Anteil der kommunalen Ausgaben an den Gesamtausgaben etwa vier Fünftel. Nahezu die Hälfte der kommunalen Ausgaben fällt bei den Landkreisen an.

4. Aufnahme und Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen

Besonderheiten sind hinsichtlich der Aufnahme und Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen (UM) zu berücksichtigen. Unbegleitete Minderjährige sind Personen unter 18 Jahre, die ohne Begleitung

eines für sie verantwortlichen Erwachsenen nach Deutschland bzw. in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union einreisen oder die nach ihrer Einreise ohne Begleitung zurückgelassen wurden.²⁰ Unabhängig davon, ob dieser Personenkreis einen Asylantrag stellt oder nicht,²¹ gelten für UM nicht die für volljährige Asylbewerber und Flüchtlinge maßgeblichen Regelungen über die Verteilung und die Unterbringung in Erstaufnahmeeinrichtungen bzw. in Einrichtungen der Anschlussunterbringung. Die Regelungen des AsylVerfG und des AsylbLG werden vielmehr durch Bestimmungen des Jugendhilferechts überlagert bzw. verdrängt.

So bestimmt § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII, dass „das Jugendamt [...] berechtigt und verpflichtet [ist], ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn [...] ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.“ „Inobhutnahme“ bedeutet konkret, dass das Jugendamt für eine vorläufige Unterbringung zu sorgen und ein sog. „Clearingverfahren“ durchzuführen hat.²² Im Rahmen des Clearingverfahrens wird die Identität des Jugendlichen festgestellt und in Zweifelsfällen eine Altersbestimmung vorgenommen. Desweiteren wird nach Familienangehörigen gesucht und die gesundheitliche Lage wird ermittelt. Auch über die Frage, ob ein Asylantrag gestellt werden sollte, wird entschieden. Kern des Prozesses ist es aber, den Bedarf an Hilfen zur Erziehung nach dem 4. Abschnitt SGB VIII zu ermitteln und konkret festzulegen, welche der sich aus dem SGB VIII ergebenden Hilfsmaßnahmen notwendig sind. Daraus bestimmt sich dann auch die Art der im Anschluss an das Clearingverfahren vorgesehenen Unterbringung z. B. bei einer Pflegefamilie (§ 33 SGB VIII), in einer Einrichtung der Heimerziehung (§ 34 SGB VIII) oder im Rahmen der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung nach § 35 SGB VIII.²³ Wenn die unbegleiteten Minderjährigen nach den genannten Vorschriften untergebracht sind, so hat der zuständige Träger der Jugendhilfe – das sind nach Maßgabe des Landesrechts in der Regel die Landkreise bzw. die kreisfreien Städte – auch den notwendigen Unterhalt des Kindes sicherzustellen. Dieser umfasst die Kosten für den Sachaufwand sowie für Pflege und Erziehung (§ 39 Abs. 1 SGB VIII). Außerdem ist dem Jugendlichen ein angemessener Barbetrag zur persönlichen Verfügung zu gewähren (§ 39 Abs. 2 SGB VIII).

Zuständig für die Inobhutnahme ist das Jugendamt der Kommune, in der der Jugendliche aufgegriffen wurde (§ 87 SGB VIII). Eine bundesweite Verteilung der Jugendlichen, wie sie bei volljährigen Asylbe-

werbern und Flüchtlingen nach Maßgabe der sich aus dem Königsteiner Schlüssel ergebenden Aufnahmequoten vorgesehen ist, findet bei Jugendlichen derzeit nicht statt. Dies hat zur Folge, dass insbesondere die Jugendämter in Bundesländern mit einer deutschen Außengrenze und/oder einem großen internationalen Flughafen in besonderer Weise durch die Aufnahme unbegleiteter Jugendlicher belastet sind. Das trifft namentlich auf Bayern, aber z. B. auch auf Hessen zu. Da die Zahl der unbegleiteten nach Deutschland einreisenden Minderjährigen in ähnlicher Weise zugenommen hat wie die Zahl der Flüchtlinge und Asylbewerber, sind einige Landkreise – wie erwähnt vor allem in Bayern – sehr stark belastet.²⁴ Auch nach Einschätzung der Bundesregierung sind die Kapazitätsgrenzen mancherorts so weit überschritten, dass eine dem Kindeswohl entsprechende Unterbringung, Versorgung und Betreuung der Kinder und Jugendlichen erheblich erschwert bzw. nicht mehr möglich ist.²⁵

¹⁸ Dazu im Einzelnen unten sub II.

¹⁹ Zum Folgenden vgl. *Wohltmann*, Kreisfinanzen 2014/2015, Der Landkreis 2015, S. 406 (440).

²⁰ So die Legaldefinition in Art. 2 lit j) der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 („Dublin III-Verordnung“) vom 26.6.2013, Abl. EU L 180, 31.

²¹ Nach § 12 Abs. 1 AsylVfG sind Minderjährige ab Vollendung des 16. Lebensjahrs in der Lage, selbst einen Asylantrag zu stellen; für das Aufenthaltsrecht enthält § 80 Abs. 1 AufenthG eine Parallelerregelung. Unbegleitete Minderjährige bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres können einen Asylantrag nur durch einen für sie bestellten Vormund stellen. Tatsächlich verzichtet allerdings ein großer Teil der unbegleiteten Minderjährigen auf die Stellung eines Asylantrags und versucht auf anderem Wege, ein Aufenthaltsrecht in Deutschland zu erhalten, insbesondere durch Geltendmachung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG; dazu etwa *Andreas Müller*, Unbegleitete Minderjährige in Deutschland, BAMF Working Paper 60, 2014, S. 16, 29 ff.; vgl. auch *Bernd Parusel*, Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge – Aufnahme in Deutschland und Perspektiven für die EU, ZAR 2010, S. 233, 234.

²² Für die Unterbringung während des Clearingverfahrens gibt es keine bundesweit gültigen Vorgaben. Die Situation in den Ländern ist sehr unterschiedlich. Vielfach erfolgt die Unterbringung in spezifischen Clearingeinrichtungen bzw. -häusern. Vgl. dazu im Einzelnen die Ausführungen in der Antwort der Bundesregierung auf eine Große Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 15.7.2015, BT-Drs. 18/5564, S. 47.

²³ Eingehend *Müller* (o. Fn. 21), S. 34, 36.

²⁴ Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes hat die Zahl der Minderjährigen, die aufgrund einer unbegleiteten Einreise aus dem Ausland in Obhut genommen wurden, im Jahr 2014 stark zugenommen. So kamen 2014 rund 11.600 Kinder und Jugendliche ohne Begleitung einer sorgeberechtigten Person über die Grenze nach Deutschland, das waren 5.000 Minderjährige oder 77 % mehr als im Jahr 2013 und sechsmal mehr als im Jahr 2009. Die Bundesregierung geht davon aus, dass sich Ende 2014 ca. 18.000 unbegleitete ausländische Minderjährige in vorläufigen Schutzmaßnahmen oder Anschlussmaßnahmen (Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige) der Kinder- und Jugendhilfe befunden haben (BR-Drs. 349/15, S. 1). Der Bayerische Landkreistag verweist in einer Pressemitteilung vom 3.9.2015 darauf, dass sich mit fast 12.000 jungen Flüchtlingen fast die Hälfte der zu betreuenden Personen allein in Bayern aufhalte.

²⁵ Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Be-

Auch hinsichtlich der Erstattung der mit der Aufnahme und Unterbringung verbundenen Kosten gelten im Hinblick auf unbegleitete Minderjährige Besonderheiten. Während sich die Kostenerstattung bei volljährigen Asylbewerbern und Flüchtlingen nach dem jeweiligen Landesaufnahmerecht bestimmt (dazu sogleich sub II.), trifft das SGB VIII für die unbegleiteten Minderjährigen eine bundesweite Regelung zur Kostentragung: Nach § 89d Abs. 1 SGB VIII fallen die Kosten grundsätzlich dem Land zur Last. Handelt es sich um einen im Ausland geborenen unbegleiteten Minderjährigen, wird das erstattungspflichtige Land auf der Grundlage eines Belastungsvergleichs vom Bundesverwaltungsamt bestimmt.²⁶ Dieses Verfahren hat zur Folge, dass kommunale Körperschaften Erstattungsansprüche nicht nur gegenüber ihrem Bundesland haben können, sondern ggf. auch gegenüber dritten Bundesländern geltend machen müssen.

Angesichts der beschriebenen Unzulänglichkeiten des geltenden rechtlichen Rahmens für die Aufnahme und Unterbringung unbegleiteter Minderjähriger hat die Bundesregierung Mitte August 2015 den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vorgelegt.²⁷ Durch die als §§ 42a ff. SGB VIII vorgeschlagenen Regelungen soll eine bundesweite Aufnahmepflicht der Länder sowie ein landesinternes und bundesweites Verteilungsverfahren geschaffen werden; zugleich soll die Altersgrenze, ab der Verfahrenshandlungen vorgenommen werden können, von 16 auf 18 Jahren angehoben werden. Am Primat der Kinder- und Jugendhilfe bzw. an der Primärzuständigkeit des Jugendamtes für Erstversorgung, Unterbringung, Clearingverfahren und an die Inobhutnahme anschließende Hilfeleistung für unbegleitete ausländische Minderjährige wird aber festgehalten.²⁸ Das Erstattungsverfahren nach § 89d Abs. 3 SGB VIII entfällt; es bleibt bei der Kostenträgerschaft desjenigen Bundeslandes, in dem sich das zuständige Jugendamt befindet. Die geplante Neuregelung soll erst am 1.1.2016 in Kraft treten; eine Übergangsregelung für unbegleitete Minderjährige, die bereits heute und noch bis zu diesem Zeitpunkt Aufnahme in den derzeit besonders belasteten Ländern gefunden haben, ist nicht vorgesehen.

II. Aufgaben- und Ausgabenträgerschaft in den Flächenländern

Die folgende Darstellung der Aufgaben- und Ausgabenträgerschaft konzentriert sich auf die Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen für die Dauer des Asylverfahrens. Nur der Vollständigkeit halber sei daher bemerkt, dass die Kommunen nach Maßgabe des jeweiligen Landes-

rechts in der Regel auch zur Aufnahme und Unterbringung (zumindest) derjenigen Ausländer zuständig sind, die nach § 1 Abs. 1 AsylbLG leistungsberechtigt sind, also z. B. für die nach § 60a AufenthG Geduldeten. Bemerkenswert ist ferner, dass die Länder sich an den Kosten für die Aufnahme und Unterbringung dieser Ausländer vielfach in deutlich geringerem Umfang beteiligen, als dies hinsichtlich der Aufnahme und Unterbringung von Asylsuchenden für die Dauer ihres Asylverfahrens der Fall ist.

1. Baden-Württemberg

Baden-Württemberg regelt die Aufnahme von Flüchtlingen und Asylbewerbern und den Vollzug des AsylbLG durch das Gesetz über die Aufnahme von Flüchtlingen – Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 19.12.2013.²⁹ Das Gesetz enthält Bestimmungen hinsichtlich der Aufnahme, Unterbringung und Betreuung von Asylbegehrenden sowie zur Ausführung des AsylbLG (§ 1 FlüAG). Die damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben obliegen grundsätzlich den Aufnahmebehörden.

a) Unterbringung

Die Landratsämter und die kreisfreien Städte werden als untere Verwaltungsbehörden mit den Aufgaben der unteren Aufnahmebehörden betraut (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 FlüAG).³⁰ Während die Erstaufnahme i. S. v. § 44 AsylVerfG dem Regierungspräsidium Karlsruhe obliegt (§ 6 FlüAG) und derzeit faktisch in drei Erstaufnahmeeinrichtungen stattfindet³¹, sind die Stadt- und Landkreise für die sich daran anschließende, vom FlüAG BW so bezeichnete „vorläufige Unterbringung“ zuständig (§ 7 Abs. 1 FlüAG). Die vorläufige Unterbringung erfolgt in Gemeinschaftsunterkünften und in Wohnungen (§ 8 Abs. 1 Satz 1 FlüAG). Diese „vorläufige Unterbringung“ endet unabhängig davon, ob das Asylverfahren zu diesem Zeitpunkt schon abgeschlossen ist, 24 Monate nach der Aufnahme durch die Stadt- oder Landkreise (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 FlüAG). Stellt der Betroffene eine Folgeantrag, soll keine erneute vorläufige Unterbringung stattfinden (§ 10 Abs. 1 FlüAG), anders, wenn es sich um eine wiedereingereiste Person handelt. Dann soll die Unterbringung in der Einrichtung erfolgen, der sie im Rahmen des vorherigen Asylverfahrens zugeteilt war (§ 10 Abs. 2 FlüAG).

b) Leistungen nach AsylbLG

Hinsichtlich der während der vorläufigen Unterbringung zu erbringenden Leistungen verweist § 11 FlüAG auf die Rechtsvorschriften des Bundes, ordnet aber an, dass „eine Leistungsgewährung in Form von Sachleistungen außer Betracht bleiben (soll), soweit dies aufgrund von Rechtsvorschriften des Bundes zulässig ist und nicht im Einzelfall Sachleistungen zur Sicherstel-

lung des physischen Existenzminimums geboten sind“ (§ 11 Abs. 1 Satz 2 FlüAG). Zuständig für den Vollzug des AsylbLG sind wiederum die unteren Aufnahmebehörden (§ 2 Abs. 1 FlüAG), also die Landratsämter bzw. die kreisfreien Städte. Eine Ausnahme davon besteht nur, wenn und solange Asylbewerber und Flüchtlinge in einer Erstaufnahmeeinrichtung des Landes untergebracht sind (§ 6 Abs. 2 Satz 1 FlüAG).

c) Kostenerstattung

Wie sich aus § 14 FlüAG ergibt, tragen die Stadt- und Landkreise die Ausgaben für die den unteren Aufnahmebehörden obliegenden Aufgaben der vorläufigen Unterbringung. Sie erhalten dafür vom Land eine einmalige Pauschale in Höhe von derzeit 13.260 € (§ 15 Abs. 1 i. V. m. § 22 Abs. 1 FlüAG).³² Mit der für Asylbewerber gezahlten Pauschale ist auch der Aufwand abgedeckt, der aus der Aufnahme und Unterbringung von Familienangehörigen entsteht. Die Pauschale wird für jede Person nur einmal gewährt, auch wenn diese z. B. nach Wiedereinreise einen Folgeantrag stellt.

d) Sonderfall: „Anschlussunterbringung“

Endet die „vorläufige Unterbringung“, sehen die §§ 17 ff. FlüAG für einige Fälle die sog. „Anschlussunterbringung“ vor.³³ Das

treuung ausländischer Kinder und Jugendlicher, BR-Drs. 349/15, S. 2.

²⁶ Maßgeblich ist nach § 89d Abs. 4 Satz 2 SGB VIII die Belastung, die sich pro Einwohner im vergangenen Haushaltsjahr (1.) durch die Erstattung von Kosten nach § 89d SGB VIII und (2.) die Gewährung von Leistungen für Deutsche im Ausland durch die überörtlichen Träger im Bereich des jeweiligen Landes nach Maßgabe von § 6 Abs. 3, § 85 Abs. 2 Nr. 9 SGB VIII ergeben hat.

²⁷ BR-Drs. 349/15 vom 14.8.2015.

²⁸ BR-Drs. 349/15, S. 13.

²⁹ GBl. 2013, 493.

³⁰ Untere Verwaltungsbehörden sind in Baden-Württemberg in den Landkreisen die (staatlichen) Landratsämter sowie in den Stadtkreisen die Gemeinden; vgl. dazu § 15 Abs. 1 LVG BaWü.

³¹ Die drei Erstaufnahmeeinrichtungen befinden sich in Karlsruhe, Meßstetten und Ellwangen; in Planung sind drei weitere Einrichtungen in Mannheim, Schwäbisch-Hall und Freiburg. Daneben richtet das Land kurzfristig sog. „bedarforientierte Aufnahmeeinrichtungen“ ein. Nach eigenen Angaben verfügt das Land derzeit über ca. 9.000 Erstaufnahmepplätze. Diese wie auch die in den folgenden Fn. enthaltenen Informationen entstammen in der Regel den Internetauftritten der Länder. Auf die Angabe der konkreten Fundstelle wird verzichtet, zumal sich die Lage der Dinge derzeit nahezu täglich ändert.

³² Nach einem aktuellen Verordnungsentwurf des Integrationsministeriums über die Neufestsetzung der Pauschalen nach § 15 FlüAG für das Jahr 2014 soll rückwirkend ab dem Jahr 2014 eine Neustrukturierung der Pauschalen erfolgen. Danach sollen die Pauschalenbestandteile u. a. für die Krankenversorgung und die Verwaltungskosten deutlich abgesenkt werden. Zugleich soll sich die Pauschale für die Liegenschaften an den tatsächlichen Aufwendungen des einzelnen Landkreises orientieren.

³³ Der Begriff der „Anschlussunterbringung“ ist mehrdeutig. In der Regel wird damit jede Form der Unterbringung nach dem Ende der Pflicht zum Aufenthalt in einer (Erst-)Aufnahmeeinrichtung bezeichnet. So z. B. Müller, Die Organisation der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern in Deutschland,

gilt insbesondere dann, wenn die erwähnte Frist von 24 Monaten abgelaufen ist. Für die Anschlussunterbringung sind die kreisangehörigen Gemeinden zuständig (§ 18 FlüAG). Diesen wird die Aufgabe übertragen, die ihnen zugewiesenen Asylbewerber und Flüchtlinge unterzubringen, falls dies (noch) erforderlich ist (§ 18 Abs. 2 FlüAG). Die unteren Aufnahmebehörden (Landkreise) teilen die Asylbewerber den Gemeinden zu und zahlen den Gemeinden je Asylbewerber eine einmalige Pauschale in Höhe von 135 € (§ 18 Abs. 4 FlüAG). Mit dieser Pauschale sollen nur die den Gemeinden entstehenden Verwaltungskosten abgedeckt werden. Die Kosten der Unterbringung fallen weiterhin den unteren Aufnahmebehörden zur Last.³⁴

2. Bayern

Für Bayern finden sich die im vorliegenden Zusammenhang maßgeblichen Regelungen im Gesetz über die *Aufnahme und Unterbringung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Aufnahmegesetz – AufnG)*³⁵ vom 24.2.2002 sowie in der *Verordnung zur Durchführung des Asylverfahrensgesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Aufnahmegesetzes (Asyldurchführungsverordnung – DVAsyl)* vom 4.6.2002.³⁶

Während Baden-Württemberg die asylverfahrensgesetzlich geregelte Unterbringung von Personen, die nicht mehr verpflichtet sind, in einer (Erst-)Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, und den Vollzug des Asylbewerberleistungsgesetzes im Übrigen einheitlich in die Hand der Stadt- und Landkreise legt, differenziert das bayerische Aufnahmerecht zwischen der Unterbringung und der Gewährung der sonstigen Leistungen nach dem AsylbLG: Für die Unterbringung sind in erster Linie die Bezirksregierungen als staatliche Mittelbehörden zuständig, wohingegen der Vollzug des AsylbLG (überwiegend) den Landkreisen und kreisfreien Städten übertragen ist. Im Einzelnen ergibt sich ein differenziertes Bild:

a) Unterbringung

Ähnlich wie in Baden-Württemberg bestimmt das Landesrecht in Bayern die Bezirksregierungen als staatliche Mittelbehörden zum Träger von (Erst-)Aufnahmeeinrichtungen i.S.v. § 44 AsylVerfG (Art. 2 AufnG). Konkret handelt es sich dabei um die Zentrale Aufnahmeeinrichtung Zirndorf, die von der Regierung von Mittelfranken betrieben wird (§ 3 Satz 1 Nr. 1 DVAsyl), sowie um die von der Regierung von Oberbayern betriebene Aufnahmeeinrichtung München (§ 3 Satz 1 Nr. 2 DVAsyl). Neben diesen, in § 3 Satz 1 DVAsyl explizit genannten (Erst-)Aufnahmeeinrichtungen bestehen momentan in Deggendorf und Schweinfurt zwei weitere (Erst-)Aufnahmeeinrichtungen, die von den

entsprechenden Bezirksregierungen Niederbayern bzw. Unterfranken betrieben werden. Ziel der Bayerischen Staatsregierung ist es, in jedem Regierungsbezirk eine (Erst-)Aufnahmeeinrichtung einzurichten. Derzeit verfügt Bayern über 12.000 Erstaufnahmeplätze. Darüber hinaus hat Bayern besondere „Aufnahme- und Rückführungszentren“ für Balkanflüchtlinge eingerichtet. Diese befinden sich in Bamberg sowie in Manching/Ingolstadt (Landkreis Pfaffenhofen).

Anders als in Baden-Württemberg (und den meisten anderen Bundesländern) sind die Bezirksregierungen regelmäßig auch für die Anschlussunterbringung³⁷ von Asylbewerbern zuständig, und zwar in Gemeinschaftsunterkünften (Art. 4 Abs. 1 AufnG). Die Regierungen sind verpflichtet, solche Einrichtungen entsprechend dem Bedarf zu errichten und zu betreiben (Art. 4 Abs. 2 AufnG), und zwar in allen kreisfreien Städten und Landkreisen (§ 5 Abs. 2 DVAsyl). Die Landkreise, kreisfreien und kreisangehörigen Gemeinden haben bei der Einrichtung von Gemeinschaftsunterkünften mitzuwirken; insbesondere haben sie den Regierungen geeignete Objekte zur Anmietung anzubieten (§ 5 Abs. 3 DVAsyl). Neben den Gemeinschaftsunterkünften haben die Bezirksregierungen auch sog. „Regierungsaufnahmestellen“ (Art. 3 AufnG) zu errichten. Diese Aufnahmestellen dienen der Unterbringung von Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG, die nicht Asylbewerber sind und bleiben hier daher außer Betracht. Träger sämtlicher erwähnter Einrichtungen ist jeweils der Freistaat Bayern (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 AufnG).

Wenn die Unterbringung von Asylbewerbern nicht in Einrichtungen der Bezirksregierungen erfolgen kann, findet eine Unterbringung durch die kreisfreien Städte (als Aufgabe des übertragenen Wirkungsbereichs) sowie durch die (staatlichen) Landratsämter statt (Art. 6 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 AufnG). Die aktuelle Vollzugspraxis weicht in erheblichem Umfang von diesem Regel-Ausnahme-Verhältnis ab, sodass verstärkt eine Unterbringung von Asylbewerbern durch die kreisfreien Städte und Landkreise erfolgt. Die kreisangehörigen Gemeinden wirken bei der Erfüllung der Aufgabe durch die Landratsämter mit (Art. 6 Abs. 2 AufnG). Die Verteilung der Asylbewerber auf die kreisfreien Städte und die Landkreise obliegt den Regierungen auf der Grundlage eines vom Ordnungsgeber festgelegten Schlüssels (§ 7 Abs. 2 DVAsyl).

b) Leistungen nach AsylbLG

Hinsichtlich der Leistungen nach dem AsylbLG ergibt sich folgendes Bild: Solange Asylbewerber in einer (Erst-)Aufnahmeeinrichtung leben, gewährt die jeweils zuständige Regierung die Leistungen zur Sicherung des physischen Existenzmini-

mums i.S.v. § 3 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG (mit Ausnahme des Bedarfs an Kleidung) als Sachleistung (§ 13 Abs. 1 Satz 1 DVAsyl). Sind das Landratsamt oder die kreisfreie Stadt nach Art. 6 AufnG für die Unterbringung zuständig, übernehmen sie diese Leistungen (§ 13 Abs. 1 Satz 2 DVAsyl).

Den Bedarf an Kleidung deckt der örtliche Träger (§ 13 Abs. 2 Satz 1 DVAsyl). Örtliche Träger sind die Landkreise und die kreisfreien Städte (§ 11 Abs. 2.2. Spiegelstrich DVAsyl). Der örtliche Träger zahlt auch das „Taschengeld“ (§ 13 Abs. 2 Satz 2 DVAsyl). Sofern Ausnahmen vom Sachleistungsprinzip zugelassen sind, deckt der örtliche Träger auch diesen Bedarf. Dasselbe gilt, wenn Asylberechtigte zulässigerweise nicht in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen. Außerdem gewähren sie die (Gesundheits-)Leistungen nach § 4 AsylbLG.

c) Kostenerstattung

Während das Recht Baden-Württembergs die Stadt- und Landkreise mit der Kostenträgerschaft für die Unterbringung und die Leistungen nach dem AsylbLG belastet und ihnen als Ausgleich eine Pauschale gewährt, fallen in Bayern die entsprechenden Aufwendungen grundsätzlich dem Land zu Last. Soweit die Regierungen für die Unterbringung zuständig sind, folgt dies aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 AufnG, der die Trägerschaft des Freistaats für die entsprechenden Einrichtungen anordnet. Entsprechendes gilt für die Landratsämter als Staatsbehörden, soweit sie für die Unterbringung der Asylbewerber zuständig sind. Sie mieten im Namen des Freistaats Bayern Unterkünfte an; die entstehenden Kosten werden direkt in den Staatshaushalt gebucht. Wenn die kreisfreien Städte zur Unterbringung herangezogen werden (Art. 6 AufnG) und dann nach § 13 Abs. 1 Satz 2 DVAsyl auch die damit im Zusammenhang stehenden Sachleistungen übernehmen müssen, steht ihnen nach Art. 8 Abs. 1 Satz 1 AufnG ein Anspruch auf Erstattung der „unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit notwendigen Kosten“ zu. Dieser Erstattungsanspruch umfasst auch die Aufwendungen, die den Landkreisen und kreisfreien Städten im Hinblick auf die übrigen Leistungen nach dem AsylbLG entstehen (§§ 13 Abs. 2 – 4, 14 DVAsyl).

BAMF Working Paper 55, 2013, S. 12. In diesem Sinne wird der Begriff auch hier gebraucht.

³⁴ In der amtlichen Begründung des FlüAG wird ausdrücklich klargestellt, dass ein „umfänglicher Kostenersatz“ – anders als von den kommunalen Spitzenverbänden gefordert – nicht intendiert sei, LT-Drs. 15/4352, S. 41.

³⁵ GVBl. 2002, 192, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.7.2014, GVBl., 286.

³⁶ GVBl., 218, zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.10.2014, GVBl., 450.

³⁷ Zur Begrifflichkeit vgl. Fn. 33.

In der Praxis ergeben sich indessen immer wieder Zweifelsfragen, insbesondere zur Höhe der „unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit notwendigen Kosten“. Eine volle Kostenerstattung ist damit nicht ausnahmslos gewährleistet. Durch den Freistaat Bayern nur in geringem Umfang erstattet werden auch die Personalkosten, die den Landkreisen und kreisfreien Städten bei der Unterbringung von Asylbewerbern und der Ausgabe von Leistungen nach dem AsylbLG an diese entstehen.

3. Brandenburg

In Brandenburg ist für die Unterbringung von Asylbewerbern und die Leistungsgewährung das *Gesetz über die Aufnahme von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen (Landesaufnahmegesetz – LAufnG)* vom 17.12.1996³⁸ zu beachten, welches durch die *Verordnung über die Kostenerstattung für die Aufnahme der Spätaussiedler und ausländischen Flüchtlinge in den Landkreisen und kreisfreien Städten (Erstattungsverordnung – ErstV)* vom 29.1.1999³⁹ ergänzt wird. Ähnlich wie in Baden-Württemberg sind auch in Brandenburg die Landkreise und kreisfreien Städte (im Wesentlichen) für die Unterbringung von Asylbewerbern und die Leistungen nach dem AsylbLG zuständig. Im Einzelnen gilt das Folgende:

a) Unterbringung

Während auch in Brandenburg das Land für die Errichtung und den Betrieb von (Erst-)Aufnahmeeinrichtungen i.S.v. § 44 AsylVerfG zuständig ist (§ 3 Abs. 2 LAufnG),⁴⁰ obliegt die Anschlussunterbringung⁴¹ von Asylbewerbern den Landkreisen und kreisfreien Städten als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung (§ 1 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Nr. 4 LAufnG). Wie sich aus § 4 Abs. 1 LAufnG ergibt, strebt der Landesgesetzgeber dabei vorrangig eine Unterbringung der Asylbewerber in eigenen Wohnungen an. Nur solange eine Versorgung mit Wohnraum nicht möglich ist bzw. dann, wenn die Betroffenen nach § 53 AsylVerfG (noch) verpflichtet sind, in Gemeinschaftsunterkünften zu wohnen, soll die Unterbringung in „Übergangwohnheimen und Übergangswohnungen“ erfolgen (§ 4 Abs. 2 LAufnG). Die Landkreise und kreisfreien Städte sind verpflichtet, die insoweit erforderlichen Einrichtungen zu errichten und zu unterhalten. Den Ämtern und amtsangehörigen Gemeinden ist die Bereitstellung der insoweit notwendigen Liegenschaften als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 LAufnG). Die Landkreise und kreisfreien Städte sind nicht verpflichtet, die Einrichtungen selbst zu betreiben; sie können mit dem Betrieb auch Dritte beauftragen (§ 4 Abs. 3 LAufnG), was vielfach der Fall ist.⁴²

b) Leistungen nach AsylbLG

Solange die Unterbringung in einer (Erst-)Aufnahmeeinrichtung andauert, ist die Zentrale Ausländerbehörde des Landes in Eisenhüttenstadt zuständig für Leistungen nach dem AsylbLG (§ 1 Abs. 2 LAufnG). Im Übrigen obliegt die Durchführung des AsylbLG den Landkreisen und kreisfreien Städten (§ 1 Abs. 1 Satz 1 LAufnG).

c) Kosten und Erstattung

Dezierte Regelungen zur Kostenträgerschaft enthält das brandenburgische Landesrecht nicht. Es regelt lediglich, dass die Landkreise und kreisfreien Städte „zum Ausgleich aller durch die Aufgabenwahrnehmung nach § 1 entstehenden Kosten“ eine jährliche Pauschale erhalten (§ 6 Abs. 1 Satz 1 LAufnG). Die Pauschale wird für jede leistungsbeziehende Person nach dem AsylbLG gewährt, und zwar (im Unterschied zu Baden-Württemberg) bis zum rechtskräftigen Abschluss des Asylverfahrens, also unabhängig von seiner Dauer (§ 6 Abs. 3 Satz 2 LAufnG). Neben einer „Grundpauschale“ in Höhe von derzeit 9.219 € (§ 1 Abs. 2 ErstV)⁴³ werden die notwendigen und angemessenen Kosten für überregionale soziale Betreuungs- und Sicherheitsmaßnahmen gesondert pauschal erstattet (§ 6 Abs. 2 Satz 1 LAufnG). Die „Bewachungskostenpauschale“ beläuft sich pro Monat und Gemeinschaftsunterkunft auf 6.900 € (§ 1 Abs. 3 ErStV). Für die Bewachung von Gebäuden außerhalb einer Gemeinschaftsunterkunft sieht § 1 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 ErStV i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 5 LAufnG landesweit eine Summe von 61.355 € vor. Die Kosten für die überregionale migrationspezifische Beratung sowie für die Betreuung traumatisierter Flüchtlinge richtet sich nach § 1 Abs. 4 bzw. Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 ErStV in Verbindung mit der in Fn. 29 erwähnten Verwaltungsvorschrift. Für die Errichtung und Einrichtung von Gemeinschaftsunterkünften sieht das LAufnG eine weitere Investitionspauschale in Höhe von 2.300,81 € je Platz vor (§ 6 Abs. 2 Satz 2). Die Landkreise sind gegenüber den Ämtern und amtsfreien Gemeinden im Hinblick auf die diesen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 LAufnG übertragenen Aufgaben (Bereitstellung von Liegenschaften) zu einem angemessenen Ausgleich verpflichtet (§ 6 Abs. 4 LAufnG).

4. Hessen

Für Hessen ergeben sich die für den vorliegenden Zusammenhang maßgeblichen Rechtsvorschriften einerseits aus dem *Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz – AufnG)* vom 5.7.2007⁴⁴ und andererseits aus der *Verordnung zur Durchführung des*

Asylbewerberleistungsgesetzes (DVAsylbLG) vom 16.11.1993.⁴⁵

a) Unterbringung

Das AufnG enthält keine ausdrückliche Regelung über die (Erst-)Aufnahmeeinrichtung(en) des Landes i.S.v. § 44 AsylVerfG. Aus § 1 Abs. 1 AufnG sowie § 1 Satz 2 DVAsylbLG kann aber auf die Existenz einer solchen Einrichtung geschlossen werden.⁴⁶ Wie sonst nur noch Thüringen regelt Hessen im Sinne einer „Notstandsklausel“ ausdrücklich, dass Asylbewerber schon vor Stellung ihres Asylantrags auf die Kommunen verteilt werden können (§ 1 Abs. 2 AufnG). Das entspricht indes auch der in den übrigen Ländern derzeit gängigen Praxis.

Von der (Erst-)Aufnahmeeinrichtung abgesehen sind auch in Hessen im Übrigen die Landkreise und Gemeinden für die Unterbringung von Asylbewerbern zuständig (§§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 3 Abs. 1 Satz 1 AufnG); sie nehmen diese Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr (§ 6 Abs. 1 AufnG). Die Verteilung auf die Landkreise und kreisfreien Städte obliegt dem Regierungspräsidium Darmstadt, die Zuweisung an die kreisangehörigen Gemeinden den Kreis Ausschüssen (§ 2 Abs. 2 Satz 1 AufnG). Die Unterbringung kann in Gemeinschaftsunterkünften oder in anderen Unterkünften erfolgen (§ 3 Abs. 1 Satz 2 AufnG). Der Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften kann Dritten überlassen werden (§ 3 Abs. 1 Satz 4 AufnG).

b) Leistungen nach AsylbLG

Solange die Unterbringung in einer (Erst-)Aufnahmeeinrichtung erfolgt, ist die jeweilige Einrichtung für die Leistungen nach dem AsylbLG zuständig (§ 1 Satz 2 DVAsylbLG); im Übrigen liegt die Zuständigkeit für die Durchführung des AsylbLG bei den Landkreisen und den kreisfreien Städten. Den kreisangehörigen Gemeinden kann diese Aufgabe auf Antrag übertragen werden, wenn sie mehr als 5.000 Einwohner haben (§ 2 DVAsylbLG).

³⁸ GVBl. I, 358, zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 13.3.2012, GVBl. I Nr. 16.

³⁹ GVBl. II, 99, zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.8.2013, GVBl. II Nr. 66.

⁴⁰ Die Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Brandenburg Eisenhüttenstadt hält derzeit an sechs Standorten 3.200 Erstaufnahmepplätze vor.

⁴¹ Zur Begrifflichkeit vgl. Fn. 33.

⁴² Müller (o. Fn. 33), S. 16.

⁴³ Dieser Wert ergibt sich aus der Verwaltungsvorschrift vom 8.6.2015 über die Anpassung von Erstattungspauschalen.

⁴⁴ GVBl. I, 399, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.2012, GVBl. I, 290.

⁴⁵ GVBl. I, 515, zuletzt geändert durch Verordnung vom 5.7.1994, GVBl. I, 286.

⁴⁶ Träger ist das Regierungspräsidium Gießen, wie sich aus einem Erlass des hessischen Sozialministeriums ergibt; dazu auch Müller (o. Fn. 33), S. 15. Neben dem Standort in Gießen gibt es eine Vielzahl weiterer Standorte.

c) Kostenerstattung

Die DVAsylbLG bestimmt die Landkreise und kreisfreien Städte zu Kostenträgern (§ 3 Satz 1 DVAsylbLG). Werden Aufgaben nach dem AsylbLG auf Antrag von kreisangehörigen Gemeinden durchgeführt, hat der jeweilige Landkreis ihnen die aufgewendeten Kosten für die Aufgabenwahrnehmung zu erstatten (§ 3 Satz 2 DVAsylbLG). Eine Erstattungsregelung zugunsten der Landkreise und kreisfreien Städte enthält die DVAsylbLG nicht, ordnet aber an, dass die Regelungen des AufnG unberührt bleiben sollen.

Das AufnG wiederum sieht in § 7 Abs. 1 vor, dass den Landkreisen und Gemeinden entstehende Aufwendungen für die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern in Form von Pauschalen abgegolten werden. Die genaue Höhe dieser Pauschale ergibt sich aus der Anlage zum AufnG. Differenzierend zwischen Städten und Landkreisen und zusätzlich zwischen Landkreisen in ländlichen Regionen bzw. in Ballungsgebieten sind dort monatliche Beträge festgesetzt. Die Landesregierung kann diese Beträge durch Rechtsverordnung anpassen.⁴⁷ Konkret handelt es sich derzeit – bezogen auf die Landkreise – um Summen in Höhe von 7.218 bzw. von 7.826 €. Die Zahlung dieser Pauschale ist zeitlich nicht begrenzt (§ 7 Abs. 3 Satz 1 AufnG).

5. Mecklenburg-Vorpommern

In Mecklenburg-Vorpommern wird die hier interessierende Rechtslage bestimmt durch das *Flüchtlingsaufnahmegesetz (FIAG)* vom 28.6.1994⁴⁸ sowie das *Ausführungsgesetz zum Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG-AG)* vom selben Tage.⁴⁹

a) Unterbringung

Auch für Mecklenburg-Vorpommern gilt: Soweit die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern nicht (mehr) in einer (Erst-)Aufnahmeeinrichtung des Landes erfolgt, obliegt diese Aufgabe den Landkreisen und kreisfreien Städten im übertragenen Wirkungskreis (§ 2 Abs. 1 FIAG). Träger der Landeserstaufnahmeeinrichtung ist das Amt für Migration und Flüchtlingsangelegenheiten, eine Organisationseinheit des Landesamtes für innere Verwaltung mit Sitz in Nosdorf/Horst.

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind verpflichtet, für die Aufnahme der ihnen nach einem landesinternen Verteilungsverfahren zugewiesenen Asylbewerber ausreichende Gemeinschaftsunterkünfte vorzuhalten (§ 4 Abs. 1 Satz 1 FIAG). Träger der Einrichtungen sind die genannten Gebietskörperschaften; für den Betrieb können sie sich Dritter bedienen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 FIAG).

Neben den Landkreisen und kreisfreien Städten können subsidiär auch die kreis-

angehörigen Gemeinden zur Unterbringung von Asylbewerbern herangezogen werden. Das ist nach § 2 Abs. 3 FIAG der Fall, wenn die einem Landkreis zugewiesenen Asylbewerber und sonstigen nach FIAG aufzunehmenden Personen nicht in einer Gemeinschaftsunterkunft des Landkreises untergebracht werden können. Dann kann der Landrat sie auf die Gemeinden verteilen. Die Verpflichtung zur Aufnahme und Unterbringung obliegt den Gemeinden dann im übertragenen Wirkungskreis. Anders als die Landkreise und kreisfreien Städte sind die Gemeinden aber nicht verpflichtet, sich durch die Bereitstellung ausreichend dimensionierter Gemeinschaftsunterkünfte auf die Aufnahme von Asylbewerbern vorzubereiten (vgl. § 4 Abs. 1 FIAG). Werden auf sie nach § 2 Abs. 3 FIAG verteilte Asylbewerber indes in Gemeinschaftsunterkünften der Gemeinden untergebracht, bestimmt § 4 Abs. 3 FIAG die Gemeinden zu Trägern dieser Einrichtungen.

b) Leistungen nach AsylbLG

Während also die Gemeinden zur Erfüllung der Aufgabe der Unterbringung von Asylbewerbern ggf. von den Landkreisen herangezogen werden können, weist das AsylbLG-AG die Durchführung des AsylbLG ausschließlich den Landkreisen und kreisfreien Städten zu (§ 1 Satz 1 AsylbLG). Nur soweit Leistungsberechtigte (noch) verpflichtet sind, in einer (Erst-)Aufnahmeeinrichtung nach § 44 AsylVerfG zu wohnen, führt das Land das AsylbLG aus (§ 1 Satz 2 AsylbLG-AG).

c) Kostenerstattung

Die Regelungen über Kostenträgerschaft und Erstattung des Landes Mecklenburg-Vorpommern ähneln den bayerischen Bestimmungen. So erstattet das Land den Landkreisen und kreisfreien Städten die notwendigen Aufwendungen für die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern (§ 5 Abs. 1 Satz 1 lit. a FIAG). Erstattet werden die notwendigen Leistungen nach dem AsylbLG (§ 5 Abs. 2 Satz 1 FIAG) sowie die notwendigen Unterkunftskosten (§ 5 Abs. 3 Satz 1 FIAG). Soweit Gemeinschaftsunterkünfte geschaffen oder hergerichtet werden sollen, können die hierfür erforderlichen Kosten erstattet werden, wenn die Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit der Investition durch die zuständige Landesbehörde anerkannt worden ist (§ 5 Abs. 3 Satz 2 FIAG). Nach § 2 AsylbLG-AG erstattet das Land den Landkreisen und kreisfreien Städten die Kosten der Aufgabenwahrnehmung nach dem AsylbLG.

Besonderheiten gelten, wenn die Gemeinden nach § 2 Abs. 3 Satz 1 FIAG durch den Landrat mit der Aufgabe der Aufnahme und Unterbringung betraut worden sind. Für diesen Fall sieht § 2 Abs. 3 Satz 4 FIAG vor, dass der Landkreis den Gemeinden die

notwendigen Kosten der Unterbringung i. S.v. § 5 Abs. 3 FIAG erstattet. Das Land wiederum erstattet dem Landkreis die den Gemeinden zu erstattenden Kosten nach Maßgabe von § 5 Abs. 1 FIAG.

Bedienen sich Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden für den Betrieb der Gemeinschaftsunterkünfte Dritter, erfolgt eine Kostenerstattung oder eine Zuwendung durch das Land nur, wenn die Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit des Vertrages vor Abschluss durch die zuständige Landesbehörde schriftlich anerkannt wurde (§ 5 Abs. 4 FIAG, ggf. i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 5 FIAG).

6. Niedersachsen

Während die meisten Bundesländer die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern sowie die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes in getrennten Gesetzen regeln, gilt in Niedersachsen für beide Materien das *Gesetz zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Aufnahmegesetz – AufnG)* vom 11.3.2004.⁵⁰

a) Unterbringung

Im Unterschied zu den übrigen Bundesländern verzichtet Niedersachsen auf eine ausdrückliche Regelung der Frage, wer für die Unterbringung von Asylbewerbern zuständig ist, die nicht (mehr) in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes untergebracht sind.⁵¹ Auf den ersten Blick könnte man daher meinen, in Niedersachsen seien die Gemeinden für die Unterbringung der Asylbewerber zuständig, denn auf diese sind sie unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl zu verteilen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 AufnG) bzw. können entsprechend auf sie verteilt werden (§ 1 Abs. 2 AufnG). Tatsächlich handelt es sich insoweit aber nur um eine Verteilungsregelung; die Übertragung der Aufgabe, die Asylbewerber unterzubringen, ist damit nicht verbunden. Das ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte zum AufnG.⁵² Zuständig für die

⁴⁷ Vgl. dazu die Anpassungsverordnung zum Landesaufnahmegesetz vom 12.12.2013 (GVBl., 688, zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.3.2015, GVBl., 133).

⁴⁸ GVObI., 660, zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.6.2011, GVObI., 366.

⁴⁹ GVObI., 660.

⁵⁰ GVBl., 100, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.3.2012, GVBl., 31.

⁵¹ Rechtsgrundlage für die Landesaufnahmeeinrichtungen ist § 3 AufnG. Diese Vorschrift regelt, dass das Land neben den (Erst-)Aufnahmeeinrichtungen i. S. d. § 44 AsylVerfG weitere „sonstige“ Unterbringungseinrichtungen betreiben kann. Erstaufnahmeeinrichtungen gibt es derzeit in Bramsche, Braunschweig und Friedland. Weitere Einrichtungen in Osnabrück und Oldenburg befinden sich im Aufbau.

⁵² § 3 Abs. 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 31.10.2003 (LT-Drs. 15/521) sah noch vor,

(Anschluss-)Unterbringung⁵³ sind vielmehr die Landkreise und kreisfreien Städte. Diesen überträgt § 2 Abs. 1 Satz 1 AufnG die Zuständigkeit für die Durchführung des AsylbLG im übertragenen Wirkungskreis. Nach Auffassung des niedersächsischen Landesgesetzgebers ist mit dieser Zuständigkeitsbegründung zugleich auch die Aufgabe der Unterbringung der Asylbewerber übertragen worden.⁵⁴

Die Landkreise haben allerdings die Möglichkeit, die kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden durch Satzung oder öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben heranzuziehen (§ 2 Abs. 3 Satz 1 AufnG). Vor Erlass einer Satzung über die Heranziehung sind die Gemeinden und Samtgemeinden zu hören (§ 2 Abs. 3 Satz 3 AufnG).

b) Leistungen nach AsylbLG

Wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt, sind in Niedersachsen die Landkreise und kreisfreien Städte für die Durchführung des AsylbLG zuständig. Eine Ausnahme davon gilt nur im Hinblick auf Asylbewerber, die in einer (Erst-)Aufnahmeeinrichtung des Landes (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 AufnG) oder in einer „sonstigen“ Landesaufnahmeeinrichtung (§ 3 Abs. 1 AufnG) untergebracht sind. In diesen Fällen ist das Land für die Durchführung des AsylbLG zuständig.

Soweit die Landkreise zuständig sind, können sie kreisangehörige Gemeinden und die Samtgemeinden nach Maßgabe des bereits erwähnten § 2 Abs. 3 AufnG zur Durchführung des AsylbLG heranziehen.

c) Kosten und Erstattung

Niedersachsen gehört zu denjenigen Ländern, die zur Abgeltung der mit der Durchführung des AsylbLG (einschließlich der Unterbringung der Asylbewerber) verbundenen Kosten eine jährliche Kopfpauschale vorsehen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 AufnG). Aufgrund der *Verordnung zur Anpassung der Kostenabgeltungspauschale nach dem AufnG* vom 22.1.2015⁵⁵ beträgt diese Pauschale derzeit 6.195 €. Die Zahl der Personen, für die diese Pauschale gezahlt wird, ergibt sich aus dem Mittelwert der am 31.12. des vorvorvergangenen Jahres und am 31.12. des vorvergangenen Jahres in der Asylbewerberleistungsstatistik für den jeweiligen Kostenträger eingetragenen Anzahl der Leistungsempfänger (§ 4 Abs. 2 Satz 1 AufnG). Konkret bedeutet dies, dass die Erstattung derzeit nach den Zahlen des Jahres 2013 erfolgt.

7. Nordrhein-Westfalen

Anders als in Niedersachsen sind in Nordrhein-Westfalen die für den vorliegenden Handlungsbereich maßgeblichen Rechtsvorschriften in zwei Gesetzen enthalten,

und zwar in dem *Gesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG)* vom 28.2.2003⁵⁶ sowie dem *Gesetz zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AG AsylbLG)* vom 29.11.1994.⁵⁷ Die Rechtslage in Nordrhein-Westfalen unterscheidet sich von derjenigen aller anderen Bundesländer, weil hier die (kreisfreien und kreisangehörigen) Gemeinden (originär) sowohl für die Unterbringung als auch für die Durchführung des AsylbLG zuständig sind. Im Einzelnen:

a) Unterbringung

Die Zuständigkeit der Gemeinden zur Unterbringung von Asylbewerbern ergibt sich aus § 1 Abs. 1 i.V.m. § 2 Nr. 1 FlüAG. Die Gemeinden nehmen die Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr (§ 6 Abs. 1 FlüAG). Ausgenommen davon sind Asylbewerber, die (noch) verpflichtet sind, in einer (Erst-)Aufnahmeeinrichtung des Landes zu wohnen. Für die (Erst-)Aufnahmeeinrichtung des Landes ist die Bezirksregierung Arnsberg zuständig (§ 1 Abs. 1 Satz 2 AG AsylbLG).⁵⁸ Aus der Formulierung von § 2 Nr. 1 FlüAG ergibt sich dabei, dass es für die Unterbringungspflicht der Gemeinden nicht darauf ankommt, ob der Betreffende bereits einen Asylantrag gestellt hat.

b) Leistungen nach AsylbLG

Die Gemeinden sind – soweit sie für die Unterbringung von Asylbewerbern zuständig sind – auch für die Durchführung des AsylbLG zuständig (§ 1 Abs. 1 AG AsylbLG).

c) Kosten und Erstattung

Während die meisten der Bundesländer, die – anders als Bayern und Mecklenburg-Vorpommern – ihren Kommunen die mit Unterbringung von Asylbewerbern und der Durchführung des AsylbLG verbundenen Kosten im Ergebnis nicht vollständig erstatten, auf Kopfpauschalen setzen, gilt in Nordrhein-Westfalen ein anders System: Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 FlüAG stellt das Land für die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung sämtlicher nach dem FlüAG aufzunehmender Personen einschließlich der hier nur interessierenden Asylbewerber ab dem Jahr 2015 eine Globalpauschale von 183,046 Mio. € zur Verfügung, die der Dynamisierung unterliegt.⁵⁹ Darüber hinaus stellt das Land für das Jahr 2015 eine weitere Summe von 32,030 Mio. € zur Verfügung (§ 4b FlüAG), dies mit Blick auf die Mehraufwendungen der Gemeinden, die sich aus dem bereits genannten Urteil des BVerfG zum AsylbLG vom 18.7.2012⁶⁰ ergeben. Diese Mittel werden nach Maßgabe des auch für die Verteilung der Flüchtlinge geltenden Schlüssels auf die Gemeinden verteilt (§ 4 Abs. 1 Satz 3 FlüAG), § 4c Abs. 1 Satz 1 FlüAG schließ-

lich sieht vor, dass das Land den Gemeinden zusätzliche Finanzmittel für Krankheitskosten im Einzelfall zur Verfügung stellt. Voraussetzung ist, dass diese Kosten für Behandlungen in einem Kalenderjahr die Summe von 70.000 € je Asylbewerber übersteigen (§ 4c Abs. 1 Satz 2 FlüAG). Erstattet wird (nur) der Betrag, der über die Summe von 70.000 € hinausgeht (§ 4c Abs. 2 FlüAG).

§ 3 AG AsylbLG stellt ausdrücklich klar, dass es mit den nach dem FlüAG gezahlten Erstattungen auch im Hinblick auf die Beteiligung des Landes an den mit der Durchführung des AsylbLG verbundenen Aufwendungen sein Bewenden hat.

8. Rheinland-Pfalz

Wie in Niedersachsen ergeben sich auch in Rheinland-Pfalz die für die Unterbringung von Asylbewerbern sowie die Durchführung des AsylbLG im Übrigen maßgeblichen Rechtsvorschriften aus nur einem Gesetz, und zwar dem *Landesaufnahmegesetz (AufnG)* vom 21.12.1993.⁶¹

a) Unterbringung

In Rheinland-Pfalz sind alle Kommunen (Landkreise, die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte, die verbands-

dass den Gemeinden die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreis obliegen sollte. Die auf eine Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport (LT-Drs. 15/853) zurückgehende, Gesetz gewordene Fassung verzichtete dagegen darauf, den Gemeinden diese Aufgabe zu übertragen. Zur Begründung wurde darauf verwiesen, dass die Unterbringung der Betroffenen Sache der Behörden sei, die für die Durchführung des AsylbLG zuständig seien, also der Landkreise und kreisfreien Städte. Die zusätzlich vorgesehene Zuständigkeit der Gemeinden würde daher zu einer rechtlich unzulässigen Doppelzuständigkeit führen.

⁵³ Zur Begrifflichkeit oben Fn. 33.
⁵⁴ Vgl. dazu die Ausführungen in Fn. 53.
⁵⁵ GVBl., 12.
⁵⁶ GV. S. 93, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2014, GV S. 922.
⁵⁷ GV. S. 1087, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2.10.2014, GV S. 622.
⁵⁸ In Nordrhein-Westfalen ist zwischen der nur für wenige Tage vorgesehenen Unterbringung in Erstaufnahmeeinrichtungen und der anschließenden Unterbringung in „Zentralen Unterbringungseinrichtungen“ (ZUE) zu unterscheiden. In beiden Fällen handelt es sich um Aufnahmeeinrichtungen i.S.v. § 44 AsylVerfG. Nordrhein-Westfalen unterhält 25 ZUE.
⁵⁹ Dieser Betrag wird erst nachlaufend zum Bezugsdatum des 1. Januar des Vorjahres an die veränderte Zahl der Flüchtlinge angepasst (§ 4 Abs. 2 Sätze 1 und 2 FlüAG). Somit kommt es bei steigenden Flüchtlingszahlen stets zu einer strukturellen Unterfinanzierung der zur Aufnahme verpflichteten Gemeinden. Ausgehend von einer Herunterrechnung der globalen Pauschale von insgesamt 215,076 Mio. € auf die Bestandszahlen zum letzten Stichtagstermin (circa 7.200 € pro Flüchtling) und unter Berücksichtigung einer tatsächlichen Geduldetenquote von etwa 40 % liegt die Kostenerstattung bei etwa 4.300 € pro Flüchtling/Asylbewerber (dabei sind die starken Anstiege im Laufe des Jahres 2015 noch nicht berücksichtigt).
⁶⁰ BVerfGE 132, 134 ff.
⁶¹ GVBl., 627, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2013, GVBl., 533.

freien Gemeinden, die Verbands- sowie die Ortsgemeinden) verpflichtet, Asylbewerber aufzunehmen und unterzubringen (§ 1 Abs. 1 AufnG). Wie sich aus § 1 Abs. 2 AufnG ergibt, handelt es sich – soweit die kreisangehörigen Kommunen betroffen sind – indes nur um eine subsidiäre Zuständigkeit. In erster Linie zuständig sind die Landkreise; diese können die ihnen zugewiesenen Personen den großen kreisangehörigen Städten, den verbandsfreien Gemeinden sowie den Verbandsgemeinden zuweisen. Die Verbandsgemeinden ihrerseits können die ihnen zugewiesenen Personen den Ortsgemeinden zuweisen. Eine Aufgabenwahrnehmung der Landkreise und kreisfreien Städte findet nicht statt, solange die Asylbewerber (noch) in der (Erst-)Aufnahmeeinrichtung des Landes i.S.v. § 44 AsylVerfG in Trier untergebracht sind. Das wird zwar nicht ausdrücklich im AufnG geregelt, folgt aber aus der Natur der Sache.⁶²

b) Leistungen nach AsylbLG

Zuständige Behörden für die Durchführung des AsylbLG sind die Kreisverwaltungen und die Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte, die diese Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahrnehmen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 AufnG). Wie schon im Falle der Unterbringung können die Landkreise auch die Durchführung des AsylbLG ganz oder teilweise auf die großen kreisangehörigen Städte, die verbandsfreien Gemeinden und die Verbandsgemeinden übertragen (§ 2 Abs. 2 Satz 1 AufnG), die diese Aufgaben dann im eigenen Namen wahrnehmen. Auf Antrag dieser kreisangehörigen Gemeinden können die Landkreise sie auch mit der Durchführung des AsylbLG beauftragen. In diesem Fall handeln die Gemeinden im Namen des Landkreises (§ 2 Abs. 3 AufnG).

c) Kostenerstattung

Soweit ein Asylbewerber nicht in einer (Erst-)Aufnahmeeinrichtung des Landes untergebracht ist, bestimmt § 2 Abs. 4 AufnG die Landkreise und kreisfreien Städte zu den Trägern der Kosten nach dem AsylbLG.

Auch Rheinland-Pfalz beteiligt sich durch Zahlung eines Pauschalbetrages an den den Landkreisen und kreisfreien Städten entstehenden Aufwendungen nach dem AsylbLG (§ 3 Abs. 1 AufnG). Dieser Betrag ist im AufnG mit 312 € monatlich festgesetzt, kann aber durch das zuständige Ministerium angepasst werden und beläuft sich derzeit auf 513 € monatlich, also auf 6.156 € jährlich.

Wenn aufgrund einer schweren Dauererkrankung oder eines stationären Krankenhausaufenthalts tatsächlich höhere Gesundheitskosten nachgewiesen sind, kann die Landesregierung gem. § 3 Abs. 3 AufnG Ausnahmen von der pauschalen

Erstattung zulassen. Von dieser Ermächtigung hat die Landesregierung mit der *Verordnung über Ausnahmen von der pauschalen Erstattung nach dem AufnG* vom 12.12.1995 Gebrauch gemacht.⁶³ Bei besonders kostenintensiven Fällen kommt es also zu einer zusätzlichen Erstattung von Gesundheitskosten.

9. Saarland

Für das Saarland sind im hier maßgeblichen Zusammenhang das Landesaufnahmegesetz (LAG) vom 23.1.1994⁶⁴, die Verordnung über Zuständigkeiten für Ausländer, Asylbewerber, Flüchtlinge und Spätaussiedler und über Aufnahme, Verteilung und Unterbringung (Saarländische Aufenthaltungsverordnung – SAV) vom 24.10.2000⁶⁵ sowie das Gesetz zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AGAsylbLG) vom 13.10.1993⁶⁶ zu beachten.

a) Unterbringung

Verpflichtet, die nicht mehr in (Erst-)Aufnahmeeinrichtung untergebrachten und vom Land verteilten Asylbewerber aufzunehmen (und unterzubringen), sind nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 LAG die Gemeinden, die diese Aufgabe als staatliche Auftragsangelegenheit zu erfüllen haben. Der Verteilungsschlüssel ergibt sich aus § 2 Abs. 2 SAV. Insoweit geht das Saarland den umgekehrten Weg wie Niedersachsen. Während das niedersächsische Landesrecht eine Verteilung auf die Gemeinden vorsieht, den Landkreisen (und kreisfreien Städten) aber die Aufgabe der Unterbringung zuweist, erfolgt die Verteilung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 SAV bezogen auf die Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken. Die Landkreise und der Regionalverband weisen in einem zweiten Schritt sodann die ihnen zugewiesenen Personen den Gemeinden zur Aufnahme und Unterbringung zu (§ 2 Abs. 2 Satz 6 SAV). Eine „Zwischenunterbringung“ in Einrichtungen der Landkreise findet dabei nicht statt.

Tatsächlich handelt es sich bei der Zuständigkeit der Gemeinden aber nur um eine „Reservezuständigkeit“. Zu einer Verteilung kommt es nämlich nur, „soweit die Unterbringung nach der Erstaufnahme nicht in den landeseigenen Einrichtungen erfolgt“ (§ 2 Abs. 2 Satz 1 SAV). Angesichts der aktuellen Flüchtlingssituation findet eine Verteilung auf die Gemeinden indes statt.

b) Leistungen nach AsylbLG

Hinsichtlich der Erbringung von Leistungen nach dem AsylbLG gilt im Saarland wie in den meisten Bundesländern eine Zuständigkeitsteilung: Für Personen, die (noch) verpflichtet sind, in der (Erst-)Aufnahme- oder einer sonstigen Einrichtung des Landes zu wohnen, führt das Land das AsylbLG durch⁶⁷, in allen anderen Fällen begründet § 1 Abs. 1 AGAsylbLG eine

kommunale Zuständigkeit. Zuständig sind in erster Linie die Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken (§ 1 Abs. 1 AGAsylbLG). Diese können – durch Satzung mit Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde – die Aufgabe und die Kostenträgerschaft auf die kreis- bzw. regionalverbandangehörigen Gemeinden übertragen (§ 1 Abs. 2 AGAsylbLG) und auf diese Weise dafür sorgen, dass die Gemeinden sowohl für die Unterbringung als auch für die Bereitstellung der Leistungen nach dem AsylbLG zuständig sind.

c) Kosten und Erstattung

Soweit die Landkreise und der Regionalverband für die Durchführung des AsylbLG zuständig sind, sind sie auch Kostenträger (§ 1 Abs. 1 AGAsylbLG). Haben sie diese Aufgaben auf die kreisangehörigen Gemeinden übertragen, sind diese Kostenträger (§ 1 Abs. 2 AGAsylbLG).

Wie Bayern und Mecklenburg-Vorpommern verzichtet auch das Saarland auf eine (nur) pauschale Erstattung. § 3 Abs. 1 LAG sieht vielmehr vor, dass das Land den kommunalen Gebietskörperschaften die nach den Bestimmungen des AsylbLG an Asylbewerber, deren Ehegatten/eingetragene Lebenspartner und minderjährige Kinder gewährten Leistungen erstattet, und zwar bis zum rechtskräftigen Abschluss des Asylverfahrens.

10. Sachsen

In Sachsen wird die Ausführung des AsylbLG sowie die Aufnahme, Unterbringung und Verteilung von Asylbewerbern geregelt durch das *Gesetz zur Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz – SächsFlüAG)* vom 25.6.2007.⁶⁸

⁶² Die Aufnahmeeinrichtung des Landes Rheinland-Pfalz steht in der Trägerschaft der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und ist in Trier angesiedelt. Am 1.6.2015 wurde eine weitere Aufnahmeeinrichtung in Ingelheim eröffnet. Weitere Aufnahmeeinrichtungen sind in Planung.

⁶³ GVBl., 512.

⁶⁴ Verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung ausländerrechtlicher Regelungen, ABl., 1214, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.10.2014, ABl., 424.

⁶⁵ ABl., 1870 in der Fassung der Neuordnung vom 16.4.2012, ABl., 112.

⁶⁶ ABl., 958, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2007, ABl., 2393.

⁶⁷ Konkret zuständig ist das Landesverwaltungsamt (§ 2 Abs. 1 AGAsylbLG). Davon abweichend kann die zuständige oberste Landesbehörde einzelne Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung des AsylbLG in der Aufnahmeeinrichtung und den sonstigen Gemeinschaftsunterkünften des Landes an die Landkreise bzw. den Regionalverband Saarbrücken übertragen.

⁶⁸ GVBl., 190, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.4.2015, GVBl., 349, 353.

a) Unterbringung

Soweit Asylbewerber nicht (mehr) verpflichtet sind, in einer (Erst-)Aufnahmeeinrichtung⁶⁹ zu wohnen, sind in Sachsen die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Unterbringungsbehörden (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 FlüAG) für die Schaffung und den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften oder sonstigen Unterkünften zuständig (§ 3 Abs. 2 FlüAG). Bei der Schaffung der Unterbringungseinrichtungen haben die Gemeinden mitzuwirken und insbesondere geeignete Grundstücke und Gebäude zur Verfügung zu stellen. Träger der (Erst-)Aufnahmeeinrichtungen in Sachsen ist die Landesdirektion Sachsen in ihrer Funktion als höhere Unterbringungsbehörde.⁷⁰

b) Leistungen nach AsylbLG

Soweit die Unterbringung noch in einer (Erst-)Aufnahmeeinrichtung erfolgt, ist die Landesdirektion Sachsen für die Ausführung des AsylbLG zuständig (§ 6 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 1 Nr. 2 FlüAG). Im Übrigen liegt diese Zuständigkeit bei den Landkreisen und kreisfreien Städten als unteren Unterbringungsbehörden (§ 2 Abs. 2, Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 1 Nr. 2 FlüAG).

c) Kostenerstattung

Sachsen gehört ebenfalls zu den Ländern, in denen eine pauschale Kostenerstattung vorgesehen ist. Nach § 10 Abs. 1 FlüAG erstattet der Freistaat den Landkreisen und kreisfreien Städten eine Pauschale in Höhe von 1.900 € vierteljährlich, also einen Jahresbetrag in Höhe von 7.600 €. Damit sollen alle notwendigen Ausgaben unter Einschluss der Ausgaben für personellen und sächlichen Verwaltungsaufwand, für Leistungen nach dem AsylbLG sowie für liegenschaftsbezogene Ausgaben und Aufwendungen im Rahmen der Unterbringung abgegolten sein (§ 10 Abs. 1 Satz 2 FlüAG). Übersteigen die nach § 4 AsylbLG in einem Kalenderjahr pro Person erbrachten, erforderlichen Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt einen Betrag von 7.669,38 €, so wird dieser überschüssige Betrag gesondert erstattet (§ 10 Abs. 2 FlüAG).

11. Sachsen-Anhalt

In Sachsen-Anhalt gilt das Aufnahmegesetz (AufnG) vom 21.1.1998.⁷¹ Außerdem ist im vorliegenden Zusammenhang die Allgemeine Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) vom 7.5.1994 zu beachten.

a) Unterbringung

Sachsen-Anhalt weist die Zuständigkeit für die (Anschluss-)Unterbringung⁷² den Landkreisen und kreisfreien Städten als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises zu. Diese sind nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 AufnG zur „Aufnahme“ von Asylbewerbern verpflicht-

et. § 1 Abs. 2 AufnG stellt klar, dass zur „Aufnahme“ in diesem Sinne (auch) die Unterbringung gehört. Im Benehmen mit dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt kann das Land allerdings auch unmittelbar Gemeinschaftsunterkünfte betreiben oder betreiben lassen.

b) Leistungen nach AsylbLG

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind auch für Leistungen nach dem AsylbLG zuständig. Das folgt aus § 1 Abs. 2 Satz 1 AufnG, wonach zur „Aufnahme“ von Asylbewerbern „bei Bedarf auch Leistungen nach den jeweils maßgebenden Leistungsgesetzen, deren Ausführung den Landkreisen und kreisfreien Städten obliegt,“ gehört. Die Zuständigkeit zur Ausführung des AsylbLG wiederum ergibt sich für die Landkreise und kreisfreien Städte aus § 1 Abs. 1 Nr. 7 AllgZustVO-Kom.

c) Erstattung

Das System der Erstattung in Sachsen-Anhalt unterscheidet sich derzeit noch von allen übrigen Bundesländern.⁷³ Das AufnG sieht keine gesonderte Erstattung vor, sondern beschränkt sich auf den Hinweis, dass die den Landkreisen und kreisfreien Städten entstehenden Kosten für die Aufnahme der Asylbewerber „im Rahmen des Finanzausgleichs“ gedeckt würden. Da es sich um Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises handelt, müssen die Kommunen ihren Aufwand aus der sog. Auftragskostenpauschale nach § 4 FAG decken. Nach § 4a Abs. 1 FAG erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte in den Haushaltsjahren 2015 und 2016 eine besondere Zuweisung in Höhe von 23 Mio. € zur Milderung der finanziellen Mehrbelastung bei der Unterbringung von Asylbewerbern und anderen nach § 1 Abs. 1 AufnG aufzunehmenden Personen.

12. Schleswig-Holstein

Schleswig-Holstein regelt die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern im Gesetz über die Aufnahme von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sowie ausländischen Flüchtlingen (Landesaufnahmegesetz – LAufnG) vom 23.11.1999.⁷⁴ Darüber hinaus gilt das Gesetz zur Ausführung des AsylbLG (AsylbLGAG) vom 11.10.1993.⁷⁵ Des Weiteren sind die Landesverordnung über die Erstattung von Aufwendungen für leistungsberechtigte Personen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Erstattungsverordnung – ErstV) vom 5.12.1996⁷⁶ sowie die Landesverordnung zur Regelung von Aufgaben und Zuständigkeiten der Ausländerbehörden und bei der Aufnahme von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sowie ausländischen Flüchtlingen und zur Einrichtung und dem Verfahren einer Härtefallkommission (Ausländer- und Aufnahme-

verordnung – AusLAufnVO) vom 19.1.2000 zu beachten.⁷⁷

a) Unterbringung

In Schleswig-Holstein sind die Gemeinden, Kreise und Ämter für die (Anschluss-)Unterbringung von Asylbewerbern zuständig (§ 1 Abs. 2 LAufnG). Im Einzelnen ist dabei die Zuständigkeit der Kreise nur gegeben, sofern es um die Unterbringung von Asylbewerbern in Gemeinschaftsunterkünften geht. Aufzunehmende Personen, die nicht in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden, werden von den Kreisen auf die Ämter und amtsfreien Gemeinden verteilt und diesen zugewiesen (§ 1 Abs. 1 Satz 4 LAufnG, § 8 AusLAufnVO). Die (Erst-)Aufnahmeeinrichtung des Landes in Neumünster betreibt dagegen das Landesamt für Ausländerangelegenheiten (§ 5 AusLAufnVO).⁷⁸

b) Leistungen nach AsylbLG

Soweit Asylbewerber nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer (Erst-)Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, sind in Schleswig-Holstein die Kreise und kreisfreien Städte zuständig für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. § 1 Abs. 1 AsylbLGAG überträgt ihnen diese Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Die Kreise können bestimmen, dass kreisangehörige Städte, Ämter und amtsfreie Gemeinden die den Kreisen übertra-

⁶⁹ Träger der Erstaufnahmeeinrichtung in Sachsen ist die Landesdirektion Sachsen in ihrer Funktion als höhere Unterbringungsbehörde. Einrichtungen gibt es bislang in Chemnitz. Künftig soll es auch in Leipzig und in Dresden Standorte geben. Bis zu deren Fertigstellung hat Sachsen eine Reihe von temporären Erstaufnahmeeinrichtungen in Betrieb genommen, u. a. eine Zeltstadt in Dresden mit 1.050 Plätzen und eine Einrichtung mit 600 Plätzen, die in einem ehemaligen Baumarkt in Heidenau untergebracht ist.

⁷⁰ § 3 Abs. 2 Nr. 3 SächsAAzuVO.

⁷¹ GVBl., 10, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2.2.2011, GVBl., 58, 59.

⁷² Zur Begrifflichkeit oben Fn. 33.

⁷³ Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aufnahmegesetzes und zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 9.9.2015 (LT-Drs.6/4355) sieht allerdings vor, dass auch Sachsen-Anhalt zu einem System von Pauschalen übergeht. § 2 Abs. 2 AufnG in der Fassung des Entwurfs regelt die Zahlung von vierteljährlichen Fallpauschalen je aufhältiger Person. Die Höhe der Pauschale soll durch Rechtsverordnung bestimmt werden. Notwendige Kosten für Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt sowie Hilfe zur Pflege, sollen gesondert erstattet werden, sofern sie einen Betrag von 10.000 € je Person und Kalenderjahr übersteigen.

⁷⁴ GVOBl., 391 zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.3.2015, GVOBl., 96.

⁷⁵ GVOBl., 498, zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.3.2015, GVOBl., 96.

⁷⁶ GVOBl., 725, zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.3.2015, GVOBl., 96.

⁷⁷ GVOBl., 101, zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.3.2015, GVOBl., 96.

⁷⁸ In Schleswig-Holstein existiert derzeit die Erstaufnahmeeinrichtung Neumünster mit einer nur als Unterkunft dienenden Außenstelle in Boostedt. Das Land plant weitere Erstaufnahmeeinrichtungen in Kiel, Flensburg, Lübeck und Heide und hat sog. „Übergangseinrichtungen“ errichtet.

genen Aufgaben durchführen und dabei im eigenen Namen oder im Namen des Kreises handeln (§ 1 Abs. 2 AsylbLGAG). Für Leistungen in den Aufnahmeeinrichtungen ist dagegen das Landesamt für Ausländerangelegenheiten zuständig.

c) Kostenträgerschaft und Erstattung

Kostenträger im Hinblick auf die von ihnen erbrachten Leistungen nach dem AsylbLG sind die Kreise und kreisfreien Städte, soweit ihnen das Land die Kosten nicht erstattet (§ 2 Satz 1 AsylbLGAG). Insoweit sieht § 1 Abs. 1 Satz 1 ErstV eine Erstattung in Höhe von 70 % der erbrachten notwendigen Leistungen vor. Nach § 1 Abs. 2 ErstV erstattet das Land 70 % der Kosten der Herrichtung, Einrichtung des Betriebes von Gemeinschaftsunterkünften einschließlich der Personalkosten, allerdings nur nach vorheriger Anerkennung. Verwaltungskosten werden nicht erstattet (§ 1 Abs. 4 ErstV). Soweit den Kreisen, Ämtern und amtsfreien Gemeinden im Zusammenhang mit ihren Aufgaben nach den LAufnG Kosten entstehen, bestimmt § 4 Abs. 1 Satz 2 LAufnG die Kommunen zu Kostenträgern.

13. Thüringen

In Thüringen gelten das Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und anderen ausländischen Flüchtlingen (Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz – ThürFlüAG) vom 16.12.1997⁷⁹ sowie die Verordnung zur Durchführung des AsylbLG (DVOAsylbLG) vom 5.5.2000.⁸⁰ Ergänzt werden diese Regelungen durch die Verordnung über die Kostenerstattung nach dem Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüKEVO) vom 21.12.1999.⁸¹

a) Unterbringung

Auch in Thüringen sind die Landkreise und kreisfreien Städte für die (Anschluss-)Unterbringung von Asylbewerbern zuständig (§ 1 FlüAG). Sie sollen die Betroffenen in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften unterbringen und sind verpflichtet, solche Unterkünfte in geeignetem Umfang einzurichten und zu unterhalten. Für den Betrieb können sie sich Dritter bedienen (§ 2 Abs. 1 FlüAG). Das Land kann eigene Gemeinschaftsunterkünfte einrichten (§ 2 Abs. 2 Satz 1 FlüAG). Die Einzelunterbringung ist grundsätzlich nur für Personen vorgesehen, die anderenfalls mehr als 12 Monate in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht wären (§ 2 Abs. 3 Satz 1 FlüAG). Sofern eine Einzelunterbringung in Betracht kommt, können die Landkreise diese nach Antrag auf die kreisangehörigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften übertragen (§ 2 Abs. 3 Satz 4 FlüAG). Soweit die Landkreise und die kreisfreien Städte sowie ggf. die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften für

die Unterbringung zuständig sind, werden sie im übertragenen Wirkungskreis tätig (§ 4 FlüAG). Wie Hessen kennt auch Thüringen eine „Notstandsklausel“, die eine sofortige Unterbringung in den Landkreisen und kreisfreien Städten zulässt (§ 3 Abs. 3 FlüAG).

b) Leistungen nach AsylbLG

Die Durchführung des AsylbLG obliegt in Thüringen grundsätzlich den Landkreisen und kreisfreien Städten (§ 1 Abs. 1 Satz 1 DVOAsylbLG). Von diesem Grundsatz gelten nur zwei Ausnahmen. Hat ein Landkreis die Aufgabe der Einzelunterbringung nach § 2 Abs. 3 Satz 4 FlüAG auf eine kreisangehörige Gemeinde übertragen, bleibt die Zuständigkeit der Landkreise für Leistungen, die nicht zur Unterbringung gehören, unberührt (§ 1 Abs. 1 Satz 2 DVOAsylbLG). Darüber hinaus ist das Land zuständig, sofern eine Unterbringung in einer (Erst-)Aufnahmeeinrichtung des Landes erfolgt (§ 1 Abs. 2 DVOAsylbLG).

c) Kostenerstattung

Das Land erstattet den Landkreisen, kreisfreien Städten und Gemeinden (sowie den Verwaltungsgemeinschaften) die mit der Aufnahme und Unterbringung verbundenen notwendigen Kosten nach Maßgabe einer Rechtsverordnung (§ 7 Abs. 1 FlüAG). In dieser Rechtsverordnung ist auch die Erstattung der notwendigen Kosten zu regeln, die bei der Durchführung des AsylbLG entstehen (§ 2 Abs. 1 DVOAsylbLG).

Die auf Grundlage des FlüAG erlassene FlüKEVO trifft in § 2 eine sehr differenzierte Kostenerstattungsregelung. Erstattet werden im Einzelnen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 FlüKEVO):

- für die Unterbringung eine monatliche Pauschale in Höhe von 206 € je Flüchtling,
- für die Betreuung und Beratung eine monatliche Kopfpauschale in Höhe von 31 €,
- für die sonstigen Kosten der Durchführung des AsylbLG eine Kopfpauschale in Höhe von 314 €.

Insgesamt summieren sich diese „regelmäßigen“ Pauschalen auf einen Jahresbetrag je Flüchtling in Höhe von 6.612 €. Erstattet werden außerdem die nachgewiesenen tatsächlichen Bewachungskosten (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 FlüKEVO).

III. Zusammenfassung

Das Aufnahmerecht der Länder sieht also im Wesentlichen im Hinblick auf die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen eine klare Trennung vor: In der Phase der **Erstaufnahme** – die nach der Konzeption des AsylVerfG regelhaft bis zu sechs Wochen, längstens aber

bis zu drei Monaten betragen kann – sind die **Länder** sowohl für die Unterbringung wie auch für den Vollzug des AsylbLG zuständig. In der Phase der **Anschlussunterbringung** verlagert sich die Zuständigkeit für die Unterbringung und den Vollzug des AsylbLG auf die Kommunen, und zwar in den meisten Bundesländern auf die **Landkreise** sowie die kreisfreien Städte. In einigen Ländern können sich die Landkreise zur Bewältigung ihrer Aufgaben der kreisangehörigen Kommunen bedienen. Eine Ausnahme bildet Nordrhein-Westfalen, einen Sonderfall das Saarland. In Nordrhein-Westfalen sind die Gemeinden für die Unterbringung und den Vollzug des AsylbLG zuständig, soweit die Betroffenen nicht mehr in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes untergebracht sind. Im Saarland soll grundsätzlich auch die Anschlussunterbringung in der Verantwortung des Landes erfolgen; die Gemeinden sind hier lediglich subsidiär zuständig – eine subsidiäre Zuständigkeit, die in der aktuellen Situation allerdings zum Tragen kommt. In lediglich **zwei Bundesländern** (Bayern und Mecklenburg-Vorpommern) **übernimmt das Land** auch in der Phase der Anschlussunterbringung die **notwendigen Kosten** der Unterbringung und der Leistungen nach dem AsylbLG. Soweit die Gemeinden im Saarland (ausnahmsweise) zuständig sind, erhalten auch sie eine Erstattung der notwendigen Kosten. Die übrigen Länder erstatten – in der Regel in der Form von Kopfpauschalen – ihren Kommunen dagegen nur einen mehr oder weniger großen **Anteil der entstehenden Kosten**. Schon ein Vergleich der Höhe der Pauschalen zeigt, dass dem kein konsistentes, auf Deckung der tatsächlichen Kosten abzielendes System zugrunde liegt. Die Länder sind derzeit dabei, ihre Aufnahmekapazitäten in den Erstaufnahmeeinrichtungen zu vergrößern. Gleichwohl findet eine frühzeitige Verteilung auf die Kommunen statt, was deren Belastung weiter ansteigen lässt. Vor diesem Hintergrund ist es nicht verwunderlich, dass die von den Kommunen zu tragenden Lasten im ersten Quartal 2015 sprunghaft zugenommen haben, namentlich bei den Landkreisen. ■

Dr. Klaus Ritgen, Referent beim Deutschen Landkreistag, Berlin

⁷⁹ GVBl., 541, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2012, GVBl., 468.

⁸⁰ GVBl., 102.

⁸¹ GVBl., 670, zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.8.2014, GVBl., 589.



Deutscher Städtetag · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

Deutscher Bundestag
Herrn Vorsitzenden des Innenausschusses
Ansgar Heveling, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

per E-Mail: innenausschuss@bundestag.de

09.10.2015

Telefon +49 30 37711-0
Durchwahl 37711-770
Telefax +49 30 37711-809

E-Mail

hanna.sommer@staedtetag.de

Bearbeitet von

Dr. Hanna Sommer

Aktenzeichen

50.70.00 D

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD: Entwurf eines Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes (BT-Drucksache 18/6185)

hier: Ihr Schreiben vom 29. September 2015

Sehr geehrter Herr Heveling,

wir danken Ihnen für die Einladung zur Anhörung im Innenausschuss und nutzen gerne die Möglichkeit zu einer vorherigen schriftlichen Stellungnahme zum Entwurf eines Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes (BT-Drucksache 18/6185).

Wir erlauben uns einleitend einige **grundsätzliche Positionierungen**, die für den Deutschen Städtetag hinsichtlich der Bewältigung des gegenwärtigen Zustroms von Asylbewerbern und Flüchtlingen nach Deutschland von elementarer Bedeutung sind:

1. Die laufend weiter steigende Zuwanderung von Asylbewerbern und Flüchtlingen stellt Städte und Gemeinden vor gewaltige Herausforderungen. Vielfach stoßen Städte und Gemeinden mittlerweile an Belastungsgrenzen. Gleichwohl sehen sich die Kommunen unverändert in der Verantwortung, Bürgerkriegsflüchtlinge und politisch Verfolgte aufzunehmen und menschenwürdig zu versorgen.
2. Der Deutsche Städtetag hat die Beschlüsse von Bund und Ländern auf dem Flüchtlingsgipfel vom 24. September 2015 nachhaltig begrüßt, bei dem Bund und Länder sich erneut zu einer Verantwortungsgemeinschaft mit den Kommunen bekannt haben und konkrete Schritte für ein eng abgestimmtes und koordiniertes Vorgehen beschlossen haben. Insbesondere die Zusage des Bundes, sich strukturell, dauerhaft und dynamisch an den gesamtstaatlichen Kosten zu beteiligen, die im Zusammenhang mit der gestiegenen Zahl schutzbedürftiger Asylbewerber und Flüchtlinge entstehen, ist von uns ausdrücklich begrüßt worden. Hierbei wird es entscheidend darauf ankommen, dass die zugesagten Mittel des Bundes für den jeweiligen Zweck auskömmlich sind und von den Ländern vollständig an die Kommunen weitergeleitet werden.

3. Die Städte und Gemeinden können der aktuellen Herausforderung nur gerecht werden, wenn sie sich auf die Aufnahme und Integration derjenigen konzentrieren können, die einen Bleibeanpruch besitzen. Asylverfahren müssen abgeschlossen sein, bevor die Menschen in die Kommunen weitergeleitet werden. Der Deutsche Städtetag erwartet daher von den Ländern einen zügigen Ausbau der Erstaufnahmeeinrichtungen und der zentralen Unterbringungseinrichtungen.
4. Der Deutsche Städtetag appelliert an den Bund, die Bearbeitungskapazitäten für Asylanträge beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unverzüglich weiter auszubauen und insbesondere Asylverfahren von Menschen aus Westbalkanstaaten vorrangig zu bearbeiten. Es muss gelingen, diesen Menschen als Alternative zu aussichtslosen Asylanträgen zumindest teilweise den Weg in legale Beschäftigung in Deutschland zu weisen.
5. Das Präsidium appelliert an die Bundesregierung, ihre Bemühungen um eine Ablösung des Dublin-Verfahrens durch ein EU-weites Verteilungsverfahren mit Nachdruck fortzusetzen. Die Erstaufnahmekapazitäten insbesondere Italiens und Griechenlands müssen gestärkt, die überproportionale Belastung insbesondere Deutschlands muss abgebaut werden.
6. Eine Eindämmung des Zustroms von Asylbewerbern und Flüchtlingen nach Europa und hier wiederum insbesondere in die Bundesrepublik Deutschland wird am Ende nur möglich sein, wenn die Fluchtursachen vor Ort beseitigt werden können und eine Befriedung in den Herkunftsländern gelingt. Die Bundesregierung bleibt aufgefordert, auf europäischer wie internationaler Ebene alle Anstrengungen zu unternehmen, um dies gemeinsam mit unseren Partnern zu erreichen.

Zu den asylpolitischen sowie finanzpolitischen Aspekten des Gesetzentwurfs nehmen wir zusammenfassend wie folgt Stellung:

Asylpolitische Aspekte:

Aus Sicht des Deutschen Städtetages begrüßenswert ist die Einstufung von Albanien, Kosovo und Montenegro als sichere Herkunftsstaaten. Diese Regelung leistet einen nicht unerheblichen Beitrag zur Beschleunigung der Asylverfahren und damit zur Entlastung der Aufnahmekapazitäten von Ländern und Kommunen. Ebenso erfreulich ist die Verpflichtung für Ausländer aus sicheren Herkunftsstaaten zum Aufenthalt in Aufnahmeeinrichtungen der Länder bis zum Abschluss von deren Asylverfahren und zu deren Ausreise sowie die Ausweitung der maximalen Verbleibdauer in den Landeserstaufnahmeeinrichtungen auf sechs Monate. Dies bedeutet ebenfalls einen erheblichen Beitrag zur Entlastung der kommunalen Aufnahmekapazitäten. Zu bemängeln ist hier die Ausgestaltung lediglich als Verpflichtung des Asylbewerbers, nicht jedoch des betreffenden Bundeslandes. Positiv hervorzuheben ist außerdem die Wohnverpflichtung auch für Folgeantragsteller in Aufnahmeeinrichtungen der Länder.

Auch die Erleichterung von erforderlichen Abschiebungen insbesondere durch den Verzicht auf eine Terminbekanntgabe wird begrüßt. Ein positives Signal setzt auch die vorgesehene Umsteuerung der Zuwanderung aus den Westbalkanstaaten zur legalen Migration für eine mögliche Arbeitsaufnahme in Deutschland.

Die Öffnung der Integrationskurse auch für Asylbewerber und Geduldete mit jeweils guter Bleibeperspektive wird nachdrücklich begrüßt. Nur so kann es Menschen, die Anspruch auf Schutz haben und dauerhaft in Deutschland bleiben werden gelingen, sich schnell in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt zu integrieren. Auch die Möglichkeit von Leiharbeit für Asylbewerber und Geduldete

fördert die Integration und kann erreichen, dass Menschen schnell Arbeit finden. Grundsätzlich zu begrüßen ist weiterhin die vereinfachte Abrechnung mit einer elektronischen Gesundheitskarte für Asylbewerber und Flüchtlinge. Diese Maßnahme würde den Verwaltungsaufwand der Kommunen erheblich erleichtern. Ebenso begrüßenswert sind die Erleichterungen im Bauplanungsrecht insbesondere bei der Einrichtung von Flüchtlingsunterkünften.

Aus Sicht des Deutschen Städtetages fehlt eine effektive Verpflichtung der Länder, Asylsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten tatsächlich bis zum Ende der Asylverfahren in Aufnahmeeinrichtungen der Länder unterzubringen. Eine Weiterleitung von Asylbewerbern an die Kommunen sollte in jedem Fall nur bei guter Bleibeperspektive erfolgen, um Platzkapazitäten und Ressourcen zur Unterbringung und Integration für diejenigen Asylbewerber und Flüchtlinge zu erhalten, die voraussichtlich längere Zeit in Deutschland bleiben werden. Weiterhin verzichtet der vorliegende Gesetzentwurf leider auf Regelungen, die es gestatten, Asylbewerbern, die bereits in sicheren Drittstaaten Aufnahme gefunden haben, die Einreise zu verweigern bzw. Asylverfahren analog der Flughafenregelung bereits an der Grenze durchzuführen. Offen ist außerdem die Einführung einer Bescheinigung über die vollziehbare Ausreisepflicht abgelehnter Asylbewerber mit der Folge eines Beschäftigungsverbotes.

Finanzpolitische Aspekte:

Der Städtetag weist deutlich darauf hin, dass die gesamtstaatlichen Kosten nicht allein mit der Aufnahme und Unterbringung der Asylbewerber und Flüchtlinge anfallen. Die steigenden Flüchtlingszahlen beinhalten aus finanzpolitischer Sicht drei Herausforderungen: Erstens müssen Bund und Länder den Kommunen die Mittel zur Verfügung stellen, die sie zur unmittelbaren Versorgung der Flüchtlinge aufwenden. Es geht um verlässliche, sich dem Bedarf anpassende Finanzströme. Die zweite Herausforderung beginnt, wenn mit der positiven Entscheidung über den Asylantrag aus dem Flüchtling der Einwohner wird. Integration benötigt (auch) finanzielle Ressourcen. Drittens brauchen die Flüchtlinge – wie andere Einwohner auch – eine Wohnung und die Kitas und Schulen der Stadt. Die Anpassung der vorhandenen Systeme an eine höhere Zahl von Menschen stellt die dritte finanzpolitische Herausforderung dar.

Der vorliegende Gesetzentwurf bzw. die dem Gesetzentwurf zugrunde liegende Vereinbarung zwischen Bund und Ländern vom 24.09.2015 reagiert – von geringeren Ausnahmen abgesehen – nur auf die erste finanzpolitische Herausforderung.

Im Rahmen der Bewertung derjenigen finanzpolitischen Aspekte, die im Gesetzentwurf behandelt werden, ist festzustellen, dass keine abgesicherte Verpflichtung zur Weiterleitung der bereitgestellten Bundesmittel durch die Länder an die Kommunen existiert. Zudem beinhaltet die Berechnung der Abschlagszahlung Fehler, sie setzt den in der Gesetzesbegründung wiedergegebenen Inhalt der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern falsch um. Auch wenn die finanzpolitischen Inhalte des Gesetzentwurfs im Grundsatz zu begrüßen sind, sind eklatante Lücken bzw. noch ausstehende weitere Vereinbarungen nicht zu leugnen.

Im Einzelnen erlauben wir uns die folgenden Anmerkungen:

Artikel 1 Änderung des Asylverfahrensgesetzes

Ziffer 15

Die Ausweitung der maximalen Verbleibdauer in den Aufnahmeeinrichtungen der Länder von drei auf sechs Monate wird begrüßt. Eine Verlängerung der Verbleibdauer in den Aufnahmeeinrichtun-

gen der Länder ist schon seit längerem eine dringende Forderung der Kommunen. Problematisch ist jedoch, dass die Regelung lediglich als Verpflichtung des Asylbewerbers ausgestaltet ist und nicht des betreffenden Bundeslandes, mit der Folge – sofern die Länder nicht bereit oder in der Lage sind, die Aufnahmekapazitäten in den Landesaufnahmeeinrichtungen entsprechend vorzuhalten bzw. auszubauen –, dass die betroffenen Personen wie bisher in die Kommunen weitergeleitet werden dürften.

Gleiches gilt auch für die neu eingefügte Regelung, dass Ausländer aus sicheren Herkunftsstaaten verpflichtet sind, bis zur Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und im Falle der Ablehnung des Antrags bis zur Ausreise bzw. bis zum Vollzug der Abschiebung in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Auch dies bleibt wirkungslos, solange nicht entsprechende Aufnahmekapazitäten der Länder geschaffen sind. Kritisch zu verweisen ist hierbei auch auf die Gesetzesbegründung zu § 47 Abs. 1 a in welchem explizit angeführt wird, dass die Länder „im Rahmen ihrer verfügbaren Kapazitäten handeln“.

Ziffer 20

Das Beschäftigungsverbot für Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten ist jedenfalls für Neuantragsteller sinnvoll, um Fehlanreize weiter zu vermindern.

Ziffer 27, Buchstabe a

Gemäß § 71 Abs. 2 S. 2 AsylG (neu) soll auch für Folgeantragsteller eine Wohnverpflichtung in der Erstaufnahmeeinrichtung bestehen, wenn sie das Bundesgebiet vor der Folgeantragstellung verlassen hatten. Diese neu eingeführte Regelung wird begrüßt, da sie weniger Anreize schafft und die Unterbringungsproblematik in den Städten etwas entschärft. Zu bemängeln ist gleichwohl – wie oben bereits erwähnt – dass die Regelung lediglich als Verpflichtung des Asylbewerbers und nicht des betreffenden Bundeslandes ausgestaltet ist.

Ziffer 34

Die Einstufung von Albanien, Kosovo und Montenegro als sichere Herkunftsländer ist zu begrüßen.

Artikel 2 Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)

Ziffer 1, Buchstabe b

Die Ergänzung des Absatzes drei, wonach der Anspruch minderjähriger Kinder mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) nach dem AsylbLG endet, wenn die Leistungsberechtigung eines Elternteils nach diesem Gesetz endet, ist zu begrüßen, da so Mischfälle zwischen dem AsylbLG und dem Sozialgesetzbuch (SGB) vermieden werden.

Ziffer 2, Buchstabe b

Die Umsetzung der Änderung des § 1 a AsylbLG durch die Anfügung des Absatzes 2 dahingehend, dass vollziehbar ausreisepflichtige Personen, bei denen aus selbst zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, keinen Anspruch mehr auf Leistungen nach den §§ 2, 3 und 6 AsylbLG haben sollen, sondern nur mehr Leistungen zur Deckung ihres Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege (Leistungen des physischen Existenzminimums) beziehen sollen, ist in der Praxis problematisch und

sehr arbeitsintensiv. Diese Regelung zieht einen umfangreichen Abstimmungsaufwand mit den Ausländerbehörden nach sich und führt in der Praxis dazu, dass seitens der Leistungssachbearbeitungen ausländerrechtliche Tatbestände und unbestimmte Rechtsbegriffe im Einzelfall gewürdigt werden müssen und so kein bundeseinheitlicher Vollzug möglich sein wird.

Zudem ist es bei den eingefügten Absätzen 2 und 3 des § 1 a AsylbLG fraglich, ob sie vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 18.07.2012 bezüglich des in diesem Urteil definierten menschenwürdigen Existenzminimums verfassungsgemäß sind, wenn zukünftig in diesen Fällen kein soziokulturelles Existenzminimum mehr gewährt wird. Nach den Ausführungen des BVerfG rechtfertigt auch eine kurze Aufenthaltsdauer oder Aufenthaltsperspektive es nicht, den Anspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums auf die Sicherung der physischen Existenz zu beschränken. Art. 1 Abs. 1 GG wie auch das Sozialstaatsprinzip garantieren ein menschenwürdiges Existenzminimum als einheitliches, das physische und soziokulturelle Minimum umfassendes Grundrecht.

Ziffer 4, Buchstaben a und b

Die Bedeutung von Schutzimpfungen und Vorsorgeuntersuchungen zu berücksichtigen, ist grundsätzlich begrüßenswert. Die zuständige Behörde muss sicherstellen, dass den Leistungsberechtigten frühzeitig eine Vervollständigung ihres Impfschutzes angeboten wird. Hier können jedoch ggf. Zusatzaufwände entstehen, deren Finanzierung ungeklärt ist.

Ziffer 7

Die Reduzierung dieses Bedarfes auf eine Fahrkarte und Proviant ist insoweit problematisch, da damit auch die Gewährung von ggf. akut und dringend benötigten Leistungen der Krankenhilfe unterbleiben würde. Und sollte jemand aufgrund einer Krankheit reiseunfähig sein, dürften auch Leistungen zum Lebensunterhalt wie Unterkunft und Ernährung nicht mehr nach dem AsylbLG übernommen werden. Sollte es bei dieser Festlegung bleiben, würden die Kosten bei trotzdem erfolgten Behandlungen entweder auf die örtlichen Träger als freiwillige Leistungen bzw. ehrenamtlich tätige Ärzte verlagert werden oder aber Kliniken bekämen durch solche Behandlungen verursachte Kosten nicht mehr erstattet und müssten diese aus ihrem eigenen Budget finanzieren.

Ziffer 12

Die Überprüfung der Kürzungstatbestände bereits nach sechs Monaten wird in der kommunalen Praxis äußerst schwierig umsetzbar sein.

Artikel 3 **Änderung des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG)**

Ziffer 6 und 7

Die Verbesserung der Sprachförderung und die Verbesserung beim Zugang zu den Integrationskursen sind sehr zu befürworten. Bisher vergeht noch zu viel Zeit, bis Asylbewerber an den Basis-Sprachkursen im Rahmen der Integrationskurse teilnehmen dürfen. Asylbewerber aus Staaten, die eine ganz überwiegende Anerkennungsquote haben, müssen jedoch so schnell wie möglich eine Deutsch-Sprachförderung erhalten, da diese zwingende Voraussetzung für einen späteren berufsbezogenen Sprachkurs und die anschließende berufliche Integration ist.

Entscheidend ist, dass die Kapazitäten sowohl bei den Integrationskursen als auch bei den berufsbezogenen Sprachkursen entsprechend der großen Zahl der von diesen Regelungen umfassten Personen ausgebaut werden.

Darüber hinaus halten wir weitergehende gesetzliche Änderungen im SGB II für erforderlich. Durch den Zustrom von Flüchtlingen und ein beschleunigtes Asylverfahren ist damit zu rechnen, dass zahlreiche Flüchtlinge sehr schnell in den Leistungsbezug der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II kommen. Wir schlagen daher im Interesse einer zügigen Integration in den Arbeitsmarkt auch Änderungen im Sozialgesetzbuch II vor, um die Förderleistungen des SGB II angesichts der anstehenden Herausforderungen bedarfsgerecht zu flexibilisieren.

Dies gilt insbesondere für die ergänzende Durchführung von sowohl allgemeinsprachlichen als auch berufsbezogenen Sprachkursen aus Mitteln des SGB II. Sollten die Integrationskurse quantitativ oder auch qualitativ nicht ausreichen, einen lückenlosen Anschluss an die weiterführende Sprachförderung herzustellen, benötigen die Jobcenter eigene Möglichkeiten zur Sprachförderung. Dies könnte z.B. über eine Ergänzung von § 3 Abs. 2b SGB II geregelt werden: „Ist die Teilnahme an einem Integrationskurs nicht möglich oder nicht ausreichend, stellt die Agentur für Arbeit den für die Eingliederung in Arbeit erforderlichen Spracherwerb sicher.“

Die berufsbezogene Sprachförderung auf der Grundlage des ESF-BAMF-Programms ist bereits jetzt bei weitem nicht ausreichend. Im Gesetz ist lediglich eine Verordnungsermächtigung für die berufsbezogene Sprachförderung vorgesehen, nähere Einzelheiten ergeben sich daraus nicht. Damit die Jobcenter in jedem Fall flexibel eine ausreichende und bedarfsgerechte allgemeinsprachliche und berufsbezogene Sprachförderung sicherstellen können, sollte daher darüber hinaus eine Ergänzung von § 16 Abs. 3 SGB II erfolgen: „Abweichend von § 45 Abs.2 Satz 3 SGB III darf die Vermittlung von Sprachkenntnissen den Zeitraum von acht Wochen überschreiten.“

Ziffer 9

Mit dem in § 59 Abs. 1 AufenthG neu eingefügten Satz, wonach nach Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise der Termin der Abschiebung dem Ausländer nicht mehr angekündigt werden darf, wird das staatliche Vollzugsinteresse besser berücksichtigt. Auch nach Ansicht der Kommunen dürfte dies dazu führen, dass sich die Zahl der Abschiebungen erhöht und weniger Rückführungen abgebrochen werden müssen.

Ziffer 10, Buchstabe d

Im Hinblick auf die Formulierung in § 60 a Abs. 6 Nr. 1 AufenthG („...in das Inland begeben hat, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen“) ist einschränkend anzuführen, dass dies seitens der Praxis nur schwer umsetzbar sein wird. Die Asylsuchenden dürften solche Gründe nur selten vortragen und es wird schwierig sein, gerichtsfeste Beweise zu erbringen, dass die jeweiligen Personen tatsächlich nur zum Leistungsbezug eingereist sind.

Durch das Beschäftigungsverbot in § 60 a Abs. 6 Nr. 3 AufenthG werden Personen aus sicheren Drittstaaten faktisch von allen Bleiberechtsregelungen ausgeschlossen, da im Rahmen dieser Regelungen zumindest die überwiegende Sicherung des Lebensunterhalts verlangt wird. Konsequenterweise müsste dann auch die derzeit gültige Regelung des § 25a AufenthG angepasst werden, indem man Personen aus sicheren Drittstaaten ausschließt. Ändert man dies nicht, dann könnte es dazu kommen, dass Kinder ohne Sicherung des Lebensunterhalts eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, die

Eltern aufgrund des Beschäftigungsverbots allerdings keine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 a Abs. 2 AufenthG erhalten, da im Rahmen dieser Regelung die Sicherung des Lebensunterhalts verlangt wird. In letzter Konsequenz bedeutet dies bei mehreren Kindern eine mehrjährige Kettenduldung der Eltern ohne Aussicht auf Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und Erlangung einer Aufenthaltserlaubnis.

Darüber hinaus machen wir folgende weitere Anmerkung:

Im Hinblick auf eines der Ziele dieses Gesetzentwurfes, nämlich die erleichterte Durchsetzung bestehender Ausreisepflichten, ist aus Sicht der Praxis einschränkend anzuführen, dass die Problematik der Passbeschaffung weiterhin keiner Lösung zugeführt wird und dadurch Maßnahmen im Rahmen der Aufenthaltsbeendigung oftmals ins Leere laufen.

Artikel 6 Änderung des Baugesetzbuchs

Die Erleichterungen im Baugesetzbuch vom November 2014 zur Flüchtlingsunterbringung sollen erweitert werden. Die vorgesehenen Ergänzungen des § 246 BauGB bleiben (bis auf eine Ausnahme, diese betrifft den neuen § 246 Abs. 14 BauGB) grundsätzlich in der bewährten Systematik der BauGB-Novelle von 2014. Die Änderungen lassen erwarten, dass man bei der Anwendung in den Kommunen nicht bei „Null“ anfangen sondern auf die bisher mit den Regelungen des § 246 BauGB gemachten Erfahrungen zurückgreifen wird. Es gibt durchaus bereits eine gewisse Routine; auch gibt es bereits erste Gerichtsentscheidungen zur Rechtmäßigkeit der derzeitigen Ausnahmegesetze, so dass zu erwarten ist, dass auch die jetzt angedachten Neuregelungen von der Rechtsprechung bestätigt werden.

Eine Abweichung von der bisherigen Struktur des § 246 BauGB stellt allerdings der neue Abs. 14 dar: hier soll in Anknüpfung an § 37 BauGB in einem Sondertatbestand geregelt werden, dass für die dort genannten Einrichtungen von den Vorschriften des BauGB und auch der BauNVO „in erforderlichem Umfang“ abgewichen werden kann. Diese sehr weitgehende Abweichungsbefugnis soll nachrangig zu den neuen Absätzen 8 bis 13 zur Anwendung kommen und auch für Kreise und Gemeinden als Vorhabenträger nutzbar sein. Wenngleich zu begrüßen ist, dass diese Regelung nur als Aufwandsmaßnahme bei Erfolglosigkeit der übrigen Erleichterungsmöglichkeiten dienen soll, ist diese Regelung dennoch kritisch zu sehen. Sie ist in ihren Anwendungsvoraussetzungen unbestimmt formuliert und greift tief in die bisherige Systematik des Planungsrechts und damit auch in die kommunale Planungshoheit ein.

Die Neuregelungen in den Abs. 8 bis 13 sind unserer Auffassung nach ausreichend, um in kurzen Zeiträumen entsprechende Unterkünfte zur Verfügung stellen zu können. Den Anregungen des Deutschen Städtetages zur Verlängerung der Fristen für die Errichtung mobiler Unterkünfte (Abs. 12) sowie zur Einbeziehung auch der Sondergebiete für die Flüchtlingsunterbringung wurde entsprochen. Wünschenswert wäre, in das Gesetz noch eine Option zur Verlängerung der derzeit auf maximal drei Jahre zu befristenden Baugenehmigung für die Errichtung mobiler Unterkünfte im Außenbereich (§ 246 Abs. 13 Nr.1 BauGB-E) aufzunehmen. Die in den Absätzen 12 und 13 angeordnete Rückbauverpflichtung ist sinnvoll und notwendig – allerdings sollte noch im Gesetz klargestellt werden, dass – so wie es in der Begründung bereits ausgeführt ist – für Vorhaben des Landes und der Gemeinden eine Sicherstellung des Rückbaus nicht erforderlich ist.

Begrüßt werden auch die flankierend vorgesehenen Erleichterungen bei den Anforderungen der Energieeinsparverordnung und des Erneuerbare Energien-Wärmegesetzes, was zu einer zügigen Mobilisierung nicht genutzter Bestandsbauten beitragen kann.

Artikel 8 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Die in Artikel 8 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes fassen verschiedene finanzwirksame Regelungen der Bund-Länder-Vereinbarung vom 24.09.2015 zusammen. Die Stellungnahme bezieht sich daher nicht alleine auf die direkten Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes, sondern auf die in der Gesetzesbegründung fixierten Regelungen.

Es ist deutlich darauf hinzuweisen, dass die gesamtstaatlichen Kosten nicht allein mit der Aufnahme und Unterbringung der Asylbewerber und Flüchtlinge anfallen. Die steigenden Flüchtlingszahlen beinhalten aus finanzpolitischer Sicht drei Herausforderungen: Erstens müssen Bund und Länder den Kommunen die Mittel zur Verfügung stellen, die sie zur unmittelbaren Versorgung der Flüchtlinge aufwenden. Es geht um verlässliche, sich dem Bedarf anpassende Finanzströme. Die zweite Herausforderung beginnt, wenn mit der positiven Entscheidung über den Asylantrag aus dem Flüchtling der Einwohner wird. Integration benötigt (auch) finanzielle Ressourcen. Drittens brauchen die Flüchtlinge – wie andere Einwohner auch – eine Wohnung und die Kitas und Schulen der Stadt. Die Anpassung der vorhandenen Systeme an eine höhere Zahl von Menschen stellt die dritte finanzpolitische Herausforderung dar.

Der vorliegende Gesetzentwurf reagiert – von geringeren Ausnahmen abgesehen – nur auf die erste finanzpolitische Herausforderung.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Länder ab 2016 vom Bund für jeden Flüchtling und Monat einen festen Betrag erhalten, aber keine abgesicherte Verpflichtung zur Weiterleitung der Mittel an die Kommunen existiert. Auch ist bislang ein deutliches finanzielles Engagement alleine bei den Kosten für die unmittelbare Aufnahme und Unterbringung der Flüchtlinge während des Asylverfahrens festzustellen, bei den Kosten der Integration und allgemeinen Auswirkungen des Bevölkerungsanstiegs fehlen Bundeszusagen bislang. Zudem beinhaltet die Berechnung der Abschlagszahlung Fehler, die sich nicht aus den zu setzenden Rahmenbedingungen herleiten – dies wäre aufgrund der Spitzabrechnung vertretbar. Vielmehr setzt die Berechnung der Abschlagszahlung den Inhalt der Vereinbarung falsch um. Auch wenn die Vereinbarung im Grundsatz zu begrüßen ist, sind eklatante Lücken bzw. noch ausstehende weitere Vereinbarungen nicht zu leugnen.

Zur Bundesbeteiligung ab 2016:

Von der Konstruktion her entspricht die Vereinbarung über die Bundesbeteiligung für die Jahre ab 2016 zwar in denjenigen Bereichen, die von der Vereinbarung abgedeckt sind, sehr genau den Anforderungen des Städtetages an eine sachgerechte Beteiligung des Bundes.

Es wurde vom Städtetag insbesondere gefordert, dass das Verfahren der Kostenbeteiligung die Unsicherheiten über die weiteren Flüchtlingszahlen, die Bearbeitungsdauer der Asylanträge und die hieraus resultierenden Unsicherheiten über die Höhe der insgesamt auftretenden Kosten berücksichtigen muss; Globalsummen wurden abgelehnt. Diesem Kriterium entspricht die Regelung.

Als geeigneter Weg für die Beteiligung des Bundes an den kommunalen Ausgaben wurde vom Deutschen Städtetag eine verfassungsrechtlich abgesicherte Pro-Kopf-Pauschale gesehen, die vom Bund an die Kommunen unter Berücksichtigung der Dauer des Asylverfahrens gezahlt wird. Bei der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung ist das Risiko für die Kommunen offensichtlich. Nun ist zu befürchten, dass die in vielen Ländern völlig unzureichenden Kostenausgleichssysteme für die Kommunen seitens der Länder nur geringfügig aufgestockt werden und die Länder die Bundesmittel

für eigene Zwecke verwenden. Der entsprechende Hinweis in der Gesetzesbegründung („Durch eine Änderung der Umsatzsteuerverteilung nach dem Finanzausgleichsgesetz entlastet der Bund die Länder von Kosten für Asylbewerber, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und bei der Kinderbetreuung. In den Fällen, in denen die Kommunen Kostenträger sind, geben die Länder die vom Bund erhaltenen Mittel weiter.“) stellt keinen ausreichenden Schutz kommunaler Interessen dar.

Als problematisch ist festzuhalten, dass die Vereinbarung nur die Fälle im „Zeitraum von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das BAMF“ erfasst. Es ist zu befürchten, dass für diejenigen Asylbewerber, die gegen einen ablehnenden Bescheid klagen, hohe Kosten anfallen, an denen sich der Bund nicht beteiligt. Der Zeitraum von einem Monat, für den vom Bund für abgelehnte Asylbewerber weitergezahlt wird, erscheint angesichts der hohen Klagequote von ca. 40 % und der zu befürchtenden Steigerung der Verfahrenslänge nicht angemessen.

Ebenso ist problematisch, dass die derzeit verzögert erfolgende Registrierung der Flüchtlinge zu einer Nicht-Beteiligung des Bundes an den Kosten, die vor der entsprechenden Registrierung entstehen, führt.

Die Höhe der Monatspauschale ist aus der Asylbewerberleistungsstatistik abgeleitet, indem die Ausgaben des Jahres 2014 durch die grob ermittelte durchschnittliche Zahl der Leistungsbezieher in diesem Jahr geteilt wurde.

Mehrere Unzulänglichkeiten, die bei der Bewertung berücksichtigt werden müssen, sind bei diesem Vorgehen vorhanden:

- Erstens ist die Asylbewerberleistungsstatistik lückenhaft und weist eine deutliche Untererfassung der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz auf (Gemeinschaftsunterkünfte). Bei einer quantitativen Analyse der einzelnen Positionen der Statistik wird z.B. deutlich, dass keinesfalls alle Ausgaben für Gemeinschaftsunterkünfte erfasst werden. Dies ist angesichts der verschiedenen Organisationsformen (z.B. Unterbringung in eigenen und nicht angemieteten Gebäuden) ebenso verständlich wie angesichts der Problematik der Zurechnung von Investitionskosten, die als Einmalausgabe in einem Jahr sicherlich nicht sachgerecht verbucht wären. Zudem erfasst die Statistik die Leistungen an geduldete Ausländer und Asylbewerber, deren Verfahren bereits so lange läuft, dass sich diese Gruppen sozialversicherungspflichtig auf dem Arbeitsmarkt bewegen können und entsprechend den Durchschnitt der Leistungen je Empfänger absenken. Die Statistik weist also nicht die durchschnittlichen Kosten nach Asylbewerberleistungsgesetz für Asylbewerber im Verfahren aus. Im Übrigen liefern Vergleiche zwischen der Asylbewerberleistungsstatistik und der Zahl der in der Geschäftsstatistik des BAMF genannten anhängigen Verfahren Hinweise auf die Bedeutung der anhängigen Gerichtsverfahren. Die zusätzliche Verweildauer von Personen mit abgelehnten Asylanträgen (bereits derzeit existieren knapp 50.000 anhängige Gerichtsverfahren) führt zu zusätzlichen Ausgaben.
- Zweitens bestehen Unzulänglichkeiten dahingehend, dass die direkten Leistungen an die Asylbewerberinnen und -bewerber nur einen Teil der von den Ländern und insbesondere den Kommunen erbrachten Leistungen darstellen – sämtliche „Rahmenleistungen“ wie die Betreuung vor Ort sind nicht erfasst.
- Drittens ist festzuhalten, dass die aktuellen Kosten je Fall derzeit dramatisch steigen – zu verweisen ist beispielsweise auf die Preisentwicklung bei Containern oder anmietbaren Wohnungen. Eine Anpassung der Durchschnittskosten im Rahmen der Spitzabrechnung ist

wünschenswert – sie setzt aufgrund der bundesweiten Durchschnittsbildung auch keine falschen Anreize.

Bezüglich der Höhe der Beteiligung kann daher festgehalten werden, dass sie zwar eine deutliche Entlastung für die Länder darstellt, aber selbst allein im Zeitraum bis zum vollständigen (!) Abschluss des Asylverfahrens bei weitem nicht die anfallenden Kosten deckt.

Ergänzend sei angemerkt, dass die Ermittlung der Höhe der Abschlagszahlung nicht den Vereinbarungen vom 24.09.2015 bzw. der Gesetzesbegründung entspricht, denn die Vorgaben der Vereinbarung werden falsch umgesetzt.

Ursächlich für diesen Fehler ist eine Vermengung zwischen der Zahl der ankommenden Flüchtlinge (einer sogenannten Stromgröße) und der Zahl der Flüchtlinge im Verfahren des BAMF (einer sogenannten Bestandsgröße). Die Abschlagszahlung lässt sich als Multiplikation von 800.000 ankommenden (!) Flüchtlingen (Stromgröße), die durchschnittlich 5 Monate bleiben werden, rechnerisch nachvollziehen. Die Vereinbarung geht aber von „durchschnittlich 800.000 Asylbewerber[n] im Verfahren des BAMF“ (Bestandsgröße) aus, für die monatlich 670 Euro zu zahlen sind. Die notwendige Abschlagssumme errechnet sich daher, indem 800.000 durchschnittlich im Verfahren befindliche Flüchtlinge mit 12 (Anzahl der Monate eines Jahres) multipliziert wird; diese Anzahl der „Flüchtlingsmonate“ ist mit 670 zu multiplizieren. Das Ergebnis hieraus beträgt 6,43 Mrd. Euro und liegt somit 3,75 Mrd. Euro höher als die vorgesehene Abschlagszahlung. Als problematisch ist anzusehen, dass das Verfahren der Spitzabrechnung nicht im Gesetz bzw. Gesetzentwurf selbst verankert wurde.

Die Regelung zur Finanzierung der Kosten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die im Allgemeinen als Kosten der Jugendhilfe zunächst in den Kommunalhaushalten anfallen, erscheint unzureichend. Sie berücksichtigt nicht die Möglichkeit eines weiteren Anstiegs der Flüchtlingszahlen über den – in der Vereinbarung nicht genannten – unterstellten Verlauf hinaus. Hier wird der gleiche politische Fehler begangen wie bei der Vereinbarung zur „Asylmilliarde“ im letzten Jahr: Die Regelung ist nicht transparent, somit kaum bewertbar und keinesfalls fortschreibungsfähig. Auch im Gesetzentwurf findet sich keine entsprechende Erläuterung. Es muss beachtet werden, dass minderjährige Flüchtlinge auch nach Abschluss des Asylverfahrens weiterhin unterstützungsbedürftig sind. Selbst bei einem (hoch) angesetzten durchschnittlichen Alter bei Antragstellung von 17 Jahren und einer so nicht umsetzbaren einheitlichen Ende der Unterstützungsleistungen mit dem 18. Lebensjahr beträgt die durchschnittliche Verweildauer im Hilfesystem mit einem Jahr mehr als doppelt soviel wie bei einem durchschnittlichen Asylbewerber. Ausgehend von den hohen Fallkosten ist bei einer Entwicklung der Zahl minderjähriger Flüchtlinge, die analog zur Flüchtlingsentwicklung insgesamt verläuft, mit jährlichen Kosten zu rechnen, die mindestens doppelt so hoch sind wie die vom Bund vorgesehenen Mittel.

Die Regelungen zur finanziellen Unterstützung der Betreuung von Kindern erscheinen zwar grundsätzlich sachgerecht, ihre Befristung ist inhaltlich allerdings nicht nachvollziehbar und alleine einer Verknüpfung verschiedener Zufälligkeiten geschuldet. Eine Befristung der Maßnahme auf den Zeit-

raum bis 2018 ist selbst dann nicht sachgerecht, wenn die Mittel zu einem nicht genauer quantifizierten Teil für den Ausbau vorgesehen sind. Aus Sicht des Städtetages wäre eine Zweiteilung der Bedarfe angezeigt: Gesonderte Mittel sind für die besonderen Integrationsbedarfe der Flüchtlingskinder notwendig, eine reguläre Mittelaufstockung ist für die alleine aufgrund des Zuwachses notwendigen Kapazitätsausweitungen und erhöhten Betriebskosten vorzusehen.

Artikel 10 Änderung des Sozialgesetzbuchs - Drittes Buch (SGB III)

Ziffer 2 und 3, sowie zu Artikel 1, Ziffer 20

Im Gesetzentwurf ist in Artikel 1, Ziffer 20 eine Lockerung des Leiharbeitsverbots und des zeitlich befristeten Wegfalls der Vorrangprüfung für Asyl- und Schutzsuchende sowie für Geduldete vorgesehen. Damit soll der Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtert werden. Darüber hinaus sollen Personen mit guter Bleibeperspektive bereits frühzeitig die für die Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlichen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung erhalten können (Neufassung § 131 und § 421 SGB III in Art. 10 Nr. 2 und 3 GE). Die Möglichkeiten zur Verpflichtungserklärung und die Berufsanerkennung für Flüchtlinge soll erleichtert werden.

Diese Maßnahmen sind zu begrüßen. Es muss ein niedrigschwelliger Zugang zum Arbeitsmarkt geschaffen werden, der auch einen Einstieg unterhalb der formalen Qualifikationen oder der bisher in den Heimatländern ausgeübten Berufen ermöglicht. Aufgrund bestehender Sprachbarrieren und eines ggf. bestehenden Nachqualifizierungsbedarfes entsprechend der hiesigen Anforderungen des Arbeitsmarktes sind häufig mehrere Schritte bis zur vollständigen Integration am Arbeitsmarkt erforderlich. Es muss dringend Unterstützung geleistet werden bei der Anerkennung bestehender Schul- und Berufsabschlüsse. Da häufig keine Dokumente auf die Flucht mitgenommen werden konnten, müssen andere Verfahren der Anerkennung praktiziert werden. Zurzeit sind diese Anerkennungsverfahren noch zu langwierig.

Von sehr großer Bedeutung wird der Zugang zu Leistungen der aktiven Arbeitsförderung (Qualifizierungskurse, Nachholung von Berufsabschlüssen und Beschäftigungsförderung) sein. Tatsächlich hat die Mehrheit der meist jungen Asylbewerber noch keine abgeschlossene Berufsausbildung. Dies ist sicher auch dem Umstand geschuldet, dass die in Deutschland üblichen Ausbildungswege und der regelmäßig erworbenen berufsqualifizierenden Abschlüsse in anderen Ländern nicht üblich sind. Häufig wird ein Beruf durch eine Tätigkeit selbst sukzessive erlernt und praktisch ausgeübt. Die Zugänge zum Arbeitsmarkt in Deutschland müssen daher auf vielfältige Weise gefördert und individuell begleitet werden.

Klärungsbedarf sehen wir hinsichtlich der Frage, ob die Neufassung von § 131 SGB III eine ausreichende Grundlage dafür bietet, für die genannte Zielgruppe ggf. auch Eingliederungsleistungen nach dem SGB II zu erbringen. Für Personen mit einer Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz gilt das Asylbewerberleistungsgesetz gem. § 1 Abs. 2 nur für einen Zeitraum von sechs Monaten, d. h. anschließend erfolgt gegebenenfalls ein Rechtskreiswechsel in den Bereich des SGB II. § 16 Abs. 1 SGB II verweist allerdings nicht auf den Achten Abschnitt des Dritten Buches (dort § 131 SGB III), insofern stellt sich die Frage, ob diese Sonderregelung nicht auch in das SGB II übernommen werden müsste.

Darüber hinaus ist dringend eine auskömmliche Ressourcenausstattung des Eingliederungstitels im SGB II und der Maßnahmen der Arbeitsförderung im SGB III erforderlich, damit im notwendigen Umfang Unterstützung gewährt werden kann. Von großer Bedeutung ist weiter eine Flexibilisierung der Arbeitsmarktinstrumente im SGB II. Ein besonderer Fokus sollte auch auf die Förderung von Frauen gelegt werden, die in ihren Heimatländern häufig keinen Zugang zu Ausbildung und Erwerbstätigkeit hatten. Auch kultursensible Betreuungsangebote für Kinder sind notwendig, um eine Akzeptanz hierfür bei den Flüchtlingsfamilien zu schaffen und den Kindern einen frühzeitigen Zugang zur Erziehung, Bildung und Betreuung sowie zur Sprachförderung zu ermöglichen.

Darüber hinaus sind weitergehende Änderungen auch im Rechtskreis SGB II erforderlich. Um zu verhindern, dass durch eine längere beschäftigungslose Zeit eine zunehmende Entfernung vom Arbeitsmarkt und ggf. Folgeprobleme entstehen, halten wir eine Öffnung der Arbeitsgelegenheiten (AGH) nach § 16d SGB II sowohl zeitlich als auch inhaltlich für geboten, damit Flüchtlinge zeitnah ein Beschäftigungsangebot erhalten:

- Die zeitliche Begrenzung der Förderung auf zwei Jahre in einem Zeitraum von fünf Jahren muss entfallen.
- Damit die Arbeitsgelegenheiten sinnvoll im Rahmen von Förderketten für eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt genutzt werden können, müssen sie flexibel mit Qualifizierungsanteilen, Anleitung und sozialpädagogischer Begleitung kombiniert werden können, und diese Leistungen müssen wieder im Rahmen der AGH finanziert werden können.
- Die Prüfung von Wettbewerbsneutralität und Zusätzlichkeit sollte den örtlichen Beiräten überlassen bleiben. Die Vorgaben sollten aus dem Gesetz herausgenommen werden.

Hilfsweise könnte zur Umsetzung der § 16d SGB II a.F. wieder eingeführt werden.

Wir schlagen weiter folgende Änderung der Freien Förderung gem. § 16f SGB II vor:

„Die Agentur für Arbeit kann bis zwanzig Prozent der im Eingliederungstitel enthaltenen Mittel für Ermessensleistungen einsetzen, um die Möglichkeiten der gesetzlich geregelten Leistungen zur Eingliederung durch weitere, freie Leistungen zu erweitern. Projektförderungen sind zulässig.“
Darüber hinaus sollten Vereinfachungen in der Vergabe von Arbeitsmarktdienstleistungen geprüft werden, um zusätzliche Maßnahmen auch kurzfristig und bedarfsgerecht beschaffen zu können.

Artikel 11 Änderung des Sozialgesetzbuchs - Fünftes Buch (SGB V)

Die Möglichkeit, eine Gesundheitskarte einzuführen, wird im Grundsatz begrüßt. Allerdings wird die erfolgreiche Umsetzung maßgeblich davon abhängen, wie die konkreten Bedingungen, die in einer Rahmenvereinbarung auszuhandeln sind, aussehen werden. Die gilt insbesondere für die Verwaltungskosten, die den Kassen zu erstatten sind, sowie auch für die Höhe der Leistungen an die Asylbewerber. Die Verwaltungskosten sind entsprechend der Regelungen in § 264 Abs. 7 SGB V festzusetzen. Es ist sicherzustellen, dass das Leistungsspektrum sich nach dem Asylbewerberleistungsgesetz richtet. Im Übrigen sollte vermieden werden, dass ein Flickenteppich unterschiedlicher Regelungen im Bundesgebiet entsteht.

Fraglich erscheint, warum in der neuen Regelung nur die Landesregierung bzw. obersten Landesbehörden, nicht aber die besonders betroffene kommunale Seite, die Krankenkassen verbindlich zur Übernahme der Krankenbehandlung für den hier angesprochenen Personenkreis auffordern darf.

Eine Angabe auf der Gesundheitskarte, aus der hervorgeht, ob es sich um einen Empfänger von Gesundheitsleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz handelt, erscheint dann sinnvoll, wenn dadurch Mehrleistungen gegenüber den gesetzlich Vorgesehenen vermieden werden können. Die neue Regelung des § 291 Absatz 2 soll allerdings erst über ein Jahr nach Inkrafttreten der meisten anderen Regelungen des Gesetzes in Kraft treten. Hier wird es bis dahin auf die Ausgestaltung der alternativen Regelungen (§ 264 Absatz 1, letzter Satz) zur Erkennbarkeit des Status ankommen.

Wir erlauben uns folgende weitere Anmerkungen zum Bereich Gesundheitsversorgung von Flüchtlingen bzw. Krankenhausbehandlungen:

Im in erheblichem Umfang auch kommunal getragenen Krankenhausbereich ergeben sich durch die hohen Flüchtlingszahlen derzeit zusätzliche, ganz besondere Herausforderungen, denen sich die Krankenhäuser zwar mit viel Engagement stellen, bei denen diese aber besser unterstützt werden müssen. Aus Krankenhaussicht sind etwa einfache und auch hinsichtlich des Umfangs des Leistungsanspruchs klare Regelungen und Abrechnungsmöglichkeiten wichtig. Problematisch bei Krankenhausaufenthalten sind auch Sprachbarrieren zu den Patienten, bei denen den Krankenhäusern geholfen werden muss.

Bei der Krankenhausversorgung des hier angesprochenen Personenkreises entstehen durch die bestehende Abrechnungssystematik Umstände, in denen im Krankenhaus durch die zusätzlichen Patienten Mehrleistungen erbracht werden. Diese werden zwar von den Sozialämtern der Kommunen bezahlt, haben aber Rückwirkungen und können zu Mehrmengenabschlägen in der Krankenhausfinanzierungssystematik mit den Krankenkassen führen. Hier ist es dringend erforderlich, dass solche Behandlungen im Krankenhaus keine entsprechenden Rückwirkungen bei der Mengendiskussion und den Verhandlungen zwischen Krankenhäusern und Krankenkassen haben. Die Behandlung von Flüchtlingen muss hier außerhalb des sonst relevanten Budgets abgerechnet werden können.

Artikel 12 Änderung des Entflechtungsgesetzes

Wir begrüßen die Aufstockung der Entflechtungsmittel des Bundes um jährlich 500 Mio. € für die Jahre 2016 bis 2019. Hierdurch wird ein maßgeblicher Beitrag geleistet, den durch den Zustrom von Asylberechtigten und Flüchtlingen wachsenden Bedarf an bezahlbarem Wohnraum zu decken.

Wichtig ist aus unserer Sicht, dass die Mittel von den Ländern auch tatsächlich für den sozialen Wohnungsbau eingesetzt werden. Da die zunächst durch Artikel 143 c GG und das Entflechtungsgesetz vorgegebene gruppenspezifische Zweckbindung der durch den Bund gezahlten Entflechtungsmittel seit dem 1.01.2014 entfallen und seitdem nur noch eine allgemeine investive Zweckbindung vorgesehen ist, ist eine verbindliche gesetzliche Regelung des Verwendungszwecks im Entflechtungsgesetz wohl leider nicht möglich. Insoweit muss daher auf die Einhaltung der Zusagen der Länder vertraut werden.

Wir erwarten, dass die Länder diese Zusage einhalten und die Mittel bevorzugt für den Neubau von öffentlich gefördertem, preiswertem Mietwohnraum auf solchen Märkten verwenden, wo ein Mangel an bezahlbarem Wohnraum besteht und die bestehenden Wohnraumengpässe durch den Wohnraumbedarf von Flüchtlingen weiter verschärft werden. In Anbetracht der derzeit niedrigen Marktzinsen halten wir es für erforderlich, ergänzend zu der klassischen Darlehensförderung auch eine Zuschussförderung vorzusehen. Auf die Auflage von speziellen Programmen für den Bau von Wohnraum speziell für Flüchtlinge sollte unseres Erachtens verzichtet und stattdessen auf eine Ausweitung des Angebots an Wohnraum für alle Haushalte innerhalb der Einkommensgrenzen gesetzt werden.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass die kommunalen Spitzenverbände angesichts weitgehend übereinstimmender Positionen nur aus Zeitgründen auf die Abgabe einer gemeinsamen Stellungnahme verzichtet haben.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Helmut Dedy', written in a cursive style.

Helmut Dedy

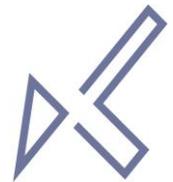


Der Bevollmächtigte des Rates



KOMMISSARIAT DER
DEUTSCHEN BISCHÖFE

Katholisches Büro in Berlin



**Gemeinsame Stellungnahme
des Bevollmächtigten des Rates der EKD
bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union und
des Leiters des Kommissariats der deutschen Bischöfe
– Katholisches Büro in Berlin –
zur Öffentlichen Anhörung im Innenausschusses des Deutschen Bundestages
am 12. Oktober 2015 zum Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD,
BT-DRs. 18/6185**

Beide Kirchen danken für die Gelegenheit anlässlich der Anhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages den Entwurf eines Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz der Fraktionen CDU/CSU und SPD (BT-Drs. 18/6185) zu kommentieren.

Angesichts der hohen Anzahl an Schutzsuchenden, die bisher nach Deutschland gekommen sind und voraussichtlich auch in den nächsten Monaten kommen werden, und vor dem Hintergrund der Vielzahl von noch nicht durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) registrierten¹ oder bearbeiteten Asylanträgen² soll der Gesetzentwurf insbesondere die Beschleunigung von Asylverfahren bewirken. Daneben ist der Gesetzentwurf darauf ausgerichtet, Fehlanreize für unberechtigte Asylanträge zu beseitigen und Abschiebungen zu erleichtern.³ Das Anliegen, die Dauer der Asylverfahren zu senken, unterstützen beide Kirchen. Sie sehen die Notwendigkeit, das BAMF sowie Länder und Kommunen effektiv zu entlasten. Eine schnelle Entscheidung über das Asylgesuch und damit eine kurze Verfahrensdauer entspricht auch den Interessen der Asylbewerber, für die die langen Wartezeiten eine psychische Belastung bedeuten. Allerdings scheinen die nun vorgeschlagenen Maßnahmen nicht geeignet, das Ziel der Verfahrensbeschleunigung zu erreichen. Stattdessen sieht der Entwurf Regelungen vor, die die Situation von Asylsuchenden empfindlich verschlechtern werden und teilweise verfassungsrechtlich gesicherte Rechte der Betroffenen einschränken.

Das gilt beispielsweise für die nun geplante Absenkung des Leistungsniveaus für bestimmte Gruppen von Leistungsempfängern, die die Kirchen für verfassungswidrig halten und ablehnen.

Eine erhebliche Verschlechterung der Situation von Asylsuchenden erwarten die Kirchen durch die nun vorgesehene Regelung, die Verpflichtung in Erstaufnahmeeinrichtungen zu wohnen auf sechs Monate zu verlängern. Damit soll eine Verlängerung der Residenzpflicht und des Arbeitsverbots einhergehen. Erschwerend wirkt sich aus, dass der Gesetzentwurf die Wiedereinführung des Vorrangs von Sachleistungen bei der Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vorsieht. Erst im letzten Jahr war für die Gruppe der Asylbewerber im Rahmen des Rechtsstellungsverbesserungsgesetzes Erleichterungen geschaffen worden, die die Kirchen ausdrücklich begrüßt haben.⁴ Dies war auch eine

¹ Von Januar bis September waren das einer Pressemeldungen aus dem BAMF vom 7.10.2015 zufolge 273.924 Personen.

² Die Anzahl der anhängigen Verfahren bezifferte das BAMF für den Zeitraum bis September auf 300.531 Personen.

³ Vgl. Gesetzentwurf, BT-Drs. 18/6185, S. 1.

⁴ Vgl. die gemeinsame Stellungnahme des Leiters des Katholischen Büros und des Bevollmächtigten des Rates der EKD unter: <http://www.ekd.de/bevollmaechtigter/stellungnahmen/2014/95608.html>.

Reaktion auf die mannigfaltigen Flüchtlingsproteste, die sich gegen die Situation in den Unterkünften, die lange Verfahrensdauer und die Residenzpflicht gewandt hatten. Die Kirchen plädieren dafür, diese Verbesserungen nicht rückgängig zu machen.

Beide Kirchen möchten außerdem vor der nun vorgesehenen Unterscheidung in Personen mit guter Bleibereichtersperspektive und solche ohne⁵ warnen. Diese Einteilung ist aus Sicht der Kirchen nicht sachgerecht und entspricht auch nicht dem auf eine individuelle Prüfung ausgerichteten Asylrecht.

Die Kirchen begrüßen, dass sich der Bund künftig strukturell und dynamisch an der Finanzierung der Kosten der Unterbringung und Versorgung von Asylbewerbern beteiligen wird.⁶ Ebenfalls begrüßenswert ist aus ihrer Sicht die vorgesehene Änderung des § 26 BeschV, wonach Staatsangehörigen von Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien in den Jahren 2016 bis einschließlich 2020 die Zustimmungen zur Ausübung jeder Beschäftigung erteilt werden kann. Sie würdigen darüber hinaus, dass der Entwurf Geduldeten, Asylsuchenden und Inhabern von Aufenthaltstiteln nach § 25 Abs. 5 AufenthG eröffnet, an Integrationsmaßnahmen teilzunehmen. Dies ist aus Sicht der Kirchen ein Schritt in die richtige Richtung.

Zu den ausgewählten Regelungen im Einzelnen:

Zu Artikel 1: Änderung des Asylverfahrensgesetzes:

Nr. 9. a): § 29a AsylG-E

§ 29a Abs. 2a AsylG-E regelt die Verpflichtung der Bundesregierung, alle zwei Jahre einen Bericht darüber vorzulegen, ob die Voraussetzungen für die Einstufung der in Anlage II bezeichneten Staaten als sichere Herkunftsstaaten weiterhin gegeben sind. Der erste Bericht ist vom Datum der Verkündung des Gesetzes aus gerechnet in zwei Jahren zu unterbreiten. Diese Verpflichtung ergibt sich der Sache nach schon aus Art. 37 Abs. 2 der Asylverfahrensrichtlinie,⁷ der eine regelmäßige Überprüfung der Lage in den sicheren Herkunftsstaaten vorschreibt. Die Kirchen regen an, die Überprüfung der im November 2014 als sicher eingestuften Herkunftsstaaten Bosnien-Herzegowina, Mazedonien und Serbien bereits am 1. November 2016 vorzunehmen. Für Ghana und Senegal, deren Einstufung als sicher bereits mit der Asylrechtsreform 1993 erfolgte, ist hingegen umgehend ein Bericht vorzulegen. Die hohe Schutzquote für senegalesische Asylsuchende in anderen Mitgliedstaaten lassen Zweifel daran entstehen, ob das Land nach wie vor als sicher gelten kann. In der von der Kommission im Nachgang zu den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 26. Juni 2015⁸ verfassten Zusammenstellung aller nationalen Regelungen finden sich zwar mit Frankreich, Luxemburg und Malta drei weitere EU Mitgliedstaaten, die den Senegal als sicheren Herkunftsstaat eingestuft haben.⁹ Die Übersicht über die Schutzquoten innerhalb der EU verdeutlicht jedoch, dass im Jahr 2014 europaweit 34,3% aller senegalesischen Asylsuchenden Schutz gewährt wurde.¹⁰ Auch Berichte über die Rechtslage im Senegal lassen Zweifel an einer Verfolgungsfreiheit aller Bevölkerungsgruppen aufkommen. So drohen beispielsweise Homosexuellen aufgrund ihrer

⁵ Vgl. Gesetzentwurf S. 1.

⁶ Vgl. Gesetzentwurf, S. 80.

⁷ Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes.

⁸ Vgl. die Schlussfolgerungen unter I.5.f.: <http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2015/06/26-euco-conclusions/> (zuletzt abgerufen am 5.10.2015)

⁹ <http://www.statewatch.org/news/2015/jul/eu-com-safe-countries.pdf>

¹⁰ Vgl. a.a.O., S. 6. 2014 waren insgesamt 6.435 senegalesische Asylbewerber in verschiedene EU Staaten eingereist, davon wurden 1050 in der ersten Instanz positiv entschieden. Insgesamt wurden 3060 erstinstanzliche Verfahren abgeschlossen.

sexuellen Orientierung Haftstrafen bis zu fünf Jahren oder Geldstrafen bis zu umgerechnet 2587 US Dollar.¹¹

Nr. 15: § 47 AsylVfG-E

Die Verpflichtung, sechs Monate in Aufnahmeeinrichtungen (EAEs) zu verbleiben, wird für Asylsuchende zu einer erheblichen Verschlechterung ihrer Situation führen. Die Ausstattung der Aufnahmeeinrichtungen ist oftmals provisorisch; dies gilt umso mehr als dass in vielen Fällen als Notaufnahme in Betrieb genommene Einrichtungen (Tragflughallen, Industriegebäude, Zeltstädte) in Aufnahmeeinrichtungen umgewandelt werden.¹² Die Einrichtungen sind derzeit darüber hinaus in vielen Ländern enorm überbelegt.¹³ Aufgrund von Ausstattung und Überbelegung steht Asylsuchenden oftmals keine Privatsphäre zur Verfügung.¹⁴ Dies führt zu Spannungen und Gewalteskalationen zwischen einzelnen Bewohnern oder Bewohnergruppen.¹⁵ Darunter leiden insbesondere Familien mit Kindern und alleinstehende Frauen.¹⁶

Mit der Erweiterung der Verpflichtung, bis zu sechs Monaten in der Aufnahmeeinrichtung zu verbleiben, verlängert sich auch der Zeitraum, innerhalb dessen nach § 59a Abs. 1 AsylVfG-E die Residenzpflicht gilt und nach § 3 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG-E die Ausgabe von Leistungen als Sachleistungen erfolgt. Dies soll sogar für den notwendigen persönlichen Bedarf gelten, der bisher vom so genannten Taschengeld abgedeckt war. Diese Maßnahmen dienen dem Ziel, Fehlanreize zu vermeiden¹⁷ bzw. die Rückführung abgelehnter Asylsuchender zu erleichtern. Sie sollen außerdem durch die Erhöhung der Erreichbarkeit der Personen, einen Beitrag zur Beschleunigung darstellen. Ein Termin beim BAMF wird Berichten von Beratungsstellen zufolge jedoch in einer nicht unerheblichen Anzahl von Fällen erst nach Ablauf der nun vorgesehenen Frist von sechs Monaten erteilt.

Maßnahmen zur Beschleunigung müssen aus Sicht der Kirchen nicht bei den Unterbringungsbedingungen des Asylsuchenden, sondern bei den Bearbeitungskapazitäten des BAMF ansetzen. Dazu kommt, dass viele Länder ob der geringen Kapazitäten in den EAEs die Asylsuchenden bereits nach wenigen Wochen in Gemeinschaftsunterkünfte in die Kommunen weiterverweisen.¹⁸ Vor diesem Hintergrund ist sicherlich auch die Empfehlung des Innenausschusses des Bundesrates zu verstehen, der sich unter Verweis auf die zwischen Bundeskanzlerin und Regierungschefinnen und -chefs der Länder getroffenen Vereinbarung dafür einsetzt, § 47 Abs. 1a S. 1 AsylG nicht als Soll- sondern als Kann-

¹¹ vgl.: Jailing of gay men in Senegal poses setback to HIV fight in Africa, Artikel vom 26.8.2015 <http://www.bbc.com/news/world-africa-34023204>, (zuletzt abgerufen am 5.10.15)

¹² So wurde beispielsweise die Notaufnahme in Detmold in eine EAE umgewandelt, ohne dass die Notstandards angehoben wurden.

¹³ Teilweise beträgt die Überbelegung - wie beispielsweise in Karlsruhe - das 8-fache. In Bayern behilft man sich mit Notdependancen der einzelnen EAEs. Dennoch ergeben sich Überbelegungen, z.B. in der EAE Zirndorf. Auch aus den EAEs Detmold und Oerlinghausen wird uns von Überbelegungen bis zu 100% berichtet. In Lebach im Saarland ist die EAE, die für 1200 Personen gedacht war, mit 2300 Personen belegt.

¹⁴ Vgl. z.B. die Darstellung der Situation in der EAE Calden, eine Einrichtung des Regierungspräsidiums Kassel, in der HNA vom 29.9.2015. Asylsuchende berichteten, dass man zwischen 30 bis 60 Minuten für sein Essen anstehen müsse, es gebe zehn Duschen für 1500 Personen, wovon nur sechs funktionsfähig seien. Oft hätten sie kein warmes Wasser.

¹⁵ Vgl. HNA vom 29.9. zu den Auseinandersetzungen in Calden. Vgl. auch die Ausführungen der Psychologin Dr. Quindeau vom Institut für Traumabearbeitung aus Frankfurt: „Die Massenunterkünfte verstärken die Traumafolgen“ (<http://www.evangelisch.de/inhalte/125375/01-10-2015/schlaegerei-fluecOhtlingsunterkunft-die-massenunterkuenfte-verstaerken-die-traumafolgen>).

¹⁶ In der Gießener Erstaufnahmeeinrichtung mehrten sich Berichte über sexuelle Übergriffe auf Mädchen und alleinreisende Frauen: vgl. die Allgemeine Gießener Zeitung vom 15.9.2015: http://www.giessener-allgemeine.de/Home/Stadt/Uebersicht/Artikel,-Zwangsprostitution-in-der-HEAE-_arid,594005_regid,1_puid,1_pageid,113.html (zuletzt abgerufen am 5.10.2015).

¹⁷ Siehe Gesetzentwurf, S. 1 sowie den Koalitionsbeschluss vom 6.9.2015.

¹⁸ In Nordrhein Westfalen werden für einzelne EAEs von einem Zeitraum von c.a. 4 Wochen, aus Baden-Württemberg wird zum Teil von Weiterverlegungen nach wenigen Tagen berichtet.

Regelung auszugestalten, so dass die Entscheidung, wie lange Personen in der Erstaufnahmeeinrichtung belassen werden, in das Ermessen der Länder gestellt wird.¹⁹

Die Kirchen bedauern außerdem, dass die geplanten Regelungen die im letzten Herbst im Rahmen des Rechtstellungsverbesserungsgesetzes beschlossene Lockerung der Residenzpflicht, die beide Kirchen begrüßt hatten, aufheben.²⁰

Die Kirchen sprechen sich dafür aus, die Änderungen in § 47 Abs. 1a S. 1 AsylVfG zu streichen. Um eine tatsächliche Entlastungen der Situationen in den EAEs zu schaffen, schlagen die Kirchen stattdessen vor, Asylsuchenden zu eröffnen, bei Verwandten, Bekannten oder Freunden zu wohnen.

Zu Nr. : § 61 Abs. 2 AsylG-E

Solange Personen verpflichtet sind, in der Erstaufnahmeeinrichtung zu leben, läuft aufgrund der Regelung in § 61 Abs. 1 AsylVfG das Arbeitsverbot weiter. Dies ist nicht sachgerecht. Die beiden Kirchen plädieren – wie der Innenausschuss des Bundesrates – für eine Befristung des Beschäftigungsverbots.²¹ Insbesondere für Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten, denen der Auszug aus den Erstaufnahmeeinrichtungen nach § 47 Abs. 1a AsylG-E gar nicht mehr erlaubt sein soll, bedeutet die Verknüpfung über § 61 Abs. 1 AsylVfG ein absolutes Arbeitsverbot. Hiergegen wenden sich die Kirchen und plädieren dafür, den Zugang zum Arbeitsmarkt auch für diese Gruppe an den Ablauf eines bestimmten Zeitraumes zu knüpfen.

Nr. 23: § 63a AsylG-E Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender

In § 63a AsylG-E wird eine rechtliche Grundlage für die Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA) geschaffen. Eine solche erhalten Asylsuchende bereits jetzt, wenn sie gegenüber Polizei-, Grenz- oder Ausländerbehörden um Asyl nachsuchen.²² Die BüMA ist unverzüglich zu erteilen und ist auf längstens einen Monat zu befristen; sie kann für jeweils zwei Wochen verlängert werden, wenn ein Termin beim BAMF nicht schuldhaft versäumt wurde. Eine Obergrenze für die Geltung sieht die BüMA nicht vor. Vor dem Hintergrund des langen Zeitraumes, der für Asylsuchende oftmals vergeht, bevor sie einen Termin zur Asylantragstellung beim BAMF erhalten, erscheint die Regelung zunächst zu mehr Rechtssicherheit für die Betroffenen zu führen.

Die Kirchen möchten allerdings daraufhin hinweisen, dass die neue Rechtsgrundlage der Verstetigung einer Praxis Vorschub leisten könnte, die Vorgaben der Asylverfahrensrichtlinie²³ und Grundsätzen der Dublin-III-Verordnung entgegensteht. So sieht Art. 6 Abs. 1 S. 1 Asylverfahrensrichtlinie vor, dass Asylanträge innerhalb von drei Tagen zu registrieren sind. Wendet sich der Asylsuchende an eine nicht zuständige Behörde, verlängert sich die Frist, innerhalb der eine Registrierung erfolgen muss, gem. Art. 6 Abs. 1 S. 2 Asylverfahrensrichtlinie auf sechs Tage. Im Falle einer großen Anzahl von Asylsuchenden, die gleichzeitig in einem Mitgliedstaat Asyl beantragen, beträgt die Frist nach Art. 6 Abs. 5 Asylverfahrensrichtlinie maximal zehn Tage. Diese Vorgaben sind nach

¹⁹ Empfehlungen des Innenausschusses BR-Drs. 446/1/15, S. 2.

²⁰ Vgl. Gemeinsame Stellungnahme zum Rechtstellungsverbesserungsgesetz: <https://www.ekd.de/bevollmaechtigter/stellungnahmen/2014/95608.html>

²¹ Vgl. Empfehlung des Innenausschusses des Bundesrates, BR-Drs. 446/1/15, Nr. 3, S. 2.

²² Vgl. dazu BT-Drs. 18/4581.

²³ Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013.

Ablauf der Frist zur Umsetzung der Richtlinie am 20. Juli 2015 direkt anwendbar. § 63a AsylG-E sieht die Begrenzung der Dauer einer BüMA jedoch nicht vor.

In Bezug auf das Dublinverfahren widerspricht die Praxis, die nun durch die BüMA verstetigt werden könnte, dem Beschleunigungsgrundsatz, der für die Überprüfung der Frage, welcher Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist, gilt.²⁴ Ist der Asylsuchende lediglich im Besitz einer BüMA beginnen die Fristen, innerhalb derer Deutschland ein Wiederaufnahme- oder Aufnahmeersuchen zu stellen hat, nicht zu laufen.

Darüber hinaus erscheint den Kirchen noch klärungsbedürftig, welche Sozialleistungen einem Inhaber einer BüMA zustehen. Zwar legt § 55 Abs. 1 S. 1 AsylVfG fest, dass der Aufenthalt von Personen, die um Asyl nachzusuchen, in Deutschland gestattet ist. In ihrer Antwort auf eine kleine Anfrage stellt die Bundesregierung dies auch klar.²⁵ Allerdings tritt diese Wirkung nach § 55 Abs. 1 S. 3 AsylVfG für Personen, die unerlaubt aus einem sicheren Drittstaat nach § 26a AsylVfG einreisen, erst mit Stellung eines förmlichen Asylantrags ein. Ein Ausschluss von Leistungen nach dem AsylbLG wäre jedoch verfassungswidrig. Dennoch wird dies aus der Praxis berichtet. Auch wird nicht explizit geregelt, welcher Zeitpunkt für den Beginn der Fristen maßgeblich ist. In Frage steht etwa die Berechnung der 15-Monatsfrist des § 2 AsylbLG, nach deren Ablauf Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG Anspruch auf Analogleistungen nach SGB II haben, oder aber die Berechnung der Frist von künftig sechs Monaten, nach deren Ablauf der Zugang zum Arbeitsmarkt nachrangig eröffnet und die Residenzpflicht gelockert wird.²⁶

Die Kirchen regen an, auf die gesetzliche Grundlage für die BüMA zu verzichten und stattdessen Personen, die um Asyl nachsuchen, den gestatteten Aufenthalt zu bescheinigen. Zumindest müsste die Gültigkeit der BüMA auf maximal zehn Tage begrenzt werden, um eine Verletzung der Asylverfahrensrichtlinie zu vermeiden. Die Kirchen regen außerdem an, die sozialrechtlichen Ansprüche und den Beginn aufenthaltsrechtlich relevanter Fristen für Inhaber einer BüMA zu regeln.

Nr. 33: § 90 AsylG-E

Mit § 90 AsylG-E soll ermöglicht werden, dass Asylbewerber mit einer abgeschlossenen ärztlichen Ausbildung zur medizinischen Versorgung von Asylbewerbern in Aufnahmeeinrichtungen und zentralen Unterkünften herangezogen werden können. Voraussetzung ist, dass die betreffende Person glaubhaft machen kann, dass sie über eine abgeschlossene Ausbildung als Arzt oder Ärztin verfügt, eine Approbation nach § 3 und § 10 BÄO jedoch nicht erteilt werden kann, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der Person des Antragstellers liegen, nicht vorgelegt werden können.

Die Kirchen sehen es als problematisch an, dass Personen, denen (noch) keine Approbation erteilt wurde und deren Fachkenntnisse lediglich durch ein Fachgespräch überprüft wurden, zur medizinischen Versorgung herangezogen werden sollen. Beide großen Kirchen befürchten, dass durch diese Maßnahme die Sicherstellung einer qualifizierten ärztlichen Versorgung der Asylsuchenden gefährdet ist. Darüber hinaus erscheint ihnen die Beschränkung einer Versorgung von Asylsuchenden durch Asylsuchende bedenklich. Die Kirchen regen deshalb an, diese Regelung zu streichen. Stattdessen wäre unseres

²⁴ So Marx in der Kommentierung zu § 27a AsylVfG in: Gemeinschaftskommentar zum AufenthG, Neuwied 2005.

²⁵ BT-Drs. 18/4581, Antwort auf Frage 3, S. 3.

²⁶ Insofern die Bundesregierung in BT-Drs. 18/4581 (Vorbemerkung, S. 2) auf die Vorschriften des § 59a AsylVfG verweist, nach der die Erteilung der BüMA den Fristbeginn auslöst, da der Aufenthalt von Erteilungsbeginn an „gestattet“ sei, gilt das zum Leistungsbezug Ausgeführte: Die Wirkung für einen Asylbewerber, der aus einem sicheren Drittstaat eingereist ist, tritt erst mit Stellung des Asylantrags ein.

Erachtens zu bedenken, ob eine Eingliederung ausgebildeter Ärzte unter den Asylsuchenden nicht auf anderem Wege ermöglicht werden könnte. Für Personen, die glaubhaft machen können, eine ärztliche Ausbildung absolviert zu haben, könnten besondere Sprachkurse bereitgestellt werden, damit sie in der Folge zur Unterstützung bereits in Deutschland tätiger Ärzte eingesetzt werden können.

Nr. 34: Anlage II zu § 29a AsylG-E:

Jeder Asylantrag muss unvoreingenommen und gründlich geprüft werden. Dieses Recht darf nicht durch eine Verkürzung des Rechtsschutzes in Frage gestellt werden. Antragsteller aus sicheren Herkunftsländern müssen beweisen, dass gerade ihnen Verfolgung droht – obwohl das Land, aus dem sie kommen, als sicher gilt. Damit ist der Amtsermittlungsgrundsatz in diesen Verfahren eingeschränkt. Darüber hinaus ist die Rechtsmittelfrist auf eine Woche verkürzt. In dieser Zeit einen Anwalt zu finden, der sich einarbeitet und Klage einreicht, erweist sich – gerade auch vor dem Hintergrund der Sprachschwierigkeiten - oftmals als schwierig. Die Kirchen haben deshalb das Konzept der sicheren Herkunftsstaaten stets als eine Einschränkung des individuellen Grundrechts auf Asyl gewertet.

Die Kirchen geben außerdem zu bedenken, dass die bisherigen Erfahrungen mit der Einstufung von Bosnien-Herzegowina, Mazedonien und Serbien als sichere Herkunftsstaaten verdeutlichen, dass sich die vom Gesetzgeber erhoffte Wirkung nicht einstellt. Bisher sind die Antragszahlen aus den neuen sicheren Herkunftsstaaten, die ab dem 6. November 2014 als solche gelten, teilweise nicht eklatant, teilweise gar nicht zurückgegangen.²⁷

Demgegenüber unterliegen die Zahlen beim Kosovo, der erst mit dem vorliegenden Gesetzentwurf als sicherer Herkunftsstaat eingestuft werden soll, erheblichen Schwankungen.²⁸ Es scheinen also auch andere Maßnahmen,²⁹ die rechtstaatlich nicht bedenklich sind, zu einem Absenken der Antragszahlen zu führen. Außerdem zeigt sich anhand der EASY-Statistikdaten vom Juli 2015, dass deutlich weniger Flüchtlinge aus dem Kosovo, Serbien, Mazedonien, Montenegro und Bosnien-Herzegowina in Deutschland ankommen, als in den letzten Monaten zu erwarten war.³⁰

Die beiden großen Kirchen haben außerdem Zweifel daran, dass die hohen verfassungs- und europarechtlichen Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, um ein Land als sicheren Herkunftsstaat einzustufen, im Fall von Albanien, Kosovo und Montenegro tatsächlich erfüllt sind.

²⁷ Zahlen der Erstantragsteller (EA) und Folgeantragsteller (FA) aus Bosnien-Herzegowina: Okt. 14: 969, Nov. 14: 951; Dez. 14: 776; Jan. 15: 703; Feb. 15: 693; März 15: 690; Apr. 15: 738; Mai 15: 542; Jun 15: 609

²⁸ Okt. 14: 1.196; Nov. 14: 1622; Dez. 14: 2.956; Jan. 15: 3.630; Feb. 15: 7.728; März. 15: 11.729; Apr. 15: 4.608; Mai 15: 1.947; Jun. 15: 1.581.

²⁹ Im Kosovo wurde ein Pilotprojekt Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt etabliert und die Bevölkerung vor Ort über die schlechten Chancen von Asylanträgen aufgeklärt.

³⁰ Vgl. dazu die PM von Pro Asyl: „Während im Februar 2015 noch 16.616 Personen (42,7 % aller Zugänge) aus dem Kosovo stammten, ist das Kosovo, ebenso wie Bosnien-Herzegowina und Montenegro, im Juli 2015 nicht mehr unter den zehn wichtigsten Herkunftsländern vertreten, die Quote lag damit unter 1,6 %. Ähnlich verhält es sich mit Serbien. Hier sank die Zahl der Zugänge von 6,3 % auf 2,4 % (von 2.446 auf 1.867), bei Mazedoniern von 3,0% auf 2,3%. Lediglich bei Flüchtlingen aus Albanien gibt es weiterhin hohe Zugangszahlen (17.346 Personen im Juli 2015, 20,9% der Antragsteller). Berichte aus den Transitländern deuten darauf hin, dass auch hier die Zahlen stark zurückgehen werden. In Ungarn werden insgesamt kaum noch Grenzübertritte von Balkan-Flüchtlingen beobachtet. 53% aller Flüchtlinge kamen aus den Bürgerkriegsländern Syrien (25.794 Personen, 31,1%), Afghanistan (7.928 Personen, 9,6%), Irak (5.846 Pers., 9,6%) und Somalia (1.195 Pers., 1,4%) sowie der Militärdiktatur Eritrea (3.127 Pers., 3,8%), also gerade jenen Herkunftsländern, die in Deutschland die höchsten Anerkennungsquoten haben.“

(http://www.proasyl.de/de/presse/detail/news/unveroeffentlichte_zahlen_zeigen_immer_weniger_balkan_fluechtlinge/)

Zur Einstufung eines Landes als sicherer Herkunftsstaat muss Sicherheit vor politischer Verfolgung landesweit und für alle Personen- und Bevölkerungsgruppen bestehen.³¹ Durch europarechtliche Vorgaben haben sich die Voraussetzungen an den Verfolgungsbegriff geändert. Nach europarechtlichen Vorgaben kann Verfolgung nunmehr auch durch nichtstaatliche Akteure vorliegen, wenn staatliche Stellen keinen effektiven Schutz bieten können.³² Eine Verfolgungshandlung im Sinne der Qualifikationsrichtlinie liegt gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. a) ferner dann vor, wenn eine Handlung aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend ist, dass sie eine schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte darstellt. Eine Verfolgung kann gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. b) aber auch dann vorliegen, wenn mehrere Rechtsverletzungen geringerer Eingriffsintensität den Betroffenen in ihrer Gesamtheit in ähnlicher Weise belasten wie die schwerwiegende Verletzung eines grundlegenden Menschenrechts.³³ Das BVerwG hat klargestellt, dass Diskriminierungen im Rahmen der Prüfung, ob eine Verfolgungshandlung vorliegt, nicht vorschnell ausgeschlossen werden dürfen.³⁴ „Zur Bestimmung eines Staates zum sicheren Herkunftsstaat hat sich der Gesetzgeber anhand von Rechtslage, Rechtsanwendung und allgemeinen politischen Verhältnissen aus einer Vielzahl von einzelnen Faktoren ein Gesamturteil über die für politische Verfolgung bedeutsamen Verhältnisse in dem jeweiligen Staat zu bilden.“³⁵ Durch die Einstufung eines Landes als sicheres Herkunftsland wird die Prüfung des Vorliegens von Verfolgungshandlungen zumindest teilweise vorweggenommen.³⁶ Die geänderte europäische Rechtslage führt damit dazu, dass sich der Gesetzgeber nicht nur mit dem Vorliegen von politischer Verfolgung sondern gleichermaßen mit Verfolgungshandlungen im Sinne der Qualifikationsrichtlinie auseinandersetzen bzw. solchen, die von nichtstaatlichen Akteuren begangen werden.

Diese Vorgaben werden von der Gesetzesbegründung nicht in vollem Umfang erfüllt, lediglich die Sicherheit vor politischer bzw. staatlicher Verfolgung wird geprüft. Ob eine Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure (oder) durch Verfolgungshandlungen im Sinn der Qualifikationsrichtlinie stattfindet, wird nicht untersucht. Für alle drei Staaten wird stattdessen festgestellt: „Es herrscht Konsens darüber, dass Diskriminierung und soziale Ausgrenzung zwar eine erhebliche Härte darstellen können, jedoch selten mit Verfolgung oder ernsthaftem Schaden im asylrelevanten Sinne gleichzusetzen sind.“ Ob sich im Fall der genannten Staaten Diskriminierungstatbestände zu einer Verfolgung im asylrelevanten Sinn verdichten, wird nicht überprüft.

In der Gesetzesbegründung werden ausschließlich Erkenntnisse des Auswärtigen Amtes, des UNHCR und hinsichtlich des Kosovo und Montenegro auch des Internationalen Roten Kreuzes angesprochen. Aus der Begründung ergibt sich dann allerdings nicht immer nachvollziehbar, welche Berichte der genannten Organisationen einbezogen wurden. Kritische Studien, die die gesellschaftliche Lage in den genannten Ländern betrachten³⁷ werden dagegen nicht erwähnt. Auch die Probleme, die die Gesetzesbegründung nennt, werden lediglich kurz angesprochen, eine ausführliche Auseinandersetzung unterbleibt.

Albanien

Die Gesetzesbegründung setzt sich ausschließlich mit der politischen und gesetzlichen Lage in Albanien auseinander. Gesellschaftliche Probleme werden allenfalls erwähnt, aber nicht vertieft oder gar überprüft. So stellt die Begründung etwa fest, dass das Justizsystem noch

³¹ Urteil des BVerfG v. 14.5.1996, Az 2 BvR 1507/93, 2 BvR 1508/93.

³² Art. 13 RL 2011/95/EU.

³³ So Bank/Foltz, Flüchtlingsrecht auf dem Prüfstand, Beilage zum Asylmagazin 10/2008, S. 3; Gemeinsame Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes, S. 3.

³⁴ BVerwG Urteil v. 20.2.2013, 10 C 21.12, Asylmagazin, 5/2013, S. 161 ff., Rn 37.

³⁵ BVerfG Urteil v. 14.5.1996, Az 2 BvR 1507/93, 2 BvR 1508/93.

³⁶ BVerfG Urteil v. 14.5.1996 – 2 BvR 1507 und 1508/93.

³⁷ Wie beispielsweise der US Department of State: Country Report on Human Rights Practieses 2014 – Albanien Juni 2015.

aus anderen Transformationsländern bekannte Schwächen aufweise³⁸, die Korruptionsbekämpfung trotz vielfältiger Anstrengungen noch in keinem hochrangigen Fall zu einer Verurteilung geführt habe³⁹ und Angehörige der Roma und „Ägypter“ nach wie vor in vielen Belangen gesellschaftlich benachteiligt seien⁴⁰. Gleichzeitig geht die Gesetzesbegründung auf Gesichtspunkte ein, deren Zusammenhang mit der zu überprüfenden Verfolgungsfreiheit sich nicht unmittelbar erschließen. Die Auswirkungen, die der deutliche Fortschritt im Kampf gegen Cannabisanbau⁴¹, auf die mögliche Verfolgung einzelner Gruppen haben könnte, werden beispielsweise nicht erläutert.

Berichten kirchlicher Einrichtungen in Albanien zufolge, ist die wirtschaftliche und soziale Lage in Albanien extrem schwierig. So führen etwa die hohen Steuern dazu, dass das selbständige Gewerbe in manchen Gebieten praktisch zum Erliegen gekommen ist. Die Minderheiten der Roma und „Ägypter“ würden von diesen Entwicklungen besonders getroffen. Sie erfahren in Albanien seit jeher Diskriminierung beim Zugang zu Bildung, Gesundheitsversorgung und Arbeitsmarkt. Dies hat sich durch die wirtschaftlich sehr schlechte Lage in Albanien trotz gesetzlicher Verbesserungen weiter verschärft.

Verfolgungshandlungen können auch durch nichtstaatliche Akteure begangen werden. Diese Handlungen müssen darüber hinaus nicht direkt eine Menschenrechtsverletzung bewirken, diese kann sich vielmehr auch aus der Kumulierung einzelner Diskriminierungen ergeben, wenn diese in ihrer Summe mit einer Menschenrechtsverletzung gleichzusetzen sind.⁴² Dies kann sich zu einer asylrelevanten Verfolgung verdichten, wenn staatliche Stellen keinen effektiven Schutz vor diesen Handlungen bieten oder bieten können. Die auch in der Gesetzesbegründung erwähnten Defizite im Rechtssystem können ohnehin diskriminierte Minderheiten weitaus stärker betreffen als den Rest der Bevölkerung und dazu führen, dass diese Gruppen keinen staatlichen Schutz vor Diskriminierung erlangen können.

Auch das Phänomen der Blutrache wird von der Gesetzesbegründung nur gestreift.⁴³ Anders als der Gesetzgeber - der lediglich von Einzelfällen spricht - berichten kirchliche Organisationen, die in Albanien aktiv sind, dass Blutrache insbesondere im Norden des Landes nach wie vor weit verbreitet sei. Auch wenn albanische staatliche Stellen diese Tradition weder unterstützen noch billigen, sind sie auch nicht in der Lage, die Opfer von Blutrache effektiv zu schützen. Familien, die eine Blutrache zu befürchten haben, begeben sich aus Angst häufig in eine komplette Isolation. Meist sind die männlichen Familienmitglieder betroffen. Sie können ihr Haus nicht mehr verlassen, keiner Beschäftigung mehr nachgehen und auch an einen Schulbesuch ist in dieser Situation nicht zu denken.

Diese Einschätzungen und die ungenügende Aufklärung in der Gesetzesbegründung lassen beide Kirchen daran zweifeln, dass die hohen verfassungs- und europarechtlichen Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, um ein Land als sicheren Herkunftsstaat einzustufen, im Fall von Albanien tatsächlich erfüllt sind.

Kosovo

Auch bei der Prüfung, ob es sich bei Kosovo um einen sicheren Herkunftsstaat handelt, bleibt die Gesetzesbegründung hinter den verfassungs- und europarechtlichen Vorgaben zurück. Wie auch für Albanien wird lediglich festgestellt, dass Konsens darüber herrscht, „dass Diskriminierung und soziale Ausgrenzung zwar eine erhebliche Härte darstellen können, jedoch selten mit Verfolgung oder ernsthaften Schaden im asylrelevanten Sinne

³⁸ BT-Drs. 18/6185, S. 54.

³⁹ BT-Drs. 18/6185, S. 54.

⁴⁰ BT-Drs. 18/6185, S. 55.

⁴¹ BT-Drs. 18/6185, S. 54.

⁴² Art. 9 RL 2011/95/EU.

⁴⁵ BT-Drs. 18/6185, S. 54.

gleichzusetzen⁴⁴ seien. Daneben wird festgestellt „Auch wenn die wirtschaftliche und soziale Lage von weiten Teilen der Bevölkerung wie insbesondere großen Teilen der Roma-Minderheit weiterhin schwierig ist, findet eine asylrelevante Verfolgung nicht statt.“⁴⁵ Eine Überprüfung, ob dies auch tatsächlich so ist, wird durch den Gesetzgeber nicht durchgeführt.

Wie auch schon für die Begründung zu Albanien angemerkt, wird lediglich aufgeworfen, dass der Fortschrittsbericht der EU-Kommission vom Oktober 2014 Fortschritte im Justizbereich erkenne, jedoch weiterhin Defizite u.a. im Bereich der Unabhängigkeit und Effizienz von Richtern und Staatsanwälten sehe.⁴⁶ Auch hier findet keine Auseinandersetzung mit der Frage statt, ob sich die Defizite des Justizsystems besonders negativ für Minderheiten auswirken oder ob diese trotz der genannten Defizite effektiven Schutz vor Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure finden können.

Das Oberste Verwaltungsgericht in Frankreich hat in einem Urteil vom 10. Oktober 2014⁴⁷ entschieden, dass Kosovo von der Liste der sicheren Herkunftsstaaten in Frankreich zu streichen ist. In dem Urteil stellt das Gericht fest, dass ein Staat, dessen Institutionen noch in weiten Teilen von der Unterstützung internationaler Organisationen und Missionen abhängig seien, nicht die Voraussetzungen erfülle. Insbesondere führe die unsichere politische und soziale Situation im Kosovo dazu, dass einige Bevölkerungsgruppen keinen effektiven Schutz vor gewalttätigen Übergriffen finden könnten.⁴⁸

Auch für den Kosovo führen diese Tatsachen dazu, dass die Kirchen bezweifeln, dass generell sichergestellt ist, dass es für keine Bevölkerungsgruppe zu Übergriffen oder Diskriminierungen durch nichtstaatliche Akteure kommen kann, vor denen der Staat keinen Schutz gewährt oder gewähren kann.

Montenegro

Die Gesetzesbegründung bleibt auch hinsichtlich der Frage, ob es sich bei Montenegro um einen sicheren Herkunftsstaat handelt, hinter den verfassungs- und europarechtlichen Vorgaben zurück. Wie auch für Albanien und den Kosovo wird lediglich festgestellt, dass Konsens darüber herrscht, „dass Diskriminierung und soziale Ausgrenzung zwar eine erhebliche Härte darstellen können, jedoch selten mit Verfolgung oder ernsthaften Schaden im asylrelevanten Sinne gleichzusetzen“⁴⁹ seien. Daneben wird festgestellt „Auch wenn die wirtschaftliche und soziale Lage von weiten Teilen der Bevölkerung wie insbesondere großen Teilen der Roma-Minderheit weiterhin schwierig ist, findet eine asylrelevante Verfolgung nicht statt.“⁵⁰ Eine Überprüfung, ob dies auch tatsächlich so ist, wird durch den Gesetzgeber nicht durchgeführt.

Auch für Montenegro bleiben die Zweifel, ob die verfassungs- und europarechtlichen Anforderungen, die an die Einstufung als sicherer Herkunftsstaat gestellt werden, erfüllt sind, bestehen.

⁴⁴ BT-Drs. 18/6185, S. 58.

⁴⁵ BT-Drs. 18/6185, S. 57.

⁴⁶ BT-Drs. 16/6185, S. 57.

⁴⁷ <http://www.ecre.org/component/content/article/70-weekly-bulletin-articles/861-france-withdraws-kosovo-from-list-of-safe-countries-of-origin.html>

⁴⁸ <http://arianeinternet.conseil-etat.fr/arianeinternet/getdoc.asp?id=201990&fonds=DCE&item=1>.

⁴⁹ BT-Drs. 18/6185, S. 60.

⁵⁰ BT-Drs. 18/6185, S. 59.

Zu Artikel 2: Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)

Nr. 2 b): § 1a AsylbLG-E

Der bisherige Wortlaut des § 1a AsylbLG, der nun zum ersten Absatz der Vorschrift werden soll, begegnete seit seiner Einführung erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken.⁵¹ Diese gelten auch für die nun vorgeschlagenen Absätze 2 und 3.

Nach § 1a Abs. 2 AsylbLG-E verwirken vollziehbar Ausreisepflichtige, denen keine Ausreisefrist gewährt wurde oder bei denen diese abgelaufen ist, bis zur Ausreise oder Abschiebung ihren Anspruch auf Leistungen nach den §§ 2, 3 und 6 AsylbLG. Stattdessen erhalten sie nur noch Leistungen zur Deckung ihres Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege. Laut Begründung ist dieser Leistungsumfang im Vergleich zu § 1a Abs. 1 AsylbLG, der den Anspruch auf das „unabweisbar Gebotene“ reduziert, noch weiter eingeschränkt.⁵² Von dieser Einschränkung ausgenommen sind Personen, die an der Ausreise unverschuldet, z.B. wegen Reiseunfähigkeit oder fehlender faktischer Reisemöglichkeit,⁵³ gehindert waren. Liegen im Einzelfall besondere Umstände vor, können in Abweichung von § 1a Abs. 2 S. ausnahmsweise andere Leistungen im Sinne des § 3 Abs. 1 S. 1 AsylbLG gewährt werden.

Die gleichen Leistungseinschränkungen sollen gemäß § 1a Abs. 3 AsylbLG Personen betreffen, die auf Grundlage eines EU Ratsbeschlusses⁵⁴ in Abweichung von der Dublin-III-VO in einen anderen Mitgliedstaat umgesiedelt wurden, diesen jedoch verlassen haben und nach Deutschland weitergewandert sind.

Diese Regelung soll laut Beschluss des Koalitionsausschusses⁵⁵ und Beschluss des Bund-Länder-Treffens am 24.9.2015 Fehlanreize beseitigen. Sie verfolgt damit migrationspolitische Steuerungsziele. Eine Absenkung von Leistungen unter das Niveau des menschenwürdigen Existenzminimums aus migrationspolitischen Erwägungen verbietet das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 18.7.2012 jedoch ausdrücklich.

Maßgeblich für die Bestimmung der Höhe der Leistung für die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums ist allein der konkrete Bedarf der Hilfebedürftigen. Das einheitliche Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums umfasst neben der Aufrechterhaltung der physischen Existenz auch ein gewisses Maß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben. Eine Reduktion der Leistungen auf solche, die lediglich das physische Existenzminimum abdecken, ist demnach unzulässig. Da diese Leistungen darüber hinaus laut Begründung als Sachleistungen erbracht werden sollen,⁵⁶ eröffnet die Regelung in den Bundesländern, in denen Sachleistungen (wieder) eingeführt werden, den Leistungsbeziehern noch nicht einmal die Möglichkeit, die Wahrnehmung ihres soziokulturellen Existenzminimums unter Inkaufnahme von Einbußen im Rahmen des physischen Existenzminimums zu decken. Die Einbehaltung des so genannten Taschengeldes wird in diesen Fällen dazu führen, dass die Leistungsberechtigten jegliche Barmittel und damit die Möglichkeit zur Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen oder politischen Leben und zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen verlieren.

⁵¹ So bereits die gemeinsame Stellungnahme Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes: <https://www.ekd.de/bevollmaechtigter/stellungnahmen/2013/86233.html>

⁵² Begründung S. 62.

⁵³ ebenda

⁵⁴ Die Begründung verweist dabei auf die am 14. und 22. September 2015 gefassten Beschlüsse des Ministerrates ((EU) 2015/1523 sowie (EU) 2015/0209 (NLE), mit denen insgesamt 160.000 Asylsuchende, die aus Herkunftsländern mit einer Anerkennungsquote von 75% stammen, von Italien und Griechenland aus in andere EU Mitgliedstaaten „relocated“, also umgesiedelt werden sollen.

⁵⁸ Beschluss des Koalitionsausschusses vom 6.9.2015.

⁵⁶ Gesetzbegründung, S. 43.

Eine Leistungsreduzierung ist für die nun in den Blick genommenen Gruppen nicht zu rechtfertigen. Die Erteilung einer Ausreisefrist unterbleibt für vollziehbar ausreisepflichtigen, inhaftierte Ausländer (nach § 59 Abs. 5 S. 1 AufenthG), für Personen, für die nach der Dublin III VO ein anderer Mitgliedstaat zuständig ist und die dorthin überstellt werden sollen (nach § 34a Abs. 1 S. 3 AsylVfG) sowie für Personen, die in einem anderen EU Mitgliedstaat anerkannt wurden und die dorthin abgeschoben werden sollen (nach § 34a Abs. 1 S. 3 AsylVfG). Wird ihnen die Tatsache, dass ihr Aufenthalt in Deutschland durch die Behörden geduldet ist, mit einer Duldung nach § 60a AufenthG bescheinigt, fallen sie unter § 1 Nr. 4 AsylbLG – Leistungskürzungen sind dann nicht einschlägig. Erhalten sie aber nach dem negativen Ausgang des vorläufigen Eilrechtsschutzverfahrens - wie in vielen Bundesländern üblich - eine Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB), könnten sie künftig von Leistungskürzungen betroffen sein. Dies widerspricht der Intention von Herrn Bundesminister Dr. de Maizière und Herrn Bundesminister Gabriel, die auf dem so genannten Flüchtlingsgipfel von Frau Bundeskanzlerin Dr. Merkel mit Vertretern von Verbänden, Institutionen und den Kirchen versicherten, Dublinfälle sollten nicht von Leistungsbeschränkungen betroffen sein. Im Übrigen widerspricht es auch der Rechtsprechung des EuGH.⁵⁷

Die Beibehaltung der Anspruchseinschränkungen im AsylbLG kann aus Sicht der Kirchen auch nicht mit Verweis auf die bestehenden Sanktionsmaßnahmen in § 34 SGB II und § 26 SGB XII gerechtfertigt werden. Denn unabhängig von der Beurteilung der Verfassungsgemäßheit der Sanktionsregelungen im allgemeinen Fürsorgerecht wird zumindest die Regelung des § 1a AsylbLG-E den grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Anforderungen, die nach der Literatur an Sanktionen im Fürsorgerecht zu stellen sind, nicht gerecht. Um zulässig zu sein, müssen diese 1. an ein steuerbares Verhalten des Leistungsberechtigten anknüpfen und 2. dem Betroffenen etwas abverlangen, was grundsätzlich geeignet ist, zur Überwindung seiner Hilfebedürftigkeit beizutragen oder aber diese zu beenden. Im Fall des § 1a Abs. 1 1. Alt AsylbLG liegt die in Frage stehende sanktionsbewehrte Handlung des Leistungsberechtigten in der Vergangenheit und kann nicht mehr revidiert werden. Ein steuerbares Verhalten liegt insofern nicht vor. Den ausländerrechtlichen Mitwirkungspflichten, deren Verletzung § 1a Abs. 1 Alt. 2 ahndet, können die Betroffenen zwar noch nachkommen. Eine etwaige Mitwirkung ist allerdings nicht geeignet, zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit der Betroffenen beizutragen. Die Erfüllung von Mitwirkungspflichten im Ausländerrecht – wie die Beschaffung des Passes o.ä. – ändert an der Hilfebedürftigkeit des Betroffenen nichts; sie ist ohne Einfluss auf den lebensnotwendigen Bedarf der Betroffenen und ausschließlich auf die Erfüllung der Ausreiseverpflichtung gerichtet. Die Gruppe der in einem anderen Mitgliedstaat Anerkannten oder aber der Dublinfälle in § 1a Abs. 2 AsylbLG sowie der umgesiedelten prima Facie Flüchtlinge in § 1a Abs. 3 AsylbLG-E kann durch die Mitwirkung – ihrer Ausreise in den für die zuständigen Mitgliedstaat – zumindest in den Fällen nicht zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit beitragen, in denen der für sie zuständige Mitgliedstaat keine soziale Unterstützungsleistung für sie vorhält.

Die Kirchen plädieren deshalb für die Streichung des § 1a AsylbLG-E.

Zu Nr. 3: § 3 Abs 1 und Abs. 2 AsylbLG-E:

Durch die geplante Änderungen in § 3 AsylbLG erhalten die Behörden die Möglichkeit, allen Asylsuchenden; die in Aufnahmeeinrichtungen untergebracht sind, sowie Asylsuchende, die in Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 AsylVfG leben, den Betrag für den persönliche

⁵⁷ EuGH, Urteil vom 27.09.2012, Cimade gg. Ministre de L'intérieur, unter:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=9ea7d2dc30dd14b2976996564421bc2a980fa09939f8.e34KaxiLc3qMb40Rch0SaxuRb3j0?text=&docid=127563&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=119926> (abgerufen am 5.10.2015)

Bedarf künftig in Sachleistungen zu gewähren. Diese Regelung bedeutet einen organisatorischen und administrativen enormen Mehraufwand und wird Kosten verursachen. Auch ist kaum vorstellbar, dass Behörden angesichts der Herausforderungen, die sich ihnen derzeit stellen, Interesse haben, Anträge der Asylbewerber auf Erhalt einer Simkarte, ein Ticket für die Fahrt zum Arzt oder für den Besuch bei einer Beratungsstelle zu überprüfen und zu bewilligen. Darüber hinaus werden die Neuerungen in § 3 AsylbLG-E aber auch dem einzelnen die Teilhabe am politischen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben verwehren. Dies stellt eine Verletzung des Grundrechts auf ein menschenwürdiges Existenzminimums dar.⁵⁸ Die Kirchen lehnen die diesbezüglichen Neuregelungen deshalb ab.

Zu Artikel 3: Änderungen des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG)

§ 23a Abs. 1 Satz 3 AufenthG-E:

Die Annahme eines Härtefalls soll zukünftig auch dann in der Regel ausgeschlossen sein, wenn ein Rückführungstermin bereits konkret feststeht. Diese Regelung steht aus Sicht der beiden großen Kirchen, die sich für die Einführung des § 23a AufenthG eingesetzt hatten und in allen Härtefallkommissionen der Länder vertreten sind, dem Sinn der Regelung des § 23a AufenthG entgegen. Den Ländern wird durch die Einrichtung von Härtefallkommissionen die Möglichkeit gegeben, Voraussetzungen festzulegen, unter denen sie Personen den Zugang zu den Härtefallkommissionen eröffnen. Davon haben Länder in unterschiedlicher Weise Gebrauch gemacht.⁵⁹ So führt ein feststehender Rückführungstermin beispielsweise weder in Hessen noch in Bayern zu einer Nichtbefassung oder einem Ausschluss von der Härtefallregelung.

§ 23a Abs. 1 Satz 3 AufenthG-E suggeriert, ein Härtefall könne nicht vorliegen, wenn bereits ein konkreter Rückführungstermin feststehe. Diese Schlussfolgerung ist nicht nachvollziehbar. Gerade wenn große Integrationsleistungen einer Person oder einer Familie zu verzeichnen sind, können sehr wohl – wie die Praxis in vielen Bundesländern zeigt – Härtefallgründe gesehen werden. Diese Prüfung auf Bundesebene zu verunmöglichen, erscheint den Kirchen ein Eingriff in die Gestaltungsmöglichkeiten der Länder und darüber hinaus nicht sachgerecht. Die Kirchen regen deshalb an, die Änderung des § 23a Abs. 1 Satz AufenthG-E ersatzlos zu streichen.

Zu Nr. 6 und 7: §§ 44 Abs. 4 Satz 2 und 45a AufenthG-E:

Durch § 44 Abs. 4 Satz 2 AufenthG-E soll Ausländern, die eine Aufenthaltsgestattung besitzen und bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist⁶⁰, die eine Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG oder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG besitzen, die Teilnahme an Integrationskursen ermöglicht werden. Der neu eingefügte § 45a AufenthG-E führt eine berufsbezogene Deutschsprachförderung ein. Diese ist ausgeschlossen für Inhaber einer Aufenthaltsgestattung, bei denen ein dauerhafter und rechtmäßiger Aufenthalt nicht zu erwarten ist; dies wird bei Asylbewerbern aus einem sicheren Herkunftsstaat vermutet.

Die Öffnung der Integrationskurse für Asylsuchende und Geduldete und die Einführung berufsbezogener Sprachkurse begrüßen die beiden großen Kirchen ausdrücklich. Den Betroffenen wird eine Integration und der Einstieg ins Berufsleben dadurch deutlich erleichtert. Allerdings besteht auf die Teilnahme kein Anspruch, vielmehr ist eine solche

⁵⁸ Vgl. dazu auch die Ausführungen unter Nr. 2b zu § 1a AsylbLG-E.

⁵⁹ Ein feststehender Rückführungstermin ist in Nordrhein Westfalen lediglich ein Sollauschlussgrund (§ 5 Abs. 2 6. Spiegelstrich Härtefallkommissionsverordnung)

⁶⁰ § 5 Abs. 2 IntegrationskursVO-E. Für Ausländer mit einer Aufenthaltsgestattung ist die Zulassung zur Teilnahme an einem Integrationskurs auf drei Monate zu befristen.

lediglich abhängig von Kapazitäten des Anbieters zu ermöglichen. Angesichts der großen Nachfrage nach Sprach- und Orientierungskursen und des tatsächlich bestehenden Angebots ist deshalb mehr als zweifelhaft, ob eine Inanspruchnahme realisiert werden kann. Die Kirchen sprechen sich deshalb für die Ausgestaltung als gebundenen Anspruch aus – zumindest aber müssen die Angebote so ausgebaut werden, dass sie dem zu erwartenden Anstieg des Bedarfes gerecht werden.

In Bezug auf die Gruppe der Berechtigten warnen die Kirchen jedoch vor der Unterscheidung der Asylbewerber in solche mit und ohne Bleibeperspektive. Eine solche Einordnung erfolgt außerhalb des Asylverfahrens und nur anhand einer typisierenden Betrachtung der Schutzquote für Asylbewerber aus dem jeweiligen Herkunftsland. Eine klare Unterscheidung ist vor der Durchführung eines Asylverfahrens unseres Erachtens aber nicht möglich. Nach Durchführung des Asylverfahrens und Anerkennung als Asylberechtigter, beträgt die persönliche Bleibeperspektive eines Asylbewerbers auch aus den Staaten mit niedriger Schutzquote 100%. Einzelne Personen könnten damit zu Unrecht als nicht bleibeberechtigt eingestuft und von einer frühzeitigen Integration ausgeschlossen werden; das wäre im Einzelfall nicht sachgerecht. Die Einstufung in Asylbewerber mit und ohne Bleibeperspektive wird außerdem stigmatisierend wirken und suggerieren, dass die Gründe des Einzelnen – die ihn zum Verlassen seines Heimatlandes veranlasst haben – nicht legitim sind. Zwar mag es stimmen, dass das Asylrecht den meisten Antragstellern aus den als sichere Herkunftsstaaten eingestuften Ländern keine Aufenthaltsperspektive in Deutschland bieten wird. Trotzdem sollte vermieden werden, die Motive des Einzelnen abzuwerten. Die beiden Kirchen teilen darüber hinaus die Sorge, dass gerade rechtsradikale Gruppierungen eine solche Einteilung als Unterstützung ihrer Position wahrnehmen könnten. Schließlich ist das Wissen, das Asylsuchende während der Dauer ihres Asylverfahrens erwerben, auch im Falle einer Rückkehr der betreffenden Person als Zuwachs von Kenntnissen und damit auch für sie im Herkunftsland verwendbare Ressource zu werten.

Die Kirchen schlagen deshalb vor, die Möglichkeit an Sprach- und Integrationskursen teilzunehmen, nicht an einer fiktiven Bleibeperspektive festzumachen.

Zu 9: § 59 Abs. 1 AufenthG-E

Der Gesetzentwurf sieht eine Ergänzung des § 59 Abs. 1 AufenthG-E vor, der eine Ankündigung des Abschiebungstermins verbietet, wenn der Ausländer der Ausreiseverpflichtung innerhalb der ihm gesetzten Frist zur freiwilligen Ausreise nicht nachgekommen ist.

Aus Sicht beider Kirchen ist die Abschiebung als zwangsweise Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung ein legitimes Mittel; als Maßnahme des unmittelbaren Zwangs muss dieses aber verhältnismäßig sein. Aufgrund der Erfahrungen in kirchlichen Rückkehrberatungen und vor dem Hintergrund des nun über vierzehn Jahre währenden Engagements beider Kirchen in der Abschiebungsbeobachtung wissen die Kirchen um die enormen psychischen Belastungen, die Abschiebungen bei den Betroffenen auslösen. Abschiebungen sind deshalb als ultima ratio anzuwenden. Auch um diesen psychischen Belastungen zu begegnen und Nachtabschiebungen zu vermeiden,⁶¹ hat der Gesetzgeber im Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung den Sicherheitsgewahrsam in § 62b AufenthG eingeführt, den Kirchen und Wohlfahrtsverbände im Übrigen als verfassungsrechtlich bedenklich kritisiert haben. Die nun vorgeschlagene Regelung verpflichtet die Länder im Gegensatz dazu, unangekündigte (Nacht)Abschiebungen vorzunehmen und verhindert damit ein abgestuftes System der

⁶¹ Vgl. Stellungnahme der BAGFW zum Gesetzentwurf Neubestimmung Bleiberecht und Aufenthaltsbeendigung, Ausschussdrucksache 18 (4) 260, S. 4.

Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung wie es einige Länder wie zum Beispiel Niedersachsen⁶² unterhalten, das sich in der Praxis bewährt hat.

Die Kirchen weisen darauf hin, dass zumindest bei Familien mit minderjährigen Kindern und Personen, die aufgrund ihrer gesundheitlichen Konstitution auf Medikamente angewiesen sind, die Ankündigung des Abschiebungstermins geboten ist. Die Kirchen plädieren dafür, die Ergänzung in § 59 Abs. 1 AufenthG-E zu streichen. Zumindest muss § 59 Abs. 1 AufenthG-E für die benannten Gruppen Ausnahmen von dem Verbot der Ankündigung vorsehen.

Zu Nr. 10: § 60a Abs. 6 AufenthG-E

Im Vergleich zum Referentenentwurf ist das Verbot, eine Bildungsmaßnahme, die nicht der allgemeinen Schulpflicht unterliegt, aufzunehmen oder fortzuführen, in § 60a Abs. 6 AufenthG-E nicht mehr enthalten. Die Neuregelung stellt im Vergleich zu § 33 BeschV, der den Gegenstand bisher regelte, dennoch eine erhebliche Verschärfung dar. Ausländern, deren Aufenthalt geduldet ist, darf nunmehr eine Ausübung einer Erwerbstätigkeit dann nicht erlaubt werden, wenn sie sich ins Inland begeben haben, um Leistungen nach dem AsylbLG zu erlangen, aufenthaltsbeendigende Maßnahmen aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden können oder ihr Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde, weil sie aus einem sicheren Herkunftsstaat stammen.

Diese Regelung droht erneut zu Kettenduldungen zu führen. Personen, deren Ausweisung nicht vollzogen werden kann, muss die Gelegenheit gegeben werden, selbst für ihren Lebensunterhalt zu sorgen. Den grundsätzlichen Ausschluss von Geduldeten, die aus einem sicheren Herkunftsstaat stammen, von Arbeit und Bildung halten die Kirchen für nicht sachgerecht.

Eine große Personengruppe von Bildungsmöglichkeiten auszuschließen ist verfehlt, vielmehr sollten sie in die Ausgangslage versetzt werden, selbst für ihren Lebensunterhalt sorgen zu können. Es kann nicht Ziel sein die Praxis der Kettenduldungen wiederaufleben zu lassen und eine hohe Anzahl an Menschen über einen langen Zeitraum ohne rechtmäßigen Aufenthaltsstatus und in großer rechtlicher Unsicherheit zu lassen. Die Kirchen befürchten, dass so die im August in Kraft getretene Bleiberechtsregelung des § 25b leerlaufen wird.

Beide Kirchen empfehlen § 60a Abs. 6 AufenthG-E ersatzlos zu streichen.

Zu Artikel 11: Änderung des Sozialgesetzbuchs - Fünftes Buch (SGB V)

Durch die Änderungen in § 264 Abs. 1 und § 291 Abs. 2a Satz 3 SGB V soll der Beschluss, der anlässlich der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 18. Juni 2015 getroffen wurde, umgesetzt.

Die Regelung des § 264 Abs. 1 SGB V verpflichtet die Krankenkassen zur Übernahme der Krankenbehandlung für Empfänger von Gesundheitsleistungen nach den §§ 4 und 6 AsylbLG, wenn sie von der Landesregierung dazu aufgefordert werden und eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen wird. Gemäß § 291 Abs. 2a Satz 3 SGB V, muss die elektronische Gesundheitskarte, die im Falle einer Vereinbarung nach § 264 Abs. 1 Satz 3 SGB V ausgegeben wird, die Angabe enthalten, dass es sich bei dem Inhaber der Karte um einen Empfänger von Gesundheitsleistungen nach den §§ 4 und 6 AsylbLG handelt. Dieser Vermerk führt dazu, dass Empfänger von Leistungen nach dem AsylbLG nach wie vor Gesundheitsleistungen auf einem geringeren Niveau erhalten, Personen, die als Versicherte oder nach § 264 Abs. 2 Satz 1 SGB V Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung erhalten.

⁶² Vgl. den Runderlass des Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport vom 23. September 2014, Az.: 61 – 12231/3; ergänzt durch den Runderlass des Ministeriums vom 29.9.2015 – 61 – 12231/3.

Nach den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts in dem Urteil vom 18f. Juli 2012⁶³ können geringere Leistungen im Bereich der Existenzsicherung – wozu Gesundheitsleistungen gehören – nur durch entsprechend geringere Bedarfe gerechtfertigt werden. Fraglich ist hier auch weiterhin, inwieweit sich der medizinische Bedarf von Asylbewerbern und den ihnen gleichgestellten Ausländern von dem Bedarf anderer Menschen unterscheidet.

Auch Personen, die Leistungen nach dem AsylbLG beziehen genießen das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit und benötigen im Krankheitsfall medizinische Behandlung. Eine Schlechterstellung im Vergleich zu in der Krankenversicherung versicherten Personen ist deshalb nicht zu rechtfertigen. Die Notwendigkeit zur Gleichbehandlung ergibt sich auch aus der Richtlinie 2013/3/EG zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen. Art. 19 Abs. 1 der Richtlinie verlangt von den Mitgliedsstaaten der EU, die erforderliche medizinische Behandlung sicherzustellen. Dies ist bei Leistungen nach §§ 4 und 6 AsylbLG nicht der Fall.

Berlin, den 9. Oktober 2015

⁶³ BVerfG Urteil v. 18.8.2012 – 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11.

Öffentliche Anhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages

am 12. Oktober 2015 zu

Deutscher Bundestag Innenausschuss Ausschussdrucksache 18(4)404 F
--

- a) **Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD**
Entwurf eines Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes
BT-Drucksache 18/...

Antrag der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Sigrid Hupach, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Flüchtlinge willkommen heißen – Für einen grundlegenden Wandel in der Asylpolitik
BT-Drucksache 18/3839

Antrag der Abgeordneten Luise Amtsberg, Ekin Deligöz, Britta Habelmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Für eine faire finanzielle Verantwortungsteilung bei der Aufnahme und Versorgung von Flüchtlingen
BT-Drucksache 18/4694

Antrag der Fraktion DIE LINKE.
Alle Flüchtlinge willkommen heißen – Gegen eine Politik der Ausgrenzung und Diskriminierung
BT-Drucksache 18/...

I. Vorbemerkung

Im Mittelpunkt der Anhörung des Innenausschusses steht der Umgang mit Flüchtlingen vor dem Hintergrund des Grundrechts auf Asyl. Dabei steht im Zentrum **die Einstufung von Albanien, Kosovo und Montenegro als sichere Herkunftsstaaten**. Angesichts der aktuellen Problemlage kann dies aber nur ein **Ausschnitt der angezeigten Handlungsgebote** sein. Es ist deshalb der Hinweis unverzichtbar, dass der aktuell stark angestiegene Zugang von Flüchtlingen, Schutzsuchenden und Migranten nach Deutschland nicht nur, nicht einmal vorrangig unter dem Gesichtspunkt beschleunigter Asylverfahren erörtert werden sollte. Noch wichtiger und gewichtiger sind hingegen:

- **eine in der EU und internationalen Partnern abgestimmte Bekämpfung von Fluchtursachen,**
- **ein belastbares und solidarisches, vor allem aber gelebtes EU-Flüchtlingsrecht,**

- **Einwanderungsgesetze auf nationaler und EU-Ebene,**
- **Schutzgewährung von Bürgerkriegsflüchtlingen in einem summarischen Verfahren außerhalb des individuellen Asylverfahrens,**
- **Arbeitsmarktzugang von Arbeitssuchenden aus Westbalkanstaaten,**
- **finanzielle Hilfen für Staaten (Türkei, Jordanien, Libanon), die vielen Flüchtlingen Schutz gewähren**
- **effektiver Schutz der EU-Außengrenzen.**

Man stelle sich bitte vor, es kämen gegenwärtig keine Menschen aus Albanien, Kosovo und Montenegro mit einem Asylbegehren nach Deutschland. Wären dann die aktuellen Herausforderungen obsolet? Sie wären bestenfalls gemindert.

Gleichwohl macht es Sinn, über Entscheidungen des Gesetzgebers zum Grundrecht auf Asyl zu beraten, wenn und soweit dies als ein **Element** – nicht mehr, aber auch nicht weniger – eines **Konzeptes des angemessenen Umgangs mit den aktuellen Herausforderungen im Bereich Flüchtlinge/Migration** verstanden wird.

Die aktuelle „präzedenzlose Zahl von Asylbewerbern, die Sicherheit, vor Krieg, Verfolgung und Not suchen“¹ ist eine nicht zu unterschätzende Herausforderung und verlangt große Anstrengungen von Staat und Gesellschaft, verursacht aber **keine Notstandssituation und keinen Ausnahmezustand. Die Bundesrepublik Deutschland als ein Staat mit 81, 82 Millionen Bürgerinnen und Bürgern ist in der Lage, 800 000 Flüchtlinge aufzunehmen, wenngleich diese Leistung in den kommenden Jahren nicht beliebig wiederholbar ist.**

Deshalb sind entscheidend eine Flüchtlings- und Migrationsagenda der EU und der Bundesrepublik Deutschland, die mit den Werten der EU und des Grundgesetzes übereinstimmen und mit höchster politischer Priorität betrieben wird.

Die vorübergehende faktische Öffnung der deutschen Grenze war und ist unausweichlich zur Verhinderung einer humanitären Katastrophe auf dem Wege der Flüchtlinge nach Europa. Die Aufnahme der Flüchtlinge entspricht der Wertordnung unseres Gemeinwesens.

¹ BT.-Drs. 18/6185, S. 1.

II. Stellungnahme zum Antrag auf BT-Drs. 18/6185 - Entwurf eines Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz

1. Verfahrensbeschleunigung – Einstufung als sichere Herkunftsländer

a) Verfassungsrecht

In dem Gesetzentwurf auf BT-Drs. 18/6185 heißt es:

„Um die Kapazitäten für die Bearbeitung von Asylanträgen zu priorisieren, müssen die Anträge regelmäßig nicht schutzbedürftiger Personen beschleunigt bearbeitet werden. Hierzu bedarf es einer Einstufung von Albanien, Kosovo und Montenegro als sichere Herkunftsländer, da dort gewährleistet erscheint, dass weder Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfinden und die Voraussetzungen für die Gewährung von Asyl, Flüchtlingsschutz oder subsidiärem Schutz für Staatsangehörige dieser Staaten daher nur in Einzelfällen vorliegen. Aus diesem Grund sollen sie bis zum Ende des Asylverfahrens zukünftig auch in den Erstaufnahmeeinrichtungen verbleiben.“²

Danach ist **Kern des Entwurfs** die Einstufung von Albanien, Kosovo und Montenegro als sichere Herkunftsländer und damit verbunden die Pflicht der Schutzsuchenden aus diesen Staaten, bis zum Ende des Asylverfahrens in den Erstaufnahmeeinrichtungen zu verbleiben.

Die vorgesehene gesetzliche Regelung ist zweifelsfrei verfassungskonform, der Sache nach angesichts der aktuellen Herausforderungen im Bereich des Asylrechts geradezu geboten.³

Ermächtigungsgrundlage für die Einstufung von Albanien, Kosovo und Montenegro als sichere Herkunftsländer ist Art. 16 a Abs. 3 Satz 1 GG. Danach können durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Staaten bestimmt werden, bei denen auf Grund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Nach Art. 16 a Abs. 3 Satz 2 GG wird vermutet, dass ein Ausländer aus einem solchen Staat nicht verfolgt wird, solange er nicht Tatsachen vorträgt, die die Annahme begründen, dass er entgegen dieser Vermutung politisch verfolgt wird. Die gesetzliche Einstufung als sicheres Herkunftsland auf der Grundlage von Art. 16 a Abs. 3 Satz 1 GG ist eine **antizipierte Tatsachen- und Beweiswürdigung durch den Gesetzge-**

² BT.-Drs. 18/6185, S. 1.

³ Ich bin der Auffassung, dass Albanien, Kosovo und Montenegro schon erheblich früher als sichere Herkunftsländer hätten eingestuft werden können.

ber⁴, die aber im Einzelfall widerlegbar ist.⁵ Für die Einstufung als sicheres Herkunftsland steht dem Gesetzgeber ein weiter Einschätzungsspielraum zu.

In dem maßgeblichen Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Mai 1996 heißt es dazu: „Art.16 a Abs. 3 Satz 1 GG ermächtigt den Gesetzgeber zu einer Modifizierung des Asylverfahrens: Zur Entlastung und Beschleunigung der Einzelprüfung von Asylanträgen werden Teilbereiche des Verfahrens zur Feststellung des Asylgrundrechts von den bisher dafür allein zuständigen Behörden und Gerichten auf den Gesetzgeber übertragen. Dieser soll aufgrund einer Prüfung und Beurteilung der für politische Verfolgung erheblichen Verhältnisse hinsichtlich einzelner Staaten vorab und allgemein die Feststellung treffen können, daß in diesen Staaten generell weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. An diese Feststellung knüpft die Vermutung an, daß ein einzelner aus einem solchen Staat stammender Asylbewerber nicht politisch verfolgt wird. Diese Vermutung führt in der Regel – d.h. sofern sie nicht im Einzelfall ausgeräumt wird – dazu, daß der betreffende Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt wird und die gegen den Ausländer verfügte Aufenthaltsbeendigung sofort vollziehbar ist.

... Schafft der Gesetzgeber für eine solche Behandlung von Asylanträgen die Grundlage, so muß diese so beschaffen sein, daß sich die Zurückweisung von Asylanträgen als offensichtlich unbegründet einschließlich des Verlustes des vorläufigen Bleiberechts mit guten Gründen auf sie stützen kann. Das bedingt ein bestimmtes Maß an Sorgfalt bei der Erhebung und Aufbereitung von Tatsachen, die einer solchen feststellenden, verfassungsrechtlich vorgegebene Kriterien nachvollziehenden gesetzgeberischen Entscheidung notwendigerweise zugrunde zu legen sind. Dieses Maß ist je nach den konkreten Gegebenheiten in dem jeweiligen Staat unterschiedlich. Dabei kommt dem Gesetzgeber, insbesondere hinsichtlich der dafür zu beschreitenden Wege, ein Entscheidungsspielraum zu...

Beurteilt der Gesetzgeber, ob nach den ermittelten tatsächlichen Verhältnissen in einem Staat gewährleistet erscheint, daß dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet, und trifft er eine Prognose über die weitere Entwicklung in dem Staat innerhalb eines überschaubaren Zeitraums, so hat er einen Einschätzungs- und Wertungsspielraum. Dieser Einschätzungs- und Wertungsspielraum gilt auch für die Frage, welche der erhobenen Tatsachen mit welchem Gewicht für die zu treffende Entscheidung von Bedeutung sind, vor allem aber auch für die Bedeutung, welche die in Art.16a Abs. 3 Satz 1 GG genannten Kriterien in ihrem Verhältnis zueinander für die anste-

⁴ BVerfGE 94, 115 (133).

⁵ v. Arnould, in: von Münch/Kunig, Grundgesetz, Bd. 1, 6. Aufl., 2012, Art. 16 a Rn. 45 und 49 m.w.N.;

hende Qualifizierung eines bestimmten Staates als sicherer Herkunftsstaat haben, und schließlich für die Heranziehung etwaiger sonstiger Umstände, welche die Verfassung nicht ausschließt. Das Gesamturteil des Gesetzgebers beruht nach alledem auf einer ihm von der Verfassung aufgegebenen, sich in mehreren Schritten vollziehenden Beurteilung komplexer, zudem im Ausland angesiedelter Sachverhalte.

... Die verfassungsgerichtliche Prüfung, ob die Bestimmung eines Staates zum sicheren Herkunftsstaat den Anforderungen des Art.16 a Abs.3 Satz 1 GG entspricht, hat diesen dem Gesetzgeber zustehenden Entscheidungs- und Wertungsspielraum zu achten. Er ergibt sich bereits aus der Formulierung der Verfassung („... gewährleistet erscheint ...“) selbst, indem diese auf die Beurteilung durch den Gesetzgeber abstellt, im übrigen aber auch aus der in Art.16 a Abs.3 GG vorgesehenen Aufgabenverteilung; danach ist die abstraktgenerelle Prüfung und Bewertung der Verhältnisse im jeweiligen Staat dem Gesetzgeber als eigenständige Aufgabe anvertraut.

Die verfassungsgerichtliche Nachprüfung erstreckt sich demnach auf die Vertretbarkeit der vom Gesetzgeber getroffenen Entscheidung, stößt jedoch im Blick auf die Eigenart des in Rede stehenden Sachbereichs und die Möglichkeiten, sich ein hinreichend sicheres Urteil zu bilden, auf erhebliche Schwierigkeiten. Diese führen dazu, daß das Bundesverfassungsgericht die Unvertretbarkeit der Entscheidung des Gesetzgebers, einen Staat zum sicheren Herkunftsstaat zu bestimmen, und damit die Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes nach Art.16 a Abs.3 Satz 1 GG nur feststellen kann, wenn eine Gesamtwürdigung ergibt, daß der Gesetzgeber sich bei seiner Entscheidung nicht von guten Gründen hat leiten lassen.“⁶

Zur Begründung der Einstufung von Albanien, Kosovo und Montenegro als sichere Herkunftsstaaten finden sich in BT-Drs. 18/6185 auf S. 37 – 38 und auf S. 52 – 60 ausführliche und nachvollziehbare Erläuterungen, die insbesondere auf der Expertise des Auswärtigen Amtes beruhen. Jedenfalls ist nach dem Maßstab des Bundesverfassungsgerichts ersichtlich nicht erkennbar, dass der Gesetzgeber sich nicht von guten Gründen leiten lässt. Für die Einstufung streitet auch die niedrige Anerkennungsquote bei Schutzsuchenden aus Albanien, Kosovo und Montenegro. Die Schutzquote liegt lediglich bei 0,2 bzw. 0,3%.⁷ Die besonders niedrige Anerkennungsquote ist ein starkes Indiz dafür, dass in diesen Staaten im Allgemeinen weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet.

Die vorgesehene Einstufung von Albanien, Kosovo und Montenegro als sichere Herkunftsstaaten ist deshalb verfassungsrechtlich bedenkenfrei.

⁶ BVerfGE 94, 115 (142 ff.).

⁷ Zur Anerkennungsquote vgl. BT-Drs. 18/6185, S. 37.

b) Materielle Argumente

Die vorgesehene Einstufung von Albanien, Kosovo und Montenegro ist aber auch sachlich geboten. Auch im hochentwickelten Rechtsstaat Deutschland ist **Recht eine knappe Resource**. Es wird auch in Zukunft nur eine begrenzte Anzahl von Entscheidern und Verwaltungsrichtern im Asylbereich zur Verfügung stehen, auch wenn **dringend Personalverstärkung geboten** ist. Es wird deshalb gerade jetzt darauf ankommen, die tatsächlichen und personellen Ressourcen, aber auch die Verfahren so zu ordnen, dass rechtsstaatlich korrekte Entscheidungen möglichst zeitnah möglich sind. **Insbesondere im humanitären Bereich ist regelmäßig nur schnelles Recht auch gutes Recht**. Damit ist nicht gemeint, das Recht „übers Knie zu brechen“ oder „kurzen Prozess“ zu machen. Das Asylverfahren darf niemals auch nur in Teilen „in die Nähe von Rechtsstaatlichkeit nur noch symbolisierende Förmelerei“⁸ rücken. Aber gerade aus humanitären Gründen darf des Schutzsuchende nicht monate- oder gar jahrelang auf die Entscheidung warten müssen, ob er in Deutschland bleiben darf oder nicht. Durch die überlange Verfahrensdauer von Asylangelegenheiten wird Unrecht, zumindest aber Härte erzeugt. **Nach aller Erfahrung rechtlich einfache Verfahren müssen in wenigen Tagen, nicht in Monaten oder gar in Jahren entschieden werden**. In diesen Kontext gehört die Einstufung eines Landes als sicheres Herkunftsland, wobei im Einzelfall die Geltendmachung eines Verfolgungsschicksals uneingeschränkt möglich ist.

Es sei hier aber noch einmal betont, dass allein die Einstufung von Albanien, Kosovo und Montenegro als sichere Herkunftsländer die Probleme, die sich gegenwärtig stellen, nicht entscheidend lösen wird.

2. Verbleib in Erstaufnahmeeinrichtungen

Weil bei dem aus Albanien, Kosovo und Montenegro kommenden Personenkreis regelmäßig gewährleistet erscheint, dass weder Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfinden und die Voraussetzungen für die Gewährung von Asyl, Flüchtlingsschutz oder subsidiärem Schutz für Staatsangehörige dieser Staaten daher nur in Einzelfällen vorliegen, **ist es diesem Personenkreis durchaus zuzumuten, bis zum Ende des Asylverfahrens zukünftig auch in den Erstaufnahmeeinrichtungen zu bleiben**.⁹ Dies erleichtert und beschleunigt aufenthaltsbeendende Maßnahmen im Falle negativer Asylentscheidungen.

⁸ Masing, in: Dreier (Hg.), Grundgesetz, Bd. I, 2. Aufl., 2004, Art. 16 a Rdnr. 125.

⁹ Vgl. Art. 1 Nr. 15 des Entwurfs.

3. Leistungen nach dem Asylberberleistungsgesetz

Der Gesetzentwurf sieht vor, den Bargeldbedarf in Erstaufnahmeeinrichtungen so weit wie möglich durch Sachleistungen zu ersetzen, um mögliche Fehlanreize zu beseitigen, die zu ungerechtfertigten Asylanträgen führen können. Auszahlungen von Geldleistungen dürfen längstens einen Monat im Voraus erfolgen.¹⁰ Der Gesetzentwurf spricht im Hinblick auf die Umstellung von Geldleistungen auf Sachleistungen in der Begründung davon, „eventuellen Anreizen, aus sachfremden Gründen einen Asylantrag zu stellen“¹¹, entgegenwirken zu wollen. Belegt wird diese Auffassung nicht. **Die vorgesehene Regelung ist entbehrlich.** Sie wirkt kleinlich und verkennt, dass Personen in Erstaufnahmeeinrichtungen als selbständig handelnde Personen behandelt werden müssen. Dazu gehört auch der eigenverantwortliche Umgang mit Geld, das für die Deckung der notwendigen persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens erforderlich ist. Wenn es denn Fehlanreize gibt, dann sind sie am besten durch zügige Verfahren zu vermeiden.

4. Integration

Der Entwurf sieht vor, dass Menschen, die eine gute Bleibeperspektive haben, möglichst schnell in Gesellschaft und Arbeitswelt integriert werden sollen. Hierfür sollen die Integrationskurse für Asylbewerber sowie Geduldete mit guter Bleibeperspektive geöffnet werden. Das Leiharbeitsverbot für Asylbewerber sowie Geduldete soll nach drei Monaten entfallen, wenn es sich um Fachkräfte handelt.

Die entsprechenden Regelungen sind zu begrüßen, weil sie einen Beitrag zur Beschleunigung von sinnvollen Integrationsanstrengungen leisten.

¹⁰ BT-Drs. 18/6185, S. 1; Art. 2 Nr. 3 des Entwurfs.

¹¹ BT-Drs. 18/6185, S. 39.



An den
Vorsitzenden des Innenausschusses des
Deutschen Bundestages
Ansgar Heveling, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

per E-Mail: innenausschuss@bundestag.de

Deutscher Bundestag
Innenausschuss

Ausschussdrucksache
18(4)404 G

Halle, den 11. Oktober 2015

Stellungnahme
zum Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes, BR Drs. 446/15, v. 29.9.2015
im Rahmen der öffentlichen Anhörung des Innenausschusses am 12.10.2015

Inhalt

I. Vorbemerkungen: Eckpunkte gesetzgeberischer Handlungspflichten angesichts der aktuellen Flüchtlingsströme	2
II. Änderung des Asylverfahrensgesetzes (Artikel 1)	3
1. Neubestimmung der Handlungsfähigkeit nebst Folgeregelungen	3
2. Erweiterung der sicheren Herkunftsstaaten	4
3. Vereinheitlichung von Rechtsschutzfristen	5
4. Verwaltungszusammenarbeit bei der Aufnahme von Asylbewerbern	5
5. Pflicht zum Wohnen in einer Aufnahmeeinrichtung und Folgeänderungen	5
6. Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender	6
7. Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte	6
8. Ermächtigung zur vorübergehenden Ausübung der Heilkunde	7
III. Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Artikel 2)	7
1. Leistungsbeschränkungen für bestimmte ausreisepflichtige Personen	7
2. Erweiterung der Sachleistungen	8
3. Schutzimpfungen	10
IV. Änderung des Aufenthaltsgesetzes (Artikel 3)	10
1. Berufsbezogene Deutschsprachförderung	10
2. Änderung der Härtefallregelung	11
3. Verbot der Ankündigung von Abschiebungsterminen	11
4. Beschränkung der Arbeitsmarktzugangs von Geduldeten	12
V. Zusammenfassende Bewertung	12

I. Vorbemerkungen: Eckpunkte gesetzgeberischer Handlungspflichten angesichts der aktuellen Flüchtlingsströme

Die dramatisch gestiegene Zahl der in der Bundesrepublik Deutschland Zuflucht suchenden Menschen (Asylbewerber, Flüchtlinge, subsidiären Schutz suchende Personen) stellt die zur Schutzgewährung und vorangehenden Prüfung verpflichteten staatlichen Institutionen ebenso vor eine grundlegende Herausforderung wie die Gesellschaft und ihre Institutionen. Dabei besteht die Herausforderung zunächst einmal darin, den hohen Zustrom an schutzsuchenden Personen praktisch zu bewältigen. Dazu gehören verwaltungsverfahrenrechtliche Maßnahmen wie die Registrierung und Durchführung der Anerkennungsverfahren ebenso wie die Gewährung von Unterkunft und Versorgung. Für die Gesellschaft geht es um eine erhebliche Integrationsleistung, d.h. um Anpassungen im sozialen und kulturellen solidarischen Verhalten, aber auch um die weitere Steigerung des zivilgesellschaftlichen Engagements, ohne die eine solche Herausforderung nicht zu bewältigen ist.

Staat, Verwaltung und Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland haben sich dieser Herausforderung bereits mehrfach erfolgreich und nachhaltig, d.h. mit dauerhaft erfolgreichen Integrationsleistungen gestellt. Hierbei sind vor allem die Bewältigung der Flüchtlingsströme nach 1945 und nach 1989 zu erwähnen. Beide Entwicklungen haben aus heutiger Sicht auch erhebliche positive Effekte zur Entwicklung der Gesellschaft und der Wirtschaft beigetragen. Die Bewältigung der großen Flüchtlingswelle nach 1989 hat indes zu einer verfassungsrechtlichen Neuausrichtung des Asylgrundrechts in Abstimmung mit der Rechtsentwicklung auf der Ebene der Europäischen Union geführt. Auch wenn diese Neuausrichtung umstritten und insbesondere hinsichtlich ihrer Erwartungen an die innereuropäische Solidarität enttäuschend verlaufen ist, stellt sie weiterhin den gültigen institutionellen Rahmen für die deutsche Flüchtlingspolitik dar. Dies gilt insbesondere für das System der sicheren Herkunftsstaaten, das ein wesentliches Strukturmerkmal des Asyl- und Flüchtlingsrechts markiert.

Für die Bundesrepublik Deutschland steht es außer Frage, dass die Flüchtlingspolitik und die dafür erforderliche Gesetzgebung auch unter Beachtung internationaler und europäischer Rechtspflichten zu erfolgen hat. Diese müssen indes auch in ihrer ganzen thematischen Breite zur Kenntnis genommen werden. Dies betrifft insbesondere die Pflicht zur Rückführung als einem wichtigen Instrument der Vereidung von illegaler Zuwanderung, deren mangelhafte Umsetzung durch Deutschland die Europäische Kommission erst kürzlich gerügt hat.¹

In einer solchen Lage ist es Aufgabe von Regierung und Gesetzgeber, die naturgemäß begrenzten Möglichkeiten der Steuerung von Migration und Flucht wirksam einzusetzen. Dazu

¹ Zu aktuellen Problemen siehe auch Kluth, ZAR 2015, 285 ff.

gehört es auch, im Interesse der Vermeidung von Fehlanreizen (sog. Pull-Faktoren) ein klares „Bild“ des Rechtsrahmens für die Gewährung von Zuflucht zu vermitteln und zugleich die notwendigen Instrumente für die Bekämpfung illegaler Zuwanderung und illegalen Aufenthalts bereitzustellen. Dabei ist zu beachten, dass es weder rechtlich noch moralisch eine unbegrenzte Pflicht zur Ermöglichung von Zuwanderung gibt und dass es ein legitimes Recht demokratischer Gesellschaften ist, die Rahmenbedingungen der Zuwanderung auch vor dem Hintergrund der damit verbundenen solidarischen Leistungspflichten zu bestimmen. Für den Bereich des völker- und europarechtlich verankerten Flüchtlingsrechts bedeutet dies, dass auch in diesem Bereich ein legitimer Anspruch besteht, die Einhaltung des rechtlichen Rahmens einzufordern. Es wäre eine gefährliche Fehlentwicklung, wenn eine symbolische Politik der offenen Grenzen mit einem Verzicht auf die Einforderung zur Beachtung dieses ohnehin weit gefassten Rechtsrahmens gleichgesetzt oder verwechselt würde.

Neben der Verdeutlichung des Rechtsrahmens und der Vermeidung von Anreizen für eine illegale Zuwanderung gehört es zu den vorrangigen Aufgaben des Gesetzgebers, die Handlungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der Verwaltung einerseits sowie der Zivilgesellschaft andererseits an die veränderten Umstände anzupassen, d.h. zu optimieren. Optimieren bedeutet dabei insbesondere, den Einsatz vorhandener knapper personeller Ressourcen zu verbessern, indem diese dort und so eingesetzt werden, dass sie die größtmögliche Wirkung entfalten. Zudem müssen die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die zeitnahe Bereitstellung sächlicher Ressourcen, insbesondere von Unterkünften bzw. Wohnungen, geschaffen werden.

Der Bundesgesetzgeber sowie die Bundesregierung und die Landesregierungen haben in diesen Bereichen in den letzten Monaten bereits wichtige Maßnahmen ergriffen. Mit dem zur Anhörung stehenden Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz werden einige der bereits ergriffenen Maßnahmen ergänzt und neue Instrumente eingeführt, die es zu beurteilen gilt. Die nachstehenden Ausführungen beschränken sich dabei auf ausgewählte rechtliche Aspekte.

II. Änderung des Asylverfahrensgesetzes (Artikel 1)

1. Neubestimmung der Handlungsfähigkeit nebst Folgeregelungen

Die Anhebung des für die Handlungsfähigkeit im Asylverfahren maßgeblichen Alters auf 18 Jahre (Volljährigkeit) ist zu begrüßen, da die mit der bisherigen Regelung (16 Jahre) verbundene Verweigerung der für Minderjährige vorgesehenen institutionellen Unterstützung fragwürdig war.

Zu fragen ist indes, warum die Parallelregelung des § 80 AufenthG nicht entsprechend angepasst wird, da die zugrunde liegenden Wertungen identisch sind.

2. Erweiterung der sicheren Herkunftsstaaten

Das „Konzept“ der sicheren Herkunftsstaaten wurde durch die Asylreform 1994 parallel zur Etablierung eines europäischen Asylrechtsrahmens eingeführt. Es wurde durch das Bundesverfassungsgericht mit der Maßgabe gebilligt, dass einer Vergewisserung über die rechtlichen Standards in Bezug auf das Flüchtlingsrecht in den einbezogenen Staaten zu erfolgen hat und dass insoweit auch eine fortlaufende Beobachtung zu erfolgen hat (BVerfGE 94, 49 ff.).

Auch wenn es aus heutiger Sicht nicht von der Hand zu weisen ist, dass selbst in Bezug auf die Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Annahme, dass die wesentlichen Standards des internationalen und europäischen Flüchtlingsrechts eingehalten werden, sich als irrig erweisen kann, handelt es sich vor dem Hintergrund der grundlegend veränderten Bewegungs- und Einreisemöglichkeiten um ein taugliches System, um einerseits die solidarische Verteilung von Flüchtlingen in der EU zu ermöglichen und andererseits auch zur Entlastung und Beschleunigung von Verfahren zwischen verschiedenen Stufen der Schutzbedürftigkeit bzw. Gefährdung zu unterscheiden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die verfahrensrechtlichen Rahmenbedingungen in der Dublin-III-Verordnung inzwischen angepasst wurden und dass bei Antragstellern aus den sicheren Herkunftsstaaten die Schutzgewährung nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist, sondern lediglich die Anforderungen an die Darlegung eines Schutzbedürfnisses erhöht wurden.

Die verfassungsgerichtliche Vorgabe, die Einstufung als sicherer Herkunftsstaat regelmäßig zu überprüfen, wird durch den neu einzufügenden § 29a Abs. 2a nunmehr dahingehend konkretisiert, dass die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre einen entsprechenden Bericht vorzulegen hat. Dies ist als präzisierende Regelung der bereits bislang bestehenden Pflicht zur Beobachtung zu begrüßen.

Bezogen auf die in Anlage II neu aufzunehmenden Staaten: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien (ehemalige jugoslawische Republik), Montenegro, Senegal und Serbien werden im Besonderen Teil der Begründung des Gesetzesentwurfs die der Einstufung zugrunde liegenden wesentlichen Erkenntnisse auf der Grundlage Berichterstattung durch das Auswärtige Amt sowie der Berichterstattung von Menschenrechtsorganisationen wiedergeben. Dabei wird auch auf die in einzelnen Staaten bestehenden Gefahren der Diskriminierung hingewiesen, wobei zugleich deutlich gemacht wird, dass diese nicht staatlich gebilligt werden. Die vorgetragenen Einschätzungen genügen den verfassungsrechtlichen Anforderungen, die an die Einstufung als sicherer Herkunftsstaat zu erfüllen sind. Soweit geltend gemacht wird, dass es u.a. in Bezug auf Minderheiten zu Diskriminierungen kommt, die zur Gewährung von Schutz verpflichten können, ist darauf zu verweisen, dass in diesen

Fällen die Möglichkeit besteht, nach entsprechender Darlegung der besonderen Umstände des Falles die Durchführung eines Anerkennungsverfahrens zu erwirken (siehe § 29a Abs. 1 AsylVfG).

Ergänzend zu der Änderung des § 29a AsylVfG sollte im Sinne einer folgerichtigen Regelungstechnik die in § 30 AsylVfG getroffene Regelung auch auf die Fälle erweitert werden, in denen lediglich eine Anerkennung als subsidiär Schutzberechtigter beantragt wird. Ansonsten würde der weniger weitreichende Schutzanspruch verfahrensrechtlicher „günstiger“ gestellt als der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter.

3. *Vereinheitlichung von Rechtsschutzfristen*

Die durch Ergänzung der §§ 34a und 36 AsylVfG angestrebte Vereinheitlichung der Rechtsschutzvoraussetzungen mit den Regelungen in Bezug auf Abschiebungsanordnungen erweist sich im Sinne einer Vereinheitlichung des nach wie vor sehr unübersichtlichen verfahrensrechtlichen Rahmens als sinnvoll. Verfassungsrechtliche Bedenken an den damit geltenden Fristen bestehen nicht.

Die u.a. aus den Reihen der Anwaltschaft und Richterschaft erhobene Forderung, das gerichtliche Verfahrensrecht für das Asylverfahren wieder auf die „normalen“ Regelungen der VwGO zurückzuführen, erweist sich vor dem Hintergrund der aktuell sehr hohen Erwartungen an eine schnellere Entscheidungsfindung als nicht zielführend.

4. *Verwaltungszusammenarbeit bei der Aufnahme von Asylbewerbern*

Die in § 45 Abs. 2 AsylVfG neu angefügte Regelung zur Verwaltungszusammenarbeit der Länder ist zu begrüßen, weil sie es ermöglicht, vorübergehend oder auf Dauer günstigere kooperative Lösungen für die Unterbringung von Flüchtlingen zu organisieren, ohne dass dabei die Grundsätze der Lastenverteilung angetastet werden.

5. *Pflicht zum Wohnen in einer Aufnahmeeinrichtung und Folgeänderungen*

Die in § 47 Abs. 1a geplante Neuregelung führt zu einer zeitlichen Erweiterung der Verpflichtung von bestimmten Antragstellern (Personen, die unter § 29a und § 27a AsylVG fallen), in der zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Die Regelung verfolgt den Zweck, dadurch die Rückführung zu erleichtern. Sie ist zudem mit der negativen Rechtsfolge verbunden, dass kein Recht auf Zugang zum Arbeitsmarkt besteht.

Die Regelung ist durch die geminderte Schutzbedürftigkeit des erfassten Personenkreises sowie das damit in Verbindung stehende Interesse an einer Erleichterung der Rückführung motiviert und gerechtfertigt. Sowohl verfassungsrechtlich als auch europarechtlich besteht in

Bezug auf die erfassten Personengruppen ein geringeres Schutzbedürfnis, so dass eine unterschiedliche Behandlung im Vergleich zu anderen Antragstellern gleichheitsrechtlich gerechtfertigt ist.

Es bestehen auch keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass durch die ausgelösten Rechtsfolgen in menschenrechtliche Mindestgarantien eingegriffen wird.

Soweit darauf hingewiesen wird, dass die Aufnahmekapazitäten der Erstaufnahmeeinrichtungen schon jetzt zu knapp bemessen sind und es durch Überlegungen zu zusätzlichen Konflikten und durch die Verlängerung der Verweilpflicht zu einer Erschwerung der Integration kommt, ist zu beachten, dass die Kapazitäten der Aufnahmeeinrichtungen derzeit mit großer Anstrengung ausgebaut werden, so dass es sich dabei um ein allenfalls vorübergehendes Problem handelt. In Bezug auf die Integrationswirkungen ist zu beachten, dass in Bezug auf den erfassten Personenkreis nach §§ 27a, 29a AsylVfG eine Integration in die deutsche Gesellschaft nicht ansteht.

6. *Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender*

Durch den neuen § 63a wird eine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA) gesetzlich eingeführt, die es bisher bereits in der Verwaltungspraxis gab. Obwohl der Beweiswert der Bescheinigung gering ist, wird ihr von der behördlichen Praxis eine positive Funktion attestiert. Im Vergleich zur bisherigen Praxis wird die Gültigkeitsdauer von einer Woche auf einen höchstens einen Monat ausgedehnt.

Die Einführung der BüMA wird u.a. deshalb kritisiert, weil dadurch die Antragstellung verzögert und eine Familienzusammenführung erschwert werde. Entsprechende rechtliche Wirkungen gegen von der Ausstellung der Bescheinigung indes erkennbar nicht aus.

7. *Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte*

Die geplante Erweiterung des § 83c AsylVfG, die einhergeht mit einer Änderung des § 52 Nr. 2 VwGO durch Artikel 7 des Gesetzes, dient dem sinnvollen Ziel, innerhalb der Verwaltungsgerichtsbarkeit eines Bundeslandes eine Spezialisierung auf einzelne Herkunftsländer zu erleichtern. Dies verbessert die Qualität der richterlichen Arbeit und ist daher insoweit zu begrüßen.

Allerdings ist auch zu beachten, dass eine solche Konzentration zusammen mit den hohen Hürden für Rechtsmittel im Asylrecht die innergerichtliche Kontrolle durch verschiedene Spruchkörper noch weiter mindert. Die etwaige „einseitige“ Spruchpraxis eines Gerichts kann so noch weniger korrigiert werden, als dies schon bislang der Fall ist. Dies sollte von den Ländern bei der Anwendung der Regelung beachtet werden.

8. Ermächtigung zur vorübergehenden Ausübung der Heilkunde

Die neu in § 90 AsylVfG vorgesehene Regelung ist berufsrechtlicher Natur und stellt eine Sonderregelung zur Bundesärzteordnung dar, die den regulären Zugang zum Arztberuf und zur Ausübung der Heilkunde (insoweit zusammen mit dem Heilpraktikergesetz) darstellt.

Die Regelungsintention ist verständlich und die vorgesehene Regelung lässt durch die Befristung in Absatz 8 und das Verbot, die Berufsbezeichnung Arzt zu führen (Abs. 2 Nr. 2) auch erkennen, dass der Gesetzgeber sich der besonderen Problematik bewusst ist, die mit der Erleichterung des Berufszugangs bei Heilberufen verbunden ist. Hinzu kommt, dass die Ärzteschaft die Prämisse der Regelung insoweit in Frage stellt, als sie von einer hinreichenden Versorgung durch die approbierten Ärzte ausgeht. Das bedarf sicher einer gesonderten Erörterung und ist bei der Erteilung der Ermächtigung nach Absatz 1 ohnehin zu berücksichtigen.

Rechtlich unklar ist indes, welche rechtlichen Maßgaben für die Berufsausübung gelten sollen, da diese durch die Länder geregelt ist. Zwar darf die Betätigung nur „unter Verantwortung eines Arztes“ erfolgen. Damit ist alleine aber noch nicht zu begründen, dass das jeweilige Landesrecht der Heilberufe zur Anwendung kommt.

III. Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Artikel 2)

1. Leistungsbeschränkungen für bestimmte ausreisepflichtige Personen

Durch eine Ergänzung von § 1a AsylbewerberleistungsgG und die Absätze 2 und 3 wird das Leistungsspektrum für Personen, denen eine Ausreisefrist nicht gewährt wurde oder bei denen diese abgelaufen ist, auf die Sicherung des physischen Existenzminimums gekürzt.

Die Regelungen werfen die grundsätzliche Frage auf, ob eine Unterschreitung des regulären gesetzlichen Leistungsniveaus, das seinerseits das verfassungsrechtliche Existenzminimum aus Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG konkretisiert, verfassungsrechtlich zulässig ist. Dies betrifft insbesondere die Frage, ob das sozio-kulturelle Existenzminimum bzw. die dafür erforderlichen Leistungen vorenthalten werden dürfen.

Die Begründung des Gesetzesentwurfs geht darauf nicht näher ein. Die Kritiker beziehen sich auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012- 1 BvL 10/10 -, - 1 BvL 2/11, die u.a. ausführt, dass es bei der Gewährung des menschenwürdigen Existenzminimums nicht auf die voraussichtliche Dauer des Aufenthalts ankommt.²

Wenn das BVerfG in seinem Urteil vom 9.2.2010 stellt ausführt, dass „migrationspolitische Erwägungen, die Leistungen an Asylbewerber und Flüchtlinge niedrig zu halten, um Anreize für Wanderungsbewegungen durch ein im internationalen Vergleich eventuell hohes Leistungsniveau zu vermeiden, von vornherein kein Absenken des Leistungsstandards unter das physische und soziokulturelle Existenzminimum rechtfertigen“ können, so bezieht sich dies auf das allgemeine Leistungsniveau.

Es ist indes fraglich, ob die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts auch die Phase der unmittelbar bevorstehenden Rückführung einbeziehen oder sich auf Fälle beziehen, in denen lediglich unklar ist, welche mittelfristige Aufenthaltsperspektive Antragsteller haben.

Meines Erachtens sprechen gute Gründe dafür, die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nicht auf die hier einschlägige Phase der rechtlich sofort, faktisch jedenfalls in nächster Zukunft anstehenden Rückführung zu übertragen, zumal in dieser Phase auch bereits klar ist, dass es keine Pflicht des Staates zur Förderung der Integration geben kann. Es ist aber zu beachten, dass eine gewisse Unsicherheit verbleibt, da die Aussagen des Urteils eine weiterreichende Interpretation nicht grundsätzlich ausschließen.

2. *Erweiterung der Sachleistungen*

Die Regelung sieht für die Zeit des Aufenthalts in einer Erstaufnahmeeinrichtung eine erweiterte Deckung des persönlichen Bedarfs durch Sachleistungen vor. Dahinter steht die Annahme, dass jedenfalls ein nicht unerheblicher Teil von Asylbewerbern aus Balkanstaaten trotz fehlender Erfolgsaussichten nach Deutschland reist, um die während des laufenden Verfahrens ausgezahlten Gelder anzusparen und für eine Verbesserung der Lebenssituation im Heimatland zu verwenden. Dieses Verhalten wird in der politischen Debatte auch als „Missbrauch des Asylrechts“ bezeichnet, was vor dem Hintergrund der Finalität der Asylgewährung auch berechtigt ist. Die Einzelheiten zur Umsetzung wurden in weiteren Verhandlungen mit den Ländern am 24.9.2015 leicht modifiziert und werden in einen Gesetzesentwurf einfließen, zu dem auch die Bundesländer mit Regierungsbeteiligung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Zustimmung signalisiert haben. Es wurde dazu die folgende Verständigung beschlossen:

² Siehe dazu auch Kluth, ZAR 2015, 310 ff.

- „Mögliche Fehlanreize für unberechtigte Asylanträge werden beseitigt: Der bisher mit dem „Taschengeld“ abgedeckte Bedarf soll künftig, sofern mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich, in Erstaufnahmeeinrichtungen in Form von Sachleistungen (auch Wertgutscheine) erbracht werden. In anderen Gemeinschaftsunterkünften kann ebenso verfahren werden.
- Geldleistungen werden höchstens einen Monat im Voraus ausgezahlt.
- Für vollziehbar Ausreisepflichtige, die unter keinen Umständen für ein Bleiberecht in Betracht kommen und deren Ausreisedatum und Reisemöglichkeit feststehen, ist die Leistungsgewährung auf die Zeit bis zu diesem Datum zu befristen. Nimmt der vollziehbar Ausreisepflichtige schuldhaft die Ausreisemöglichkeit nicht wahr, endet sein Anspruch nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und ihm steht bis zu seiner umgehend einzuleitenden Ausreise nur noch der allgemeine Anspruch auf das unabdingbar Notwendige zu.
- Für Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten, die ab dem 1. September 2015 einen Asylantrag gestellt haben, wird ein Beschäftigungsverbot eingeführt. Dies gilt während des Asylverfahrens und wenn der Asylantrag abgelehnt ist.
- Bund und Länder werden zeitgleich ein Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher verabschieden, um eine unter Kindeswohlgesichtspunkten notwendige Verteilung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge bundesweit und landesintern zu ermöglichen. Sie sprechen sich für ein beschleunigtes Gesetzgebungsverfahren und ein Inkrafttreten zum 1. November 2015 aus. Dabei soll die im Gesetzentwurf geregelte bundesweite Aufnahmepflicht für alle Länder mit einer Übergangsphase zum 1. Januar 2016 zum Tragen kommen. Der notwendige Sachkompromiss zum Ausgleich der Belastungen durch die Anzahl der Fälle, der Anrechnung auf die Quote der zu Versorgenden und die Abrechnung der Fälle wird im vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung ausgewogen und umsetzbar dargestellt und von den Ländern gemeinsam getragen.“

Daran wird deutlich, dass die grundsätzliche Lageeinschätzung weitgehend geteilt wird und dass auch die Tauglichkeit der Vorgehensweise ganz überwiegend bejaht wird.

Die Neuregelung ändert die Rechtslage und Praxis im Bereich des „persönlichen Bedarfs“, der bislang auch bei einer Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen durch eine Geldleistung gedeckt wurde. Die dagegen vorgebrachte Kritik macht insbesondere geltend, dass damit die Möglichkeiten zur Gestaltung der persönlichen Lebensführung unzulässig beschränkt werden. Das sozio-kulturelle Existenzminimum werde gefährdet.

Diese Bedenken und Einwände verkennen indes, dass es aus der Perspektive der grund- und menschenrechtlichen Vorgabe zur Deckung des Existenzminimums in erster Linie darauf ankommt, dass in den wesentlichen Lebensbereichen der Bedarf tatsächlich gedeckt ist. Dabei ist die Neuregelung auch hinreichend flexibel. Es ist vorgesehen, dass der notwendige persönliche Bedarf dort, wo Sachleistungen nicht möglich sind, durch Leistungen in Form von Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder auch von Geldleistungen gewährt werden. Damit ist sichergestellt, dass das bürokratisch aufwendigere System der Sachleistung nicht der effektiven Bereitstellung und Bestimmung des persönlichen Bedarfs entgegensteht. Es steht zwar außer Frage, dass die Möglichkeiten der persönlichen Lebensgestaltung einschließlich des Ansparens der bereitgestellten Geldbeträge im Vergleich mit der bisherigen Rechtslage verengt werden. Dies entspricht aber genau der Regulationsintention, einen Anreiz zur Inanspruchnahme von Flüchtlingsschutz nur vor dem Hintergrund der während des Verfahrens geleisteten Geldbeträge abzubauen. Da es sich nach den Erkenntnissen, die dem Gesetzesentwurf zugrunde liegen, um einen bedeutsamen Fehlansatz handelt, sind die damit verbundenen Beschränkungen ebenso wie der höhere bürokratische Aufwand nicht nur gerechtfertigt, sondern vor dem Hintergrund der unionsrechtlichen Verpflichtung zur Vermeidung von Anreizen für eine illegale Migration auch geboten. Dabei ist zu beachten.

3. Schutzimpfungen

Der Zuzug aus Krisengebieten mit mangelhafter medizinischer Versorgung ist für die Schutzsuchenden als auch für die Aufnahmegesellschaft mit zusätzlichen gesundheitlichen Risiken verbunden. Der Umgebungswechsel führt zu neuen gesundheitlichen Gefährdungen, den z.T. durch Schutzimpfungen begegnet werden kann. Durch die entsprechende Erweiterung von § 4 AsylbLG wird dies ermöglicht. Die Regelung ist zusammen mit der geplanten Kostenübernahme durch die Gesetzliche Krankenversicherung, die zu einer Entlastung der Kommunen führt, und der erweiterten Einführung der Gesundheitskarte durch Artikel 11 des Gesetzes zu begrüßen.

IV. Änderung des Aufenthaltsgesetzes (Artikel 3)

1. Berufsbezogene Deutschsprachförderung

Die Einführung dieser Regelung ist vorbehaltlos zu begrüßen.

2. Änderung der Härtefallregelung

Die vorgesehene Änderung von § 23a Abs. 1 S. 3 AufenthG dient dem Zweck, eine Befassung der Härtefallkommission dann zu vermeiden, wenn ein Rückführungstermin bereits feststeht. Dies ist vor dem Hintergrund der Tatsache folgerichtig, dass eine Befassung der Härtefallkommission keine aufschiebende Wirkung zur Folge hat.

3. Verbot der Ankündigung von Abschiebungsterminen

Die geplante Änderung des § 59 Abs. 1 AufenthG ergänzt die bestehende Regelung, die bereits in verschiedenen Fallkonstellationen ein Absehen von der Androhung der Abschiebung ermöglicht. Dabei ist zu beachten, dass die ergänzende Regelung enger gefasst ist und sich nur auf die Ankündigung des konkreten Abschiebungstermins bezieht. Die Warn- und Aktivierungsfunktion der Androhung bleibt also grundsätzlich erhalten.

Hintergrund dieser Regelung ist die Erfahrung, dass durch die Bekanntgabe eines konkreten Abschiebungstermins nicht selten Maßnahmen zur Verhinderung der Abschiebung ausgelöst werden. Die Regelung bewirkt deshalb bei genauer Betrachtung keine Verschlechterung gegenüber der bisherigen bundesgesetzlichen Rechtslage, die die Ankündigung des konkreten Abschiebungstermins nicht verlangt, sondern vereinheitlicht die Verwaltungspraxis der Länder und verringert insbesondere die Zahl der Fälle, in denen eine Rückführung fehlschlägt, weil die betroffenen Personen nicht angetroffen werden.

Der Bundesgesetzgeber kommt damit zugleich seiner durch die Rückführungsrichtlinie 2008/115/EG begründete Pflicht nach, diese wirksam auszugestalten. Dabei muss es sich um eine praktische Wirksamkeit handeln, die auch die in der Praxis auftretenden Gründe für ein Fehlschlagen von Rückführungen beachtet. Dies hat der Gesetzgeber durch die geplante Änderung getan.

Die damit – bereits nach aktueller Rechtslage – mögliche Vorgehensweise widerspricht auch nicht rechtsstaatlichen Mindeststandards. Die betroffenen Personen befinden sich auf Grund der ihnen bekanntgegeben Ausreisefrist, der sie nicht nachgekommen sind, in einer Situation der Rechtsuntreue, in der sie mit einer Vollzugsmaßnahme rechnen müssen und deshalb auch darauf eingestellt sind, dass eine behördliche Abschiebung jederzeit erfolgen kann.

Dass bei der konkreten Ausgestaltung Rücksichtnahmepflichten bestehen, ist Teil des auch in diesem Verfahren zu betätigenden Ermessens und wird durch die gesetzliche Regelung nicht negativ präjudiziert.

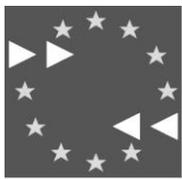
4. Beschränkung der Arbeitsmarktzugangs von Geduldeten

Durch die geplante Ergänzung des § 60a AufenthG durch einen neuen Absatz 6 wird eine bislang in der Beschäftigungsverordnung getroffene Regelung in das Aufenthaltsgesetz überführt, um die Durchführung auch durch die Ausländerbehörden zu ermöglichen.

V. Zusammenfassende Bewertung

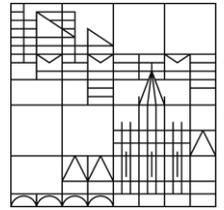
Die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Regelungen erweisen sich insgesamt als verfassungsrechtlich zulässig. Sie sind insbesondere geeignet, wichtige Grundzüge der Gewährung von Schutz und Zuflucht für Flüchtlinge durch die Bundesrepublik Deutschland zu verdeutlichen und die dafür bereitstehende Instrumente zu verbessern. Insbesondere sind die Regelungen geeignet, bestehende Fehlanreize zu korrigieren, den Verfahrensablauf zu beschleunigen sowie die Rückführungen zu erleichtern.

Prof. Dr. Winfried Kluth



FZAA
Forschungszentrum
Ausländer- & Asylrecht

Universität
Konstanz



Deutscher Bundestag
Innenausschuss

Ausschussdrucksache
18(4)404 H

Prof. Dr. Daniel Thym, LL.M.

**Lehrstuhl für Öffentliches Recht,
Europa- und Völkerrecht**

**Direktor des Forschungszentrums
Ausländer- und Asylrecht (FZAA)**

Fach D116, 78457 Konstanz
+49-7531-88-2247
daniel.thym@uni-konstanz.de

**Stellungnahme für die Öffentliche Anhörung des Innenausschusses
des Deutschen Bundestags am Montag, den 12. Oktober 2015 über den**

- a.) Antrag der Abgeordneten Ulla Jelpke u.a. und der Fraktion DIE LINKE:
Flüchtlinge willkommen heißen – Für einen grundlegenden Wandel in der
Asylpolitik, BT-Drs. 18/3839 und BT-Drs. 18/6190.**
- b.) Antrag der Abgeordneten Luise Amtsberg u.a. und der Fraktion BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN: Für eine faire finanzielle Verantwortungsteilung bei der
Aufnahme und Versorgung von Flüchtlingen, BT-Drs. 18/4694.**
- c.) Entwurf eines Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes, Gesetzentwurf der
Fraktionen der CDU/CSU und SPD, BT-Drs. 18/6185.**
- d.) Antrag der Abgeordneten Harald Weinberg u.a. und der Fraktion DIE LINKE:
Medizinische Versorgung für Asylsuchende und Geduldete diskriminierungsfrei
sichern, BT-Drs. 18/5370.**

Ich bedanke mich für die Einladung seitens des Innenausschusses. Meine Anmerkungen betreffen eine doppelte Vorbemerkung sowie verschiedene Einzelpunkte:

I. Vorbemerkung

1. Das Gesetzesvorhaben verfolgt das doppelte Ziel, die Asylverfahren zu beschleunigen und zugleich Anreize für die Asylantragstellung durch nicht schutzbedürftige Personen abzubauen. In welchem Umfang diese Ziele erreicht werden, kann naturgemäß nur schwer vorhergesagt werden. Migrationsbewegungen sind komplexe Vorgänge, die durch eine Vielzahl von sog. **Push- und Pull-Faktoren** beeinflusst wird, deren Interaktion von den sozialen, politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen in den Herkunfts-, Transit- und Zielländern abhängt und daher naturgemäß schwer prognostiziert werden kann. Dies gilt umso mehr, als die Sozialwissenschaft sich von einer vereinfachten ökonomischen Kosten-Nutzen-Analyse verabschiedet hat. Rechtsregeln in den Zielstaaten sind nur ein Faktor unter vielen, die die Wanderungsentscheidung beeinflussen. Es ist dies ein wichtiger Grund, warum das staatliche Migrationsrecht – nicht nur Deutschland – immer nur eine beschränkte Steuerungswirkung entfaltet. Auch **klassische Einwanderungsländer** wie die Vereinigten Staaten oder Australien sind regelmäßig mit dem Problem konfrontiert, dass ihre Regeln nichtbeabsichtigte Konsequenzen haben (siehe Stephen Castles, *The Factors that Make and Unmake Migration Policies*, *International Migration Review* 38 (2004), 852-884). Migrationsgesetzgebung ist immer auch eine Entscheidung unter Unsicherheit.

Man kann einzelne Regelungen der Migrationsgesetzgebung immer aus zwei Blickwinkeln betrachten. Es geht zum einen um Personen, die sich bereits im Land aufhalten, und zum anderen um den Einfluss auf die künftige Zuwanderung. Vor diesem Hintergrund befindet sich der **Gesetzgeber in einem Dilemma**, wenn er eine Regelung für Personen, die bereits im Land sind, als sinnvoll erachtet, diese Regelung zugleich jedoch als Pull-Faktor ein Anreiz darstellen kann, dass weitere Personen sich Deutschland als Zielland aussuchen. Dies gilt auch für den vorliegenden Gesetzentwurf. Eine Folgenabschätzung muss hiernach berücksichtigen, welchen Einfluss eine Regelung für das zukünftige Migrationsgeschehen besitzt – und das **Beispiel des Arbeitsmarktzugangs** zeigt, dass es hierbei einen Zielkonflikt geben kann: Es gibt gute Gründe der Integration und der Kostenersparnis, Personen, die bereits im Inland sind, einen schnellen und großzügigen Arbeitsmarktzugang zu gewähren. Eine solche Regelung kann jedoch zugleich als Pull-Faktor dazu führen, dass mehr Personen zur Einreise nach Deutschland angehalten werden. Der genaue Umfang der Anreizwirkung kann aufgrund der komplexen Wirkungszusammenhänge nie genau bestimmt werden, dies ändert jedoch nichts an dem Dilemma. Es geht nicht nur um Personen, die schon hier sind, sondern auch um die Frage, ob weitere kommen sollen.

2. In der aktuellen Debatte wird häufig die schnelle **Integration von Flüchtlingen** gefordert. Völkerrechtlich ist dies zulässig, begründet nach Auffassung des UNHCR jedoch nur eine von drei Möglichkeiten zur langfristigen Lösung von Fluchtsituationen. Alternativ empfiehlt UNHCR die Rückkehr in den Heimatstaat, insb. nach der Beendigung der dortigen Fluchtsituation, sowie das Resettlement, das jedoch in erster Linie für die Verbringung von Flüchtlingen aus Entwicklungs- und Schwellenländern in die westlichen Staaten gedacht ist (siehe UNHCR, Framework for Durable Solutions for Refugees and Persons of Concern, May 2003). Die zweite Variante in Form der **Rückkehr in den Heimatstaat** könnte für Deutschland von Interesse sein, falls der Bürgerkrieg in Syrien in überschaubarer Zukunft beendet würde, zumal das deutsche und europäische Recht in diesem Fall eine Aufhebung des Flüchtlingsstatus ausdrücklich vorsehen (§ 73 AsylVfG, Art. 11 Asyl-Qualifikations-Richtlinie 2011/95/EU). Nach deutschem Recht müsste diese Änderung der Umstände binnen drei Jahren nach Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft eintreten, weil international Schutzberechtigte in Deutschland – über die Vorgaben des EU-Rechts hinaus – nach drei Jahren eine Niederlassungserlaubnis erhalten, die als unbefristeter Aufenthaltstitel auch dann fortbesteht, wenn der Flüchtlingsstatus widerrufen werden kann.

Der vorliegende Gesetzentwurf erleichtert die Aufenthaltsverfestigung durch eine Verfahrensvereinfachung, die im Ergebnis dazu führt, dass Flüchtlinge leichter einen Daueraufenthaltstitel erlangen können, wenn § 73 Abs. 2a S. 2 AsylG-E künftig eine Zustimmung zum Daueraufenthalt annimmt, wenn das Bundesamt nicht selber aktiv wird (was in der Praxis zuletzt nur in einer Minderheit der Fälle geschah). Dies **stärkt die Rechtsstellung von Flüchtlingen und schwächt die Möglichkeiten des Staates**, im Fall einer Änderung der Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat zu erreichen. Ungeachtet hiervon ist ein einseitiger Fokus auf die Rückkehr immer auch mit der Gefahr verbunden, dass man eine frühzeitige Integrationsförderung unterlässt und später mit den Folgen einer schlechten Integration konfrontiert wird, wie dies bei der Gastarbeitermigration teilweise der Fall war, weil sowohl der Staat als auch die Migrantinnen über lange Jahre an eine Rückkehr glaubten, die nur wenige realisierten. Insoweit mögen gute Gründe für eine aktive Integrationspolitik sprechen. Die Erinnerung an die unterschiedlichen Lösungsmöglichkeiten des UNHCR zeigt jedoch, dass dies nicht zwingend ist. Flüchtlingsrecht dient dem Schutz der Verfolgung und ist für sich genommen kein Instrument für die dauerhafte Einwanderung. Aus der Sicht des Völkerrechts ist die Integration von Flüchtlingen eine Option, alternativ kann man auf einer Rückkehr nach Änderung der Umstände bestehen.

III. Im Einzelnen

1. Beschleunigte Rückführung (zu Art. 1 Nr. 10 f.; Art. 3 Nr. 3, 9; §§ 34a, 36 AsylG-E, §§ 23a, 59 AufenthG-E)

Der Gesetzentwurf umfasst *keine* Verkürzung der Rechtsbehelfsfristen gegen abgelehnte Asylanträge, auch nicht für Antragsteller aus sicheren Herkunftsstaaten. Geändert wird „nur“ die **Antragsfrist für einstweiligen Rechtsschutz in Bezug auf Einreise- und Aufenthaltsverbote**, die in Übereinstimmung mit der Rückführungs-Richtlinie mit einer jeden Rückführungsentscheidung verbunden werden müssen (vgl. Art. 11 Abs. 1 RL 2008/115/EG). Diese Pflicht zum gleichzeitigen Erlass eines Einreiseverbots gilt auch für die Ablehnung eines Asylantrags, der als Rückkehrentscheidung im Sinn der Rückführungs-Richtlinie nach § 34 Abs. 2 S. 1 AsylVfG mit dem Erlass einer Abschiebungsandrohung durch das Bundesamt zu verbinden ist. Divergente Rechtsbehelfsfristen für derartige gleichzeitige Behördenentscheidung erscheinen nicht zweckmäßig, sodass die Angleichung prinzipiell zu begrüßen ist. Durchgreifende verfassungs- oder europarechtliche Bedenken gegen die einheitlich kurze Fristdauer von einer Woche bestehen im Lichte früherer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofs nicht.

Im Jahr 1996 befand das **Bundesverfassungsgericht** in Bezug auf die noch kürzere Rechtsbehelfsfrist von drei Tagen im Rahmen des Flughafenverfahrens, dass diese mit dem Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz nach Art. 19 Abs. 4 GG übereinstimmt, soweit das Gericht in Zweifelsfällen eine Fristverlängerung jdf. für die Begründung gewähren kann (vgl. BVerfGE 94, 166 – *Flughafenverfahren*, Rn. 106 ff., insb. 139-146). Dieser Befund kann auf die angestrebte Neuregelung übertragen werden.

Zu einem ähnlichen Ergebnis kam der **Europäische Gerichtshof**, als er im Jahr 2011 die betont abstrakten Rechtsbehelfsfristen im heutigen Art. 46 Abs. 4 Asyl-Verfahrens-Richtlinie 2013/32/EU auf ihre Vereinbarkeit mit dem Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz nach Art. 47 EU-Grundrechtecharta überprüfte und zu dem Ergebnis kam, dass eine luxemburgische Frist von 15 Tagen nicht nur mit den abstrakten Vorgaben der Richtlinie, sondern auch mit den EU-Grundrechten übereinstimmt (EuGH, *Samba Diouf*, C-69/10, EU:C:2011:524, Rn. 46-67). Dies Ergebnis für das Asylverfahren dürfte auf Rechtsbehelfe gegen Einreisesperren übertragen werden können, zumal die Rückführungs-Richtlinie ebenfalls nur eine abstrakte Fristvorgabe enthält (vgl. Art. 13 i.V.m. Art. 11 f. RL 2008/115/EG), die ebenso wie im erwähnten Urteil ggfls. im Lichte der Grundrechte auszulegen ist und mithin der deutschen Neuregelung nicht entgegenstehen dürfte.

Das geplante ausdrückliche **Verbot einer Mitteilung des Abschiebungstermins** gegenüber ausreisepflichtigen Person, die nicht freiwillig ausgereist sind (§ 59 Abs. 1 AufenthG-E), dürfte ebenfalls verfassungs- und europarechtskonform sein. Dies liegt nicht zuletzt daran, dass der Europäische Gerichtshof bereits mehrfach das Stufensystem innerhalb der Rückführungs-Richtlinie betonte, wonach der Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise die **Mitgliedstaaten kraft Europarechts zur schnellen Abschiebung verpflichtet**, weil eine wirkungsvolle Rückkehrpolitik ein wesentliches Ziel der Richtlinie darstellt, dessen Verwirklichung durch die Mitgliedstaaten gefördert werden muss. Hieraus folgte der EuGH konkret, dass Inhaftierungen oder Hausarrest wegen illegaler Einreise gegen die Richtlinie verstoßen können, weil hierdurch das Ziel einer schnellen Abschiebung behindert würde (vgl. EuGH, *El Dridi*, C-61/11 PPU, EU:C:2011:268, Rn. 58 f.; EuGH, *Achughbajian*, C-329/11, EU:C:2011:807; EuGH, *Md Sagor*, C-430/11, EU:C:2012:777). Eventuelle Ausnahmen vom geplanten Verbot für gesondert gelagerte Konsultation in Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dürften allenfalls in Konstellationen eines längeren Voraufenthalts auftreten. Hier entscheidet sich jedoch bereits der Gesetzgeber des Jahres 2007 gegen eine Mitteilung, als er die zuvor obligatorische Mitteilung des Abschiebungstermins nach Ablauf einer Duldungsfrist aufhob (vgl. die Änderung des damaligen § 60a Abs. 5 S. 4 durch Art. 1 Nr. 49 Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19.8.2007, BGBl. 2007 I 1970).

Die Bedingungen für **Zugang zu Härtefallkommissionen** sind verfassungs- oder europarechtlich nicht vorgezeichnet, sodass die geplante Einschränkung nach § 23a Abs. 1 S. 3 AufenthG-E keinen rechtlichen Bedenken unterliegt. Eher im Gegenteil: Die soeben dargelegte Pflicht der Mitgliedstaaten zur schnellen Abschiebung spricht gegen die Einschaltung von Härtefallkommissionen zu einem Zeitpunkt, wenn die rechtsstaatlichen Verfahren zur Feststellung der Ausreisepflicht bereits abgeschlossen sind.

2. Erstaufnahmeeinrichtung (zu Art. 1 Nr. 15 f.; §§ 47 f. AsylG-E)

Ein zentraler Regelungsinhalt des Gesetzentwurfs ist die zeitliche Ausweitung der Pflicht, in einer Erstaufnahmerichtung zu wohnen. Diese Vorgabe begegnet für sich genommen keinen verfassungs- oder europarechtlichen Bedenken, solange die **Lebensverhältnisse in den Erstaufnahmeeinrichtungen den Vorgaben entsprechen** (gleiches gilt für die dezentrale Unterbringung, die nicht automatisch mit besseren Aufnahmebedingungen verbunden ist). Zu den hiermit zusammenhängenden Fragen trifft der Gesetzentwurf keine Aussage, weil er nur die Verweildauer in der Erstaufnahmeeinrichtung verlängert. Es ist mithin evtl. landesrechtlichen Regelungen sowie vor allem der Verwaltungspraxis, die sich von Bundesland zu Bundesland und von Einrichtung zu Einrichtung unterscheiden mag, überantwortet,

eine ordnungsgemäße Unterbringung sicherzustellen. Es ist aus den Medien bekannt, dass diese Verwaltungspraxis bei der Erstaufnahme derzeit, auch aufgrund der ungemein großen Zahl an Neuzugängen, nicht immer befriedigend ist, ohne dass damit notwendig das Verdikt eines Rechtsverstoßes einhergeht.

Bei einer rechtlichen Bewertung muss berücksichtigt werden, dass konkrete Pflichten aufgrund abstrakter sozialer Leistungspflichten, gerade auch aufgrund des internationalen Menschenrechtsschutzes (vgl. Andreas von Arnould, Völkerrecht, 2. Aufl., C.F. Müller 2014, S. 313 f.; siehe auch EGMR, Urteil vom 4. 11. 2014, Nr. 29217/12, *Tarakhel gegen die Schweiz*, Ziff. 94), immer auch von der staatlichen Leistungsfähigkeit aufgrund sozioökonomischer und politischer Kontextfaktoren abhängen, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt gewisse Einschränkungen wegen der großen Zahl an Antragstellern in den Erstaufnahmeeinrichtungen zulassen dürften. Die Schwelle zur Rechtswidrigkeit ist erst dann überschritten, wenn die Mindestvorgaben der Asyl-Aufnahme-Richtlinie bzw. der EMRK unterschritten würden. Hiernach ist insbesondere sicherzustellen, dass bei Minderjährigen der **Zugang zu Bildung spätestens nach drei Monaten** gewährleistet ist, wobei dieser Bildungszugang gegebenenfalls in den Aufnahmeeinrichtungen erfolgen (vgl. Art. 14 Abs. 2 RL 2013/33/EU) und besondere Unterrichtsformen zur Vorbereitung auf einen späteren Schulbesuch umfassen kann (vgl. Art. 14 Abs. 3 RL 2013/33/EU).

Gleiches gilt für **sonstige Schutzmaßnahmen** wie Vorkehrungen gegen Übergriffe und geschlechtsbezogene Gewalt (Art. 18 Abs. 4 RL 2013/33/EU), Freizeitmöglichkeiten für Kinder (Art. 23 Abs. 3 RL 2013/33/EU) oder, allgemein, die Sicherung eines angemessenen Lebensstandards (Art. 17 Abs. 2 RL 2013/33/EU), der nach der Rechtsprechung des EGMR erst dann nicht mehr gewährleistet ist, wenn staatliche Maßnahmen verweigert werden und Obdachlosigkeit droht (vgl. EGMR, Urteil vom 21. 01. 2011, Nr. 30696/09, *M.S.S. gegen Belgien und Griechenland*, Ziff. 249 ff.), wie dies jdfhs. vor einigen Jahren in Griechenland der Fall war. Dass derartige „griechische Verhältnisse“ derzeit in Deutschland existierten, wird wohl niemand behaupten. Ohnehin betrifft § 47 AsylG-E nicht die Unterbringungsmodalitäten, sondern regelt – im Interesse einer zügigen Bearbeitung von Asylanträgen – einzig die Dauer der Pflicht, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, wo die Bundesländer adäquate Lebensverhältnisse sicherzustellen haben.

3. Residenzpflicht (zu Art. 1 Nr. 19; § 59a AsylG-E)

Die mit der Verlängerung der Aufenthaltspflicht in einer Erstaufnahmeeinrichtung einhergehende **zeitliche Ausweitung der Residenzpflicht** begegnet keinen verfassungs- oder europarechtlichen Bedenken. So gilt die Freizügigkeit nach Art. 11 GG nur für deutsche

Staatsangehörige und der Rückgriff auf die allgemeine Handlungsfreiheit dürfte kein anderes Ergebnis rechtfertigen, weil die Residenzpflicht regelmäßig auf einen Zeitraum von wenigen Monaten beschränkt ist und auch der ordnungsgemäßen Durchführung eines Asylverfahrens dient. Auch das Europarecht anerkennt die mögliche Zuweisung von Asylbewerbern zu einem bestimmten Gebiet (vgl. Art. 7 Abs. 1 RL 2013/33/EU sowie Markus Peek/Lilian Tsourdi, Asylum Reception Conditions Directive 2013/33/EU, in: K. Hailbronner/D. Thym (Hrsg.): EU Immigration and Asylum Law. Commentary, 2. Aufl, C.H. Beck/Hart/Nomos, 2016, Art. 7 Rn. 7-11, im Erscheinen). Volle Freizügigkeit erlangen Flüchtlinge mit der positiven Entscheidung über den Asylantrag (vgl. Art. 33 RL 2011/95/EU sowie BVerwGE 130, 148 = Urteil vom 15. 01. 2008, 1 C 17.07) – eine Verpflichtung, die Generalanwalt Cruz Villalón unter bestimmten Bedingungen auf alle subsidiär Schutzberechtigten ausweiten möchte (vgl. Schlussanträge vom 6.10.2015, *Alo & Osso*, C-443/14 & C-444/14, EU:C:2015:665). Hinweise, dass diese Annahme auch für Asylbewerber zu gelten habe, sind den Schlussanträgen nicht zu entnehmen.

4. Arbeitsmarktzugang (zu Art. 1 Nr. 20, Art. 3 Nr. 10; § 61 AsylG-E; § 60a Abs. 6 AufenthaltG-E)

Es steht prinzipiell im Ermessen des Gesetzgebers, ab welchem Zeitpunkt er Asylbewerbern den Arbeitsmarktzugang erlauben möchte. Maßgeblich sind insoweit politische Erwägungen der Zweckmäßigkeit, die rechtlich nicht vorstrukturiert sind. Eine Höchstfrist ergibt sich freilich aus Art. 15 Abs. 1 Asyl-Aufnahme-Richtlinie 2013/33/EU, wonach **spätestens neun Monate nach der Stellung des Asylantrags** ein Arbeitsmarktzugang zu gewähren ist. Dies gilt auch für Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten. Aus diesem Grund sollte aus Gründen der Rechtsklarheit erwogen werden, § 61 AsylG-E dahingehend zu ergänzen, dass nach neun Monaten der Arbeitsmarktzugang zu gewähren ist. Dies gilt freilich nur dann, wenn der Antrag im Zeitpunkt noch nicht entschieden ist. Soweit eine zügige Entscheidung erfolgt, die Art. 31 Abs. 3 Asyl-Verfahrens-Richtlinie 2013/32/EU prinzipiell binnen sechs Monaten vorschreibt, stellt sich die Frage nicht. Im Fall eines positiven Asylentscheids hat der Antragsteller als international Schutzberechtigter ohnehin freien Arbeitsmarktzugang. Aus dem Wortlaut der Richtlinie ergibt sich eindeutig, dass die 9-Monats-Frist sich einzig auf den Zeitpunkt der Behördenentscheidung bezieht. Soweit das BAMF binnen neun Monaten entscheidet, führt eine eventuelle Klage gegen eine Ablehnung nicht zu einem Arbeitsmarktzugang. Kurzum: die genannte Einschränkung ist nur relevant, wenn das BAMF nicht binnen neun Monaten über den Antrag entscheidet.

Hingegen bestehen **keine Bedenken hinsichtlich des dauerhaften Ausschlusses der Erwerbstätigkeit nach einer Ablehnung**, weil für abgelehnte Asylbewerber die Schutzvorschriften des EU-Flüchtlingsrechts nicht gelten. Stattdessen greift die Rückführungs-Richtlinie der Europäischen Union, die von den Mitgliedstaaten grundsätzlich eine schnelle Abschiebung verlangt (vgl. EuGH, *El Dridi*, C-61/11 PPU, EU:C:2011:268, Rn. 59) und deren Mindestgarantien im Fall der Nichtabschiebung gerade keinen Arbeitsmarktzugang vorsehen (vgl. Art. 14 Abs. 1 RL 2008/115/EG). Es entspricht diesen Wertungen des Europarechts, wenn das Arbeitsverbot von „Nicht-Flüchtlings“ aus sicheren Herkunftsstaaten mit einer Duldung in § 60a Abs. 6 AufenthG-E bekräftigt wird, weil hierdurch zwischen schutzberechtigten Personen und sonstigen Antragstellern unterschieden wird. Ein unrechtmäßiger Aufenthalt von abgelehnten Asylbewerbern kann nach deutschem Recht jederzeit legalisiert werden, soweit die Voraussetzungen der §§ 25 ff. AufenthG vorliegen. In diesen Fällen einer **humanitären Aufenthaltserlaubnis für abgelehnte Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten** gilt das Arbeitsverbot für Geduldete nicht mehr.

Teilweise wird die Forderung erhoben, die Vorrangprüfung abzuschaffen, insbesondere für Asylbewerber und Geduldete. Ob dies geschehen soll, ist in erster Linie eine politische Entscheidung, die rechtlich wenig vorstrukturiert ist. Dennoch sei auf zwei Aspekte hingewiesen, die in der **Debatte um die Vorrangprüfung** häufig zu kurz kommen: Erstens wurde die Vorrangprüfung erst vor kurzem „entbürokratisiert“, als im heutigen § 36 Abs. 2 BeschV eine Zustimmungsfiktion seitens der Bundesagentur nach einem Zeitraum von zwei Wochen eingeführt wurde (vgl. zum seinerzeitigen § 14a BeschVfV den Art. 5 Nr. 4.5 Gesetz zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie der Europäischen Union vom 1.6.2012, BGBl. 2012 I 1224). Zweitens erfasst die Vorrangprüfung nach deutschem und europäischem Recht neben Deutschen und EU-Bürgern auch rechtlich gleichgestellte Ausländer (siehe § 39 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b AufenthG, Art. 15 Abs. 2 UAbs. 2 Asyl-Aufnahme-RL 2013/32/EU) und **schützt auch anerkannte Flüchtlinge**. Eine Abschaffung der Vorrangprüfung könnte mithin dazu führen, dass ein abgelehnter Asylbewerber einen Arbeitsplatz erhält, obgleich dieselbe Stelle auch von einem anerkannten Flüchtling besetzt werden könnte. Ob dies politisch gewollt ist, erscheint mir angesichts der derzeit großen Zahl von Flüchtlingen auch mit einem geringeren Qualifikationsniveau fraglich.

5. Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (zu Art. 1 Nr. 23; § 63a AsylG-E)

Derzeit besteht teils eine Überlastung sowohl von Landesbehörden bei der Registrierung von Flüchtlingen als auch seitens des BAMF bei der formellen Antragstellung (siehe die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke, BT-Drs. 18/4581

vom 10.04.2015). Diese Überlastung ist in Zeiten dramatisch gestiegener Asylantragszahlen nicht überraschend, aber dennoch zu bedauern. Die Bundesregierung bezweckt mit dem vorliegenden Gesetzentwurf und begleitenden Maßnahmen eine Verfahrensbeschleunigung, ohne dass der Erfolg dieses Unterfangens sehr schnell eintreten dürfte, zumal die Zahl der Neuzugänge weiterhin sehr hoch ist. Aus diesem Grund gewinnt in der Praxis das Problem an Bedeutung, wie Asylbewerber, die noch keinen formellen Antrag beim BAMF stellten, ihre Rechtsstellung „beweisen“, weil die **(deklaratorische) Bescheinigung nach § 63 Abs. 1 AsylVfG erst bei der formellen Antragstellung ausgestellt** wird, die gegenwärtig teils erst nach mehreren Monaten stattfindet. Zwar gilt der Aufenthalt nach § 55 AsylVfG schon zuvor als gestattet (nur die „Bescheinigung“ wird später ausgestellt), aber das Gesetzesrecht kennt bislang zuvor keine förmliche Bestätigung.

Eben diese Lücke soll die gesetzliche Vorgabe zur „Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender“ (BüMA) in Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis schließen. Eine ideale Lösung ist dies nicht, weil die neue Bescheinigung für größere Komplexität sorgt, mit einer Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Rechtsfolgen verbunden ist und bei Behörden und Privatpersonen teils missverstanden werden könnte. Auch aus diesen Gründen ist es wichtig, dass die förmliche Antragstellung so schnell wie möglich stattfindet. Solange dies jedoch nicht möglich ist, erscheint die BüMA vorzugswürdig gegenüber der Abwesenheit jeglicher Bescheinigung. Entgegen der teilweise geäußerten Kritik ist die Neuregelung wohl **keine Verletzung von Art. 6 Asyl-Verfahrens-Richtlinie**, weil auch die Richtlinie zwischen dem Antrag (nach deutscher Terminologie dem Asylgesuch) und der förmlichen Antragstellung (in Deutschland beim BAMF) unterscheidet (vgl. Art. 6 Abs. 2 RL 2013/32/EU). Nur die erste Registrierung, in Deutschland im Rahmen des Asylgesuchs, soll nach Art. 6 RL 2013/32/EU binnen 3-10 Tagen abgeschlossen sein, während der förmliche Antrag später gestellt werden kann. Allerdings muss Deutschland sicherstellen, dass eine Entscheidung über den Antrag derzeit binnen 15 Monaten aufgrund der verlängerten Frist nach Art. 31 Abs. 3 UAbs. 1 i.V.m. UAbs. 3 Buchst. b RL 2013/32/EU erfolgt. Eine individualschützende Wirkung entfaltet diese Fristvorgabe freilich nicht. Auch ist die teilweise geäußerte Rechtsauffassung (vgl. VG Frankfurt, Beschluss vom 7.7.2015, 8 L 2244/15.F.A.) wohl unzutreffend, dass die **Fristen nach der Dublin-III-Verordnung** bereits mit der Ausstellung einer BüMA beginnen, weil Art. 21 Abs. 1 UAbs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 2 VO (EU) Nr. 604/2013 bei einer systematischen Gesamtschau wohl in Übereinstimmung mit Art. 6 Abs. 2 RL 2013/32/EU zwischen dem Asylgesuch und der förmlichen Antragstellung unterscheidet und für den Beginn der Fristen nach der Dublin-III-Verordnung auf letztere abstellt.

6. Sichere Herkunftsstaaten (zu Art. 1 Nr. 34; Anhang 2 AsylG-E)

a) Anforderungen kraft Europa- und Verfassungsrechts

Die rechtlichen Maßstäbe für die Einstufung als sicherer Herkunftsstaat richtet sich heute, anders als vor 20 Jahren, nicht mehr allein nach dem **Grundgesetz**, da vorrangig die Vorgaben der **Asyl-Verfahrens-Richtlinie** 2011/32/EU zu beachten sind, die in der Praxis deshalb besonders wichtig sind, weil die Richtlinie einen weiteren Schutzzumfang besitzt als das Grundgesetz. Während letzteres nur Asyl für politisch Verfolgte umfasst (1,8 % aller Asylentscheidungen 2014), gilt die Richtlinie auch für Flüchtlingsschutz sowie subsidiären Schutz (29,8 % aller Asylentscheidungen 2014). Dieser erweiterte Schutzzumfang ist deshalb besonders wichtig, weil es für die Einstufung als sicherer Herkunftsstaat nach dem Wortlaut des Art. 16a Abs. 3 GG auf die Abwesenheit politischer Verfolgung sowie unmenschlicher und erniedrigender Behandlung ankommt, während die Richtlinie die gesamten Voraussetzungen des internationalen Schutz umfasst, die bereits bei einer geringeren Verfolgungsintensität vorliegen können als nach den Kriterien des Grundgesetzes. Anders formuliert: Es ist „leichter“ einen Staat als sicher im Sinn des Grundgesetzes einzustufen als die Voraussetzung der Asyl-Verfahrens-Richtlinie zu erfüllen.

Europäische Vorgaben für sichere Herkunftsstaaten finden sich in **Art. 36 f. sowie Anhang I Richtlinie 2013/32/EU**. Die dort aufgestellten Kriterien binden die EU-Mitgliedstaaten bei der Einführung nationaler Bestimmungen auch dann, wenn es bisher keine EU-einheitliche Liste gibt. Zwar unterbreitete die Kommission im September diesen Jahres einen Gesetzgebungsvorschlag (vgl. KOM(2015) 452 vom 9.9.2009), über den im Rat bereits eine grundsätzliche politische Einigung jdfhs. hinsichtlich der Westbalkanstaaten erzielt wurde. Abgeschlossen ist das EU-Gesetzgebungsverfahren bisher jedoch nicht. Mittelfristig dürfte die deutsche Regelung in den zentralen Aussagen freilich durch Europarecht überlagert werden. Selbst wenn der Bundestag jetzt nicht aktiv würde, dürfte hiernach in naher Zukunft eine **einheitliche EU-Liste** gelten, die die deutschen Vorgaben in der Rechtspraxis wegen des Vorrangs des EU-Rechts weitgehend überlagern werden. Diese einheitliche EU-Liste soll neben den fünf Westbalkanstaaten auch die Türkei umfassen und soll mithin weiter gehen als der vorliegende deutsche Gesetzentwurf.

Bei der Anwendung der EU-Vorgaben sind ebenso wie nach dem Grundgesetz zwei Fragen zu unterscheiden: Erstens die inhaltlichen Kriterien für die Einstufung eines Landes als sicher und zweitens die Beweisstandard anhand derer zu entscheiden ist, ob ein Land sicher ist oder nicht. Ein Problem besteht darin, dass wir speziell zu der zweiten **Frage der Beweisstandards nach Maßgabe des EU-Rechts** praktisch keine rechtswissenschaftliche Li-

teratur oder Rechtsprechung besitzen, sodass der Grad der Darlegungslast anhand allgemeiner Überlegungen entwickelt werden muss. Insoweit habe ich in der Anhörung des Innenausschusses am 23. Juni 2014 bereits dargelegt, dass ich aufgrund eines Vergleichs der verschiedenen Sprachfassungen sowie mit Blick auf die praktische Wirksamkeit und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu dem Ergebnis komme, dass ein Beweisstandard gilt, der demjenigen des Bundesverfassungsgerichts durchaus ähnlich ist. Es kommt darauf an, sich aus einer Vielzahl einzelner Faktoren ein Gesamturteil zu bilden, das die Rechtsanwendung ebenso umfasst wie Stellungnahmen nichtstaatlicher Stellen. Es geht nicht um hundertprozentige Sicherheit, sondern um eine systematische Betrachtung, zumal die Einstufung als sicherer Herkunftsstaat als verfahrensrechtliche Regelung nicht bedeutet, dass Personen aus diesen Ländern keinen Asylantrag stellen können. Die deutschen Behörden müssen nach Art. 16a Abs. 3 GG sowie Art. 36 RL 2013/32/EU in jedem Einzelfall prüfen, ob nicht doch eine Verfolgung vorliegt. Dies bestätigt, dass der Gesetzgeber eine systematische Betrachtung hinsichtlich der allgemeinen Sicherheit durchführt, nicht aber notwendig jeden Einzelfall erfassen muss (für Einzelheiten siehe Daniel Thym, Stellungnahme gemäß dem **Wortprotokoll der 15. Sitzung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 23. Juni 2014**, S. 15 f., 30 f.). Die Vereinbarkeit der Einstufung Serbiens als sicherer Herkunftsstaat mit dem Grundgesetz und dem Europarecht haben inzwischen die ersten Gerichte bestätigt, teils unter Bezug auf die mündlichen Ausführungen bei der Sachverständigenanhörung (vgl. VG Berlin, Beschluss vom 26.11.2014, VG 7 L 579.14; VG Münster, Urteil vom 11.05.2015, 4 K 3220/13.A; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 29.7.2015, A 6 S 1259/14).

Für die Ausgestaltung des Verfahrens **belässt das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber einen Einschätzungs- und Wertungsspielraum**: „Dieser Einschätzungs- und Wertungsspielraum gilt auch für die Frage, welche der erhobenen Tatsachen mit welchem Gewicht für die zu treffende Entscheidung von Bedeutung sind, vor allem aber auch für die Bedeutung, welche die in Art. 16a Abs. 3 Satz 1 GG genannten Kriterien in ihrem Verhältnis zueinander für die anstehende Qualifizierung eines bestimmten Staates als sicherer Herkunftsstaat haben, und schließlich für die Heranziehung etwaiger sonstiger Umstände... Die verfassungsgerichtliche Nachprüfung erstreckt sich demnach auf die Vertretbarkeit der vom Gesetzgeber getroffenen Entscheidung, stößt jedoch im Blick auf die Eigenart des in Rede stehenden Sachbereichs und die Möglichkeiten, sich ein hinreichend sicheres Urteil zu bilden, auf erhebliche Schwierigkeiten. Diese führen dazu, dass das Bundesverfassungsgericht die Unvertretbarkeit der Entscheidung des Gesetzgebers, einen Staat zum sicheren Herkunftsstaat zu bestimmen, und damit die Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes nach Art. 16a Abs. 3 Satz 1 GG nur feststellen kann, wenn eine Gesamtwürdigung ergibt, dass

der Gesetzgeber sich bei seiner Entscheidung nicht von guten Gründen hat leiten lassen“ (BVerfGE 94, 115, 143 f. – *sichere Drittstaaten*).

Auch aus diesem Grund vermag die **teilweise geäußerte Kritik an dem gewählten Verfahren** (vgl. Reinhard Marx, Rechtsgutachten zur Frage, ob nach Unions- und Verfassungsrecht die rechtliche Einstufung von Bosnien und Herzegowina, Makedonien und Serbien zu „sicheren Herkunftsstaaten“ zulässig ist, April 2014) verfassungsrechtlich nicht zu überzeugen. Ein Gesetzgebungsverfahren ist kein Verwaltungsverfahren und es steht dem Parlament in Übereinstimmung mit der zitierten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts frei, Einzelheiten seiner Meinungsbildung eigenständig zu bestimmen. Insbesondere kann das Parlament hierbei auf die Wissensressourcen der Exekutive zurückgreifen, deren aktive Rolle für die Begründung von Gesetzesentwürfen von der Verfassung ausdrücklich anerkannt wird (vgl. Art. 76 Abs. 1 GG). Das Parlament entscheidet, ob es sich die Begründung der Regierung zu Eigen macht oder nicht. Wenn es dies jedoch tut, ist dies verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Gleiches gilt für das Europarecht, das in Art. 36 f. sowie Anhang I RL 2013/33/EU allgemein von „Mitgliedstaaten“ spricht und es mithin der nationalen Verfassungsautonomie überlässt, die verfahrensrechtlichen Einzelheiten für die Einstufung als sicherer Herkunftsstaat niederzulegen, solange hierbei die inhaltlichen Vorgaben des Unionsrechts beachtet werden.

Zudem kann der **Bundestag ergänzende Informationen heranziehen**, die über die Begründung der Bundesregierung hinausgehen – unter Einschluss öffentlicher Anhörungen, die über die mündlichen und schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen die Position auch von NGOs in das Gesetzgebungsverfahren einspeisen. Die Beratung durch die Parlamentsausschüsse ist integraler Bestandteil des Gesetzgebungsverfahrens, sodass die dort geäußerten Informationen das vom Bundestag gefundene Ergebnis mittragen. Ein einseitiger Blick auf die Begründung durch die Bundesregierung greift zu kurz, weil der Bundestag und dessen Beratungen das Ergebnis mitprägen.

b) Situation in Albanien, Kosovo und Montenegro

Bei der Beurteilung einzelner Länder ist nach Verfassungs- und Europarecht auf die Rechtslage, die tatsächliche Rechtsanwendung und die allgemeinen politischen Verhältnisse abzustellen und hierbei gemäß den vorstehenden Ausführungen einzugehen auf die **gesamte Bandbreite des internationalen Schutzes, nicht nur auf politische Verfolgung im Sinn des Art. 16a Abs. 1 GG**. Eben diese Aspekte muss der Bundestag aufgrund der Begründung durch die Bundesregierung sowie eigenständiger Erkenntnisse werten. Tatsächlich umfasst bereits die offizielle Gesetzesbegründung auf Seite 37 f., 52-60 vielfache Informati-

onen, die die gesamte Bandbreite des internationalen Schutzes abdecken (nicht nur politische Verfolgung im Sinn des Grundgesetzes) – und dennoch in einem Punkt ungenau bleiben. Bei den Ausführungen zu den Schutzquoten trennt die offizielle Begründung nicht zwischen positiven Entscheidungen über subsidiären Schutz bzw. Abschiebungsverboten nach dem Aufenthaltsgesetz, obgleich letztere für die Einstufung als sicherer Herkunftsstaat im Sinn der Asyl-Verfahrens-Richtlinie nicht maßgeblich sind, weil letztere nur auf die EU-Schutzkategorien abstellt. Die genannten behördlichen **Schutzquoten in Höhe von 0,3 % für das Kosovo und jeweils 0,2 % für Albanien und Montenegro sind daher zu großzügig**, weil Abschiebeschutz kraft nationalen Rechts für die Einstufung als sicherer Herkunftsstaaten nicht maßgeblich ist. Die beeinflusst das Gesamtergebnis freilich nicht entscheidend, weil die genannten Schutzquoten der Einstufung als sicherer Herkunftsstaat nicht entgegenstehen. Es geht, wie dargelegt, nicht um hundertprozentige Sicherheit, weil das Konzept sicherer Herkunftsstaaten immer unter dem Vorbehalt einer Ausnahme im Einzelfall steht, die die Behörden auch zu prüfen haben.

Die geringen Schutzquoten begegnen auch in der Sache keinen durchgreifenden Zweifeln, weil die Verhältnisse in den genannten Staaten regelmäßig nicht das Maß einer flüchtlingsrelevanten Verfolgung erreichen. Diese Annahme behauptet nicht, dass keine Probleme bestünden, etwa in Bezug auf Roma oder andere ethnische Minderheiten, weil die – wünschenswerte – **Verbesserung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Situation im westlichen Balkan von der Frage des Flüchtlingsschutzes zu unterscheiden ist**. Ein Umschlagen sozialer und ökonomischer Missstände in eine asylrelevante Verfolgung kommt nach Maßgabe der Asyl-Qualifikations-Richtlinie nur bei einer Kumulation unterschiedlicher Maßnahmen in Betracht, die zusammen der Schwelle einer „schwerwiegenden Verletzung der grundlegenden Menschenrechte“ entsprechen müssen (Art. 9 Abs. 1 Buchst. a f. RL 2011/95/EU). Eben dies ist in den genannten Ländern nach der zutreffenden Feststellung der Behörden und Gerichte regelmäßig nicht der Fall, zumal unbefriedigende wirtschaftliche Verhältnisse nicht automatisch mit einer Verletzung flüchtlingsrelevanter Menschenrechte gleichzusetzen ist, weil die sozialen Menschenrechte generell einen schwächeren Gewährleistungsgehalt beinhalten als die subjektiven Abwehrrechte des Grundgesetzes und darüber hinaus selbst kumulierte Verletzungen nicht notwendig die flüchtlingsrelevante Schwelle der Asyl-Qualifikations-Richtlinie überschreiten (näher Daniel Thym, Wortprotokoll der 15. Sitzung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 23. Juni 2014, S. 19 f., 30 f.). Weder Art. 16a Abs. 3 GG noch Anhang II RL 2013/32/EU verweisen für die Einstufung als sicherer Herkunftsstaat auf die sozialen Menschenrechtspakte auf europäischer oder internationaler Ebene. Maßgeblich sind in erster Linie die EMRK und der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte.

Ein zentrales Problem der Westbalkanstaaten ist, neben der schlechten wirtschaftlichen Situation, eine verbreitete **gesellschaftliche Diskriminierung von Minderheiten unter Einschluss der Roma**. Dies wird in der offiziellen Gesetzesbegründung und den zahlreichen Stellungnahmen, die der Bundestag infolge der Sachverständigenanhörung berücksichtigen wird, anerkannt, darf aber gleichfalls nicht automatisch mit einer asylrelevanten Verfolgung gleichgesetzt werden. Zwar kennt die Asyl-Qualifikations-Richtlinie, anders als die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 16a GG, das **Institut der nichtstaatlichen Verfolgung** (vgl. Art. 6 Buchst. c RL 2011/95/EU), betont jedoch zugleich, dass nichtstaatliche Verfolgung nicht automatisch in der Zuerkennung internationalen Schutzes mündet, weil nach dem eindeutigen Richtlinienwortlaut eine nichtstaatliche Verfolgung keine Asylrelevanz besitzt, soweit der Staat „willens und in der Lage“ ist, wirksamen Schutz zu bieten. Eben dies soll nach dem Richtlinienwortlaut „generell“ der Fall sein, wenn staatliche Stellen „geeignete Schritte einleiten, um die Verfolgung ... zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zu Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen ... und wenn der Antragsteller Zugang zu diesem Schutz hat“ (Art. 7 Abs. 2 RL 2011/95/EU). Hieraus folgt etwa ganz konkret, dass eine Praxis der Blutrache im ländlichen Raum Albaniens dann nicht asylrelevant ist, wenn staatliche Stellen prinzipiell einen wirksamen Schutz bereitstellen. Der bloße Verweis auf die Praxis der Blutrache verhindert daher nicht die Einstufung als sicherer Herkunftsstaat, solange der Staat etwa durch Strafvorschriften und Strafverfolgung hiergegen vorgeht.

Für die Glaubwürdigkeit des staatlichen Schutzes, nicht nur in Fällen der nichtstaatlichen Verfolgung, kann nach der Asyl-Qualifikations-Richtlinie auch auf die Präsenz internationaler Organisationen abgestellt werden (vgl. Art. 7 Abs. 1 Buchst. b RL 2011/85/EU). Vor diesem Hintergrund sind **die Rechtsstaatsmission EULEX sowie die internationale Sicherheits-truppe KFOR im Kosovo** eine Rückversicherung dafür, dass die staatlichen Behörden ihrem Schutzauftrag nachkommen. Ihre Präsenz steht der Einstufung als sicherer Herkunftsstaat nicht entgegen, sondern unterstützt umgekehrt diese Annahme. Gleiches gilt für die **Perspektive des EU-Beitritts**, der – ähnlich wie die Aufsichtsfunktion des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, des Europarats und anderer internationaler Gremien – als Absicherung für die Achtung grundlegender Menschenrechte und den Schutz vor nichtstaatlicher Verfolgung dienen (in diesem Sinn bereits Daniel Thym, Wortprotokoll der 15. Sitzung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 23. Juni 2014, S. 31). Die vielfache internationale Einbettung bekräftigt, dass die Voraussetzungen für die Einstufung als sicherer Herkunftsstaat in den Westbalkanstaaten vorliegen.

7. Reduzierte Sozialleistungen (zu Art. 2 Nr. 2; § 1a AsylbLG-E)

a) Anwendungsbereich

Durch den Rückverweis auf § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG in § 1a Abs. 2 S. 1 AsylbLG-E wird klargestellt, dass Personen mit einer **Duldung nicht von der Norm erfasst** werden. Allerdings kann die Bestimmung so gelesen werden, dass Dublin-Fälle erfasst sind, weil nach Art. 29 Abs. 1 UAbs. 1 Dublin-III-VO (EU) Nr. 604/2013 i.V.m. §§ 27a, 34a Abs. 1 S. 3 AsylVfG eine Fristsetzung regelmäßig entbehrlich ist (vgl. die Stellungnahme von Pro Asyl, Ausschuss-Drs. 18(4)414, S. 7). Zwar ist dieses Fazit meines Erachtens nicht zwingend, weil man argumentieren kann, dass die Anwendung von § 1a Abs. 2 AsylbLG-E auf Situationen beschränkt ist, in denen die zuständigen Behörden normalerweise eine Ausreisefrist gewähren, wie dies etwa bei § 59 Abs. 1 AufenthG oder § 36 Abs. 1 AsylVfG der Fall ist. Hier nach würden Dublin-Fälle im Wege der Auslegung nicht von der Norm erfasst. Angesichts der verbleibenden Unsicherheit sollte der Bundestag jedoch überlegen, ob er nicht im Wege der politischen Entscheidung eine **klarstellende Formulierung aufnimmt, ob Dublin-Fälle umfasst sein sollen**. Anders als im Fall der vor kurzem diskutierten Abschiebehaft in Dublin-Fällen (vgl. Daniel Thym, Stellungnahme für die Öffentliche Anhörung des Innenausschusses am 23. März 2015, Ausschuss-Drs. 18(4)269 (G), S. 11 f.) regelt das unmittelbare geltende Unionsrecht die Ausreisepflicht nämlich nicht selbst, weil die Dublin-III-Verordnung in Art. 29 Abs. 1 UAbs. 1 auf das nationale Recht verweist. Die Entscheidung liegt mithin beim Bundestag. Unabhängig hiervon wird nachfolgend mit Blick auf § 1a Abs. 3 AsylbLG-E zur Relokation darzulegen sein, dass die Verordnung einer Absenkung des Leistungsniveaus nicht entgegensteht (siehe Abschnitt III.7.c).

Darüber hinaus dürften auch **Unionsbürger ohne Freizügigkeitsberechtigung**, deren Ausreisepflicht nach Maßgabe von § 7 Abs. 1 FreizügG/EU vollziehbar ist, von der Norm umfasst sein, zumal der Europäische Gerichtshof die europarechtliche Zulässigkeit einer Verweigerung von Sozialhilfeleistungen in diesen Fällen bestätigte (vgl. EuGH, *Dano*, C-333/13, EU:C:2014:2358; und, jüngst, EuGH, *Alimanovic*, C-67/14, EU:C:2015:597). Ebenfalls Anwendung findet die Norm auf Personen, denen zu einem früheren Zeitpunkt eine Duldung erteilt worden war, deren Frist inzwischen jedoch auslief. Soweit bei einer **ausgelaufenen Duldung** die Ausreise nicht unverschuldet unmöglich ist, gilt zukünftig § 1a Abs. 2 AsylbLG-E, wenn keine neue Duldung erteilt wird, weil eine zwischenzeitliche Duldung die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht nicht beseitigt (siehe Winfried Kluth, in: ders./Heusch (Hrsg.), BeckOK AuslR, 8. Ed. 2014, § 60a AufenthG Rn. 27 f.).

Aus der Nichtgeltung des § 1a Abs. 2 AsylbLG-E für Personen mit einer Duldung folgt zugleich, dass vollziehbar ausreisepflichtige Personen, denen (noch) keine Duldung ausgestellt wurde, der Hauptanwendungsfall der Norm darstellen werden. In der Praxis geht es hierbei um Personen, deren Ausreisefrist abgelaufen ist, soweit eine Abschiebung prinzipiell möglich und in naher Zukunft auch zu erwarten ist. Hingegen scheidet eine Anwendung aus, falls eine Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich sein sollte, weil dann nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG eine Duldung zu erteilen ist, ohne dass ein Ermessen bestünde. § 1a Abs. 2 AsylbLG-E betrifft mithin **Situationen einer möglichen Abschiebung diesseits der Schwelle einer Duldungserteilung**. Weitere Einzelheiten hängen immer auch von den Umständen des Einzelfalls ab, weil die „Unmöglichkeit der Abschiebung aus tatsächlichen Gründen [mit der Rechtsfolge einer Duldungserteilung, Anm. d. Verf.] von Verzögerungen zu unterscheiden [ist], die sich aus verwaltungsorganisatorischen Gründen bei Vorbereitung der Abschiebung ergeben“ (60a.2.1.2 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz vom 26.10.2009, GMBI. 2009, S. 878). Ende des vergangenen Jahres gab es in der Bundesrepublik **rund 40.000 Personen**, die dieser Gruppe angehörten, insbesondere aus Serbien, der Türkei, Rumänien, Russland und anderen Westbalkanstaaten (siehe die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke: Zahlen in der Bundesrepublik Deutschland lebender Flüchtlinge zum Stand 31. Dezember 2014, BT-Drs. 18/3987 vom 10.02.2015, S. 37 f.). Die Zahl dürfte wegen der hohen Asylantragszahlen inzwischen (deutlich) größer sein.

Infolge der Neuregelung gewinnt die aufenthaltsrechtliche Frage nach den Voraussetzungen und Grenzen einer Duldungserteilung an Bedeutung, weil hiervon die Anwendbarkeit des § 1a Abs. 2 AsylbLG-E abhängt (eher restriktiv BVerwGE 105, 232, 235 f. = Urteil vom 25.09.1997, 1 C 3/97). Gleiches gilt für das einschränkende Kriterium, wonach die betroffenen Personen nicht „unverschuldet an der Ausreise gehindert“ gehindert sein dürfen. Es ist die Aufgabe der Gerichtsbarkeit, derartige offene Gesetzesformulierungen aufzubereiten und aufgrund hinreichend klarer Kriterien eine gleichmäßige Anwendung in der Praxis zu ermöglichen (vgl. BVerfGE 49, 168, 181-184 – *Aufenthaltsverlängerung*; BVerfGE 76, 1, 74 – *Familiennachzug*). Angesichts dieser durchaus komplexen ausländerrechtlichen Vorfragen, sollte der Gesetzgeber erwägen, ob er **Entscheidungen nach § 1a AsylbLG-E der Verwaltungsgerichtsbarkeit überträgt**, weil diese – anders als die Sozialgerichte – über die notwendige ausländerrechtliche Fachexpertise verfügt, um zu entscheiden, ob in den vorhersehbaren Streitfällen die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen für einen reduzierten Leistungsumfang nach § 1a Abs. 2 AsylbLG-E erfüllt sind.

b) Menschenwürde zwischen Universalität und Nationalstaat

Der Begriff der „Menschenwürde“ ist eine grundlegende Kategorie nicht nur des deutschen Verfassungsrechts. Überlegungen zum Konzept der Menschenwürde prägten staatsphilosophische Diskurse seit der frühen Neuzeit, exemplarisch in der Metaphysik der Sitten von Immanuel Kant. Mit dem Verweis auf die Menschenwürde im ersten operativen Verfassungsauftrag sucht das Grundgesetz ganz bewusst eine **Einbettung in naturrechtliche und philosophische Diskurse zur prinzipiellen Gleichheit aller Menschen**, die ihrem Wesen nach über die partikularen Schranken eines jeden Nationalstaats hinausreichen. Die Menschenwürdegarantie kommt allen Menschen zu. Die Würde eines jeden Menschen ist unantastbar; alle Menschen profitieren von ihr gleichermaßen.

Internationale Menschenrechtspakte bestärken den universellen Anspruch des Menschenwürdegedankens. So beruht die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 ausweislich ihrer Präambel auf der „Anerkennung der angeborenen Würde sowie gleicher und unveräußerliche Rechte aller Mitglieder der Menschheit“ (eigene Übersetzung von „recognition of the inherent dignity and of the equal and inalienable rights of all members of the human family“) und auch der **Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte** sowie der zeitgleich vereinbarte Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von 1966 anerkennen, dass die in den UN-Konventionen niedergelegten „Rechte aus der angeborenen Würde aller Menschen ableiten“ (eigene Übersetzung von „these rights derive from the inherent dignity of the human person“). Dies bekräftigt, dass die Menschenwürdegarantie allen Personen gleichermaßen zusteht.

Die begriffsimmanente Universalität der Menschenwürde bedeutet nicht, dass ihre Verwirklichung unabhängig vom jeweiligen staatsrechtlichen Kontext wäre. Im Gegenteil: Die Menschenrechte streben zwar nach Universalität und bleiben dennoch in ihrer **Realisierung und Durchsetzung von partikularen Staatsgewalten abhängig** (siehe Klaus Stern, Die Idee der Menschen- und Grundrechte, in: D. Merten/H.-J. Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Bd. I, C.F. Müller, 2003, § 1). Hierdurch entsteht ein Spannungsverhältnis zwischen universellem Anspruch und partikulärer Realisierung, der auch das Grundgesetz umfasst. So wird die rechtsdogmatische Konzeption der Menschenwürde als einklagbares Grundrecht nach deutschem Verfassungsrecht von vielen anderen Staaten nicht geteilt, wenn diese die Würde als Leitprinzip im Hintergrund konzipieren, ohne hieraus rechtsdogmatische Folgerungen abzuleiten (siehe Felix Arndt, Plural Concepts of Human Dignity and the Constitutional Treaty, German Law Journal 2 (2005), 1711-1718). In einem Urteil nahm der Europäische Gerichtshof an, dass das Verbot von Tötungsspielen in Deutschland aufgrund der Menschenwürde auf EU-Ebene als deutscher Sonderweg über

allgemeine Rechtfertigungsgründe anstelle der EU-Menschenwürdedefinition zu schützen sei (vgl. EuGH, *Omega*, C-36/02, EU:C:2004:614).

Eine ausführliche rechtsvergleichende Analyse würde aufzeigen, dass die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in Bezug auf Sozialleistungen im Grundansatz und in den konkreten Ableitungen in anderen Staaten und dem Völkerrecht nur wenige Parallelen findet. Anders formuliert: Der Verweis auf die Menschenwürdegarantie in der Debatte um die Sozialleistungen von Migranten und Inländern suggeriert eine Universalität, die in rechtlicher Hinsicht nicht besteht, weil andernorts die Position des Bundesverfassungsgerichts nicht geteilt wird. Hinzu kommt, dass das **Bundesverfassungsgericht seine Position bisher nicht konsequent universalistisch ausrichtete**. So fehlen Vorgaben, dass die deutsche Staatsgewalt das oberste Verfassungsziel der Menschenwürde, soweit hieraus konkrete sozialrechtliche Standards abgeleitet werden, in transnationalen Sachverhalten umfassend zu realisieren habe. Eine Abschiebung muss nicht etwa unterbleiben, wenn im Zielstaat ein vergleichbares Lebensniveau, das das Bundesverfassungsgericht für innerstaatliche Sachverhalte aus Art. 1 Abs. 1 GG ableitet, nicht gewährleistet ist. Auch gibt es in der bisherigen Rechtsprechung keine Hinweise, dass Karlsruhe die deutsche Staatsgewalt von Verfassung wegen verpflichten möchte, durch Finanzleistungen andernorts aktiv auf die Erreichung eines vergleichbaren Lebensniveaus hinzuwirken, obgleich doch die Menschenwürde als oberstes Verfassungsgut die Leitschnur jedes Staatshandelns sein soll. Kurzum: Die Rechtsprechung bleibt auf den innerstaatlichen Rechtsraum fokussiert und erfasst transnationale Sachverhalte nur punktuell. Transnationale Sachverhalte müssen jedoch mitgedacht werden, weil die Menschenwürde nach universeller Geltung strebt.

Dementsprechend orientierte sich auch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Asylbewerberleistungsgesetz aus dem Jahr 2011 an der innerstaatlichen Ausrichtung des damals behandelten Sachverhalts. Es ist dies ein wichtiger Unterschied zum vorliegenden Gesetzentwurf, auf den nachfolgend näher einzugehen sein wird.

c) Vereinbarkeit mit dem EU-Recht

§ 1a Abs. 2 AsylbLG-E streicht die Sozialleistungen für ausreisepflichtige Personen nicht umfassend, sondern **reduziert das Leistungsniveau auf ein Mindestniveau**, das die menschlichen Grundbedürfnisse nach Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege umfasst und nach Maßgabe des Satzes 3 im Einzelfall ausgeweitet werden kann. Zudem werden medizinische Ansprüche bei Krankheit nach § 4 AsylbLG für die erfasste Personengruppe nicht eingeschränkt.

Dieses abgesenkte (aber nicht auf Null reduzierte) Leistungsniveau ist ein wichtiges Indiz dafür, dass die Regelung mit dem Unionsrecht übereinstimmt, das für die Gruppe der vollziehbar ausreisepflichtigen Person, deren Abschiebung (noch) nicht durchgeführt wurde, in **Art. 14 Abs. 1 Rückführungs-Richtlinie 2008/115/EG** einige grundlegende Garantien niederlegt, unter Einschluss der „medizinischen Notfallversorgung“. In einem Urteil vom vergangenen Dezember äußerte der EuGH keine Zweifel an der Grundrechtskonformität dieser Vorgabe (vgl. EuGH, *Abdida*, C-562/13, EU:C:2014:2453, Rn. 60 f.), sodass im Ergebnis auch die deutsche Neuregelung für ausreisepflichtige Person mit den Vorgaben der Rückführungs-Richtlinie in Einklang stehen dürfte. Ähnliches gilt für **Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 GRCh**, die nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zwar eine soziale Mindestsicherung umfassen, die durch § 1a Abs. 2 AsylbLG-E freilich nicht unterschritten sein dürfte (näher EGMR, Urteil vom 4. 11. 2014, Nr. 29217/12, *Tarakhel gegen die Schweiz*, Ziff. 93 ff., wobei bei einer Ausreisepflicht nicht mehr die erhöhten Standards für Asylbewerber als schützenswerte Gruppe gelten).

§ 1a Abs. 3 AsylbLG-E betrifft Fälle einer irregulären Sekundärmigration nach einer sogenannten **Relokation, wenn ein Asylbewerber einem anderen EU-Mitgliedstaat zugewiesen wurde** und sodann unrechtmäßig nach Deutschland weiterreist. Derartige Programme wurden jüngst für insgesamt 160.000 Personen aus Griechenland und Italien beschlossen (vgl. Beschluss (EU) 2015/1601 des Rates vom 22.09.2015, ABl. 2015 L 248/80, sowie Beschluss (EU) 2015/1523 des Rates vom 14.09.2015, ABl. 2015 L 239/146). Rechtlich sind diese Umsiedlungsprogramme als temporäre Ausnahme von den Zuständigkeitsregeln der Dublin-III-VO konzipiert, während die **sonstigen Bestimmungen der Dublin-III-Verordnung weiterhin Anwendung finden sollen**, wie mehrere Erwägungsgründe bekräftigen (vgl. Erwägung 18 f., 30, 33 Beschluss (EU) 2015/1523, ebd., und Erwägung 23 f., 35 Beschluss (EU) 2015/1601, ebd.). Diese Vorgabe der formal nicht rechtsverbindlichen Erwägungsgründe wird durch eine systematische Auslegung bestätigt. Hieraus folgt ganz konkret, dass sich im Fall einer irregulären Sekundärmigration die Rückführung in den zuständigen EU-Mitgliedstaat nach den Vorgaben der Dublin-III-Verordnung richtet – und demgemäß, jedenfalls im Fall eines Asylantrags in Deutschland, auch die **Asyl-Aufnahme-Richtlinie 2013/33/EU** zur Anwendung kommt. Art. 17-19 RL 2013/33/EU normieren insoweit soziale Mindeststandards, die bereits dem Wortlaut nach deutlich hinter dem Regelungsinhalten des Asylbewerberleistungsgesetzes zurückbleiben, sodass auch das abgesenkte Leistungsniveau nach § 1a Abs. 3 AsylbLG-E nicht hinter die unionsrechtlichen Vorgaben zurückfallen dürfte. Wenn das eingeschränkte Leistungsniveau den EU-Mindestvorgaben entspricht, ist im Anwendungsbereich des § 1a Abs. 3 AsylbLG-E ein Rückgriff auf die Sanktionsklausel des Art. 20 Abs. 4 RL 2013/33/EU entbehrlich. Auch der Gleichheitssatz dürfte insoweit

nicht verletzt sein, zumal die deutsche Regelung die praktische Wirksamkeit der Relokationsbeschlüsse absichert und auf diese Weise einen Beitrag zur Verwirklichung von Art. 4 EUV sowie Art. 80 AEUV leistet.

d) Vereinbarkeit mit dem Verfassungsrecht

In der Gesetzesbegründung findet sich der Satz, dass die Neuregelung „eventuellen Anreizen, aus sachfremden Gründen einen Asylantrag zu stellen, entgegengewirkt“ (S. 39). Zwar scheint sich diese Formulierung semantisch einzig auf den Satz zuvor zur Vorauszahlung von Geldbeträgen für höchstens einen Monat zu beziehen (und nicht auf den Leistungsumfang nach § 1a Abs. 2 f. AsylbLG-E), aber dennoch wird dies Argument in der politischen Debatte bisweilen auch als Rechtfertigung für die Leistungskürzung verwandt. Ein solcher Konnex in der politischen Debatte kann freilich nicht die verfassungsrechtliche Bewertung präjudizieren. Es ist allgemein bekannt, dass sich im Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2011 folgende Aussage findet: „Migrationspolitische Erwägungen, ... um Anreize für Wanderungsbewegungen durch ein im internationalen Vergleich eventuell hohes Leistungsniveau zu vermeiden, können von vornherein kein Absenken des Leistungsstandards unter das physische und soziokulturelle Existenzminimum rechtfertigen... Die in Art. 1 Abs. 1 GG garantierte **Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren**“ (BVerfGE 132, 134, 173 – *Asylbewerberleistungsgesetz*). Angesichts des universellen Anspruchs der Menschenwürde vermag dies durchaus zu überzeugen.

Aus dem vorstehenden folgt freilich nicht, dass die geplante Neuregelung in § 1a Abs. 2 f. AsylbLG-E notwendig verfassungswidrig wäre (unabhängig davon, ob das Bundesverfassungsgericht an der zitierten Aussage festhält oder nicht). Diese Annahme unterstellt nämlich, dass der von der Neuregelung umfasste Personenkreis automatisch denselben Leistungsanspruch aufgrund des Grundgesetzes besitze wie andere Personen. Eben dies ist jedoch nicht notwendig der Fall. Das Urteil aus dem Jahr 2011 beruht zwar auf der Annahme, dass abgestufte Leistungsinhalte nach dem Aufenthaltsstatus pauschal illegitim seien, aber dennoch dargelegt werden könne, dass speziell in Situationen eines **nur kurzfristigen, nicht auf Dauer angelegten Aufenthalts ein geringeres Leistungsniveau von Verfassungen wegen ausreichen könne** (BVerfG, ebd., Rn. 73-76).

Seinerzeit hatte der Bundesgesetzgeber das Leistungsniveau über mehrere Jahren nicht angepasst und darüber hinaus das niedrige Niveau auf zahlreiche Personen mit einem längerfristigen Aufenthalt angewandt; so hielt sich der Kläger des Ausgangsverfahrens bereits seit acht Jahren in Deutschland auf und das Gericht stellte ausdrücklich fest, dass **zwei Drittel aller Anspruchsberechtigten im Jahr 2011 bereits seit mehr als sechs Jahren in**

Deutschland lebten (BVerfG, ebd., Rn. 11), weshalb die Annahme eines kurzfristigen Aufenthalts als Rechtfertigung für die Leistungskürzung damals „der tatsächlichen Situation nicht gerecht“ wurde (BVerfG, ebd. 93). Dies ist bei Personen, die von der Neuregelung erfasst werden, typischerweise nicht der Fall. § 1a Abs. 2 f. AsylbLG-E gilt für Fälle, in denen die freiwillige oder erzwungene Ausreise unmittelbar bevorsteht, zumal einfachgesetzlich sichergestellt ist, dass bei einer Nichtabschiebung eine Duldung zu erteilen ist, die reguläre AsylbLG-Leistungen zur Folge hat. In Fällen einer irregulären Sekundärmigration bei einer Relokation muss zudem beachtet werden, dass die Ausreise den zuständigen EU-Staat jederzeit möglich ist, weil im Schengenraum eine Reisefreiheit herrscht, die die Bedeutung des staatlichen Territoriums zwar nicht aufhebt, aber dennoch relativiert (vgl. BVerfGE 123, 267, 402 f. – *Lissabon*). In einem europäischen Freiheitsraum muss die Gewährleistung der Menschenwürde nicht notwendig in Deutschland erfolgen.

Anhand der vorstehenden Erwägungen wird deutlich, dass die vielfach geäußerte Behauptung, die Neuregelung sei ein offener Verfassungsbruch, nicht überzeugt. Es gibt **Anhaltspunkte auf Grundlage der geltenden Rechtsprechung, dass die Neuregelung mit dem Grundgesetz übereinstimmt**, ohne dass die Richter/innen in Karlsruhe für dieses Ergebnis notwendig ihre Rechtsauffassung ändern müssten. Weitere Einzelheiten bleiben einer ausführlicheren Bewertung vorbehalten. Dies gilt auch für die Frage, ob die Neuregelung auf einer **Berechnungsmethode nach Maßgabe der bisherigen BVerfG-Rechtsprechung** beruht. In der Gesetzesbegründung selbst muss diese nicht dargelegt werden, da die „sich aus der Verfassung ergebenden Anforderungen an die methodisch sachgerechte Bestimmung grundrechtlich garantierter Leistungen sich nicht auf das Verfahren der Gesetzgebung [beziehen], sondern auf dessen Ergebnisse“ (BVerfGE 132, 134, 162 – *Asylbewerberleistungsgesetz*). Für eine abschließende Bewertung ist diese Analyse aber dennoch notwendig. Dies zu tun, würde den vorliegenden Rahmen sprengen.

e) Regelung im AsylbLG oder im AufenthG

Bereits dem Namen nach bezieht sich das Asylbewerberleistungsgesetz in erster Linie auf Personen, die einen Asylantrag gestellt haben und sich insoweit mit einer Aufenthaltsgestattung rechtmäßig in Deutschland aufhalten. Es ist dies ein grundlegender Unterschied, zu dem wichtigsten Anwendungsfall der geplanten Neuregelung, weil § 1a Abs. 2 AsylbLG-E vollziehbar ausreisepflichtige Personen umfasst. Aus diesem Grund sollte erwogen werden, ob man die **Leistungseinschränkung in das Aufenthaltsgesetz überführt**, wo sich die materiellen Regelungen zur Rückführung finden. Hierdurch würde eine größere systematische Stimmigkeit erreicht und allgemein betont, dass Asylbewerber und ausreisepflichtige Person nicht in einen Topf geworfen werden dürfen. Darüber hinaus könnte man erwägen,

eventuelle Klagen in Bezug auf § 1a Abs. 2 f. AsylbLG-E den Verwaltungsgerichten zuzuordnen, auch weil die Urteilsfindung komplexe ausländerrechtlichen Vorfragen behandeln muss, für die die Verwaltungsgerichte die größere Fachexpertise besitzen als die Sozialgerichte (hierzu bereits vorstehend Abschnitt III.7.a).

8. Vorrang von Sachleistungen (zu Art. 2 Nr. 3; § 3 AsylbLG-E)

In seiner Entscheidung zum Asylbewerberleistungsgesetz aus dem Jahr 2011 betonte das Bundesverfassungsgericht im Rahmen der damals angeordneten Übergangsregelung, dass von Verfassungs wegen keine prinzipiellen Einwände gegen die Normierung von Sachleistungen bestünden, soweit diese „das menschenwürdige Existenzminimum tatsächlich decken“ (BVerfGE 132, 134, 177 f. – *Asylbewerberleistungsgesetz*). Dies zeigt an, dass **keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen Sachleistungen** bestehen, jedoch in der Verwaltungspraxis sicherzustellen ist, dass diese dem von Verfassungs wegen geforderten Leistungsniveau entsprechen. Leistungsberechtigte, die der Auffassung sind, dass die künftig vermehrt auszugebenden Sachleistungen hinter dem geforderten Niveau zurückbleiben, können gerichtlichen (Eil-)Rechtsschutz in Anspruch nehmen. Auch europarechtlich bestehen insoweit keine Bedenken, weil die Legaldefinition des Begriffs der zu gewährenden Vorteile ausdrücklich auf Sachleistungen als Option der Mitgliedstaaten hinweist (vgl. Art. 2 Buchst. f Asyl-Aufnahme-Richtlinie 2013/33/EU).

Konstanz, den 10. Oktober 2015



Deutscher Bundestag

Innenausschuss

Ausschussdrucksache

18(4)404 I

ANWALTSBÜRO Humboldtstraße 28 28203 Bremen

Ansgar Heveling
Vorsitzender des Innenausschusses im
Deutschen Bundestag
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
S-327/15 X/ S

Datum:
11.10.2015

Mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Innenausschusses
Stellungnahme zum Entwurf des „Asylbeschleunigungsgesetzes“

Sehr geehrter Herr Heveling,

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin von Ihnen gebeten worden, als Sachverständiger des Innenausschusses des
Deutschen Bundestages zur Einstufung von Kosovo, Albanien und Montenegro als
„sichere Herkunftsstaaten“ Stellung zu nehmen.

Angesichts dieser sehr kurzen Vorbereitungszeit werde ich mich auf die Punkte
beschränken, zu denen ich unmittelbar aus beruflicher Erfahrung und als
Teilnehmer einer Recherchegruppe¹ etwas sagen kann. Dies sind die Lage von

¹ Unsere bisherigen Rechercheberichte zu Serbien, Kosovo und Mazedonien sind erhältlich unter:

Kosovo: Abgeschobene Roma im Kosovo - Journalistische, juristische und medizinische Recherchen
2014 http://www.alle-bleiben.info/wp-content/uploads/2014/12/kosovo_web.pdf

Jan Sürig Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht **Gabriel Goritzka** Rechtsanwalt

Humboldtstraße 28 28203 Bremen Telefon 0421 79 03 35 78 Fax 0421 79 42 55 84
Bürozeiten Montag bis Freitag 9.30 – 12.30 + Montag, Dienstag, Donnerstag 14 – 17 Uhr
www.migrationundsoziales.de

Roma im Kosovo und von Roma aus dem Kosovo. Der Begriff „Roma“ wird im folgenden für alle Angehörigen der oft getrennt als Roma, Ashkali und Ägypter bezeichneten Personen benutzt. Soweit von „Albanern“ im Folgenden die Rede ist, sind damit Angehörige der albanischsprachigen Bevölkerungsmehrheit des Kosovo gemeint (nicht Staatsangehörige von Albanien).

Die Einstufung im Gesetzentwurf umfasst drei Punkte:

1. Der Kosovo sei sicher
2. Der Kosovo sei der Herkunftsstaat
3. Der weitgehende Ausschluss von Sprachförderung, Berufsförderung und Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit für Personen, die aus einem dieser vermeintlich sicheren Herkunftsstaaten „stammen“

1. Rechtliche Grundlagen zur Bestimmung eines Herkunftsstaates als „sicher“

1.1. Das **Bundesverfassungsgericht** hat im Urteil vom 14.Mai 1996 -- 2 BvR 1507 und 1508/93 – für die Bestimmung eines Staates zum sicheren Herkunftsstaat als Kriterien definiert:

- Es muss Sicherheit vor politischer Verfolgung landesweit und für alle Personen- und Bevölkerungsgruppen bestehen
- Wegen der in Art. 16a Abs. 3 Satz 1 GG geforderten Gewährleistung der Sicherheit vor unmenschlicher oder erniedrigender Bestrafung oder Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK muss sichergestellt sein, dass ein solches staatliches Handeln in die Prüfung einbezogen und so den fließenden Übergängen zu asylrechtlich erheblichen Verfolgungsmaßnahmen Rechnung getragen wird
- Für die Bestimmung eines Staates zum sicheren Herkunftsstaat hat sich der Gesetzgeber anhand von Rechtslage, Rechtsanwendung und allgemeinen politischen Verhältnissen aus einer Vielzahl von einzelnen

Serbien: Abgeschobene Roma in Serbien. Journalistische, juristische und medizinische Recherchen
http://www.alle-bleiben.info/wp-content/uploads/2014/03/serbien_2013_web.pdf

Mazedonien: Abgeschobene Roma in Mazedonien. Journalistische, juristische und medizinische Recherchen, noch nicht im Internet

Alle drei Broschüren können bestellt werden bei : KOOP, Vor dem Steintor 131, 28203 Bremen

Faktoren ein Gesamturteil über die für politische Verfolgung bedeutsamen Verhältnisse in dem jeweiligen Staat zu bilden.

1.2. Auf **EU-Ebene** enthält Anhang I der Richtlinie 2013/32/EU gemeinsame Kriterien für die Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten durch die Mitgliedstaaten:

„Ein Staat gilt als sicherer Herkunftsstaat, wenn sich anhand der dortigen Rechtslage, der Anwendung der Rechtsvorschriften in einem demokratischen System und der allgemeinen politischen Lage nachweisen lässt, dass dort generell und durchgängig weder eine Verfolgung im Sinne des Artikels 9 der Richtlinie 2011/95/EU2 noch Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe noch Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts zu befürchten sind.

Bei der entsprechenden Beurteilung wird unter anderem berücksichtigt, inwieweit Schutz vor Verfolgung und Misshandlung geboten wird durch

a) die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Staates und die Art und Weise ihrer Anwendung;

b) die Wahrung der Rechte und Freiheiten nach der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und/oder dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und/oder dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter, insbesondere der Rechte, von denen gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Europäischen Konvention keine Abweichung zulässig ist;

c) die Einhaltung des Grundsatzes der Nicht-Zurückweisung nach der Genfer Flüchtlingskonvention;

d. das Bestehen einer Regelung, die einen wirksamen Rechtsbehelf bei Verletzung dieser Rechte und Freiheiten gewährleistet.

1.3. Das **Bundesverwaltungsgericht** betont in der Entscheidung vom 20.2.2013 – BVerwG 10 C 23.12 – dort Rn 37 , zur sogenannten **kumulativen Verfolgung** dass bei der Prüfung einer Verfolgungshandlung im Sinne von Art. 9 Abs. 1 der Qualifikationsrichtlinie, d.h. bei der Prüfung ob eine Anerkennung als Flüchtling gewährt wird, zunächst alle in Betracht kommenden Eingriffshandlungen in den Blick zu nehmen, und zwar

Menschenrechtsverletzungen wie sonstige schwerwiegende Repressalien, Diskriminierungen, Nachteile und Beeinträchtigungen. In dieser Prüfungsphase dürfen Handlungen, wie sie beispielhaft in Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie genannt werden, nicht vorschnell deshalb ausgeschlossen werden, weil sie nur eine Diskriminierung, aber keine Menschenrechtsverletzung darstellen. Dann ist weiter zu prüfen, ob verschiedene Formen von Diskriminierungen, die isoliert betrachtet noch keine Menschenrechtsverletzung darstellen, in ihrer Summe zu einer ähnlich schweren Rechtsverletzung beim Betroffenen führt wie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte. Ohne eine fallbezogene Konkretisierung des Maßstabs für eine schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchst. A der Richtlinie könne, so das Bundesverwaltungsgericht, die bewertende Beurteilung nach Buchstabe b, ob der einzelne Asylbewerber unterschiedlichen Maßnahmen in einer so gravierenden Kumulation ausgesetzt ist, dass seine Betroffenheit mit der in Buchstabe a – schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte – vergleichbar ist, nicht gelingen. Stelle das Gericht hinsichtlich des Tatbestandsmerkmals der »Betroffenheit in ähnlicher Weise« keine Vergleichsbetrachtung mit den von Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie erfassten Verfolgungshandlungen, d.h. mit den schwerwiegenden Verletzungen grundlegender Menschenrechte, an, liege ein Verstoß gegen Bundesrecht vor.

Entsprechend enthält auch der daraufhin neugefasste § 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylVfG die Klarstellung, dass eine asylrelevante Verfolgung auch in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, bestehen kann, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise wie von **einer** schwerwiegenden Verletzung der grundlegenden Menschenrechte betroffen ist.

1.4.

Der **Europäische Gerichtshof für Menschenrechte** hat in der Entscheidung EGMR, Urteil vom 21.1.2011 – 30696/09 – M. S. S. v. Belgium and Greece – (insbes. Rn 263) eine Verletzung des Rechts auf unmenschliche und erniedrigende Behandlung aus Art. 3 EMRK darin gesehen, dass der Beschwerdeführer jenes Verfahrens

- zu einer besonders benachteiligten und verletzlichen Gruppe gehört, die besonders schutzbedürftig sei
- monatelang obdach- und mittellos, ohne Zugang zu sanitären Einrichtungen und ohne dass seine Grundbedürfnisse erfüllt waren
- jegliche Aussicht auf eine Verbesserung fehlte

1.5. Besonderheiten in Deutschland wegen der **Verantwortung der Bundesrepublik Deutschland als Nachfolgestaat des Deutschen Reichs für die Nachfahren der Überlebenden des nationalsozialistischen Völkermordes**

Nach der Rechtsprechung des **Bundesverfassungsgerichts** gehört es zum Selbstverständnis der Bundesrepublik Deutschland die Menschenwürde der Nachfahren des nationalsozialistischen Völkermords in herausgehobener Art zu achten (*BVerfGE 90, 241 [251 f.]*):

„Die historische Tatsache selbst, dass Menschen nach dem Abstammungskriterien der sogenannten Nürnberger Gesetze ausgesondert und mit dem Ziel der Ausrottung ihrer Individualität beraubt wurden, weist den in der Bundesrepublik lebenden Juden ein besonderes personales Verhältnis zu ihrem Mitbürgern zu; in diesem Verhältnis ist das Geschehene auch heute gegenwärtig. Es gehört zu ihrem personalen Selbstverständnis, als zugehörig zu einer durch das Schicksal herausgehobenen Personengruppe begriffen zu werden, der gegenüber eine besondere moralische Verantwortung aller anderen besteht, und das Teil ihrer Würde ist. Die Achtung dieses Selbstverständnisses ist für jeden von ihnen geradezu eine der Garantien gegen eine Wiederholung solcher Diskriminierung und eine Grundbedingung für ihr Leben in der Bundesrepublik.“

Von einer solchen „moralische Verantwortung aller anderen“ gegenüber Roma aus den Nachfolgestaaten Ex-Jugoslawiens und Albaniens ist in deutschen Asylverfahren rein gar nichts zu spüren.

2. Ergebnisse unserer Recherchegruppe zur Lage von Roma im Kosovo²

Vor dem Kosovokrieg 1998 lebten ca. 150.000 Roma, Ashkali und sogenannte Ägypter im Kosovo. Heute sind es noch ca. 50.000.

² Kosovo: Abgeschobene Roma im Kosovo - Journalistische, juristische und medizinische Recherchen 2014 http://www.alle-bleiben.info/wp-content/uploads/2014/12/kosovo_web.pdf

Etwa 100.000 Personen aus dieser Gruppe haben dem Kosovo dauerhaft und unter großen persönlichen Opfern den Rücken gekehrt. Fluchten durch verschiedene westeuropäische Länder sind nicht selten. Zahlreiche Fluchtbiografien weisen seit 1998 keinen Aufenthalt im Kosovo mehr auf, dafür wechselnde Aufenthalte in Deutschland, Frankreich, der Schweiz, Belgien, den Niederlanden und Schweden.

Gründe für diese massenhafte Flucht und die Inkaufnahme jahrelanger Ungewissheit in Westeuropa sind

- das Wissen um Verfolgung und Vertreibung im Kosovokrieg. So fand in der Roma Mahala von Mitrovica das größte Pogrom gegen Roma in Europa nach dem nationalsozialistischen Völkermord statt. Einwohner eines ganzen Stadtteils mit ca. 10.000 Menschen wurden vertrieben, ihre Häuser zerstört. Massenhaft wurden im gesamten Kosovo Häuser geflüchteter – und auch nicht geflüchteter – Roma von albanischen Nachbarn schlicht geraubt. Abgeschobene und Zurückgekehrte, die auf ihre alten Eigentumsrechte drängen, sehen sich immer wieder massiven Gewaltdrohungen ausgesetzt, gegen die staatlicher Schutz nicht existiert.
- Völlige Ausgrenzung aus dem Arbeitsmarkt. Beispiel: Weder diverse von uns befragte Roma noch von uns befragte albanische Studenten konnten im Februar 2014 auch nur einen Gastronomiebetrieb in Pristina nennen, in dem ein Roma arbeitet.
- Kein Zugang zur Gesundheitsversorgung: De facto ist nur für einen Teil der Roma eine kostenlose ärztliche Untersuchung zugänglich. Jede weitergehende ärztliche Versorgung und insbesondere Medikamente sind entgegen anderslautenden Berichten des Auswärtigen Amtes schlicht nur gegen Geld erhältlich.
- Übergriffe und Bedrohungen sind alltäglich.
- Zugang zur allgemeinen Schulbildung wird schikanös verhindert: Ohne ein Zeugnis der bisherigen Schule und die albanische Übersetzung dieses Zeugnisses nebst Beglaubigung durch das Bildungsministerium wird Kindern aus der Minderheit der Roma regelmäßig der Schulbesuch verweigert

Ausgehend von den og. rechtlichen Grundsätzen des EGMR, des BVerwG und des BVerfG haben wir bei unseren Recherchen das Augenmerk auf Obdachlosigkeit, Ausgrenzung aus dem Arbeitsmarkt und der Beschulung, sowie Ausschluss aus dem Sozial- und Gesundheitssystem gelegt. Dabei war für uns weniger die rechtliche Situation auf dem Papier von Interesse, sondern

die tatsächliche Lage anhand von Befragungen abgeschobener Roma aus Deutschland und Frankreich sowie – gleichsam als „Gegenprobe“ - die Befragung von Personen, die eher in Distanz zu Roma sind. Letztere waren die Sozialwissenschaftlerin Frau Eli Gashi von der Universität Pristina und ihre Studenten und der Führungsstab der Bundeswehr in Prizren sowie eine Mitarbeiterin der Einsichtung URA 2. Aufgabe der von staatlichen deutschen Stellen finanzierten Einrichtung URA 2 ist die Hilfe und Integration von zurückgekehrten Personen.

Von zentraler asylrechtlicher Bedeutung für die Ausgrenzung von Roma ist die medizinische Versorgung. Dieser Meinung ist auch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, was daran ersichtlich ist, dass die weitaus meisten positiven Bescheide und Gerichtsurteile betreffend Kosovo im Asylrecht Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG (nationalen Schutz) wegen diverser gravierender Erkrankungen und deren Nichtbehandelbarkeit im Kosovo betreffen³.

Daneben gibt es weitere Felder der Ausgrenzung wie Arbeitsmarkt, Zugang zu Schulen und Zugang zu Wohnraum. Außer bei der unbedingt hervorzuhebenden Gruppe der alleinerziehenden Mütter⁴ aus der Minderheit der Roma – bei denen auch das BAMF oft Abschiebungsschutz anerkennt - spielen diese weiteren Felder in der juristischen Auseinandersetzung meist eine nachgeordnete Rolle. Daher werde ich hier auf weitergehende Ausführungen hierzu zunächst verzichten.

Die Behauptung der kostenlosen Medikamentenversorgung taucht – oft wortwörtlich übereinstimmend mit der Formulierung aus dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes⁵ – in zahllosen Bescheiden des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) auf. In Asylverfahren ist die Frage der

³ Ersichtlich ist dies wenn man auf der Rechtsprechungsdatenbank von asyl.net einfach den Suchbegriff „Kosovo“ eingibt.

⁴ Diverse Bescheide des BAMF und Gerichtsentscheidungen dazu sind in der Rechtsprechungsdatenbank von asyl.net

⁵) Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Kosovo (Stand: November 2013), Auswärtiges Amt Gz.: 508-516.80/3 KOS vom 29. Januar 2014, S. 28

Medikamentenversorgung im Kosovo oft von zentraler Bedeutung. In nahezu jeder von Abschiebung bedrohten Roma-Familie aus dem Kosovo gibt es Personen, die gravierend erkrankt und laufend auf Medikamente angewiesen sind – vom »normalen« Medikamentenbedarf von ansonsten überwiegend gesunden Personen gar nicht zu reden.

Der Sozialhilfesatz beträgt maximal 75 Euro monatlich für eine Familie (Stand Februar 2014). Bereits wenige fehlende Euro für ein Medikament können für abgeschobene Familien zu einer ernsthaften gesundheitlichen Bedrohung werden.

Wir haben daher nahezu alle Personen, mit denen wir auf unserer Recherchereise gesprochen haben, nach der Wirklichkeit der Medikamentenversorgung im Kosovo gefragt. Und die Realität sieht so aus: Medikamente sind ohne Selbstzahlung faktisch nicht zu bekommen.

Milaim F., 37 Jahre alt, aus Plementina (ca. 13 km nördlich von Priština), erzählt uns im Interview: »Der Arzt schreibt Medikamente auf, die muss man selbst bezahlen. Für den Arztbesuch zahlt man weitere zwei Euro, wenn man keine Sozialbescheinigung hat.«

Seine Tochter hatte kürzlich Fieber. Wegen fehlender sechs Euro wollte der Arzt ihr nicht die notwendige Spritze geben.

Burim K., abgeschoben aus Bocholt/NRW, erzählt am 16.2.2014 in Kosovo Polje: »Ich bin zuckerkrank, brauche regelmäßig Medikamente und die kriege ich nicht, mir wird nicht geholfen. Ich gehe selbst von morgens bis abends betteln, obwohl es mir sehr peinlich ist. Die haben gesagt, sie geben Essen, zu trinken, eine Unterkunft – das ist alles gelogen. Eine Wohnung für ein Jahr und etwas zu essen – und das wars.«

Sebilje G., abgeschoben aus Göttingen, erzählt uns ebenfalls am 16.2.2014 in Kosovo Polje: »Hier gibt es keine Sozialhilfe. Ich hab drei Mal versucht, meine Kinder anzumelden. Die haben gesagt: »Es gibt nichts, deine Kinder sind in Deutschland geboren«. Die Kleine ist im Kosovo geboren, aber eine Geburtsurkunde für sie kann ich nicht holen. Sie musste zum Arzt zur Untersuchung, aber ich bin nicht gegangen. Warum nicht? Weil man bezahlen muss. Das haben wir nicht. Die Kleine hat ein bisschen Probleme mit der Hüfte

und Herzgeräusche. Das Herz macht so BRRSSST. Ich war vor einem Monat da und die haben gesagt, die brauche jeden Monat eine Kontrolle, aber ich hab kein Geld, ist alles privat.«

Ebenfalls am 16. Februar 2014 interviewten wir in Kosovo Polje Familie G., abgeschoben aus dem Kreis Warendorf bei Münster (NRW). Herr G. erzählte uns, für eine medizinische Versorgung beim Arzt müssten sie 100 Euro bezahlen. Die Familie ist einer zusätzlichen Gesundheitsgefährdung ausgesetzt, weil die Wohnung von Schimmel befallen ist. Nach Angaben von Herrn G. seien deshalb alle krank. »Wenn die Kinder krank sind, musst du bezahlen. Wo kann ich nehmen dieses Geld?«, sagt Herr G.

Unsere letzten Illusionen über eine vermeintlich kostenlose Medikamentenversorgung wurden schließlich durch ein Interview mit Familie S. am 21. Februar 2014 in Peč ausgeräumt. Familie S. war Anfang 2010 aus Rotenburg/Wümme (in Niedersachsen) abgeschoben worden, nachdem sie 22 Jahre in der Bundesrepublik gelebt hatte⁶.

Ajshe S. war und ist psychisch krank, zwei Söhne leiden unter Diabetes und brauchen Insulin. **Lulzim** S. erzählt uns, seine Frau müsse eigentlich alle 14 Tage in die Ambulanz gehen, um dort eine Depotspritze zu bekommen, die alleine 266 Euro kostet.

Wie gehen Sie damit um, dass drei Personen aus Ihrer Familie eigentlich ständig Medikamente benötigen?

Lulzim Ich habe noch einen Bruder in Deutschland, der nimmt regelmäßig Medikamente. Eine Ärztin hat uns auch ein bisschen geholfen, wir haben eine Tüte mitbekommen mit Medikamenten, die waren abgelaufen. Bis jetzt haben wir es damit geschafft. Wir haben vielleicht noch drei, vier Patronen.

⁶ <http://www.alle-bleiben.info/situation-der-familie-sala-nach-ihrer-abschiebung-nach-kosovo/>

<http://www.alle-bleiben.info/vier-jahre-spater-im-marz-2010-hat-alle-bleiben-familie-shala-eine-woche-nach-der-abschiebung-nach-kosovo-besucht/>

Ajshe Manchmal haben wir gar nichts gehabt.

Kriegen Sie noch Medikamente aus Deutschland?

Lutfi Er (zeigt auf seinen fünfjährigen Bruder) muss auch spritzen, aber normalerweise muss ich ihn spritzen, muss ich ihm helfen. Das ist Actraphit, das ist wegen Essen und das andere ist ein Schlafmittel.

Ajshe Das ist schwer hier zu finden.

Lutfi Das kostet hier alles Geld.

Was würde passieren, wenn sie keine Spenden mehr aus Deutschland kriegen?

Ajshe Das haben wir einmal mit dem Kleinen gehabt. Er war bewusstlos, schwer krank. Da konnten wir nichts machen. Er war fast tot. Mit Keksen haben wir es weiter versucht.

Lutfi (zeigt eine Insulinspritze) Diese einzige kostet in Deutschland 250 Euro. Eine.

Lulzim Die sind, wenn man bewusstlos ist.

Also mein Bruder (er lebt in Rotenburg/W.) ist Diabetiker. Was er nimmt, teilt er mit uns. Halbe nimmt er, halbe schickt er uns. Er muss normalerweise drei bis vier Mal am Tag Blut messen. Er macht es zwei Mal, um uns den Rest hier her zu schicken.

Was haben Sie für Erfahrungen mit Ärzten im Kosovo?

Ajshe Gar nicht. Kostet Geld, haben wir nicht.

Waren die Kinder mal beim Arzt?

Lulzim Die hatten keine Medikamente. Die Schwester hatte Feierabend, wir sind nach Hause gegangen ohne Medikamente.

Der Landkreis Rotenburg hatte 75 Euro monatlich für Medikamente zugesagt. Bekommen Sie heute noch etwas vom Landkreis?

Lulzim Nichts. Ich nichts, mein Papa kriegt ein Pflaster, für den Rücken. Das bezahlen sie schon. Meine Frau hat vier Mal etwas bekommen für ihre Depotspritze, die ist wichtig für meine Frau.

Lutfi Ehrlich gesagt, die Spritze, die meine Mutter bekommen muss, die gibt es nirgendwo im Kosovo. Nur in Deutschland.

Haben Sie Hilfe vom deutschen Rückkehrerprojekt URA 2 bekommen?

Lulzim Also, ein Herr Kaas hat von Deutschland in URA 2 gearbeitet. Wir mussten da hin, zwei, drei Mal die Woche. Weil wir eine kleine Hilfe von URA 2 bekommen haben. Und da habe ich gesagt: »Wir brauchen noch Hilfe für Medikamente«. Ich habe gesagt: »Meine Frau ist psychisch krank. Mein Sohn ist Diabetiker, der Lutfi, und der kleine auch.« Da haben sie gesagt: »Herr S., haben Sie ein Rezept? Oder wissen Sie, wie das Medikament heißt?« Da habe ich gesagt: »Das heißt Rispedal, 25 Milligramm. Das sind aber Depotspritzen, keine Medikamente.« Er hat zu mir gesagt: »Ich versuche es in Priština oder Peč oder Gjakova das zu besorgen.« Das hat er über zwei Monate versucht. Im ganzen Kosovo. Er hat gesagt: »Gab's nicht.« Er hat es auch in Mazedonien versucht. Diese Spritze gab es nicht. Da ist sie so geblieben ohne gar nichts. Da ist sie durchgedreht.

Die Nichtbehandlung der manifesten psychischen Erkrankung von Frau S. hatte bereits eigen- und fremdgefährdende Auswirkungen. So hat sie in einem Schub bereits ein Mal nachts die Familie mit dem Messer bedroht. Außerdem kam es zu Problemen mit den albanischen Nachbarn.

Haben Sie URA 2 mal auf die Diabetes-Medikamente angesprochen?

Lutfi Die von URA 2 haben uns Bescheid gegeben. Haben gesagt: »Gehen Sie zu den Ärzten in Peč, vielleicht kriegen Sie das umsonst.« Wir sind hingegangen, da haben die uns angeguckt: »Nee, woher haben Sie das? Woher haben Sie diesen Auftrag?«

Wie lange ist das jetzt ungefähr her mit URA 2 und den Ärzten?

Lulzim Zwei, drei Monate vielleicht.

Ajshe Aber sowieso: Die helfen uns nicht mit den Spritzen, besser ist es, die Medizin aus Deutschland zu bekommen. Wir bekommen keine Hilfe, keine Spritzen.

Was machen Sie, wenn keine Medikamente da sind?

Lulzim Wenn man nichts hat, dann hat man nichts.

Lutfi Ich kenne mich zwar aus, aber was soll man machen mit ihm? (Er zeigt auf seinen fünfjährigen, ebenfalls zuckerkranken Bruder) Er kann das nicht selber nehmen! Was ist, wenn mein Vater nicht da ist? Unsere Mutter ist psychisch krank.

Die Familie S. floh im September 2014 erneut nach Deutschland. Sie sind inzwischen gem. § 60 Abs. 5 bzw. Abs. 7 Satz 1 AufenthG anerkannt. Bis heute werden mehrere erwachsene Familienmitglieder wegen der angeblich unerlaubten Einreise von der Staatsanwaltschaft Dresden kriminalisiert.

In Mitrovica haben wir die 15jährige Leonarda D. besucht und interviewt. Leonarda war im Oktober 2013 von Beamten der zuständigen Präfektur im Departement Doubs in Frankreich während eines Schulausflugs aufgegriffen worden. Die Abschiebung ihrer Mutter und ihrer fünf Geschwister war am Tag dieses Schulausflugs angesetzt worden. Dann war sie in den Kosovo abgeschoben worden. Französische LehrerInnenverbände hatten gegen das Vorgehen der Behörden protestiert, Präsident Hollande bot ihr schließlich eine Rückkehr an – alleine, ohne ihre Eltern. Leonarda lehnte entschieden ab und forderte die gemeinsame Rückkehr mit ihrer gesamten Familie. Das traumatische Erlebnis der Festnahme aus dem von der Polizei verfolgten und gestoppten Schulbus schilderte Leonarda in mehreren Interviews aus dem Kosovo den französischen Medien. Bei unserem Besuch erzählt uns auch Leonarda von der mangelnden medizinischen Versorgung: »Mein Vater zum Beispiel soll jetzt 5000 Euro selbst bezahlen für eine Operation.«

Die Sozialwissenschaftlerin Eli Gashi vom Institut »Alter Habitus« erzählt uns im Interview, der Arzt bzw. das Krankenhaus händige eine Liste der benötigten Medikamente aus. Diese müssten dann selbst besorgt werden. Weiter berichtet sie von etwa zehn (kosovo-)albanischen Familien, die nach der Zusage

medizinischer Versorgung aus Schweden abgeschoben worden waren – nach Recherchen schwedischer Zeitungen haben diese Familien nach ihrer Abschiebung in den Kosovo jedoch keinerlei Versorgung erhalten.

Bei unserem Informationsgespräch mit dem Führungsstab der KFOR-Einheit der Bundeswehr in Prizren am 18. Februar 2014 erläutert der interkulturelle Einsatzberater Thyssen, man müsse im Kosovo sogar die Einweghandschuhe für den Arzt selber kaufen.

Auf unsere Frage, warum die Bundeswehr in Prizren ihre vorhandenen medizinischen Angebote und Einrichtungen nicht auch Einheimischen zur Verfügung stelle, antwortet der Chef des Stabes des Deutschen Einsatzkontingents in Prizren, Herr Hartmann: »Dann würde sicherlich jeden Tag eine Schlange von einem Kilometer Länge vor dem Tor stehen – das wäre gar nicht leistbar.«

Während unserer Recherchereise besuchten wir auch das »Rückkehrzentrum« URA 2 in Priština. Die offizielle Selbstdarstellung dieses Projekts liest sich so: »Das Projekt ›URA 2‹ wird seit Januar 2009 durchgeführt und rein national gefördert.

Dazu haben sich der Bund und die Bundesländer Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Thüringen mit dem Ziel zusammengeschlossen, zurückkehrenden Personen die Reintegration in der Republik Kosovo zu erleichtern und das Rückkehrmanagement insgesamt weiter zu verbessern.«⁷

Für die juristische Rechtfertigung von Abschiebungen ist URA 2 von zentraler Bedeutung. Selbst das BAMF muss angesichts der offensichtlichen Not von Roma im Kosovo einräumen, dass abgeschobene Roma oder unter Druck »freiwillig ausgereiste« Roma massive Schwierigkeiten bei der Lebensunterhaltssicherung und der Gesundheitsversorgung haben. Angebliche Hilfen von URA 2 und beschönigende Auskünfte von URA 2 sind daher häufig die entscheidenden Rechtfertigungen, um Roma abschieben zu können.

⁷ <http://www.bamf.de/DE/Rueckkehrfoerderung/ProjektKosovo/projektkosovo-node.html>

So wurde im Fall der Großeltern der Familie S. aus Rotenburg/W. auf Basis einer angeblichen Auskunft von URA 2 behauptet, der Medikamentenbedarf der chronisch kranken Personen könne mit monatlichen Zahlungen von 75 Euro komplett finanziert werden – später sollte sich herausstellen, dass dieses Geld bei weitem nicht ausreicht.

Edona Lekaj, Projektassistentin und Vertreterin der Leiterin von URA 2 in Priština, durfte uns erst ein Interview geben, nachdem sie sich telefonisch bei Herrn Jordan vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Nürnberg rückversichert hatte. Dieser hatte zunächst jedes Interview untersagt und war erst nach einigem Nachhaken unsererseits bereit, seine Blockade aufzugeben. Nach den deutlichen Vorgaben des Bundesamtes mussten wir uns auf Fragen der medizinischen Versorgung beschränken.

Anfangs malte Frau Lekaj das Bild einer perfekten kosovarischen Gesundheitsverwaltung, die selbst westeuropäische Standards in den Schatten stellen würde:

Sie sagen, die Menschen können über das Innenministerium die Kosten für Medikamente beantragen. Das hört sich doch sehr kompliziert an: ich stelle morgens fest, mein Kind ist krank, hat hohes Fieber und braucht Medikamente. Da kann ich doch nicht erst einen Antrag beim Innenministerium stellen?

Frau Lekaj: Nein. In der Kommune. In der zuständigen Kommune geht das.

Und das wird am selben Tag noch bewilligt und das Kind bekommt dann die Medikamente?

Frau Lekaj: Auf jeden Fall.

Wir haben zum Beispiel in Kosovo Polje eine Familie getroffen, die abgeschoben wurde. Die Frau hat einen Tumor, die Kostenübernahme für die Nachsorge dieser Operation ist nicht gesichert. Wo wir auch hingekommen sind, gab es pro Familie mindestens eine Person, meistens zwei, die gravierende Erkrankungen hatten und die sagten, dass sie nicht wissen, wie sie die ärztliche Behandlung und Medikamente bezahlen können.

Frau Lekaj: Das ist schade. Wirklich sehr schade.

Am Ende machte Frau Lekaj dann unfreiwillig deutlich, wie in der Praxis die angeblich kostenlose Medikamentenversorgung ausgehebelt wird:

Frau Lekaj: **Falls das Krankenhaus irgendwas nicht im Besitz hat, dann muss man eigentlich auch Medikamente selber kaufen.**

Angesichts dieser Rechercheergebnisse liegt es nahe, bei einer hohen Zahl von Roma aus dem Kosovo davon auszugehen, dass ihnen im Fall einer Abschiebung kumulative Verfolgung im Sinne der og. Rechtsprechung des BVerwG droht und dass sie durch die völlige Ausgrenzung aus dem System u.a. der medizinischen Versorgung eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung iSd der og. Rechtsprechung des EGMR zu befürchten haben.

Demgegenüber wird die Einstufung des Kosovo als „sicherer Herkunftsstaat“ gestützt auf niedrige Anerkennungsquoten, die wiederum auf den regelmäßig in jedem Asylverfahren herangezogenen Lageberichten des Auswärtigen Amtes beruhen.

Für die angeführten vermeintlich niedrigen Anerkennungsquoten gibt es aus meiner Sicht folgende Gründe:

1. Die Ablehnung von Personen aus dem Kosovo – egal ob Roma oder Albaner – in möglichst schnellen Verfahren und möglichst als „offensichtlich unbegründet“ ist politisch gewollt und mehr oder weniger offen innerhalb des BAMF angeordnet. In einer Vielzahl von Anhörungen werden diese bewusst kurz gehalten. Traumatisierten Personen, die krankheitsbedingt Erinnerungslücken und -schwächen haben, werden diese gnadenlos als „Widersprüche“ im Vortrag vorgehalten. So gut wie nie werden Dolmetscher eingesetzt, die selbst Roma sind. Vielmehr sehen sich Roma in Asylverfahren regelmäßig Dolmetschern gegenüber, die meist aus der albanischen Mehrheitsbevölkerung des Kosovo stammen und von deren Grundhaltung gegenüber Roma geprägt sind.
2. Dass die niedrigen Anerkennungsquoten politisch gesteuert sind, ist auch daran ersichtlich dass in anderen EU-Staaten deutlich höherer Anerkennungsquoten sind: Nach der Begründung zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erstellung

einer gemeinsamen EU-Liste sicherer Herkunftsstaaten⁸ waren „nach Auffassung der Mitgliedstaaten“

7,8% (ALB) der „Asylanträge“ albanischer Flüchtlinge

6,3% der „Asylanträge“ kosovarischer Flüchtlinge und

3% der „Asylanträge“ montenegrischer Flüchtlinge begründet.

Pro Asyl weist darauf hin, dass nach den Zahlen von Eurostat In der Schweiz 2014 rund 37 % der serbischen und 40% der kosovarischen Antragsteller einen Schutzstatus erhielten. Finnland gewährte demnach 43% der Flüchtlinge aus dem Kosovo Schutz. In Frankreich wurden 20% und in Belgien 18% der Schutzsuchenden aus Bosnien und Herzegowina, in Großbritannien 18% der albanischen Asylsuchenden als schutzbedürftig eingestuft⁹ .

Bereits diese Zahlen belegen, dass die drei Länder von einer landesweiten Sicherheit vor politischer Verfolgung für alle Personen- und Bevölkerungsgruppen im Sinne der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14.Mai 1996 -- 2 BvR 1507 und 1508/93 – weit entfernt sind. Die Beschränkung der og. Zahlen auf „Asylanträge“ legt jedenfalls die Vermutung nahe, dass Anerkennungen von nationalem Schutz nicht immer erfasst sind. Beispielsweise in Deutschland sind diverse Anerkennungen von nationalem Schutz nach § 60 Abs. 7 S. 1 z.B. in asyl.net dokumentiert.

Ferner hat z.B. das oberste französische Verwaltungsgericht, der Conseil d’Etat, die Einstufung des Kosovo zum sicheren Herkunftsstaat für rechtswidrig erklärt¹⁰ .

3. Vielfach wird wegen der durch politische Vorgaben gesteuerten Gefahr eines „offensichtlich unbegründet“ in Deutschland aus gutem Grund gar nicht erst ein Asylantrag gestellt, sondern der Antrag – dann allerdings

⁸ Begründung zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erstellung einer gemeinsamen EU-Liste sicherer Herkunftsstaaten für die Zwecke der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes und zur Änderung der Richtlinie 2013/32/EU (Interinstitutionelles Dossier: 2015/0211 (COD) vom 10.9.2015)

⁹ <http://www.proasyl.de/de/home/gemeinsam-gegen-rassismus/fakten-gegen-vorurteile/> mit link zu eurostat

¹⁰ Conseil d’etat 10 octobre 2014 Nos 375474,375920

oft mit Erfolgsaussicht – auf nationalen Schutz beschränkt oder nur gegenüber der Ausländerbehörde Abschiebungshindernisse wegen Krankheit und/oder Verwurzelung geltend gemacht. Denn es gibt zwei Formen der Ablehnung eines Asylantrags: Offensichtlich unbegründet und einfach unbegründet. Eine Ablehnung als „Offensichtlich unbegründet“ hat zur Folge dass in der Regel bis zur erneuten Aus- und Wiedereinreise – also in der Regel für viele Jahre – keine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden darf (§ 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG). Aus Angst vor dieser äußerst gravierenden negativen Folgen eines Asylantrags für den Lebensweg der nächsten fünf bis zehn Jahre wird oft auch bei Personen mit sehr fundiertem Vortrag zu Fluchtgründen bewusst kein Asylantrag gestellt.

4. Zahllose Anerkennungen von nationalem Schutz für eine Person haben zur Folge, dass den übrigen Familienmitgliedern Aufenthaltserlaubnisse angeboten werden, wenn sie ihre Asylanträge zurückziehen. Daher wird aus Zeit- und Kostengründen, aber auch weil eine Integration faktisch nur mit einer Aufenthaltserlaubnis, nicht aber mit einem jahrelangen Asylverfahren möglich ist, oft auf die weitergehende gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen auf internationalem Schutz (Flüchtlingsanerkennung oder subsidiärer Schutz) verzichtet. Denn eine Erteilung von humanitären Aufenthaltserlaubnissen nach § 25 Abs. 5 ist nur möglich, wenn kein Asylverfahren mehr anhängig ist (§ 10 Abs. 1 AufenthG).

5. Im übrigen wird auch einfach in der Gesetzesbegründung (Drucks. 18/6185) und in den Lageberichten des Auswärtigen Amtes (AA) mit wahrheitswidrigen Zahlen und Behauptungen argumentiert, falls diese Lageberichte überhaupt zugänglich sind. Die Lageberichte sind praktisch immer mit dem Vermerk „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ und dürfen daher jedenfalls von Seiten der Behörden nicht veröffentlicht werden. Auch ich hatte zur Vorbereitung dieser Stellungnahme nur Zugriff auf den Lagebericht vom 29. Januar 2014. Trotz ausdrücklicher Anfrage wurde mir von der Bundestagsverwaltung kein neuerer Lagebericht zur Verfügung gestellt.

5.1. Auf S. 38 der Gesetzesbegründung (Drucks. 18/6185) wird behauptet, es habe vom 1.1.2015 bis 30.6.2015 bei kosovarischen Staatsangehörigen nur 23 positive gerichtliche Entscheidungen gegeben, und dies seien 23 Anerkennungen von nationalen Abschiebungsverboten, folglich keine Anerkennung von subsidiärem Schutz gewesen.

Tatsächlich hingegen hat allein in den von mir bearbeiteten Verfahren das Verwaltungsgericht Oldenburg mit Urteil vom 20.5.2015 - 5 A 2507/14 - einer Roma aus dem Kosovo subsidiären Schutz zuerkannt:

Das Gericht hat sein Urteil tragend mit den Grundsätzen der Entscheidung des EGMR im Urteil M.S.S./Belgien und Griechenland, Urteil vom 21. Januar 2011 - 30696/06 -, NVwZ 2011, 413 begründet. Danach liegt eine Verletzung von Art. 3 EMRK vor, wenn Obdachlosigkeit, faktischer Ausschluss aus sozialer Versorgung, und jegliche Aussicht auf Änderung dieser Lage zusammentreffen:

„Die Klägerin ist nicht nur dem Volke der Roma zugehörig, was für sich genommen bereits - auch unter Hinweis auf die entsprechenden Ausführungen im Bericht des Auswärtigen Amtes vom 25. November 2014 über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Republik Kosovo (dort Seite 13) schwierige Lebensbedingungen und einen nur eingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt bedeutet, sondern hat auch ein 3-jähriges Kind, für dessen Wohl und Wehe sie zu sorgen hat, ohne dass sie über familiäre oder verwandtschaftliche Unterstützung im Kosovo verfügt. Zudem hat sie - bis auf ihre ersten beiden Lebensjahre - ihr gesamtes Leben in der Bundesrepublik Deutschland verbracht, so dass sie mit der im Kosovo herrschenden Lebenssituation und dem dortigen Kulturkreis kaum vertraut sein dürfte. Unter diesen Umständen erscheint es beinahe als ausgeschlossen, dass sie - zumal als erst 24-jährige Frau - in der Lage sein wird, sich im Kosovo zurecht zu finden und dort eine Existenzgrundlage für sich und ihren Sohn aufbauen zu können.“

5.2. Nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes¹ sollte die Versorgung mit rezeptpflichtigen Standardmedikamenten, die auf der »Essential Drug List« stehen, kein Problem sein:

»Für medizinische Leistungen sowie für Basismedikamente aus der »Essential Drug List« zahlen Patienten Eigenbeteiligungen, die nach vorgegebenen Sätzen pauschal erhoben werden. Von der Zuzahlungspflicht befreit sind Invaliden und Empfänger von Sozialhilfeleistungen, Rentner, Schwangere, chronisch Kranke, Kinder bis zum 15. Lebensjahr, Schüler und Studenten bis zum Ende der Regelausbildungszeit, Kriegsveteranen und Personen über 65 Jahre.«¹¹

¹¹ Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Kosovo (Stand: November 2013), Auswärtiges Amt Gz.: 508-516.80/3 KOS vom 29. Januar 2014, S. 28

Nach den Erkenntnissen unserer Recherchegruppe über die schlicht wahrheitswidrigen Behauptungen des Auswärtigen Amtes (AA) im Lagebericht hatte ich mehrfach in Anhörungen beim Bundesamt und in Verhandlungen vor Verwaltungsgerichten provokant, aber nicht unzutreffend die von bewusst unwahren Berichte des AA gesprochen und geschrieben, bis hin zur Androhung einer Strafanzeige wegen versuchtem Prozessbetrug.

Die interessante Reaktion ist regelmäßig, dass sich niemand findet, der diese Berichte noch ernsthaft verteidigt:

- Eine Mitarbeiterin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in Oldenburg sagte mir sogar, man wisse doch wie solche Berichte zustande kommen. Sie selbst habe, als sie einige Monate in Frankreich bei der dortigen Asylbehörde hospitierte, den Lagebericht über Algerien verfasst – indem sie im wesentlichen den französischen Bericht abgeschrieben habe.
- ein albanischer Dolmetscher vor dem Verwaltungsgericht Lüneburg stimmte spontan zu, dass es stimme, dass de facto kein Medikament kostenlos ausgegeben werde, obwohl offiziell u.a. betreffend über 65jährige Personen anderes behauptet wird und berichtete eindringlich von der Finanzierung der Behandlung seiner Mutter im Kosovo durch ihre in Westeuropa lebenden Kinder

Demgegenüber war die Erfahrung mit einer deutschen Botschaft in einem bereits als sicher eingestuften Herkunftsstaat – Mazedonien – dass hemmungslos und wahrheitswidrig Schönfärberei zu asylrelevanten Fragen betrieben wurde¹²:

Anfang März 2015 wurde unserer Recherchegruppe – nach mehrtägigem Drängen - ein Termin für ein Gespräch bei der deutschen Botschaft in Skopje gegeben. Erst wollte die Botschaft nur mit den JournalistInnen aus unserer Gruppe sprechen, nach einem Telefonat des Republikanischen Anwaltsvereins (RAV) war man bereit mit uns allen zu sprechen, allerdings nur für eine halbe Stunde.

¹² : Abgeschobene Roma in Mazedonien. Journalistische, juristische und medizinische Recherchen, Bremen 2015, noch nicht im Internet, kann bestellt werden bei : KOOP, Vor dem Steintor 131, 28203 Bremen

Kameras und Mikrofone waren nicht zugelassen, es sollte nur ein Hintergrundgespräch sein.

Zu Beginn erläuterte und dann der stellvertretende Botschaft Helge Sander „die Regeln“: „nichts was wir sagen ist zitierbar“.

Sodann folgte von seinem Ko-Referenten Ralf Maureder die Auskunft, es gebe seit Sommer 2014 keine Ausreiseverbote mehr. (Ausreiseverbote sind für Asylverfahren mazedonischer Flüchtlinge ein sehr wichtiges Thema). Das Thema sei erledigt seitdem das mazedonische Verfassungsgericht geurteilt habe, eine Ausreiseverbot sei nach mazedonischem Recht verfassungswidrig¹³.

Als uns diese interne nicht ziterbare Erkenntnis am Donnerstag, dem 5.3.2015 exklusiv im Hintergrundgespräch mitgeteilt wurde, bestand bereits seit über einem Monat ein Ausreiseverbot der Regierung gegen den sozialdemokratischen Oppositionsführer Zoran Zaev¹⁴.

Nur einen Tag vorher hatten uns Anwälte der Macedonian Young Lawyers Association (MYLA) mitgeteilt, dass Urteile des Verfassungsgerichts nach mazedonischem Recht keine für alle Gerichte verbindliche Rechtsquelle sind (wie etwa Urteile des Bundesverfassungsgerichts, siehe § 31 BVerfGG). Folglich hatte das Urteil des Verfassungsgerichts gegen ein Ausreiseverbot allenfalls die Wirkung, dass sich das Gesicht der Ausreiseverbote änderte, nicht aber dass die Ausreiseverbote aufhörten. Die jungen AnwältInnen sprachen von etwa 40 Ihnen derzeit bekannten Fällen von Ausreiseverboten. Zum einen handele es sich um Personen, die aus Deutschland oder Belgien abgeschoben wurden. Deren Pässe seien einfach vom Innenministerium einbehalten worden, so dass sie de facto nicht mehr legal ausreisen konnten.

Zum anderen gebe es Personen, denen einfach – ohne offizielle Bescheide, Stempel oder ähnliches – von den GrenzbeamtInnen faktisch nicht erlaubt wird das Land zu verlassen. Diese Methode beobachten die AnwältInnen verstärkt seit der Entscheidung des Verfassungsgerichts und vermuten, dass die

¹³ Eine deutsche Übersetzung des Urteils des mazedonischen Verfassungsgerichts vom 25.6.2014 gibt es unter: http://www.aktionbleiberecht.de/zeug/material/Ustaven_Sud.pdf

¹⁴ NZZ vom 3.2.2015, siehe <http://www.nzz.ch/international/europa/ausreiseverbot-fuer-den-oppositionsfuehrer-1.18474295>

Regierung ihnen einfach keine Beweise mehr für die Praxis der Ausreiseverbote liefern will. Denn vor dem Verfassungsgericht spielte gerade die Praxis der Passmarkierung mit zwei Kugelschreiberstrichen als interner Code der Grenzpolizei für „Ausreiseverbot“ eine zentrale Rolle, und entsprechende Fotos von so markierten Pässen kursieren im Internet.

Heute (d.h. März 2015), so die AnwältInnen, wird Roma oft einfach ohne Begründung und ohne schriftlichen Nachweis die Ausreise verweigert. Eine offiziell bestätigte Anweisung dazu gebe es nicht. Oft genüge ein Roma-Name, was aber nicht immer erkennbar sei, so dass inzwischen auch Angehörige der albanischen oder der türkischen Minderheit von Ausreiseverboten betroffen seien: Roma hätten meist muslimische Namen wie z.B. Mehmedovic oder Ahmetovic, diese Namen hätten aber Angehörige der anderen Minderheiten oft auch, so dass inzwischen nicht nur Roma von Ausreiseverboten betroffen seien.

Auch steht in mazedonischen Pässen – anders als in deutschen Pässen – immer auch die Meldeanschrift des Passinhabers. Wenn also – wie es Mandanten von mir passiert ist – im Pass der Stadtteil Suto Orizari der Hauptstadt Skopje erwähnt ist, weiss fast jeder in Mazedonien, dass dort ganz überwiegend Roma wohnen. Auch das erleichtert das racial profiling an der Grenze, und führt zur Ausreiseverweigerung.

Die AnwältInnen betonten, dass es für diese Ausreiseverbote keinerlei rechtliche Grundlage gibt. Die Ausreiseverbote seien „unconstitutional par excellence“.

Nach unserer Rückkehr erfuhren wir, dass das European Roma Rights Center (ERRC) nach einer Presseerklärung vom 26.3.2015 über 50 Fälle von Ausreiseverboten dokumentiert hat¹⁵.

Wie die deutsche Botschaft dazu kommt uns weismachen zu wollen, es geben keine Ausreiseverbote mehr, bleibt allerdings unklar: Selbst wenn man nur die Begriffe „Mazedonien“ und „Ausreiseverbot“ zusammen bei google eingibt, wird man erschlagen von einer Fülle von Meldungen zum Ausreiseverbot gegen den

¹⁵ <http://www.errc.org/article/macedonia-must-stop-playing-with-roma-passports/4354>

Oppositionsführer. Offensichtlich wird von der Botschaft nur durch Anfragen bei der mazedonischen Regierung recherchiert, und so der nächste verharmlosende und wirklichkeitsfremde Lagebericht des Auswärtigen Amtes vorbereitet.

Auch auf unsere Frage, wie die Botschaft in Skopje zu ihren Lageerkennnissen kommt, sagten uns die Mitarbeiter der Botschaft dass sie bei den betreffenden Ministerien Mazedoniens nachfragen.

Vertreter der deutschen Botschaft in Pristina (Kosovo) waren bei unserer Vorort-Recherche im Februar 2014 nicht zu einem Gespräch bereit.

2. Herkunftsstaat

Ein nicht unerheblicher Teil der geflüchteten kosovarischen Roma sind seit zehn oder mehr Jahren nicht mehr im Kosovo gewesen. Die wohl größte Zahl von Menschen flüchtete 1998 und 1999 teils in andere Nachfolgestaaten Jugoslawiens, teils nach Westeuropa. Die in der gegenwärtigen Debatte und der Gesetzesbegründung herangezogenen Zahlen über Flüchtlinge aus dem Kosovo Anfang 2015 hingegen betreffen fast nur Albaner, und kaum Roma.

Von den meist 1998/1999 geflüchteten Personen wurden oft danach Kinder in Westeuropa geboren. Jahrelange unsichere Aufenthalte ganzer Familien in Belgien, Schweden, der Schweiz, den Niederlanden, Deutschland und Frankreich sind nicht selten. Auch mehrjährige Aufenthalte nach einer ersten Abschiebung im Kosovo oder – mit oder ohne zwischenzeitlicher Abschiebung – in anderen Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien sind in solchen Biografien nicht selten.

Für Kinder, jugendliche und oft auch für junge Erwachsene aus solchen Familien geht es völlig an der Wirklichkeit vorbei, den Kosovo als ihren „Herkunftsstaat“ zu bezeichnen. Viele von Ihnen sind nie dort gewesen oder haben keinerlei Erinnerung an diese Region, weil sie im Kleinkindalter geflüchtet sind.

Mit der nicht an rationalen rechtlichen Kategorien orientierten Kategorie des „herstammens“ wird daher im Gesetzentwurf und absehbar in weiteren rechtlichen Auseinandersetzungen entgegen der historischen Wahrheit und wider besseres Wissens vielen jüngeren Menschen eine kosovarische (oder albanische oder montenegrinische) Identität zugeschrieben, die sie nicht haben.

Sowohl nach den og. rechtlichen Kategorien als auch nach den Rechercheergebnissen der Vorort-Recherche im Kosovo halte ich den Kosovo daher in keiner Weise für „sicher“ als Herkunftsstaat von Asylsuchenden.

Für die Gruppe derjenigen Roma, die seit 1998/1999 auf der Flucht sind, und insbesondere für deren Kinder, die oft bis heute keinen gesicherten Aufenthalt haben, halte ich zudem die Bezeichnung „Herkunftsstaat“ in Bezug auf den Kosovo inzwischen für eine völlig irreführende Zuschreibung.

Mit freundlichen Grüßen

Jan Sürig

Dr. Hans-Eckhard Sommer

Ministerialrat
Leiter des Sachgebiets Ausländer- und Asylrecht
Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

München, 10.10.2015

Deutscher Bundestag
Innenausschuss

Ausschussdrucksache
18(4)404 J

**Öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Einstufung weiterer Staaten als sichere Herkunftsstaaten und zur Erleichterung des Arbeitsmarktzugangs für Asylbewerber und geduldete Ausländer (BT-Drucksache 18/1528);
Stellungnahme als Sachverständiger**

I. Gegenstand der Anhörung

1. Der Entwurf eines Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes der Fraktionen von CDU/CSU und SPD vom 29.09.2015 (BT-Drs. 18/6185) sieht im Wesentlichen Änderungen des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG), das künftig Asylgesetz heißen soll, des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) und des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vor. Daneben werden zahlreiche weitere Gesetze geändert.
2. Parallel dazu wurde ein identischer Gesetzentwurf von der Bundesregierung am 29.09.2015 beschlossen und dem Bundesrat zugeleitet (BR-Drs. 446/15). Dieser Entwurf wird begleitet von einer Verordnung der Bundesregierung zum Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 29.09.2015, BR-Drs. 447/15. Der Innenausschuss des Bundesrates hat hierzu am 08.10.2015 beraten und eine Empfehlung abgegeben (BR-Drs. 446/1/15). Der Gesetzentwurf der Bundesregierung, der vom Deutschen Bundestag noch zu beschließenden Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen sowie die Verordnung der Bundesregierung stehen auf der Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 16.10.2015.
3. Gegenstand der Anhörung sind außerdem drei Anträge der Fraktion DIE LINKE. vom 28.01.2015, BT-Drs. 18/3839, vom 30.06.2015, BT-Drs. 18/5370, und vom 29.09.2015, BT-Drs. 18/6190, sowie ein Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 20.04.2015, BT-Drs. 18/4694. Nur der Antrag BT-Drs. 18/6190 geht – in allgemeiner Weise – auf den Gesetzentwurf ein, die anderen Anträge beinhalten allgemeine Aussagen zum Umgang mit Flüchtlingen (BT-Drs. 18/3839) oder betreffen besondere Fragestellungen wie die Finanzierung (BT-Drs. 18/4694) und die medizinische Versorgung (BT-Drs. 18/5370).

Die gutachterliche Stellungnahme beschränkt sich auf die ausländer- und asylrechtlichen Änderungen des Gesetzentwurfes und geht am Rande auch auf die parallel dazu vorgelegte Verordnung ein, die mit dem Gesetzentwurf in einem politischen Zusammenhang steht.

II. Allgemeines zum Gesetzentwurf

Mit dem Gesetzentwurf der Regierungsfractionen, der mit dem Gesetzentwurf Bundesregierung übereinstimmt, sowie der Verordnung der Bundesregierung werden im Wesentlichen die Vereinbarungen zwischen der Bundeskanzlerin und den Regierungschefs der Länder zur Bewältigung der Flüchtlingskrise vom 24.09.2015 umgesetzt. Ziel ist es, die Asylverfahren zu beschleunigen, die Rückführung vollziehbar Ausreisepflichtiger zu vereinfachen und Fehlanreize für ungerechtfertigte Asylanträge zu beseitigen. Zudem soll die Integration von Menschen mit guter Bleibeperspektive verbessert werden. Staatsangehörigen aus den Staaten des Westbalkans, deren Asylanträge nahezu keine Aussicht auf Erfolg haben, wird ein legaler Weg zur Arbeitsmigration eröffnet. Zudem werden die Regelungen zur Leiharbeit für Asylbewerber und Geduldete gelockert.

Die zunächst vom Bundesministerium des Innern mit diesem Gesetzentwurf ebenfalls vorgesehene Umsetzung der Asylverfahrensrichtlinie (Richtlinie 2013/32/EU) und der Aufnahme richtlinie (Richtlinie 2913/332/EU) bleibt einem gesonderten Rechtssetzungsverfahren vorbehalten.

Im Einzelnen sieht das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz insbesondere folgende Änderungen vor:

- Erweiterung der Liste sicherer Herkunftsstaaten um Albanien, Kosovo und Montenegro.
- Verlängerung der Pflicht, in der Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, von derzeit drei auf sechs Monate sowie für Personen aus sicheren Herkunftsstaaten über sechs Monate hinaus bis zur Ausreise oder Abschiebung. In beiden Fällen verlängert sich auch die Residenzpflicht entsprechend.
- Einführung eines Beschäftigungsverbots für Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten, die nach dem 31.08.2015 einen Asylantrag gestellt haben, sowie für Duldungsinhaber aus diesen Staaten, deren nach dem 31.08.2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde.

- Beschränkung der Leistungsgewährung für vollziehbar Ausreisepflichtige, denen eine Ausreisefrist nicht gewährt wurde oder bei denen diese abgelaufen ist.
- Gleiches gilt für im Rahmen künftiger EU-weiter Umsiedlungen („relocation“) verteilte Asylbewerber, die entgegen der Verteilentscheidung für einen anderen Mitgliedstaat trotzdem in Deutschland einen Asylantrag stellen.
- Stärkung des Sachleistungsprinzips in Erstaufnahmeeinrichtungen, indem das bisherige „Taschengeld“ so weit wie möglich durch Sachleistungen (auch Wertgutscheine) erbracht werden soll. In der Anschlussunterbringung (Gemeinschaftsunterkünfte) kann ebenso verfahren werden.
- Soweit Geldleistungen erbracht werden, dürfen sie höchstens einen Monat im Voraus ausgezahlt werden.
- Öffnung der Integrationskurse für Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive und bestimmte Geduldete sowie Schaffung einer auf das Sprachniveau des Integrationskurses aufbauenden berufsbezogenen Sprachförderung.
- Verbot der Ankündigung des Abschiebungstermins.
- Abschiebungsstopperlasse der Länder für bestimmte Staaten (u.a. sog. „Wintererlasse“) nur noch für höchstens drei statt bisher sechs Monate.
- Strafschärfung für den Grundtatbestand der Schleusung, die künftig mit drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft wird. In minder schweren Fällen soll es aber beim bisherigen Strafrahmen (Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren) verbleiben.

In der Verordnung zum Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz sind folgende Änderungen bedeutsam:

- Einführung der legalen Arbeitsmigration für die Staaten des Westbalkans ohne berufliche Qualifikation für die Jahre 2016 bis einschließlich 2020 unter folgenden Voraussetzungen:
 - Konkretes Arbeitsplatzangebot und Visumantrag aus dem Ausland
 - Kein Bezug von Leistungen nach dem AsylbLG in den letzten zwei Jahren vor der beabsichtigten Beschäftigung (Ausnahme: Asylantrag nach dem 01.01.2015 aber vor Inkrafttreten des Gesetzes und unverzügliche Ausreise nach Inkrafttreten).
 - Die Regelungen zur Vorrangprüfung bleiben unverändert.
- Lockerung des Leiharbeitsverbot für Asylbewerber und Geduldete, allerdings verknüpft mit dem Erfordernis einer Vorrangprüfung. Damit ist Asylbewerbern und Ge-

duldeten grundsätzlich erst nach 15-monatigem Aufenthalt eine Beschäftigung in der Leiharbeit möglich.

III. Die wesentlichen Änderungen und weitergehender Änderungsbedarf

1. Wesentliche Änderungen im Asylverfahrensgesetz (künftig: Asylgesetz – AsylG)

a) Erweiterung der Liste sicherer Herkunftsstaaten (§ 29a Abs. 2a und Anlage II zum AsylG-E)

Die Westbalkanstaaten Albanien, Kosovo und Montenegro werden als sichere Herkunftsstaaten eingestuft. Das hat zur Folge, dass nach § 29a AsylVfG für sie nun auch die widerlegbare gesetzliche Vermutung fehlender politischer Verfolgung gilt. Die Liste der sicheren Herkunftsstaaten soll alle zwei Jahre überprüft werden.

Bewertung:

Längst überfällig war die Aufnahme der verbliebenen Westbalkanstaaten in die Liste der sicheren Herkunftsstaaten. Dies legte schon lange die auch von den Gerichten gebilligte Entscheidungspraxis des BAMF nahe, nach der die Anerkennungsquote bei Asylanträgen aus diesen Staaten abgesehen von wenigen Fällen, in denen vor allem aus medizinischen Gründen Abschiebungsschutz gewährt wird, gegen Null tendiert.

Die vorgesehene regelmäßige Überprüfung der Liste ist akzeptabel, darf aber nicht einseitig darauf gerichtet sein, Staaten von der Liste zu streichen, sondern muss gerade auch dem Ziel dienen, weitere Staaten in diese Liste aufzunehmen. Letzteres wird im Gesetzestext zwar bedauerlicher Weise nicht zum Ausdruck gebracht, die Bundesregierung ist aber nicht gehindert, auch den Aspekt der Ausweitung der Liste in ihren Bericht aufzunehmen. Es bietet sich an, dafür eine ständige Expertengruppe beim BAMF einzurichten, in die auch das Auswärtige Amt seine Sachkunde einbringen sollte. Mit Blick auf die Entscheidungspraxis des BAMF stellt sich insbesondere bei einer Reihe von afrikanischen Staaten die Frage, ob sie nicht die Voraussetzungen für sichere Herkunftsstaaten erfüllen.

Die Einstufung eines Staates als sicherer Herkunftsstaat muss künftig auch Voraussetzung dafür sein, dass die Europäische Union einem Drittstaat Visafreiheit gewährt. Das Auseinanderfallen von beidem war einer der Gründe, die in den letzten Jahren den Massenexodus aus einigen Westbalkanstaaten erleichtert und sogar mit hervorgerufen hat.

b) Verlängerung der Unterbringung in Erstaufnahmeeinrichtung (§ 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 1a sowie § 59a Abs. 1 Satz 2 AsylG-E)

Pflicht, in der Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, wird verlängert

- generell von drei auf sechs Monate sowie
- für Personen aus sicheren Herkunftsstaaten über sechs Monate hinaus bis zur Entscheidung über den Asylantrag und – bei Ablehnung als unzulässig oder als offensichtlich unbegründet – bis zur Ausreise oder Abschiebung.

In beiden Fällen verlängert sich auch die Residenzpflicht entsprechend.

Bewertung:

Die Neuregelung ist zu begrüßen. Um das gesetzgeberische Ziel, Asylverfahren vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) während der Dauer des Aufenthaltes in der Aufnahmeeinrichtung, in der alle maßgeblichen Behörden vertreten sein sollen, abzuwickeln, war die starre Frist von drei Monaten schon lange zu kurz. Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten, deren Asylanträge nahezu keine Aussicht auf Erfolg haben, sollen bis zur Aufenthaltsbeendigung in der Aufnahmeeinrichtung verbleiben können. Das erleichtert und beschleunigt die Aufenthaltsbeendigung erheblich.

c) Verpflichtung zum Wohnen in der Aufnahmeeinrichtung für Folgeantragsteller

§ 71 Absatz 2 Satz 2 des Entwurfs sieht eine Wohnverpflichtung in der Erstaufnahmeeinrichtung für Folgeantragsteller vor, die zwischenzeitlich das Bundesgebiet verlassen hatten.

Bewertung:

Diese Regelung ist zu begrüßen, weil dadurch rechtsmissbräuchlich gestellte Folgeanträge unattraktiver werden. Da Folgeanträge gerade von Staatsangehörigen aus sicheren Herkunftsstaaten (Westbalkan) in großer Zahl, nicht selten jedes Jahr, gestellt werden, ist die Neuregelung auch notwendig, damit die neu eingeführte Verpflichtung für Erstantragsteller aus diesen Herkunftsländern zum Wohnen in der Aufnahmeeinrichtung bis zur Aufenthaltsbeendigung Wirkung zeigen kann.

Allerdings sollte das Wiederaufleben der Verpflichtung zum Wohnen in der Aufnahmeeinrichtung für alle Folgeantragsteller gelten. Denn gerade vor der Ausreise werden Folgeanträge oftmals allein mit dem Ziel gestellt, die Abschiebung zu vereiteln oder zu verzögern. Müssten auch diese Folgeantragsteller wieder in die Aufnahmeeinrichtung

umziehen, würden rechtsmissbräuchlich gestellte Folgeanträge unattraktiver. Außerdem könnte die Bearbeitung des Folgeantrags in der Aufnahmeeinrichtung beschleunigt erfolgen.

d) Beschäftigungsverbot für Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten (§ 61 Abs. 2 Satz 4 AsylG-E)

Asylbewerbern aus sicheren Herkunftsstaaten, die nach dem 31.08.2015 einen Asylantrag gestellt haben, wird die Beschäftigung generell untersagt.

Bewertung:

Die Regelung ist zu begrüßen, weil dadurch das Stellen aussichtsloser Asylanträge unter asylfremden Motiven deutlich unattraktiver wird. Einer der Gründe, weshalb sich im Frühjahr dieses Jahres Tausende aus dem Kosovo auf den Weg nach Deutschland machten und hier Asylanträge stellten, war das Gerücht, hier könnte man sofort arbeiten. Dem wird durch die Neuregelung wirksam entgegengewirkt. Der Gesetzgeber zeichnet die Erlasslage in manchen Ländern wie in Bayern nach, nach der die Ausländerbehörden bereits nach geltendem Recht angewiesen sind, aus migrationspolitischen Gründen grundsätzlich keine Beschäftigungserlaubnisse für diesen Personenkreis zu erteilen. Für die Einführung eines Stichtags gibt es allerdings keinen sachlichen Grund, da Vertrauensschutz im Hinblick auf den offensichtlichen Asylmissbrauch nicht zu gewähren ist.

Zu bedauern ist, dass der Gesetzgeber das Beschäftigungsverbot nicht auch auf Fälle erstreckt hat, in denen das BAMF aus anderen Gründen einen Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt hat (vgl. § 30 AsylVfG) oder in denen das BAMF auf der Grundlage der sog. Dublin-Verordnung die Überstellung angeordnet hat. Auch in diesen Fällen gibt es keine Bleibeperspektive; die Aufenthaltsbeendigung muss Vorrang vor einer Beschäftigung haben.

Die Gesetzesänderung hätte zudem Anlass geboten, die durch das Gesetz zur Einstufung weiterer Staaten als sichere Herkunftsstaaten und zur Erleichterung des Arbeitsmarktzugangs für Asylbewerber und geduldete Ausländer vom 05.11.2014 (BGBl. I, S. 1649) vorgenommene Verkürzung der Sperrfrist für den Arbeitsmarktzugang für Asylbewerber und Geduldete von neun auf drei Monate einer kritischen Überprüfung zu unterziehen. Diese Rechtsänderung war einer der Gründe für den massiven Anstieg der Asylbewerberzahlen im Jahr 2015. Denn in einer Zeit, in der Asylverfahren in Deutsch-

land bis zum rechtskräftigen negativen Abschluss regelmäßig zwei Jahre oder sogar länger dauern, jedenfalls für Asylbewerber aus Staaten, die das BAMF im Verfahren nicht priorisiert hat, ist es hoch attraktiv, ohne jeglichen Asylgrund einen Asylantrag zu stellen, um bis zum rechtskräftigen negativem Abschluss des Asylverfahrens für einige Jahre legal in Deutschland arbeiten zu können. Es bleibt zu hoffen, dass der Gesetzgeber diesen ganz erheblichen Pullfaktor baldmöglichst beseitigen wird.

Dasselbe gilt für den Wegfall der Vorrangprüfung nach 15 Monaten Aufenthalt durch Art. 1 der 2. Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung vom 10.11.2014 (BGBl. I S. 1683). Zum Schutz des deutschen Arbeitsmarkts, insbesondere im Interesse eines Beschäftigungsvorrangs für die große Zahl anerkannter Flüchtlinge sollten Asylbewerber im Verfahren und abgelehnte Asylbewerber (Geduldete) wieder uneingeschränkt der Vorrangprüfung unterliegen.

d) Weitergehender Änderungsbedarf im AsylVfG

Über die bereits genannten Punkte hinaus wären folgende weiteren Gesetzesänderungen sinnvoll und notwendig, um den gegenwärtigen Zustrom von Asylbewerbern zu bewältigen und asylfremde Zuwanderungsanreize zu vermeiden.

(1) Wiedereinführung der Residenzpflicht

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung von asylsuchenden und geduldeten Ausländern vom 23.12.2014 (BGBl. I S. 2439) wurde zum 01.01.2015 die bisherige räumliche Beschränkung des Aufenthalts von Asylbewerbern und Geduldeten auf den Bezirk der Ausländerbehörde bzw. auf das Land weitgehend abgeschafft. Diese sog. Residenzpflicht gilt seitdem nur noch während des Aufenthalts in einer Aufnahmeeinrichtung sowie in wenigen unsystematischen Sonderfällen. An die Stelle ist eine Wohnsitzauflage getreten, die aber in der Praxis weder durchsetzbar noch kontrollierbar und vor allem auch gar nicht in der Lage ist, den Aufenthalt der betreffenden Ausländer zu bestimmen. Die Folge wird sein, dass sich demnächst etwa eine Million Ausländer ohne Aufenthaltstitel (Asylbewerber, Geduldete) nahezu unkontrollierbar im Bundesgebiet aufhalten werden. Zu erwarten ist, dass sie vielfach die zugewiesene Unterkünfte in ländlichen Gebieten verlassen und sich im Wesentlichen in den großstädtischen Ballungszentren aufhalten werden, zumal in vielen Ländern die nach dem AsylbLG zustehenden Geldleistungen unbar auf Konten überwiesen werden, von denen überall abgehoben werden kann. Um die

bundesweite Verteilung sicherzustellen, muss der Rechtszustand vor dem 01.01.2015 wieder hergestellt werden.

(2) Obligatorische Überprüfung zielstaatsbezogener Abschiebungshindernisse

Während § 73 AsylVfG für Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge die Prüfung eines Aufhebung nach drei Jahren wegen Wegfalls der Voraussetzungen vorsieht, fehlt eine entsprechende Überprüfungsfrist für die Aufhebung der Zuerkennung von internationalem subsidiären Schutz und von nationalen Abschiebungsverboten (§§ 73 b, c AsylVfG). Auch in diesen Fällen muss das BAMF zur regelmäßigen Überprüfung der Voraussetzungen verpflichtet werden, bei gesundheitlich begründeten Abschiebungsverboten wäre ein Zeitraum von einem halben Jahr angemessen.

(3) Mitteilungspflicht des Verwaltungsgerichts gegenüber der Ausländerbehörde

Nach geltendem Recht (§ 83a AsylVfG) kann das Verwaltungsgericht der Ausländerbehörde, die nicht Verfahrensbeteiligte ist, das Ergebnis eines asylprozessrechtlichen Verfahrens formlos mitteilen. Um aufenthaltsbeende Maßnahmen schneller einleiten zu können, sollte die Ermessensregelung in eine Verpflichtung der Verwaltungsgerichte umgewandelt werden. Eine – derzeit oft mit erheblicher Verspätung eingehende – Mitteilung des BAMF, dass die Ausreisepflicht nunmehr vollziehbar ist, bräuchte nicht mehr abgewartet werden. Der Innenausschuss des Bundesrats hat in seiner Sitzung am 08.10.2015 eine diesbezügliche Änderung empfohlen (BR-Drs. 446/1/15 Nr. 6).

(4) Verzicht auf eine gesetzliche Regelung der BÜMA

Um einen klassischen Fall von Überregulierung und praxisferner Aufgabenmehrung für die ohnehin aufs äußerste belasteten Ausländerbehörden handelt es sich bei der in § 63a AsylG-E (Art. 1 Nr. 23) vorgesehenen gesetzlichen Regelung der „Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender“. Sie wird seit Jahrzehnten bei der Erstmeldung als Asylsuchender von Polizei und Aufnahmeeinrichtungen ausgestellt, ohne dass eine gesetzliche Grundlage erforderlich gewesen wäre. Stattdessen sollte das BAMF schnellstmöglich in die Lage versetzt werden, die Asylanträge zeitnah entgegenzunehmen und die Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung auszustellen. Der Innenausschuss des Bundesrats hat in seiner Sitzung am 08.10.2015 zumindest die Streichung der verwaltungsaufwändigen Verlängerungsregelung empfohlen (BR-Drs. 446/1/15 Nr. 4).

2. Wesentliche Änderungen im Asylbewerberleistungsgesetz

a) Leistungseinschränkungen für bestimmte Personengruppen (§ 1a Abs. 2 und 3 AsylbLG-E)

Für bestimmte Personengruppen entfallen die Ansprüche auf Leistungen nach dem AsylbLG mit Ausnahme der Leistungen bei Krankheiten, Schwangerschaft und Geburt. Ihnen werden nur noch eingeschränkte Leistungen, und zwar grundsätzlich als Sachleistung, bis zur Ausreise oder Abschiebung gewährt. Die Leistungseinschränkung gilt für folgende Personengruppen:

- Vollziehbar Ausreisepflichtige, denen keine Ausreisefrist gewährt oder bei denen die Ausreisefrist abgelaufen ist, soweit sie nicht unverschuldet an der Ausreise gehindert sind (§ 1a Abs. 2 AsylbLG-E).
- Im Rahmen künftiger EU-weiter Umsiedlungen („relocation“) verteilte Asylbewerber, die entgegen der Verteilentscheidung für einen anderen Mitgliedstaat trotzdem in Deutschland einen Asylantrag stellen (§ 1a Abs. 3 AsylbLG-E).

Bewertung:

Insbesondere die Leistungseinschränkung für vollziehbar Ausreisepflichtige ist von außerordentlicher Bedeutung. Wer nach rechtskräftiger Ablehnung des Asylantrags nicht ausreist, obwohl er dies könnte, muss künftig mit empfindlichen Leistungseinschränkungen rechnen. Bei Asylbewerbern, deren Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden ist, ist die Ausreisepflicht bereits mit der ablehnenden Asylentscheidung des BAMF vollziehbar. Unter § 1a Abs. 2 AsylbLG-E fallen auch Asylbewerber, für deren Asylverfahren nach der Dublin-Verordnung ein anderer Mitgliedstaat zuständig ist, nach Erlass der Abschiebungsanordnung durch das BAMF.

Insbesondere wird es nahezu keine Geldleistungen mehr geben. Damit geht die Strategie nicht mehr auf, ablehnende Asylentscheidungen zu ignorieren und weiter Sozialleistungen auf deutschem Sozialleistungsniveau (seit 01.03.2015 gem. § 2 Abs. 1 AsylbLG Analogleistungen bereits nach 15 Monaten!) zu beziehen, bis irgendwann eine Bleiberechtsregelung greift. Als Konsequenz dürfte auch die schwierige Aufgabe der Ausländerbehörden, zur Vorbereitung einer Abschiebung die Identität eines abgelehnten Asylbewerbers zu klären, erleichtert werden, da die Motivation steigen wird, bei der Identitätsklärung und der Beschaffung von Heimreisepapieren mitzuwirken.

Ohne dass die Gesetzesbegründung dazu Auskunft gibt, darf wohl davon ausgegangen werden, dass das zu gewährende abgesenkte Leistungsniveau – abgesehen von den Gesundheitsleistungen – dem Niveau von § 1a Abs. 1 AsylbLG entspricht, also eine Absenkung der Leistungen auf das im Einzelfall unabweisbar Gebotene bedeutet. § 1a Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG dürfte daneben kaum noch einen eigenen Anwendungsbereich haben.

Die Leistungseinschränkung kollidiert nicht mit dem Urteil des BVerfG vom 18. Juli 2012 (1 BvL 10/10 und 1 BvL 2/11), das zwar eine Erhöhung der Leistungen für Asylbewerber verlangte, aber keinerlei Aussagen für abgelehnte Asylbewerber enthält. Solange diese Personen tatsächlich ausreisen können und ihnen, sozusagen als letzte staatliche Leistung, im Rahmen der Rückkehrförderung das Ticket für die Ausreise zur Verfügung gestellt wird, begegnet die Leistungsabsenkung keinerlei verfassungsrechtlichen Bedenken.

Dieselben Leistungseinschränkungen sollen für Personen gelten, die künftig abweichend vom Regel-Mechanismus der Dublin-Verordnung auf die Mitgliedstaaten verteilt worden sind. Bei der Einbeziehung der Schweiz liegt ein redaktioneller Fehler vor. Zutreffend sind alle Drittstaaten einzubeziehen, die die Dublin-Verordnung anwenden; das sind außer der Schweiz auch Island, Liechtenstein und Norwegen. Der Innenausschuss des Bundesrats hat in seiner Sitzung am 08.10.2015 eine Empfehlung für eine entsprechende Änderung ausgesprochen (BR-Drs. 446/1/15 Nr. 9).

Einen Wertungswiderspruch bedeutet es, dass unter die Leistungseinschränkung nicht auch Asylbewerber fallen, denen in einem Staat, der die Dublin-Verordnung anwendet, bereits ein Schutzstatus und damit ein Aufenthaltsrecht gewährt wurde. Auch hier wäre die Leistungskürzung zur Unterbindung von Sekundärmigration sinnvoll und notwendig. Der Innenausschuss des Bundesrats hat in seiner Sitzung am 08.10.2015 eine Empfehlung für eine entsprechende Ergänzung von § 1a Abs. 3 AsylbLG ausgesprochen (BR-Drs. 446/1/15 Nr. 10).

b) Sachleistungsvorrang beim notwendigen persönlichen Bedarf (§ 3 Abs. 1 und 2 AsylbLG-E)

Der notwendige persönliche Bedarf, der bisher in Form von Bargeld zu erbringen war (sog. „Taschengeld“) soll in Aufnahmeeinrichtungen so weit wie möglich durch Sachleistungen, durch Wertgutscheine oder andere unbare Abrechnungen erbracht werden (§ 3

Abs. 1 Sätze 5 bis 8 AsylbLG-E). Auch in der Anschlussunterbringung (Gemeinschaftsunterkünfte) kann so verfahren werden.

Bewertung:

Dieser wichtigen Rechtsänderung ist mit Nachdruck zuzustimmen. Die Auszahlung des Taschengeldes, das sich bei Familienverbänden zu erheblichen Beträgen summiert, nach Eintreffen in der Aufnahmeeinrichtung ist ein erheblicher Pullfaktor. Gerade für die Staatsangehörigen aus den Westbalkanstaaten bedeutet das Taschengeld den entscheidenden Anreiz zum Missbrauch des Asylrechts. Mit dem einige Monate bezogenen Taschengeld, das in der Höhe vielfach einem im Herkunftsland üblichen Monatseinkommen entspricht, kann das Auskommen für das ganze Jahr bestritten werden. Viele stellen allein aus diesem Grund jedes Jahr einen Folgeantrag.

Im Ergebnis wird mit dieser Rechtsänderung der Sachleistungsvorrang in Aufnahmeeinrichtungen konsequent durchgeführt. Antragsteller aus sicheren Herkunftsstaaten, die künftig bis zur Aufenthaltsbeendigung in der Aufnahmeeinrichtung verbleiben (§ 47 Abs. 1a AsylG-E), erhalten damit grundsätzlich nur noch Sachleistungen.

c) Auszahlung von Geldleistungen höchstens einen Monat im Voraus (§ 3 Abs. 6 AsylbLG-E)

Nach § 3 Abs. 6 AsylbLG muss eine Geldleistung künftig anteilig erbracht werden, wenn sie nicht für einen vollen Monat zusteht. Die Vorauszahlung wird auf einen Monat beschränkt. Beide Neuregelungen sind für die Länder verbindlich.

Bewertung:

Der Neuregelung ist zuzustimmen. Denn die Vorauszahlung von Geldleistungen über mehrere Monate, die offenbar in manchen Ländern Praxis ist, verstärkt noch einmal den Pullfaktor derartiger Leistungen. Die Neuregelung entspricht der bestehenden Vollzugspraxis in Bayern.

d) Weitergehender Änderungsbedarf im AsylbLG

(1) Generelle Rückkehr zum Vorrang von Sachleistungen

Mit dem insoweit zum 01.03.2015 in Kraft getretenen Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung von asylsuchenden und geduldeten Ausländern vom 23.12.2014 (BGBl. I S. 2439) wurde der auch bei der Unterbringung außerhalb von Aufnahme-

einrichtungen geltende Sachleistungsvorrang durch einen Geldleistungsvorrang ersetzt. Dieser macht das Stellen von Asylanträgen in Deutschland noch einmal deutlich attraktiver, weil dieses Geld zum Transferieren in die Herkunftsländer oder zum Bezahlen der Schlepper verwendet werden kann. So ist bekannt, dass Asylbewerber oftmals Ihre Nahrungsmittel kostenlos bei den sog. „Tafeln“ beziehen, um das Bargeld für andere Zwecke verwenden zu können. Deshalb ist es erforderlich, den Sachleistungsvorrang für die gesamte Dauer der Leistungsgewährung wieder einzuführen. Die notwendigen Leistungen können unbar erbracht werden z.B. durch Wertgutscheine, Shop-Systeme, Essenspakete oder durch gebrauchte Bekleidung aus den Kleiderkammern.

(2) Verpflichtung zur Barzahlung

Vielfach erhalten mittlerweile Asylbewerber und Geduldete, auch wenn ihre Identität nicht geklärt ist, die Möglichkeit, ein Girokonto zu eröffnen. Manche Leistungsbehörden gehen dann dazu über, die nach dem AsylbLG zustehenden Geldleistungen auf das Girokonto zu überweisen. Dadurch wird es den Betroffenen ermöglicht, sich nach Belieben im Bundesgebiet aufzuhalten, weil sie das Geld an jedem Geldautomat abheben können. Die Wohnsitzauflage wird dadurch faktisch unterlaufen. Deshalb sollte in das AsylbLG eine Bestimmung aufgenommen werden, dass Geldleistungen ausschließlich bar durch die Leistungsbehörde am Wohnort ausgezahlt werden dürfen. Der Anspruch verfällt, wenn der Betroffene nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt erscheint.

(3) Aufhebung von Leistungseinschränkungen nur auf Antrag

§ 14 AsylbLG-E sieht eine Befristung der Leistungseinschränkung auf sechs Monate (Absatz 1) sowie deren Überprüfung von Amts wegen nach Ablauf dieser Frist vor (Absatz 2). Dies verursacht unnötigen Verwaltungsaufwand. Das Regelungsziel, die Fortdauer der Leistungseinschränkung nach einer gewissen Zeit einer Überprüfung zu unterziehen, kann auch dadurch erreicht werden, dass eine Aufhebung der Leistungseinschränkung auf Antrag des Betroffenen nach Ablauf von sechs Monaten ermöglicht wird. Dies ist auch deshalb vorzugswürdig, weil die im Entwurf für die Befristung und Überprüfung von Amts wegen angeführte Begründung, wonach nach einer gewissen Zeit zu überprüfen sei, ob die Pflichtverletzung, die zu der Leistungseinschränkung geführt hat, nach wie vor andauert oder ob der Betroffene sein Fehlverhalten inzwischen korrigiert hat, auf die Leistungseinschränkungen nach § 1a Nummer 1 AsylbLG und § 1a Absatz 3 AsylbLG-E nicht zutrifft.

3. Wesentliche Änderungen im Aufenthaltsgesetz

a) **Öffnung der Integrationskurse und der berufsbezogenen Sprachförderung (§§ 44 und 45a AufenthG-E)**

In § 44 Abs. 2 AufenthG wird eine Regelung eingefügt, nach der im Rahmen verfügbarer Kursplätze auch Asylbewerber, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, Ausreisepflichtige mit einer Ermessensduldung (§ 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG) sowie Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis wegen Unmöglichkeit der Ausreise (§ 25 Abs. 5 AufenthG) zugelassen werden können. Mit dem neuen § 45a AufenthG-E wird die Rechtsgrundlage für eine auf das Sprachniveau des Integrationskurses aufbauende berufsbezogene Sprachförderung geschaffen. In beiden Bestimmungen wird durch eine gesetzliche Vermutung sichergestellt, dass Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten nicht teilnahmeberechtigt sind.

Bewertung:

Aufenthaltsrechtlich ist es grundsätzlich problematisch, Ausländer, die über kein auf Dauer angelegtes Aufenthaltsrecht verfügen, für eine staatlich geförderte Sprach- und Integrationskurse zuzulassen. Denn es ist ein Widerspruch, die Integration von Ausländern zu fördern, deren Aufenthalt später zu beenden ist. Die Einbeziehung von Asylbewerbern mit hoher Bleibewahrscheinlichkeit kann daher nur mit den langen Bearbeitungszeiten gerechtfertigt werden, die derzeit für Asylanträge infolge der Überlastung des BAMF bestehen. Es besteht sowohl ein staatliches als auch ein berechtigtes persönliches Interesse dieser Asylbewerber, die Wartezeit bis zur Asylanerkennung sinnvoll zu nutzen. Eine hohe Bleibewahrscheinlichkeit kann nur bei denjenigen Asylbewerbern bestehen, die aus einem Herkunftsland kommen, bei dem die Anerkennungsrate in der Größenordnung von zwei Dritteln oder mehr liegt. Sobald bei der Dauer der Asylverfahren die Zielvorgabe von drei Monaten erreicht ist, besteht für die Einbeziehung von Asylbewerbern mit hoher Bleibewahrscheinlichkeit kein Bedarf mehr, da dann spätestens nach drei Monaten feststeht, ob ein Bleiberecht besteht.

b) **Verbot der Ankündigung des Abschiebungstermins (§ 59 Abs. 1 AufenthG-E)**

Nach Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise sollen Abschiebungen nicht mehr angekündigt werden dürfen.

Bewertung:

Diese Neuregelung ist sehr zu begrüßen. Sie beinhaltet eigentlich eine Selbstverständlichkeit, wenn der Wille besteht, Abschiebungen erfolgreich durchzuführen. Gleichwohl gibt es bislang Länder, die Anweisungen an die Ausländerbehörde zur Ankündigung von Abschiebungen erlassen haben. Derartige Vorgaben sowie Ankündigungen durch die Ausländerbehörde im Einzelfall werden nunmehr verboten. In Bayern sind die Ausländerbehörden bereits nach geltendem Recht angewiesen, Abschiebungen nicht vorher anzukündigen.

c) Beschränkung von Abschiebestopperlassen der Länder (§ 60a Abs. 1 AufenthG-E)

§ 60a Abs. 1 AufenthG gibt den Ländern bislang die Möglichkeit, die Abschiebung von bestimmten Ausländergruppen für maximal sechs Monate auszusetzen; in dieser Zeit erhalten sie eine Duldung. Der Zeitraum wird künftig auf drei Monate beschränkt.

Bewertung:

Die Rechtsänderung ist zu begrüßen, da in den letzten Jahren von einigen Ländern die bestehende Regelung zu unabgestimmten Winterabschiebungsstopps missbraucht worden ist, die sachlich nicht zu rechtfertigen sind und deren negativen Auswirkungen (Pullfaktor) alle Länder treffen. Allerdings greift die Neuregelung zu kurz. Um ein unabgestimmtes Vorgehen einzelner Länder auszuschließen, wäre es wirkungsvoller gewesen, das allgemeine Aussetzen von Abschiebungen generell an das Einvernehmen des BMI oder alternativ an einen Beschluss der Innenministerkonferenz zu binden.

Darüber hinaus hätte der Gesetzgeber die Gelegenheit nutzen können, die bestehenden Regelungen zur Duldung generell einer kritischen Prüfung zu unterziehen. Warum ist Ausländern, die entgegen bestehender Ausreisepflicht und trotz Möglichkeit der Ausreise nicht ausreisen, eine Bescheinigung mit der Bezeichnung Duldung auszustellen, die den Eindruck einer Behördenentscheidung oder gar eines Aufenthaltstitels erweckt, die letztlich aber nur darauf beruht, dass die Abschiebung nicht möglich ist? Gute Gründe sprächen dafür, die Duldung auf die verhältnismäßig geringe Zahl von Fällen zu beschränken, denen eine Ermessensentscheidung zu Grunde liegt (§ 60a Abs. 2 Satz 3). In allen anderen Fällen, zumindest in denjenigen, in denen der Ausländer die Unmöglichkeit der Abschiebung selbst zu vertreten hat, würde ein Formblatt wie die Grenzübertrittsbescheinigung ausreichen, aus der sich lediglich der Name, den der Betreffende bei der Ausländerbehörde angegeben hat, die bestehende Ausreisepflicht und die Ausreisefrist vermerkt ist; eine förmlichen Aussetzung der Abschiebung sollte entfallen.

d) Strafschärfung für den Grundtatbestand der Schleusung (§ 96 Abs. 1 AufenthG-E)

Künftig wird für den Grundtatbestand der Schleusung eine Mindestfreiheitsstrafe von drei Monaten vorgesehen; bisher konnte auch eine Geldstrafe verhängt werden. Zugleich wird aber ein minder schwerer Fall neu eingeführt, bei dem es bei dem alten Strafrahmen verbleibt.

Bewertung:

Angesichts der Ausmaßes der Tätigkeit der Schleuser und der oftmals menschenverachtenden Vorgehensweise ist aus generalpräventiven Gründen eine Anhebung des Strafrahmens geboten. Abzulehnen ist allerdings die Schaffung eines minderschweren Falles. Denn damit ist zu erwarten, dass die Strafrahmenerhöhung in der Masse der Fälle ohne Auswirkung bleibt, da bei Kleinschleusern regelmäßig wohl nur ein minderschwerer Fall angenommen werden könnte. Generell besteht bei der Statuierung minder schwerer Fälle die in der Praxis zu beobachtende Tendenz, dass die Mehrzahl der zur Verurteilung kommenden Fälle dann als minder schwer angesehen und beurteilt wird. Eine Regelung für minder schwere Fälle in § 96 Abs. 1 AufenthG-E nimmt damit die mit der Strafverschärfung intendierten Wirkungen weitgehend (wieder) zurück und läuft den berechtigten staatlichen Schutzinteressen zuwider. Im Übrigen besteht hierfür auch kein Regelungsbedarf: Für Fälle, in denen im Einzelfall eine Freiheitsstrafe nicht in Betracht kommt, bleibt es bei der Möglichkeit des § 47 Abs. 2 StGB, eine Geldstrafe zu verhängen. Darüber hinaus bietet das Strafverfahrensrecht ausreichende Möglichkeiten, besonderen Ausnahmefällen Rechnung zu tragen.

d) Weitergehender Änderungsbedarf im AufenthG**(1) Gesetzliches Wiedereinreiseverbot von drei Jahren**

Das zum 01.08.2015 in Kraft getretene Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung (BGBl. I, S. 1386) hat in § 11 Abs. 7 AufenthG dem BAMF die Möglichkeit gegeben, bei Asylbewerbern, deren Asylantrags als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden ist oder die einen erfolglosen Folge- bzw. Zweitantrag gestellt haben, ein Einreise- und Aufenthaltsverbot anzuordnen, das bei der erstmaligen Anordnung ein Jahr nicht überschreiten darf. Diese Regelung reicht nicht aus, um auf Personen, die einen aussichtslosen Asyl- oder Asylfolgeantrag stellen wollen, die notwendige abschreckende Wirkung auszuüben. Das Wiedereinreiseverbot muss daher kraft Gesetzes eintreten und schon beim ersten Mal für drei Jahre gelten.

(2) Beschränkung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten

Mit dem zum 01.08.2015 in Kraft getretene Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung (BGBl. I, S. 1386) wurden die großzügigen Regelungen des Familiennachzugs für Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge – zwingender Verzicht auf den Nachweis der Lebensunterhaltssicherung und von ausreichendem Wohnraum in den ersten drei Monaten nach Anerkennung – auf subsidiär Schutzberechtigte i.S.v. § 4 AsylVfG ausgeweitet (§ 29 Abs. 2 AufenthG). Eine EU-rechtliche Verpflichtung bestand dafür nicht. Vielmehr sieht die Familiennachzugsrichtlinie für diesen Personenkreis keine erleichterte Bedingung für den Familiennachzug vor. Um bei Bürgerkriegsflüchtlingen, die regelmäßig nur die Voraussetzungen für die Gewährung subsidiären Schutzes erfüllen, wieder eine Steuerung des Familiennachzugs im Interesse der Begrenzung der Zuwanderung zu ermöglichen, müssen die den Familiennachzug bei subsidiär Schutzberechtigten erleichternden Bestimmungen baldmöglichst aufgehoben werden.

4. Änderungen in der Beschäftigungsverordnung**a) Möglichkeit der legalen Arbeitsmigration für Staatsangehörige der Westbalkanstaaten (§ 26 Abs. 2 BeschV-E).**

Für Staatsangehörige der Westbalkanstaaten ohne berufliche Qualifikation wird für die Jahre 2016 bis 2020 ein Weg zur legalen Arbeitsmigration eröffnet. Voraussetzung sind ein konkretes Arbeitsplatzangebot, ein Antrag aus dem Ausland und kein Bezug von Leistungen nach dem AsylbLG in den vorangegangenen zwei Jahren. Von der letzten Voraussetzung sind diejenigen ausgenommen, die nach dem 1.1.2015 und vor Inkrafttreten des Gesetzes einen Asylantrag gestellt haben, sofern sie unverzüglich nach dem Inkrafttreten ausreisen. Die Regelungen zur Vorrangprüfung bleiben unverändert.

Bewertung:

Die Regelung stellt einen politischen Kompromiss dar, der ausländerrechtlich grundsätzlich hingenommen werden kann, zumal die einschränkenden Voraussetzungen den „Spurwechsel“ vom Asylverfahren ins ausländerrechtliche Verfahren ausschließen. Generell stellt sich aber die Frage, ob es für die Entwicklung der Staaten des Westbalkans nicht vorteilhafter wäre, dort Investitionen der Wirtschaft zur Schaffung von Arbeitsplätzen zu fördern, anstatt Arbeitnehmer von dort nach Deutschland abzuwerben und diese Staaten damit weiter ausbluten zu lassen.

b) Lockerung des Leiharbeitsverbot für Asylbewerber und Geduldete (§ 32 BeschV-E)

Das Verbot der Leiharbeit für die Beschäftigung von Ausländern (§ 40 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG) wird für Asylbewerber und Geduldete, die keiner Vorrangprüfung mehr unterliegen, aufgehoben. Ihnen kann damit nach 15-monatigem Aufenthalt eine Beschäftigung in der Leiharbeit erlaubt werden.

Bewertung:

Die Neuregelung kann als politischer Kompromiss hingenommen werden, zumal die Vorrangprüfung unangetastet bleibt. Ein Wertungswiderspruch besteht allerdings darin, dass nur Ausländer ohne Aufenthaltstitel von der Öffnung profitieren, die sich berechtigt in Deutschland aufhaltende Ausländer aber nicht.

IV. Gesamtbewertung

Die Gewährleistung von politischem Asyl ist nicht nur im Grundgesetz verankert, sondern genießt auch in weiten Teilen der Bevölkerung hohe Akzeptanz. Viele Menschen, die sich auf das Asylrecht berufen, kommen aber nicht aus Gründen einer asylrelevanten Verfolgung, sondern weil sie der schwierigen wirtschaftlichen Situation in ihren Herkunftsländern entgehen wollen. Viele suchen Arbeit, viele wollen aber auch die Leistungen des Sozialstaats in Anspruch nehmen. Sie suchen ihr Glück in Europa und vor allem Deutschland, wobei oft völlig falsche Vorstellungen von dem, was sie erwartet, eine Rolle spielen. Kriminelle Schlepperorganisationen, die nur am Profit interessiert sind und für die Menschenleben keine Rolle spielen, profitieren davon.

Der Gesetzgeber muss in dieser Situation dafür sorgen, dass das Asylrecht für politisch Verfolgte da ist, aber keinen Weg für die Zuwanderung in den Sozialstaat oder für die Arbeitsmigration darstellt; für letztere gibt es seit wenigen Jahren großzügige Regelungen für die legale Zuwanderung. Asylverfahren müssen deshalb schnell ablaufen und anerkannte Asylbewerber in unsere Gesellschaft integriert werden. Abgelehnten Asylbewerbern dagegen muss vor Augen geführt werden, dass für sie keine Aufenthaltsperspektive in Deutschland besteht. Andernfalls droht ein Akzeptanzverlust des Asylrechts in der Bevölkerung. erinnert sei an die politischen Entwicklungen Anfang der 90iger Jahre, die letztlich nur durch den partiübergreifenden Asylkompromiss, auf dem unser geltendes Asylrecht nach wie vor beruht, befriedet werden konnten.

Zu vermeiden sind gesetzgeberische Maßnahmen, die einen weiteren Zuwanderungsanreiz bewirken oder dazu führen, abgelehnte Asylbewerber von der Ausreise abzuhalten:

- So müssen gesetzliche Regelungen vermieden oder aufgehoben werden, die einen Anreiz für asylfremde Zuwanderung (Pullfaktor) und damit für einen Missbrauch des Asylrechts zu setzen.
- Dasselbe gilt für Regelungen, die aufenthaltsverfestigende Wirkung haben, also die Bereitschaft abgelehnter Asylbewerber zur freiwilligen Ausreise und zur Mitwirkung bei der Klärung ihrer Identität verringern. Bei abgelehnten Asylbewerbern muss die Aufenthaltsbeendigung im Vordergrund stehen. Mit geeigneten Maßnahmen ist ihre Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise zu fördern und alles zu unterlassen, was den weiteren Aufenthalt attraktiver macht. Insbesondere dürfen integrative Maßnahmen des Staates erst dann ansetzen, wenn eine Bleibeperspektive besteht.

Auch wenn der Entwurf eines Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes und die dazugehörige Verordnung an vielen Stellen Kompromisscharakter tragen, werden die vorgesehenen Rechtsänderungen doch entschieden dazu beitragen, die missbräuchliche Inanspruchnahme des Asylrechts zu verhindern und die damit verbundene Zuwanderung zu reduzieren, indem sie die Attraktivität Deutschlands für die weltweiten Migrationsströme absenken und den Vollzug von Abschiebungen erleichtern.

Dies gilt insbesondere für folgende Rechtsänderungen:

- Erweiterung der Liste sicherer Herkunftsstaaten um Albanien, Kosovo und Montenegro.
- Generelle Verlängerung der Pflicht, in der Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, von derzeit drei auf sechs Monate
- Unterbringung von Asylbewerbern aus sicheren Herkunftsstaaten bis zur Ausreise oder Abschiebung in Aufnahmeeinrichtungen.
- Einführung eines gesetzlichen Beschäftigungsverbots für Asylbewerber sowie für Duldungsinhaber aus sicheren Herkunftsstaaten.
- Beschränkung der Leistungsgewährung für vollziehbar Ausreisepflichtige, denen eine Ausreisefrist nicht gewährt wurde oder bei denen diese abgelaufen ist.

- Stärkung des Sachleistungsvorrangs in Aufnahmeeinrichtungen, indem das bisherige „Taschengeld“ so weit wie möglich durch Sachleistungen ersetzt werden soll. In der Anschlussunterbringung Ersetzung des „Taschengeldes“ durch Sachleistungen möglich.
- Verbot der Vorauszahlung von Leistungen nach dem AsylbLG.
- Verbot der Ankündigung des Abschiebungstermins.
- Befristung einseitiger Abschiebungstopperlase der Länder auf höchstens drei Monate.

Auch unter dem Blickwinkel des ausländerrechtlichen Vollzugs sind die Rechtsänderungen bis auf wenige Ausnahmen sehr zu begrüßen. Sie können aber nur einen notwendigen Zwischenschritt darstellen, der alleine nicht ausreicht, um die erforderliche Begrenzung der Zuwanderung effektiv und vor allem zeitnah zu bewirken. Weitere gesetzgeberische Maßnahmen werden daher folgen müssen.

Dr. Sommer



Die Landrätin

Landkreis Gießen · Die Landrätin · Postfach 11 07 60 · 35352 Gießen



Per E-Mail: innenausschuss@bundestag.de

Vorsitzenden des Innenausschuss des
Deutschen Bundestages
Herrn Ansgar Heveling, MdB

Dezernat I
Landrätin Anita Schneider
Gebäude F, Raum 112a
Riversplatz 1-9
35394 Gießen
Telefon 0641 9390-1610
Fax 0641 9390-1600
anita.schneider@lkgi.de
www.lkgi.de

Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestag zum Entwurf eines Asylbeschleunigungsgesetzes der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, DT-Drucksache 18/4694 und Anträge der Fraktion DIE LINKE, DT-Drucksache 18/3839, DT-Drucksache 18/5370, DT-Drucksache 18/6190

Sehr geehrter Herr Heveling,

herzlichen Dank für die Einladung zu der o.g. Anhörung. Ergänzend zu meiner mündlichen Stellungnahme gebe ich eine schriftliche Stellungnahme ab.

Allgemeines

Der Landkreis Gießen (Hessen) hat rund 256.000 Einwohner. Die kreisangehörige Stadt Gießen ist Sitz der Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung (Deutschlands größte Flüchtlingseinrichtung mit derzeit rund 22.000 Flüchtlingen, davon rund 6000 in der Stadt Gießen untergebracht) und neben der Stadt Frankfurt Clearingstelle für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Der Landkreis Gießen bekommt per Zuweisung (Königsteiner Schlüssel) 5 % der dem Land Hessen zugewiesenen Flüchtlinge. Bis zum Ende des Jahres werden rund 3200 Flüchtlinge im Landkreis Gießen in 17 kreisangehörigen Kommunen untergebracht sein.

Der Kreisausschuss hat sich dafür entschieden, die Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen zentral in enger Abstimmung mit den Kommunen zu organisieren. Damit finden keine möglichen Zuweisungen (Landesaufnahmegesetz) von Flüchtlingen an Kommunen mit über 5000 Einwohnern statt.

Die Stellungnahme beleuchtet in erster Linie – aus Sicht eines Landkreises – die Auswirkungen des Gesetzesentwurfes auf die derzeitige Situation in den Kommunen bei der Versorgung und Unterbringung der per Landesaufnahmegesetz zugewiesenen Flüchtlinge.

Die im Gesetzesentwurf formulierten Ziele wie die Beschleunigung des Asylverfahrens, die Einräumung von Abweichungen von geltenden Regelungen und Standards im Bereich des Baugesetzbuches sowie alle vorgesehenen Änderungen, die zu einer

Landkreis Gießen
Die Landrätin
Postfach 11 07 60
35352 Gießen

Telefon 0641 9390-0
Fax 0641 33448
E-Mail info@lkgi.de
Internet www.lkgi.de

Konten der Kreiskasse Gießen
Sparkasse Gießen IBAN DE34 5135 0025 0200 5033 67
Volksbank Mittelhessen IBAN DE74 5139 0000 0000 1068 0334 von 242
Postbank Frankfurt IBAN DE82 5001 0060 0032 8786 01



besseren Integration beitragen, wie die Änderung des Bundesfreiwilligengesetzes und die Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch mit Blick auf die Förderung der Teilnahme an Sprachkursen, finden unsere Zustimmung.

Den Stellungnahmen des Deutschen Landkreistages und des Deutschen Städtetages schließe ich mich grundsätzlich an.

Im Einzelnen:

Artikel 1 Änderungen im Asylverfahrensgesetz (Asylgesetz)

Nummer 9, § 29 a (und Anlage)

Die Erweiterung der Liste der sicheren Herkunftsstaaten um Albanien, Kosovo und Montenegro entspricht einer Forderung des Deutschen Landkreistages. In diesem Zusammenhang wird auch die öffentliche Berichtspflicht der Bundesregierung, die eine regelmäßige Überprüfung der Situation der in der Anlage II bezeichneten Staaten vorsieht, begrüßt.

Die Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Minderheiten in diesen Herkunftsstaaten ist ebenso wichtig, wie der legale Zugang zum Arbeitsmarkt, jenseits des Asylverfahrens.

Nummer 15, § 47

Buchstabe a

Die Verlängerung der Aufenthaltsdauer für alle Ausländer in den Erstaufnahmeeinrichtungen der Länder von drei auf sechs Monate ist zu begrüßen.

Buchstabe b

Die Regelung sieht vor, dass Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat verpflichtet sind, längstens bis zur Entscheidung des Asylantrags und im Falle einer Ablehnung bis zur Ausreise in der Erstaufnahmeeinrichtung zu verbleiben.

Mit diesen Änderungen würde nicht nur eine abschließende und im Ergebnis schnellere Bearbeitung des Asylverfahrens noch während des Aufenthalts in der Erstaufnahme ermöglicht, sondern die Kommunen würden zudem enorm entlastet werden.

Die Ausländer mit Bleibeperspektive und einem abgeschlossenen Asylverfahren können zügig in die kompetenten Strukturen des SGB II und III überführt werden. Eine schnellere Integration würde möglich werden.

Die Realität sieht derzeit anders aus. So hatten im 2. Quartal 2015 (1.4. – 30.6.2015) von den dem Landkreis zugewiesenen Flüchtlingen lediglich 91 ein abgeschlossenes Asylverfahren. Also lediglich ein Drittel. Im dritten Quartal 2015 (1.7. – 30.9.2015) hat sich diese Zahl nochmals verringert. Von den 354 aufzunehmenden Personen hatten lediglich 36 ein abgeschlossenes Asylverfahren (also nur noch rund 10 Prozent). Diese Entwicklung spiegelt sich auch in den Zahlen der zugewiesenen Flüchtlinge an das

JobCenter wieder. Derzeit konnten von 1800 zugewiesenen Ausländern 288 an das JobCenter überwiesen werden. Bis zum Ende des Jahres rechnet das JobCenter mit rund 500 Personen.

Derzeit investieren Kommunen in Deutschkurse rund um die Gemeinschaftsunterkünfte sowie in Maßnahmen zur Integration in den Arbeitsmarkt. Diese Maßnahmen sind jedoch angesichts der Flüchtlingszahlen nur ein Tropfen auf dem heißen Stein. Die schnellere Zuweisung in das SGB II oder SGB III würde dazu führen, dass diese finanzielle Mittel in die Beratung und Begleitung der Menschen vor Ort investiert werden könnten.

Kritisch zu beurteilen ist der in der Begründung aufgeführte Hinweis: „Eine Rechtspflicht der Länder, diese Personengruppe in einer solchen Einrichtung unterzubringen, ist damit nicht verbunden. Die Länder handeln im Rahmen ihrer verfügbaren Kapazitäten“. Diese Formulierung lässt befürchten, dass sich in der Praxis für die Kommunen nicht viel ändern wird.

Nummer 23, § 63a Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender

Der Deutsche Landkreistag macht darauf aufmerksam, dass mit dieser Änderung künftig auch die Ausländerbehörden für die Ausstellung der erstmals ausdrücklich im Gesetz vorgesehenen Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA) zuständig sind. Dies kann mit Blick auf die bundesweit etwa 290.000 Asylsuchenden, die auf einen Termin zur Stellung eines förmlichen Verfahrens warten zu einem höheren Verwaltungsaufwand führen. Insbesondere die in § 63 a (2) aufgeführten Verlängerungen um jeweils 2 Wochen durch die zuständigen Behörden. Dies ist in einer Situation in der steigende Flüchtlingszahlen zu einem deutlichen Personalbedarf für die Verwaltungen führt, zusätzlicher bürokratischer Aufwand.

Die Kreisverwaltung errechnete für einen aktuell anstehenden Stellenmehrbedarf für die Ausländerbehörde, die Sozialverwaltung, den Sozialdienst, die Jugendhilfe, Kreiskasse, und Volkshochschule Kosten in Höhe von ca. 1 Mio EUR. Vor dem Hintergrund der defizitären Haushalte vieler Landkreise muss der bürokratische Aufwand so gering wie möglich gehalten werden.

Artikel 2 Änderungen des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)

Nummer 2, § 1b

Der Deutsche Städtetag macht richtigerweise darauf aufmerksam, dass die Umsetzung dessen, dass vollziehbar ausreisepflichtige Personen, bei denen aus selbst zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, keinen Anspruch mehr auf Leistungen nach den § 2,3 und 6 AsylbLG haben sollen, sondern nur mehr Leistungen des physischen Existenzminimums beziehen sollen, problematisch und sehr zeitintensiv sein kann. Diese Regelung führt zu einem

erhöhten Abstimmungsbedarf mit den Ausländerbehörden und in der Praxis dazu, dass seitens der Leistungssachbearbeitungen ausländerrechtliche Tatbestände und unbestimmte Rechtsbegriffe im Einzelfall gewürdigt werden müssen.

Weiterhin ist fraglich, ob die eingefügten Absätze 2 und 3 des § 1a AsylbLG vor dem Hintergrund des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 18.07.2012 und des in diesem Urteil definierten Existenzminimums verfassungsgemäß sind.

Nummer 3, § 3a

Zu begrüßen ist, dass im Falle der Anschlussunterbringung in Gemeinschaftsunterkünften es im Ermessen der Leistungsbehörde liegt, ob sie den Leistungsberechtigten den notwendigen persönlichen Bedarf in Sachleistungen gewährt. In der Praxis ist es so, dass der Landkreis den Leistungsberechtigten, die in Gemeinschaftsunterkünften oder Wohnungen unterbracht wurden, die Leistungen nach AsylbLG in Geld auszahlt. Erstmals müssen wir – aufgrund des anhaltenden Flüchtlingsstroms - Flüchtlinge in Notunterkünften unterbringen. Hier werden, auch aufgrund der dortigen Voraussetzungen (keine Küche noch sonstige Kochgelegenheiten), auch Leistungen in Form von Sachleistungen gewährt.

Nummer 4, § 4

Die Sicherstellung des Impfschutzes für die Gruppe der Asylsuchenden ist im Interesse der öffentlichen Gesundheit eine dringende Aufgabe.

Nach Erlass des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (August 2015) ist eine ärztliche Erstuntersuchung innerhalb von 48 Stunden vorgesehen. Diese beinhaltet eine Röntgenuntersuchen ab dem 15. Lebensjahr zur Aussage über eine ansteckende Lungentuberkulose. Zudem ist der Impfstatus zu erheben. Zu dokumentieren sind insbesondere Impfungen gegen Masern, Mumps, Röteln, Windpocken, Tetanus, Diphtherie, Pertussis und Polio. Alle Erwachsenen und Jugendlichen über 14 Jahren sollen diese Impfungen angeboten werden. Alle Säuglinge und Kinder bis zum 2. Lebensjahr sind nach STIKO (Ständige Impfkommission) zu impfen. Kinder bis zum 14. Lebensjahr soll zeitnah eine Impfung mit MMR (Masern, Mumps, Röteln) angeboten werden.

Die Gesundheitsämter der Landkreise wirken bereits seit Monaten auf eine stringente Umsetzung eines Impfkonzepthes in den Erstaufnahmeeinrichtungen hin.

Artikel 3 Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Nummer 6 und 7, §§ 44, 45

Die Neufassung des § 44 Absatz 4 ermöglicht die Zulassung von Asylbewerbern und Geduldeten zu Integrationskursen. Die dadurch zu erreichende Ausweitung auf den Kreis von Ausländern mit einer guten Bleibeperspektive ist zu begrüßen.

Der schnellere und bedarfsgerechte Erwerb der deutschen (Berufs-) Sprache ist eine Grundvoraussetzung der Integration in den Arbeitsmarkt.

In diesem Zusammenhang ist deshalb kritisch anzumerken, dass bereits eine Einschränkung auf „verfügbare Kursplätze“ gegeben wird. Notwendige Kursplätze müssen schnellstens geschaffen werden. Denn mit dem Spracherwerb verbessern sich die Integrationschancen und es werden unnötige Folgekosten vermieden.

Es ist zu begrüßen, dass die Erfahrungen des BAMF mit berufsbezogenen Deutschkursen genutzt werden sollen und die berufsbezogene Sprachförderung durch dieses koordiniert und umgesetzt werden soll. Wichtig ist, dass die Möglichkeit im Rahmen der Leistungen der aktiven Arbeitsförderung Maßnahmen zu erbringen, die auch Elemente der berufsbezogenen Sprachförderung enthalten, bestehen bleiben. Hierfür bedarf es einer besseren finanziellen Ausstattung der JobCenter.

Zu bedenken gebe ich, dass diese notwendigen Sprachangebote zu einem erhöhten Ressourceneinsatz (Lehrpersonal, Räume, Qualifizierungen und Unterrichtsmaterialien) bei den vom BAMF zugelassenen Integrationskursträgern – wie Volkshochschulen – führen werden. In diesem Zusammenhang kommt der Deutsche Volkshochschulverband zu der richtigen Einschätzung, dass zusätzliche Förderung von Bund und Länder zum Ausbau von Angeboten und Strukturen notwendig sind.

Ein besonders Augenmerk muss hierbei auf bereits jetzt schon fehlendes qualifiziertes Lehrpersonal gelegt werden. In einer breitangelegten Akquise müssen Quereinsteiger mit pädagogischem oder sprachwissenschaftlichem Hochschulabschluss für eine Lehrtätigkeit in den Integrationskursen gewonnen und qualifiziert werden. Eine Wartezeit von aktuell mehr als 6 Wochen bis zur Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung als Lehrkraft beim BAMF in Würzburg ist nicht tragbar und zielführend.

Die Wartezeiten für den Besuch eines entsprechenden Zusatzqualifikationsseminars sind zu lang (Wartezeiten derzeit bis Ende 2016). Die Zahl der bundesweit vom BAMF zugelassenen Zusatzqualifikationsseminarträgern ist deutlich zu gering. In Hessen sind dies nur die vhs Wiesbaden sowie das Dialog-Institut in Kassel.

Eine angemessene Vergütung für das Lehrpersonal ist zwingend notwendig. Die Integrationskursträger - und hier im Besonderen die Volkshochschulen - beklagen aktuell, dass viele BAMF-zugelassene Lehrkräfte von den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen abgeworben werden.

Die Effizienz der professionell geleiteten Integrationskurse kann verbessert werden, wenn die sprachliche Erstförderung, die vielerorts von Freiwilligen geleistet wird, nach gemeinsamen Qualitätsstandards erfolgt. Hierbei können Volkshochschulen einen wichtigen Beitrag leisten, indem sie freiwillige Lernbegleiter/-innen nach einem bundesweit einheitlichen Konzept qualifizieren. Damit wäre auch die Anschlussfähigkeit an die staatlich geförderte Sprachförderung gegeben.

Artikel 6 Änderungen des Baugesetzbuches

Die Änderungen des Baugesetzbuches sind notwendig aber auch ausreichend um für einen befristeten Zeitraum sämtliche bauplanungsrechtlichen Genehmigungshindernisse zu beseitigen. Sie werden sich als praxistauglich erweisen und zur Verfahrensbeschleunigung beitragen. Hilfreich ist insbesondere die Regelungen zu Nummer 2 Absatz 12. Die auf längstens drei Jahre zu befristende Errichtung von mobilen oder befristeten Unterkünften in Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten. Sowie die Genehmigung zur Errichtung von Behelfsunterkünften z. B. auch auf festgesetzten Gemeindebedarfsflächen (etwa Parkplätze). Die Erhöhung der Befristung von 18 Monaten auf 3 Jahre ist zu begrüßen.

Artikel 8 Änderung des Finanzausgleichgesetzes

Die Finanzierungsbeteiligung des Bundes an einem Teil der Kosten für den Zeitraum von der Registrierung bis zur Erteilung des Bescheides durch das BAMF ist zu begrüßen. Dies geschieht durch eine Erstattung von 670 EUR pro Asylbewerber und Monat an die Länder. Eine unmittelbare finanzielle Entlastung der Kommunen und Landkreise ist damit nicht verbunden. Es existiert keine abgesicherte Verpflichtung der Länder zur Weiterleitung der Mittel an die Kommunen. Der Hinweis in der Gesetzesbegründung „...In den Fällen, in denen die Kommunen Kostenträger sind, geben die Länder die vom Bund erhaltenen Mittel weiter“ bietet keinen ausreichenden Schutz kommunaler Interessen.

Sollten die Länder die mögliche Unterbringung in der Erstaufnahme bis zum Abschluss des Asylverfahrens nicht nutzen und weiterhin eine vorzeitige Überweisung an die Kommunen stattfinden, dann müssen den Kommunen die entsprechenden Finanzmittel zur Unterbringung und Versorgung zur Verfügung gestellt werden. Generell bleibt die Forderung der Kommunen und Landkreise hinsichtlich einer kostendeckenden Finanzierung der Unterbringung und Versorgung von Asylbewerbern.

Die bisherigen Zahlen sprechen dafür, dass sich die Praxis – auch aufgrund der derzeit nicht vorhandenen Aufnahmekapazitäten der Länder - nicht verändern wird.

Ebenso unberücksichtigt bleibt die Finanzierung von Beratungsangeboten zur Integration der Menschen, die von den Kommunen finanzierten Deutschkurse rund um die Gemeinschaftsunterkünfte, Maßnahmen, die zu ersten Kontakten mit dem Arbeitsmarkt führen sowie die Finanzierung der Koordination des Ehrenamtes. Diese Kosten werden derzeit von den Kommunen zusätzlich zu den nicht finanzierten Teil der Unterbringungs- und Versorgungskosten geleistet.

Die jetzige Erstattung durch das Land liegt bei 601,46 € (Landkreis Gießen). Diese ist bei weitem nicht kostendeckend. Die Fehlbeträge in den Haushalten steigen kontinuierlich an. Nach Abzug der Einnahmen wird der Fehlbetrag in 2015 5,4 Mio. € betragen. In 2016 beträgt der errechnete Fehlbetrag (ausgehend von 3.000 Flüchtlingen, Stand bis Ende 2015) 17 Mio. EUR. Diese Fehlbeträge zeigen deutlich,

dass die derzeitige Finanzierung durch das Land nicht ausreichend ist. Eine verlässliche Prognose ist aufgrund der steigenden Flüchtlingszahlen und der immer teurer werdenden Anmietungen und Ankäufen von Unterbringungsmöglichkeiten sowie der notwendigen Ausstattungen kaum möglich.

Zudem ist anzumerken, dass über die Unterbringungs- und Versorgungskosten hinaus weitere ungedeckte Kosten in den Kommunen und Landkreisen entstehen. So führen die steigenden Zahlen zu Personalengpässen im Sozialdienst, in der Jugendhilfe, in der Ausländerbehörde oder auch im FD Personal, die immer schneller Personaleinstellungen realisieren müssen. Diese müssen, um die Arbeitsfähigkeit der Verwaltungen zu erhalten, dringend behoben werden.

Als ein erster Schritt ist zu begrüßen, dass der Gesetzesentwurf zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen nicht nur zu einer gerechten Verteilung auf die Länder und Kommunen führen soll, sondern mit dem nun im Bundeskabinett beschlossenen Gesetzespaket auch eine Finanzierungsperspektive erhält. So sind hierfür zusätzlich 350 Mio EUR jährlich vorgesehen. Dies ist als Einstieg in eine vom DLT geforderte vollständige Kostenübernahme zu sehen.

Die finanzielle Unterstützung zur Verbesserung der Kinderbetreuung ist notwendig. Hierzu sollen die finanziellen Spielräume im Bundeshaushalt, die durch den Wegfall des Betreuungsgeldes bis 2018 entstehen genutzt werden. Dies ist zu begrüßen, gerade auch vor dem Hintergrund, dass die Schaffung und vor allem der Betrieb von Kinderbetreuungseinrichtungen die Haushalte der Kommunen stark belasten. Die Befristung dieser Finanzierung auf die Jahre 2016, 2017 und 2018 ist zu überdenken, da der Finanzbedarf für die Kinderbetreuung weiter zunehmen wird.

Der Deutsche Städtetag weist darauf hin, dass auch unterschiedliche Bedarfe bestehen. So seien gesonderte Mittel für die besonderen Integrationsbedarfe der Flüchtlingskinder notwendig sowie die reguläre Mittelaufstockung aufgrund der notwendigen Kapazitätsausweitungen und erhöhten Betriebskosten.

Artikel 10 Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Die frühzeitige Eingliederung in den Arbeitsmarkt ist ein wesentlicher Baustein zur gesellschaftlichen Integration. Deshalb ist die Sonderregelung zur Eingliederung von Ausländerinnen und Ausländer mit Aufenthaltsgestattung und Geduldenden zu begrüßen. Diese ermöglichen einen frühzeitigen Zugang zu Sprachkursen, Maßnahmen zur Kompetenzfeststellungen oder Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung bei Arbeitgebern (niedrigschwelliger Zugang zum Arbeitsmarkt).

Es braucht zudem dringend eine auskömmliche Ressourcenausstattung des Eingliederungstitels im SGB II und der Maßnahmen der Arbeitsförderung im SGB III. Ebenso muss in den JobCentern entsprechend ausreichend qualifiziertes Personal bereitgestellt werden. Ein weiterer finanzieller Übertrag vom Eingliederungsbudget auf

das Verwaltungsbudget (entspricht derzeit der üblichen Praxis um Personalmehrbedarfe zu decken) ist nicht akzeptabel.

Artikel 11 Änderung des Sozialgesetzbuchs – Fünftes Buch

Die Möglichkeit der Einführung einer Gesundheitskarte ist zu begrüßen. Diese kann jedoch nur zum Erfolg führen, wenn die Bedingungen stimmen. So ist u. a. die Höhe der von den Krankenkassen geforderten Verwaltungsgebühr eine entscheidende Größe. So sollte bei den zu erstattenden Verwaltungskosten dieselbe Regelung wie für die Krankenbehandlung von Sozialhilfeempfängern gelten, nämlich 5% der abzurechnenden Leistungsaufwendungen.

Artikel 12 Änderung des Entflechtungsgesetzes

Die Aufstockung der Entflechtungsmittel des Bundes um jährlich 500 Mio EUR für die Jahre 2016 bis 2019 ist zu begrüßen.

Bereits heute schon kann der Bedarf an bezahlbarem Wohnraum nicht gedeckt werden. Dies gilt nicht nur für die Ballungsräume. Der Zustrom von Asylberechtigten und Flüchtlingen wird die Nachfrage nach bezahlbarem Wohnraum erhöhen. In den ländlichen Räumen muss zudem die Möglichkeit gegeben werden Leerstände zu sanieren und zu bezahlbarem Wohnraum herzurichten.

Insofern müssen dringend kommunale Initiativen zur Schaffung von bezahlbarem Wohnraum finanziell gestärkt werden. Der Landkreis Gießen hat eine solche Initiative, die in Zusammenarbeit mit Kommunen und Wohnungsbaugesellschaften und -genossenschaften zu einem ausreichenden Angebot an preiswerten Wohnraum führen soll, eingebracht.

Wichtig ist aus Sicht der Spitzenverbände dass, die Mittel von den Ländern auch tatsächlich für den sozialen Wohnungsbau eingesetzt werden.

Anmerkungen zu den Drucksachen 18/3839 und 18/4694

Drucksache 18/3839 1 b)

Die Aufforderung die Unterbringung von Flüchtlingen möglichst dezentral zu organisieren ist richtig. Wie auch die Aufforderung Flüchtlinge in Wohnungen oder kleinen Wohneinheiten unterzubringen. Die Forderung von Unterbringungseinheiten mit maximal 50 Personen ist ebenfalls zu begrüßen. Dies sind gute Voraussetzungen für eine Integration vor Ort.

Tatsächlich ist die Umsetzung solcher Anforderungen – aufgrund der erhöhten Zahlen vor Ort – kaum noch möglich. Der Landkreis hat in einer Richtlinie beschlossen Gemeinschaftsunterkünfte mit maximal 50 Personen zu belegen. Ebenso wurde auch die Fallzahl für die Sozialarbeit vor Ort verbessert.

Wir müssen aber feststellen, dass aufgrund der erhöhten Zuweisung durch das Land der Landkreis in einer Woche die erste Notunterkunft mit einer Auslastung von bis zu 200 Menschen einrichten muss. Weitere Notunterkünfte sind in Planung.

DS 18/3839 1 d)

Zu unterstreichen ist die Forderung in Ziffer 5: „Die Kosten der Aufnahme müssen den Kommunen effektiv erstattet werden“.

Ebenso halte ich bundeseinheitliche Regelungen, die die erforderlichen Mindeststandards zur Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen festlegen auch im Hinblick einer ausreichenden Finanzierungspauschale für die Kommunen für notwendig.

DS 18/4694 Ziffer 4, 7. Spiegelstrich

Die Feststellung, dass die Kommunen – zum Teil – große Probleme haben, Liegenschaften und Gebäude für eine menschenwürdige Unterbringung von Flüchtlingen bereitzustellen, ist richtig. Besonders betroffen sind Kommunen und Landkreise die defizitäre Haushalte aufweisen und von Sparauflagen betroffen sind.

DS 18/4694 Ziffer 7

Es ist aus meiner Sicht richtig benannt, dass die Kommunen und Landkreise ausreichend finanziell unterstützt werden müssen, um ihren Aufgaben der Daseinsvorsorge nach wie vor nachkommen zu können. Dies ist mit Blick auf die Sicherung des gesellschaftlichen Zusammenhalts eine wichtige Forderung.

Mit freundlichen Grüßen